Archiv

gerichtlich-medicinischer,

vor den Assisen des Königreichs Hannover
verhandelter, Fälle,

herausgegeben

von

Dr. Dawosky und **Dr. Polack**
zu Celle. zu Celle.

Erster Band.

Mehr nicht erschienen

Celle,
Druck und Verlag von E. H. C. Schulze.

1851—1852.

Inhaltsverzeichniß.

Ueber
das Verhältniß des Arztes als Sachverständiger, namentlich in Bezug auf das Verfahren mit Geschwornen

von Dr. Polack.

Es ist leider eine nicht zu bestreitende Thatsache, daß das Ansehen der gerichtlichen Medicin in foro nicht das ist, worauf sie als eine Lehre, welche in steter wissenschaftlicher Entwicklung und Vervollkommnung begriffen ist, welche, in dem Bedürfnisse der Gesetzgebung und Rechtspflege tief begründet, sich eine immer größer werdende und festere Selbstständigkeit zu vindiciren strebt, vollen Anspruch zu machen hat. Namentlich hat auch die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Criminalverfahren nicht wenig dazu beigetragen, diese Ansicht zu vermehren. Wer indeß unbefangen diese Sache prüfen will, muß sich nothwendig überzeugen, daß der Mißcredit, in welchem die gerichtliche Medicin bei vielen Rechtsgelehrten steht, ungerecht ist, wenigstens in so fern er sich gegen die Doctrin selbst richtet. „Aus Unkenntniß des wahren Sach-„verhältnisses verwerfen Viele den praktischen Werth der ge-„richtlichen Medicin überhaupt und was blos aus persönli-„chem Verschulden der Aerzte und der Mangelhaftigkeit der „Institution hervorging, wurde der Wissenschaft zugerechnet. „Wie kann man verlangen, daß der Arzt heilkundige Grund-„sätze und Kenntnisse zu einem andern, als dem Heilzwecke

„sammle oder in Anwendung setze, wenn er diesen Zweck nicht „einmal kennt, insbesondere nicht dessen Motive und Art der „Entstehung! Der Jurist als Gesetzgeber und Richter fragt, „der Arzt soll antworten; beides ist ohne vorherige gegensei- „tige wissenschaftliche Verständigung, mit Erreichung des „Zweckes nicht möglich, d. h. es muß sich vorerst auf die bei- „den wissenschaftlichen Principien der Rechts- und Heilwissen- „schaft stützend, eine feste Doctrin gebildet haben, ehe von „richtiger Anwendung dieser die Rede sein kann. Der Jurist „und beziehungsweise der Richter muß wissen, wie er fragen „soll, um richtig verstanden zu werden, und der Arzt muß „wissen, wie er seine Antwort formell und materiell einzu- „richten habe, damit sie dem Bedürfnisse und dem eigentli- „chen Zwecke entsprechen könne. Wo aber endlich die Gesetz- „gebung ihr Bedürfniß auch an die gerichtliche Medicin gel- „tend macht, so zeigt uns die Erfahrung, daß diesem Be- „dürfnisse nur dadurch entsprochen werden konnte, daß sich die „gerichtliche Medicin zu einer eignen rationellen Doctrin ge- „staltet hatte. Sind diese Bedingungen erfüllt, steht somit „die gerichtliche Medicin als besondere wissenschaftliche Doctrin „fest, so wird sie den Anfordrungen genügen, die man an „jede wissenschaftlich praktische Doctrin zu machen berechtigt „ist, und ihr hoher Werth wird eben so wenig verkannt wer- „den, als ihr Ansehen und ihre Würde der Verkümmerung „unterworfen ist.“ (Schürmayer Lehrbuch der ger. Medicin S. 6.)

Wenn also auf der einen Seite die Rechtsgelehrten nicht begreifen, wie verschieden ihre Stellung von der der Aerzte ist in Bezug auf das zu Leistende, und der Umfang des ärztlichen Wissens außer ihrem Gesichtspuncte liegt, während sie nicht bedenken, daß die Medicin im beständigen Fortschritte ist und folglich auch die gerichtliche Medicin einer steten Erweiterung und Vervollkommnung unterliegen muß, daß somit diese Doctrin auch in Bezug auf manche Gegenstände entweder gar keine oder doch unvollkommne Aufschlüsse geben kann, tragen auf der andern Seite die Aerzte in so fern

Schuld an den Mißverständnissen, welche sehr oft zwischen Rechtsgelehrten und Aerzten geherrscht haben, und woraus das Mißtrauen gegen den praktischen Werth der gerichtlichen Medicin entstanden ist, als sie sich nicht immer Kenntniß verschafft haben von dem, was die Rechtswissenschaft in allen Fällen von ihnen wissen muß, als sie sich nicht auf den Standpunct der Rechtsgelehrten zu setzen wußten, damit ihnen klar werde, worauf es bei einer peinlichen Untersuchung ankomme. So gewiß die Kenntniß des Zustandes der gerichtlichen Medicin und das Studium derselben bis auf einen gewissen Punct, bis zu welchem weder anatomische noch physiologische Kenntniß erforderlich sind, dem Juristen unentbehrlich ist, so dringend nothwendig muß der Arzt behuf des rechtlichen Zweckes sich die Kenntniß nicht allein der criminalgesetzlichen Bestimmungen seines Landes, sondern überhaupt einzelner Rechtsbegriffe, wie über Zurechnung, Tödtung, Körperverletzung 2c. verschaffen. Handelt es sich z. B. um das Verbrechen des Kindsmordes, so muß man, um ein brauchbares, erschöpfendes Gutachten nach vorgenommener Untersuchung abgeben zu können, wissen, daß zum Thatbestande desselben gehört 1) außereheliche Zeugung und Geburt des Kindes, 2) verheimlichte Schwangerschaft, 3) Veranstaltung einer heimlichen und hilflosen Niederkunft, 4) ein neugebornes Kind, 5) das Leben des Kindes nach der Geburt und die Lebensfähigkeit desselben, 6) rechtswidrige Handlungen abseiten der Mutter oder Unterlassungen in und während der Geburt in der Absicht, um das Kind zu tödten.

Wenn gleich alle neuern Lehrer der gerichtlichen Medicin auf diesen Umstand Rücksicht genommen haben, so hat doch ganz besonders das Verfahren mit Geschwornen, indem man so erst den rechten Begriff von dem Gang und der Führung einer Criminaluntersuchung bekommen hat, auf diese dringende Nothwendigkeit hingewiesen; die segensreichen Folgen, welche für die gerichtliche Medicin aus dieser Institution erwachsen müssen, werden sehr groß sein, in so fern jetzt von jedem Arzt das Bedürfniß des ernsthaften Studiums dieser

Doctrin erkannt werden wird, in so fern die Kenntniß der nothwendigen Rechtsbegriffe ꝛc. einem Jeden zugänglicher wird und in so ferne die Mängel und Lücken der Doctrin in die Augen fallender werden müssen.

Das öffentliche Verfahren in Criminalfällen hat auch auf einen andern Punct, welcher bislang noch sehr oft Gegenstand des Streites zwischen Aerzte untereinander und Juristen gewesen ist, nämlich auf das Verhältniß, in welchem der Arzt als Sachverständiger dem Gerichte gegenüber steht, ein genaueres Licht geworfen. Bei der Neuheit des Verfahrens in unserm Lande und in Berücksichtigung des Zweckes, welchen dieses Archiv verfolgen will, wird es sich rechtfertigen, das erste Heft mit einer kurzen Besprechung über diesen Gegenstand in die Welt treten zu lassen.

Der Streit, welcher nicht selten mit großer Erbitterung geführt wurde, drehte sich allein um das amtliche Verhältniß der Gerichtsärzte, indem von ihnen, da sie gleichen Zweck mit dem Richter, Untersuchung der Wahrheit um des Rechtes willen verfolgten, auch Gleichstellung mit diesem beansprucht wurde; in einer subordinirten Stellung sah man Beeinträchtigung der Rechtssicherheit und der Würde des ärztlichen Standes. Wenn man indeß den Zweck, welchen das Gesetz durch Sachverständige überhaupt, und insbesondere durch ärztliche Aussprüche erreichen will, vor Augen hat, so erscheint dieser Streit lediglich als ein unnützer, das Wesen der Sache selbst zur Seite setzender Rangstreit.

Da der Zweck einer jeden richterlichen Untersuchung die Feststellung der Schuld oder Unschuld des eines Verbrechens Beschuldigten ist und Bestrafung des als schuldig Befundenen, und da die Gewißheit der Schuld nur hervorgeht aus dem Dasein aller zum Begriffe eines Verbrechens erforderlichen Merkmale und Erscheinungen, welche sowohl die äußere That betreffen, wie sie als vollendetes Factum sich zeigt (objectiver Thatbestand), als auch die innere That, den Seelenzustand des Thäters, das Verhältniß des Willens und Bewußtseins desselben zur That (subjectiver Thatbestand), so ist

zunächst die Aufgabe des Richters, die Gewißheit sich zu verschaffen, daß wirklich ein Verbrechen begangen ist. Diese Gewißheit über den objectiven Thatbestand erlangt er durch die eignen Sinne, durch eigne Anschauung, durch den richterlichen Augenschein. Wo indeß zur richtigen Erkenntniß einer Thatsache eine besondere technische Bildung gehört, die der Richter als solcher nicht hat, zieht er kunstgeübte Personen hinzu, um mit deren Hilfe die Thatsachen aufzuhellen und die nöthige Beobachtung vorzunehmen. Die Benutzung der Erfahrung und Uebung der Sachverständigen zur Erlangung einer vollständigen Einsicht in zweifelhafte thatsächliche Verhältnisse nennt man den Beweis durch Sachverständige; sind die benutzten Sachverständigen Aerzte, so bezeichnet man die Verwendung der durch sie gegebenen Beweismittel als gerichtsärztlichen Beweis. Da der Richter bei allen Fragen, wo ärztliche und naturwissenschaftliche Kenntnisse zur Lösung erforderlich sind, selbst da, wo diese Entscheidung auch einfach und leicht ist und vielleicht schon vom Standpuncte der gemeinen Lebenserfahrung aus beantwortet werden kann, gesetzlich verpflichtet ist, Aerzte als Sachverständige hinzuzuziehen, so bildet aber auch das ärztliche Gutachten ein rechtliches Beweismittel.

Hinsichtlich der Natur dieses Beweises, welcher gerade sehr häufig da in Frage kommt, wo es sich um Erkennung schwerer, oft der schwersten Strafe handelt, ist vielfach gestritten.

Zuerst hat man die Gerichtsärzte — denn nur von diesen konnte diese Frage zur Erörterung gezogen werden — als Gehilfen des Richters betrachtet. Bedenkt man indeß, daß das Urtheil der Sachverständigen stets nur einen Theil der Untersuchung bildet, aus welchem das Urtheil des Richters mit hervorgeht und daß am eigentlichen juristischen Urtheile, beim Geschwornengerichte am Wahrspruche, der Sachverständige ebenso wenig direct mitwirkenden Antheil nimmt, als ein vernommener Zeuge, erwägt man ferner, daß mit demselben Rechte dann auch die Zeugen, indem sie helfen,

vermöge ihrer Aussage, eine gerechte Entscheidung abzugeben, ja sogar der Ankläger und protocollführende Actuar als Gehilfen des Richters zu betrachten sind, so muß diese Ansicht fallen.

So wenig die Gerichtsärzte Gehilfen des Richters sind, ebenso wenig sind sie bloß Zeugen, da sie nicht lediglich zur Beobachtung von Thatsachen beigezogen werden, sondern zu einem Urtheil über das Dasein von Thatsachen, wozu die Beobachtung und Untersuchung das dem Arzte überlassene Mittel bleibt; schon der Ausdruck visum et repertum bezeichnet die Aussage von etwas sinnlich Wahrgenommenen, andrerseits aber auch den Ausspruch eines daraus gezogenen Schlusses. Dazu kommt noch, daß der Arzt nicht allein zur Herstellung des objectiven Thatbestandes herbeigezogen wird, sondern daß sein Ausspruch zuweilen auch in Bezug auf die Thäterschaft erfordert wird, in so fern er bei zweifelhaft psychischen Zuständen über die Zurechnungsfähigkeit des Thäters zu urtheilen berufen wird.

Der Ausdruck gelehrter oder sachverständiger Zeuge, wie Pratobevera vorschlägt, hat in so fern etwas für sich, als man den Sachverständigen mit einem Zeugen vergleichen kann, der über Thatsachen aussagt, die er zwar auch nur durch die Sinne wahrnimmt, die er aber durch seine technische Uebung besser wahrzunehmen im Stande ist; weniger passend ist der Ausdruck rationeller Zeuge, da man von Zeugen nie Angabe von Gründen verlangt, obwohl man die Aussage eines Sachverständigen eine rationelle nennen kann, d. h. eine mit einer Schlußfolgerung, einem Urtheil verbundene. Birnbaum (neues Archiv des Criminalrechts 14. Bd.) sucht die Sachverständigen als Geschworne darzustellen, in so fern sie ein auf die Herstellung des Thatbestandes bezügliches Urtheil fällen; indeß handelt es sich bei einem Verbrechen um die Schuld oder Unschuld des Angeklagten und von diesem Ausspruche sind die Sachverständigen ausgeschlossen; selbst in den Fällen, wo der Sachverständige auch über die Zurechnungsfähigkeit eines Angeklagten ein Gutachten abzugeben

hat, hängt doch die Entscheidung des Richters stets noch von seiner eignen Erwägung aller Umstände ab. Unser Gesetz z. B. über das gerichtliche Verfahren in Criminalsachen vom 8. Sept. **1840** §. **16** sagt: „überhaupt soll, wenn die Zurechnungsfähigkeit einer Person in Frage kommt, der Richter die hierüber von den Aerzten geäußerte Meinung und alle sonst zur Beurtheilung der Frage dienenden Umstände in sorgfältige Erwägung ziehen und über die Zurechnungsfähigkeit nach eigner Ueberzeugung entscheiden.“

Wenn man den Arzt als judex facti betrachtet wissen will, so ist auch diese Ansicht nicht durchweg passend, da sein Urtheil sich nicht immer auf das ganze factum erstreckt, und da Sachverständige auch, wenn es auf die Möglichkeit gewisser Behauptungen ankommt, zur Controle der Aussagen von Zeugen oder des Geständnisses des Angeklagten nothwendig werden.

Nach Friedreich (Handbuch der gerichtsärztlichen Praxis) sollen die Gerichtsärzte wirkliche Beisitzer des Gerichts sein, indem in allen Fällen, in denen Medicinalpersonen, welche eigens zur Ausübung der gerichtsärztlichen Praxis vom Staate angestellt und beeidigt sind, über einen Gegenstand, der nur durch sie zum Behufe der Rechtspflege aufgeklärt werden kann, auf Requisition einer Gerichtsbehörde eine Untersuchung anstellen, sie den Richter wegen seiner ihm mangelnden Sachkenntniß vertreten.

Der Arzt als Sachverständiger ist in keiner wissenschaftlichen Abhängigkeit vom Richter; er ist in dieser Eigenschaft nur zu Zwecken der Justiz thätig, welche von ihm ein technisches Urtheil über das Vorhandensein gewisser Thatsachen verlangt; dieses Urtheil ist nur zu erreichen durch die technische Beobachtung, welche er in der ihm nothwendig erscheinenden Ausdehnung anstellen kann, wenn gleich sie gewissen formellen Bedingungen, auf welchen die Giltigkeit einer jeden gerichtlichen Handlung beruht, unterworfen ist. Der Arzt kann nie mit dem Richter auf gleichem Standpuncte stehen; in Rücksicht auf die Naturwissenschaften, die bei der Beur-

theilung des objectiven Thatbestandes maßgebend sind, steht der Arzt über dem Richter, in Rücksicht auf das Recht ist das Verhältniß umgekehrt *).

Wenn indeß der Zweck des Streites über die Stellung des Gerichtsarztes auf eine volle Glaubwürdigkeit für diese berechnet ist, so scheint er mir zum Theil schon deßhalb überflüssig, weil die vom Gerichtsarzte in Gegenwart von Gerichtspersonen gemachten Beobachtungen und Untersuchungen (Obduction — Legalsection) als gerichtliche Urkunden stets vollen Glauben haben und mit Erfolg nie angegriffen werden können. Wird aber zugleich für das auf diese angestellte Beobachtungen gebaute Urtheil stets unbedingte Glaubwürdigkeit aus dem Grunde verlangt, weil es durch vom Staate für diesen Zweck approbirte und angestellte Medicinalpersonen abgegeben ist, so scheint mir ein solches Verlangen vom Standpuncte der Wissenschaft aus gar nicht gerechtfertigt, abgesehen davon, daß schon die Gesetzgebungen, indem sie Revisionsgutachten durch Medicinalpersonen oder Medicinalbehörden, welche umfassendere naturwissenschaftliche Bildung voraussetzen lassen, gestatten, eine solche unbedingte Glaubwürdigkeit nicht anerkennen.

In einem auf Oeffentlichkeit gebauten Verfahren — ich lege hier das in Hannover nach dem Gesetze vom 24. December 1849 gehandhabte zum Grunde — werden in der Voruntersuchung Aerzte als Sachverständige hinzugezogen, sobald ihre Beobachtung und Beurtheilung für den Fall nothwendig wird; der Untersuchungsrichter ist daran gebunden, die zu seinem Bezirke gehörenden Gerichtsärzte für die vorzunehmende Untersuchung zu requiren und vorläufig ein Gutachten von ihnen zu verlangen. — In die öffentliche Sitzung, in welcher durch den Ankläger Alles, was hinsichtlich der That und der Thäterschaft zu beweisen ist, den Geschwornen vorgelegt wird, werden Aerzte als Sachverständige wie die Zeugen geladen und nach der gesetzlichen Verwarnung vor

*) Krahmer Handbuch der gerichtlichen Medicin. Halle 1851.

den Meineid, dahin beeidigt, daß sie ihr Gutachten in der fraglichen Sache nach bestem Wissen und Gewissen ablegen wollen. Unser Gesetz befreit diejenigen, welche kraft ihres öffentlichen Amtes ihr Gutachten ablegen, von der Beeidigung, falls nicht diese von der einen oder andern Parthei verlangt wird. Da aber der Gerichtsarzt zu dem Schwurgericht in keiner andern Beziehung steht, wie jeder andere Arzt und da auch jeder Richter, wenn er als Zeuge vernommen wird, beeidigt werden muß, so scheint mir kein Grund zu der Ausnahme Statt zu finden. Jedenfalls ist es sonderbar, die von der einen oder andern Parthei verlangte Beeidigung eines Gerichtsarztes als eine Verletzung seiner Würde anzusehen. Die Vereidigung eines Arztes kann allerdings auf die Richtigkeit seiner Wahrnehmung und auf die materielle Wahrheit seiner Aussage nicht von Einfluß sein; der Eid ist indeß eine rechtliche Form und dazu eine solche, die nie einen nachtheiligen Einfluß auf die Richtigkeit der Wahrnehmung ꝛc. haben kann.

Daß die Aerzte hier nicht wie Zeugen auftreten, geht daraus hervor, daß ihnen gestattet ist, dem ganzen Verlaufe der Verhandlung, sowohl der Vernehmung des Angeklagten als der Zeugen mit beizuwohnen, daß sie in den Stand gesetzt werden, sich Notizen niederzuschreiben, daß sie selbst Fragen an den Angeklagten richten dürfen (versteht sich, nach Bewilligung des Präsidenten), daß mehrere zugleich vernommen werden können, was ja Alles den Zeugen nicht erlaubt ist. Hierdurch ist auch ein früherer Streit beseitigt, worüber sehr differente Ansichten zwischen Juristen und Aerzte geherrscht haben, ob nämlich dem Arzte die unbedingte Acteneinsicht zum Behufe seines Gutachtens zu gewähren sei. Daß durch Anhören der ganzen Beweisaufnahme der Sachverständige den fraglichen Fall in seiner Totalität und Individualität kennen lernt, ist ein großer Gewinn für seine richtige Auffassung und Beurtheilung, ohne daß man zu befürchten hat, er könne durch irgend welche Thatsachen oder Aussagen bestochen oder irregeleitet werden, Umstände, die einen

wissenschaftlich gebildeten Mann nie von seiner Selbstständigkeit abbringen werden.

Da der Geschworne zu seinem Verdict keiner bestimmten Anzahl oder besondern Beschaffenheit von Beweismitteln bedarf, sondern lediglich einer, auf gewissenhafte Prüfung aller für und gegen den Angeklagten vorgebrachten Beweise gestützten festen Ueberzeugung, ist er da unbedingt an das Urtheil der Aerzte gebunden und wie soll er entscheiden, wenn die Gutachten derselben nicht übereinstimmen, ja sich geradezu entgegenstehen? Legt man die Idee des Geschwornengerichts bei Beantwortung dieser Frage zu Grunde, so sind allerdings die Geschwornen nicht streng an irgend ein Beweismittel gebunden, sie würden bei Verschiedenheit der Ansichten der Sachverständigen derjenigen beitreten können, welche ihnen die meiste Glaubwürdigkeit verdient (und in Frankreich ereignet es sich wohl, daß nach tagelangen Discussionen der Aerzte, deren Gewicht die Geschwornen nicht beurtheilen können, die Jury beliebig eine Meinung, die ihr gefällt, herausnimmt, und danach entscheidet); indeß bei dem großen Ernste und der strengen Gewissenhaftigkeit, womit die Geschworenen bei uns ihr Amt verwalten, haben wir die aus einem solchen Verfahren entstehenden Nachtheile nicht zu befürchten; zudem wird auch dafür gesorgt, daß die technischen Wahrnehmungen in der Voruntersuchung, wie überhaupt, gründlich und gewissenhaft gemacht werden und für solche anscheinend zweifelhafte Fälle wird auch ein Obergutachten eingeholt, um für die öffentliche Sitzung einen sichern Anhaltspunct dem Präsidenten zu geben. Trifft es sich, daß in der Sitzung mehrere Sachverständige ihre Ansichten nicht zu einem bestimmten Ausspruche über die gestellten Fragen vereinigen können, so bleibt Nichts übrig, als, sei es nun auf Verfügung des Präsidenten, sei es auf Antrag der Geschwornen oder der Partheien, die Sitzung zu sistiren, bis durch Hinzuziehung eines andern Sachverständigen das Hinderniß beseitigt wird, indem dieser sich entweder für eine schon geltend gemachte Ansicht ausspricht, oder eine eigene geltend macht.

Da bei dem öffentlichen Verfahren der früher für solche Fälle angeordnete Instanzenzug nicht angewandt werden kann, so haben Manche befürchtet, daß die für die Rechtssicherheit erforderliche Gründlichkeit verloren gehen müßte und haben, da man doch die Ansicht eines Arztes der gutachtlichen Würdigung des Geschwornen, eines Laien, nicht unterstellen könne, vorgeschlagen, daß der Sachverständige oder in wichtigen Fällen ein Collegium oder eine Jury von Sachverständigen einen integrirenden Theil des Schwurgerichtes bilden sollen, der über die speciell wissenschaftliche Frage ebenso entscheidet, wie den Geschwornen der Ausspruch von Schuldig und Nichtschuldig, den Richtern die Erlassung des Urtheilsspruches zusteht; über diesen von dem Sachverständigen, dem Collegium oder der Jury abgegebenen Spruch, der in seiner Sphäre auch ein Wahrspruch ist, sollen die Geschwornen nicht hinaus können und dürfen. (Hoffmann in Henkes Zeitschrift. 3. Heft 1850.) Nach der bisherigen Praxis hat sich aber bei uns eine solche Einrichtung nicht als nothwendig herausgestellt, welche außerdem der dem Geschwornengericht zum Grunde liegenden Idee durchaus zuwider ist; denn nur allein die Geschwornen sind die Richter der That.

Es liegt nahe, daß die Gerichtsärzte, weil solche auch in der Voruntersuchung thätig sind, vorzugsweise in die öffentliche Sitzung geladen werden. Indeß scheint es, als ob man von Seiten des Gerichtes für dieselben auch eine größere Glaubwürdigkeit vindiciren will und daß andere Aerzte, namentlich durch die Vertheidigung sistirte, angesehen werden, als könnten sie einseitig und lediglich im Interesse der Vertheidigung ihr Gutachten abgeben und das der Gerichtsärzte vielleicht angreifen. Ich würde ein Unrecht begehen, wenn ich diesem Vorwurfe weiter begegnete, da Nichts zu der Annahme einer mindern Gewissenhaftigkeit bei andern Aerzten berechtigt. Außerdem aber hat man hervorgehoben, daß die Gerichtsärzte deßhalb eine größere Glaubwürdigkeit verdienen, weil sie vom Staate angestellt und eigentlich als Beamte zu betrachten sind, weil sie in ihrer Stellung Gelegen-

heit haben, größere Erfahrung zu sammeln und größere Fertigkeit sich anzueignen, weil sie gewissermaßen verpflichtet sind, mit der Fortbildung der gerichtlichen Medicin vertraut zu bleiben, was man dem andern Arzte doch nicht zumuthen könne, und besonders auch weil sie unabhängig, wie ein Richter, nicht die vielseitigen Rücksichten gegen das Publikum zu nehmen haben, wie sie der andere Arzt seiner Praxis wegen zu nehmen hat. Man muß unbedingt zugeben, daß die Gegenstände, deren Erforschung den Gerichtsarzt vorzugsweise beschäftigt, wenig oder gar keine Bedeutung für die praktische Medicin haben, daß die klinische Medicin nicht eine solche Uebung, Erfahrung und Vertrautheit gewähren wird, wie sie sich der Gerichtsarzt verschaffen kann, daß sich der Gerichtsarzt eine Kenntniß der allgemeinen Rechtsbegriffe und der Bestimmungen des Criminalgesetzbuches über Mord, Tödtung, Verletzung ꝛc. — welche, wie ich schon oben ausgeführt habe, für die richtige Lösung der gerichtsärztlichen Aufgabe unbedingt nothwendig sind — anzueignen gezwungen ist. Ist es aber ausgeschlossen, daß nicht auch jeder andere Arzt dieselbe Fertigkeit und Tüchtigkeit besitzt, zumal seit Einführung der Geschwornengerichte jeder in die Nothwendigkeit versetzt ist, sich dem Studium der gerichtlichen Medicin zu ergeben und da eben durch dieses Verfahren die Kenntniß der nothwendigen Rechtsbegriffe so ungemein erleichtert wird? Hat nicht die bisherige schwurgerichtliche Praxis Beweise geliefert, daß auch Aerzte, welche nicht Gerichtsärzte sind und nicht langjährige Erfahrung für sich haben, sehr wohl motivirte Gutachten abgegeben haben; muß nicht Jeder, welcher vorurtheilsfrei den Sitzungen beigewohnt hat, eingestehen, daß gerade das gerichtsärztliche Personal zuweilen sonderbare Beweise ihrer Gründlichkeit und Wissenschaftlichkeit gegeben haben? Man kann allerdings die Schuld auf die Neuheit des Verfahrens, auf die Ungeübtheit und Schwierigkeit, Laien gegenüber sich sicher und verständlich auszudrücken, werfen; diesen Entschuldigungsgrund können aber alle die andern Aerzte noch mehr für sich in Anspruch nehmen. Eine Unab-

hängigkeit aber vom Publikum wird schwerlich durch ein Paar hundert Thaler für den Gerichtsarzt zu erwerben sein; ich möchte fast behaupten, daß die nicht angestellten Aerzte weniger abhängig sind, als die angestellten; außerdem möchte Unabhängigkeit des Urtheils nicht durch Gehalt verliehen werden. Oder wird etwa die Glaubwürdigkeit des gerichtsärztlichen Gutachtens dadurch erhöht, daß ein Arzt und Wundarzt, wie es fast durchgängig Gerichtsgebrauch ist, dazu verwendet werden? Sollte nicht das untergeordnete Dienstverhältniß, in welchem der eine zum andern steht, dem Zwecke mehr schädlich wie nützlich sein? und wer hat nicht schon Gelegenheit gehabt, die schreckliche Abhängigkeit kennen zu lernen, in welcher oft der Landchirurg zu dem Landphysicus steht, namentlich auf dem Lande? Und wenn auch jetzt bei uns die Stellen der Landchirurgen größtentheils durch Doctoren der Medicin besetzt werden, welche doch die Präsumtion einer größern Wissenschaftlichkeit für sich haben, so findet doch immer ein subordinirtes Dienstverhältniß Statt, welches einer rücksichtslosen Meinungsäußerung hier oder dort leicht hinderlich sein kann. Sehr zweckmäßig ist es, wie auch in unsern Schwurgerichten vielfach vorgekommen ist, neben den Gerichtsärzten, welche auch in der Voruntersuchung ihr Gutachten abgegeben haben und sich in der öffentlichen Sitzung gewöhnlich darauf berufen, einen andern Arzt, ob Gerichtsarzt oder nicht, wenn er nur in der öffentlichen Meinung als bewährt anerkannt ist, hinzuzuziehen, wodurch am leichtesten Einseitigkeit vermieden und gewissermaßen eine Revision erzielt wird.

Die Glaubwürdigkeit des Arztes als Sachverständiger kann nur durch seine Stellung, welche er im Gebiete der Wissenschaft einnimmt, erreicht werden. Ein klares, bestimmtes, logisches und mit Gründen unterstütztes Gutachten wird stets den Eindruck der vollen Glaubwürdigkeit machen. Unser ganzes praktisches Leben, welches im Allgemeinen keine Veranlassungen giebt, öffentlich über Gegenstände der Wissenschaft Laien gegenüber zu reden und noch dazu zu einem be=

stimmt vorgeschriebenen Zwecke, sowie die ganze Wissenschaft selbst, welche wegen der vielen Hilfswissenschaft schon allein dem Nichteingeweihten so wenig zugänglich ist, legen allerdings der Begutachtung, wie sie vor dem Schwurgericht erfordert wird, keine geringe Hindernisse in den Weg. Indeß in andern Ländern, wo diese Einrichtung schon besteht, sind diese Hindernisse alle überwunden und daher dürfen wir bei unserm wissenschaftlichen Streben und unserer Beharrlichkeit mit Sicherheit darauf rechnen, die gerichtliche Medicin in ein ebenso großes, und wohl noch größeres Ansehen zu bringen, als es in England besonders und Frankreich der Fall ist.

Ein Umstand, woran sehr häufig wohl die Verständlichkeit der Antworten bei den Geschwornen scheitert, scheint mir der zu sein, daß man zu weitläufig und zu wissenschaftlich, d. h. zu sehr in das Detail einzelner Lehren eingehend bei der Entwicklung der Gründe für das Gutachten verfährt. Wenn man auf die gestellten Fragen recht bestimmte, kurz motivirte Antworten giebt, und dabei nicht zu sehr mit terminis technicis, welche verwirren müssen, um sich wirft, wenn man sich bemüht, einfach und soweit es die Materie gestattet, populär zu sprechen, wenn man, wo es der concrete Fall anwendbar macht, durch Vorzeigen von in Frage kommenden Knochenstücken rc., durch kleine chemische Analysen rc. zeigt, daß man der Aufgabe gewachsen ist, wenn man Kenntniß hat von den gesetzlichen Erfordernissen des zu abzuurtheilenden Verbrechens, wenn man den Gerichtssaal nicht als einen Ort betrachtet, dieser oder jener Hypothese durch weite Erörterungen Geltung zu verschaffen, so kann man seinen Zweck bei den Geschwornen nicht verfehlen.

Die Garantie, welche sich der Staat für die technische Fertigkeit und Wissenschaftlichkeit der Aerzte auch zum Behufe der Rechtssicherheit verschaffen muß, ist nur durch zweckmäßige Einrichtungen auf den Akademien zu erreichen, wo neben dem theoretischen Unterricht auch Gelegenheit zur praktischen Ausbildung gegeben wird, ein Umstand, auf welchen z. B. unsere Landesuniversität meines Wissens keine Rück-

sicht genommen hat; und da jetzt jeder Arzt zur Begutachtung vor dem Schwurgerichte kommen kann, so muß meiner Meinung nach, eine Prüfung in der gerichtlichen Medicin für jeden, der als praktischer Arzt im Lande auftreten will, unbedingtes Erforderniß sein.

Hinsichtlich der zu stellenden Fragen im Schwurgerichte kann allerdings, da sie vom Präsidenten nach Anleitung des Criminalgesetzes für jeden concreten Fall formirt werden müssen, den Sachverständigen ein Einfluß nicht gestattet werden; wo indeß eine Frage unklar und unverständlich oder in der Weise nicht zu beantworten ist, müßte es den Sachverständigen gestattet sein, eine Aenderung veranlassen zu können. Auch ist es wohl vorgekommen, daß der Präsident das ärztliche Gutachten kritisirt oder auch die Stellung von Fragen abseiten der einen oder andern Parthei, als nicht zur Sache gehörig, verweigert hat. Meiner Ansicht nach kann in so fern eine Kritik vom Präsidenten Statt finden, als er bei unvollständiger Beantwortung gestellter Fragen eine völlige Erschöpfung zu erlangen sucht; wenn er aber die Stellung von Fragen aus dem Grunde verweigert, daß sie nicht zur Sache gehören, so versetzt er sich an die Stelle eines Sachverständigen; und doch kann es seiner Beurtheilung nicht zustehen, ob eine Sache in medicinischer Hinsicht in Frage kommt oder nicht; nie wird überall der Ermittlung der Wahrheit geschadet, wenn von Seiten der Sachverständigen etwas mehr, wohl aber, wenn zu wenig gesagt werden kann.

Vorstehendes, dessen Unvollständigkeit ich mir wohl bewußt bin, habe ich in der Absicht niedergeschrieben, um andere Collegen, denen größere Erfahrung und reiferes Urtheil zu Gebote steht, für diesen Gegenstand zu interessiren; was meine Arbeit Mangelhaftes und Unrichtiges enthält, wird dann Berichtigung und Ergänzung finden; die Spalten dieses Archivs werden Jedem, was diesen Gegenstand betrifft, wie überhaupt Allem, was auf die gerichtlich-medicinische Wissenschaft Bezug hat, geöffnet sein.

Schwurgerichtshof Celle.

Proceß Homann wegen Abtreibung der Leibesfrucht,

verhandelt am 15ten Mai 1850,

vom Dr. Dawosky.

Auf der Bank der Angeklagten befindet sich die 29jährige Dienstmagd Sophie Maria Dorothea Homann, von der Staatsanwaltschaft des Verbrechens beschuldigt, im Bewußtsein ihres Zustandes vorgerückter Schwangerschaft mittelst Einnehmens von Vitriolöl sich die Leibesfrucht abgetrieben zu haben. Die Angeklagte, im Januar 1849 geschwächt, hatte sich bislang eines guten Rufes und untadelhaften Wandels zu erfreuen gehabt, und war auf Aufforderung ihrer Dienstherrschaft, welche Aufschluß über ihren verdächtigen Zustand zu haben wünschte, sowie in der Absicht, um sich Abhülfe von mancherlei bei ihr aufgetretenen Beschwerden zu verschaffen, zuerst im Mai desselben Jahres zum Arzte gegangen. Da ihre Klagen in Völle und Druck in der Magengegend bei hartem, gespanntem, hohem Leibe, in Unlust zur Arbeit und Fehlen der Menstruation seit Januar bestanden, war der Verdacht auf eine diesem zum Grunde liegenden Schwangerschaft gefallen; allein dieser von der Angeklagten so entschieden zurückgewiesen worden, daß der Arzt ein gelindes Abführmittel ihr zwar verordnete, seine gehegte Vermuthung aber nicht als ganz beseitigt ansah. Von 4 zu 4 Wochen stellte sich die Homann, um weitere Hülfe gegen ihre noch nicht geschwundenen Beschwerden nachzusuchen, wieder ein, fand aber in den verabreichten Mitteln weder eine

Beseitigung derselben, noch in den vorgenommenen Untersuchungen den von ihrer Herrschaft wiederholt erbetenen Aufschluß. Am 16 Sept. stellte sich die Angeklagte zum letzten Male bei ihrem Arzte ein und brachte ihre früheren Klagen wieder vor. Die darauf abermals vorgenommene genauere Untersuchung, welche eine volle Stunde währte, führte endlich zu dem Resultate, daß eine Schwangerschaft dennoch vorhanden, und diese schon so weit vorgerückt sei, daß in 3 bis 4 Wochen die Niederkunft zu erwarten stehe. Mit dem Bemerken, daß sie von nun an keiner Medicamente mehr gegen die angegebenen Beschwerden bedürfe, ward sie nicht allein mit dem Resultate dieser Untersuchung bekannt gemacht, sondern auch ihre Dienstherrschaft in einem ihr mitgegebenen Briefe von der nahe bevorstehenden Niederkunft in Kenntniß gesetzt. Von dem Arzte begab sich die Angeklagte nach der Apotheke, und kaufte dort unter der Angabe, daß es für einen Tischler sei, ein halbes Pfund Vitriolöl, wobei ihr aus Vorsicht noch die Weisung ertheilt wurde, daß selbiges eine scharfe, ätzende Substanz sei. Am folgenden Tage, als den 17ten, war sie beim Flachsarbeiten auf der Nachbarschaft beschäftigt, kehrte erst am Abende von dort zurück, und verzehrte noch mit den anderen Dienstboten das gemeinsame Abendessen, wobei jedoch ihr rothes, erhitztes Gesicht aufgefallen sein soll. Nach dem Essen begab sich die Homann in ihre Kammer, las noch einige Verse in ihrem Gesangbuche, und versuchte dann einen halben Eßlöffel voll Vitriolöl hinunter zu schlucken; allein das heftige Brennen, welches sie alsbald davon im Munde verspürte, nöthigte sie, dasselbe zum größten Theile wieder auszuspeien. Es traten nun heftige Schmerzen im Halse und in der Brust auf, wozu sich Würgen und Erbrechen gesellte, welche, da sie die ganze Nacht und auch den folgenden Tag anhielten, die Herrschaft veranlaßte, zum Arzte zu schicken, und um eine Verordnung nachzusuchen. Diese so plötzlich aufgetretenen Krankheitserscheinungen, wofür keine Deutung zu finden waren, veranlaßten denselben aber sich selbst zu der Angeklagten zu begeben. Er

langte am 18. Sept. Nachmittags 4 Uhr bei derselben an, fand sie im Bette jammernd und über periodisch sich einstellende Leibschmerzen klagend. Da letztere sich alsbald als Wehen charakterisiren, eine vorgenommene innere Untersuchung auch nachweist, daß die Geburt im Gange sei, so wird zur Hebamme gesendet, und auch ein Bote abgeschickt, um die etwa nöthigen geburtshülflichen Instrumente herbeizuschaffen Um 1 Uhr Nachts wird die Angeklagte von einem Kinde männlichen Geschlechtes, das alle Zeichen der Unreife an sich trägt, entbunden. Da Unruhe und Schmerzen nachgelassen und nur über Brennen im Halse noch geklagt wird, so wird warmes Verhalten und Trinken von Haferschleim angeordnet. Am 21. Sept. werden ihr einige Blutegel an den Hals und anderweitige, jedoch nicht näher angegebene, angemessene Medicamente verordnet. 4 Tage nach ihrer Entbindung wird sie mit ihrem Kinde zu ihrer Mutter, eine Entfernung von 2 Meilen, gefahren, wo dasselbe unter allmähliger Zunahme von Schwäche am 7ten Tage angeblich an Krämpfen verstirbt.

Bei der Vernehmung sagt die Angeklagte aus, daß sie sich für krank und nicht schwanger gehalten habe, und in diesem Glauben durch die Aussagen des Arztes bestärkt worden sei. Am 16ten, als sie vom Arzte die bestimmte Erklärung erhalten, daß sie hochschwanger sei und ihre baldige Niederkunft zu erwarten habe, sei ihr ihre hülflose Lage schwer aufs Herz gefallen. Sie habe an ihre arme Mutter und die Schande, die ihr bevorstehe, gedacht, und den Entschluß gefaßt, sich mit Vitriolöl, das ihr als eine starke, beißende Substanz bekannt gewesen, ums Leben zu bringen; sich die Leibesfrucht damit abtreiben zu wollen, wäre ihr nicht eingefallen. Als sie dasselbe in den Mund bekommen, hätte sie so heftiges Brennen empfunden, daß sie genöthigt gewesen wäre, dasselbe sofort wieder auszuspeien. Dieses Brennen im Munde, wozu sich noch Schmerzen im Halse gesellten, hätte sie auch genöthigt, einen Knecht um eine Schale Wasser zum Ausspülen des Mundes anzusprechen.

Das hierauf vorgenommene Verhör der nichtärztlichen Zeugen bestätigt im Wesentlichen das eben Mitgetheilte. Zwei derselben sagen aus, daß sie 3 Wochen vor der Niederkunft der Angeklagten den Arzt um den Zustand derselben gefragt, und die Antwort erhalten hätten, daß dieselbe nicht schwanger sei. Der Knecht bestätigt die Aussage der Angeklagten und will beim Bringen des Wassers an den Flüssigkeiten vor ihrem Bette gesehen haben, daß dieselbe sich erbrochen habe. Auch die Ehefrau des Dienstherrn sagt aus, daß sie am Tage nach der That vor dem Bette der Homann erbrochene Flüssigkeiten gesehen habe. Sämmtliche Zeugen geben ihr das Zeugniß eines bislang sittlichen Lebenswandels.

Der als Zeuge und Sachverständige vorgeladene Arzt der Angeklagten sagte Folgendes aus. Er habe derselben vom Mai, wo sie zum ersten Male zu ihm gekommen sei, seine ärztliche Hülfe zukommen lassen, und obgleich schon beim ersten Besuche der Verdacht einer Schwangerschaft bei ihm aufgestiegen, so sei doch bei der mehrmaligen Untersuchung eine merkliche Zunahme des Leibes nicht wahrgenommen worden, auch hätten sich sichere Merkmale einer vorhandenen Schwangerschaft nicht herausgestellt. Eine am Ende August vorgenommene Untersuchung, bei der sich der Leib an der linken Seite als eine concentrirte, harte, runde Geschwulst von der Größe einer Kegelkugel zeigte, die beim Druck ein wenig empfindlich war und sich hin- und herschieben ließ, hätte ihn sogar in Ungewißheit gelassen, ob hier eine Schwangerschaft oder ein anderweitiger Krankheitszustand der Gebärmutter vorhanden sei. Erst am 16ten September hätte eine genau angestellte Untersuchung ihm die Gewißheit verschafft, daß die Angeklagte schwanger sei, und schon in 3 bis 4 Wochen ihre Niederkunft zu erwarten habe. Um so unerwartet wäre ihm daher die am 18ten gewordene Nachricht, daß die Angeklagte plötzlich schwer erkrankt, gekommen, und er sich dadurch veranlaßt gesehen, dieselbe baldmöglichst zu besuchen. Bei seiner Ankunft hätte er sie im Bette heftig jammernd und wehklagend getroffen, besonders über Schmer-

zen im Halse und im Leibe, welche letztern periodisch und im stärkeren Grade eingetreten seien. Die Respiration sei kurz und beengt, die Stimme ganz heiser gewesen, sie hätte recht oft und unter vielen Schlingbeschwerden getrunken, sich auch zuweilen ein wenig erbrochen, aber kein Blut, sondern mehr eine hellbräunliche Flüssigkeit. Auf sein Befragen, was hier vorgefallen sei, hätte ihm Niemand Auskunft zu geben vermocht, doch hätten ihn recht bald die periodisch eintretenden heftigeren Schmerzen im Leibe, welche zu deutlich den Mutterwehen glichen, und eben deshalb nicht zu verkennen gewesen seien, so wie das bei der inneren Untersuchung vorgefundene Eröffnen des Muttermundes von der nahe bevorstehenden Geburt überzeugt. Durch dieses ungewöhnlich frühe Eintreten derselben aber, so wie durch die anderweitigen krankhaften Erscheinungen, hätte er sich veranlaßt gesehen, bis zur Beendigung zu bleiben. Unter fortwährendem Jammern und Wehklagen sei endlich um 1 Uhr Nachts die Geburt des Kindes erfolgt. Nach dem Geburtsacte sei Angeklagte viel ruhiger geworden, und als er sich einige Stunden später wieder entfernt habe, hätte sie nur noch über Schmerzen und Brennen im Halse geklagt, wogegen ein warmes Verhalten und das Trinken von Haferschleim angeordnet worden sei. Auf das Befragen der Sachverständigen, ob die Klagen der Homann, namentlich das Würgen und Erbrechen nicht das Gepräge an sich getragen, daß ihm der Verdacht eines genommenen scharfen Giftes gekommen sei, erwiderte derselbe, daß die Symptome von solcher Heftigkeit nicht gewesen, namentlich hätte er keine Zeichen einer Magenentzündung, oder solche, welche auf eine Erosion der Magenhäute hätten hindeuten können, gesehen. Erst am 21sten, als er gelegentlich vom Apotheker erfahren, daß die Angeklagte für 2 *ggr* Vitriolöl gekauft habe, sei er auf den Gedanken gekommen, die Person könne etwas davon verschluckt haben. Er sei deshalb sofort zu der Angeklagten geeilt, und habe erst nach hartnäckigem Leugnen das Geständniß erhalten, daß sie etwas davon hinunter zu schlucken versucht habe. Einige Blutegel

an den Hals, und angemessene anderweitige Medicamente seien ihr alsdann verordnet worden.

In Bezug auf die Reife des Kindes sagte derselbe aus, daß das Kind schon während der Geburt als ein kleines, zartes Wesen, mit freilich regelmäßigem Gliederbau, aber mit schwacher Ausbildung des Körpers sich dargestellt, das aber gleich nach der Entwickelung zu respiren angefangen, und ein klägliches Schreien hervorgebracht habe. Es hätte die Länge von 16—18 Zoll gehabt und nach muthmaßlicher Schätzung 4—5 Pfund gewogen. Der Kopf wäre mehr klein, etwas länglich geformt gewesen, die Fontanellen noch weit offen, das Gesicht von länglicher Form, mager mit Falten und kleinen Härchen versehen, die Augen seien meist geschlossen gewesen, der Mund stets halb geöffnet, die Physionomie klagend und leidend. Der übrige Körper mager, die Haut viele Falten bildend, die Knochen stark hervorstehend, doch regelmäßig gebaut und gut ausgebildet. Da dieses klägliche Stöhnen nach einigen Stunden fortwährte, die Respiration kurz und rasch blieb, die Wärme sich nicht gehörig entwickeln wollte und Pulsation an der Radial-Arterie nicht zu fühlen war, sei die Nothtaufe an demselben verrichtet worden. Der Vermuthung von dem baldigen Tode ungeachtet, hätte dasselbe am 21. Sept., also am 3ten Tage noch gelebt. Dem Anscheine nach hätte es sich sogar etwas erholt gehabt, und soll auch Nahrung zu sich genommen haben, allein das klägliche Wimmern hätte fortgewährt und der Körper ihm krank geschienen, so daß die längere Fortdauer seines Lebens sehr zu bezweifeln gewesen wäre.

Das zu der Voruntersuchung Seitens der Gerichtsärzte gelieferte Gutachten lautete folgendermaßen:

Mittelst Rescripts Königlichen Amts R... d. 14/15. März 1850 beauftragt, zur Untersuchungssache wider die Doroth. Homann aus F... wegen Abtreibens der Leibesfrucht die folgenden 3 Fragen, als:

1. Ob nach den in den Acten ermittelten Umständen die fragliche Geburt für eine unzeitige zu halten,

2. Ob Vitriolöl, namentlich dessen Gebrauch in der von der Angeschuldigten anerkannten Masse für ein Abortiv-Mittel zu halten, und eventuell
3. ob nach den vorliegenden Umständen eine Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden, daß der Gebrauch des Vitriolöls die frühzeitige Geburt des fraglichen Kindes bewirkt habe,

gutachtlich zu beantworten, haben wir die darüber handelnden uns gleichzeitig mitgetheilten Acten aufmerksam inspicirt und urtheilen darnach wie folgt:

Ad 1. Im Complex der Untersuchungsacten finden sich zur Beantwortung dieser Frage keine anderen brauchbaren Materialien, als die in dem vom Dr. N. N. über die Krankheit der Doroth. Homann aufgestellten Bericht angeführten Befunde und Thatsachen. Diese sind zwar nicht ganz vollständig und größtentheils aus dem Gedächtnisse niedergeschrieben, gewinnen aber einen besondern Werth dadurch, daß der Herr Dr. die Schwangere in ihrer vermeintlichen Krankheit als Arzt behandelte, als Geburtshelfer bei der Entbindung gegenwärtig war und sich sowohl über die an der schwangeren und kreißenden Mutter wie über die an dem gebornen Kinde sich findenden Merkmale unterrichten konnte.

In ersterer Beziehung wird dem Dr. N. N. von der Doroth. Homann, welche im Mai zu ihm kam, um wegen verhaltener monatlicher Reinigung und daraus wahrscheinlich resultirenden Unwohlsein, das Ausbleiben der Regel in den Monat Januar fallend, angegeben. Er fand bei der Untersuchung des Leibes noch zu Ende des August die muthmaßliche Gebärmutter als eine harte concentrirte Geschwulst anscheinend von der Größe einer Kegelkugel, beim Drucke empfindlich. Am 16. Sept. hatte der Leib sich gesenkt, war bis in die mittlere Gegend des Beckens der uterus herabgetreten; die kugelrunde harte Geschwulst hatte die Eiform angenommen, und war weich geworden. Die Gebärmutter ließ sich leicht, der äußere in der Aushöhlung des Kreuzbeins stehende geschlossene Muttermund nicht leicht erreichen. Der

untere Abschnitt der Gebärmutter war bis auf etwa $1/4$ Zoll Länge geschwunden, weicher und dehnbarer.

Das neugeborne Kind wird als ein kleines zartes Wesen mit schwacher Ausbildung des Körpers, nach ungefährer Schätzung von 16—18 Zoll Länge und 4—5 Pfund Gewicht beschrieben. Der Kopf länglich und klein, die Fontanellen weit offen. Das Gesicht wie der übrige Körper mager, faltig und mit kleinen Härchen besetzt. Die Physionomie klagend und leidend. Die Knochen ragten stark hervor, der Mund war stets halb geöffnet, die Augen meist geschlossen. Es stöhnte noch nach einigen Stunden und wimmerte auch nach einigen Tagen nur kläglich, respirirte mühsam, hatte nicht die gehörige Hautwärme und die Circulation war sehr unvollständig.

Wenn nun zu einem bestimmten Ausspruche über die Unzeitigkeit oder Reife des neugebornen Kindes in den vorliegenden Acten ausreichende Merkmale sich nicht vorfinden, wenn z. B. über die Beschaffenheit der Brüste der Mutter zur Zeit des Eintritts der Geburt, über das Verhalten ihres Nabels, der äußeren Geschlechtstheile und Scheide, über die Beschaffenheit der Pupille, der Haare, Nägel und Knorpel des Neugebornen; den Zustand des Mutterkuchens und der Nabelschnur ꝛc. ꝛc. gar keine Angaben vorliegen, so ist doch aus den deponirten Merkmalen und Thatsachen mit großer Wahrscheinlichkeit zu schließen, daß das von der Doroth. Homann geborne Kind eine unreife und zwar zu Anfang des 10ten Monds-Monats von der Mutter getrennte Leibesfrucht gewesen, mithin die fragliche Geburt für eine unzeitige zu halten sei.

Ad 2. Zu den eigentlich sogenannten Abortiv-Mitteln, von denen die Wissenschaft fordert, daß sie durch directe Einwirkung auf die Nervengeflechte der Gebärmutter die letztere zu Contractionen mit Ausstoßung ihres Inhaltes veranlassen sollen, gehört die concentrirte Schwefelsäure (das Vitriolöl) so wenig im Allgemeinen, wie in der von der Angeschuldigten anerkannten Quantität.

Es giebt aber

Ad 3 Mittel, welche auf indirecte Weise dieselben Erfolge veranlassen können, und zu diesen ist das Vitriolöl in dem vorliegenden Falle unter den gegebenen Verhältnissen ohne Zweifel zu rechnen. Indem die Schwangere eine so mächtige und stark reizende Potenz wie die concentrirte Schwefelsäure, in größerer Menge wie zu einigen Tropfen, in den Magen brachte, versetzte sie denselben in eine heftig-krampfhafte convulsivische Bewegung, der Magen stieß seinen Inhalt mit Heftigkeit aus, ja diese Ausleerung steigerte sich, theils durch die Wucht der gewaltsamen Anstrengung, theils in Folge einer auf der Schleimhaut des Magens erzeugten Erosion bis zum wirklichen Blutbrechen, welches die ganze Nacht hindurch anhielt. Beides aber, die heftige Reizung der Magennerven, die sich consensuell auf die übrigen Nervengeflechte des Unterleibs, mithin auch auf die des Fruchthalters festsetzte, so wie die heftigen convulsivischen Bewegungen aller Unterleibsorgane und der Bauchdecken riefen Contractionen der Gebärmutter herauf, von denen die Austreibung der Frucht die natürliche Folge sein mußte. Es ist eine durch Erfahrung vielfältig bestätigte Erscheinung, daß Fehl- oder frühzeitige Geburten, durch heftige Erschütterungen des Unterleibes, wie sie namentlich ein auf irgend eine Weise erregtes gewaltsames Erbrechen veranlaßt, zu Stande gebracht werden, vor Allem, wenn, wie in unserem Falle, der natürliche Zeitpunct der Fruchtreife in der Nähe ist.

Bringen wir nun endlich noch die actenmäßig feststehende Thatsache der rasch auf einander folgenden Handlungen und Erscheinungen, das Einnehmen des Vitriolöls bei ungestörtem Wohlbefinden, das heftige anhaltende Erbrechen, das Entstehen der Geburtswehen und die Ausstoßung der Leibesfrucht in Rechnung, so bleibt uns ein Zweifel nicht übrig: Daß der Gebrauch des Vitriolöls die frühzeitige Geburt des fraglichen Kindes bewirkt habe.

Bei der Verhandlung des Falles vor den Geschwornen war jedoch der Physicus zu erscheinen verhindert, und an des-

sen Stelle ein hiesiger Collège berufen worden. Dazu hatte die Vertheidigung noch einen anderen hiesigen Collegen als Sachverständigen hinzuzuziehen für zweckmäßig erachtet, und ward diesem Gesuche vom Präsidio um so bereitwilliger nachgekommen, als derselbe erst vor Kurzem einen ähnlichen Fall von beabsichtigter Verschluckung concentrirter Schwefelsäure im hiesigen Armen=Krankenhause zu beobachten Gelegenheit gehabt hatte.

Die zur Beantwortung aufgestellten Fragen lauteten:

1. Ist die bei der Angeklagten Statt gehabte Geburt mit Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit als eine unzeitige zu bezeichnen.
2. Ist das Vitriolöl, namentlich dessen Gebrauch in der von der Angeklagten anerkannten Masse ein abortivum zu nennen, oder ist dasselbe mehr als ein Mittel der Vergiftung und Selbstentleibung zu bezeichnen.
3. Ist mit Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß der Gebrauch des Vitriolöls die frühzeitige Geburt des fraglichen Kindes bewirkt habe.
4. Steht ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der erfolgten Frühgeburt und dem Tode des Kindes mit Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit anzunehmen.

Ad 1. Von beiden Sachverständigen wurden erst einige Bemerkungen über den normalen Zeitraum der Schwangerschaft vorangeschickt, und diejenigen Zeichen hervorgehoben, an welchen Neugeborne als vollkommen ausgetragen zu erkennen seien. Dann ward die Frage dahin beantwortet, daß in Berücksichtigung der Angabe der Angeklagten im Januar den Beischlaf vollzogen zu haben, in Berücksichtigung derjenigen Resultate, welche die von einem sachverständigen Collegen am 16ten Sept., also 2 Tage vor der Statt gehabten Entbindung vorgenommene genauere Untersuchung ergeben, und in Berücksichtigung derjenigen Zeichen, welche derselbe an dem neugebornen Kinde wahrgenommen und die diesen bestimmt haben, dasselbe als ein unreifes zu bezeichnen, sie sich veranlaßt sehen, die am Morgen des 19ten Sept. bei

der Angeklagten Statt gehabte Geburt als eine unzeitige, die aber dem normalen Endpuncte der Schwangerschaft nahe lag, zu bezeichnen.

Ad 2 gaben dieselben an, daß die Kunst Abtreibemittel, das heißt solche, welche sicher und unter allen Umständen eine derartige Wirkung auf den schwangeren Fruchthalter auszuüben vermögen, daß Schwangere damit nach Belieben sich ihrer Leibesfrucht entledigen könnten, nicht kenne; dahingegen aber die Erfahrung nachgewiesen habe, daß es eine Reihe von Mitteln gebe, welche durch Einwirkung auf das Nerven- und Blutleben des Unterleibes und des Fruchthalters, durch ihre reizende und erhitzende Eigenschaft bei obwaltenden günstigen Gelegenheitsverhältnissen eine Fehl- oder Frühgeburt zu veranlassen im Stande seien, zu diesen sei jedoch das Vitriolöl nicht zu rechnen; dieses gehöre vielmehr zu den scharfen, ätzenden Giften, das seine zerstörende Wirkung örtlich ausübt, indem es die Theile, womit es in Berührung gebracht werde, in eine sehr heftige, schmerzhafte Entzündung versetzt. Wird dasselbe in den Mund und durch Verschlucken in den Magen gebracht, so äzt und zerfrißt es überall, bildet abgehäutete Stellen und Schorfe, mißfarbige, brandige, übelriechende Geschwüre, ja bei bedeutender Einwirkung sehen Mund und Zunge vertrocknet, verschrumpft, gleichsam wie Leder aus, so daß der erste Anblick die Spuren dieses verheerenden Giftes nicht verkennen lasse. Hierzu gesellen sich alsbald bedeutende Anschwellungen und Entzündungsgeschwulst der ergriffenen Theile, die das Schlingen nicht allein erschweren, sondern oftmals ganz unmöglich machen, wozu sich noch heftiges Erbrechen, beschwerliches Athmen, selbst Erstickungsgefahr hinzugesellt. Gelangt das Vitriolöl in die Speiseröhre und den Magen, so werden diese Theile alsbald in die heftigste Entzündung versetzt, und ein Leiden hervorgerufen, das zu den schmerz- und qualvollsten gehört. Die Frage ward daher dahin beantwortet, daß das fragliche Vitriolöl nicht zu den Abtreibemitteln in dem von ihnen aus-

einandergesetzten Sinne des Wortes gehöre, vielmehr zu den scharfen, ätzenden, zerstörenden Giften zu zählen sei.

Ad 3 sprach der eine Sachverständige sich folgendermaßen aus. Es sei zwar einestheils ein unmittelbarer ursächlicher Zusammenhang zwischen der erfolgten Entbindung und dem genommenen Vitriolöl mit Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit nicht anzunehmen, anderntheils stehe aber auch nicht zu läugnen, daß die durch das genommene Vitriolöl bewirkten Krankheitszufälle der Angeklagten in Verbindung mit dem bereits vorgerückten stadio ihrer Schwangerschaft, und in Rücksicht darauf, daß diese letztere durch Krankheitserscheinungen getrübt gewesen, eine frühzeitige Entbindung wohl hätten herbeiführen können.

Dahingegen lautete die Aussage des zweiten Sachverständigen dahin, daß die vom Arzte der Angeklagten angegebenen, und vor der erfolgten Entbindung Statt gehabten Krankheitserscheinungen nicht einen solchen Höhenpunct erreicht hätten, daß daraus auf eine starke Einwirkung des Vitriolöls zu schließen sei. Er habe Gelegenheit gehabt, noch vor Kurzem einen ähnlichen Fall wie den vorliegenden, im hiesigen Armen-Krankenhause zu behandeln, wo es ebenfalls bei dem Versuche, das Vitriolöl verschlucken zu wollen, geblieben sei. Das Gift hätte auch in diesem Falle seine Wirkung nur auf die inneren Theile des Mundes ausgeübt, und als Folge davon seien zwar Entzündung, Anschwellung, Zerstörungen der Schleimhaut so wie Schlingbeschwerden aufgetreten, nicht aber jene stürmischen Erscheinungen und qualvollen Zustände, wie sie bei wirklichem Verschlucken beobachtet werden. Berücksichtige man ferner, daß ein geübter, durch langjährige Erfahrung erprobter Arzt am 18ten Sept. mehre Stunden bei der Angeklagten zugegen gewesen, und diesem bei den Krankheitserscheinungen, die er doch nicht flüchtig, sondern längere Zeit zu beobachten Gelegenheit hatte, kein Verdacht auf ein genommenes scharfes Gift gekommen sei, daß die Angeklagte nach erfolgter Entbindung wohler geworden und zwei Tage ohne ärztliche Hülfe zubringen

konnte; so lägen für ihn solche heftige Krankheitserscheinungen nicht vor, denen man die Veranlassung einer Frühgeburt zuschreiben könnte. Die Natur hätte überhaupt nicht so stiefmütterlich gesorgt, daß jede feindliche Einwirkung die Frucht gleich vom mütterlichen Boden zu trennen vermöchte, und wolle er nur darauf aufmerksam machen, wie oft Mütter aus dem Stande der Angeklagten sich den heftigsten Einwirkungen und Strapazen aussetzten, ohne deswegen eine Frühgeburt hervorzurufen. Er müsse daher die gestellte Frage dahin beantworten, daß das von der Angeklagten in den Mund genommene, alsbald aber wieder ausgespiene Vitriolöl solche Krankheitserscheinungen nicht hervorgerufen habe, um ihnen eine Veranlassung zur Frühgeburt zuschreiben zu können, und daß er in dem nicht normalmäßigen, durch Krankheitserscheinungen getrübten Verlaufe der Schwangerschaft, in Verbindung mit der körperlichen und geistigen Aufregung der Angeklagten am Tage der That weit wichtigere Momente zur Hervorrufung einer Frühgeburt erblicke.

Ad 4 geben beide Sachverständige ihre Meinung dahin ab, daß der Frühgeburt im vorliegenden Falle ein Einfluß auf den erfolgten Tod des Kindes nur insofern zuzuschreiben sei, als sie dasselbe vom Fruchthalter zu einer Zeit trennte und in die Nothwendigkeit versetzte, ein selbstständiges Leben zu führen, bevor seine vollkommene Ausbildung Statt gefunden hatte. Ob sie den Tod des Kindes aber allein verursacht, oder ob ein angeborner organischer Fehler, Mangel an Pflege, der solche frühgeborne Kinder so sehr bedürfen, oder eine hinzugetretene Krankheit, wobei namentlich auf den Transport des Kindes wenige Tage nach seiner Geburt aufmerksam gemacht werden müsse, denselben hervorgerufen, darüber ließe sich mit Gewißheit nicht entscheiden, dazu fehle eine genauere Beobachtung des Kindes während seines Lebens, es fehle die Krankengeschichte desselben, und was die Hauptsache sei, die Section des Kindes.

Vom Präsidenten ward alsdann der anwesende Landchirurgus befragt, ob er die gestellten Fragen nochmals zu be-

antworten wünsche, oder sich auf das zu der Voruntersuchung gelieferte und von ihm unterschriebene Gutachten beziehen wolle; worauf dieser erwiderte, daß er durch die Statt gehabte öffentliche Verhandlung eine andere Ansicht von der Sache bekommen habe, daß er sich in Folge dessen veranlaßt sehe, das von ihm unterschriebene Gutachten zu widerrufen, und sich in seiner Meinung den so eben abgegebenen Erklärungen anzuschließen.

Die an die Geschwornen gestellten Fragen lauteten:

1. Ist die Angeklagte schuldig, in der Absicht, eine zu frühzeitige Entbindung oder den Tod des Kindes im Mutterleibe zu bewirken, Vitriolöl eingenommen zu haben?
2. Ist die Angeklagte mit einem unzeitigen, einige Tage nach der Geburt verstorbenen Kinde niedergekommen?

Erstere wurde mit Nein, letztere mit Ja beantwortet, und in Folge dessen die Angeklagte als unschuldig sofort ihrer Haft entlassen.

Schwurgerichtshof zu Hildesheim.

Sitzung vom 5ten und 6ten März 1851.

Anklage wegen Kindesmord gegen die unverehlichte Marie Josephine Knocke aus Dorstadt.

Präs.: Geh. Justiz-R. Küchenthal. Staats-Anw.: Dr. Flügge. Vertheid.: Adv. Weinhagen.

Es ist vermuthlich weder ein forensisches noch ein psychologisches Interesse, welches heute ein so zahlreiches Publi-

cum und darunter so viele Frauen und Mädchen in den Gerichtssaal gelockt hat, allein dennoch halten wir die vollkommen öffentliche Verhandlung auch eines Kindsmordprozesses trotz der delicaten Natur der darin vorkommenden Thatsachen und Erzählungen für ein Merkmal des Fortschritts im öffentlichen Leben und würden nur die Uebertragung der englischen Sitte hinzu wünschen, welche für woman and boys die Aufforderung erläßt, sich hinwegzubegeben. — Die Angeklagte ist eine Dienstmagd von zwanzig Jahren, wenig ansprechendem Aeußern und anscheinend ebensowenig mit geistigen Anlagen sonderlich begabt. Im Februar des vorigen Jahres verführt, wurde sie sich einige Monate nach ihrem Fehltritt des Zustandes bewußt, der ihm gefolgt war, ohne den Muth oder die Absicht zu haben, sich zeitig ihrer Dienstherrschaft oder ihren Eltern zu entdecken. Die dringenden Fragen, welche dann und wann argwöhnisch oder spöttisch an sie gerichtet wurden, beantwortete sie ausweichend oder selbst verneinend; die Andeutungen, welche sie ihrem Verführer gab, wurden von diesem (der sie und ihren Umgang verleugnet) geflissentlich unbeachtet gelassen; die Erklärung endlich, welche sie ihrer Mutter zu eröffnen eines Tags die Absicht gehegt haben will, drängte auf ihrer Lippe die Schaam über die herzliche Aufnahme zurück, mit der sie empfangen wurde. Aber sie hielt Kinderhemdchen bereit und ihre Mutter — eine glaubwürdige Matrone — bezeugt ihr, sie im Koffer der Tochter nachträglich gefunden zu haben, sie will auch entschlossen gewesen sein, ihre Schwangerschaft zu offenbaren, aber sie wollte das schwere Geständniß so lange als möglich verschieben und ist endlich durch den Eintritt der Geburt überrascht, die ihrer Rechnung nach 4 – 6 Wochen später erst erfolgen mußte.

Am Vormittage nämlich des 2ten Octobers klagte die Angeschuldigte über ein heftiges Unwohlsein, welches bei der damals in der Gegend herrschenden Cholera ernste Besorgnisse bei der Dienstherrschaft erregte. Sie mußte sich ins Bett legen, man erkundigte sich häufig nach ihrem Befinden,

man wollte nach ärztlicher Hülfe ausschicken. Sie räth (zuerst wenigstens) davon ab, weil sie die gelegentliche Entdeckung ihrer Schwangerschaft fürchtet, und meint, daß es wohl bald besser werden würde. Eben hat ihre Dienstfrau ihr angekündigt, daß der Chirurg K. geholt werde, und sie dann wieder verlassen, da treten plötzlich heftige Wehen ein und das Kind wird geboren. — In Begleitung der Dienstfrau tritt der Chirurg, dessen Eintritt in das Haus schon sie der Localität und verschiedenen Aussagen nach bemerkt haben mußte, in die Kammer der Angeklagten, welche ungefähr eine Viertelstunde vorher Mutter geworden war. Sie klagt nun über Kopfschmerz und erklärt, als Blut in ihrem Bette gefunden wird, ihre seit langer Zeit verhaltene Regel sei stark eingetreten. Man habe aus dem Zurückbleiben derselben fälschlich auf ihre Schwangerschaft geschlossen. Eine ausdrückliche Frage nach einer stattgehabten Geburt verneint die Angeklagte noch jetzt, bis sie durch das Wimmern ihres Kindes verrathen, das Leugnen aufgeben muß und nun erst das Neugeborene am Arme aus dem Bettstroh hervorzieht.

Das ist in kurzen Umrissen die Geschichte der verheimlichten Schwangerschaft und der vorsätzlich (denn die Gebärende konnte noch leicht Hülfe herbeirufen) veranlaßten hülflosen Geburt, welche für die fernere Anklage gegen die Knocke eine ziemlich sichere Grundlage bilden mußte. Es ist wahrscheinlich, daß die Schaam oder vielmehr die Furcht vor den nächsten gesellschaftlichen Folgen der „Entehrung" eine vorläufige Verheimlichung veranlaßte und daß ein fortgesetztes falsches Benehmen in steigendem Verhältnisse bis zu jener feinen Gränze führte, welche die Unterlassungssünde von dem activen Verbrechen trennt. Es ist aber auch möglich, daß diese Trennungslinie überschritten wurde und es Vorbereitungen zum Verbrechen waren, was die humanere Anschauung als erstes Straucheln auf abschüssigem Wege anzusehen geneigt ist. Wer möchte Gedankenverbindungen solcher Art mit Sicherheit zu analysiren behaupten!

Das Kind, männlichen Geschlechts, augenscheinlich um

4—6 Wochen zu früh geboren, war „über den ganzen Körper" mit vernix caseosa bedeckt, an welcher Masse sehr viel feines Bettstroh kleben blieb. Die Nabelschnur ist abgerissen gewesen, hing indeß 6—7 Zoll lang am Kinde herab, am Halse desselben entdeckte man einige rothe Flecke, vermuthlich Fingereindrücke; eine schleimige, etwas blutgemengte Flüssigkeit lief aus seinem Munde. Eine ordnungsmäßige Pflege ward angewandt, die Nabelschnur unterbunden, ein Bad bereitet, Kamillenthee eingeflößt — allein nach circa 24 Stunden starb es in einem Anfalle von Eclampsie. Die Nachgeburt, welche noch nicht abgegangen war, wurde entwickelt, eindringlichen Fragen des Chirurgen erwiederte die Wöchnerin, daß bei dem schnellen Durchschießen des Kindes die Nabelschnur ohne ihr Zuthun zerrissen sei, auch die Flecken am Halse nicht durch (absichtlichen) Druck ihrer Hand entstanden wären.

Bei dem naheliegenden Verdachte eines Mordversuchs wurde die Angeklagte, nachdem sie sich von ihrer Entbindung erholt hatte, in Haft genommen und ist mit Ausnahme einer kürzeren Freilassung, welche die in die Gefängnisse des Criminalamts Liebenburg eingedrungene Cholera nöthig machte, in Haft geblieben. Die kindliche Leiche wurde den Herren Landphys. Dr. B. und Landchir. S. zur Obduction und Begutachtung überwiesen, ihrem Sectionsberichte und gerichtlichen Gutachten entnehmen wir die wesentlichsten Punkte.

Die Länge und das Gewicht des kindlichen Körpers (19 Zoll Länge, 5 Pfund 18 Loth Gew.), die Magerkeit der mit Fettpolstern noch nicht versehenen Gliedmaßen, das sehr kurze Hauptthaar, die fast wimperlosen Augen mit der sehr kleinen Augenlidspalte, vorhandene Lanugospuren u. s. w. bestätigten eine vorzeitige Geburt, während die lufthaltigen Lungen, das cavum thoracis völlig ausfüllend, Lebensfähigkeit und stattgehabtes Athmen außer Zweifel setzten. Die Eröffnung der Höhlen und die Untersuchung aller Organe boten in Betreff der Todesursache nur negative Resultate und der positive Leichenfund beschränkt sich auf folgende Angaben: An

der linken Seite des Kinnes fand man einen erbsengroßen Fleck von violetter Farbe wie durch schwachen Druck veranlaßt. An der rechten Seite des Halses, in der Gegend des m. sternocleidomastoideus eine Geschwulst, ungefähr von der Größe eines Achtgroschenstücks, auf deren weichster Stelle eine geringe bläuliche Färbung. Diese Geschwulst bildete eine mit eitriger, mehr jauchiger Flüssigkeit gefüllte Höhle. Unter ihr, mehr nach der vorderen Halsseite zu, befand sich eine halbmondförmige Excoriation wie durch den Nagel eines Fingers hervorgerufen. Rechts unter der Kinnlade, über dem m. biventen. ein zollanger rother Strich, links am Halse 5—6 ähnliche schwächere Excoriationen, welche ebenfalls die Einwirkung von Fingernägeln vermuthen ließen. — Auf dem linken Scheitelbeine war das Pericranium lockerer und wie von darunter liegendem Blute gefärbt, doch mangelten Sugillationen der entsprechenden Kopfhaut. — Der Herzbeutel (um diese Notiz nicht zu übergehen) enthielt circa einen Eßlöffel voll liq. pericardii — Die Blutvertheilung betreffend wird ein gewisser Grad der Blutleere angedeutet.

Die Schlußfolgerungen, welche aus dieser Necropsie gewonnen sind, stellen wir in Folgendem kurz zusammen: Das obducirte Kind habe 4—6 Wochen zu früh geboren, schon dadurch eine geringere Widerstandsfähigkeit gegen äußere Schädlichkeiten besessen und sei zu Krämpfen folgeweise in höherem Grade prädisponirt gewesen. Der Blutverlust aus der ununterbundenen Nabelschnur habe jene an sich schon so große Receptivität gesteigert, die Einwirkung der Kälte und Nässe auf den nackten Körper im Bettstroh sei als ferneres ursächliches Moment anzusehen und endlich habe das Kind während eines Zeitraums von 24 Stunden außer einigem Kamillenthee keine Nahrung (Milch) erhalten. Durch gewaltsame Pressung des Halses seien Athem- und Schlingbewegungen erschwert worden, auch die Menge des im Herzbeutel gefundenen Liquor deute auf das eine zeitlang vor dem Tode erschwerte Athemholen und obwohl die Halsverle-

tzung nicht tödtlich geworden wäre, so habe doch über und neben dem m. sternocleidomastoideus ein Druck auf die Hautnerven, den nv. sympathicus und vagus stattgefunden und sei durch die vermöge der Quetschung entstandenen Schmerzen die Convulsibilät erhöht worden. — Das Extravasat (?) unter dem Scheitelbeine deute wahrscheinlich auf eine Kopfblutgeschwulst in ihrer Entstehung, zumal keine äußere Sugillation mit ihm correspondirt habe, indeß wolle man die Möglichkeit einer auch hier eingewirkten äußeren Gewalt nicht absolut verneinen. Die Resultate, welche die Untersuchung der Wöchnerin gab, widersprechen ihrer Behauptung nicht, daß nämlich das Kind rasch aus den Geburtstheilen hervorgeschossen sei, die Ursachen der vorzeitigen Geburt waren nicht nachzuweisen. Als causae mortis werden außer der vorzeitigen Geburt angegeben und „der Angeklagten imputirt": Die Zerreißung der Nabelschnur, der muthmaßliche Erdrosselungsversuch, das Verstecken des nassen Körpers im Bettstroh während der winterlichen Jahrszeit auf ungeheizter Kammer. Der Complex aller jener angegebenen Momente habe den Tod durch Eclampsie veranlaßt.

Die Staatsanwaltschaft formulirte ihre Anklage dahin, daß die unverehlichte Knocke wegen vorsätzlich veranlaßter hülfloser Geburt und absichtlichen Tödtung durch Zerreißung der Nabelschnur, durch Compression des Halses, durch ungeeignete und böswillige Behandlung nach der Geburt und dadurch veranlaßten Tod im Krampfanfalle des Kindesmords für schuldig zu erachten sei. Sie beruft sich auf den durch Zeugen constatirten Thatbestand, auf den gutachtlichen Bericht der Gerichtsärzte und auf die in der Voruntersuchung abgelegten Geständnisse der Angeklagten.

Diese hatte den Protocollen des Criminalamts zu Folge eingeräumt, daß sie ihr Kind habe tödten wollen, die Nabelschnur mit beiden Händen zerrissen, einen Erdrosselungsversuch unternommen und endlich den kleinen Körper in das Bettstroh (und theils unter das Kopfkissen) gesteckt habe. Allein diese wiederholten Geständnisse enthielten in ihren Ein-

zelnheiten Widersprüche und ließen in manchen Beziehungen weitere Aufklärung vergeblich wünschen. Die Nabelschnur will sie einmal absichtlich selbst zerrissen haben, ein anderes Mal soll sie bei dem schnellen Durchschießen zerrissen sein und endlich behauptet sie jetzt, daß sie abgerissen wäre, während sie das Neugeborene beim Arm ergriffen und in die Seite gefaßt, um es wegzulegen. Den Erdrosselungsversuch will sie einmal gemacht und aus Reue, ein anderes Mal in dem Glauben aufgegeben haben, daß er schon gelungen sei, während sie jetzt ihn gänzlich wegleugnet. Das Verstecken im Stroh betreffend schwankt die Angabe über den Punkt, wie tief der kindliche Körper eingesenkt gewesen ist. In der öffentlichen Verhandlung widerruft die Angeklagte Alles, was sie dem Untersuchungsrichter zugestanden, ohne diesen Widerruf einleuchtend zu begründen und behauptet, während ihrer Geburt im bewußtlosen Zustande gewesen zu sein und gehandelt zu haben.

Das Verhör der wenigen vorgeladenen Zeugen gab für die Verhandlung keine neuen Ergebnisse, mit Ausnahme der Aeußerungen, welche die angebliche Besinnungslosigkeit der Gebärenden sehr unwahrscheinlich machten. Den mannigfachen Combinationen gegenüber, welche die Resultate der Verhöre zuließen, bot das schriftliche Gutachten der Gerichtsärzte für die Staatsanwaltschaft die festesten Haltpunkte und ihm entsprechend mußte wiederum das Urtheil der Sachverständigen, welche heute zugezogen wurden (Med. R. P. und Dr. B. von hier) den Schwerpunkt des öffentlichen Verfahrens bilden.

Die den Experten vorgelegten Fragen lauteten wie folgt:

1. War das Kind u. s. w. ein neugebornes? Ein lebensfähiges?
2. Hat es nach der Geburt gelebt?
3. Ist es eines natürlichen oder gewaltsamen Todes gestorben?
4. Was ist als eigentliche Todesursache anzusehn?

Sind es etwa folgende Thatsachen:

a. daß die Angeklagte die Nabelschnur gewaltsam zerrissen und ununterbunden gelassen?

b. daß sie nach der Geburt, mit dem Vorsatze, das Kind zu erwürgen, mit ihrer Hand den Hals gewaltsam zusammengedrückt?

c. daß sie darauf das Kind in ihrer kalten Kammer am Morgen des 2. Octbr. 1850 im nackten Zustande, naß und schmutzig, unter das Stroh und theilweise unter das Kopfkissen ihres Bettes gesteckt und dort eine Zeit lang (etwa ¼—½ Stunde) ohne Hülfe und Pflege gelassen?

d. daß das Kind darauf zwar Wartung und Pflege, aber bis zum Tode keine andere Nahrungssubstanz als Kamillenthee erhalten hat?

e. daß es einige Wochen zu früh zur Welt kam?

5 Würde das Kind, wenn es nach dem Hervorheben aus dem Bettstroh und seiner Ueberreichung von Seiten der Angeklagten an den Wundarzt angemessen behandelt wäre, am Leben geblieben sein?

6. Hat die Angeklagte vor, während und nach der Geburt in einem bewußtlosen Zustande sich befunden?

Die Antworten der Experten lauteten:

Ad 1. Ja, es war noch mit Nabelschnur und Lanugo versehen. Es war lebensfähig, jedoch unter Voraussetzung einer gehörigen sorgfältigen Pflege.

Ad 2. Ja, es hat geathmet und geschrien, mithin gelebt.

Ad 3. Auf das Kind, welches 4 — 6 Wochen zu früh geboren ist und deshalb sich nicht im Vollgenuß der einem ausgetragenen Kinde eignen Kraft befand, haben folgende theils überhaupt nachtheilige, theils gewaltsame Handlungen eingewirkt:

a. Blutverlust aus der nicht unterbundenen Nabelschnur.

b. Druck auf den Hals, die Luftröhre, die Muskeln, Blut=

gefäße und Nerven des Halses, welche theils der Respiration, theils der Schlingfunction vorstehen.

c. Einwirkung von Kälte und Nässe, etwa $1/2$ Stunde lang, nach stattgehabter Mißhandlung.

Alle diese Momente sind an sich schon hinreichend, ein so schwaches Kind zu tödten. Es ist daher anzunehmen, daß der Tod des Kindes in Folge dieser Mißhandlungen erfolgt ist.

Ad 4. a. Die Untersuchung hat ergeben, daß das Kind aus der nicht unterbundenen Nabelschnur einen gewissen Grad von Verblutung erlitten hat, ohne daß jedoch (da das Kind nicht überaus blutleer befunden wurde) anzunehmen ist, dasselbe sei ausschließlich an Verblutung gestorben. Da aber jede Zerreißung der Nabelschnur, willkürlich oder nicht, eine gewaltsame ist, so kann den Arzt die auf das Gewaltsame gerichtete Frage nicht beschäftigen und wird nur noch bemerkt, daß eine abgerissene Nabelschnur nicht so leicht als eine abgeschnittene Verblutung zur Folge hat, zumal bei einer noch bei dem Kinde wahrgenommenen Länge von 6 Zoll.

b. Die auf den Hals des Kindes eingewirkte Mißhandlung könnte, länger fortgesetzt, an sich den Erstickungstod herbeigeführt haben. Da solches in dem Maaße nicht der Fall gewesen, so ist auch dadurch der Tod des Kindes als direct herbeigeführt nicht anzusehen, sondern nur anzunehmen, daß sie durch heftige Reizung der Nerven, Muskeln und Blutgefäße des Halses und der Luftröhre dazu mitgewirkt habe.

c. Es ist die Einwirkung der Kälte, Nässe und des Schmutzes auf das Kind bei schon kälterer Jahreszeit auf einer kalten ungeheizten Kammer etwa $1/2$ Stunde lang zwar ein sehr erhebliches krankmachendes Moment, jedoch kann man auch hiervon nicht behaupten, daß dasselbe ausschließlich die Todesursache gewesen sei.

d. Nein.

e. Die zu frühe Geburt giebt dem Kinde nicht die nö-

thige Widerstandsfähigkeit gegen äußere Schädlichkeiten, aber auch sie ist keine ausschließliche Todesursache.

Die angeführten Schädlichkeiten sind in ihrer Gesammtwirkung als Todesursache bei diesem Kinde anzusehn.

Ad 5. Nein, solches ist nicht anzunehmen.

Ad 6. Nein, nicht anzunehmen. Weiber, welche zu früh niederkommen, haben dadurch keine größere Geneigtheit, bewußtlos oder geistesschwächer zu werden, ebensowenig wie Geistesschwache an sich eine größere Neigung besitzen, vorzeitig zu gebären.

Mündlichen Interpellationen erwiederten die Sachverständigen ferner: Die Verletzungen am Halse seien anscheinend nur dem Eindrucke der Finger und Nägel zuzuschreiben. Daß die Nabelschnur durch schnelles Hervorschießen abgerissen, sei möglich, aber im hohen Grade unwahrscheinlich.

Nach den Plaidoyers der Parteien und dem Resumé des Präsidenten wurden folgende Fragen an die Geschwornen vorgelegt:

1. Ist die Angeklagte schuldig, ihr am 2. Oct. zu Dorstadt heimlich und hülflos geborenes uneheliches, etwa 24 Stunden nach der Geburt verstorbenes Kind, absichtlich um das Leben gebracht zu haben?
2. (Eventuell, wenn die erste Frage bejaht wird) Hat die Angeklagte den Entschluß zur Tödtung dieses ihres obgedachten unehelich geborenen Kindes erst während oder nach der Geburt desselben gefaßt?
3. (Eventuell, wenn die erste Frage verneint wird) Hat die Angeklagte alsbald nach der Geburt ihres obgedachten Kindes den Versuch gemacht, dasselbe um das Leben zu bringen?
4. (Eventuell, wenn die dritte Frage verneint wird) Hat die Angeklagte den Tod ihres obgedachten Kindes durch ihre Fahrlässigkeit herbeigeführt?

Der Staatsanwalt erklärte sich mit Stellung der Fragen einverstanden; der Vertheidiger aber beantragte, der ersten Frage hinzu zu fügen: „nach vorsätzlich hülflos und heim-

lich veranstalteten Niederkunft", ferner die vierte Frage zu streichen oder in derselben hinter dem Worte „Fahrlässigkeit" das Wort „allein" einzufügen. Der Gerichtshof verwarf den Antrag der Vertheidigung, soweit er die erste Frage betraf, strich aber dem ferneren Antrage gemäß die vierte Frage. Nachdem diese Entscheidung beschlossen, aber ehe sie abgegeben war, nahm der Defensor seinen Antrag auf Streichung der vierten Frage zurück, allein der Hof verwarf die Zurücknahme.

Die Geschwornen verneinten die erste Frage, wodurch sich auch die zweite erledigte, und bejahten die dritte. Die Staatsanwaltschaft beantragte eine dreijährige Zuchthausstrafe. Die Vertheidigung wollte auch die zweite Frage beantwortet wissen, wurde aber damit abgewiesen und beantragte eventuell eine zweijährige Arbeitshausstrafe. Das schließliche Erkenntniß lautete „in Betracht der besonderen an den Tag gelegten Geflissenheit" bei Begehung des Verbrechens auf eine dreijährige Zuchthausstrafe ersten Grades und Kostentragung, soweit die Verurtheilte des Vermögens.

Das höchste Tribunal wird noch über eine Nichtigkeitsbeschwerde zu entscheiden haben, welche der Vertheidiger wegen mehrerer während der Verhandlung angeblich vorgekommenen Nichtigkeitsgründe angekündigt hat *).

Es kann weder Aufgabe noch Absicht des Berichterstatters sein, den Gang des Prozesses, dessen Umrisse er mitzutheilen sich begnügte, zu verfolgen, den Werth der Geständnisse einer Verdächtigen zu prüfen, die einzelnen Anzeichen einer Anklage zu zerlegen und für oder wider die Schuld einer Unglücklichen zu streiten, welche die Geschworenen als Verbrecherin erkannten. Von Interesse für uns ist nur die Prüfung der gewichtigen Aussagen, welche die Vertreter unsrer Wissenschaft in die Wagschaale der Themis geworfen haben.

---

*) Die Nichtigkeit ist von dem Cassationshofe als unbegründet zurückgewiesen. D. Red.

Der Tod eines Kindes durch Krämpfe in seinem zartesten Lebensalter ist an sich nicht bedenkenerregend. War das Kind vorzeitig geboren, so wird man im Allgemeinen noch weniger auf den Verdacht gerathen, das frühe Ende sei ein gewaltsam herbeigeführtes gewesen. Die Eclampsie ist in ihrem Wesen ebenso dunkel, als sie häufig ist, die pathologische Anatomie schuldet uns jeden bestimmten Nachweis, selbst die Definition des Ausdrucks ist noch so unbestimmt, daß alle Convulsionen der Kinder einer gewissen Altersperiode fast unbestritten ihren Namen tragen und die Ursachen ihrer Entstehung, lediglich der Erfahrung abgerungen, geben dem praktischen Arzte wohl zuweilen Fingerzeige für seine Behandlung, aber der Wissenschaft mindestens selten Gelegenheit, ihre Tendenz in befriedigender Weise zu erfüllen. Krankheitsfälle, welche kein Zeichen offenbarer Nervenreizung im peripherischen Systeme und damit keine Veranlassung zu Reflexbewegungen darbieten, lassen vielleicht eine directe Affection der Centralorgane vermuthen, oft aber ist durchaus kein genetisches Moment zu begründen und wir haben nur das Bild ohne jede Erklärung. Daß ein solches Leiden unmittelbare Folge dieses oder jenes äußeren Einflusses sei, ist immer nur mit Vorsicht anzuerkennen, daß der Tod durch ein solches Leiden Folge dieser oder jener gewaltsamen (verbrecherischen) Handlung sei, ist nur mit größter Vorsicht auszusprechen.

Nach dem Gutachten der Sachverständigen in unserem gerichtlichen Falle entstanden die Convulsionen:

I. Durch den Blutverlust aus der ununterbundenen Nabelschnur. Unsre Bedenken gegen diesen Grund leiten wir nicht mit einer Wiederholung des bekannten Streites ein, ob die Nabelschnur nothwendig unterbunden werden müsse oder nicht, sondern beschränken uns auf die Notiz, daß eine solche Controverse möglich ist, existirt hat, und bis heute noch nicht allgemein und vollkommen überwunden wurde. Um so größeres Gewicht legen wir auf die zweifellose Thatsache, daß eine Blutung in jedem Falle der Nabelschnurzerreißung nicht unfehlbar nothwendig und in

dem vorliegenden nichts weniger als erwiesen ist. Abgesehen davon, daß die Zerreißung an und für sich eine Hämorrhagie weniger begünstigt und der dabei angewandte Druck auf die Gefäße des Stranges „mit beiden Händen" (wenn wir die Aussage der Angeklagten adoptiren) eine nachdrückliche und wirksame Compression darstellt, so sprechen die deutlichen Lebenszeichen, wodurch das Kind kurz nach der Geburt von seinem Verstecke aus die Mutter verrieth, sicher nicht für eine Erschöpfung durch Blutverlust. Der Chirurg, welcher nachträglich die Unterbindung vornahm, machte keine Aussage, welche eine stattgefundene Blutung andeuten könnte, eine durch das Criminalamt vorgenommene Besichtigung der Localität suchte – und wie aus vielen Gründen zu erwarten war — vergeblich nach Spuren, welche jene Behauptung stützen möchten und der Sectionsbericht spricht sich mit anerkennenswerther Vorsicht zu unbestimmt über eine etwa vorgefundene Anämie der Organe aus, als daß sein Ergebniß eine Bedeutung beanspruchen dürfte. Eine Bestimmung der Blutvertheilung in der Leiche ist aber überall nur mit Zurückhaltung aufzunehmen, weil sie als bislang unmeßbare Größe dem subjectiven Ermessen des Beurtheilers um so mehr überlassen muß, je weniger entschieden eins ihrer Extreme in die Erscheinung tritt. Und wäre eine Blutleere in der kindlichen Leiche wirklich constatirt worden, so bliebe es immerhin fraglich, ob sie als Folge einer Blutung angesehen werden müßte. Außerdem werden nicht gerade die schwächsten, sondern die kräftigsten, vollsaftigsten und bestgepflegtesten Kinder allen Erfahrungen nach am häufigsten Opfer der Convulsionen.

Als ein ferneres ursächliches Moment der Eclampsie und beziehungsweise des Todes wird dargestellt:

II. Die Verletzung des Halses. In Uebereinstimmung mit der betreffenden Antwort der Experten halten wir es der Sachlage nach für unwahrscheinlich, daß das Kind rasch und plötzlich bis zur Gefahr der Nabelschnurzerreißung aus den Geburtstheilen hervorgeschossen sei. Um so mehr

aber scheint die Vermuthung gerechtfertigt, daß bei dem Hervortreten des Kopfes die Mutter selbst vielleicht durch einen unterstützenden Zug mittelst Umfassen des Nackens ihre Geburt befördert habe. Auf diese Entstehungsursache der Excoriationen am Halse des Kindes ist in den verschiedenen Verhören vielleicht weniger Rücksicht genommen, als sie verdient hätte; das Geständniß der Angeklagten in Betreff des Erdrosselungsversuchs ist nicht entscheidend, vielleicht hielt sie jenen augenblicklichen verbrecherischen Hang für weniger belastend, als das gewaltsame Hervorziehen des Kindes, vielleicht wollte sie ihre Aussage von dem schnellen Durchschießen des Kindes nicht entkräften, um die Zerreißung des Nabelstranges begründen zu können. Ein Extractionsversuch Seitens der Mutter ist zu natürlich, um sehr fern zu liegen. — Indeß angenommen, daß unsre milde Interpretation der angeblichen Finger- und Nägelspuren am kindlichen Halse ungeeignet sei, konnten nicht Excoriationen durch die Halme des Strohs entstehen, in welchem der nackte und zarte Körper versteckt war und ist die Manipulation eines Erdrosselungsversuchs die einzig stattgehabte und zur Erklärung der Spuren nothwendige? Zeigen endlich jene Excoriationen u. s. w. außer den Spuren eines möglichen Mordversuches auch die eines möglichst zweckentsprechenden Anlegens der mütterlichen Hand? Für die Art, wie durch jenes angebliche Attentat Convulsionen entstanden sein sollen, ist uns folgende Auswahl von Erklärungen vorgelegt:

a. Athem- und Schlingbewegungen sind durch Pressung des Halses erschwert worden. Der zuerst Hülfe leistende Chirurg sagte allerdings beiläufig aus, das Kind habe beim Einflößen des Kamillenthees geröchelt und später bei demselben Ernährungsversuche einen Erstickung drohenden Anfall gehabt. Der Grund dieser Umstände ist aber schwerlich in den Athmungs- und Schlingorganen, sondern entweder in dem krankhaft erregten Nervensysteme überhaupt oder, was viel näher liegt, in der Art des Einflößens von Flüssigkeit zu suchen, das ohnehin wohl mehr zwangsweise

geschehen mußte. Daß die Menge des liq. pericardii eine vor dem Tode erschwerte Respiration andeute, ist schwerlich mit Grund anzunehmen, noch weniger aber, daß diese in der Agonie allerdings erschwerte Respiration Folge des 24 Stunden vorhergegangenen Drucks auf den Hals sein müsse. Anatomische Merkmale einer gehinderten Function der Athem- und Schlingbewegungen sind ohnehin überall nicht angegeben oder gefunden.

b. Druck auf die Nerven, Schmerzen durch Quetschung erhöhten die Convulsibilät. Druck auf die Nerven lindert bekanntlich den durch Reizung entstandenen Schmerz, eine Reizung der Hautnerven aber könnte höchstens in den Excoriationen gesucht werden, während gar einer Quetschung die objectiven Beweise fehlen. Den vagus und sympathicus dürfen wir wohl unbeschadet der Wissenschaftlichkeit aus dem Spiele lassen, der kleine Absceß aber am m. sternocleidomastoideus, wahrscheinlich ein älteres Entzündungsproduct, entbehrt allerdings einer genügenden Erklärung, ohne einen vorherrschenden Einfluß auf die Lebensdauer in Anspruch nehmen zu können. Bequemer als jene ist gewiß die fernere Interpretation der Sachverständigen, daß Druck oder resp. heftige Reizung der Nerven, Muskeln, Blutgefäße des Halses und der Luftröhre mitwirkende Ursache des Todes gewesen sei, eine Aufzählung der summarischen Physiologie, in deren Reihe wir die nützlichen Lympfgefäße ungern vermissen.

III. Einwirkung von Kälte und Nässe u. s. w. auf den kindlichen Körper ist als eine fernere Todesursache aufgestellt und wohl neben der vorzeitigen Geburt als verhältnißmäßig wahrscheinlichstes von den bisher beurtheilten ätiologischen Momenten anzuerkennen. Allein auch die Sicherheit dieser Annahme erleidet bedeutende Einschränkungen, denn abgesehen von dem milden Temperamente des hier fraglichen Wintermonats werden nicht alle Kinder in wohldurchwärmten Wochenstuben geboren und nicht jedes Kind ist ein „Kind des Todes", welches z. B. auf dem Wege zur Gebär-

anstalt dem Lichte der Welt und aus der Schürze der Wöchnerin dem lächelnden Geburtshelfer entgegenschrie. Der Schmutz, welcher der Nässe und Kälte als Drittes im Bunde der Calamitäten beigeordnet wird, ist aber mindestens ein Hemmungsmittel gegen die Einflüsse der anderen, er bedeckte die Haut, machte „sehr viel feines Stroh" an der Körperoberfläche kleben und bildete so ein provisorisches Kleid für das ohnehin der Luft nicht preisgegebene tiefversteckte Kind.

Daß der Mangel an entsprechender Nahrung (Milch) den frühen Tod mitveranlaßt habe, diese Behauptung ist von ihrem Urheber selbst aufgegeben. Der Ursprung des aus dem Munde des Kindes geflossenen blutgemengten Schleims wurde mit Recht dahin erklärt, daß Neugeborene stets mehr oder weniger Schleim im Munde führen und beim Durchgange durch die Scheide leicht auch etwas Blut aufnehmen. Das unter dem Scheitelbeine des Kindes gefundene unbedeutende Exsudat ist nicht mehr in Frage gekommen.

Die Beurtheilung der medico-forensischen Gutachten in dem beschriebenen Falle hat nicht den Zweck gehabt, darzuthun, daß jeglicher Einfluß der bei der Geburt obgewalteten ungeeigneten und selbst nachtheiligen Verhältnisse auf den Tod eines ohnehin vorzeitig geborenen Kindes weggeleugnet werden müsse. Die Kritik verfolgte nur die Tendenz, mehr oder minder unsicheren Schlüssen und Beweisen die Maske der Bestimmtheit abzunehmen, mit welcher sie sich häufig auf das Forum drängen. Es ist möglich, daß die Eclampsie mit der Behandlung in ursächlichem Connexe steht, welche das Neugeborne zu ertragen hatte, allein der Satz: „Es ist anzunehmen, daß das Kind in Folge dieser Mißhandlungen gestorben ist" enthält ein entscheidendes Verdammungsurtheil von solcher Schwere, daß er der ängstlichsten Erwägung würdig gewesen wäre, zumal wenn jene „Mißhandlungen" eine nicht nothwendig und ausschließlich gebotene Ursache darstellen. Ohne unsre Richter und Gerichtsärzte weniger zu achten, als sie verdienen, möchten wir den Richtern anempfehlen, bei Zuziehung von Sachverständigen

thunlichst solche Fragen zu vermeiden, welche vermöge einer Provocation lediglich subjectiver Ansichten auf das Verdict der Geschworenen influiren, ohne dazu wissenschaftlich vollkommen berechtigt zu sein Die Gerichtsärzte können nicht genug gewarnt werden, die Beantwortung von Eventualfragen und Conditionalsätzen nur mit größter Zurückhaltung zu übernehmen, um nicht geradezu den Beruf der Jury für sich zu usurpiren. Richter aber und Experte mögen bei ihrem Urtheile stets den obersten Grundsatz des neuen Proceßverfahrens als solchen beobachten: daß die Bank der Anklage nichts weniger ist, als ein Isolirstuhl des Verbrechens!

Dr. Emil Edel.

Schwurgerichtshof zu Osnabrück.

Den 27. und 28. Mai 1850.

Lebensgefährliche Körperverletzung.

Berichterstatter: **Dr. Rawitz** in Osnabrück.

Herrmann Manning und dessen Vetter Heinrich Manning, beide 23 Jahr alt, geboren und wohnhaft zu Rütenbrock, einem Dorfe im Herzogth. Aremberg=Meppen, hart an der holländ. Grenze, sind angeklagt,

„sich bei einem thätlichen Angriffe mehrerer Personen „am Morgen des 7. Septbr. 1849 zu Rütenbrock gegen „die sich im Dienste befindenden Landgensdarmen Bür= „mann und Burhenne, wobei diese erheblich verletzt wur= „den, selbstthätig betheiligt und insbesondere denselben „schwere von einem langwierigen Krankenlager und le=

„benslänglicher Gesichtsentstellung begleitete Körperver-
„letzungen zugefügt zu haben."

Am 6. Sept. 1849 war Markt zu Rütenbrock, wohin der Stationscommandant Burhenne und der Landgensdarm Bürmann zur Aufrechthaltung der Ordnung gesandt wurden. Als das Lärmen und Toben bis spät in die Nacht fortdauerte, zeichneten diese Gensdarmen mehrere Personen zur Denunciation auf und führten zu dem Ende diejenigen, welche sie nicht kannten, zur Recognition in das unmittelbar an der Straße belegene Sturre'sche Wirthshaus. Gerhard Manning, Bruder von Herrmann und Vetter von Heinrich Manning, widersetzt sich. Er wird mit Gewalt in das Haus gebracht und, da er unmäßig schreit und tobt, ebenso aus demselben entfernt. Jetzt entsteht ein arger Lärm vor dem Sturre'schen Wirthshause, in welchem die Gensdarmen zurückgeblieben. Es wird mit Steinen an die Thür geworfen und dazwischen gerufen: „wir kriegen Euch schon wieder, wenn auch heute nicht, doch morgen!" Gerhard Manning schreit: „die Landgensdarmen sollen sterben!" und Heinrich Manning wird mit einem Messer gesehen. Nach einiger Zeit verlassen die Gensdarmen das Wirthshaus, um zu patrouilliren. Sie gehen um das Dorf und kommen an der andern Seite wieder herein und zwar auf einer Straße, welche in die an dem Sturre'schen Wirthshause vorbei gerade durch das Dorf laufende mit beiden Seiten unter rechtem Winkel einmündet. An dem dem Dorfe näheren Einmündungswinkel steht eine Ortstafel, an dem gegenüber liegenden aber das Hillmes'sche Gasthaus. In der Nähe des letzteren treffen sie zwischen 4 und 5 Uhr Morgens einen Trupp Menschen, worunter Anton, Gerhard, Bernhard (alle drei Brüder von Herrman und Vettern von Heinrich M.) und auch Heinrich Manning. Burhenne fragt Anton M. nach seinem Namen und als derselbe widerspenstig ist, faßt ihn Bürmann an. Jetzt beginnt eine gräuliche Schlägerei; beide Gensdar-

men werden zu Boden geworfen und erbärmlich mißhandelt. Dabei betheiligen sich Anton, Bernhard, Gerhard M., Angeklagter Heinrich M. und Angeklagter Herrmann M., welcher letztere mit den Worten: „da haben sie unsern Anton; jetzt will ich auch hin und die Kerle todtschlagen!" von einem nahe gelegenen Hause aus herzuläuft. Durch herbeieilende Rütenbrocker werden die Mannings endlich vertrieben, die hülflos am Boden liegenden Gensdarmen aber in das Hillmes'sche Gasthaus gebracht. Auf dem Kampfplatze wurden vorgefunden: zwei am Schafte zerschlagene Büchsen, ein Säbel, zwei Messer und eine abgebrochene Messerklinge.

Bald nach der That entflohen Anton, Bernhard und Gerhard M., ebenso Herrmann und Heinrich M. Die ersteren sind wahrscheinlich nach Amerika entwischt, die beiden letztern jedoch im Holländischen verhaftet.

Auf die Fragen des Präsidenten in Bezug auf die Reise nach Holland und deren Grund, geben beide Angeklagte an, einzig des Vergnügens wegen hingegangen zu sein. Herrmann will sich den Gensdarmen freiwillig ergeben haben. Es widerspricht dies dem Verhaftungsprotokoll, dem zufolge beide im Holländ. Dorfe Schlaghaaren in einer schlechten Spelunke auf Stroh liegend betroffen und, nachdem man ihnen Pistolen und einen Dolch vorgehalten, gefaßt, gebunden und so über die Grenze zurückgeführt wurden.

Heinrich M., welcher in der Voruntersuchung keine Schlägerei gesehen zu haben behauptet hatte, sagt jetzt aus: er sei in der Nacht auf der Straße gewesen, habe mit Andern am Morgen zwei Mädchen weggebracht und später beim Hillmes'schen Hause, wo die Schlägerei vorfiel, die Mannings und Andere getroffen. Die Landgensdarmen hätten Anton M. arretiren wollen, die Büchse angelegt und sei auf Burhenne's Commando: „Feuer!" ein Schuß gefallen, worauf er selbst sogleich fortgelaufen. Ob man sich geschlagen, wisse er nicht; er habe Anfangs Anton M. noch zur Folgeleistung

ermahnt. Auf nochmaliges Befragen giebt er jedoch an, Anton, Bernhard und Gerhard M. hätten die Gensdarmen, als der Schuß fiel, angefaßt und geschlagen. Er sei sogleich mit einem gewissen Nordmann fortgegangen; als er sich umgeblickt, habe er gesehen, wie der eine Gensdarm am Boden lag, der andere aber von drei Leuten geschlagen wurde. Vor dem Sturre'schen Hause sei er zwar gewesen, habe indeß kein Messer gehabt.

Herrmann M. antwortet: Er habe in der fraglichen Nacht gegen Morgen zusammen mit einem gewissen Caspar Robben ein Mädchen zu Hause gebracht und sei dann mit jenem nach dem Büter'schen Hause (liegt mit dem Sturre'schen Hause an derselben Seite derselben Straße, jedoch dem Orte der Handlung näher; von dem vor dem Hause unmittelbar an der Straße befindlichen Stalle aus gelangt man mit 94 Schritten, schräg zur andern Seite gehend, an die oben erwähnte Ortstafel) gegangen. Dort habe er Lärm auf der Straße gehört, sei hingelaufen und habe seine Brüder (Gerh., Ant. und Bernh.) die Gensdarmen schlagen sehen. Seine Bitten, das zu lassen, seien fruchtlos geblieben und sei er nun sofort zu Hause gegangen, ohne selbst irgendwie mit Hand angelegt zu haben. In der Voruntersuchung hatte er seine Anwesenheit bei der Schlägerei gänzlich geläugnet; später hatte er ausgesagt, er habe dabei „viel Volks zu steuern" gehabt; heute will er außer seinen Brüdern Niemanden gesehen haben. Früher hatte er einen Schuß gehört, heute weiß er nichts davon; als er hinzugekommen, lagen seiner Aussage nach die beiden Gensdarmen schon am Boden.

Diejenigen Zeugenaussagen, welche sich auf den Vorgang vor dem Sturre'schen Gasthause beziehen, sind übereinstimmend unter sich und mit der oben gegebenen Erzählung. Dieselben daher übergehend, heben wir von den übrigen das Wesentliche hervor.

Herrm. Büter (Lage seines Hauses oben angegeben) hört

am Morgen nach dem Rütenbrocker Markte zwischen 4 und 5 Uhr einen Schuß, gleich darauf Gepolter. Er steigt aus dem Fenster seiner hinten im Hause befindlichen Kammer und hört in der Nähe seiner Gartenhecke Jemanden jammern und rufen: „laßt mir doch das Leben!" Auch hörte er Röcheln und das Rieseln des Blutes. Er sieht anfangs einen Menschen fortlaufen, gleich darauf drei andere. Nun geht er auf die Straße und findet hier Burhenne und Bürmann in ihrem Blute liegen, ersteren an seiner Gartenhecke, letzteren schräg gegenüber an der Ortstafel (Entfernung etwa 9 Schritt).

Ehefrau Sturre: Als der Schuß gefallen war, sah ich Nordmann und Heinrich M. vor unserm Hause vorbeikommen. Dasselbe sagt eine andre Zeugin, Anna Tepe, aus; heute sagt sie jedoch, daß Heinrich M. ihrer Meinung nachgegangen sei, in der Voruntersuchung hatte sie gesagt, er sei gelaufen.

Aussage des inzwischen verstorbenen Gensd. Burhenne, am Morgen nach der Schlägerei aufgenommen: Bei dem Vorgange vor dem Sturre'schen Gasthause — den er übrigens ganz wie oben beschrieben erzählt — habe Gerhard M. die Drohung ausgestoßen: „die Hunde sollen sterben!" Als er mit Bürmann auf Patrouille gegangen, seien sie nahe beim Hillmes'schen Hause auf einen Trupp gestoßen; einen davon habe Bürmann arretiren wollen, darauf seien sie überfallen, mehrere Personen seien aus dem Büter'schen Hause hervorgesprungen; er sei niedergeworfen und mißhandelt, womit das wisse er nicht, was aus Bürmann geworden eben so wenig. Er selbst habe nur Gerhard, Anton und Bernhard M. thätig gesehen.

Bürmann erscheint in einem jämmerlichen Zustande, schwach, mit entstelltem Gesichte. Seine körperlichen Leiden scheinen nicht ohne Einfluß auf den Geist geblieben zu sein. Mit kaum verständlicher Sprache giebt er eine unklare Aussage. Er glaubt im Sturre'schen Wirthshause die Namen Herrmann und Heinrich M. gehört zu haben. Als er mit Burhenne zum Patrouilliren ging, hat er sein Gewehr

geladen. „Als wir nach dem Hillmes'schen Hause kamen, sahen wir etwa 8 junge Leute dastehen. Man überfiel uns von hinten und warf mich zur Erde. Jetzt schoß ich mein Gewehr ab; was darauf geschehen ist, weiß ich nicht, ich verlor die Besinnung. Ich erinnere mich noch, daß ich die ersten Wunden mit einem Messer erhielt."

Dienstknecht Robben sagt, daß er mit Herrm. M., nachdem sie zusammen ein Mädchen fortgebracht, nach dem Büter'schen Hause gegangen sei. Auf der Diele stehend, hätten sie draußen Lärm gehört, seien an die Thür getreten und hätten zwei Gensdarmen im Handgemenge mit einem ganzen Haufen gesehen. Der eine habe Anton M. angefaßt, auch habe der eine schießen wollen. Anton und Gerhard M. hätten besonders drauf geschlagen; einer der Gensdarmen (Bürmann) sei hingefallen, bald auch der andere. Nun sei Herrmann M. hinzugelaufen, nachdem er gesagt, daß da seine Brüder seien. Zeuge behauptet ferner, nicht zu wissen, daß Herrmann M. die Gensdarmen angegriffen und geschlagen habe. In der Voruntersuchung hatte er die klare Aussage, daß Herrmann M. mit den Worten: „unsern Anton haben sie da, nun will ich auch hin und die Kerle todtschlagen" hinzugelaufen sei und daß er, Robben, ihn habe die Gensdarmen schlagen sehn, beschworen. Trotz dem ernstesten Vorhalt bleibt er beim Läugnen und kommt stets auf die Antwort zurück: „Als der Gensdarm schon auf der Erde lag, wurde er noch angegriffen, ob aber von Herrm. M., weiß ich nicht. Alle schlugen auf die Gensdarmen ein, ob aber gerade Herrmann M. schlug, weiß ich nicht; der ging allerdings auf Burhenne zu." Der auf dem directen Widerspruche der heute wie früher beschworenen Aussage basirende Antrag des Staatsanwalts auf sofortige Verhaftung dieses Zeugen wegen Meineids wurde von dem Gericht verworfen, „da nicht vorliege, daß derselbe absichtlich falsch geschworen habe." Zeuge deponirt ferner in Bezug auf Heinrich M.: „Nordmann ging an mir vorbei, als Bürmann schon am Boden lag; gleich hinter ihm kam Heinrich M."

Zeuge Korte: „Ich habe mit Herrmann M. zusammen im Gefängnisse gesessen. Als ich ihn fragte, weßhalb er säße, erzählte er, er habe einen Gensdarmen mit dem Gewehr geschlagen; auch sein Vetter Heinrich M. habe sich an der Schlägerei betheiligt. Wenn alle Schnitte, die dieser den Gensdarmen beigebracht hätte, aneinander wären, so käme eine Länge von 9—10 Fuß heraus. Auch habe er ihm davon gesagt, daß er auf dem Gensdarmen gelegen habe, ferner jedoch hinzugefügt, seine Brüder hätten die Hauptsache gethan. Zeuge gesteht, als zu diesem Zwecke die Angeklagten auf kurze Zeit abgeführt sind, daß ihm gedroht sei, sofern er gegen Herrmann M. aussage. Dem Ref. schien überhaupt das Gerücht, daß auf die Zeugen durch Anhänger der in Rütenbrock allgemein gefürchteten Mannings vielfach eingewirkt sei, nach der Art der Aussagen und deren vielfachen Widersprüchen mit Depositionen in der Voruntersuchung nicht ganz ohne Grund aufgetaucht zu sein. — Auf Befragen des Vertheidigers sagt Korte endlich, er habe auch mit Heinrich M. zusammen gesessen, dieser habe jedoch gesagt, er sei unschuldig; auch könne er nicht wissen, ob Herrmann M.'s Aussage Ernst gewesen.

Dienstmagd Benke (Heinrich M. ist ihr Vetter), welche vom Hillmes'schen Hause aus die Schlägerei gesehen, will Heinrich M. zwar kurz vor der That, bei der Schlägerei aber eben so wenig ihn, als Herrmann M. bemerkt haben.

Herrmann Benke: Ich und Heinrich M. brachten zwei Mädchen weg. Nachdem sich auf dem Wege Heinrich M. von mir getrennt, kehrte ich 10—15 Minuten nach ihm zurück; als ich an Hillmes Ecke kam, war die Schlägerei schon vorbei, ich sah die Gensdarmen an der Erde liegen, Bürmann an der Ortstafel und Burhenne gegenüber. Einer kam mir auf dem Rückwege vorbei, wer? weiß ich nicht. Auf dem Wege bat mich Heinrich M. um ein Messer, einen Apfel zu zerschneiden, ich hatte aber keins.

Schmits: Als ich aus Sturren Hause trat, kamen mir Nordmann und Heinrich M. entgegen. Auf meine Frage,

wie es aussähe, erhielt ich zur Antwort: „da liegen sie schon."

Nordmann: Vor dem Sturre'schen Hause war auch Heinrich M.; er sagte: „für mich ist nur eine Kugel gegossen;" auch sagte er: „sie sollten Ruhe halten, sonst sollten sie sehen, was Rütenbrocker Jungens seien;" er sagte das zu einem Andern, der bei ihm stand; er mag wohl diesen und nicht die Landgensdarmen damit gemeint haben. Von Sturren Hause gingen wir nach einem andern Wirthshause und dann nach Hillmes Ecke. Jetzt kamen die Gensdarmen und einer sagte: „so, seid ihr da alle?" Sie faßten Anton M. an, welcher sich aber losriß. Der eine Gensdarm sagte dann: „fertig!" darauf spannten sie die Hähne und der eine Gensdarm sagte zu dem andern: „den rothen Spitzbuben (Anton M.) den halte im Auge." — Als Anton M. wieder arretirt werden sollte, widersetzte er sich und rang mit dem einen Gensdarmen, welcher zu Boden fiel. Dann faßte Bernhard M. den andern an; ich sah bald den Gensdarm bluten. Ob Heinrich M. geschlagen hat, weiß ich nicht; Herrmann M. habe ich gar nicht gesehen. Ich lief fort, als die Gensdarmen zu Boden fielen; der Schuß fiel, als Bernhard M. den einen erfaßte. Der eine Gensdarm rief noch um Hülfe. Auch Anton M. rief um Hülfe. In diesem Augenblicke kam Heinrich M. heran und fiel oder strauchelte über den Gensdarmen, den Anton M. gefaßt hatte. Er folgte mir aber gleich darauf nach; er war 5—6 Schritte hinter mir und ging mir vorbei, als ich mit Caspar Robben einige Worte wechselte.

Herrm. Voß hat unter dem an Hillmes Ecke stehenden Trupp Heinrich M. gesehen; als der Schuß fiel, ist er selbst fortgelaufen.

Zeuge Pasken behauptet, daß Anton, Gerhard und Bernhard M. die beiden Gensdarmen zu Boden geschlagen hätten. Den Herrmann M. hat er zuletzt, als er selbst fortging und sich noch umsah, auch gesehen. Er sagt bestimmt, Bernhard M. habe mit dem Gewehre geschlagen.

Nach Beendigung des Zeugenverhörs werden die Sachverständigen, Landphysicus E. und Landchirurgus D., ferner Dr. C., welcher den Burhenne bis an seinen Tod behandelt hat, endlich der Assistenz-Wundarzt M., welcher den Bürmann noch behandelt, vernommen.

Die beiden ersteren Gerichtsärzte genehmigen den unterm 7. Sept. 49 gegebenen Fundbericht, welcher, wie folgt, verlesen wird.

— — — Burhenne wurde bei vollem, Bürmann bei unvollkommenem Bewußtsein angetroffen. Ersterer war zugleich fieberlos, während letzterer ein ziemlich starkes Fieber hatte. Die weitere besondere Untersuchung ergab Folgendes.

A. Der verletzte Bürmann hatte

1. eine Kopfwunde, welche in einer Länge von $3\frac{1}{2}$ Z. von dem linken Scheitelbeinhöcker schräg nach vorn und abwärts verlief. Die Ränder dieser Wunde waren nur unvollkommen scharf und drang die Wunde bis aufs Pericranium, ohne an demselben oder dem Schädelknochen eine Verletzung wahrnehmen zu lassen und war der untere Rand der Wunde 1 Z. weit unterhöhlt.
2. Quer vor der Stirn her verlief eine $4\frac{1}{2}$ Z. lange, nicht ganz bis aufs Pericranium dringende, sondern mehrentheils in der Haut bleibende bogenförmige Schnittwunde, deren scharfer unterer Rand gleichfalls abwärts unterhöhlt war.
3. Mitten auf der linken Backe befand sich eine senkrechte, 1 Zoll lange und 4 L. tiefe, scharfrandige Schnittwunde.
4. An der linken Hälfte der Unterlippe befindet sich eine penetrirende Wunde, deren äußere Oeffnung $\frac{3}{4}$ Z., die innere aber etwas größer ist. Das Ansehen der Wunde ist das einer gerissenen.
5. $\frac{3}{4}$ Z. tiefer zeigt sich auf derselben Seite eine 4 L. lange, nicht völlig scharfrandige Wunde von $\frac{3}{4}$ Z. Tiefe. Die Ränder waren etwas eingebogen und ist diese Wunde als Stichwunde zu bezeichnen.

6. Mitten auf der Lippe befindet sich eine oberflächliche $^3/_4$ Zoll lange Hautexcoriation.
7. Der Unterkieferknochen ist rechterseits zwischen dem ersten Backen- und letzten Schneidezahne so völlig zerbrochen, daß das hintere Stück etwa 1 Z. über das vordere hervorragt, das Kinn aber herabhängt.
8. Es fehlt im Oberkiefer der erste rechte Schneidezahn und ist die Lücke daselbst blutig geröthet, auch die Alveole offen, so daß dieser Zahn frisch verloren ist.
9. Eine weitere Untersuchung der Mundhöhle ergab ebenfalls einen Bruch des Unterkieferknochens in der Nähe des linken Winkels.

Der Kranke war während der Untersuchung mehr zum Bewußtsein gekommen und deutete anscheinend auf Schmerzen im Unterleibe; jedoch wurden weder dort noch sonst, außer den genannten, weitere Verletzungen wahrgenommen.

B. Burhenne hatte zahlreiche Verletzungen, insbesondere am Kopfe und linken Schenkel.
1. Vor dem linken Schienbeine, 2 Z. über dem Fußgelenke zeigt sich eine bis auf die Knochenhaut dringende, $^3/_4$ Z. lange Wunde mit unebenen Rändern.
2. Eben über der Mitte des Oberschenkels an der hintern Seite befinden sich drei Stichwunden etwa 2—3 Zoll von einander entfernt,
   a. die obere verlief schräg nach vorn und war 2 Z. tief; die äußere Form war dreieckig, die Ränder uneben und klaffend.
   b. die zweite ähnlich gestaltete, wenig kleinere Wunde verlief von vorn nach hinten in eine Tiefe von $2^1/_2$ Z.
   c. die dritte etwas mehr rückwärts gelegene Wunde war $^1/_2$ Z. tief, eben so lang und stumpfrandig.
3. An der äußern Seite des linken Oberschenkels befindet sich eine Reihe von 10 – 15 der Oberhaut entblößten Stellen, welche, theils rund, theils länglich, 1 L. bis 1 Z. groß sind und durch eine stoßende Gewalt veranlaßt zu sein scheinen.

4. Auf dem linken Gesäße befindet sich eine 6 Z. lange, senkrechte, scharfrandige Schnittwunde der Haut.

5. In der Kreuzgegend, an der Verbindungsgegend des Kreuz= und Darmbeins befindet sich eine $3/4$ Zoll im Durchmesser haltende, den unter № 2 beschriebenen ähnliche Wunde mit unebenen Rändern und $1\frac{1}{2}$ Z. tief aufwärts.

6. Auf dem Kopfe verläuft parallel der Lambdanath und etwa 1 Z. vor derselben eine 6 Z. lange scharfrandige Schnittwunde der Kopfhaut.

7. Auf dem obern hintern Winkel des linken Scheitelbeins befindet sich eine winkelförmige, geschälte, bis aufs Pericranium dringende, scharfrandige Wunde von $1\frac{1}{2}$ Z. Größe.

8. Gleich neben vorgenannter befindet sich eine 4 L. lange, bis zur Knochenhaut dringende Stichwunde.

9. In der linken Gesichtshälfte verläuft von dem Nasenflügel erst abwärts, dann im Winkel rückwärts eine 6 Z. lange Wunde, welche auf der Wange penetrirt und weiter rückwärts die Speicheldrüse verletzt hat. Sie verläuft über den Kieferwinkel nach dem Nacken allmählig oberflächlicher und endet am hintern Rande des Kopfnickers am Halse. Die Ränder dieser Wunde sind scharf, jedoch hinten an einzelnen Stellen ungrade verlaufend.

10. Eine 4 Z. lange, scharfrandige Wunde verläuft horizontal, am untern linken Augenlide anfangend, bis in den vordern Ohrknorpel. Dieselbe dringt unterhalb des Auges bis zum Knochen, nach dem Ohre hin wird sie oberflächlicher.

11. Etwa 1 Zoll unterhalb voriger Wunde verläuft schräg über das Jochbein eine 2 Z. lange, auf den Knochen dringende Schnittwunde.

12. Vom äußern Winkel des rechten Auges läuft eine scharfrandige Wunde bis in die Oberlippe abwärts; dieselbe durchdringt das untere Augenlid und dessen Bindehaut, und wird abwärts allmählig oberflächlicher.

13. Eine $3\frac{1}{2}$ Z. lange weit klaffende, reine Schnittwunde verläuft von der rechten Kinnseite über den Unterkieferknochen in fast horizontaler Richtung bis an den vordern Rand des Kopfnickers und dringt in der Mitte, wo sie am tiefsten, nicht durch bis auf den Knochen.

14. An der linken Seite des Kinns befindet sich eine winkelförmige, 2 Z. lange Hautwunde mit wenig scharfen Rändern.

Dr. E. fügt mündlich noch hinzu, daß in vorstehendem Fundberichte eine kleine Vertiefung am Kopfe übergangen sei, welche er einige Zeit nach der Schlägerei an Bürmann bemerkt habe. Dieselbe sei nach dem ersten Auftreten allmählig größer geworden und lasse auf eine Verletzung des Knochens und auf ein Schwinden desselben schließen.

Hierauf fordert der Präsident den Dr. E. auf, über die Leiden des Burhenne und deren Verlauf zu berichten. Derselbe erbittet sich die von ihm bereits zu den Voruntersuchungs-Acten gegebene Krankengeschichte und statt aus derselben Anhaltspuncte für einen mündlichen Bericht zu entnehmen, liest er sie von A bis Z vor. Wir beschränken uns darauf, aus der langen Schrift in Kurzem das Wesentliche wiederzugeben.

Nachdem die Masse von Wunden vereinigt und der erforderliche Verband angelegt war, wurde zunächst ein entzündungswidriges Verfahren beobachtet, ohne jedoch, wie sich von selbst versteht, noch Blut zu entziehen. Bei reiner und feuchter Zunge zeigte sich in den ersten 14 Tagen bald nach dem Genusse von Speisen öfters Erbrechen. Mit geringem Fieber trat eine große Hinfälligkeit des Körpers hervor, welche neben Appetitmangel, Schlaflosigkeit, Schwerharnen und Lähmung des linken Schenkels die ganze Krankheit hindurch constant blieb. Der Unglückliche lag mit etwas erhöhtem Oberkörper und leicht angezogenen Schenkeln nach der rechten Seite hingeneigt; die linke Extremität konnte nur unter Schmerz in der Kreuzgegend bewegt werden. Bei der Selbsthülfe wurde dieselbe gewöhnlich mit den Händen gehoben und

verlegt. — In den Weichtheilen des Oberschenkels und der Kreuzgegend linker Seite zeigte sich am 13. Sept. eine vermehrte Geschwulst und Spannung, so wie eine anfangs gelbliche, später grüngelbliche Färbung. Die Sonde konnte in der Kreuzwunde mit Leichtigkeit 2 Zoll hoch nach oben eingeführt werden. Sämmtliche übrigen Wunden hatten ein gutes Aussehen; aus der unterhalb des linken Ohrs befindlichen wurde ein unter der zerrissenen Ohrspeicheldrüse verstecktes, kleines, auf einer Seite polirtes Holzsplitterchen weggenommen.

Wenngleich nun bereits am 18. Sept. das oben angegebene Verfahren aufgegeben und von jetzt an allgemein und örtlich belebende und stärkende Arzneien verabreicht wurden: so nahm doch die Schwäche bei fortdauerndem Mangel an Schlaf und Appetit immer mehr zu; die Kreuzwunde, außer welcher noch eine Schenkel- und eine Backenwunde bislang unvernarbt geblieben, sonderte dünnflüssigen Eiter ab. Vom 9. October an traten colliquative Schweiße und abwechselnd Diarrhoe und Verstopfung auf; am 13ten entstand an Kreuz und Hüfte rechter Seite und bald darauf auch an der linken Seite brandiger Decubitus; das Consumtionsfieber nimmt unter profusen Schweißen und eitrigem Harnsediment zu. Am 18. October zeigte sich 4 Zoll oberhalb der Kreuzwunde ein, der Untersuchung nach jedoch nicht mit jener in Verbindung stehender, Absceß und Oedem der Kreuz- und Lendengegend. Die am 1. November vorgenommene Eröffnung dieses Abscesses entleerte in fast ununterbrochenem Strahle einen Ort urinös riechenden, weißgelblichen Eiters; die Untersuchung mit der Sonde zeigte Caries des Darmbeins. Schon am 2. Nov. war die rasche Abnahme der noch übrigen Kräfte auffallend, am 3ten traten Delirien und am 4ten profuse Diarrhoe ein, welche bis eine Stunde vor dem um 8 Uhr Abends erfolgenden Tode andauerte.

Die Besichtigung und Obduction der Leiche wurde von den Gerichtsärzten E. und D. am 6. Novbr. vorgenommen und über den Befund Folgendes zu Protocoll gegeben:

A. Aeußerer Besicht.

(Mit Hinweglassung der für die Beurtheilung der Verletzungen und ihrer Folgen unerheblicheren Momente geben wir hier aus dem ausgezeichneten und erschöpfend genauen Berichte nur die wesentlichen Puncte.) Sogleich bei Hinüberlegung der Leiche auf das Sectionslager wurde ein reichlicher Eiterausfluß aus dem hintern Theile der Beckengegend bemerkt. Am Kopfe waren sämmtliche im Befund-Protocoll vom 7. Septbr. angegebenen Kopf- und Gesichtswunden geheilt. Das Gesicht war durch die vielen zurückgebliebenen Narben entstellt, namentlich durch die lange vom linken Nasenflügel über die linke Backe nach dem Nacken hin verlaufende Narbe. Dieselbe ist in der Mitte und in der Gegend der Parotis noch mit einer kleinen Kruste bedeckt, nach deren Entfernung die leicht eindringende Sonde eine Masse dicken Eiters von der Größe einer Vietsbohne hervortreten ließ. Die Sonde drang bis auf den Knochen durch.

Ueber dem linken Hüftbeinkamme, 3 Z. vom Rückgrat entfernt, befindet sich eine erbsengroße Oeffnung, aus der bei Bewegung der Leiche, so wie bei Druck in der Umgegend ein mäßig dicker und nach theilweiser Meinung urinös riechender Eiter hervordrang. Die Sonde zeigte eine Unterhöhlung der Umgegend nach allen Seiten, jedoch kaum nach unten; besonders nach vorwärts drang sie fast 3 Zoll tief längs des Hüftbeinkammes ein. Drei Zoll tiefer abwärts befand sich auf dem Kreuze, 2½ Z. seitlich vom dritten proc. spinos. eine Wunde, aus der gleichfalls Eiter hervordrang, der jedoch mißfarbig und übelriechend war. Es wurde diese Wunde als eine bei der Untersuchung vom 7. Sept. vorgefundene, mit stumpfem Werkzeuge verursachte erkannt. Die Untersuchung dieser Wunde ergab nach abwärts keine, nach aufwärts eine Unterhöhlung von 3 Z. Länge und fühlte man daselbst den Knochen bloß liegen. Die Lumbal-Gegend zeigte eine etwa 3 Z. im Umfange haltende Stelle, welche blau gefärbt und von der Oberhaut fast entblößt war. Mitten auf dem Kreuze befand sich eine große, 3—4 Z. im Durchmesser haltende,

bis auf den Knochen entblößte Stelle, welche das Aussehen eines brandigen Decubitus hatte. Ein ähnlicher Decubitus zeigte sich auf dem rechten Trochanter. Derselbe hatte 2 bis 2½ Z. im Durchmesser und ½ Z. Tiefe; auf dem linken Trochanter findet sich ein ähnlicher, etwas kleinerer Decubitus. Auf den beiden Sitzknorren, so wie zwischen linkem Sitzhöcker und Trochanter ebenfalls beginnender Decubitus. An dem linken Oberschenkel, wo sich die mehrfachen, im Befund-Protocolle angegebenen Verletzungen von stumpfen Werkzeugen vorfanden, zeigten sich mehrere vernarbte Stellen, jedoch eine 2 Z. im Durchm. haltende Wunde von brandigem Aussehen. Aus derselben drang beim Drucke eine ölichte, auf Wasser schwimmende, gelbliche Flüssigkeit ohne besondern Geruch. Die im Befund-Protocolle vom 7. Sept. angegebene Wunde am Unterschenkel war vernarbt.

B. Innere Besichtigung.

I. Der Brusthöhle.

Die Bedeckungen zeigten wenig Fettgehalt; die Lungen waren beiderseits collabirt, füllten den Brustkasten nicht aus, zeigten an ihrer vordern Seite ein helles, fast weißliches Ansehen und waren zugleich mit einer großen Masse dunkler, schwarzer Puncte wie besäet. An der hinteren Seite waren sie gleichmäßig dunkelroth gefärbt und hier an mehreren Stellen mit der pleura costalis verwachsen. Außer großer Blutleere wurden bei näherer Untersuchung keine weitern Abnormitäten entdeckt. Herzbeutel und Herz ließen in keiner Beziehung etwas Krankhaftes entdecken, eben so wenig die übrigen Organe der Brusthöhle.

II. Bauchhöhle.

Lage der Eingeweide normal. Das Netz war sehr fettlos, das Bauchfell von normaler Beschaffenheit und Farbe, das Gekröse, wenig fett- und bluthaltend, ohne krankhafte Veränderung der Drüsen. Nach Entfernung des tractus intestinorum, wobei es sich zeigte, daß fast alle Unterleibsgefäße blutleer waren, wurde ein vermehrtes Hervordringen von Eiter aus der früher bezeichneten Rückenwunde bemerkt.

Die Leber zeigte sich an der obern Fläche ganz blaßroth, an der untern etwas dunkler gefärbt. Gallenblase und Gallengänge völlig leer. Leber, Milz und Bauchspeicheldrüse übrigens von normaler Beschaffenheit, aber blutleer. An der inneren Fläche der aufgespaltenen Gedärme zeigte sich in ihrer ganzen Länge eine gelbe, eiterähnliche Masse, ohne daß jedoch irgendwo eine eiternde Stelle aufgefunden wurde.

Bei Untersuchung der Nieren zeigte sich in der rechten keinerlei Abnormität, in den Kelchen der linken indeß, wie in ihren Harnleitern fand man Eiter; in der eigentlichen Nierensubstanz konnte er nicht entdeckt werden, ebensowenig in der Kapsel und umhüllenden Zellschicht der Nieren. Nach Entfernung derselben mit den Harnleitern fand sich auf dem linken Darmbein und dem linken Flügel des Kreuzbeins in der Tiefe eine Fluctuation. Nach Einschneidung der bedeckenden Zellschichten u. s. w. drang man hier in eine Eiterhöhle, welche einerseits mit jener äußern Oeffnung communicirte, woraus in der Lumbalgegend die früher bemerkte Eitermasse hervordrang, andrerseits über den Querast des Schambeins längs der großen Gefäße, hinter den Psoas- und Iliacus-Muskeln sich ausdehnte und auf der Vorderfläche des Schambeins blind endete. Es wurde nunmehr der Psoas durchschnitten, so wie die Höhle abwärts längs der Gefäße bloßgelegt. Es fand sich hierbei an dem hintern Rande und der innern Fläche des Darmbeins, dicht an der symphisis sacroiliaca eine Zerstörung des Knochens. Die Knochenhaut zunächst war in einer Ausdehnung von 2—3 Z. Durchmesser brandig zerstört und löste sich bei der geringsten Berührung ab. Der Knochen selbst war in einer Ausdehnung von 2 Z. im Durchmesser auf seiner innern Oberfläche cariös zerfressen und 2 Z. oberhalb der spina inferior posterior des Darmbeins auch in der Tiefe so völlig zerstört, daß man mit der Sonde auf mehreren Stellen bis auf die äußere Mitte des Kreuzbeins in die Nähe des dortigen großen Decubitus herabzudringen vermochte. — Eine zweite, jedoch kleinere cariöse Knochenöffnung drang einen Zoll unterhalb quer durch

den Knochen in derselben Gegend nach außen und stand hier mit der äußern im Befundprot. sub №. 5 bezeichneten Verletzung in Verbindung. Die Knorpelverbindung der linken Symphise war aufgelöst und dadurch eine Beweglichkeit des linken Darmbeins bewirkt.

Nahe der äußern Haut fand sich in jener sub 5 genannten Wunde ein kleines Groschen großes Stückchen grauen Tuches.

Die sub 2 b im Befundprot. angegebene Wunde zeigte bei der Untersuchung weiter keine Eitersenkungen, jedoch einen oberflächlich brandigen, dem Decubitus ähnlichen Zustand.

Die Harnblase, deren innere Fläche nichts Abnormes darbot, enthielt eine kleine Quantität eitrigen Urins.

III. Kopfhöhle.

Gehirn und seine Umhüllungen in allen Beziehungen normal; Hirnhäute und Blutleiter enthalten indeß wenig Blut.

Bei nachträglicher Untersuchung der verwundeten Mundspeicheldrüse wurde im Innern derselben eine Eiterhöhle gefunden, in der ungefähr 1 Loth Eiter sich sammeln konnte. Es lag in derselben der processus coronoideus bloß, ohne jedoch von seiner Knochenhaut entblößt zu sein. Die Eiterhöhle stand nicht in directer Verbindung mit der Mundhöhle, sondern schien nur durch den Speichelgang damit verbunden zu sein.

So viel aus den Voruntersuchungs-Acten über den Gensdarm Burhenne. Seinen Leidensgenossen anlangend, findet sich in denselben eine Krankengeschichte nicht vor; in einem Schreiben an das standesherrl. Kriminalamt Meppen vom 19. Nov. 49 bemerkt jedoch der Dr. E., daß er, da die bislang versuchten Verbandarten und Maschinen sich völlig unzureichend bewiesen, um den schrägen Doppelbruch des Unterkiefers auch nur einigermaßen in gehöriger Lage zu erhalten, bei seinem letzten Besuche des Bürmann eine Fischbeinschiene mittelst Silberdrahts längs der Zähne angelegt und

dadurch damals den Bruch möglichst gutstehend gefunden habe. Als Bürmann Anfangs October auf seiner Reise ins Militairhospital zu Osnabrück durch M. gekommen, habe er die Anheilung des Knochens besser gefunden, als zu erwarten gewesen, wenngleich eine seitliche Verschiebung der rechtseitigen Bruchstücke noch vorhanden gewesen und danach ein etwas schiefer Stand des Gesichts resp. Kinns nach rechts unheilbar zurückbleiben werde. Dann habe an der Bruchstelle des linken Unterkiefers der dort losgeschlagene oder gebrochene Zahn, dessen Rest hätte hinweggenommen werden müssen, gefehlt. Zugleich habe B. damals über Brustschmerzen und Husten mit einigen Blutspuren geklagt.

Der Assistenzwundarzt M. berichtet unterm 19. Novbr., daß er beim Eintritt des Bürmann in das Garnison-Hospital am 10. Octbr. am linken Scheitelbeine eine 3 Z. lange Narbe vorgefunden, deren vorderer Theil noch als Wunde geeitert habe; auch habe er hier einen Mangel an Knochensubstanz bemerkt, welcher jetzt nach völliger Verheilung der Wunde noch deutlich fühlbar. Nach Heilung der Knochenbrüche des Unterkiefers stehe das Kinn schräg nach der rechten Seite, so daß man rechts einige Anschwellung, links eine leichte Einbiegung gewahre. Die untern Schneidezähne seien sämmtlich lose und stehe ihre Erhaltung in Zweifel, die beiden linken obern fehlten. Da der Kranke den Mund noch nicht gehörig zu öffnen vermöge, sei die Sprache erschwert; auch leide derselbe an rheumatischen Schmerzen, Brustschmerz und Husten, mit zeitweiliger Verschlimmerung dieser Erscheinungen bei Temperaturwechsel.

Im weitern Verlauf der mündlichen Verhandlung legen die Aerzte E. und D. eine von ihnen angefertigte Zeichnung der Verwundungen Burhenne's und Bürmann's vor und erläutern und erklären den Geschworenen dieses scheußliche Bild mit möglichster Deutlichkeit. Beide sind übereinstimmend der Ansicht, daß Burhenne an den Folgen seiner Verwundungen

gestorben sei; unter diesen sei die erheblichste und den Tod schon allein bedingende die Verletzung am Kreuze gewesen. Das in dieser Wunde durch die Section zu Tage gekommene Stück Tuch wird vorgezeigt. Ob Burhenne ohne die eben genannte Wunde an dem ihm außerdem zugefügten Verletzungen, deren Bedeutsamkeit ihrer großen Anzahl und des dadurch gesetzten Blut- und Säfteverlustes wegen nicht zu verkennen, gestorben sein würde, lassen die Sachverständigen ungewiß.

Dr. E. bemerkt, daß er den Bürmann heute untersucht und gefunden habe, daß dessen Zustand sich im Allgemeinen seit der letzten von ihm vorgenommenen Untersuchung verschlimmert, namentlich aber die früher am linken Scheitelbeine wahrgenommene Vertiefung vergrößert habe. Der den Bürmann noch behandelnde Hospital-Arzt Dr. M. ist ebenfalls der Meinung, daß sich dessen Zustand in jüngster Zeit bedenklicher gestaltet habe.

Es werden hierauf den Sachverständigen E. und D. vom Präsidenten folgende Fragen zur Begutachtung vorgelegt:

1.

Waren die laut des Besichtigungs-Protocolls vom 7. Sept. 1849 und der Leichenschau und Sections-Protocolls vom 6. Nov. 1849 an dem Sections-Commandanten Burhenne und dem Landgensd. Bürmann gefundenen Verletzungen Folgen erlittener gewaltsamer Mißhandlungen?

Antwort: Ja.

2.

Ist nach dem Befunde wahrscheinlich oder gewiß, daß die gedachten körperlichen Verletzungen durch den Gebrauch von Waffen oder Werkzeugen hervorgebracht sind, und welcher Art sind diese Werkzeuge gewesen?

Antwort: Aus der Beschaffenheit der Verletzungen der beiden Landgensdarmen geht hervor, daß die Wunden des Bürmann mit dreierlei verschiedenen Werkzeugen, als nämlich mit einem scharf schneidenden, mit halbscharfen oder

scharfkantigen, und einem völlig stumpfen Werkzeuge beigebracht sind. — Die Verletzungen Burhenne's sind wenigstens mit zwei, nämlich einem stumpfen schartig-splittrigen und mit einem scharf schneidenden Werkzeuge beigebracht; es kann aber auch noch ein drittes Werkzeug zur Erzeugung der großen Wangenwunde gebraucht sein.

3.

Läßt der Befund mit Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit schließen, daß bei der Mißhandlung der Verletzten mehrere Personen thätig gewesen sind?

Antwort des Sachverständigen E.: Ich glaube, daß bei der Verletzung der Landgensdarmen wenigstens 5—6 Personen thätig gewesen sind. Ich schließe dies aus der Art und der Verschiedenheit der Wunden, und dann daraus, daß beide Landgensdarmen gleichzeitig überfallen und verwundet worden sind.

Der Präsident legte sodann den Sachverständigen DD. E., D. und M. noch folgende Fragen zur Beantwortung vor:

I.

Sind als Wirkung der erlittenen Mißhandlung bei dem Gensd. Bürmann dauernde und erhebliche Mängel geistiger oder körperlicher Gesundheit oder Verunstaltungen zurückgeblieben, und worin bestehen diese?

Antwort: Es sind als Wirkungen der erlittenen Mißhandlungen dauernde und erhebliche Mängel zurückgeblieben, namentlich

A. Allgemeine Reizbarkeit und Empfindlichkeit und Neigung zu anscheinend rheumatischen Affectionen, wie solche häufig nach schweren Verletzungen beobachtet wird und oft lebenslänglich dauert.

B. 1. Verunstaltung des Gesichts durch Schiefstellung des Kinns und mehrere große Narben im Gesichte.

2. Verlust zweier Zähne und Losesein mehrerer andern.

3. Erschwerung des Kauens und der Beweglichkeit des Unterkiefers.

4. Ob Erschwerung der Sprache, wie Laesus behauptete, zurückgeblieben, ist ungewiß, da uns derselbe früher nicht bekannt war.

C. Eine Vertiefung im Schädel an der Stelle der erlittenen Kopfwunde auf dem linken Scheitelbeine, welche Vertiefung, ursprünglich nicht vorhanden, Anfangs October vor. J. zuerst bemerkt worden und seitdem bedeutend größer geworden ist. Es scheint diese Vertiefung, als Folge der dort erlittenen Verletzung, auf Resorption zu beruhen. Jedoch ist die eigentliche Natur dieses Leidens nicht zu ergründen, könnte aber noch gefährlich werden.

D. Geistige Störung konnten wir, wenigstens bei der heutigen Untersuchung, nicht wahrnehmen.

II.

Wird dem Gensd. Bürmann durch diese Mängel seiner geistigen oder körperlichen Gesundheit die Verrichtung seiner Berufsgeschäfte oder die anderweitige Erwerbung seines Lebensunterhalts erschwert oder unmöglich gemacht?

Antwort: Durch die angeführten Verletzungen ist B. zum ferneren Militairdienste unfähig; auch ist ihm die Erwerbung seines Unterhalts erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht.

III.

Ist gegründete Hoffnung vorhanden, daß der Gensdarm Bürmann seine geistige oder körperliche Gesundheit vollständig wieder erlangen werde?

Antwort: Abgesehen von den dauernd zurückbleibenden Deformitäten (Schiefheit des Gesichts, Verlust der Zähne) wird er schwerlich seine Gesundheit wieder erlangen.

Mit Uebergehung der Reden des Staatsanwalts und Vertheidigers fügen wir noch die vom Präsidenten nach gegebenem Resumé den Geschworenen gestellten Fragen und deren Beantwortung hinzu.

1. Ist erwiesen, daß am Morgen des 7. Sept. 1849 zu Rütenbrock die Gensdarmen Burhenne und Bürmann bei Ausübung ihrer Dienstpflichten von mehreren Personen thätlich mißhandelt sind?

2. Ist erwiesen, daß die Mißhandlungen für beide Gensdarmen oder einen langwieriges Krankenlager und lebenslängliche oder dauernde Gesichtsentstellung zur Folge gehabt haben?

3. Ist erwiesen, daß dieselben für beide Gensdarmen oder einen eine Beeinträchtigung der Geisteskräfte für längere Zeit herbeigeführt haben?

4. Ist erwiesen, daß die Gensdarmen oder einer derselben durch die erlittenen Mißhandlungen völlig oder für längere Zeit zur Verrichtung ihrer Berufsgeschäfte untauglich geworden sind?

5. Ist gegründete Wahrscheinlichkeit einer Wiederherstellung des Mißhandelten von den in den Fragen 2, 3, 4 oder welchen von diesen erwähnten Gesundheitsbeschädigungen vorhanden?

Die Fragen 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 gehen dahin, ob Heinrich M. die Gensdarmen thätlich angegriffen und dieselben auf die in den Fragen 2 bis 4 erwähnte Weise mißhandelt habe.

13. Ist Heinrich M. schuldig, in dem Zeitpuncte der Ausführung der den Gensdarmen zugefügten in den Fragen 1 bis 4 gedachten Verletzungen vorsätzlich bei der Vollführung Beistand geleistet haben?

Die Fragen 14—21 lauten für Herrmann M., wie 6—12 für Heinrich; Frage 22 lautet für Herrmann M. wie Frage 13.

Die Geschwornen antworten:

zu 1—4 einschließlich — Ja;
zu 5 — Nein;
zu 6—12 einschließlich — Nein;
zu 13 — Ja;

zu 14—21 einschließlich — Nein;
zu 22 — Ja.

Das Gericht entscheidet darauf, daß sowohl Herrmann als auch Heinrich Manning als Gehülfen höheren Grades bei dem Verbrechen vorsätzlicher Körperverletzung und gewaltsamer Widersetzung gegen die Obrigkeit in Betracht der Folgen der Mißhandlungen und der dabei gezeigten Grausamkeit, dagegen auch der Aufregung, in der sie gehandelt, (Art. 242, I. B.) mit einer Zuchthausstrafe zweiten Grades von sechs Jahren zu belegen, alljährlich um die Zeit des 7. Sept. drei Tage einsam in einen finstern Kerker einzusperren und die Kosten der Untersuchung solidarisch zu erstatten schuldig seien.

Bei einem Rückblick auf die ganze Verhandlung gedenken wir der ärztlichen Depositionen in den Voruntersuchungsacten, welche dabei zur Sprache kamen. Die Weitläufigkeit der C.'schen Krankengeschichte und deren vollständige Verlesung haben wir durch die Weise, wie wir ihrer oben gedacht, schon getadelt und müssen darauf zurückkommen, daß ein kurzer und klarer, den Zuhörern möglichst verständlicher Bericht beim mündlichen Verfahren allein von einigem Nutzen sein kann. Die Mittheilung des ganzen Verlaufs einer langen Krankheit mit allen Veränderungen und Schwankungen nimmt zu viel Zeit weg und ist schon Sachverständigen langweilig; wenn aber eine solche Mittheilung mit technischen Ausdrücken gespickt und durch vollständige Verlesung der Recepte unterbrochen wird, dann ist es den Geschworenen und Richtern, welche davon meistens nichts verstehen, nicht zu verdenken, wenn sie, zumal bei begünstigenden Temperaturverhältnissen, eine gelinde Neigung zum Schlummer verspüren.

Auch die Berichte und namentlich die Gutachten der Gerichtsärzte dürfen und müssen in der Voruntersuchung zum mündlichen Proceß kürzer und wesentlicher gehalten werden, als bei dem früheren schriftlichen Verfahren. Bei letzterem war es bislang allerdings nothwendig für den begutachten-

den Arzt, vor Abgabe seines Endurtheils alle Möglichkeiten und Eventualitäten zu bedenken und zu besprechen, um dem demnächstigen Vertheidiger jeden Raum zum Anschlagen eines Hakens zu benehmen und nicht nachträglich nochmals gezwungen zu sein, schriftlich die gemachten Zweifel oder Einwände zu beseitigen. Vor dem Schwurgericht fällt das weg. Hat der Vertheidiger da Einwendungen oder Fragen gegen die gemachte Aussage zu erheben, so kann ihm mündlich geantwortet und die nöthige Erläuterung gegeben werden.

Sehr zweckmäßig erschien uns im vorliegenden Falle die von den Gerichtsärzten den Geschworenen vorgelegte Zeichnung der mannichfachen Verwundungen. Bei der für Laien immer bestehenden großen Schwierigkeit, eine medicinisch-topographische Schilderung oder Dimensionen-Angabe nach Zoll und Linien rasch und klar aufzufassen, erscheint eine derartige Versinnlichung sehr nachahmenswerth. Wo überall Körperverletzungen dem Gericht ad oculos demonstrirt werden können, sollte das nie versäumt werden. Wir haben dies Verfahren bei einigen später zu beschreibenden Fällen von bedeutenden Schädelverletzungen, welche beim hiesigen Schwurgerichtshofe verhandelt und wobei von den Gerichtsärzten die nach der Section mitgenommenen Schädel vorgezeigt und die Läsionen desselben unmittelbar deutlich gemacht wurden, schätzen gelernt.

Anlangend die Antworten der Experten auf die ihnen vom Präsidio vorgelegten Fragen, so stimmt die auf Fr. 2 gegebene mit den auf dem Kampfplatze vorgefundenen Waffen überein. Schauder erregend ist die Grausamkeit, mit der die Gensdarmen mißhandelt, zum Theil schon besinnungslos am Boden liegend mißhandelt wurden. Die leichteren Wunden werden mit Messer und Säbel, die schwereren Verletzungen, namentlich am Kreuz bei Burhenne, am Unterkiefer bei Bürmann mit den eigenen Büchsen beider, deren Kolben dabei abgeschlagen wurden, beigebracht sein; die Wangenwunde Burhennes, in welcher später ein am Rande polirter Splitter vorgefunden wurde, ist unzweifelhaft nach Angabe der

Experten zum Theil mit der am Schaft splittrig abgeschlagenen Büchse zugefügt.

Die Antwort auf Fr. 3 des Sachverständigen E., daß seiner Ansicht nach bei der Verletzung wenigstens 5—6 Personen thätig gewesen seien, eine Ansicht, deren Aeußerung natürlich bei den Geschworenen von bedeutendem Gewicht gegen die Angeklagten sein mußte, ist von einigen Seiten als gewagt und unvorsichtig getadelt worden. In einem hiesigen Blatte hieß es in dieser Beziehung: „Der vorgebrachte Schluß, es haben sich bei den Gensdarmen dreierlei Wunden, gestochene, geschlagene und gestoßene vorgefunden, und deshalb seien wahrscheinlich 5—6 Angreifer dagewesen, erscheint uns sehr seltsam, indem ja ein Mensch mit einem Säbel sehr wohl nach einander schlagen, stechen und mit dem Griffe stoßen kann, auch der Angreifer seinen z. B. mit dem Knittel niedergestreckten Gegner entwaffnen und mit dessen eigenen Waffen, hier Säbel und Gewehr, vielfach verwunden kann." Dr. E. entgegnete darauf in demselben Blatte: „Der Berichterstatter hat mich wohl mißverstanden. Nicht auf die Qualität als Stich=, Stoß= und Hiebwunden, sondern auch und vorzugsweise auf ihre sonstige Beschaffenheit und Inhalt, welche völlig scharfe, halb scharfe, völlig stumpfe, schwere, dicke, ferner splittrige Werkzeuge voraussetzt, und auf die Differenz der Wunden des Einen von denen des Andern gründete ich zunächst die Wahrscheinlichkeit. In Verbindung mit den theils aus der Natur der Sache und aus den Verhandlungen hervorleuchtenden (mir auch aus der Besichtigung des zerwühlten Kampfplatzes bekannten) Umständen, daß die zwei Bewaffneten wohl zugleich und in einiger Entfernung von einander mißhandelt wurden, wird man meiner Meinung die Wahrscheinlichkeit nicht abstreiten. Wäre nicht auch eine andere Erklärungsweise möglich: so wäre ja Gewißheit und nicht bloß Wahrscheinlichkeit vorhanden. Daß aber diese andere Erklärungsweise überhaupt wahrscheinlich, und namentlich wahrscheinlicher als meine Meinung, wird wohl Niemand im Ernste behaupten. — Daß die Sachverständigen die Ar=

ten der Wunden und der hiernach erforderlichen Werkzeuge nicht nach ihrer Beschaffenheit als Hieb-, Stich- oder Stoßwunden zählten, ging aus der schriftlich abgegebenen Relation und ferner aus meiner Antwort auf die Frage eines Geschworenen hervor, daß die muthmaßliche Thäterzahl auch möglicherweise 5—6 übersteigen könne, indem gleichartige Wunden auch von verschiedenen Werkzeugen beigebracht sein könnten. So sei dies namentlich der Fall bei einer halb scharfen Stich- und halb scharfen Hiebwunde Bürmanns, welche ich zwar beide mit einem stumpfen Säbel beigebracht erachtete, möglicherweise aber doch durch zwei beigebracht sein könnten. Aber auch jetzt weiß ich noch nicht, wie z. B. man mit einem oder 2 Instrumenten dem Bürmann den Kiefer ohne äußere Wunde zerschlagen, haarscharfe Schnitte im Gesichte, auch halb scharfe Stich- und Hiebwunden sollte versetzen können. Endlich bemerke ich, daß, wie mir aus der Voruntersuchung bekannt, auf dem Kampfplatze vorgefunden und amtlich deponirt sind: 2 am Schafte zerschlagene Büchsen, 1 Säbel, 2 Messer und eine abgebrochene Messerklinge, sämmtlich mit Blut beschmutzt." — Nachdem wir diese Angelegenheit dem Leser zur Beurtheilung vorgeführt, bemerken wir, daß wir zwar mit der nachträglich vom ersten Tadler ausgesprochenen Ansicht: „daß Vermuthungen und Hypothesen in Criminalsachen sehr bedenklich seien und Sachverständige besonders vor den Geschworenen nicht vorsichtig genug damit sein können," vollkommen übereinstimmen, daß jedoch im vorliegenden Falle unserer Meinung nach der Dr. E. nicht umhin konnte, eine Seitens des Präsidenten zum Theil auf die Wahrscheinlichkeit hin gerichtete Frage seiner Ueberzeugung nach zu beantworten.

In der Antwort III C wird der Vertiefung am Schädel Bürmanns gedacht, welche sich unter allmähliger Zunahme an der Stelle der erlittenen Kopfwunde auf dem linken Scheitelbeine gebildet hatte. Da diese Beobachtung zu den seltneren Ausgängen von Schädelverletzungen gehört, so erlauben wir uns in Kürze die Mittheilung einer ähnlichen

Ein hiesiger Officier bekam im Jahre 15 in der Schlacht mit dem Kolben eines Karabiners einen Schlag quer auf die hintere Fläche des Scheitels. Er wurde besinnungslos ins Hospital gebracht und erfuhr am zweiten Tage nach zurückgekehrter Besinnung, daß die durch den Schlag angeschwollene Schädelbedeckung eingeschnitten und man anfangs zweifelhaft gewesen sei, ob trepanirt werden solle. Wegen anderer Wunden blieb der Verletzte noch längere Zeit im Hospital; die Kopfwunde war, ehe er dasselbe verließ, geheilt, nach dieser Zeit aber stellten sich an der Stelle derselben dumpfe Schmerzen unter der äußeren Bedeckung und nach und nach ein Tiefersinken der letzteren ein. Erst nach mehreren Monaten war der bedingende Krankheitsproceß beendet, die Vertiefung am Schädel aber blieb seit jener Zeit, ohne sich wieder auszufüllen, unverändert. Dieselbe ist flach, beginnt an ihren beiden Rändern von der äußern Knochenlamelle allmählig und ist in der Mitte der Breite und Länge am tiefsten. Legt man die Fläche des Zeigefingers sanft andrückend auf, so gewahrt man auf der vertieften Fläche wiederum einzelne schwache Erhabenheiten; drückt man an der am meisten ausgehöhlten Stelle mit der Fingerspitze stärker auf, so wird der Angabe nach ein dumpfes Schmerzgefühl im Vorderkopfe verspürt. Die Gehirnthätigkeit ist vollkommen normal; Witterungsveränderungen werden durch ziehende Schmerzen an der beschriebenen Stelle und Eingenommenheit des Kopfes verspürt.

Die Natur des Leidens anlangend, so scheint uns dieselbe eben nicht so unergründlich. Aeußere den Schädel treffende Gewaltthätigkeiten können die Beinhaut vom Knochen trennen, die Verbindung des letztern mit seinen Ernährungsgefäßen zerstören. Ist dabei nun die äußere Tafel selbst, vielleicht auch die diploetische Substanz verletzt, was möglicherweise ohne Läsion der innern Glastafel geschehen kann, so wird dadurch um so mehr ein Absterben dieser Knochentheile, wie es ja auch in andern Knochen unter denselben Verhältnissen häufig genug beobachtet wird, begünstigt. Diese

Necrotisirung in geringerer oder größerer Ausdehnung mag kürzere oder längere Zeit dauern, die Weichtheile können aber, wenngleich die gewöhnliche Erfahrung die ist, daß die abgestorbenen Knochentheile einen Reiz auf sie ausüben und Oeffnung und Absonderung nach außen bedingen, dabei dennoch erfahrungsmäßig ihre Continuität behalten oder wieder erlangen. Diese abgestorbenen Theile nun, welche von dem gesunden Knochen schon durch Resorption abgetrennt werden, können doch durch dieselbe Thätigkeit gewiß eben so gut allmählig ganz verschwinden, als dies in andern Knochen, in welchen ja die vollständige Resorption bedeutender Sequester oft genug beobachtet wurde, der Fall ist. Vom gesunden Knochen aber und der Beinhaut aus geht dann nach Statt gehabtem Verluste die Wiedervereinigung aus; vom ersteren schießen Fleischwärzchen auf, an die sich letztere anlegt und damit verbindet. Die danach bleibende Vertiefung hängt aber theils von der Größe des Verlustes, theils von dem üppigeren oder magerern Wiederersatz durch letztgenannten Proceß ab. Bedeutend kann selbstredend die Vertiefung nach dem Schwinden der äußeren Schädellamelle und eines Theils der Diploe nicht sein; indeß täuscht man sich bei oberflächlicher Untersuchung durch Auflegen des Fingers leicht und hält sie für größer, als sie bei genauer Untersuchung und Messung wirklich ist. Interessant wäre es, die Vertiefungen als Folge des Knochenschwunds genau und sicher beim Lebenden von denjenigen Vertiefungen am Schädel unterscheiden zu können, welche sich nach Fracturen mit Eindruck des einen Randes und Heilung der Fractur ohne Wiedererhebung des letztern bildet. Wir wollen und können nach so geringer Erfahrung hier nicht versuchen, die einzelnen aus dem vorhergegangenen Krankheitsprocesse, wie aus der nach Beendigung desselben gebliebenen Form zu entnehmenden Merkmale hervorzuheben, möchten aber mit Rücksicht auf unsere Beobachtung glauben, daß vielleicht die mittelst des Fingers bemerkbaren Unebenheiten an der durch Schwund vertieften Fläche einen Anhaltspunct geben könne zur Unterscheidung von der

durch Eindruck eines Knochenrandes bedingten Vertiefung, wo die äußere Tafel glatt und eben erscheint, wenn nicht Complication vorhanden. Wo, wie immer denkbar, Eindruck und Knochenschwund zugleich vorhanden, da kann natürlich von Unterscheidung beider keine Rede sein.

Schließlich bemerken wir noch, wie es uns in dem beschriebenen Processe aufgefallen ist, daß Seitens des Tribunals im Verweisungsurtheil und somit Seitens des Präsidii in der Fragestellung der Umstand, ob der Tod des inzwischen verstorbenen Burhenne eine nothwendige Folge der erhaltenen Verletzungen gewesen, außer Acht gelassen ist. Wir wissen indeß vom Recht und Gesetz zu wenig, um dafür eine Erklärung zu geben.

Schwurgerichtshof zu Hannover.

Sitzung vom 12ten März 1851. *)

Proceß Albers wegen Kindesmord.

Präsident: Justizrath Vogt. Staatsanwalt: Justizrath Mejer. Vertheidiger: Advocat Oppermann aus Hoya.

Berichterstatter: **Dr. Burghardt** zu Hannover.

Die verwittwete Försterin Anna Catharina Albers, geb. Segelcke, aus Simmerhausen, Amt Harpstedt, 39 Jahr

---

*) Ich theile diesen Fall aus der letzten Quartals-Sitzung nicht nur deshalb mit, weil ich im Stande bin, denselben umfassend und möglichst treu wiederzugeben, sondern auch weil medicinische Erörterungen den größten Theil der Verhandlung bildeten und den einzigen Anhaltspunkt für die Entscheidung abgaben. Zugleich möge der-

alt, ist nach Artikel 233. 234. des Kr.-Ges.-B. des Kindesmordes, event. nach Art. 238. Abs. 2, 235, Abth. 1, 50 l und 51 der Verheimlichung der Niederkunft angeklagt.

Der Inhalt der Anklageacte, wie er durch die heutige Verhandlung fast vollständig bestätigt wird, ist folgender:

Die Angeklagte, bisher nicht bestraft, gerieth, nachdem ihr Mann gestorben, von welchem sie fünf Kinder, — drei derselben sind noch am Leben, zwei nicht erwachsen, — hatte, bald in den Ruf der Unkeuschheit. Längere Zeit vor dem 18. December v. J. hatte sie das Ansehen einer Schwangeren und entstand der Verdacht, daß sie an jenem Tage heimlich geboren habe. Am 21. December wurde sie deshalb von der Hebamme untersucht und erklärte diese, es habe eine Entbindung in den letzten drei, höchstens acht Tagen bei ihr Statt gefunden; eine gleiche Erklärung gab der Physicus, welcher am folgenden Tage die Explorantin vornahm.

Die Albers stand, nachdem ihr diese Erklärungen der Sachverständigen vorgehalten waren, sofort von ihrem früheren Leugnen vor Gericht ab und gab folgendes Bekenntniß ab: Sie habe sich über ein halbes Jahr schwanger gefühlt und nach Ende der Woche vor dem 18. Dec. (Mittwoch) Bewegung der Frucht empfunden, seit zwei Tagen vor diesem Datum aber nicht mehr. Ihre Schwangerschaft habe sie damals gegen Andere geleugnet, da sie gedacht, wenn sie mit einem lebenden Kinde niederkomme, werde es dann immer früh genug sein, es zu sagen. Am 18. Dec. sei sie Abends von Leibweh befallen, ohne dessen Bedeutung zu ahnen, sei, nachdem sie sich zu Bett gelegt, elend, übel und sonderbar

---

selbe als Warnung dienen, in ärztlichen Gutachten nicht Möglichkeiten anzudeuten, für welche jeder objective Beweis fehlt, wie im vorliegenden Falle, welcher ohne die Andeutung einer solchen Möglichkeit durch die Gerichtsärzte in der Voruntersuchung wohl schwerlich zur Verhandlung vor das Schwurgericht und mit der Anklage auf Kindesmord verwiesen wäre.

Anmerkung des Einsenders.

geworden, habe aber keine Wehen verspürt. Sie habe sich nun, etwa zwischen 9 und 10 Uhr, aus dem Bette, welches ihre beiden Kinder mit ihr theilten, damit diese nichts anbringen sollten, in die Wohnstube daneben begeben, hier sich hinter den Ofen auf ein Kissen gelegt und sei nun dummlich — besinnungslos — geworden, was eine geraume Zeit gedauert haben müsse, denn, als sie wieder aufgewacht, habe das Kind nebst der Nachgeburt zwischen ihren Beinen auf dem Fußboden gelegen, mit dem Kopfe ihren Füßen zu gerichtet. Dasselbe sei schon todt gewesen und schlaff, habe weder geathmet, noch sich bewegt. Sie habe nun die Nabelschnur mit einer Scheere abgeschnitten, aber nicht unterbunden, weil sich kein Leben an dem Kinde gezeigt. Als sie sich darauf wieder zu Bett begeben, habe sie keine Ruhe finden können, und da habe ihr der liebe Gott es wohl eingegeben, daß sie das Kind weggrabe. Zu diesem Zwecke sei sie aufgestanden und habe die Leiche des Kindes in einer Kammer, welche isolirt an der Hausdiele liegt, in den Lehmboden vergraben, ihr Gebet gesprochen und sich fort begeben.

Es wurde nach diesem Geständniß der Albers am 24sten Dec. an der bezeichneten Stelle nachgegraben und etwa drei Fuß tief in dem Lehmboden eine Kindesleiche gefunden, welche die Genannte als die von ihr geborene Frucht anerkannte. Die Gerichtsärzte nahmen sogleich die Obduction vor und gaben ihr motivirtes Gutachten nach einigen Tagen dahin ab, daß das Kind ein reifes, ausgetragenes, lebensfähiges gewesen, daß die Respiration desselben aber nicht zu Stande gekommen und dadurch dasselbe höchst wahrscheinlich kurz nach der Geburt am Gehirnschlagfluß gestorben sei. Ob die Mutter zufällig oder absichtlich das Athmen ihres Kindes verhindert, darüber haben sich die Gerichtsärzte aus dem, was sie an der Leiche wahrgenommen, kein Urtheil bilden können. —

Nach Verlesung der Anklageschrift wurden die Zeugen und Sachverständigen beeidigt und blieben die Aerzte, welche als solche vorgeladen waren, auf Anordnung des Präsidenten

im Saale zurück, um der Verhandlung zu folgen. Es waren dies die beiden Gerichtsärzte, welche die gerichtliche erste Untersuchung vorgenommen, dann auf Antrag der Vertheidigung zugezogen ein ärztlicher Sachverständiger und ein Arzt als Zeuge, um über die letzte eheliche Niederkunft der Albers mit einem todten Kinde und dessen Querlage auszusagen, welcher zugleich als Sachverständiger bezüglich der übrigen ärztlichen Fragen vernommen werden sollte.

Die Angeklagte bestätigte bei ihrer nun erfolgenden Vernehmung ihr früheres Geständniß, dehnte die Zeit ihrer Bewußtlosigkeit am Abend des 18. Dec. auf das Aufstehen aus dem Bette aus und läugnete jede absichtliche Handlung oder Unterlassung, welche den Tod des Kindes veranlaßt haben konnte, indem sie behauptete, dasselbe sei todtgeboren.

Die Aussagen der nichtärztlichen Zeugen bezogen sich auf die Wahrnehmung der Schwangerschaft und den Leumund der Angeklagten. Die Hebamme gab ohne genauere Motivirung dieselbe Erklärung, wie in der Voruntersuchung über die stattgehabte Entbindung.

Der Physicus wiederholte gleichfalls seinen darauf bezüglichen früheren Ausspruch, indem er als beweisende Momente hervorhob: Milch in den Brüsten, ausgedehnte, schlaffe Bauchdecken, Lochial-Secretion; die äußeren Genitalien nicht geschwollen, aber Scheideneingang weit, der Muttermund weit genug, um die Spitze des Zeigefingers einzuführen, seine Lippen geschwollen und frisch eingerissen.

Der Präsident stellte auf Wunsch der Vertheidigung diesen Zeugen und Sachverständigen noch die Frage: ob die Messung des Beckens an einer Lebenden so genau möglich sei, daß die einzelnen Durchmesser des Einganges, wie in dem von ihm bei dem Amte eingelieferten Gutachten geschehen sei, genau auf halbe Zolle bestimmbar wären?

Der Physicus erwiderte, er glaube auch ohne Beckenmesser durch Uebung im Stande zu sein, approximativ die einzelnen Durchmesser bestimmen zu können. Der zugezogene Sachverständige wollte diese Möglichkeit nicht ganz abläug-

nen, hielt jedoch nur die Maße der Diagonal=Conjugata für so sicher, daß man darauf weitere Schlüsse bauen könne.

Es wurde nun der ärztliche Zeuge über die letzte eheliche Niederkunft der Albers vernommen, und gab dieser an, daß dieselbe im April 1844 stattgefunden und er sich nur erinnere, daß die Entbindung wegen einer Querlage nicht leicht gewesen.

Der Präsident forderte sodann die beiden Gerichtsärzte auf, nach einander als Zeugen über den Leichenbefund des in der Kammer der Albers gefundenen Kindes auszusagen. Da die Antworten nicht so umfassend waren, um ein vollständigeres weiteres Urtheil darnach zu fällen, so geben wir hier statt derselben das auf Wunsch des zugezogenen Sachverständigen später verlesene Obductionsprotocoll im Wesentlichen:

Die Leiche des Neugeborenen lag in dem Lehmboden verscharrt mit gekreuzten und gebogenen Unterschenkeln, der Kopf war durch eine Drehung des Halses stark nach links gewendet; die Gegend des Afters mit Kindspech beschmutzt. Der Körper war biegsam und zeigte sich nach Abspülung der Erde dessen Oberfläche stellenweise mit Vernix caseosa bedeckt, die Oberhaut überall fest aufliegend, theils weiß, theils rosenroth. Die Glieder gerundet, die Nägel die Fingerspitzen überragend. Länge des Körpers 23 Zoll, Gewicht 7½ Civil=Pfund. Kopfdurchmesser: grader 4½ Z., querer 3½ Z., diagonaler 5½ Z.; vordere Fontanelle 1 Z. Die Augenlider geschlossen, etwas geschwollen; die Bindehaut leicht geröthet, die Hornhäute etwas getrübt und eingesunken. Die Lippen stark bläulich, die Zunge etwas geschwollen, mit der Spitze auf dem Unterkiefer ruhend. Der Hals nach allen Seiten beweglich, von der Nabelschnur locker umschlungen. Die Durchmesser des Brustkastens normal. Die Bauchdecken härtlich, ohne Zeichen der Fäulniß. Geschlecht männlich. Der Nabelstrang 24 Z. lang, glänzend, mit scharf abgeschnittenem Ende, aus welchem etwas dunkles Blut herausgedrückt werden konnte. Keine äußere Verletzung am Körper.

Schädelhöhle: Das ganze Gehirn, besonders das kleine, sehr blutreich; einige Tropfen flüssigen Blutes auf dem rechten Lappen des Letzteren; die Blutleiter gefüllt, auf der Basis des Schädels etwa 2 Dr. dickflüssigen Blutes; ebenso in dem Rückgraths-Kanale etwas dunkles, dickflüssiges Blut; das verlängerte Mark und Rückenmark blutreich; die Wirbel weder luxirt noch gebrochen.

Hals- und Brusthöhle: Der Kehldeckel die Stimmritze deckend; in der Luftröhre etwas Schleim ohne Schaum. Die Lungen nicht ausgedehnt, das Herz nicht bedeckend, waren dunkelfarbig und derb. Die Brustdrüse bedeckte das Herz zum Theil. Lungen, Herz und Brustdrüse zusammen sanken im Wasser unter, wogen 4 Unz. 1½ Dr., die Drüse 6 Dr., das Herz 11 Dr. Die Lungen, wie deren einzelne Schnittstückchen, sanken unter; weder Knistern noch schäumendes Blut zeigte sich in ihrer lederartigen Substanz. Das Zwerchfell stand hoch. Im ganzen Herzen kaum eine Spur Blutes; die Fötalwege noch offen.

Bauchhöhle: Leber und Milz blutreich; im Dick- und Mastdarm Kindspech; Harnblase voll Urin.

Der Mutterkuchen, welcher sich neben der Leiche fand, war normal; nur war das 8½ Z. lange Ende der Nabelschnur seitlich inserirt.

Es wurden nun folgende Fragen vom Präsidio an die ärztlichen Sachverständigen gestellt und jede derselben von Jedem einzeln beantwortet.

Frage 1. Läßt sich aus dem Befunde über die Beschaffenheit des in Frage stehenden Kindes mit Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit schließen, daß dasselbe eine reife und lebensfähige Frucht gewesen?

Von Allen wurde diese Frage unter Hervorhebung einzelner beweisender Momente mit Gewißheit bejaht.

Frage 2. Welche Ueberzeugung hegen die Sachverständigen auf den Grund des Leichenbefundes über die Todesursache des fraglichen Kindes?

Die beiden Gerichtsärzte: Apoplexie des Gehirns, vielleicht die Folge der nicht eingetretenen Respiration.

Die beiden Sachverständigen: Der Leichenbefund erweist nur Hirn-Apoplexie als Todesursache.

Frage 3. Wie lange Zeit vor der Auffindung der Leiche ist das Kind gestorben?

Erster Gerichtsarzt: Da noch keine Zeichen der Verwesung eingetreten waren, so konnte es nur wenige Tage, — wie viele, läßt sich nicht genau bestimmen, — vor der Auffindung gestorben und geboren sein.

Zweiter Gerichtsarzt: Unter den vorliegenden Umständen 4—6 Tage.

Erster Sachverständiger: Die ersten Zeichen der Verwesung, Todtenflecke und Einsinken mit Trübung der Hornhäute fanden sich vor, und der Umstand, daß das eben verstorbene Neugeborne nach ein paar Stunden in den kalten Erdboden und im December verscharrt wurde, macht es sehr glaublich, daß die Leiche in diesem Falle noch nach 6 bis 7 Tagen den Grad der Verwesung zeigte, welcher unter anderen Verhältnissen oft nur in den ersten zwei bis drei Tagen vorhanden ist.

Zweiter Sachverständiger: 5 bis 6 Tage.

Frage 4. Ist mit Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß das in Frage stehende Kind nach der Geburt oder doch in und während der Geburt gelebt habe?

Erster Gerichtsarzt: Der Tod erfolgte nicht längere Zeit vor der Geburt, da die Section am sechsten Tage noch keine Zeichen von Fäulniß erwies. Ein apoplektischer Tod kann möglicher Weise auch im Mutterleibe erfolgen; daß solches im vorliegenden Falle geschehen, dafür fehlt jedes Anzeichen und ist auch das Absterben einer so kräftigen Frucht kurz vor der Geburt ohne erhebliche Ursachen nicht denkbar, zumal die Albers keinen Grund für die sistirte Kindesbewegung angiebt, auch Zeichen von Druck auf Kopf oder Nabelschnur fehlen. Es ist das Kind höchst wahrscheinlich kurz nach der Geburt gestorben, ob es noch eine oder mehrere Minuten

nach der Geburt gelebt hat, ist mit Sicherheit nicht zu bestimmen; geathmet hat es nicht.

Zweiter Gerichtsarzt: Ich glaube mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen zu können, daß das Kind, wenn auch nur kurze Zeit, nach der Geburt gelebt habe; dies ist möglich, ohne daß es athmete; es konnte scheintodt sein.

Erster Sachverständiger: Das fragliche Kind starb an Apoplexie des Gehirnes, — eine so häufige Ursache des Todes Neugeborner, daß Cruveilhier dieselbe, und zwar sehr oft, auf das Rückenmark ausgedehnt, bei einem Drittel aller Todtgebornen oder kurz nach der Geburt Verstorbenen fand. Vor der Geburt wird diese Apoplexie durch verschiedene, uns noch unklare Ursachen herbeigeführt; bekannte sind: 1) Feste Umschlingung der Nabelschnur um den Hals, — welche hier nur sehr locker war, 3) zu frühzeitige Lösung des Mutterkuchens, welche frühzeitigen und reichlichen Blutabgang bewirkt, dessen Gegentheil heute die Angeklagte versicherte, 3) Erschütterung des Körpers, psychische Affecte, Krankheiten, — von welchem Allem nichts vorliegt. Daß das Kind längere Zeit, als vielleicht 1 bis 2 Tage vor der Geburt gestorben sei, dagegen spricht der vorgefundene Grad der Verwesung, und ist die Angabe der Angeklagten, daß sie die Bewegung der Frucht zwei Tage vorher nicht mehr gespürt, auch nicht bestimmend, da Täuschungen über dergleichen Empfindungen um so leichter stattfinden, je mehr sie den eignen Wünschen entsprechen. Es ist dennoch möglich, — jedoch spricht nichts für die Wahrscheinlichkeit, — daß das Kind vor der Geburt gestorben sei. — Während der Geburt trifft Gehirn-Schlagfluß die Frucht unter Bedingungen, welche der Beobachtung zugänglicher und deshalb bekannter sind. Dies sind: 1) Fuß- oder Steißgeburt, — hier lag das eben Geborene mit dem Kopfe nach dem Fußende der Mutter, 2) Druck auf den Nabelstrang, — dies ist in Anbetracht der Länge des Nabelstranges und des verhältnißmäßig großen Kopfes eine nicht zu leugnende Möglichkeit, 3) Druck auf den Kopf selbst bei schnellem Durch-

drängen durch das Becken; — der vorliegende Befund giebt hier bestimmte Anhaltspuncte, einen Kopf, dessen Durchmesser der größten Normalzahl entsprechen, den Diagonal-Drchm. selbst 1/2 Z. größer, das Becken dagegen nach dem meßbaren Durchm. höchstens ein normal weites, dazu eine jedenfalls schnelle Geburt, — also eine Combination von Verhältnissen, welche eine Apoplexie in Folge des plötzlichen Zusammenpressens der Schädelknochen und Zerreißung von Blutgefäßen sehr möglich macht. 4) Gleichzeitige Ausscheidung des Mutterkuchens mit der Frucht. Jener lag bei dem Erwachen aus der angeblichen Besinnungslosigkeit mit vor, und da nicht anzunehmen ist, daß die Besinnungslosigkeit lange gewährt habe, so ist auch die Einwirkung dieser Ursache nicht unmöglich. — Es ergiebt aber das Zusammentreffen dieser Möglichkeiten, welche im vorliegenden Falle im gegebenen Materiale allein bestimmte Anhaltspuncte finden, die hohe Wahrscheinlichkeit, daß das Kind vor der Geburt von Apoplexie befallen und dadurch sofort der Tod oder doch Scheintod herbeigeführt sei. — Nach der Geburt tödtet Gehirnapoplexie Scheintodte oder Lebende am häufigsten, wenn die nöthigen Lebensreize mangeln, vor Allem Wärme und Luft. Die Temperatur im Zimmer der Albers am 18. Decbr. in der Nacht ist wohl höchstens auf 10° R. anzuschlagen, — eine Differenz gegen die Wärme im Mutterleibe, groß genug, um ein unbedeckt daliegendes Neugebornes schnell durch Stockung des Blutes und Schlagfluß zu tödten. Luft ist nicht in die Lungen eingedrungen, möglicher Weise, weil der Mund des Kindes durch Schleim oder durch Lage mit dem Gesichte im Blute oder auf dem Boden verschlossen war, über welche Umstände Aussagen der Angeklagten, wie Data im Obductions-Berichte fehlen; ebenso ist die Ursache eines Sturzes des Kindes auf den Boden bei der angegebenen Lagerung der Gebärenden hier nicht weiter zu berücksichtigen. Ist nun kaum anzunehmen, daß ein so kräftiges Kind, wenn es nicht scheintodt war, nicht wenigstens einige Athemzüge gethan haben sollte

und mangelt jede erweisliche Ursache der behinderten Respiration nach der Geburt, so ist vom ärztlichen Standpuncte nur die Möglichkeit ohne jede Wahrscheinlichkeit hinzustellen, daß das fragliche Kind nach der Geburt gelebt habe.

Zweiter Sachverständiger schließt sich der vorigen Meinung und Motivirung im Allgemeinen an und spricht sich dahin aus, daß das Kind nach der Geburt nicht gelebt, wenigstens nicht geathmet habe, daß es aber während derselben noch gelebt haben könne.

Frage 5. Läßt sich mit irgend einem Grunde von Wahrscheinlichkeit behaupten, daß der Tod des Kindes durch eine gewaltthätige Einwirkung von Außen verursacht worden?

Erster Gerichtsarzt: Nach physischen Merkmalen nicht; doch sei eine Möglichkeit anzudeuten, indem der Hals so bedeutend nach links gedreht gewesen sei, daß das Hinterhaupt fast nach Vorn gerichtet gewesen, auch Bluterguß in dem Halstheile der Rückgrathshöhle sich gefunden und das Rückenmark blutreich erschienen, er wiederhole jedoch, daß alle übrigen Zeichen einer Gewaltthätigkeit, welche auf den Hals gewirkt, fehlten.

Zweiter Gerichtsarzt: Mit irgend einer Wahrscheinlichkeit lasse sich das nicht annehmen, die Symptome von Gewaltanwendung mangelten.

Erster Sachverständiger: Durchaus nicht; auch die Möglichkeit einer gewaltsamen Drehung des Halses sei zu verwerfen, da eine so starke Drehung, wie angegeben, ohne Bruch oder Verrenkung der Halswirbel nicht entstehen könne, Bluterguß in die Rückgrathshöhle, wie gesagt, bei Neugeborenen häufig sei und hier vielleicht einfacher durch das Herablaufen des Blutes aus den Blutleitern der Basis des Schädels bei der Section erklärt werden könne; eine schwache Drehung aber ebensowohl durch den Act des Verscharrens der Leiche entstanden sein möge.

Zweiter Sachverständiger: Es sei das sehr unwahrscheinlich.

Der Vertheidiger hielt, nachdem der Staatsanwalt weiteren Fragen an die Aerzte entsagt, den Geschworenen einen Vortrag über den Respirationsproceß bei Neugebornen und stellte dann durch das Präsidium folgende weitere Fragen:

Frage 6. Mit Bezug auf den Ausspruch der Gerichtsärzte in ihrem schriftlichen Gutachten, welcher heute bei der Anklage besonders hervorgehoben sei, daß die Respiration des Kindes nicht zu Stande gekommen und dadurch das Kind höchst wahrscheinlich kurz nach der Geburt apoplektisch gestorben sei, werde die Frage gestellt, ob nicht vielleicht umgekehrt die Apoplexie den Eintritt des Athmens verhindert habe?

Erster Gerichtsarzt: Da kein genügender Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Apoplexie durch eine Schädlichkeit hervorgerufen ist, so muß man annehmen, daß eine Hemmung der Respiration nach der Geburt dieselbe veranlaßt habe; ob diese Hemmung zufällig oder durch die Mutter herbeigeführt sei, das ist hier vom ärztlichen Gesichtspuncte aus nicht zu entscheiden.

Zweiter Gerichtsarzt: Es ist allerdings zweifelhaft, wie die Apoplexie entstanden ist; doch ist, da das Kind wahrscheinlich lebend geboren wurde, die Besinnungslosigkeit der Angeklagten kaum anzunehmen ist, eine Hemmung des Athmens als Ursache der Apoplexie wohl möglich.

Erster Sachverständiger: Ich kann nur nach dem urtheilen, was vorliegt; — das ist eine Gehirn-Apoplexie und Verhältnisse bei der Geburt, welche die Entstehung jener während der Geburt höchst wahrscheinlich machen. Für die Annahme einer Hemmung der Respiration durch äußere Bedingungen finde ich dagegen keinerlei Anhaltspuncte; weder die Zeichen des Erstickungstodes, wie Blutüberfüllung der Lungen und des Herzens, schaumigen Schleim in der Luftröhre u. dgl., noch die bei erstickten Neugebornen auch vorkommende Blutleere der Brust- und Unterleibsorgane bei Verblutung durch den Nabelstrang, noch irgend ein Zeichen von Hemmung des Athmens durch äußere Einflüsse. Vom ärztlichen Gesichtspuncte aus ist also bestimmt anzunehmen, daß eine

Apoplexie vorliegt und die Folge derselben der Nichteintritt der Respiration war.

Zweiter Sachverständiger: schließt sich dem Vorredner an und hält gleichfalls die Apoplexie für den Grund der Respirations-Hemmung.

Frage 7. Ist die sogenannte Lungenprobe überhaupt zuverlässig oder existiren darüber unter den Aerzten nicht Zweifel?

Die Gerichtsärzte lehnten eine Antwort auf diese Frage als zu weit führend und nicht hieher gehörig ab.

Die beiden Sachverständigen antworteten dagegen übereinstimmend: Wenn von einem Zweifel über die Zuverlässigkeit die Rede sein könne, so beziehe sich derselbe auf die Art des Eindringens der Luft in die Lungen auf andere Weise als durch Einathmen. Hier sei keine Luft in den Lungen gefunden, also liege auch nicht die Frage vor, wie solche hineingekommen, und beruhe die gestellte Frage wohl auf einem Irrthume.

Es wurde nun der Staatsanwaltschaft das Wort zur Begründung der Anklage gegeben. Dieselbe griff die angebliche Besinnungslosigkeit der Albers am Abend des 18. Dec. sehr an, erklärte dagegen, daß es ihr durch die heutigen Aussprüche der Aerzte klar geworden, daß das fragliche Kind allerdings ebenso möglich während der Geburt als kurz nach derselben gestorben sein könne, und daß sie für ihre Person die Anklage auf Kindesmord nicht aufrecht erhalten wolle; dagegen legte dieselbe den Schwerpunct der Anklage in die als Versuch des Kindesmordes zu bestrafende absichtliche Veranstaltung einer hülflosen Niederkunft.

Die Vertheidigung trat sowohl der Anklage auf Kindesmord, auf den Versuch desselben sowie auf fahrlässige Tödtung kräftig entgegen, da der Beweis, daß das Kind während und nach der Geburt gelebt habe, welcher Umstand zum Thatbestande eines jeden der genannten Verbrechen gehöre, nicht habe erbracht werden können. Ebenso greift sie die

Annahme einer absichtlich veranstalteten heimlichen Niederkunft an, und liest aus einem medicinischen Journale einen analogen Fall von Entbindung einer Mehrgebärenden im Zustande der Besinnungslosigkeit vor.

Nach dem kurzen Resümé des Präsidenten wurden den Geschwornen folgende Fragen vorgelegt, deren Beantwortung wir beifügen:

1. Ist die Albers schuldig, ihr im December 1850 heimlich und hülflos geborenes Kind entweder a. in und während der Geburt, oder b. nach derselben durch rechtswidrige Handlungen und Unterlassungen absichtlich um das Leben gebracht zu haben?

a. und b. Nein.

2. (event.) Hat die Angeklagte eine hülflose Niederkunft in der Absicht veranstaltet, das zu gebärende Kind zu tödten, ohne daß dasselbe in Folge dessen ums Leben kam?

Nein.

3. (event.) Ist die Angek. der vorsätzlichen Veranstaltung einer hülflosen Niederkunft ohne die Absicht, das Kind zu tödten, schuldig?

Ja.

Und ist entweder: a. der Tod des Kindes aus der verheimlichten Niederkunft entstanden?

Nein.

oder b. ist anzunehmen, daß dasselbe schon vor der Geburt verstorben?

Ja.

Der Gerichtshof erkannte demzufolge gegen die Albers nach Art. 238, Abs. 2 und 3 des Cr. G. B. eine achtwöchige Gefängnißstrafe und Tragung der Untersuchungskosten.

Annahme einer absichtlich veranstalteten heimlichen Niederkunft an, und liest aus einem medicinischen Journale einen analogen Fall von Entbindung einer Mehrgebärenden im Zustande der Besinnungslosigkeit vor.

Nach dem kurzen Resümé des Präsidenten wurden den Geschwornen folgende Fragen vorgelegt, deren Beantwortung wir beifügen:

1. Ist die Albers schuldig, ihr im December **1850** heimlich und hülflos geborenes Kind entweder a. in und während der Geburt, oder b. nach derselben durch rechtswidrige Handlungen und Unterlassungen absichtlich um das Leben gebracht zu haben?

a. und b. Nein.

2. (event.) Hat die Angeklagte eine hülflose Niederkunft in der Absicht veranstaltet, das zu gebärende Kind zu tödten, ohne daß dasselbe in Folge dessen ums Leben kam?

Nein.

3. (event.) Ist die Angekl. der vorsätzlichen Veranstaltung einer hülflosen Niederkunft ohne die Absicht, das Kind zu tödten, schuldig?

Ja.

Und ist entweder: a. der Tod des Kindes aus der verheimlichten Niederkunft entstanden?

Nein.

oder b. ist anzunehmen, daß dasselbe schon vor der Geburt verstorben?

Ja.

Der Gerichtshof erkannte demzufolge gegen die Albers nach Art. 238, Abs. 2 und 3 des Gr. G. B. eine achtwöchige Gefängnißstrafe und Tragung der Untersuchungskosten.

Schwurgerichtshof zu Stade.

Proceß Falk-Zöpfgen wegen Kindesmord.

Berichterstatter: **Dr. Ruge** zu Stade.

Auf der Bank der Angeklagten saßen die Dienstmagd C. M. Falk aus Oederquart, 43 Jahr alt und der Dienstknecht Philipp Zöpfgen aus Bilshausen, erstere wegen Kindesmordes, letzterer wegen Begünstigung dieses Verbrechens angeklagt. Bezüglich der Falk ist hier zu erwähnen, daß sie sechs Mal außerehlich geboren und einen Versuch gemacht hatte, das zweite Kind zu beseitigen.

Am Abend des 21sten Januar 1851 wurde die Angeklagte von heftigen Schmerzen befallen, so daß sie sich zu Bette begab, auch die Nacht unter starken Stöhnen und Schmerzen zubrachte. Als nun früh am andern Morgen die Kindermagd Marie Bockelmann das mit der Angeklagten getheilte Bett und die hinter der Leutestube belegene Kammer verlassend, nach kurzer Zeit in die letztere zurückgekehrt war, erblickte sie die Angeklagte in vorübergebeugter Stellung, das Gesicht dem Bette zugekehrt, in der Mitte vor der Bettstelle stehend, während sie die Betten zurückgelegt hatte und mit ihren Händen, wie Zeugin an dem Rascheln des Strohes deutlich wahrnahm, in dem Bettstroh beschäftigt war. In demselben Augenblicke hörte Zeugin aus dem Bette her ganz deutlich einen Ton wie von einem weinenden kleinen Kinde. Während sie erschreckt in die Stube zurückkehrt und sich ankleidet, vernimmt sie abermals denselben Ton, theilt das Gehörte ihrer Mitdienstmagd Anna Neumann mit, die dann, um sich von der Wahrheit der Erzählung zu überzeugen,

ebenfalls in die Kammer tritt. Auch sie hört darauf ganz deutlich das Schreien eines kleinen Kindes, welches nach dem dumpfen Ton zu schließen, tief in Kissen oder sonst einen den Ton hemmenden Gegenstand eingehüllt zu sein schien, ohne jedoch genau unterschieden zu haben, ob der Schrei vom Bett oder vom Koffer der Angeklagten ertönt sei. Die Zeugin Marie Bockelmann sagt ferner aus, daß die Angeklagte kurze Zeit darauf, als Zeugin den Schrei des Kindes gehört hatte und sich in der Küche befand, aus der Leutestube in die Küche getreten sei, in der rechten Hand ein Licht haltend und unter dem linken Arm ein Paket von weißer Farbe, etwa 2 Fuß lang und von der Dicke eines hausbacken Brodes tragend, dann das Licht auf den Küchentisch setzend und, ohne ein Wort zu sagen, mit dem Paket aus der Küche durch die Außenthüre ins Freie sich entfernt habe. In der Erwartung, daß die Angeklagte mit ihrem Kinde zum Vorschein kommen werde, verschwiegen die Mägde das Wahrgenommene Anfangs ihrer Herrschaft, machten indeß Nachmittags, als jene, ohne sich etwas merken zu lassen, an ihre Arbeit ging, ihrer Herrin davon Anzeige.

Als die Besichtigung des stark mit Blut befleckten Bettes der Angeklagten den Verdacht einer heimlichen Geburt und Beseitigung des neugebornen Kindes bestätigt, auch der Dr. med. F. aus Balje auf Ansuchen des Hausmanns Hollendorf, bei dem die Angeklagte in Dienst stand, dieselbe untersucht und darauf dem Gräfengerichte Freiburg die weitere Anzeige gemacht hatte, wurde am 25. Januar Seitens des Gerichts eine anderweite gerichtsärztliche Untersuchung durch den Landchirurg Dr. R. aus Oederquart und den Dr. med. S. aus Freiburg angeordnet, deren Visum repertum und Gutachten, in dem wir das Resultat der Untersuchung des Dr. F. als damit übereinstimmend hier unerwähnt lassen, ausführlich mitgetheilt wird.

Visum repertum und Gutachten.

Auf Requisition des Criminal=Gerichts Freiburg begab

ich mich in Begleitung des Herrn Assessors v. B. am 25. Jan. 1851 nach dem See, woselbst die Dienstmagd des Hausmanns H., Catharina Falk in dem Verdachte stand, heimlich geboren und das Geborne aus dem Wege geschafft zu haben. Es sollte dieses in der Nacht vom 21. bis 22. Jan. geschehen sein.

Der Herr Dr. med. R. aus Oederquart traf an dem genannten Orte gleichzeitig mit uns ein, und schritten wir, nachdem einige Zeugen und die Catharina Falk selbst verhört worden war, zur ärztlichen Untersuchung der letzteren, um zu constatiren, ob dieselbe wirklich geboren habe oder nicht.

Die Untersuchung ergab Folgendes:

Beide unteren Extremitäten waren mit vielen Varicositäten besetzt, die sich besonders an den Knieen, Unterschenkeln und Füßen in ungewöhnlicher Zahl und Größe fanden.

Mehrere derselben schienen dem Durchbruche sehr nahe zu sein.

Die Füße waren etwas geschwollen.

Der Unterbauch prominirte ziemlich stark (die Gedärme waren von Gas ausgedehnt), die Haut desselben war schlaff, mit vielen von früheren Geburten herstammenden Narben versehen. Die Linea alba war vom Nabel abwärts schmutzig gelb gefärbt.

Der wenig hervorragende Schamberg, so wie die großen Schamlippen waren mit wenigen blonden Haaren besetzt.

Die großen Schamlippen waren groß und dick, besonders die rechte, die voll von strotzenden Venenknoten und länger hinunterhängend erschien.

Zwischen den Schamlefzen zeigten sich Blutgerinsel, blutiger Schleim, in den Haaren eingetrocknetes Blut.

Die kleinen Schamlippen waren ziemlich dick und turgescirend.

Vom Bändchen war keine Spur vorhanden, dagegen zeigte sich, aus der hintern Schamlippencommissur hervorragend, ein kegelförmiges, in zwei stumpfe Spitzen endigendes, nach oben sich in die Scheidenhaut verlierendes einen Zoll

langes Gewächs von derber Consistenz, welches wahrscheinlich für eine enorm vergrößerte Caruncula myrtiformis anzusehen ist.

Die Scheide war so weit, daß man mit der ganzen Hand in dieselbe eingehen konnte, ihre Wände schlaff und ohne Runzeln, die Schleimhaut ziemlich heiß, roth gefärbt, mit bläulichen varikösen Stellen versehen.

Der Muttermund war nicht schwer zu erreichen, stand etwa in der mittleren Beckenapertur und zwar in ihrer Achse. Er war so weit geöffnet, daß man leicht zwei Finger in denselben einbringen, diese auch etwas von einander entfernen konnte. Nach Oben schien er sich mehr zu verengen. Seine Ränder waren weich, aufgelockert, wulstig, es waren einige kleine Verhärtungen — Narben von früheren Geburten herrührend — aber keine frischen Einrisse zu fühlen.

Die Scheidenportion des Uterus war verstrichen, nur die beiden Muttermundslippen ragten in die Scheide hinein, die vordern, längern, etwa $\frac{1}{2}$—$\frac{2}{3}$ Zoll lang.

Durch das Scheidengewölbe war in ziemlichem Umfange ein harter Körper — der Uterus — zu fühlen, besonders deutlich, wenn man zugleich einen Druck auf die Unterbauchgegend ausübte.

Ueber der Schambeinfuge ließ sich von außen der Uterus nicht deutlich durchfühlen, nur links von der Linea alba war eine Geschwulst undeutlich zu erkennen.

In der Scheide und im Muttermunde befand sich viel zäher mit Blut gemischter Schleim.

Die Brüste waren fettarm und deshalb ziemlich klein, aber nicht hängend. Die Brustdrüsen waren auffallend derb, höckerig anzufühlen, deutlich von den Umgebungen zu unterscheiden und auf den Rippen verschiebbar. Die äußere Haut über ihnen war mit starken blau durchscheinenden Blutgefäßen reichlich durchzogen.

Nach den Achselhöhlen hin erstreckten sich knotige Stränge geschwollener Lymphgefäße.

Die Warzen waren groß hervorstehend, dunkelroth, die großen Warzenhöfe eben so gefärbt.

Die Ausführungsgänge der Warzen waren leicht verklebt, durch Drücken und Streichen ließ sich eine ziemliche Quantität einer gelblich milchigen, dünnflüssigen Flüssigkeit aus ihnen entleeren.

Das Hemd war vor den Brüsten fleckig und nach den Achselhöhlen hin mit einer gelben, fettigen Masse fast in handgroßer Ausbreitung durchtränkt und überzogen.

Im Uebrigen war die Explorandin von mittlerer Größe und Statur, sie gab an, daß sie schon fünf Mal geboren und jetzt seit etwa 1/4 Jahr ihren Monatsfluß nicht mehr gehabt habe, wie ihr dieses oft begegnet sei. Die früheren Geburten scheinen immer leicht und rasch verlaufen zu sein, ebenso die Wochenbette.

Das Befinden der Falk schien ein vollkommen gutes zu sein. Sie klagte jedoch über große Schmerzhaftigkeit der Geschlechtstheile und der Brüste, und wollte die schon mit ihr vorgenommene Untersuchung als Ursache davon bezeichnen. Die Richtigkeit dieser Angabe ist an und für sich schon ziemlich unwahrscheinlich, dann aber schienen die Schmerzäußerungen auch sehr übertrieben zu sein.

Die Haut der Explorandin war selbst in den Achselhöhlen trocken.

Das Hemd, welches seit dem 21. Jan nicht gewechselt war, war stark mit Blut befleckt.

Das Betttuch zeigte einen Blutfleck von 3 Fuß Länge und 2 Fuß Breite, das Blut hatte auch den Ueberzug des Unterbettes durchdrungen, auf dem Betttuche sah man einzelne eingetrocknete Blutcoagula. Auch an anderen Stellen der Betten fanden sich kleine Blutflecke.

Die Explorandin antwortete auf die ihr vorgelegten Fragen mit einer gewissen Frechheit und ungenau, ausweichend. Es ließ sich aus ihren Antworten entnehmen, daß sie häufig an Magenkrämpfen leide, so auch am Abend des 21. Jan.; ihr Monatsfluß bleibe oft längere Zeit aus, komme dann

plötzlich in großer Menge, es gingen ihr dann manchmal große Stücke geronnenen Blutes ab, ihr Unterleib triebe sich bei einer solchen andauernden Verhaltung des Monatflusses etwas auf, die Brüste schwöllen manchmal dabei an. So sei es ihr auch jetzt ergangen, etwas Anderes sei durchaus nicht mit ihr vorgegangen.

Nach diesem Befund gaben wir zu Protocoll, daß es allerdings sehr wahrscheinlich sei, die Catharine Falk habe vor wenigen Tagen geboren, daß wir jedoch zur größeren Befestigung unsres Urtheils eine nochmalige spätere Untersuchung der Genannten für nothwendig erachteten.

Dr. A. S.

Dr. A. R.

Die zweite Untersuchung der Catharina Falk wurde von uns Unterzeichneten am 31. Jan. d. J., Morgens um 11 Uhr, im Hause des Korbmachers K. am Süderdeiche, im Beisein des Kirchspielshauptmanns Herrn J. R. vorgenommen. Wir fanden die Explorandin im Bette liegend, jedoch fast vollständig angekleidet, sie klagte über Fieber, Leibschmerzen und anderes Unwohlbefinden, dabei war jedoch ihre Hauttemperatur durchaus nicht erhöht, der Puls schlug 68 Mal in der Minute, die Zunge war rein, der Bauch weich, offenbar nicht eben schmerzhaft bei Druck auf denselben, die Gesichtsfarbe war die gewöhnliche.

Die bei der ersten Untersuchung vorgefundenen Blutadergeschwülste an den unteren Extremitäten und äußeren Schamtheilen waren jetzt sehr merklich verringert. Die Füße fast nicht geschwollen.

Die großen Schamlippen waren noch ziemlich dick, wulstig, aber bedeutend kleiner als früher, fast zu ihrer normalen Größe zurückgekehrt und aneinander schließend. Die kleinen Schamlefzen waren ziemlich turgescirend, doch kaum vergrößert. Das oben beschriebene für eine hypertrophische Caruncula myrtiformis gehaltene Gewächs war auf ein Drittheil des früheren Volumens reducirt, die Scheide war weit enger, obgleich auch jetzt ohne Runzeln. Die Geschlechts-

theile waren heiß anzufühlen. Die Schleimhaut lebhaft geröthet. In der Scheide war blutiger Schleim enthalten, außerdem floß ein dünnflüssiges, weißfarbig rothes, unangenehm riechendes Fluidum aus. Das Hemde war durch diesen Ausfluß stark beschmutzt.

Der Muttermund stand ziemlich hoch und war nach hinten gerichtet, er war so weit geöffnet, daß man eine Fingerspitze in denselben einbringen konnte, weiter nach oben erschien er trichterförmig verengt.

Die hintere Muttermundslippe klein und hart, die vordere mehr wulstig und durch die Vorwärtsneigung des Uterus verkürzt erscheinend.

Die harten Narben des Muttermundes waren deutlicher zu fühlen als früher. Die Scheidenportion war kurz, nicht deutlich abgegränzt, aber der durch das Scheidengewölbe in geringerem Umfange als früher durchzufühlende Uterus erschien nach unten hin zugespitzt.

Die Bauchdecken waren gewöhnlich. Das Abdomen weich, nicht aufgetrieben, keine Geschwulst über der Schambeinfuge zu fühlen.

Die Brüste waren kleiner, ihre Geschwulst und Härte bedeutend verringert, die Gefäße weniger hervortretend, ihre Temperatur nicht erhöht, die Warzen hervorragend, mit kleinen graugelblichen Krusten belegt.

Aus den Brüsten ließ sich erst eine trübe wässerige Flüssigkeit, dann wirkliche bläulich weiße, jedoch etwas wässerige Milch ausmelken.

Dr. A. S.

Dr. A. R.

Eine dritte Untersuchung, welche am 12. Februar 1851 von dem Unterzeichneten in dessen Wohnung vorgenommen wurde, ergab:

Die äußeren Geschlechtstheile waren zu ihrer normalen Größe zurückgekehrt, von den Venenknoten war an ihnen und den unteren Extremitäten wenig mehr zu sehen. Der Unterbauch prominirte stark, war aber sonst normal. Die

Scheide war weit enger als früher, innen gefaltet, sie enthielt wenig Schleim, ein Ausfluß war nicht mehr zu bemerken. Die Temperatur der Geschlechtstheile war nicht erhöht. Der Muttermund war leicht zu erreichen, seine Lippen waren klein und hart, von einander abstehend, so daß der Muttermund nicht ganz geschlossen war. Der Scheidentheil des Uterus war kurz, aber deutlich zu fühlen.

Die Brüste waren klein, hinabhängend, die Brustdrüsen hart zu fühlen, wie bei der zweiten Untersuchung. Aus den Warzen war mit Leichtigkeit Milch in reichlicher Quantität auszustreichen. Die Qualität derselben war ganz die gewöhnliche.

Dr. A. S.

Freiburg, den 12. Febr. 1851.

Gutachten.

Die Frage, ob die von uns untersuchte Catharina Falk wirklich geboren habe, müssen wir dahin beantworten, daß diese allerdings höchst wahrscheinlich sei, daß wir jedoch zu einer vollkommenen Gewißheit darüber nicht haben gelangen können.

Es fanden sich bei der ersten Untersuchung alle die Zeichen, welche auf eine kurz vorher erlittene Geburt hinweisen; das, was der Herr Dr. F. über die von ihm vorgenommene Untersuchung — an demselben Tage, an welchem die Geburt hätte erfolgt sein müssen, vorgenommen — mitgetheilt hat (Act. №. 87 u. 143), spricht ebenfalls dafür, die bei den späteren Untersuchungen erkannten Veränderungen an dem Körper der Untersuchten sind solche, wie sie in der Norm nach erlittenen Geburten vor sich gehen. Nur der Stand der Gebärmutter über der Schambeinfuge war nicht mit solcher Deutlichkeit zu erkennen, wie dieses gewöhnlich nach Verlauf so weniger Tage nach der Geburt möglich ist. Es fehlt daher grade einem der Hauptbeweise die gehörige Evidenz. Es spricht dieses jedoch durchaus nicht gradezu gegen unsere oben ausgesprochene Ansicht, denn der Uterus kann seine nor-

male Ausdehnung gehabt haben, ohne daß diese von uns genau zu erkennen war.

In der Norm fühlt man bald nach der Geburt die kuglige, harte, ausgedehnte Gebärmutter deutlich durch die erschlafften Bauchdecken, erst gegen den 8ten bis 14ten Tag ist diese Geschwulst ganz verschwunden. Das gilt jedoch nur für die Fälle, in denen der Uterus wirklich seine höchste Ausdehnung erreicht hatte, also nicht bei zu früh eingetretenen Geburten, oder wenn der Uterus aus andern Gründen während der Schwangerschaft nicht sehr hoch stand. Dieses hätte nur einmal hier der Fall sein können, wodurch dann das Fehlen der Uterusgeschwulst über der Schambeinfuge sich erklärte, dann aber war der vorgefundenen Beschaffenheit des Unterleibes wegen die Untersuchung überhaupt erschwert. Der Herr Dr. F. fand den Unterleib aufgebläht, dasselbe fanden auch wir bei der ersten Untersuchung, der Unterbauch prominirte ziemlich stark — sogenannter Hangebauch. Dadurch wurde bewirkt, daß eine etwa vorhandene Geschwulst viel weniger leicht durchgefühlt werden konnte.

Herr Dr. F. entdeckte auch gar keine, wir nur undeutlich eine Geschwulst links neben der weißen Linie, die wir, eben dieser Undeutlichkeit wegen, nicht bestimmt für den ausgedehnten Uterus ausgeben können. Bei der sechs Tage darauf vorgenommenen Untersuchung war die Auftreibung des Unterleibes verschwunden und gar keine Geschwulst zu fühlen. Danach könnte der wohl vergrößerte, aber doch nicht deutlich fühlbare Uterus grade als die Ursache dieser Auftreibung angesehen werden, welche letztere denn auch zu der Zeit verschwunden war, wo in der Norm der Uterus schon wieder so verkleinert ist, daß er nicht mehr über der Schambeinfuge hervorsteht.

Aus dem Gesagten folgt, daß das Fehlen eines deutlich erkennbaren Uterus recht gut durch zufällige Umstände bewirkt sein konnte, daß es jedoch keineswegs als Gegengrund gegen die große Wahrscheinlichkeit der stattgehabten Geburt gebraucht werden darf.

Die übrigen für vorausgegangene Geburt sprechenden wichtigen Zeichen waren dagegen um so deutlicher ausgeprägt.

Die Brüste waren am ersten Tage klein und schlaff, keine Spur von Milch in ihnen zu bemerken. Am vierten Tage waren sie geschwollen, hart, stark von Venen durchzogen; es ließ sich eine dünne, gelbliche Flüssigkeit, die ganz den Charakter der ersten Milch — Colostrum — hatte, aus ihnen ausstreichen, die Warzen und ihre Höfe waren groß und dunkel, erstere hervorragend, im Hemde waren deutliche Spuren von fettiger ausgeflossener und eingetrockneter Milch zu erkennen. Bei den späteren Untersuchungen waren die Brüste nicht mehr so strotzend, auch ziemlich klein, wie das bei einer schon ältlichen Person zu erwarten war, aber sie enthielten wirkliche Milch in reichlicher Quantität, welche letztere gewiß noch bedeutender gewesen wäre, wenn die Brüste zum Nähren eines Kindes gebraucht worden wären.

Eben so deutlich war der charakteristische Zustand der innern und äußeren Geschlechtstheile (nach dem Protocoll unserer ersten Untersuchung) und die regelmäßige Zurückbildung derselben (Protocoll der nachfolgenden Untersuchung) zu erkennen. Der Scheidentheil des Uterus war verstrichen, der Muttermund weit geöffnet, die Scheide weit und glatt, die äußeren Geschlechtstheile waren groß und turgescirend, ihre Temperatur erhöht. Dieser Zustand der Geschlechtstheile bildete sich ganz in der Weise wieder zurück, wie dieses in der Norm nach vorausgegangener Geburt geschehen muß. Der Muttermund wurde nach und nach enger, die Verkleinerung begann an der innern Mündung desselben, die Lippen wurden allmählig kleiner und härter, die Scheidenportion fing an sich wieder hervor zu bilden, durch das Scheidengewölbe war der verhärtete und vergrößerte Uterus nicht mehr in solchem Umfange als früher zu fühlen, er wurde nach und nach kleiner und nach unten zugespitzt. Die Scheide wurde enger, die äußeren Geschlechtstheile kleiner und nicht mehr turgescirend.

Der Ausfluß aus den Geschlechtstheilen hatte sowohl

nach seiner Qualität als nach seiner langen Dauer ganz den Charakter des Wochenflusses, wie er gewöhnlich vorkommt.

Die ungewöhnlich stark entwickelten Venen des unteren Körpers, die sehr zahlreichen und starken Venenknoten an den unteren Extremitäten und den Schamtheilen, das auffallende Verschwinden derselben wenige Tage später, alles dieses spricht dafür, daß der Uterus eine so bedeutende Ausdehnung erreicht hatte, daß er die Venen des Beckens comprimirte. Dieses spricht nun wieder sehr dafür, daß wirkliche Schwangerschaft die Ursache der Ausdehnung war. Nachdem dieselbe gehoben, d. h. nachdem geboren war, hörte der Druck und damit die Venengeschwulst auf.

Andere Erscheinungen, die als Zeichen einer vorausgegangenen Geburt angesehen werden, konnten hier nicht so deutlich hervortreten, weil die Untersuchte schon fünf Mal geboren hatte und sich in einem schon ziemlich vorgerückten Alter befand, wodurch die Untersuchung überhaupt zu einer schwierigeren gemacht wurde. Es gehören hierher die sogenannten Narben der Bauchdecken und die Färbung der letzteren. Diese pflegen nämlich gewöhnlich dunkel gefärbt zu sein, ins Bräunliche spielend, besonders längs der Linea alba vom Nabel abwärts, dann finden sich gewöhnlich die frischen narbenartigen Stellen der Bauchdecken röthlich gefärbt, erst später werden sie weiß, glänzend. Hier war die Linea alba allerdings gelblich gefärbt, aber nicht sehr hervorstehend, es fanden sich sehr viele alte Narben, aber keine neuen. Diese Erscheinungen sind jedoch weniger constant und daher als Zeichen der vorhergegangenen Geburt weniger wichtig. — Dasselbe gilt von dem Befinden der Wöchnerinnen gleich nach der Geburt. Gewöhnlich findet sich in diesem Zeitraum gelindes Fieber, Mattigkeit, Wochenschweiß u. s. f. Es ist jedoch bekannt genug, wie verschieden dieses bei verschiedenen Personen ist. Bei der Falk war wenig oder nichts von diesen Erscheinungen zu bemerken, aber sie hatte auch ihre früheren Geburten so leicht überstanden, daß sie ihre gewöhnlichen Arbeiten gleich nachher wieder verrichten

konnte. Das Fehlen dieser Wochenbetterscheinungen kann daher eben so wenig der Wahrscheinlichkeit einer vorausgegangenen Geburt widersprechen, als die oben besprochenen inconstanten Zeichen der Färbung der Bauchdecken.

Mit ganzer Bestimmtheit wagen wir jedoch, daß eine Geburt nothwendig vorgefallen sein müsse, nicht zu behaupten und zwar aus folgenden Gründen.

Es ist nämlich denkbar, daß der Muttermund auf irgend eine Weise verstopft den Monatsfluß nicht durchläßt, daß das abgesonderte Blut sich deswegen in der Uterinhöhle ansammelt, den Uterus also ausdehnt und ähnliche Veränderungen am Scheidentheil veranlaßt wie wirkliche Schwangerschaft. Bei einer sogenannten falschen Molenschwangerschaft könnte ebenfalls etwas Aehnliches zur Beobachtung kommen. Es wäre ferner denkbar, daß die Brüste bei einer solchen krankhaften Neigung des Uterus consensuell in erhöhte Thätigkeit versetzt, anfingen, das ihnen eigenthümliche Secret, Milch, zu seceniren, ja man könnte behaupten, daß die Milchsecretion seit der letzten Schwangerschaft noch gar nicht ganz aufgehört habe, daß sie jetzt aber krankhaft gesteigert sei durch die krankhafte Neigung des Uterus. Sehr unwahrscheinlich bleibt dieses freilich immer, wenn man die so ausgesprochene Periodicität aller Erscheinungen, namentlich der an den Brüsten, berücksichtigt. Offenbar hätte erst einige Tage nach der fraglichen Catastrophe die deutliche Milchsecretion begonnen, zu einer Zeit, wo ganz normal eine erhöhte Lebensthätigkeit in den Brüsten der Wöchnerinnen beginnt. Diese erhöhte Lebensthätigkeit war auch anhaltend, insofern die Milchsecretion ungehindert und in reichlichem Maaße fortbestand, wobei sich auch die anfängliche starke Congestion zu den Brüsten nachher einigermaßen wieder gemindert hatte. Es entspricht dieses Alles vollkommen dem physiologischen Vorgange, der bei jedem gesunden Weibe eintritt, welches eben geboren hat. Sehr unwahrscheinlich ist ebenfalls, daß eine solche Turgescenz der äußeren Geschlechtstheile, eine solche Erweiterung und Erweichung der Scheide und des Mut=

termundes, ein solches Verstreichen des Scheidentheils durch die oben erwähnten Zustände hätte bewirkt werden können.

Ein zweiter Zweifelsgrund kann möglicher Weise darin gefunden werden, daß die Ausdehnung des Uterus allerdings keine sehr große gewesen zu sein scheint. Es spricht nämlich hiefür das Fehlen der Geschwulst über der Schambeinfuge, das Fehlen frischer Narben an den Bauchdecken und frischer Einrisse am Muttermunde, ferner der Umstand, daß die Hausgenossen der Falk durch ihre veränderte Gestalt nicht geradezu auf ihre vorgerückte Schwangerschaft aufmerksam gemacht wurden. Dagegen ist nun wieder zu erwägen, was wir schon oben über die Uterusgeschwulst gesagt haben; ferner, daß frische Narben auf den, durch so viele vorausgegangene Schwangerschaften, erschlafften Bauchdecken nicht nothwendig zu entstehen brauchten, daß die ebenfalls nicht nothwendig entstehen müssenden Einrisse am Muttermunde vielleicht nur klein waren und deswegen von uns nicht gefühlt wurden, daß endlich Schwangere ihre Gestalt durch Kleidung und andere Mittel beträchtlich verdecken können.

Wenn nun aber auch der Uterus nicht sehr ausgedehnt war, so kann dieses durch Kleinheit der Frucht bedingt gewesen sein und es ist jedenfalls weit wahrscheinlicher, daß eine kleine Frucht, als daß überhaupt keine Frucht vorhanden gewesen sei.

Die vorgebrachten Zweifelsgründe sind demzufolge nur schwach und unserer Ansicht nach ungenügend. Es kann aber doch gezweifelt werden, und gerade deswegen können wir auch nur aussprechen: Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Catharina Falk geboren habe, es ist jedoch dieses nicht positiv gewiß.

Vorstehendes Gutachten haben wir nach unserem besten Wissen und Gewissen auf Grund der vorgenommenen Untersuchungen abgefaßt, und bekunden wir dieses durch unsere Namensunterschrift.

Freiburg, den 14. Febr. 1851. Dr. A. S.
Dr. A. R.

Am Nachmittage des 23. Januar in der Dämmerung bemerkten 3 Zeugen, daß der gleichfalls im Dienste des Hausmanns Hollendorf stehende Mitangeklagte Zöpfgen, der mit der Angeklagten schon seit längerer Zeit in einem vertrauten Verhältnisse gestanden und bereits ein Kind mit ihr gezeugt, aus der an der Südseite des Hollendorfschen Wohnhauses befindlichen Küchenthür trat, daß diesem, die Hände unter der Schürze haltend und in etwas vorübergebeugter Stellung die Catharina Falk auf wenige Schritte folgte und beide um die südwestliche Ecke des Hauses bogen. Um dieselbe Zeit sahen auch der etwa 500 Schritt nördlich vom Hollendorfschen Hause entfernt wohnende Hausmann D. so wie dessen Kindermädchen E. K. und der Dienstjunge J. B. den Mitangeklagten Zöpfgen auf einem vor dem Hollendorfschen Hofe quer über den Hof des D. führenden Fußwege unmittelbar bei dem Hause vorbei nach dem Wetterdeiche zugehen, nachdem er etwa 20 Schritt von D.'s Hause entfernt, still gestanden war und um sich gesehen hatte, als ob er fürchte, von Jemand erblickt zu werden. Er trug hierbei nach übereinstimmender Aussage aller Zeugen ein nach der Beschreibung demjenigen ganz gleiches Paket, mit welchem nach der Aussage der Bockelmann die Catharina Falk am Morgen des 22. Januar aus der Stube getreten war.

Obwohl das Untersuchungsgericht bemüht gewesen ist, durch Nachforschung in den auf und neben dem Hollendorfschen Lande befindlichen Kuhlen und Gräben die Kindesleiche wieder aufzufinden, so ist es doch nach der Beschaffenheit des dortigen Terrains leicht erklärt, daß diese Nachforschungen ohne Resultat geblieben sind.

Hiernach wurden angeklagt, daß sie schuldig seien:

1. C. M. Falk, ein in der Nacht vom 21/22. Januar dieses Jahrs heimlich und hülflos von ihr geborenes Kind gleich nach der Geburt durch rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen absichtlich getödtet zu haben.
2. P. Zöpfgen, in Beziehung auf das von der C. M. Falk begangene Verbrechen des Kindesmordes absichtlich der

Mitangeklagten dadurch beförderlich gewesen zu sein, daß er die Leiche des getödteten Kindes zur Unterdrückung der Spur des Verbrechens beseitigt habe.

Nach beendigtem Zeugenverhör wurden an die Sachverständigen folgende Fragen gerichtet:

1. Ob und mit welcher Gewißheit aus der von der Angeklagten zugestandenen längeren Unterbrechung ihres monatlichen Blutflusses, aus deren Angaben über ihr Befinden, namentlich am Abende und in der Nacht des 21. Januar dieses Jahrs und aus der, bei den wiederholten ärztlichen Untersuchungen, ermittelten Körperbeschaffenheit derselben oder aus sonstigen für die ärztliche Beurtheilung erheblichen Umständen hervorgeht, daß sie in der Nacht vom $^{21}/_{22}$. Januar dieses Jahrs ein Kind geboren habe?

2. Ob aus diesen Wahrnehmungen mit Gewißheit oder mit Wahrscheinlichkeit auch darauf geschlossen werden könne:
   a. daß das Kind gelebt oder nicht gelebt habe?
   b. daß dasselbe lebensfähig oder nicht lebensfähig gewesen sei?

worauf erwiederten

zur ersten Frage

Dr. F. Es sei in Erwägung der von ihm selbst und den anderen beiden Aerzten gemachten Wahrnehmungen fast für gewiß zu erachten, daß die Angeklagte in der Nacht vom $^{21}/_{22}$. Januar dieses Jahrs ein Kind geboren habe. Im Falle eines abortus hätten die befundenen Körpererscheinungen zwar auch eintreten können, doch sei im vorliegenden Falle der geschehene Eintritt eines abortus nicht wahrscheinlich.

Bei einer Mole zeigten sich im Allgemeinen die hier wahrgenommenen Erscheinungen auch.

Dr. R. Alle Zeichen der Geburt seien in dem Maaße vorhanden, daß mit höchster Wahrscheinlichkeit die Angeklagte in der Nacht vom $^{21}/_{22}$. Januar dieses Jahrs ein Kind geboren habe.

Nur mathematische Gewißheit könne darüber nicht gegeben werden. Der Mangel des stärker hervortretenden Uterus deute zwar auf eine kleine Frucht hin, aber diese könne darum doch völlig ausgetragen gewesen sein. Ein abortus trete bei solchen Frauenzimmern, die schon sehr oft geboren haben, im Allgemeinen zwar leichter ein, im vorliegenden Falle lägen für die Annahme eines solchen aber keine Gründe vor.

Dr. S. Die der Statt gehabten Geburt entgegenstehenden Zweifelsgründe seien sehr schwach, es sei vielmehr im höchsten Grade wahrscheinlich, daß die Angeklagte in der Nacht vom $^{21}/_{22}$. Januar ein Kind geboren habe. Er nehme dieses mit solcher Gewißheit an, daß er derselben nur die mathematische Gewißheit entgegensetze, welche nicht vorliege. Es sei sehr unwahrscheinlich, daß dieselben Erscheinungen auch bei einem abortus eingetreten sein würden. Dafür, daß bei oft Gebärenden ein abortus leichter eintrete, fehle es an Gründen.

Sanitätsrath Dr. H. Wenn es in der medicinischen Wissenschaft überall Gewißheit gebe, so sei solche im vorliegenden Falle dafür vorhanden, daß die Angeklagte in der Nacht vom $^{21}/_{22}$. Januar ein Kind geboren habe. Auch auf eine Frühgeburt deuteten die einbezeugten Erscheinungen nicht hin, denn bei einer solchen würden sich andere Merkmale gezeigt haben. Bei einer Mole treten zwar ähnliche, aber nicht dieselben Erscheinungen ein wie hier. Es lasse sich im Allgemeinen auch nicht behaupten, daß bei oft Gebärenden ein abortus wahrscheinlicher sei. Im vorliegenden Fall sei ein solcher wenigstens nicht anzunehmen.

Zur Frage 2 a und b.

Dr. F. Für beide Fragen gehe aus der ärztlichen Untersuchung nichts hervor. Das Schreien bekunde aber das Leben des Kindes und mache die Lebensfähigkeit wahrscheinlich.

Dr. R., Dr. S. und Sanitätsrath Dr. H. beantworteten diese Fragen ebenso und bezeugten sämmtliche Aerzte noch, daß im Allgemeinen mehr lebende als todte Kinder ge-

boren werden und daß diese der großen Mehrzahl nach auch lebensfähig seien.

Die für die Geschwornen bestimmten Fragen des Präsidenten:

1. Ist die Angeklagte C. M. Falk schuldig, ein in der Nacht vom $^{21}/_{22}$. Januar 1851 heimlich und hülflos von ihr geborenes uneheliches Kind gleich nach der Geburt durch rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen absichtlich getödtet zu haben?

2. Ist P. Zöpfgen schuldig, in Beziehung auf das von der C. M. Falk begangene Verbrechen des Kindesmordes absichtlich der Mitangeklagten dadurch beförderlich gewesen zu sein, daß er die Leiche des getödteten Kindes zur Unterdrückung der Spur des Verbrechens beseitigt habe?

wurden beide mit Ja! beantwortet, worauf die C. M. Falk zur Strafe des Zuchthauses ersten Grades auf die Dauer von 20 Jahren, der Angeklagte P. Zöpfgen zur Strafe des Arbeitshauses auf die Dauer eines Jahres und beide solidarisch zur Tragung der Untersuchungskosten, so weit sie des Vermögens, vom Gerichtshofe verurtheilt wurden.

Dieser Kindesmordfall bietet dadurch ein höheres Interesse dar, als es hier nicht wie gewöhnlich darauf ankommt, den Statt gefundenen Athmungsproceß des Kindes zu constatiren, sondern, da dieses fehlte, an der Mutter die vor wenig Tagen erfolgte Geburt nachzuweisen. Dieser Nachweis wurde freilich durch den Umstand sehr erschwert, daß schon mehrere Geburten vorangegangen und solche Veränderungen, die bleibende Spuren hinterlassen, hier nicht hoch anzuschlagen waren, auf der andern Seite waren die Beweise jedoch um so eclatanter, als keine Lactation Statt fand und in Folge davon die reductive Metamorphose im Genitalapparat, wie im Gesammtorganismus überhaupt, vollständiger und in rascher sich folgenden Phasen zu Stande kam.

Unterziehen wir in der Kürze zur diagnostischen Würdi-

gung unseres Falles die einzelnen vorgefundenen puerperalen Erscheinungen einer kritischen Beleuchtung, so wird es am zweckdienlichsten sein, dieselbe in 3 verschiedene Rubriken zu sondern, indem wir zur ersten die Merkmale rechnen, die noch als hinterbliebene Spuren früherer Schwangerschaften und Geburten anzusehen waren und nebenbei als unsicher zur Eruirung dieses Falles von keinem Belang sind, wie die stärkere Ausdehnung der Bauchdecken, die weißen Narben auf denselben, welche beiden Symptome durch jede pathologische Ausdehnung gleichfalls bedingt sein können, die Pigmentablagerungen auf der Haut, die man auch bei jungfräulichen Individuen als lichtbraune Färbung auf der linea alba findet, die Hypertrophie der vagina, die Risse des Muttermundes, sodann zur 2ten Classe die Contraindicien, zur 3ten die Indicien selbst zählen.

Wenden wir uns mit Uebergehung der ersten Gruppe sogleich zur 2ten, so scheint hier der Mangel eines Hauptsymptoms für vorausgegangene Geburt, nämlich des über der Symphyse zu fühlenden Uterus, gegen dieselbe zu sprechen, doch können mancherlei Umstände, die hier wirklich in Betracht kommen, das Fühlbarwerden des Uterus verhindern, wie der meteorismus des Unterleibes und der selbst während der Schwangerschaft nicht bedeutende Umfang des Uterus, indem beengende Kleider sein Wachsen und Hinaufsteigen in das Abdomen verhinderten. Es fehlten ferner die Wochenschweiße, nicht einmal in den Achselhöhlen, heißt es, war die Haut feucht. So viel man übrigens jetzt zu erforschen im Stande ist, läßt die Secretion der Haut im Wochenbette nichts Specifisches als allenfalls das erkennen, daß sie ziemlich leicht zu Stande kommt, was zunächst als Folge der während der Geburt Statt gefundenen körperlichen Anstrengung und der nachfolgenden Ermüdung zu betrachten ist. Die auf diese Weise eingeleitete Hautausdünstung wird dann durch die anhaltende Ruhe im Bette, durch das übliche diätetische Verfahren und nicht selten durch die in den ersten Tagen vorübergehend auftretende Gefäßaufregung gesteigert und un=

terhalten. Verläßt eine sich vollkommen wohl befindende Entbundene gleich am ersten Tage das Bett und geht sie, wie es auf dem Lande nicht selten der Fall ist, den minder anstrengenden häuslichen Geschäften nach, so übersteigt die Hautsecretion das gewöhnliche Maaß nur dann, wenn die leicht erfolgende Ermüdung eine vermehrte Gefäßthätigkeit hervorruft. Hiedurch erhält aber diese Secretion keine andere Bedeutung als jene, die sich in analogen Zuständen z. B. im Reconvalescenzstadium nach leichteren Krankheiten ergiebt. So nimmt auch dieser Gegenbeweis den Platz ein, der ihm zukommt. In exquisiter Weise treten nun die für die Geburt zeugenden Erscheinungen auf: der Anfangs durch das Scheidengewölbe in ziemlichem Umfange als harter Körper zu fühlende Uterus, der bei der 2ten und 3ten Untersuchung in geringerem Umfange wahrgenommen wurde; der Anfangs durch beigemischte Blutgerinsel, Deciduaflocken und kleine Placentarreste blutige, zähe, dann fleischwasserartige, seröse, dann schleimige Lochialfluß; der Anfangs Statt findende hypertrophirende Proceß, die Lockerung und Bluttränkung der Scheide, äußeren Genitalien und der für eine caruncula myrtiformis imponirenden Geschwulst (die ich übrigens beiläufig eher für eine hypertrophirte Bartholinsche Drüse halten möchte, da sie aus der hintern Commissur entsprang und zwischen dieser und der Ursprungsstelle der caruncula noch die fossa navicularis vulvae liegt, während die Bartholinschen Drüsen zu beiden Seiten der kahnförmigen Grube eingebettet und einer ausgezeichneten Schwellung fähig sind), die später nach bestimmtem Typus vor sich gehende Involution derselben; die congestive Schwellung der Brüste, die Anfangs colostrum, dann Milch secernirten (wenn in diesem Falle die Quantität der Milchabsonderung nicht bedeutend war, so ist dieses dem Nichtanlegen des Säuglings zuzuschreiben, wodurch die Thätigkeit der Brustdrüse weniger angeregt wurde), die Anfangs in hohem Grade stattfindenden, später allmählig verschwindenden Varicositäten der Genitalien und unteren Extremitäten so wie das Oedem der letzteren; das

Ensemble dieser puerparalen Erscheinungen, verbunden mit der das physiologische Zeitmaaß einhaltenden reductiven Metamorphose beweisen zur Evidenz die vor wenig Tagen erfolgte Geburt und schließen zugleich die Annahme, dieselben Zustände könnten durch eine Mole oder verhaltene Menstruation bedingt werden, vollkommen aus. Bei der ersteren kommt überdieß noch der Umstand hinzu, daß sie gewöhnlich nur höchstens bis zum 5ten Monat getragen, meistens sogar schon in den ersten 3 Monaten ausgestoßen wird, bei menstruatio retenta befindet sich der Uterus im Zustande von Atonie, so daß seine Contractionen selbst nach der Entleerung des Contentums nie so energisch sind, wie während des Puerperiums, auch die vagina befindet sich in einem Lähmungszustande und ihre Wandungen sind dick, lederartig.

Schwurgerichtshof zu Hannover.

Sitzung am 16. und 17. Juni 1851.

Proceß Schöttler wegen Kindesmord.

Präsident: Justizrath Vogt. Staatsanwalt: Justizrath Mejer. Vertheidiger: Rathsauditor Hoppe aus Hameln.

Berichterstatter: **Dr. Burghardt** zu Hannover.

Die unverehlichte Charlotte Schöttler, 28 J. alt, Dienstmagd in Hameln, ist angeklagt, daß sie am Morgen des 18. Februar d. J. ihr, derzeit heimlich und hülflos, lebend und lebensfähig geborenes uneheliches Kind, sei es durch ungeeignete Behandlung oder durch absichtlich gegen dasselbe

ausgeübte Gewaltthätigkeit getödtet habe, eventuell, daß sie ihre Niederkunft mit einem unehelichen Kinde vorsätzlich hülflos veranstaltet habe, entweder in der Absicht, das Kind zu tödten oder ohne diese Absicht, und daß im letzteren Falle der Tod des lebend geborenen Kindes aus der verheimlichten Niederkunft entstanden sei.

Die heutige Untersuchung giebt über die Einzelheiten der That bezüglich der Aussagen der Angeklagten dasselbe Resultat wie die Voruntersuchung.

Die Schöttler, früher nicht in Untersuchung, hatte Anfang vorigen Jahres wiederholt mit einem Manne concubirt, um den 24. Juni oder drei Wochen später ihre Menstruation verloren und war um Weihnachten die Zunahme ihres Leibes der Dienstherrschaft aufgefallen und sie auf eine Schwangerschaft angeredet. Sie leugnete solche jedoch, indem sie das Schwellen des Leibes dem Ausbleiben ihrer Regel zuschrieb, welche früher stets unregelmäßig aufgetreten war und in Anlaß dessen sie schon vor einem Jahre von einer Freundin Rath und Arznei sich erbeten hatte. Anfang Januar d. J. veranlaßte jedoch die Dienstherrschaft eine Untersuchung der Schöttler durch den Hausarzt, welche sie jedoch nur äußerlich gestattete, und erklärte dieser, daß sie im vierten oder fünften Monate schwanger sei, was ihr bald darauf mit einer Kündigung des Dienstes zu Ostern angezeigt wurde. Die Angeklagte leugnet auch nicht, nach dieser Zeit Kindesbewegung verspürt zu haben. Dieselbe schlief in einer Kammer, deren Fußboden aus Eichenbohlen bestand, mit einem blödsinnigen, taubstummen Knaben; in der anstoßenden Kammer ein Knecht.

Die Schöttler giebt zu, daß sie sich bis zum 15. Febr. gleichmäßig wohl befunden, an dem genannten Tage habe sie vom Dienstherrn einen Fußtritt in den Leib erhalten, welchen dieser jedoch bei der Vernehmung auf einen Tritt auf ihre Füße reducirt. Am Morgen dieses Tages nahm sie die sehr anstrengende Arbeit des Ausmistens zweier Ställe und des Werfens des Düngers auf den Mistwagen vor, fühlte

am 16. und 17. Rückenschmerzen, arbeitete jedoch noch am späten Abend des letzteren Tages. Sie aß an diesem Abend eine reichliche Menge sg. saurer Schwärtgen, — warm gemachte mit Essig und Zwiebeln eingekochte Schweineschwarten, — nebst Pellkartoffeln. Kurze Zeit darauf aus dem Schlafe durch Sodbrennen und Uebelkeit erweckt, erbrach sie wiederholt und empfand so heftige Leib- und Rückenschmerzen, daß der daneben schlafende Knecht ihr Stöhnen hörte. Sie schlummerte dann die Nacht öfter, wurde jedoch durch die Schmerzen stets bald geweckt. Die Bedeutung dieser Schmerzen wie die erfolgende Durchnässung ihrer Kleidung, leugnet die Angeklagte gekannt zu haben; sie will dieselben den Folgen einer Erkältung zugeschrieben und deshalb auch sich, mit einem Unterrocke bekleidet, zu Bett gelegt haben. Am Morgen des 18. Februar nun, als gegen 5 Uhr verschiedene Hausgenossen sie durch die verriegelte Thür aufforderten, aufzustehen, entschuldigte sie sich mit Rücken- und Leibschmerz; dasselbe klagte sie der Hausfrau, nachdem sie dieser die Thür geöffnet und eilte letztere, ihr Kaffee zu machen. Jetzt wurden nach ihrer Aussage die Schmerzen plötzlich heftiger; sie verließ das Bett, schritt einige Male in der Kammer auf und ab, lehnte sich nun mit der Rechten fest auf einen Bettpfosten, mit dem Rücken leicht gegen die Wand und als sodann zwei bis drei sich rasch folgende Schüttelwehen eintraten, schoß das Kind hervor und auf den Boden; sie will heute dasselbe haben auffallen hören.

Ob sie bei diesem Acte eine in den Knieen gebogene Stellung eingenommen, weiß die S. nicht anzugeben *). Sie glitt nun an der Wand herab, faßte die Nabelschnur und riß sie mit beiden Händen auseinander, nahm dann das Kind,

---

*) Der Präsident erklärte nach der Explication des Physicus die Stellung mit angezogenen Knieen als eine solche, wo die unteren Extremitäten eine gerade Linie bildeten, der Körper aber etwas vorgeneigt werde (!), was vielleicht nicht allein der Angeklagten das Verständniß schwierig machte. A. d. E.

welches weder schrie noch sich bewegte, auch nach ihrer Meinung nicht athmete, jedoch ganz warm war, und legte es, mit einer Hand dasselbe an der Hüfte fassend, als todt hinter den Koffer, — in welcher Lage, weiß sie nicht. Nun holte sie vom nahen Boden Sägespähne und verdeckte mit diesen die Blutspuren, begab sich sodann in das Bett. Die Dauer der Zeit vom letzten Aufstehen bis zum Wiederhinlegen schätzt die S. auf $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Stunde. Gleich darauf kehrte die Dienstfrau zurück, fand sie sehr matt daliegend und fragte, ob sie zum Arzt schicken solle. Jene erwiderte, „das sei nicht nöthig, das Kind sei schon da," zeigte auch auf Befragen, wo sie dasselbe hingelegt, den Ort an. Die sofort gerufene Hebamme besichtigte das Kind und fand, daß es todt war; sie entfernte den Mutterkuchen sodann aus den Genitalien der Entbundenen. Der mit dem Gerichte am selbigen Morgen erschienene Physicus besichtigte die Kindesleiche und erklärte eine genaue Untersuchung der Entbundenen für unnöthig.

Die Obduction des Kindes wurde am 19. Februar Morgens vorgenommen und theilen wir das Wesentliche des Protocolles, welches im weiteren Verlaufe der heutigen Verhandlung verlesen wurde, im Folgenden mit:

Die männliche Leiche war gliedmäßig, wohlgebildet, doch mager; Spuren erlittener Gewalt waren am Körper nicht zu finden; die Haut zeigte Reste von vernix caseosa, sowie aufgetrocknetes Blut. Körperlänge: 18 Z., Gewicht: 4 Pfd. 15 Loth. Kopfdurchmesser: grader 3 Z. 10 L., querer 3 Z. 2 L., diagonaler 4 Z. 9 L.; Schulterbreite: $4\frac{1}{2}$ Z., Breite der Brust (in welcher Höhe? R.) 3 Z. 3 L., Rücken-Brustbein-Durchm.: $2\frac{1}{2}$ Z. Der Brustkasten war gewölbt, die Haut derb, nicht faltig; die Nägel noch nicht fest, auch die Spitzen der Finger und Zehen nicht überragend; das Haar dünn, 1 Z. lang. Die Gesichtszüge wohlgebildet, die Pupillarmembran nicht vorhanden, die Kopfknochen sehr verschiebbar. Mund- und Nasenhöhle frei. Der Nabel lag in

der unteren Hälfte des Körpers; die Nabelschnur war etwa 1 Z. vom Nabelringe abgerissen, nicht unterbunden.

Auf dem Kopfe, grade auf dem Scheitel, war eine Stelle von trocknem Blute beschmutzt, und schien äußerlich hier eine Sugillation vorhanden; beim Lostrennen der Kalotte wurde diese Stelle blutreicher als gewöhnlich gefunden. —

Schädelhöhle: Die Schädelknochen sehr stark geröthet, auf beiden Scheitelbeinen eine dunkle schwarzblaue Färbung. Maße der vorderen Fontanelle 1 Z. 8 L. zu 1 Zoll 7 L., der hinteren 7 L. zu 6½ L. Die harte Hirnhaut überall, besonders um die kleine Fontanelle, sehr stark mit Blut überfüllt, ebenso das Hirn; und mußte man zwischen der Hirnhaut und der Hirnsubstanz ein blutiges Exsudat als vorhanden annehmen. Auf der Basis des Schädels fand sich ein blutig seröses Exsudat von ½ Pfd.; die Hirnsubstanz breiig, die Marksubstanz roth getüpfelt.

Brusthöhle: Die Lungen füllten den Brustkasten nicht vollständig, sondern waren mehr nach hinten gedrückt, deckten den Herzbeutel nicht völlig. Das Zwerchfell ragte bis zur sechsten Rippe. Die Lungen waren dunkelroth, elastisch, spongiös. Die Brusteingeweide wogen 5 Loth 48 Gran, die Lungen allein 3 Loth 2 Qt. 51 Gr.; zusammen schwammen sie auf der Oberfläche, ebenso die Lungen allein, auch deren einzelne Theile, und bewirkte Druck der Stückchen unter Wasser Aufsteigen kleiner Luftbläschen. Beim Einschneiden der Lungen hörte man Knistern und ergoß sich aus den Schnittflächen schäumiges, hellrothes Blut. Herz normal, die Fötalwege offen.

Bauchhöhle: Im Magen etwas Schleim; im Dickdarme wenig Kindspech; Harnblase leer. Leber 6 Loth schwer, blutreich; Gallenblase voll dünnflüssiger, hellgrüner Galle. Die Testikel lagen im Hodensacke.

Der derbe Mutterkuchen wog 30 Loth und betrug die Länge der Nabelschnur von diesem bis zum abgerissenen Ende 18 Z., dieselbe war dick und saftig.

Als vor der Instruction der Sache die vorgeladenen Zeugen abgetreten waren, beantragte der Staatsanwalt, es möchten diejenigen unter den im Saale zurückgebliebenen Aerzten, welche als Zeugen und Sachverständige vorgeladen seien, sich gleichfalls bis zu ihrer Vernehmung entfernen, da ihm ihre erstere Eigenschaft die wichtigste scheine und die Gegenwart des Zeugen bei den Aussagen eines ähnlich Zeugenden die Zuverlässigkeit und Selbstständigkeit seiner Aussage leicht beschränken könne. Der Gerichtshof entschied jedoch, daß diese Zeugen vor ihrer Vernehmung den Verhandlungen beiwohnen dürften, weil ihre Qualität als Sachverstandige die überwiegende, ihre Anwesenheit zu ihrer besseren Instruction dienlich und in dem Gesetze kein bestimmtes Verbot der Anwesenheit zu finden sei *).

Unter den Zeugen waren für die weitere Verhandlung von Wichtigkeit nur die Hebamme, der Hausarzt der Schöttlerschen Herrschaft, der Stadtphysicus, der Stadtchirurg, welche sämmtlich zugleich als Sachverständige auftraten, während durch die Vertheidigung ein Arzt nur in der Eigenschaft als Sachverständiger zugezogen war.

Die Hebamme sagte aus, daß sie das Kind hinter dem Koffer und auf dem Gesichte liegend gefunden habe; es habe ihr 7 Monate alt geschienen, sei gut genährt im Verhältniß

*) Ohne entscheiden zu wollen, welche Qualität die überwiegende sei, müssen wir doch entschieden dem Staatsanwalte beipflichten, da ein freies Zeugniß jedenfalls von der Nichtanwesenheit eines ärztlichen Zeugen bei der Vernehmung des Anderen allein mit Sicherheit erwartet werden kann, und fiel zu unserer Genugthuung am nächsten Tage schon bei einem Falle, wo dieselben Gerichtsärzte, aber ein anderer Präsident und andre Richter fungirten, die Entscheidung derselben Frage grade entgegengesetzt aus, und zwar weil im §. 96 des prov. Ges. ein argumentum a contraria gegen die Zulässigkeit der Anwesenheit von Zeugen vor ihrer Abhörung zu finden sei, der Präsident vernahm jedoch vor dem Verhöre des Angeklagten zuerst die Aerzte, um so weitere Aufklärung durch sie möglich zu machen.
Anmerk. des Eins.

zum Alter gewesen; ob es gelebt, habe sie nicht erkennen können.

Der Hausarzt bestätigte seine frühere Angabe über die Schwangerschaft und bezeugte den Cretinismus des Kammergenossen der Angeklagten.

Der Stadtphysicus, als Zeuge über den Leichenbefund befragt, gab hinsichtlich der Ausbildung des fraglichen Kindes einige Hauptzeichen, dem Protocolle, welches wir vorangeschickt, entsprechend, an; den pathologischen Befund jedoch führte er im Folgenden genauer und vom Obductionsprotocolle abweichend aus: Es war schon äußerlich auf dem Schädel und zwar in der Mitte zwischen großer und kleiner Fontanelle eine bläuliche Stelle auffallend und zeigte sich an derselben bei Ablösung der Kalotte eine umschriebene, etwa thalergroße Blut-Infiltration; die Schädelknochen waren sehr beweglich und besonders im Umfange jener Stelle grauroth gefärbt. Das Hirn zeigte sich sehr blutreich, ebenso die harte Hirnhaut. Zwischen letzterer und dem Gehirne, auf dessen Oberfläche, auch auf der Basis der Schädelhöhle lag ein blutig-seröses Extravasat *).

Der Stadtchirurg sprach sich beistimmend aus.

Nach Beendigung des Zeugen-Verhöres stellte der Präsident dem ärztlichen Personale als Sachverständigen folgende Fragen:

Erste Frage: Läßt sich aus dem Befunde über die Beschaffenheit des fraglichen Kindes mit Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit schließen, daß dasselbe eine lebensfähige reife Frucht gewesen?

Stadtphysicus: Die Reife, Zeitigkeit und das Ausgetra-

---

*) Wir bedauern, auf den Widerspruch dieser Angaben mit denen des Visum rep., welcher wiederholt von Vertheidiger und Sachverständigen hervorgehoben wurde, aufmerksam machen zu müssen, da eine derartige Aenderung der früheren Angaben nur den Effect hat, bei den Geschwornen das Vertrauen zu den ärztlichen Zeugen zu schwächen. Anm. d. E.

gensein des Kindes muß bestimmt in Abrede gestellt, wohl aber dasselbe als ein frühzeitig geborenes, lebensfähiges betrachtet werden. Der äußere Habitus, Länge und Gewicht, die Beschaffenheit der Haut, der vorhandene Käseschleim, die Kopfdurchmesser, das Haar und die Nägel, das Fehlen der Pupillar-Membran, der Descensus testiculorum, die Qualität der Nabelschnur endlich sprechen für ein Alter von acht bis neun Schwangerschaftmonaten, und ergiebt die Berechnung der Gravidität nach dem Cessiren der Regeln 34 oder 31 Wochen, — ein Alter hinlänglich, um die Lebensfähigkeit außer Zweifel zu setzen.

Die übrigen Sachverständigen sprechen sich ebenso aus.

Zweite Frage: Ist als gewiß oder wahrscheinlich anzunehmen, daß das in Frage stehende Kind nach der Geburt oder doch in und während derselben gelebt hat?

Stadtphysicus: Das Kind ist nicht vor der Geburt gestorben, denn die Schwangere war gesund und fühlte Kindesbewegung, die Frucht zeigte auch kein Zeichen von Fäulniß, ebensowenig einen pathologischen Zustand, welcher für ein Absterben dicht vor der Geburt spricht, der Act der Ausscheidung der Frucht dauerte 15 bis 20 Minuten und kann dieselbe während dieser Zeit nicht abgestorben sein, da die Lungen deutlich ein nicht geringes Maß von eingetretener Athmungsfunction beweisen; vielmehr ist aus letzterem Grunde anzunehmen, daß das Kind nach der Geburt eine Zeit lang geathmet und gelebt habe. Für das Athmen zeugen die Wölbung des Brustkastens, die Lage des Zwerchfalls, die Beschaffenheit der Lungen, ihr Gewichtsverhältniß zu dem des Körpers (2 : 76), ihre Schwimmfähigkeit u. s. w. Wie lange das Kind gelebt, ist nicht zu bestimmen.

Stadtchirurg und Hausarzt stimmten diesem Ausspruch bei.

Sachverständiger: Vorausgesetzt, daß Athmen Leben ist, hat das Kind gelebt, denn es hat jedenfalls, wenn auch unvollkommen, geathmet. Möglich ist das Athmen jedoch auch während des letzten Geburtsactes, wenn der Kopf bereits ge-

boren, der Rumpf aber noch nicht ausgeschieden ist, und ist in Beziehung auf die angeblich in zwei bis drei Schüssen erfolgte Entbindung der S. eine Täuschung leicht möglich. Demnach ist es möglich, wenngleich nicht wahrscheinlich, daß das Kind nur während der Geburt geathmet habe.

Dritte Frage: Ist auf Grund des Leichenbefundes mit Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß der Tod des Kindes durch die an dem Kopfe desselben vorgefundenen Verletzungen als wirkende Ursache hervorgebracht ist?

Stadtphysicus: Es fand sich nur eine Verletzung, die beschriebene am Kopfe; die Sugillation, die bedeutende Röthung der Knochen, das Extravasat beweisen die Einwirkung einer großen Gewalt; das Extravasat ist das Zeichen einer Hirnerschütterung und seine Folge eine Lähmung, bedeutend genug, das Leben schnell zu unterdrücken.

Der Stadtchirurg ebenso.

Hausarzt und Sachverständiger wünschten erst die Verlesung des Obductionsprotocolles; sodann sprach sich Ersterer dahin aus, daß die Kopfläsion als Todesursache anzusehen sei; Letzterer hob die Widersprüche in der heutigen ärztlichen Aussage hervor und erklärte, als der Physicus seine letzten Angaben bekräftigt, daß darnach das gefundene Extravasat ihm zur Erklärung des Todes genüge, daß übrigens nicht Hirnerschütterung, sondern Apoplexie durch ein Extravasat angezeigt werde.

Vierte Frage: Sind die Sachverständigen nach dem Befunde des Erachtens, daß die bei dem Kinde vorgefundene Kopfverletzung

a. durch einen Sturz desselben unmittelbar aus den Geschlechtstheilen auf den Fußboden der Kammer

oder b. durch andere gewaltsame Einwirkungen entstanden sind, und in diesem Falle, von welcher Art?

Stadtphysicus: Die Erfahrung lehrt, daß in Fällen, wo Frauen, welche von der Geburt überrascht, im Stehen gebären, der Kopf des Kindes auf den Boden aufstieß und an der getroffenen Stelle sich blutige Extravasate und Kno-

chenbrüche zeigten. Das rasche Austreiben des Kindes und der Sturz auf den Boden konnte also auch hier die Verletzung herbeiführen. Indessen ist es zunächst auffallend, daß unter 10 wegen Kindesmord Angeklagten 7 behaupten, im Stehen geboren zu haben, da sie von der Geburt überrascht seien, während manche Taglöhnerfrau trotzdem, daß sie kurz vor der Geburt bei harter Arbeit sich befindet, von derselben nicht so überrascht wird. Im vorliegenden Falle ist eine solche Ueberraschung nicht wohl anzunehmen; die Schöttler war sorglich bekleidet, sie ging während der heftigen Wehen umher, stützte sich mit angezogenen (gestreckten) Knieen auf, und es ist anzunehmen, daß die Erschütterung der Austreibungswehen so stark war, daß sie in die Knie schießen mußte, das Kind aber bei dem unwillkürlichen Schließen der Beine an einander in der so gebildeten Rinne herabgleiten *); auch die Kleidung mäßigte gewiß die Wirkung des Falles. Angenommen aber, daß die S. im Stehen geboren, so hätte beim Sturze des Kindes auf den Boden die Nabelschnur abreißen müssen. Ich habe die nöthigen Messungen genau vorgenommen und bei aufrechter Stellung der Angeklagten gefunden für die Entfernung der äußeren Vaginalöffnung bis zum Boden 29 Zoll, — dasselbe Längenmaß, welches man erhält aus der Länge der Nabelschnur = 19 Z. und der Entfernung des Nabelringes bis zum Scheitel = 10 Z. Nimmt man nun die Entfernung der Scheidemündung bis zum Insertionspuncte des Nabelstranges an den Mutterkuchen in der Gebärmutter, wo ihn die Hebamme noch vorfand, zu 6 Z. an, so mußte bei der Fallhöhe von 23 Zoll die Nabelschnur abreißen, während die S. dieselbe selbst durchrissen haben will. Dieses Abreißen ist bei der Rigidität der Wehen, wie hier, unter 10 Mal 9 Mal der Fall. Gegen die Annahme des Sturzes spricht außerdem die Beschaffenheit der Sugillation. Der Kopf stößt als eine Kugel auf einer kleinen

*) Das Schließen der Beine beim Austreten des Kindes aus den Genitalien ist uns etwas räthselhaft. Anm. d. E.

Stelle seines Segmentes auf; die dadurch bedingte Hirnerschütterung veranlaßt eine Stockung des Blutes, aber nicht eine so ausgedehnte Sugillation, wie im vorliegenden Falle. Der Sturz kann demnach nicht als letales Moment betrachtet werden, zumal auch das stattgehabte Athmen bestimmt für ein längeres Leben nach der Ausscheidung spricht.

Es bleibt nur übrig, bei der normalen Beschaffenheit der übrigen Organe, den mangelnden Zeichen von Erstickung, eine andere Gewalt als Veranlassung der gefundenen Kopfverletzung anzunehmen. Die ungewöhnliche Verschiebbarkeit der Kopfknochen, ihr Blutreichthum und die Ausdehnung der Extravasate auf und unter dem Gehirne, das blutgetüpfelte Aussehen des Hirnes lassen nach der Erfahrung nur schließen auf einen langsam auf den Kopf einwirkenden Druck. Die S. kann diesen Druck möglicher Weise schon durch Erfassen des Kopfes und Herausziehen bei der Geburt oder durch eine später, nach Abreißung der Nabelschnur, auf denselben ausgeübte Compression bewirkt haben.

Der Stadtchirurg ist über die tödtende Ursache in Zweifel, will den Sturz als Ursache nicht leugnen, schließt aber auch die Einwirkung einer anderen Gewalt nicht aus, indem er dem Vorredner beistimmt.

Hausarzt: Am einfachsten erklärt die Verletzung ein Sturz auf den Boden; das Nichtabreißen der Nabelschnur widerspricht demselben nicht, da eine gewisse gebückte Stellung bei der Geburt stets nothwendig ist. Die Fallhöhe kommt aber nicht so sehr in Betracht als die Heftigkeit der Wehen. Extravasate, wie die hier gefundenen, finden sich übrigens schon nach anscheinend gewöhnlichen Entbindungen. Hier deutet nichts auf eine andere Gewaltthätigkeit und ist als sehr wahrscheinlich der Tod des Kindes durch den Sturz auf den harten Fußboden anzunehmen.

Sachverständiger: Zur Beurtheilung des Falles dient uns der Sectionsbefund, und stellt sich die Frage, ob, wenn das Kind auf den Boden gefallen ist, dasselbe solche Verletzungen erleiden konnte. Die vielfachen Experimente von

Chaussier ergaben als Folgen des Sturzes Neugeborner aus der Höhe von 16 Zoll fast stets Fracturen *); ein tieferer Fall als hier, ist nicht nöthig, um Gehirnerschütterung hervorzurufen; man bedenke nur, daß das einfache Umkippen eines sitzend spielenden Kindes starke Beulen veranlaßt. Rechnet man hier für die Länge des Nabelstranges innerhalb der Geburtstheile selbst 7 Zoll ab, so bleibt eine Fallhöhe von 22 Zoll, — bedeutender also als die Höhe eines Stuhles, von welchem herabstürzend ein Kind Schaden genug erleiden kann. Es kommt hinzu die Wichtigkeit der Keilform der austreibenden Geschlechtstheile, so daß das Kind aus denselben, wie ein zwischen den Fingerspitzen abgeschossener Kirschkern hervorgeschnellt wird, was hier mit zwei bis drei Schußwehen geschah. Die Form der vorgefundenen Sugillation ist eine solchem Sturze vollkommen entsprechende; ihre Ausbreitung eine natürliche Folge der Beschaffenheit des Kinderschädels, welcher sich bei Druck nicht wie eine feste Kugel verhält, sondern am getroffenen Puncte bedeutend abflacht. Es ist anzunehmen, daß schon vor der Geburt ein heftiger Druck des Beckens auf den Kopf bei dem raschen Verlaufe derselben einwirkte, und die Hauptbedingung des Todes vielleicht die durch diesen Druck herbeigeführte Congestion des Gehirnes, welche dann Extravasat bedingt und durch dieses oft erst 12 bis 18 Stunden nach der Geburt tödtet. Eine andere Gewaltsamkeit kann freilich denselben Effect haben; aber unmöglich darf man, um diese anzunehmen, Gründe dafür an den Haaren herbeiziehen. Nach dem positiv Vorlie-

*) Orfila, Lehrb. d. ger. Med., übers. v. Krupp; 4te Auflage, Band 2. p. 252. Von 15 Kindern, welche Ch. 16 Zoll hoch herabstürzen ließ, indem er sie an den Füßen faßte, zeigten sich bei 12 an einen oder beiden Scheitelbeinen Fracturen; ebenso von derselben Zahl, 13 Z. herabgestürzt, 12 mit Brüchen. — Man beachte auch die an demselben Orte erwähnten Versuche Chaussier's über Reißen der Nabelschnur, welches erst bei einem bedeutenden Gewichte und fast stets an zwei Stellen geschieht, in der Nähe des Nabels oder dicht am Mutterkuchen. A. d. C.

genden ist als Anlaß des Todes des fraglichen Kindes der Sturz desselben auf den Boden anzusehen.

Der Stadtphysicus erwiderte: *) Vielleicht seien dem Vorredner die Erfahrungen Klein's nicht bekannt, welcher 181 Fälle zusammengestellt habe, wo Kinder bei präcipitirter Geburt auf den Boden gestürzt seien, ohne verletzt zu werden. **)

Der Sachverständige replicirte, daß Klein meistens Mittheilungen von Hebammen wiedergegeben und nicht bewiesen hätte, daß nicht Sugillationen und Extravasate entstanden seien, da er sage, der Tod sei dabei nicht unter der Geburt erfolgt, Sectionen aber der später Verstorbenen nicht gemacht habe.

Fünfte Frage: Welche Ansicht hegen die Sachverständigen darüber, ob und wiefern

a. die Nichtleistung der zur Erhaltung des Kindes erforderlichen Pflege und

b. sonstige ungeeignete Behandlung desselben, oder

c. eines von diesen beiden und welches von beiden

als wirkende oder mitwirkende Ursache des Todes des Kindes anzusehen sei.

Stadtphysicus: Beziehungsweise konnte Mangel an Pflege mit eingewirkt haben, da, wenn diese gehörig geleistet wäre, das Kind vielleicht am Leben erhalten sein würde.

---

*) Leider gestattete der Präsident hier eine Discussion der Sachverständigen, was — wenngleich wir die wissenschaftliche Besprechung des Für und Wider der Aerzte in so wichtigen Sachen unter einander höchst ersprießlich halten würden, — vor den Geschworenen doch nicht zulässig und den ärztlichen Gutachten in ihrer Autorität wenig förderlich scheint. A. d. E.

**) C. C. Klein in Hufeland's Journ. 41. B. 5. Dessen Bemerkungen über die bisher angenommene Folge des Sturzes der Kinder auf den Boden bei schnellen Geburten. Stuttg. 1817. Dessen Beiträge zu der ger. Arzneiwissenschaft. Tüb. 1825. Von Henke widerlegt in Abhandl. 3. B., Ztschr. 6. B.; von Siebold, Ztschr. f. Geburtsk. 13. B.; Cohen van Baren, in der Pr. med. Vereinszeit. 1844. No. 27. A. d. E.

Stadtchirurg beistimmend.

Hausarzt: Er halte die Frage für überflüssig, da er sich für den Tod durch den Sturz ausgesprochen. Uebrigens nütze Pflege wenig, wenn ein Kind 31 bis 34 Wochen alt geboren werde; dieser Termin sei so früh, daß selbst bei sorgsamster Wartung höchst wahrscheinlich das Leben nicht erhalten werde.

Der Sachverständige meinte, nachdem auf seine Anfrage der Präsident die Frage in concreto gestellt wissen wollte, daß bei einem solchen Sturze, wie er hier angenommen, die Pflege nichts genützt haben würde. —

Der Staatsanwalt stellte noch die Frage: Hätte das Kind, wenn dasselbe unter der nöthigen Hülfe geboren wäre, am Leben erhalten werden können?

Stadtphysicus: Ja, und zwar nach dem Resultate der Obduction, welche ergab, daß das Kind seinem Alter gemäß vollkommen entwickelt war, und die Erfahrung lehrt, daß Kinder von 31 bis 34 Wochen häufig am Leben erhalten werden. Es ist deshalb sehr wahrscheinlich.

Stadtchirurg ebenso.

Hausarzt: Möglich, aber nicht wahrscheinlich, da, wie gesagt, die Kinder in diesem Alter gewöhnlich bald sterben.

Sachverständiger ebenso.

Der Vertheidiger legt noch folgende Frage vor: Sind die Anzeichen der Schwangerschaft und der Wehen unverkennbar?

Stadtphysicus: Ja, besonders sind die Schüttelwehen nicht zu verkennen für die Gebärende.

Sachverständiger: Eine große Zahl der Klein'schen Fälle beweist, daß selbst Mehrgebärende diese Wehen verkennen. Bei Erstgebärenden ist es allerdings seltner, da die Schmerzen heftiger sind; die Unbekanntschaft mit der Bedeutung derselben ist jedoch auch hier nicht selten. —

Aus dem Plaidoyer des Staatsanwaltes heben wir Folgendes hervor: Die ärztliche Untersuchung und Begutachtung sei im vorliegenden Falle freilich sehr wichtig, aber ihr Re-

sultat binde die Geschwornen nicht. Es stehe fest, daß die S. ein uneheliches Kind geboren, unter den Aerzten auch, daß dasselbe **31** bis **34** Wochen alt gewesen und gelebt habe, — wie lange, das habe man nicht beurtheilen können und ob die Athmung so vollkommen gewesen, wie die Obducenten angegeben, hätten die anderen Aerzte dahingestellt sein lassen. Von den Gerichtsärzten sei als Todesursache eine gewaltsame Handlung angenommen, welche auf den Kopf eingewirkt habe; dieser Ansicht sei von der anderen Seite eben nicht schonend widersprochen. Die Geschworenen möchten nun selbstständig urtheilen, welchem Gutachten sie Glauben schenken wollten; er (der Staatsanwalt) ziehe, wenn eine zweifelhafte Sache mit Gründen auf beiden Seiten vorliege, das Mildere vor, und da nach seiner Ueberzeugung hier die Todesursache zweifelhaft sei, gebe er der Annahme eines Sturzes auf den Boden den Vorzug. Er gebe deshalb für seine Person die Anklage auf Kindesmord auf, müsse dagegen die S. des Verbrechens der vorsätzlichen Veranstaltung einer hülflosen Niederkunft für schuldig erachten. Dafür spreche ihr Bestreben, die Wahrheit zu verbergen, das ihrem verwegenen Wesen, wie Zeugen angegeben, entsprechende Weglegen des Kindes hinter den Koffer; sie habe absichtlich Hülfe fern gehalten, habe vom Arzt erfahren, daß sie schwanger gewesen und wolle doch die Bedeutung der Wehen nicht gekannt haben, sei in der Nacht auf den **18.** Febr. mehr bekleidet gewesen, umhergegangen, und wolle nur aus Angst vergessen haben, von der Entbindung gegen die hinzukommende Hausfrau zu reden. Der Tod des Kindes kann nur aus dieser absichtlichen Verheimlichung entstanden sein. (Cr. G. A. **238** alinea **2.**)

Der Vertheidiger ist überzeugt, daß die Geschwornen mit dem Staatsanwalte das Verbrechen des Kindesmordes hier nicht annehmen werden. Die eventuelle Anklage betreffend, so komme es lediglich darauf an, ob die Angeklagte mit Vorsatz die bei der Geburt dargebotene Hülfe verschmäht habe und die Zeit ihrer Schwangerschaft gekannt. Früher

habe sie sich wohl leicht nicht schwanger glauben können, da vor Jahren öfter ihre Regel ausgeblieben sei; nach der Untersuchung durch den Hausarzt habe sie dies freilich gewußt, aber, da er Anfang Januar sie 4 bis 5 Monate schwanger genannt, sie am 18. Februar eine Entbindung noch nicht erwarten können. Die Erklärung für ihr schlechtes Befinden an diesem Tage könne ihr bei der schweren Arbeit und sehr derben Abendkost nicht so schwer gewesen sein, und die heftigen Schmerzen, die Eingenommenheit des Kopfes nach einer so schmerzvollen Nacht hätten sie wohl gehindert, ihre Muthmaßung der Entbindung gegen die Dienstfrau auszusprechen. Ihr Charakter berechtige durchaus nicht zur Annahme des Verbrechens.

Nach dem die ärztlichen Aussagen detaillirt neben einanderstellenden Resumé des Präsidenten, lautete der Wahrspruch der Geschwornen auf die auf Kindesmord bezüglichen Fragen verneinend, dagegen erklärte derselbe die S. schuldig, ihre Niederkunft heimlich veranstaltet zu haben, ohne die Absicht, das Kind zu tödten, und zwar in der Weise, daß der Tod des Kindes aus der verheimlichten Niederkunft entstanden sei.

Der Staatsanwalt beantragt hierauf zweijährige Arbeitshausstrafe, der Vertheidiger, welcher eine geringe Fahrlässigkeit nur annehmen kann, 1 bis event. 2 Monate Gefängniß.

Der Gerichtshof fällte den Spruch auf einjährige Arbeitshausstrafe. (Cr. Ges. Art. 238. Abs. 2. 235, 50, 51.)

Nachschrift des Einsenders.

Wir sind nicht in Zweifel, welcher der beiden im mitgetheilten Falle vertretenen ärztlichen Ansichten die Collegen mehr beipflichten werden, und bedauern, daß abermals die schwere Anklage auf Kindesmord allein in Folge einer ärztlichen Hypothese, für welche wir vergeblich eine positive Begründung suchen, erhoben ist. Stimmen wir nun gern den

Sachverständigen bei, welche, sich streng an Befund und Thatbestand haltend, den Sturz und als mögliche Vorbedingung das rasche Durchpressen des Kopfes durch das Becken als Anlaß des Extravasates und Todes ansahen, so möchten wir doch hinzufügen, daß bei der nach der gerichtsärztlichen Aussage nicht unbedeutenden Entwicklung der Lungen der Tod durch den Sturz wohl nicht sofort erfolgt sein kann, sondern einige Minuten später. Die präcipitirte Geburt und der Sturz, wenn dieser auch, wie doch wahrscheinlicher, bei einer in den Knieen gebeugten Stellung der S. erfolgte, genügten, eine Congestion, vielleicht schon ein Extravasat hervorzurufen; diese Erscheinungen tödteten nicht sofort, sondern bewirkten bei der Frühzeitigkeit der Frucht einen Scheintod, während dessen, der Mutter nicht wahrnehmbar, dieselbe eine Zahl Athemzüge that; dann erst verwandelte sich unter Begünstigung der Lebensschwäche des Kindes, vielleicht auch der Lage desselben hinter dem Koffer auf dem Gesichte, der Scheintod in wirklichen Tod, der Zustand der Congestion vielleicht kurz vorher erst in Bildung von Extravasaten.

Schwurgerichtshof zu Hildesheim.

Anklage gegen den Schneider B– wegen Blutschande.

Im Anfange des vorigen Jahres erschienen die Eheleute B– vor der hiesigen Polizeibehörde, um wider ihre Tochter klagend aufzutreten, welche von Hannover, wo sie in Dienst gestanden, zurückgekehrt, unter Vermeidung des elterlichen Hauses und wider den Willen der Eltern bei einer Tante

Wohnung genommen hatte. Sie verlangten, daß ihr Kind gezwungen werde, wieder zu ihnen zu kommen oder mindestens sein gegenwärtiges („in schlechtem Rufe stehendes") Asyl zu verlassen. Das verklagte Mädchen weigerte sich, das B – sche Haus je wieder zu betreten, allein die Begründung dieser Weigerung schien ihm schwer zu werden, so leicht und entschieden die Willensäußerung auch hervorgetreten war. Erst eine weitere Verhandlung vermochte die Ursache des Ungehorsams zu ermitteln: „Ihr Stiefvater habe sie genothzüchtigt," erklärte die achtzehnjährige Marie, „es sei ihr gleichgültig, ob er dafür bestraft werde, aber sie könne ihn nicht mehr ansehen und wolle nicht wieder mit ihm zusammen sein." — So brachte der Uebermuth des Verbrechers selbst eine ungeahnte Schandthat zur Kenntniß der Gerichte, indem er im thörichten Sicherheitsgefühle die Nothwehr zu einer Anklage herausforderte, welche selbst der begründetste Abscheu nicht gewagt hatte, aus eigenem Antriebe gegen den nahestehenden Verwandten zu erheben.

Marie ist die uneheliche Tochter der Ehefrau B— und eines Mannes aus den höheren Schichten der Gesellschaft, zwei Jahre vor der Verheirathung ihrer Mutter mit dem Angeschuldigten geboren. Derselbe erhielt bis zu ihrem vierzehnten Jahre eine Geldvergütung für ihre Aufnahme in seine Haushaltung und wurde später durch den Fleiß des Kindes selbst hinreichend für die unwesentliche Vermehrung der Sorgen entschädigt, welche ohnehin seine zahlreiche Familie ihm hätte machen können. Beinahe seit Jahresfrist machte Marie die schreckliche Erfahrung, daß der Stiefvater ihrer Unschuld Nachstellungen bereite, wiederholte grobe Attentate gegen ihre Sittlichkeit veranlaßten sie sogar, wiederholt bei der Mutter Klage zu führen und auf ihre eigene Entfernung aus dem Hause zu dringen. Allein sieben kleinere Kinder, um deren Wartung und Pflege sich das junge Mädchen hochverdient gemacht, ließen ihre fortdauernde Mithülfe unentbehrlich erscheinen und Marie wurde zur Geduld ermahnt, mit Versprechungen für die nächste Zukunft vertröstet. Kurze Zeit nach

Pfingsten des verflossenen Jahres wurde die Ehefrau B-- von einer schweren, zuweilen mit Fieberdelirien verbundenen Krankheit ergriffen und viele Wochen hindurch an ihr Lager gefesselt. Diese Periode der Trauer, in welcher alle häuslichen Arbeiten der ältesten Tochter zufielen, bildete für diese zugleich einen langen Zeitraum der Angst vor des Vaters Lüsternheit, deren Energie sie unwillkürlich vermehren mußte, indem sie ihre Vorsichtsmaßregeln zu verdoppeln suchte. Die Frau sah freilich schon ihrer Genesung entgegen, als wiederholten vergeblichen Versuchen ihres Mannes die Katastrophe folgte, allein eine große körperliche Schwäche hinderte sie vollkommen, durch ihre Gegenwart oder mindestens durch die Furcht vor ihrer Dazwischenkunft die einzige moralische Schranke aufrecht zu erhalten, welche bis dahin den Gegenstand eines unsittlichen Begehrens vor der Ausführung eines Verbrechens hatte schützen können. Die günstige Zeit wurde benutzt, als ihre Dauer begränzter erscheinen mußte, und die Blutschande, mittelst grober List eingeleitet, ward mit brutaler Gewalt eines Morgens vollendet.

Ungeachtet aller Drohungen und Vorstellungen, durch welche der Wollüstling die Verschwiegenheit seines Opfers zu erreichen suchte, erzählte Marie ihrer Mutter, was geschehen war, und erklärte ihr, daß sie das Haus verlassen müsse. Auch einer Bewohnerin desselben Hauses machte sie Mittheilung von der That, kurz nachdem sie vollzogen war, und endlich erhielt die Tante, bei der sie Obdach gefunden, eine gleichartige Nachricht. Die Mutter bat inständigst, sie und die hülflosen Kinder während ihrer Krankheit nicht zu verlassen, und versprach, nach ihrer Herstellung selbst den Verbrecher anzeigen und auch sich von ihm trennen zu wollen. Der Mangel aller Mittel und Wege für das unglückliche Mädchen (denn mit jener mehrerwähnten Tante lebte die Familie B— in Feindschaft) unterstützte den Anspruch auf das kindliche Mitgefühl zu entschieden, als daß es der Bitte hätte widerstehen können und während die heftige Gemüthsbewegung über die That ihres Mannes einen gefährlichen Rück-

fall in die fast abgelaufene Krankheit bei der Mutter hervorbrachte, duldete die Tochter in stiller Ergebung und suchte nur jedes Zusammensein mit dem Vater zu meiden, bis endlich die Reconvalescenz der Kranken gesichert war. Nun an ihr Versprechen erinnert, erklärte die B—, es nicht erfüllen zu können, weil es ihr unmöglich sei, allein ihre Kinder zu ernähren, sobald ihr Ehemann einer Strafe unterworfen würde. Neue Versprechungen traten an die Stelle der gebrochenen, allein neue Brutalitäten des Stiefvaters drängten zu Entschlüssen und Marie benutzte eines Tages die Weisung, „daß sie gehen könne, wann sie wolle," um zu entfliehen, bei ihrer Tante eine vorläufige Zuflucht zu finden und nachher in Hannover einen Dienst anzunehmen. Die Ehefrau B— selbst hatte schon während ihrer Krankheit den größten Widerwillen gegen ihren Mann an den Tag gelegt, nachdem sie dessen Benehmen erfahren hatte, auch sie entwich eines Tages zu ihrer Schwester, die ihr wieder Theilnahme bei ihrem körperlichen Leiden gezeigt hatte, und wohnte hier kurze Zeit mit Marien zusammen, um aber alsbald sich wieder mit dem B— auszusöhnen und unter Verleugnung Alles dessen, was sie von ihm wußte, zu ihm zurückzukehren. — Der Aufenthalt Mariens in Hannover war nur von kurzer Dauer. Kaum sechs Wochen in ihrer neuen Stellung, erfährt sie, daß den Eltern bekannt geworden sei, wohin sie ohne ihre Einwilligung sich geflüchtet hatte. Die Furcht, verfolgt und prostituirt zu werden, da auf den mütterlichen Schutz nicht mehr zu rechnen war, treibt sie zur Heimkehr und die polizeiliche Vernehmung, durch jene Reclamation der B—schen Eheleute hervorgerufen, enthüllt mit dem Schicksale des Mädchens eines der traurigsten Sittengemälde, welches Elend und Bosheit jemals zusammensetzten.

Der Schneider B— wurde in Haft genommen. Während Ruf, Charakter und Lebensweise des Beschuldigten wenig geeignet waren, einen Zweifel an seiner Fähigkeit zur Begehung jenes Verbrechens entstehen zu lassen, trugen die Aussagen seiner Stieftochter in jeder Weise augenscheinlich

das Gepräge der Wahrheit. Die Verhöre, welche mit der Tante Mariens und der Mitbewohnerin des B—schen Hauses angestellt wurden, gaben übereinstimmende Resultate, welche die Anklage unterstützten. Allein unmittelbare Zeugen des Verbrechens mangelten natürlich gänzlich, Spuren desselben am Körper der Verletzten waren voraussichtlich nicht nachzuweisen, der Angeklagte selbst leugnete beharrlich Alles und seine Ehefrau hatte sich mit ihm verbunden, um jeden Umstand, welchen Schlauheit benutzen und jede Entstellung, welche Erfindungsgabe zu Tage bringen konnte, zur Entkräftung der Denunciation und der Glaubwürdigkeit ihrer Urheberin herbeizutragen.

Das bisherige Leben Mariens war nicht ganz makellos gewesen, sie beklagte selbst ihre mangelhafte Erziehung, der sie nicht einmal die Fähigkeit verdankte, ihren Namen zu schreiben, und bekannte mit reuiger Freimüthigkeit, daß sie schon zweimal wegen Diebstahls polizeilich gestraft und einmal wegen Verdachts desselben Vergehens in Untersuchung gewesen sei. Allein das eine jener offenbaren Delicte war von ihr als Schulkind begangen und bei dem anderen jener Polizeistraffälle erschien die Vermuthung bis zur höchsten Wahrscheinlichkeit begründet, daß kindliche Liebe eine Unschuldige freiwillig zu leiden vermocht habe, damit die Schuld von weniger reinen Händen abgewaschen werde. Indessen wurden die ungünstigen Ergebnisse der Polizeiacten von den Eltern ausgebeutet, welche deren Grundlage mindestens selber verschuldeten, und die lieblosen Urtheile, welche sie persönlich abgaben, suchten mit offenbarer Geflissenheit die einnehmende Erscheinung des eigenen Kindes in ein Bild des zweifelhaften Charakters zu verwandeln. Dieser Versuch, die Glaubwürdigkeit Mariens zu vernichten, scheiterte an den vielfachen inneren Widersprüchen der elterlichen Aussagen selbst und wurde durch unbefangene Zeugnisse, welche das extremste Gegentheil berichteten, vollständig zurückgewiesen.

Um eine Neigung der Denunciantin zu geschlechtlicher Ausschweifung, welche durch keinen Fingerzeig angedeutet war,

wahrscheinlich zu machen, verwickelte die Frau des Inquisiten das einzige männliche Individuum in die Untersuchung, welches ihre Tochter erweislich mehrfach — angesprochen hatte und suchte auf dem raffinirtesten Wege einen unzüchtigen Umgang derselben darzustellen. Allein die eidliche Vernehmung des jungen Mannes entfernte die letzte Spur einer Wahrscheinlichkeit von allen Vermuthungen und Schlüssen, welche zum Nachtheile Mariens außerdem nur künstlich hätten gewonnen werden können und auch dieses Mittel, ihre Angaben des Vertrauens zu berauben, mißlang durchaus.

Endlich versuchte die Mutter, die Anklage des Ehemannes durch eine scheusliche Gegenanklage wider ihr leibliches Kind zu kreuzen und dieses desselben Verbrechens verdächtig zu machen, welches den Stiefvater in Untersuchung und Haft geführt hatte. Marie sollte ihren eilfjährigen Stiefbruder verführt haben, mit ihr selber Unzucht zu treiben und dieser Knabe war in der That abgerichtet worden, die Fabel einer solchen Verführung unter Schilderung der schmutzigsten Einzelnheiten einer unnatürlichen Wollustscene dem Gerichte vorzutragen. Die Frechheit, mit welcher dies schmählichste Vertheidigungsmittel eingeführt wurde, überragte die Kunst seiner Composition zu sehr, als daß die Wahrheit lange unentschieden bleiben konnte und auch dieser Rettungsversuch für den Inquisiten (von einem „Rechtsverständigen" angeblich vorgeschlagen) war mißlungen. Derselbe Knabe hätte in der Hauptanklage ein Zeugniß für seine verleumdete Schwester ablegen können, allein die mütterlichen Drohungen erzwangen das Leugnen eines Umstandes, welcher für Mariens Anzeige bedeutend gewesen wäre, wenn er erwiesen werden konnte, und nur glaubwürdig war, weil ihn Marie mit allen Einzelnheiten erzählte.

Die persönlichen Zusammenstellungen des jungen Mädchens mit dem Stiefvater, welcher sie zu verderben suchte, um sich zu retten; die wiederholten Confrontationen mit einer Mutter, die als Zeugin für sie aufgeboten alle Kräfte und Mittel, welche Selbst- und Rachsucht einem Weibe verleihen

können, gegen sie verwandte; die schändlichen Auftritte mit jenem unmündigen Bruder, der von ihr nur Gutes empfangen und gelernt hatte und gegen sie zur niederträchtigsten Intrigue benutzt, die Entrüstung des jungfräulichen Gemüthes zum Entsetzen zu steigern wußte; ihre eigne Lage in einem Prozesse, der mit Widerstreben veranlaßt in seiner ungeahnten Verwicklung eben so wenige Hoffnungen eines erwünschten Ausgangs bieten konnte, als vielmehr hinreichende Gründe zu eben so vielen Befürchtungen im Hintergrunde zeigte, — alle diese Verhältnisse und Erwägungen mußten endlich den beharrlichsten Heldenmuth erschüttern, welchen man an der beleidigten Schuldlosigkeit nicht mit Unrecht bewundert. Marie suchte Trost, wo sie ihn gewiß zu finden glaubte, aber auch ihr Beichtiger begegnete ihr mit Ermahnungen, die sie belehrten, daß eine größere Umsicht der Mutter dort den unwillkommensten Empfang längst vorzubereiten gesucht habe, woher sie neuen Muth zu schöpfen gedachte. Wenn irgendwann der Gedanke an einen Selbstmord zu entschuldigen ist, so war es jetzt bei der unglücklichsten aller Waisen. Mit ihrem Tode würde das Verbrechen triumphirt haben. Ihr Versuch, sich zu ertränken, wurde glücklicher Weise vereitelt, als es fast gelungen war. „Es möge unrecht sein, was sie gethan habe," äußerte sie, „aber es wäre doch besser, wenn sie nicht mehr auf der Welt wäre, denn ihre Mutter sei gar zu schlecht und sie selbst sei ohne Rath und Hülfe." Das Benehmen der B— bei dieser Episode des Processes verrieth allerdings eine Herzlosigkeit, welche das Urtheil ihres Kindes überflüssiger Weise noch mehr begründete.

Zur Feststellung des Umstandes, ob örtliche Spuren des Attentats bei der Verletzten nachzuweisen seien, wurde Marie den Gerichtsärzten zur Untersuchung übergeben. Man fand die Geschlechtstheile in vollkommener Integrität, den Hymen unverletzt und nur diejenigen positiven Zeichen, welche auf die eben fließende Menstruation hindeuteten. Auch das Verbrechen war bei vorhandenen Catamenien des Mäd-

chens ausgeführt worden. — Das medicin-gerichtliche Gutachten sprach sich dahin aus, daß bei der Untersuchten ein stuprum consumatum, d. h. eine vollkommene Aufnahme des Gliedes in die Vagina wahrscheinlich noch nicht stattgefunden habe, daß aber die Möglichkeit eines stupri attentati, d. h. eine Zulassung in die Vulva ohne gleichzeitiges Eindringen in die Vagina keineswegs auszuschließen sei."

Obwohl die Verhöre des Angeklagten und seiner Ehefrau (welche Alles zu leugnen, Gegenanschuldigungen zu erheben und in ihren Versuchen, verdächtigende Umstände vortheilhaft zu erklären, fortfuhren) ein befriedigendes Resultat in Betreff der Sache nicht ergeben konnten, so hatten doch die Aussagen mehrerer anderer Personen, vorzüglich die der mehrfach angedeuteten Hauptzeugen, verschiedene Nebenumstände des Verbrechens wiederholt und übereinstimmend bestätigt. Der Zeitpunct, in welchem die That vollzogen war, wurde mit ziemlicher Genauigkeit festgestellt, der Krankheitsrückfall der B— sogleich nach diesem Zeitpuncte erwiesen, die Unkunde der Frau in Bezug auf die Handlung ihres Mannes als erheuchelt fast vollkommen aufgedeckt, das Verhältniß der Mißhandelten zu ihrem Vater nach vollendeter Blutschande als den Prämissen der Anklage entsprechend anerkannt, die Charaktere und Motive der verschiedenen sich gegenüberstehenden Personen ihren vorliegenden Handlungen und Aeußerungen angemessen gefunden, kurz — die Anklage durfte als hinreichend begründet und erörtert angesehen werden, um zur Verhandlung vor den Geschworenen reif und geeignet zu erscheinen.

Am 3ten und 4ten Juni 1850 fand der Proceß vor dem hiesigen Schwurgerichtshofe seine Erledigung. An Erscheinungen vom höchsten psychologischen Interesse reich bietet er der gerichtlichen Medicin einen Fall, der als Prototyp der Nothzucht trotz des unverletzten Hymen unbezweifelte Geltung beansprucht.

(Fortsetzung folgt.)

Schwurgerichtshof zu Osnabrück.

Sitzung vom 4. und 5. Juni 1851.

Tödtliche Kopfverletzung.

Berichterstatter: **Dr. Rawitz** zu Osnabrück.

Angeklagt: Gerd Niemeyer wegen Todtschlags.

Am 6. Januar d. J. ist zu Plaggenschale, Amts Fürstenau, bei einem Kötter Brüwwer Tanzerei, an welcher sich der Angeklagte mit der Magd Marie Ruwe, seiner angeblichen Braut, und der Getödtete, Dienstknecht Berend Stöckelmann, betheiligen. Letzterer beschäftigt sich den Abend über viel mit der Ruwe und holt sie während eines Tanzes dem Angeklagten zu dessen Verdrusse von der Seite. Die Ruwe selbst scheint sich später vor dem Niemeyer, welcher sie zu Hause geleiten wollte, versteckt und dem Stöckelmann den Vorzug gegeben zu haben. Nach vergeblichem Suchen begiebt sich Niemeyer, um, wie er sagt, sein Wasser zu lassen, vor die Thür des Brüwwerschen Hauses, wo sich auch Stöckelmann und ein Anderer aus der Tanzgesellschaft, Wilh. Schweers, aufhalten. Es entstehen Thätlichkeiten. Stöckelmann erhält dabei einen Schlag auf den Kopf und kehrt blutend in das Haus zurück. Hier entdeckt man in seinem Schädel eine abgebrochene Messerklinge derartig fest steckend, daß mehrere anwesende Personen dieselbe trotz aller Kraftanstrengung nicht herauszuziehen vermögen. Auch die am folgenden Morgen und den nächsten Tagen von den Aerzten zu demselben Zwecke angestellten Versuche bleiben erfolglos. Am 11. Januar wird der Kranke trepanirt; der Tod in Folge der erlittenen Verletzung ist am 18ten Morgens eingetreten.

Nach verlesener Anklage läßt sich Niemeyer dahin vernehmen, daß die Marie Ruwe, seine Verlobte, ihm versprochen gehabt, mit ihm zu Hause zu gehen, daß dieselbe von Stöckelmann schon während des Tanzes ihm von der Seite geholt, daß sie endlich später, als er sie habe heimführen wollen, nirgends zu finden gewesen sei. Nach vergeblichem Suchen sei er vor das Brüwwersche Haus getreten und habe hier gerufen: „Marie, bist Du da?“ Er habe vor der Thür zwei Männer gesehn und im Näherkommen in dem einen derselben den Stöckelmann erkannt. Es sei nun ein Wortwechsel um das Zuhausebringen der Ruwe entstanden und habe er in der Angst, da er von Stöckelmann angegriffen, namentlich ins Gesicht geschlagen sei, gegen diesen zurückgeschlagen; womit er geschlagen, wisse er nicht, er habe in seiner Tasche ein fingerlanges Pfeifenrohr und ein schlackeriges (bei Bewegung leicht sich öffnendes) Messer gehabt. Nach dem Schlage wisse er nicht, was er gethan; nach seiner Meinung sei Wilh. Schweers, der andere der zwei vor dem Hause von ihm betroffenen Männer, auf ihn zugekommen und habe ihn im Gesichte blutig geschlagen, worauf er fortgelaufen und, wenngleich verfolgt, in der Dunkelheit nach dem Bennemeyerschen Hause entkommen sei.

Der am Morgen nach der Verletzung vernommene Bernd Stöckelmann giebt an, daß er in der Nacht, etwa um 1 Uhr, mit Wilh. Schweers vor dem Brüwwerschen Hause gestanden und gesprochen habe, als Niemeyer, welcher sich früher schon darüber, daß er, Stöckelmann, mit der Ruwe gescherzt und geschnackt, gereizt gezeigt, plötzlich auf ihn zugekommen, ihm die Kappe vom Kopfe geschlagen und darauf auf letzteren einen Schlag versetzt habe. Da er geblutet, sei er ins Haus gegangen, wo der Zimmermann Anters wahrgenommen, daß in der Wunde am Kopfe eine abgebrochene Messerklinge stecke. Derselbe habe vergebens versucht, die Klinge auszuziehen und, sie mit den Zähnen fassend, ein Stück davon abgebissen.

Von den Zeugenaussagen heben wir das zur Aufklärung der Sache dienende in Kürze hervor:

Marie Ruwe, welche mit Niemeyer gefreit, läugnet ein bindendes Verlöbniß mit demselben, da sie dieses von der noch einzuholenden Einwilligung ihrer Mutter abhängig gemacht. Sie will nicht wissen, daß sie von Stöckelmann dem Angeklagten während des Tanzes von der Seite geholt sei und später sich vor ihm versteckt habe. Niem. habe sie zwar nach Hause bringen wollen, doch wisse sie nicht, daß sie ihm versprochen habe, mitzugehen; er habe übrigens nicht vertragen können, wenn sie mit Andern getanzt habe.

Gerd. Stöckelmann (Bruder des Getödteten): Ich war nicht Zeuge des Vorfalls. Mein Bruder hat mir gesagt: er habe am fraglichen Abende mit N. keinen Streit gehabt. Als er die Ruwe, welche sich versteckt, nach der Ursache gefragt, habe diese geantwortet, sie wolle sich nicht von N. begleiten lassen, worauf er entgegnet, „sie könne doch wohl wegkommen." Als er mit Wilh. Schweers vor der Thür gestanden, habe N. ihn ohne Veranlassung, seiner Meinung nach mit einem Schnapsglase geschlagen.

Wilh. Schweers, der einzige Zeuge der That, sagt: Ich ging um Mitternacht vor die Thür, als kurz nachher Stöckelmann und Niem. aus dem Hause kamen. Ersterer sagte „guten Abend" und blieb einen Augenblick stehen, dann ging er hinter N. her. Plötzlich hörte ich ihn sagen: „N. schlägt mich!" Das Schlagen selbst habe ich in der Dunkelheit nicht gesehen. Ich lief einige Schritte hinter N. her, ohne ihn indeß zu schlagen. Betrunken war weder St. noch N., wohl aber aufgeregt vom Schnaps. St. sagte später, „er habe was gekriegt, jedoch dem N. auch tüchtig was gegeben." (Der Zeuge macht einen Eindruck, der wohl geeignet ist, nicht allein einen Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit, sondern auch die Idee einer näheren Betheiligung bei dem Vorfalle auftauchen zu lassen.)

Diedr. Schweers: Beim Nachhausegehen hat mir die Ruwe erzählt, sie habe während der Tanzerei Stöckelm. auf-

gefordert, den N. zum Fortgehen zu veranlassen, dann wolle sie mit ihm zu Hause gehen. Auch weiß ich, daß sie sich vor dem N. hinter einen Tisch versteckt hatte.

Wirthin Brüwwer: Als St. verwundet in das Haus zurückkam, sagte er: „Ich habe was gekriegt, er aber auch!" Er hatte für **11** Stüber, also **22** Schnäpse bekommen, ob selbst vertrunken, weiß ich nicht; mein Mann hielt ihn indeß nicht für betrunken.

Schröder: Abends in der Tanzgesellschaft bei Brüwwer forderte Wilh. Schweers mich auf, mit N. Streit anzufangen. Als ich dies nicht wollte, sagte er, er wolle es Anters sagen, den ich dieserhalb rufen sollte. Anters weigerte es indeß auch.

Anters: Als ich hörte, dem St. stecke ein Messer im Kopfe, versuchte ich mit den Zähnen und einer Zange, das aus dem Kopfe vorstehende Stück auszuziehen; auch Andere strengten sich vergebens dabei an. Es brach bei den Versuchen ein Stück der vorstehenden Klinge ab. — Dieser Zeuge bestätigt wörtlich die Aussage des vorigen über Wilh. Schweers wegen des Streitanfangens mit Niem.

Ehefr. Fennemeyer: Nachts kam N. zu mir; er blutete aus mehreren Stellen im Gesichte, unter einem Auge hatte er einen blauen Fleck. Beim Eintreten hatte er ein Messer in der Hand, welches abgebrochen war und **2** Zoll lang und **1** Zoll breit aus der Hand hervorstand. Er sagte selbst, das Messer sei abgebrochen. Um Obdach bittend, legte ich ihn in meines noch abwesenden Sohnes Bett.

Fennemeyer Sohn: Beim Zuhausekommen fand ich N. schlafend in meinem Bette. Nach dem Erwachen holte ich auf sein Ersuchen seine abhanden gekommene Mütze und begleitete ihn dann, weil er sich fürchtete, zu Hause. Im Gespräche läugnete er die That. Vor dem Vorfalle hörte ich von St., N. wolle die Ruwe zu Hause bringen, das solle er aber nicht.

Marie Niemeyer (Schwester des Angekl.): Als mein Bruder Gerd verhaftet war, kam mein anderer Bruder Frie-

drich, um sein Zeug zu holen; die Weste war an beiden Klappen eingerissen. (Diese Einrisse in der Weste sind nach dem Gutachten der dieserhalb befragten Sachverständigen durch äußere Gewalt und wahrscheinlich dadurch entstanden, daß eine andere Person in die inwendige Seite der Weste gefaßt und dieselbe gewaltsam an den Klappen eingerissen hat. — An Weste, Halstuch und Kamisol des Angekl. entdeckte Flecke werden anderweit gutachtlich als von Blut herrührend erkannt.)

Hellmann: Vor dem Brüwwerschen Hause sagte Stöckelm.: „Heute will ich Einem einen am Kopfe herziehn!" Als ich ihm das abrieth, sagte er: „Ich thue es doch!"

Denning: Während der Tanzerei bei Brüwwer sagte N. zu mir: „Sie suchen Streit mit mir, ich will nach Hause." Ich beruhigte ihn und rieth ihm, nüchtern zu bleiben. Ich kann N., welcher bei mir gedient hat, in Fleiß und Betragen nur loben. — Mir ist erzählt, daß N. bei Brüwwer von Anters mit dem Fuße gestoßen sei. — Auf Vorhalt sagt Anters, er habe ihn nur angefaßt.

Colon Richter, in dessen Heuer N. wohnt, sagt, derselbe sei gut, treu und friedliebend, kein Trinker; seine Aeltern habe er von dem Erlös seiner Arbeit unterstützt.

Aus mehreren andern Zeugenaussagen geht endlich unzweideutig hervor, daß Stöckelm. seiner Neigung, sich zwischen Liebesverhältnisse anderer Bursche einzudrängen, nachgebend, mehrfach Streit hervorgerufen und bei einer solchen Gelegenheit einem gewissen Holtkamp ein Loch in den Kopf geschlagen habe.

Es wurden nunmehr die auf den objectiven Thatbestand bezüglichen Actenstücke verlesen und von den beiden anwesenden Gerichtsärzten, Landphysicus Dr. D. und Landchirurg Dr. H., in deren Behandlung Laesus am Morgen nach der Verletzung übergegangen, anerkannt und genehmigt.

Das Besichtigungsprotocoll vom 7. Januar lautet: — — Auf dem linken Stirn- und Scheitelbeine fand sich eine

1½ Zoll lange Wunde, welche aus einander klaffte. Die Ränder der Wunde waren eben, etwas schräge von dem Scheitel- nach dem Jochbeine herablaufend. In der Wunde selbst, in den Knochen hineingezwängt, befand sich ein platter stählerner Körper, der das Ansehen einer abgebrochenen Messerklinge hatte und bei den verschiedentlich mit möglichster Behutsamkeit und Kraftanwendung gemachten Versuchen nicht herausgebracht werden konnte. Wir halten die Wunde für lebensgefährlich, über den Verlauf derselben läßt sich jedoch gegenwärtig noch nichts bestimmen. Eine Trepanation halten wir jetzt noch nicht für angemessen, weil alle Zeichen des Gehirnleidens fehlen. Andere Wunden sind nicht vorhanden. D. — H. —

Nach dem am 18. Januar erfolgten Tode des Stöckelmann wurde von den genannten Gerichtsärzten, welche den Verwundeten behandelt und bei seiner Trepanation thätig gewesen, beantragt, daß die Obduction und Section der Leiche, um dem möglichen Vorwurfe eines Interesses zu begegnen, nicht von ihnen selbst vollzogen werden möge. Es wurden demnach hiezu der Landphys. Dr. v. H. aus Lingen und Dr. H. aus Freren requirirt und theilen wir aus dem Befundprotocolle derselben das Wesentliche mit:

— — Auf der linken obern Seite des Stirnbeins und des untern Theils des linken Scheitelbeins befand sich ein durch 3 Heftpflasterstreifen festgehaltener Charpiebausch. Nach dessen Entfernung zeigten sich an dieser Stelle die allgemeinen Kopfbedeckungen durch einen Kreuzschnitt gespalten und etwa in deren Mitte offenbarte sich eine kreisrunde, einen Zoll im Durchm. haltende Oeffnung im Schädel, offenbar in Folge einer stattgehabten Trepanation entstanden. Im Umkreise dieser Oeffnung waren die Haare kurz abgeschnitten, im Grunde derselben hatte die harte Hirnhaut eine schwarze Farbe und etwa in der Mitte derselben befand sich eine 3 Linien offen stehende Wunde. Durch diese ließ sich eine eingebrachte Sonde leicht 2½ Zoll tief einführen. Eiter oder sonstige Flüssigkeiten entquollen dieser Wunde nicht.

Section. Eröffnung der Kopfhöhle. — Nach Durchschneidung und Entfernung der allgemeinen Kopfbedeckung, welche nicht auffallend blutreich war, und nach Durchsägung und Abnahme des Schädeldeckels, welcher eine normale Dicke hatte, zeigten die Gefäße der harten Hirnhaut sich blutreich. Die Stelle der harten Hirnhaut, welche der angegebenen Trepanationsöffnung entsprach, war von schwärzlicher Farbe und von weicher Consistenz. Nach Entfernung der dura mater zeigten sich die Gefäße der weichen Hirnhaut von Blut strotzend. Zwischen den genannten Häuten befand sich sehr wenig seröse Masse. Unter der angegebenen schwarzen Stelle der Hirnhaut fand man in der Hirnmasse ein Loch, in welches man die Spitze des kleinen Fingers bequem führen konnte. Die Ränder dieses Loches waren von schmutzig grauer Farbe. Sowohl oberhalb als unterhalb der besagten Oeffnung im Gehirn fanden sich auf der weichen Hirnhaut etwa einige Quentchen gelblichen dicken Eiters vor. Zur genauen Untersuchung wurde das große Gehirn aus der Schädelhöhle genommen, und man fand nun, daß die genannte Oeffnung im Gehirne sich etwa 2 Zoll tief erstreckte, fast überall von schmutzig grauer Farbe war und keinen Eiter enthielt. In dem obern Theile der Gehirnwunde entdeckte man einen harten Körper, welcher sich nach seiner Herausnahme als die abgebrochene Spitze eines Messers erwies. Dieselbe war ½ Zoll lang und etwa 4 Linien breit am untern Theile. Die Spitze der abgebrochenen Messerklinge hatte ihre Richtung nach dem Gehirne. Die Consistenz des großen Gehirns war von normaler Beschaffenheit; dasselbe zeigte sich beim Durchschneiden sehr blutreich, indem auf der Schnittfläche unzählige Blutpuncte hervorquollen. Die Seitenventrikel enthielten kein Wasser; die in denselben enthaltenen Adergeflechte waren sehr blutreich. — Nach Durchschneidung des Gehirnzeltes ward das kleine Gehirn der Schädelhöhle entnommen und fand man dasselbe sehr blutreich, übrigens von normaler Beschaffenheit. Im Schädelgrunde war nichts Abnormes zu bemerken. — Anderweite Fracturen zeigten

sich am Schädel nicht. — Abgerechnet einige Adhäsionen der linken Lunge mit dem Brustfelle wurden die Organe der Brust- und Bauchhöhle von normaler Beschaffenheit befunden. Dr. v. H.— Dr. H.—

Die nach der Section am 30. Januar von den Gerichtsärzten, Landphys. Dr. D. und Landchir. Dr. H. eingereichte Krankengeschichte nebst gutachtlichen Bemerkungen lauten folgendermaßen:

Am 7. Januar d. J., Vormittags 10½ Uhr, kam der Landchir. H. hieselbst, mit dem erwähnten Stöckelm., welcher in der verwichenen Nacht bei einer Tanzerei am Kopfe verwundet worden, zu mir, um wo möglich ein auf der linken Seite in der Hirnschale eingeengtes Messerstück herauszuziehen, indem ihm solches, seiner Aussage nach, aller Bemühung ungeachtet nicht habe gelingen wollen. Bei der Untersuchung des Kopfes zeigte sich auf dem linken Stirnbeine und etwas nach dem Scheitelbeine eine Wunde, reichlich 1½ Zoll lang, schräg nach dem linken Jochbeine herablaufend. In dieser mit ebenen, klaffenden Wundlefzen versehenen Verletzung befand sich ein harter stählerner Körper, dessen Breite ½ Zoll und dessen Höhe, von der Oberfläche des Cranii gerechnet, 2 Linien betrug. Sonst war keine Verletzung bei dem großen, starken, muskulösen, 32 J. alten Manne zu bemerken. Sein übriges Befinden war verhältnißmäßig gut; er klagte über wenig Kopfschmerz und Schwindel, seine Eßlust war ziemlich, Brechen hatte er nicht, der Puls schlug voll und kräftig, in Beziehung auf Frequenz beinahe normal.

Es wurde mit aller Vorsicht, doch bedeutender Kraftanwendung versucht, das Messer herauszuziehen, allein es war dergestalt eingeklemmt, daß alle Bemühung vergeblich war.

Beim ersten Anblick schien nun zwar die Trepanation angezeigt zu sein; allein weil keine Symptome einer Extravasation von Blut unter dem Schädel, keine Fractur, Zersplitterung oder Impression des bezüglichen Knochens sich kund gab, auch der Leidende erklärt hatte, „lieber sterben zu wollen, als sich den Kopf anbohren zu lassen," so mußte von

dieser Operation vorerst Abstand genommen werden. Um indeß einer Entzündung in den bezüglichen Gebilden, namentlich der Galea aponeurotica, dem Pericranium, dem Gehirn selbst bestthunlichst vorzubeugen, wurde die Wunde gehörig erweitert, verbunden, kalte Umschläge applicirt, ein Aderlaß von etwa 12 Unzen vorgenommen und eine temperirende Mixtur verabreicht. Am nämlichen Abende wurde Laesus über den Hergang der Sache vernommen, wo er alle Fragen gehörig beantwortete. Von den Aerzten wurde die fragliche Wunde für lebensgefährlich erklärt.

Am 8ten Morgens befand er sich den Umständen nach sehr wohl; er hatte gut geschlafen, sein spärliches Frühstück, Thee mit Milch und Zwieback, hatte ihm gut geschmeckt. Der Stuhlgang war zögernd und hart, die übrigen Excretionen gehörig, der Kopf wenig schmerzhaft, die Wundränder etwas geschwollen, der Blick frei und munter, die Zunge meist rein und feucht, der Athem frei, der Puls weich, wenig geschwinder als normal. Wegen des zögernden Stuhlgangs wurde der ursprünglich verabreichten temperirenden Mixtur Manna zugefügt, übrigens mit der nämlichen Behandlung fortgefahren.

Den fremden Körper herauszubringen, wurde nochmals mit aller Vorsicht und mit verschiedenen Hülfsmitteln, jedoch vergebens, versucht.

Am 9ten. Die Nacht hatte der Kranke mit Unterbrechungen geschlafen; die Wunde sonderte etwas Eiter ab; zuweilen etwas Besinnungslosigkeit am Tage, Schlaf mit Schweiß, der Stuhl breiartig, die Absonderung des Urins gehörig. Da in der vorhergehenden Nacht sich bedeutende Fieberhitze eingestellt hatte, mit starkem, vollem Pulse, so war noch ein Aderlaß angestellt mit Erleichterung der Zufälle, Abends erschien der Zustand schlimmer und es wurde den Angehörigen erklärt, daß, wenn am andern Tage der Zustand nicht besser sei, die Trepanation ohne Weiteres vorgenommen werden müsse.

Am 10ten, wo die Symptome sich noch gefährlicher dar-

stellten, die Besinnungslosigkeit größer war, der Kranke sich häufig nach dem Kopfe griff u. s. w., und die Nothwendigkeit der Trepanation dringend vorgestellt wurde, wünschte die Familie noch die Zuziehung eines dritten Arztes und erklärte sich, sofern dieser auch für die Operation stimme, mit Allem zufrieden. Es wurde nun sofort der Landchir. B. aus Osnabrück hieher berufen, welcher am 11ten Mittags hier eintraf und nach vorgenommener Untersuchung und Berathung die Trepanation vornahm. Das Knochenstück mit der darin haftenden, abgebrochenen Messerklinge wurde glücklich herausgehoben, allein die Spitze fehlte daran und konnte beim vorsichtigen Sondiren (wobei der Kranke von Convulsionen und Schluchzen stärker ergriffen wurde) im Gehirn nicht aufgefunden werden. Man mußte sich also mit einem einfachen Verbande, beruhigenden Mitteln, milder Diät und sorgfältiger Ruhe begnügen.

Das Befinden des Kranken in den folgenden Tagen war sehr abwechselnd; bald wurde er von den heftigsten Convulsionen ergriffen, bald lag er ruhig, äußerte Besinnung, vermochte aber nicht zu sprechen; er fühlte das Bedürfniß seiner Excretionen, nur in den Paar letzten Tagen seines Leidens ging der Harn zuweilen unwillkürlich ab.

Am 15ten, 16ten und 17ten äußerten sich Fieberanfälle, wobei der Puls sich zu 100 Schlägen in der Minute steigerte. Die innern und äußern Mittel wurden dem Zustande gemäß eingerichtet, namentlich wurden innerlich die China, Arnica und verdünnte Schwefelsäure, äußerlich aromat. Umschläge mit Campher, das Ungt. Elemi mit Bals. peruv. und China in Anwendung gebracht; allein die Gangränescenz in der dura mater, so wie das Leiden des Gehirns und überhaupt des sensibeln Systems war nicht zu beseitigen. Am 18ten früh um 6½ Uhr war der Tod eingetreten.

Bei der am 19ten vorgenommenen Section wurde die abgebrochene Messerspitze im Gehirn linker Seits in einer Tiefe von 2½ Zoll angetroffen und herausgenommen. Das Gehirn zeigte sich daselbst in bedeutendem Umfange entzün-

det, theilweise eiternd und an dem Wundkanal erweicht und matschig. Im Uebrigen erschien der Leichnam, einige Adhäsionen der Lungen mit der Pleura abgerechnet, ganz gesund und wohl gebaut.

Nach dieser kurzen, jedoch die wesentlichsten Momente zur Beurtheilung der Folgen der Verletzung des B. Stöckelmann befassenden Darstellung, drängen sich nun folgende Fragen zur Beantwortung auf:

1. In welchem Causalverbande stand die fragliche Verletzung mit dem am 12ten Tage nach derselben erfolgten Tode?
2. Mußte der Tod unter den vorwaltenden Verhältnissen unbedingt erfolgen?
3. Wie ging es zu, daß der Wundkranke noch so lange nach der Verletzung lebte und in den ersten beiden Tagen keine großen Beschwerden spürte?

ad 1. Der B. Stöckelm. war bis zu der ihn getroffenen Verletzung gesund und kräftig; davon geben die Obduction und Section die unverkennbarsten Beweise, davon zeugte selbst die Gelegenheit, eine Tanzparthie, bei welcher er verwundet worden war. Bei dem von dem Thäter vollführten Schlage mit dem Messer war die Spitze desselben innerhalb des Schädels unter der innern Tafel daselbst tief in das Gehirn gedrungen. Dieser scharfe, fremde Körper, haftend im Gehirn, mußte, vorab bei der Bewegung des Gehirns (motus peristalticus) reizend auf dasselbe einwirken, eine Entzündung hervorrufen, welche, da die materielle Ursache nicht entfernt wurde, in Eiterung und Verderbniß des Gehirns an dem afficirten Orte überging. Dieser pathologische Zustand der linken Hemisphäre des Gehirns wirkte in seinem Verlaufe feindlich auf das übrige sensorielle und Gangliensystem ein, daher entstanden die heftigen Convulsionen und Krämpfe, das allmählig sich steigernde Fieber und der Tod.

ad 2. Da die das Gehirn, dieses zur Fortdauer des Lebens unentbehrliche Organ, tief verletzende Ursache, nämlich das eingestoßene Instrument, nicht zu entfernen war, so mußte

nothwendiger Weise der Tod aus der dem St. beigebrachten Verwundung hervorgehen, und folgerecht diese Verwundung im rechtlichen Sinne für tödtlich gehalten werden.

ad 3. Daß der wundkranke St. nach dieser sonst so schweren Verletzung am 7. und 8. Januar noch munter blieb, auch sich noch in der Folge ziemlich wohl befand, ist wohl nicht auffallend, indem große Hirnwunden, selbst mit Verlust von Substanz, wenn sie offen sind, der Eiter einen freien Ausfluß hat, glücklich geheilt wurden. Im fraglichen Falle entwickelte sich die Entzündung nur allmählig, allein der Reiz konnte nicht gehoben, der tief im Parenchym des Gehirns ergossene Eiter konnte nicht ausgeleert werden, somit mußte unausweichlich endlich der Tod aus der Verletzung erfolgen. Dr. D.— H.

Es schließt sich hieran das von den DD. v. H. in Lingen und H. in Freren auf Grund des Sectionsbefundes und der vorstehenden Krankengeschichte unterm 9. Februar gemeinschaftlich abgegebene Gutachten, welches sich (wir theilen unter Weglassung der aus den zu Grunde gelegten Actenstücken nothwendig erachteten Wiederholungen nur das Hauptsächliche mit) dahin ausspricht:

1. Denatus ist an einer Gehirnentzündung gestorben.

Erwiesen wird die Entzündung durch den vorgefundenen Blutreichthum in den Gefäßen der Hirnhäute und des Gehirns, durch das Loch, die Höhle (Absceß) im großen Gehirn, durch den oberhalb und unterhalb desselben zwischen den Hirnhäuten befindlichen Eiter, durch die schmutzig graue Farbe der die Höhle begränzenden Theile des Hirns und durch die schwarze Farbe und weiche Consistenz des der Trepanationsöffnung entsprechenden Theils der harten Hirnhaut — also durch die gewöhnlichen Folgen der Entzündung: Blutstase, Eiterung, Brand, welche Folgen, bei der Dignität des Organs stets gefährlich, hier um so unzweideutiger als alleinige Todesursache erscheinen, als anderweite Krankheitsresiduen in dem früher gesunden und kräftigen Körper nicht vorgefunden wurden.

2. Die Gehirnentzündung und ihre Ausgänge sind die Folge der dem Denatus in der Nacht vom 6. auf den 7. Januar d. J. zugefügten Kopfverletzung.

Wenn schon jede penetrirende Schädelverletzung, verbunden mit Verletzung der Gehirnhäute und des Gehirns, eine Entzündung dieser Theile unausbleiblich zur Folge hat, so muß die letztere, wenn außerdem noch im Schädel und im Gehirn ein fremder Körper, ein fortdauernder mechanischer Reiz — hier die abgebrochene Messerspitze — zurückbleibt, um so mehr einen hohen Grad der Ausbildung erreichen. Im vorliegenden Falle zeugten hierfür denn auch die Absceßbildung und namentlich der Brand der harten Hirnhaut, welcher letztere nur als Ausgang des höchsten Entzündungsgrades aufzutreten pflegt.

3. Die Kopfverletzung ist eine unbedingt nothwendig tödtliche.

Alle penetrirenden Kopfverletzungen haben, wie gesagt, eine lebensgefährliche Entzündung der betroffenen Organe zur nothwendigen Folge; insbesondere gilt dies von durchdringenden Stichwunden am Kopfe. Bleibt aber, wie im gegebenen Falle, ein fremder Körper im Gehirne zurück, dann ist, sofern nicht schon vorher der Tod erfolgt, der Uebergang der Entzündung in Eiterung unausbleiblich. So fanden wir denn auch an der Leiche außer den Zeichen der Gehirnentzündung und des Brandes der harten Hirnhaut einen 2 Zoll tief in das Großhirn dringenden Absceß, in welchem die Spitze der abgebrochenen Messerspitze steckte. Bei so bedeutenden Erkrankungen eines so wichtigen Organs konnte das Leben nicht fortbestehen, der Tod mußte nothwendig erfolgen und erfolgte, ohne daß irgend welche innere oder äußere schädliche Einflüsse als mitwirkende Momente dabei anzusehen wären. Angenommen auch, daß der Brand des verletzten Theils der harten Hirnhaut durch den in Folge der Trepanation gestatteten Zutritt der atmosphärischen Luft befördert worden wäre, so würde dies doch für den tödtlichen Ausgang der Verletzung gleichgültig sein. Daß der Tod aber erst am

12. Tage nach erlittener Verletzung erfolgte, ist nichts Auffallendes und bietet die Erfahrung für ähnliche und längere Dauer zahlreiche Beispiele.

Obschon wir bereits angeführt haben, daß diese Kopfverletzung unter allen Umständen solche Folgen haben und einen solchen Ausgang nothwendig nehmen mußte, wollen wir doch noch erwähnen, daß die eingeschlagene ärztliche Behandlung dem vorliegenden Falle vollkommen entsprechend war, daß Alles geschehen, was die Kunst darbietet, um einen günstigen Ausgang möglichst zu erzielen. Es bedarf nicht der Erwähnung, daß die Trepanation, da es sich um Entfernung eines fremden Körpers handelte, durch welche möglicher Weise ein günstiger Ausgang noch erreicht werden konnte, vollkommen angezeigt war. Auch trifft die behandelnden Aerzte nicht der leiseste Vorwurf, daß diese nach vorgenommener Trepanation die bei der Section im Gehirne vorgefundene Spitze der Messerklinge nicht aufgefunden und heraus befördert haben. Zuvörderst war denselben die ursprüngliche Beschaffenheit der gebrauchten Messerklinge unbekannt, an der ja schon die Spitze bei dem Gebrauche gefehlt haben konnte, da die Wunde in der harten Hirnhaut von dem an der innern Seite des Schädels hervorragenden Theile der im Schädel steckenden Messerklinge allein hervorgebracht sein konnte. Dann hat aber noch die fehlende Spitze bei den Aerzten den Verdacht erregt, daß sie in das Gehirn eingedrungen sein könne, weshalb dieselben auch mit einer Sonde vorsichtige, wenngleich erfolglose Untersuchungen angestellt haben, welche Convulsionen und Schluchzen zur Folge hatten, Warnung genug, um mit dem Sondiren einzuhalten.

Dr. v. H. — Dr. H.

Es wurde nunmehr den vier Sachverständigen, den beiden genannten Gerichtsärzten nämlich und den DD. Dr. und R. (Ref.) von hier, welche beiden letztern auf Antrag der Defension zur mündlichen Verhandlung zugezogen waren, das

aus dem Schädel trepanirte Knochenstück vorgezeigt. Es befand sich in demselben noch das nach außen und innen in angegebenem Maaße hervorstehende Stück der Messerklinge fest eingekeilt. Das Messer selbst, vom Thäter kurz nach der That fortgeworfen, hatte aller Nachforschungen ungeachtet nicht wieder aufgefunden werden können.

Die Sachverständigen beantworteten die an sie gerichtete Frage, „ob der Tod des Stöckelm. durch die beschriebene Verletzung hervorgerufen sei," einstimmig bejahend und legten in Bezug auf den tödtlichen Erfolg der im Gehirn verbliebenen Messerspitze wegen der durch sie nothwendig bedingten Entzündung und Eiterung die wesentlichste Bedeutung bei.

Die weitere Frage: „ob die Verletzung eine nothwendig tödtliche, oder ob Heilung durch Kunsthülfe, namentlich aber durch frühzeitig vorgenommene Trepanation, möglich gewesen sey?" wurde von den Defensional-Aerzten für den ersten Theil verneint, weil die Erfahrung nicht arm an Beispielen sei, daß scharfe Hieb- und Stichwunden, welche nach Durchdringung der Schädelknochen die Oberfläche des großen Gehirns verletzt, nach Entfernung des eingedrungenen Instruments oder seiner Theile und bei freiem Abfluß des durch den Reiz der Verwundung bedingten Secrets, wirklich geheilt seien. Es wurden solche Beispiele namentlich angeführt, sodann aber hervorgehoben, daß im vorliegenden Falle die Entfernung der abgebrochenen Messerspitze allerdings eine conditio sine qua non gewesen. Für diese Entfernung behaupteten sie, auf den zweiten Theil der Frage übergehend, würde den gegebenen Umständen nach die Trepanation das einzige Mittel gewesen sein. Wäre diese Operation aber bald nach der Verletzung und zwar vor dem Eintreten der Folge-Erscheinungen der Entzündung vorgenommen, so sei eine Heilung allerdings möglich gewesen, da das Hinderniß derselben, die Messerspitze, vielleicht deshalb hätte entfernt werden können, weil dieselbe in dem mit normaler Consistenz noch begabten Gehirn ihre oberflächlichere, zugänglichere Lage wahrscheinlich beibehalten, jedenfalls sich nicht derartig gesenkt und der Untersuchung

entzogen haben würde, als dieses jetzt in der durch Eiterung verflüssigten Hirnsubstanz geschehen. Nach Beseitigung dieser eigentlichen materia peccans würde bei den übrigens ausgezeichnet guten Körperverhältnissen eine Heilung des Verletzten nicht unwahrscheinlich gewesen sein.

Es äußerten zudem die zugezogenen Aerzte auf Befragen noch die Ansicht, daß eine frühzeitige Trepanation im vorliegenden Falle angezeigt gewesen sei; denn wenn die behandelnden Aerzte auch nicht hätten wissen können, daß ein abgebrochenes Stück des Messers im Hirn hafte, so hätten sie doch nach der Breite der außen am Schädel hervorstehenden Klinge unter Berücksichtigung der Dicke der Schädelknochen den sichern Schluß ziehen müssen, daß ein Theil des Messers durchgedrungen sei und frei in das Hirn hineinrage. In solchen Fällen, wo nach Schädelverletzungen fremde Körper oder Knochensplitter der Art in die Gehirnsubstanz eingedrungen, daß nach Beschaffenheit der Knochenwunde selbst weder eine Entfernung derselben noch Abfluß des Wundsecrets und der unausbleiblichen Entzündungsproducte ermöglicht sei, sei denn auch, abgesehen von der übrigens bestehenden Controverse über die Trepanation und die Zeit ihrer Anwendung, die bei Weitem größere Anzahl der Autoritäten entschieden für die frühzeitige Operation. Sie seien indeß weit entfernt, ihren Herren Collegen eine ärztliche Unterlassungssünde oder einen Kunstfehler beimessen zu wollen, da ja der Verletzte selbst Anfangs mit größester Entschiedenheit erklärt habe, „er wolle lieber sterben, als sich den Kopf anbohren lassen."

Den ausgesprochenen Grundsätzen stimmten die Gerichtsärzte im Uebrigen bei; in Beziehung auf die Anzeige zu frühzeitigerer Trepanation brachten sie indeß unter Anführung einiger älterer Autoritäten, welche sich in fast allen Fällen gegen die Operation ausgesprochen, Einwände vor.

Sämmtliche Sachverständige waren darin einverstanden, daß der fragliche Schlag bei der normalen Dicke des Schädels mit sehr großer Kraft geführt sein müsse. — Auf die von der Defension angeregte Frage: „ob bei den Versuchen,

das Messer aus der Wunde zu ziehen, die Spitze abgebrochen sein könne?" erwiederten sie, daß dieses nicht zu glauben, namentlich deshalb, weil im Innern des Schädels das Messer um einige Linien über den Knochen vorstand und, wenn auch bei den Versuchen, es herauszuziehen, vielleicht das Messer an der innern härteren Glastafel hätte brechen können, doch ein Bruch auf diese Weise im Innern des Schädels in einiger Entfernung von dem Knochen nicht wohl zu denken sei. Ihnen sei es wahrscheinlich, daß das Messer beim Stoße vorn abgebrochen, als die Spitze schon in den Knochen eingedrungen gewesen und daß diese Spitze keilförmig von dem nachdringenden Messer fortgetrieben sei.

Auf die ihnen vorgelegten Fragen antworteten die Geschwornen wie folgt:

1. Ist der Angeklagte schuldig, in der Nacht vom 6/7. Januar 1851 vor der Wohnung des Kötters Brüwwer zu Plaggenschale dem Dienstknecht B. Stöckelmann vermittelst eines Einschlagemessers einen Schlag auf, resp. in den Kopf versetzt zu haben? — Ja.
2. Ist durch diese Handlung der Tod des B. Stöckelm. bewirkt worden? — Ja.
3. Hat der Angeklagte vor oder bei Ausführung dieses Schlages eine lebensgefährliche Handlung wider den Stöckelmann beschlossen und ausgeführt? — Nein.
4. Ergiebt sich aus den Umständen mit Gewißheit oder hoher Wahrscheinlichkeit, daß die Absicht des Angeklagten bestimmt und ausschließlich auf einen andern strafbaren Erfolg als den eingetretenen Tod, und zwar nur im Allgemeinen auf eine Körperverletzung des B. Stöckelmann gerichtet war? — Ja.
5. Hat der Angeklagte die That ohne vorbedachten Entschluß in der Hitze des Affects ausgeübt? — Ja.
6. Ist der Angeklagte zur Ausführung der That durch

eine ihr unmittelbar vorhergegangene thätliche Mißhandlung gereizt worden? — Ja.

7. Hat der Angeklagte bei Ausführung der That sich im Zustande der Nothwehr befunden? — Ja.

8. Hat der Angeklagte einen Exceß in der Nothwehr begangen und ist ihm seine Handlung entweder überhaupt oder gar nicht, und im ersten Falle
   a. als eine vorsätzliche, oder
   b. als eine fahrlässige anzurechnen? — Ja, er hat einen Exceß der Nothwehr verübt, und ist ihm seine Handlung als eine fahrlässige anzurechnen.

Nach diesem Wahrspruche beantragte die Staatsanwaltschaft nur eine Gefängnißstrafe von **3** Monaten wider den Angeklagten, der Schwurgerichtshof verurtheilte ihn jedoch, unter der Annahme einer groben Fahrlässigkeit und mit Hinsicht auf Art. **244**. III, **242** B. **77**. **79**. **47**. **50** I des Crim. Ges. B., zu einer Arbeitshausstrafe von **2** Jahren.

Es bietet die beschriebene Verhandlung unserer Ansicht nach sowohl dem Arzte, als auch dem Juristen manches Interessante.

Die Art der Kopfverletzung zunächst betreffend, gehört es zu den großen Seltenheiten, wenn ein verletzendes gerades Instrument, wiewohl zugänglich, doch aus der Oeffnung, durch welche es eingedrungen, nicht wieder entfernt werden kann. Zähne und Zangen, von Laien auf rohe, von Aerzten in vorsichtiger Weise angewandt, reichten nicht hin, das aus dem Kopfe hervorstehende Messer auszuziehen. Zu einer solchen unüberwindlichen Einklemmung in den Schädelknochen gehört, außer großer Kraft bei Führung desselben, wohl immer ein scharfspitziges oder scharfschneidendes, allmählig sich verdickendes Instrument. Die uns bekannt gewordenen Fälle sprechen dafür. Dandeville Desparts *) erzählt einen Fall,

*) Journ. de méd. in Richters chir. Bibl. Bd. I, St. 1. S 151.

wo eine große Packnadel von ansehnlicher Höhe herab auf den Kopf eines Mannes fiel, den obern Theil des Stirnbeins durchdrang und so abbrach, daß die Spitze derselben im Knochen stecken blieb. Trotz vieler vermittelst einer Zange mit größester Gewalt gemachter Versuche blieb es unmöglich, dieselbe auszuziehn. Dieffenbach *) mußte, um ein über einen Zoll langes Stück einer großen spitzen Schneiderscheere, welche einem Manne bei einer Schlägerei in den Schädel gestoßen war, zu entfernen, die Trepanation anwenden und durch dieselbe die Knochenscheibe sammt dem Scheerenfragment fortnehmen. Ein Fall, wo der fremde Körper durch Entzündung und Eiterung seine festen Bande allmählig selbst lockerte, wurde hier in der Nähe beobachtet. Im Zimmer eines Heuerhauses sitzen mehrere Knaben. An der Wand hängt ein langes, schmales Brett, durch einen dasselbe am obern Ende durchbohrenden Nagel lose angeheftet; am untern Ende steht ein anderer Nagel frei nach außen vor, an welchem die Landleute hier ihre Oellämpchen aufzuhängen pflegen. Die Knaben bekommen Streit; der größere von **11** Jahren schlägt dem jüngeren von **9** Jahren das Brett, welches er am untern Ende von der Wand reißt, mit dem obern Ende auf und zugleich den Nagel, welcher abbricht, in den Kopf, und zwar am obern, vordern Winkel des Seitenwandbeins. Die kräftigsten Versuche, den Nagel zurückzuziehen, bleiben erfolglos; die Aeltern begnügen sich nun damit, ein von dem Pfarrer erhaltenes Pflaster auf den Kopf zu legen. Erst in der dritten Woche, als der Verletzte vermehrten Kopfschmerz und Schwindel verspürt, rufen sie den Landchir. B. von hier hinzu, welchem es gelingt, den Nagel zu extrahiren. Durch die nun entstandene Oeffnung ergießt sich sofort dicker, gelber Eiter frei nach außen und sickert an den folgenden Tagen nach, bis er allmählig versiegt und die Oeffnung sich schließt. Nach **6** Wochen war der Knabe vollkommen hergestellt und

---

*) Rust, Hdb. der Chir. B. 17. S. 539.

ist als Arbeiter in einer hiesigen Fabrik auch jetzt noch vollkommen gesund.

Ausgänge, wie der eben erzählte, gehören immer zu den äußerst glücklichen; Beispiele aber, denen zufolge die abgebrochenen Spitzen stechender Werkzeuge Jahre lang, ohne bedeutende Gesundheitsstörung, in der Schädelhöhle verblieben, wie Schneider *) einige anführt, gehören zu den enormen Seltenheiten. Leute, die sich mit Messerklingen oder gar, wie wir dies hier vor den Assisen zum Beweise gegen die Lethalität einer Kopfverletzung anführen hörten, mit Ladestöcken im Kopfe umhertragen, sind rari in gurgite nantes. Unter 1000 gehen mindestens 999 unter. Der Eine Uebrigbleibende ist es aber nicht, welcher unser Urtheil bestimmen kann; nicht Ausnahmen, nein, die Summe der Erfahrung soll dasselbe leiten. Gerade deshalb mußten wir mit unsern Collegen in Beurtheilung der beschriebenen Verletzung dahin übereinstimmen, daß dieselbe eine lebensgefährliche sei, weil sie häufig, auch allen Mitteln zum Trotze, zum Tode führt; auch das mußten wir ferner anerkennen, daß sie im gegebenen Falle die allein wirkende Ursache des Todes war, daß somit auch der im oben mitgetheilten Krankheitsberichte des Landphys. D. gemachten Aeußerung, dieselbe sei in rechtlicher Beziehung eine tödtliche zu nennen, deshalb nicht zu widersprechen ist, weil nach Art. 226 des Cr. G. B. „hiezu nicht mehr, als die Gewißheit erfordert wird, daß dieselbe als wirkende Ursache den Tod des Verletzten hervorgebracht habe, es somit auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzung keinen Einfluß hat, ob eine solche Verletzung schon in andern Fällen geheilt worden sei, ob ihr tödtlicher Erfolg in dem vorliegenden Falle durch zeitige zweckmäßige Hülfe habe verhindert werden können." Etwas Anderes aber ist es, wenn der Landphys. v. H. in seinem Gutachten geradezu behauptet, die fragliche Kopfverletzung sei eine unbedingt noth=

---

*) Die Kopfverletzungen in medic. = gerichtl. Hins. Stuttg. 1848, S. 57.

wendig tödtliche und habe unter allen Umständen solche Folgen haben und einen solchen Ausgang nothwendig nehmen müssen. Dieser Ausspruch, welcher bei richterlicher Abmessung der Strafe immer von Belang sein konnte, geht soviel zu weit, daß wir demselben unsern directen Widerspruch nicht versagen mochten. Ohne unser mitgetheiltes Gutachten zu wiederholen, wollen wir nicht unterlassen, auf einen neuerdings von Lukinger *) mitgetheilten, in Bezug auf gerichtlich-medicinische Beurtheilung in vielen Puncten durchaus ähnlichen Fall hinzuweisen. Beispiele von Heilung solcher Verletzungen durch zeitige Kunsthülfe werden dort (S. 282, Anm.) zur Genüge mitgetheilt und außerdem (S. 258) unsere Ansicht in Bezug auf schleunige Anwendung der Trepanation zur Entfernung durchdringender fremder Körper fast wörtlich bestätigt. — Wenn der Landphys. v. H., die behandelnden Aerzte in Schutz nehmend, der Anzeige zur Trepanation überhaupt das Wort redet, so thun wir das mit ihm; aber wir thun noch mehr, denn, während er von der Zeit der Anwendung dieser Operation schweigt, sagen wir: wenn früher trepanirt worden wäre, so hätte der Verletzte möglicher Weise gerettet werden können. Wir stimmen somit auch nicht mit ihm in den Ausspruch ein, daß Alles geschehen, was die Kunst darbietet, um einen günstigen Ausgang möglichst zu erzielen; denn wir behaupten, daß die Regeln der Kunst eine alsbaldige Trepanation, nicht aber das Abwarten der durchaus unvermeidlichen, fast immer perniciösen Folgen der Verletzung indicirten. Wir glauben mit dieser Behauptung nicht einmal eine bestimmte Parthei in dem bekannten alten Trepanationsstreite zu vertreten, sondern einem jetzt fast allgemein angenommenen Grundsatze zu huldigen, den auch Schneider mit den Worten vorn anstellt: **) „1) Die Trepanation ist angezeigt in allen den Fällen, wo

---

*) Einige Fälle von Kopfverletzungen, in Henkes Ztschr. 42. Ergänzungsheft, I. Fall.

**) a. a. O. S. 162.

ein fremder Körper auf die Gehirnhäute und das Gehirn durch Reizung nachtheilig einwirkt, sich durch bestimmte Erscheinungen zu erkennen giebt, und dessen Sitz mit Bestimmtheit erkannt ist, sich solcher auch auf eine andere Weise, ohne jedoch dessen Herausnahme mit Gewalt erzwingen zu wollen, nicht entfernen läßt." Hier, fügt er hinzu *), „wird man die Trepanation in Anwendung bringen, ohne Druck- oder Reizungssymptome abzuwarten."

Sollte der Einwand, daß die Beschaffenheit des gebrauchten Messers den Aerzten unbekannt und aus diesem Grunde ein Zweifel, ob dasselbe den Schädel durchdrungen, an den ersten Tagen möglich war, geltend gemacht werden: so wird derselbe leicht beseitigt, wenn man bedenkt, daß sowohl der Angeklagte als auch die Zeugin Ruwe über die Art des Messers aussagen konnten und, vor Gericht wenigstens, ausgesagt haben, daß es ferner abgesehen hiervon höchst unwahrscheinlich ist, daß eine in angegebener Breite außen vorstehende Klinge schon in der unbedeutenden Dicke des Scheitelbeins ein blindes Ende nehme, daß es endlich beispiellos und unmöglich erscheint, daß diese Klinge, ohne die innere Glastafel zu durchdringen und von dieser mit gefaßt zu werden, bloß durch die äußere Knochenlamelle und die Diploe mit so unbesiegbarer Kraft gehalten werden könne. Was natürlich außer allem Bereiche der Vermuthung lag, war der Umstand, daß die Spitze des Messers durch den Stoß abgebrochen; für die Bestimmung des Heilverfahrens war derselbe aber zunächst gleichgültig, denn dafür genügte die Ueberzeugung, daß jene im Innern des Schädels das Gehirn oder die Gehirnhäute reize. Nach der Trepanation konnte aber der Gedanke, welcher später angeregt ist, daß nämlich das Messer schon vor der Verletzung abgebrochen gewesen sein könne, wohl kaum Raum gewinnen, da eine abgebrochene Klinge nicht im Stande sein möchte, eine so haarscharfe

*) a. a. O. S. 164.

Knochenwunde ohne die geringste Splitterung der innern Tafel hervorzubringen.

Daß unsere ausgesprochene Ansicht einen Angriff gegen die behandelnden Aerzte nicht in sich schließe, haben wir oben schon bemerkt. Der Kranke wollte „lieber sterben, als sich den Kopf anbohren lassen.“ Es scheinen uns diese Worte die angenehmsten im Krankenberichte. Sie räumten die wissenschaftliche Verantwortlichkeit und jede etwaige Differenz darüber aus dem Wege. Es ist auch wohl nichts unerquicklicher, als solche ärztliche Hahnenkämpfe, wie sie schon vor den Richtern, den Geschworenen und dem Publicum gefochten sind. Die Laien ziehen zu leicht aus den zum Besten gegebenen Widersprüchen ihre Schlüsse über das Stückwerk unseres Wissens. Auffallend ist es freilich, daß hiezu die Rechtsgelehrten am meisten Neigung zeigen, da es uns doch bedünken will, daß unser würdiger Askläpios keine wächsernere Nase am Haupte trägt, als ihre angebetete Themis, deren Riechorgan ja oft in ein und derselben Sache mit jeder Instanz eine neue Richtung bekommt.

Was nun endlich die juristische Seite der Verhandlung betrifft, so hatten wir aus letzterer die Vermuthung gezogen, daß der Wahrspruch auf Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge hinauslaufen würde. Daß aber die Geschworenen da, wo ein Mann auf offener Straße unmittelbar vor einem mit Menschen angefüllten Hause dem Andern, der ihn ins Gesicht geschlagen, ein Messer in den Schädel stößt, statt Hülfe herbeizurufen oder in der Flucht zu suchen, den Zustand der Nothwehr angenommen haben, kommt uns nach dem rechtlichen Begriffe derselben etwas auffallend vor. Allein auch abgesehen von diesem Bedenken, so scheint uns der Wahrspruch der Geschworenen an einem innern Widerspruche zu leiden, indem die Bejahung der Frage 4 das Vorhandensein eines dolus, also der Absicht auf einen strafbaren Erfolg der verbrecherischen Handlung einschließt und dennoch dem Angeklagten nach der Frage 8 seine Handlung nur als eine fahrlässige angerechnet werden soll. War einmal ein dolus vor-

handen, so muß, wenigstens unseres Erachtens, der vorhandene dolus bei etwaiger Nothwehr und dem darin verübten Excesse auch immer wieder als Vorsatz sich darstellen und kann nicht in Fahrlässigkeit, die bekanntlich jeden Vorsatz ausschließt, übergehen.

In gleicher Weise mußte es uns auffallen, daß der Strafantrag des Staatsanwalts und das Urtheil des Schwurgerichtshofes so weit aus einander liefen; indem der Staatsanwalt, eine geringe Fahrlässigkeit annehmend, nur eine dreimonatliche Gefängnißstrafe beantragte, erkannte das Gericht, von der Ansicht ausgehend, die vorliegende culpa sei eine grobe, 2 Jahre Arbeitshaus. Unseres Erachtens hätte den Geschworenen bei der Frage 8 noch eine Zusatzfrage über den Grad der culpa vorgelegt werden müssen, denn über die Art und den Grad des begangenen Verbrechens haben doch nur die Geschworenen zu entscheiden, der Gerichtshof aber dann genau nach dem Verdict die Strafe abzumessen. Ist aber das Verdict selbst lückenhaft und unvollständig, wie z. B. hier, wo in Bezug auf den Grad der Fahrlässigkeit eine Frage zu stellen unterlassen war: so darf dieser Umstand doch nicht wohl zum Nachtheile des Angeklagten ausfallen. Sollte aber wirklich zu einer Entscheidung über den Grad einer strafbaren Handlung, wozu einmal die Geschworenen da sind, auch nebenbei das Gericht nach irgend einem Gesetzesparagraphen competent sein, so würde das jedenfalls als dem eigentlichen Zwecke des ganzen Verfahrens widersprechend und demnach als ein Mangel in der Gesetzgebung erscheinen.

Schwurgerichtshof zu Celle.

Sitzung vom 5. September 1851.

Proceß Behrens wegen Tödtung.

Präsident: Canzleidirector v. Bothmer. Staats=Anwalt: Dr. Leschen. Vertheidiger: Advocat Haarmann.

Bearbeitet

vom Dr. Pawosky.

Es ist der Schiffstagelöhner Joh. Hr. Behrens aus Estebrügge, Vater von 4 unerwachsenen Kindern, den wir auf der Anklagebank erblicken und der von der Staatsanwaltschaft des Verbrechens beschuldigt wird, am 10. Juni 1851 auf einem neben dem Kaufhause zu Harburg gelegenen Ever, ohne überlegten Vorsatz in der Hitze des Affects, wider den Schiffstagelöhner Peter Niemann, wenn auch vielleicht durch dessen voraufgegangene thätliche Mißhandlung gereizt, eine lebensgefährliche Handlung beschlossen und in der Weise ausgeführt zu haben, daß er denselben mit einer Handspeke hinter das linke Ohr geschlagen und dadurch den einige Tage hernach erfolgten Tod des Niemann verursacht. Er ist 34 Jahre alt, zeigt ein offenes, freies aufrichtiges Wesen, und wird in den über ihn ausgestellten Zeugnissen als ein arbeitsamer und friedfertiger Mensch geschildert. Am 10. Juni war er mit dem Niemann in dem Schmidtschen Gasthause auf dem Brauerhofe zu Harburg zusammengekommen, und von diesem des Diebstahls zweier in der vergangenen Nacht von einem Ever entwendeten Decken beschuldigt worden. Um den sich nun erhebenden Wortstreit zu beenden, forderte er den N. auf, sich mit ihm nach der Polizei zu begeben, wobei er von diesem nicht allein sofort an den Kopf geschlagen, sondern auch auf dem Wege dahin vielfach mit Püffen tractirt wurde. Als die Polizei die Klage an die

Gerichte verwies, entzog sich der Angeklagte den ferneren Mißhandlungen des N. durch die Flucht, und begab sich in die Kajüte seines Evers, wo er sich in das dort befindliche Bette legte. Nach Verlauf einer Stunde ward er hier von dem Niemann überfallen, auf das Fürchterlichste durch Schläge an den Kopf und in das Gesicht gemißhandelt und in einen solchen Zustand versetzt, daß Augenzeugen seine erlittene Behandlung als eine bestialische bezeichnen. Der Schiffsaufseher Holtermann, von dem Vorgehen in der Kajüte in Kenntniß gesetzt, begab sich sofort auf das Ever, und befahl den Beiden, sich augenblicklich herauf zu begeben. Der Angeklagte erschien nun zuerst auf das Deck, und als Niemann den Kopf aus der Eingangsöffnung erhob, ergriff ersterer die in der Nähe belegene Handspeke, stieß erst nach ihm und führte gleich darauf, nach Aussagen eines Zeugen, unter Ausruf „Dich Hund schlage ich für einen Doppelschilling todt," einen so heftigen Schlag an den Kopf des Niemann, daß dieser scheinbar todt niederstürzte. Der Getroffene erholte sich zwar wieder, und war selbst im Stande, Tages darauf gerichtlich vernommen zu werden, verfiel aber bald darauf in eine sehr heftige Gehirnentzündung, der er am 5ten Tage am Morgen des 15. Juni unterlag.

Bei der Vernehmung sagte der Angeklagte aus, daß der Getödtete, offenbar um Händel zu suchen, ihn den ganzen Tag verfolgt, und daß er sich deshalb in das Bett seiner Koje begeben habe. Hier, wo es ihm wegen des engen Raumes unmöglich gewesen sei sich zu wehren, sei er von dem N. auf so fürchterliche Weise ins Gesicht und auf den Kopf geschlagen worden, daß er davon ganz betäubt und „dummrig" geworden sei. Er wisse nicht, wie er auf das Verdeck gekommen, er entsinne sich nicht, die Handspeke ergriffen und den tödtlichen Schlag nach dem N. geführt zu haben. Wohl habe er heftige Schmerzen gefühlt, seiner Sinne sei er aber nicht mächtig gewesen. Auf das Vorhalten des Präsidenten, daß diese seine jetzige Aussage mit der in der Voruntersuchung gethanenen in Widerspruch stehe, indem er dort den

ganzen Vorgang der Wahrheit gemäß erzählt habe, erwiderte derselbe, daß er damals nur die Aussagen Anderer wiedererzählt habe, und daß jene zu den Acten deponirte Aussage nicht seiner eigenen Wahrnehmung entnommen sei. Er sage die Wahrheit, wenn er es nochmals wiederhole, daß er von der erlittenen Mißhandlung betäubt und seiner Besinnung beraubt gewesen sei. Der Zeuge, Everaufseher Holtermann, bestätigt die Aussage des Angeklagten, daß dieser von dem Niemann verfolgt und maltraitirt worden sei. Er sagt namentlich aus, daß der Getödtete am Nachmittage zu ihm ins Kaufhaus gekommen sei, und ihm die Absicht mitgetheilt habe, den Behrens abzuprügeln. Obschon er ihm das untersagt, sei er dennoch in die Kajüte hinabgestiegen. Etwa nach 10 Minuten sei ihm darauf die Meldung geworden, daß beide sich dort unten todt machten. Er sei alsbald auf das Ever gegangen, und als er in die Kajüte hinabgesehen, hätte er beide blutend, namentlich Behrens mit fürchterlich zerschlagenem Gesichte, gegen einander über sitzen sehen. Auf die Weisung, sich herauf zu begeben, sei Behrens zuerst auf das Verdeck gekommen, und als Niemann nach ihm den Kopf aus dem Eingange zur Kajüte herausgesteckt, habe ersterer die ihm zur Hand gelegene Handspeke ergriffen und nach Niemann gestoßen. Als er ihm solches untersagt habe er zwar Miene gemacht dem nachzukommen, allein in dem Momente als er, Holtermann, sich umgedreht um fortzugehen den tödtlichen Schlag vollführt. Das Ausholen habe er nicht gesehen, sondern beim Umsehen nur bemerkt, daß Niemann in die Kajüte zurückgestürzt sei. Ob Behrens die Handspeke anfangs niedergelegt und dann wieder erhoben habe, wisse er nicht er erinnere sich nur, daß er die Worte gegen ihn ausgestoßen habe: „Sehen Sie mal wie ich aussehe! sollte man solch einen Hund nicht todtschlagen!“ Ueber die Mißhandlung des Angeklagten sagt derselbe aus, daß solche fürchterlich gewesen sein müsse. Das ganze Gesicht sei ihm zerschlagen gewesen, das linke Auge habe geschwollen aus der Höhle hervorgestanden und sei das Blut ihm aus

mehreren Wunden und der Nase geströmt; er sei ganz außer Athem gewesen, und habe seine Brust fürchterlich gearbeitet. Auch müsse er bemerken, daß beide ihm etwas angetrunken gewesen zu sein schienen.

Der Zeuge Kaufhauspfündner Meyer wiederholt im Wesentlichen den Vorgang auf dem Ever. Er sagt namentlich aus, daß Behrens auf die Weisung Holtermanns die Handspeke zuerst wieder niedergelegt, sie dann zum zweiten Male ergriffen und den Schlag nach Niemann vollführt habe. Niemann habe zuerst durch Zurückziehen des Kampfes auszuweichen gesucht, dann habe Behrens wiederum ausgeholt und den Kopf an der Seite hinter dem Ohre getroffen. Behrens habe fürchterlich zerschlagen und ganz unmenschlich ausgesehen. Der Zeuge Gastwirth Schmidt sagt aus, daß der Angeklagte am Abende nach der That bei ihm gewesen sei. Er hätte schrecklich entstellt und zerschlagen ausgesehen, das eine Auge sei ihm dick, blau und hervorstehend gewesen, das andere roth. Den ganzen Vorgang habe er ihm zwar erzählt, allein so unzusammenhängend und von dem Einen zum Andern überspringend, daß, wäre ihm das Vorgefallene nicht schon bekannt gewesen, er solches aus seiner Mittheilung sicher nicht hätte entnehmen können.

Was nun die von den Gerichtsärzten vorgenommene Section des am 5ten Tage nach der Verletzung verstorbenen Niemann anbelangt; so heben wir nur daraus hervor, daß die Obducenten so enorme Verletzungen an der Knochensubstanz des Schädels und Anzeichen von vorhanden gewesener Entzündung des Gehirns vorfanden, daß sie darin die evidente Ursache des Todes des Verstorbenen erblickten, und es nur der robusten und kräftigen Constitution des ganzen Körpers, verbunden mit der sofort geleisteten ärztlichen Hülfe, namentlich der vielfach und reichlich vorgenommenen Blutentziehungen zuschrieben, wenn derselbe nach der Verletzung noch 5 Tage sein Leben habe fristen können.

Ueber die Verletzungen und erlittene Mißhandlung des Angeklagten spricht sich folgender Befund aus:

Am 15ten dieses vom Königlichen Amte Harburg aufgefordert, den im hiesigen Amtsgefängnisse befindlichen Joh. Hr. Behrens aus Estebrügge bezüglich seines körperlichen Verhaltens zu untersuchen und über seinen Zustand zu berichten, verfügte ich mich selbigen Tages zu ihm und fand Folgendes:

Der angeblich 30 Jahre alte Joh. Hr. Behrens erzählte, daß er am 10ten dieses von dem Schiffer Peter Niemann aus Harburg wiederholt angefallen und mißhandelt sei, und daß er die an seinem Kopfe (dem bei der Schlägerei besonders getroffenen Theile) noch sichtbare Spuren von Verletzungen neben nicht unbedeutenden Schmerzen in dem Leibe, am Rücken und den Extremitäten durch die genannten Tags erlittenen Stöße und Schläge bekommen habe. Eine genaue Untersuchung des Behrens zeigte:

1. Eine Quetschung eines Theils der Haut und des Zellgewebes auf dem linken Schulterbeine; die Stelle, welche etwa die Mitte ebengenannten Knochens einnahm, war leicht angeschwollen, die Haut wund und mit getrocknetem blutigen Wundsecrete bedeckt. Schmerzen waren an dieser Stelle mäßig.

2. Geschwulst und Blutunterlaufung über dem linken Auge, dicht oberhalb der Augenbrauengegend, allwo Flecke die gegen Druck empfindliche Hautstellen bezeichneten.

3. Blutunterlaufung des obern und untern Lids des linken Auges; genannte Theile waren blutroth gefärbt, ihre Umgebung spielte ins Grüne, die Anschwellung war mäßig, die knöchernen Augenhöhlenränder nicht fracturirt.

4. Starke Blutunterlaufung der Bindehaut des linken Augapfels und seiner Lider. Diese Sugillation war an der Außenseite des bulbus außerordentlich stark und saturirt, die Bindehaut hier wulstig braunroth. Die innere Hälfte (Nasenseite) des Augapfels war nicht geröthet, dagegen die Bindehaut fast citronengelb, ein Zeichen daß auch hier ein jetzt schon wieder entferntes leichtes Extravasat gelegen hat. Die

Pupille war frei und zeigte sich wie die Regenbogenhaut gesund. Die Sehkraft war ungeschwächt.

5. Anschwellung und Empfindlichkeit des Nasenrücken, besonders in seinem knöchernen Theile, die Haut auf dem Nasenknochen leicht geröthet, die Nasenbeine sowie die übrigen das Nasengerüste zusammensetzenden Knochen nicht gebrochen. Trockenes Blut saß in Menge noch an der Schleimhaut wie in den Härchen der Naseneingänge.

6. Sugillation des untern Lids des rechten Auges und des angränzenden oberen Wangentheils. Die Färbung war ziemlich tief und verhielt sich wie die Färbung der Lider des linken Auges. Das Auge wie der untere Augenhöhlenrand war gesund. An den Theilen des truncus und den Extremitäten, wo Behrens Schmerzen zu haben angab, fanden sich keine, objectiv wahrnehmbar Krankheitserscheinungen. Das Allgemeinbefinden des Behrens war ziemlich gut.

Die Kleidung welche Behrens trug, zeigten bedeutende Spuren von Blutüberguß, besonders war ein wollenes dickes Wamms auf der Brustseite von getrocknetem Blute bedeckt, welches wahrscheinlich aus der Nase des Behrens auf die Brust herabgeflossen war.

Die oben genannten sichtbaren Spuren der sämmtlich freilich nicht tief eindringenden Verletzungen, waren am 10ten Juni dem Behrens beigebracht, bestanden also schon 5 Tage, eine Zeit, in der oberflächlich und die Haut treffende Contusionen fast völlig gesunken, und leichte Extravasate bis auf eine gelbliche oder grünliche Verfärbung der Gegend zertheilt zu sein pflegen. Aus der hier noch bestehenden tiefen Färbung, aus der Geschwulst und Empfindlichkeit der Haut können wir auf einen nicht unbedeutenden Eingriff, auf mit Heftigkeit geführte Stöße und Schläge schließen, die mit rücksichtsloser Rohheit gegen das edelste Organ des Körpers gerichtet, dem Behrens in die Gefahr brachten, sein Gesicht, ja sein Leben zu verlieren.

Nur zufälligen Nebenumständen ist es beizumessen, daß Behrens nicht ernsthaftere Folgen jener Mißhandlung zu be-

klagen hat. Der Schmerz bei dem Erleiden so vieler Verletzungen kann natürlich nicht unbedeutend gewesen sein, und muß zu der durch die wiederholten Angriffe und Insulte des Niemann aufgereizten Entrüstung und provocirten Wuth des Behrens wesentlich beigetragen haben.

Harburg, den 18. Juni 1851.

Mit der Unterschrift des Gerichtsarztes versehen.

Außerdem hatten die beiden Gerichtsärzte auf die vom Königlichen Criminal=Amte Harburg ihnen vorgelegte Frage:

Ob nach dem Befunde die Mißhandlung, welche der Tagelöhner Behrens von dem Schiffer Niemann erlitten, der Art gewesen wäre, daß mindestens in der ersten Zeit nach deren Erleidung ein Zustand der Betäubung und Bewußtlosigkeit dadurch habe hervorgebracht werden können?

Folgendes geantwortet:

Wir haben in unserem gutachtlichen Bericht vom 18ten Juni d. J., die Verletzung des Tagelöhners Behrens betreffend, uns dahin ausgesprochen, daß diese nothwendig umfangreich gewesen sein müsse, indem die Wirkung derselben noch nach vielen Tagen deutlich wahrnehmbar war. Am 28ten Juni, also 18 Tage nach der That, war der bulbus oculi der verletzten Seite noch mit Blut unterlaufen. Wenn nun der Behrens bei der weiteren Vernehmung angiebt, daß er, nachdem er in seinem engen Schiffsbehälter schlafend von dem verstorbenen Niemann ins Gesicht und auf den Kopf geschlagen ist, in Folge dessen bewußtlos und völlig betäubt geworden sei, so möchte dieses von uns, die wir theils den Behrens zuerst einige Stunden nach dem Attentat, theils erst nach 5 Tagen gesehen haben, sehr schwer zu begutachten sein, doch geben wir Folgendes zu bedenken. Schläge auf den Kopf und ins Gesicht bringen nach physischen Gesetzen, wenn sie mit Kraft ausgeführt werden, entweder mit derben Fäusten, wie in diesem Fall, oder fremden Körpern, die im concreten Fall nicht gebraucht worden, commotio cerebri

oder apoplectische Anfälle hervor. Bei beiden Zuständen bleibt eine Thatkraft-Ausübung von Seiten des Verletzten völlig undenkbar, indem der Betroffene bei beiden Zufällen mehr oder weniger lange kraftlos und selbst ohne Bewegung darnieder liegt. Weil nun die Erfahrung lehrt, daß Betäubung und Bewußtlosigkeit passive Zustände sind, die eine Thatkraft völlig ausschließen, so sind wir des unmaßgeblichen Dafürhaltens, daß wenigstens unmittelbar in der ersten Zeit (die Dauer derselben wird nicht angegeben) eine thätliche Wiedervergeltung nicht hat stattfinden können, sondern daß die tödtlichen Schläge mit der Waffe während eines heftigen Affectes ausgeführt sein müssen, der eine natürliche Folge der brutalen Behandlung, welche Behrens erlitten hatte, gewesen ist.

Bei der Verhandlung des Falles vor den Geschwornen waren die bei der Voruntersuchung thätig gewesenen Gerichtsärzte nicht hinzugezogen, dahingegen von der Staatsanwaltschaft ein hiesiger College als Sachverständiger requirirt worden. Die Vertheidigung hatte die Abhörung eines ihrer Seits vorgeschlagenen Arztes nicht gewünscht.

Die vom Präsidenten gestellten Fragen lauteten:

1. Ist anzunehmen, daß die im verlesenen Sectionsprotocolle beschriebenen, an der Leiche des Schiffstagelöhners Peter Niemann wahrgenommenen Verletzungen als wirkende Ursache den Tod dieses Niemann hervorgebracht haben?

2. Ist anzunehmen, daß Angeklagter in Folge derjenigen Mißhandlungen und Verletzungen, deren sinnlich erkennbare Spuren in den Fundscheinen Seite 68 u. 88 der Acten beschrieben sind, in einem solchen Zustande der Verwirrung der Sinne oder des Verstandes sich befunden habe, daß er entweder seiner Handlung oder ihrer Strafbarkeit sich nicht bewußt sein konnte, oder welcher die Willkür der Handlung gänzlich bei ihm aufhob?

Die Antwort lautete:

zur ersten Frage: diese sei unbedenklich zu bejahen wegen der bedeutenden Verletzung und der Folgen, welche dieselbe hervorgerufen.

Bei der zweiten ward zuvor darauf aufmerksam gemacht, daß es sich hier darum handle ob Angeklagter bei Verübung der That zurechnungsfähig gewesen sei oder nicht. Dann ward die Antwort dahin abgegeben, daß zurechnungsfähig im Allgemeinen ein Jeder sei, der das 14te Lebensjahr zurückgelegt habe. Nur Geisteskrankheit allein hebe die Zurechnungsfähigkeit auf, und frage es sich daher, ob Behrens geisteskrank gewesen. Aus allen Anzeichen aber, welche in dieser Hinsicht vorlägen und aus den an Behrens gerichteten Fragen gehe hervor, daß derselbe seiner Sinne mächtig und nicht geisteskrank sei. Unstatthaft sei es anzunehmen, daß Angeklagter durch die Schläge seiner Besinnung beraubt gewesen sei, er halte sich vielmehr berechtigt das Gegentheil anzunehmen. Nirgends hätten sich Spuren einer Geistesverwirrung gezeigt, er hätte vielmehr das was er gewollt beurtheilen können. Zorn und Rache seien allein die Veranlassung gewesen, diese heben aber die Zurechnungsfähigkeit nicht auf.

Als der Sachverständige hierauf auf den Art. 84. 9. des Criminal-Gesetzbuches welcher lautet: „Wenn eine nicht vorher beschlossene That begangen ist, in irgend einem unverschuldeten Zustande, einer solchen Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin der Thäter seiner Handlung oder ihrer Strafbarkeit sich nicht bewußt sein konnte, oder welcher die Willkür des Handelnden gänzlich aufhob," aufmerksam gemacht wurde, erwiderte derselbe daß dessen Bestimmung auf den Angeklagten keine Anwendung finden könne, und er bei seiner ausgesprochenen Ansicht beharren müsse.

Gestützt auf diesen Ausspruch beantragte die Staatsanwaltschaft das: Schuldig auszusprechen. Sie ging von der Ansicht aus, daß die Schlägerei in der Kajüte beendet gewesen, als der Zeuge Holtermann sich auf das Ever be-

gab und die Beiden zum Heraufkommen aufforderte. Sie gab zu, daß der Angeklagte fürchterlich gemißhandelt worden und in hohem Grade gereizt gewesen sei, allein da keine Verwirrung der Sinne und des Verstandes Statt gefunden habe, könne höchstens von einer geringeren Strafbarkeit, keineswegs aber von einer Unzurechnungsfähigkeit die Rede sein.

Dahingegen hob die Vertheidigung hervor, daß sie trotz des Ausspruches des Sachverständigen bei der Ansicht beharren müsse, der Angeklagte habe in einem unzurechnungsfähigen Zustande die That begangen. Fälle wie der vorliegende wären der Beurtheilung Nichtsachverständiger keineswegs entzogen, und müsse er es den Geschwornen ganz allein anheimstellen, ob sie die Bestimmung des Art. 84. 9. auf den Angeklagten in Anwendung bringen wollten. Bedenke er die Art und Weise, wie der Angeklagte zu der That gekommen, so müsse er gestehen vorkommenden Falls ebenfalls nicht sicher zu sein, auf die Anklagebank verwiesen zu werden. Daß der Angeklagte an Verwirrung der Sinne und des Verstandes gelitten, sei nicht allein aus der bestialischen Mißhandlung zu schließen, sondern gehe auch aus der Aussage des Zeugen Schmidt hervor, dem er das Vorgefallene am Abend des 10ten Juni so unzusammenhängend und verworren erzählt, daß der Zeuge nur aus der Erzählung Anderer seine Angabe habe zusammenreimen können. Er glaube daher mit voller Ueberzeugung ein „Nichtschuldig" beantragen zu können.

An die Geschwornen wurden hierauf folgende Fragen gestellt:

1. Ist der Angeklagte schuldig, am 10ten Juni 1851 auf einem neben dem Kaufhause zu Harburg belegenen Ever ohne überlegten Vorsatz in der Hitze des Affectes wider den Schiffstagelöhner Peter Niemann eine lebensgefährliche Handlung beschlossen und in der Weise ausgeführt zu haben, daß er den Niemann mit einer Handspeke hinter das linke Ohr geschlagen und dadurch den einige Tage nachher erfolgten Tod des Niemann verursacht zu haben?

2. (Fällt weg, wenn die erste Frage bejaht wird.) Oder ist doch der Angeklagte schuldig, die in der ersten Frage beschriebene Handlung zwar vorsätzlich, aber in einer auf tödtlichen Erfolg überall nicht gerichteten Absicht vorgenommen, gleichwohl aber den einige Tage nachher erfolgten Tod des Niemann durch seine Handlung verursacht zu haben?

Bemerkung zur ersten und zweiten Frage.

Sollten die Geschwornen annehmen, daß entweder der Angeklagte im Zustande der Nothwehr oder in einem solchen unverschuldeten Zustande der Verwirrung der Sinne oder des Verstandes sich befunden habe, daß er entweder seiner Handlung oder ihrer Strafbarkeit sich nicht bewußt sein konnte, oder welche die Willkür seiner Handlung gänzlich bei ihm aufhob, so werden sowohl die erste als die zweite Frage zu verneinen sein.

3. (Nur für den Fall der Bejahung der ersten oder zweiten Frage.)

Ist der Angeklagte durch voraufgegangene thätliche Mißhandlungen Seitens des Peter Niemann gereizt worden?

Die Geschworenen verneinten die erste und zweite Frage und sprachen somit das Nichtschuldig über den Angeklagten aus.

Der vorliegende Fall bietet uns das seltene Beispiel dar, daß die Geschwornen gegen den Ausspruch eines Sachverständigen sich für die Unzurechnungsfähigkeit eines Angeklagten aussprechen. Wie wir aus der Verhandlung ersehen, kam es einzig und allein auf die Bestimmung an, ob der Thäter bei Ausübung der That von solcher Verwirrung der Sinne und des Verstandes gewesen, daß er sich der Handlung und ihrer Strafbarkeit nicht bewußt sein konnte. Der Herr Kunstverständige stellt zwar als Grundsatz fest, daß nur Jugend und Geisteskrankheiten hier allein maßgebend seien, allein gegen eine solche Aufstellung müssen wir uns auf das Bestimmteste verwahren, da es nach unserer Ansicht Einflüsse giebt, welche die Zurechnungsfähigkeit relativ aufheben. Wir bezeichnen daher auch den Grundsatz derjenigen Aerzte

und Psychologen für falsch, welche die Zurechnungsfähigkeit stets im allgemeinen Sinne nehmen, und dabei vergessen daß gewisse Rechts- und Pflichtsverletzungen nur relativen Einflüssen zuzuschreiben sind. Sowie wir uns gegen die zu weit gehende Form der Frage: Ob der Angeschuldigte bei der fraglichen That psychisch frei gehandelt habe, aussprechen; eben so müssen wir uns auch dagegen verwahren, daß bei Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit nur die Frage aufgestellt werde: Ob eine Geisteskrankheit vorhanden gewesen, oder gar, ob die Person bei Verübung der That blödsinnig, wahnsinnig oder tobsüchtig war. Bei Beurtheilung in foro wollen wir weder der modernen Ansicht, daß nur jene Handlungen für frei gehalten werden können, welche als Erfolge von freien Vernunftschlüssen unter Beherrschung der Sinnengewalten sich charakterisiren, das Wort reden, noch aus mißverstandener Philantropie Verbrecher gegen Strafrecht und Rechtspflege schützen. Die Aufgabe des Sachverständigen den Geschwornen gegenüber kann nur einzig und allein die sein, den concreten Fall nach allen Seiten hin zu beleuchten und jedem Umstande Rechnung zu tragen, der bei der Frage auf Zurechnungsfähigkeit eines Angeklagten Einfluß auszuüben vermag. Er soll als Kunstverständiger das aufhellen, was der Geschworne als Laie nicht zu deuten vermag. Allein hier ist aber auch die Grenze, die nicht überschritten werden darf und durchaus mißbilligen müssen wir es, wenn Sachverständige, wie wir das einige Mal erlebt haben, ihre Stellung vergessen und diese Grenze überschreiten. So wie der nur die Aufgabe der Heilkunde begriffen, der zu individualisiren versteht, so wird nur der Sachverständige den Geschwornen einen Dienst erweisen, der im vorliegenden Falle jeden einzelnen Umstand, der bei der Frage über Zurechnungsfähigkeit von Belang sein kann, genau beleuchtet und abmißt.

Bei Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten im vorliegenden Processe drängen sich nach unserer Ansicht folgende Puncte vor: 1) die bestialische Mißhand-

lung des Behrens durch Schläge auf den Kopf, sein Ueberfallenwerden im Schlafe und in einem engen Raume und 2) die moralische Effervescenz. Erstere, wie wir aus dem Befunde des untersuchenden Gerichtsarztes ersehen, war mit solcher Heftigkeit und rücksichtsloser Rohheit gegen das edelste Organ des Körpers geführt worden, daß der Angeklagte nicht allein in Gefahr stand sein Gesicht, sondern auch sein Leben zu verlieren. Ist nun aber Jemand in Folge von Schlägen auf den Kopf, und noch dazu mit einem stumpfen Werkzeuge, einer derben Faust verübt, so verletzt worden, daß sein Leben in Gefahr stand, so konnten nothwendiger Weise die Folgen der ersten Einwirkung, die Hirnerschütterung nicht fehlen. Die Symptome dieser letzteren sind zwar nach ihren Graden verschieden, allein selbst der geringste Grad ruft eine solche Betäubung und Verwirrung der Sinne hervor, daß der Geschlagene sich in einem unfreien Zustande befindet und beim Vollzuge einer That die Ueberschreitung des Rechtes durch seine Sinne nicht auffassen kann, so daß der Art. 84. 9. unseres Criminal-Gesetzbuches auf eine in einem solchen Zustande verübte That seine volle Anwendung finden muß.

Was nun die moralische Effervescenz anbelangt, so würde sie für sich allein keine Unzurechnungsfähigkeit bedingen, da der Mensch als Vernunftwesen seine Affecte und Leidenschaften beherrschen soll und kann, allein im Verein mit der Mißhandlung ist sie von Wichtigkeit, indem sie als inneres Moment die Betäubung und Verwirrung der Sinne begünstigte, ja selbst steigerte. Daß diese Verwirrung aber auch keine schnell vorübergehende gewesen, dafür spricht sowohl die Aussage des Angeklagten als die des Zeugen Schmidt, der den Behrens mehrere Stunden nach dem Vorfall sprach, und seine Erzählung so verworren und unzusammenhängend fand, daß sich daraus nicht zu vernehmen gewesen war.

Was den Wahrspruch der Geschworenen anlangt, so hat derselbe auf uns, die wir den Voruntersuchungsacten so-

wohl als der Verhandlung in foro die größte Aufmerksamkeit gewidmet haben, einen höchst erfreulichen Eindruck gemacht, und hat sich auch hier wiederum der Spruch: vox populi vox dei, bewährt.

Schwurgerichtshof zu Celle.

Sitzung am 1. u. 2. September 1851.

Anklage wegen Abtreibung der Leibesfrucht.

Präsident: Canzleidirector v. Bothmer. Staats-Anwalt: Advocat Schwarz. Vertheidiger: Dr. jur. Lang aus Gifhorn.

Berichterstatter: **Dr. Polack.**

Die Geschichte des mitzutheilenden Falles, welcher im Publico schon längere Zeit viel von sich hatte reden machen, weil man in der Angeklagten eine Dame, wie man sich kurz ausdrückte, erwartete, und deshalb, ganz abgesehen von seiner schon sonst anziehenden Natur, eine große Menge Zuhörer beiderlei Geschlechts versammelt hatte, lasse ich mit demjenigen Ereignisse beginnen, welches die Entdeckung des Verbrechens hervorrief. —

Am 13. Febr. 1851 wird im Pfarrwitwenhause zu Knesebeck, welches seit 15 Wochen leer gestanden hatte, vorher von einem Beamten nebst dessen Familie bewohnt war, beim Reinigen des Aborts in dem Unrathe die Leiche eines Kindes gefunden, welches von den requirirten Gerichtsärzten am 14. Febr. als ein neugeborenes und ausgetragenes bezeichnet

wird. Aus den Angaben der Frau, welche das Reinigen besorgte, muß man annehmen, daß die Leiche nicht unmittelbar unter dem Brillloche gelegen habe, sondern seitwärts nach links; nach dem Augenscheinsprotocolle ist auch nicht anzunehmen, daß die Leiche durch eine nach der Straße sich öffnende Klappe hineingeworfen ist. Hinsichtlich der Localität des Abortes bemerke ich aus dem Augenscheinsprotocolle, daß der Durchmesser des auf dem Sitzbrette befindlichen Brillloches **10¾** Zoll beträgt; die Länge des Schnabels hält **2¼** Zoll und dessen Breite an der Peripherie des Brillloches **2⅝** Z.; die Spitze des Schnabels ist vom Rande des Sitzbrettes **4** Z. entfernt. Die Angeklagte, aufgefordert sich so zu setzen, wie sie bei dem fraglichen Falle gesessen haben will, berührte den Fußboden des Abortes mit den Füßen nicht, welche **2** Zoll oberhalb desselben schwebten.

Der Verdacht der Thäterschaft fällt auf die Schwägerin des Beamten, Mathilde Rosenbaum, ein unverheirathetes **21**jähriges Frauenzimmer, welche dem Gerede im Dorfe nach zur Zeit ihres Aufenthaltes in K. schwanger gewesen sein soll; gegen diese wird die Untersuchung eingeleitet, deren Ergebniß den Grund der Anklage dahin bildet, daß sie am Morgen des **4.** October **1850** zu Knesebeck mit einem unehelichen Kinde hilflos niedergekommen sei und diese Niederkunft vorsätzlich in der Absicht veranstaltet habe, das Kind zu tödten und daß sie längere Zeit vor ihrer Niederkunft mit rechtswidrigem Vorsatze Mittel angewandt habe, welche geeignet waren, eine zu frühzeitige Entbindung oder den Tod der Frucht in ihrem Leibe zu bewirken.

Die Angeklagte, Tochter eines frühern Gastwirths, machte zwar durch ihre vortheilhafte, schlanke Figur, durch gute Gesichtsbildung keinen unvortheilhaften Eindruck; — sie verräth indeß keinen höhern Grad der Bildung und scheinen auch die Verhandlungen, nicht einmal die Verlesung des Protocolles über ihre körperliche Untersuchung auf sie den Eindruck zu machen, wie man es von einem jungen Frauenzimmer, welches sonst noch unverdorben, durch Verführung zu

einem Fehltritte und in Folge dieses zu einem Verbrechen getrieben ist, wohl erwarten darf, sie spricht leise und sucht nur zuweilen einigen Zeugen gegenüber zu imponiren. Bei ihrer Vernehmung giebt sie zu, mit dem als Zeugen geladenen Töchterlehrer B. aus Hemmendorf, mit dem sie verlobt gewesen war, zu verschiedenen Malen und zwar zuerst ohngefähr 6 Wochen vor Weihnachten 1849 den coitus vollzogen zu haben; und wenn gleich seit 3 Wochen vor Weihnachten ihre Regel ausgeblieben war, sie später auch ein Stärkerwerden im Leibe wahrgenommen haben will, behauptet sie doch, sich überall gar nicht für schwanger gehalten, auch später durchaus keine Bewegungen gefühlt zu haben; auf der andern Seite giebt sie zu, schon 3 Wochen nach Weihnachten ein Brechmittel von ihrem Bräutigam erhalten zu haben mit dem Bemerken, es hätte ein solches schon manchem Mädchen geholfen und abgetrieben; was abgetrieben werden sollte, will sie nicht gewußt haben. Einen Arzt behauptet sie wegen Verhaltung der Regel zu Rathe gezogen zu haben, welcher dieselbe einer Erkältung Schuld gegeben habe.

Im Sommer verläßt sie Hemmendorf, um zu ihrer Schwester nach Knesebeck zu gehen; hier ist sie verschiedenen Personen, welche sie zu sehen oft Gelegenheit gehabt haben, wegen ihres Umfanges aufgefallen, und mehreren ist der Gedanke einer Schwangerschaft aus dem Aeußern gekommen. Die Angeklagte läugnet jede absichtliche Verbergung ihres stärkern Umfanges, wie sie einige Zeugen aus dem gewöhnlichen Tragen eines großen Umschlagetuches entnehmen.

Am Abend des 3. October, an welchem sie fortwährend geplättet hatte, wird sie von heftigen Leibschmerzen befallen, welche sie zwingen, sich aufs Bett zu legen und welche die ganze Nacht hindurch anhaltend zunehmen, so daß sie nach Angabe der Dienstmagd gekrümmt mit übereinander geschlagenen Armen und wimmernd am andern Morgen im Zimmer umhergegangen sein soll. Die Angeklagte schiebt diese Schmerzen auf das Herannahen der Regel, wie solche bei

ihr derselben stets sehr heftig vorauszugehen pflegen; kurz vor der Abreise ihres Schwagers, der sich an demselben Morgen mit seiner Familie nach Rethem übersiedeln will, begiebt sie sich, wie sie behauptet, reisefertig mit Mantel und Hut allein eines Bedürfnisses wegen nach dem Aborte, wie dagegen zwei Zeugen behaupten, ohne Mantel und Hut und mit einem zweijährigen Kinde, welches sie nach einigen Minuten entlassen habe; auf dem Abort, auf dem sie sich verhängt, soll sie eine gute Viertelstunde verweilt haben; sie giebt nur 5 Minuten zu. Hier will sie unter dem Gefühle eines stärkern Bedürfnisses bemerkt haben, daß ihr etwas weggeschossen sei, ob vorne oder hinten, habe sie nicht unterscheiden können; ohne sich weiter umzusehen, sei sie aufgestanden und jetzt sei ihr eine Menge Bluts auf den Boden geschossen, das sie für den Eintritt ihrer Regel gehalten habe, da ihr eine ähnliche bedeutende Blutung schon widerfahren sei, als früher ihre monatliche Reinigung längere Zeit zurückgeblieben war. Unmittelbar hernach habe sie den Abort verlassen und sich bald darauf in den Wagen gesetzt, nachdem sie zuvor leise einer Magd den Auftrag gegeben, das Blut wegzuwaschen; ein Zeuge, welcher sie vom Aborte kommen gesehen, hat in ihrem Gange nichts Auffallendes oder Krankes gesehen. Sie bringt zwei volle Tage unterweges zu, ein Kind ihrer Schwester auf dem Schooße haltend; am 5ten Abends nach ihrer Ankunft in Rethem hat sie — wie die Wirthin bezeugt — Bier getrunken, Bratwurst mit Kartoffelnsalat und Kronsbeeren gegessen, hat die ganze Nacht fast schlaflos mit dem unruhigen Kinde ihrer Schwester zugebracht; ferner giebt die Wirthin an, sie die ersten 10 Tage nach ihrer Ankunft in fortwährender Beschäftigung, weder schwach und hinfällig, noch blaß und kränklich aussehend, gefunden zu haben; geringe Blutflecke im Bette der Angeklagten bezeichnet diese Zeugin als Menstrualblut, da sie als verheirathete Frau dieses wohl vom Blute der Wochenreinigung zu unterscheiden wisse.

Aus dem Obductionsprotocolle über die Kindesleiche und

aus dem Berichte über die körperliche Untersuchung entnehme ich folgende zur Beurtheilung nothwendige Notizen. Die am 13. Februar gefundene, am 14. obducirte Leiche, wohlgenährt, regelmäßig gebildet, ohne Spuren äußerer Verletzung, zeigte theils durch Geruch, theils durch Mißfarbe bedeutende Spuren der vorgeschrittenen Fäulniß; die Epidermis war an den meisten Stellen abgelöst, die Farbe der Haut, der Brust sowohl als des Unterleibes war grün, in der Lumbalgegend, wo die Fäulniß schon in die cutis eingedrungen war, braunroth, Nase und Augen eingesunken, wenige Spuren von Haaren am Kopfe und Augenlidern, die Nägel an den Fingern sowohl als an den Zehen waren vollkommen ausgebildet, fest und überragten den Rand der Fingerspitzen und Zehen; der noch am Körper befindliche Nabelstrang war mißfarbig, dünn, nicht mehr saftig, etwa wie ein Sackband, noch nicht leicht zerreißbar, $17\frac{1}{2}$ Zoll lang, ob abgerissen oder abgeschnitten nicht erkennbar.

Die Länge des ganzen Körpers betrug $21\frac{3}{4}$ Zoll hannoversche Maaße und 5 Pfund $24\frac{1}{2}$ Loth hannov. Gewicht; die Durchmesser des Kopfes hielten, der gerade 5 Zoll, der quere 4 Zoll, der senkrechte $3\frac{3}{4}$ Z., der schräge oder diagonale $5\frac{3}{4}$ Zoll, die vordere oder große Fontanelle $1\frac{1}{4}$ Z. lang, 1 Z. breit, die hintere $\frac{1}{2}$ Z. lang und $\frac{1}{2}$ Z. breit, Schulterbreite $6\frac{1}{4}$ Z.

Das Gehirn war bereits durch Fäulniß aufgelöst, weder Sugillationen noch Extravasationen auf der äußern Schädelfläche; die Kopfknochen waren etwas beweglich, ohne Brüche und Depressionen, die Organe der Bauchhöhle in normaler Lage, wenn gleich im höchsten Grade mißfarbig und in der Fäulniß bedeutend vorgeschritten; ein gleiches Verhältniß zeigte sich bei der Eröffnung der Brusthöhle; die Lungen tief nach hinten liegend, bedeckten den obern Theil des Herzbeutels fast gar nicht, waren dunkelschwarz, mürbe, schwammen ganz vollkommen, in Stücke geschnitten nur theilweise, entwickelten Luftblasen und wogen $2\frac{1}{2}$ Loth; das Herz in seinen einzelnen Theilen nicht mehr erkennbar, wog kaum

1 Loth; Luftröhre und Rachen zeigten weder Spuren einer äußeren Verletzung noch eines fremden Körpers.

In Bezug auf die am 16. März, also beiläufig einige 20 Wochen nach dem muthmaßlichen Geburtsacte vorgenommenen körperlichen Untersuchung hebe ich aus dem vorgelesenen Actenstücke folgende Punkte hervor:

1) Die pp. Rosenbaum war von schlanker, etwas hagerer Statur; ihre Musculatur war nicht mehr fest und derbe, sondern etwas schlaff, ihre Gesichtsfarbe gesund, mäßig geröthet;

2) ihre Brüste waren von mittlerer Größe, nicht welk, nicht hängend, aber schlaff und weich anzufühlen; die Brustwarzen klein, wenig hervorragend und mit einem großen, etwas dunkel gefärbten Hofe umgeben; Milchknoten waren nicht vorhanden;

3) die Unterbauchgegend war stärker und härter wie gewöhnlich und die daselbst belegene Bauchhaut mit einer Menge gelblicher Streifen und narbenähnlicher Runzeln durchzogen, wie bei Frauen, die bereits geboren haben;

4) die äußeren Geburtstheile waren von laxer Beschaffenheit, das Schamlefzenbändchen eingekerbt;

5) das Hymen fehlte; statt seiner die caruncula myrtiformes;

6) der Scheidencanal war ohne Querfalten, platt und ungewöhnlich weit;

7) der Gebärmutterhals war wulstig und stand tiefer nach unten, wie gewöhnlich; das orificium uteri bildete eine länglich runde, stark klaffende Spalte, die der Spitze des Fingers den Eingang verstattete; in seinen beiden seitlich gelegenen Winkeln bemerkte man kleine Vertiefungen, kleine Einkerbungen.

Als Sachverständige fungirten zwei, schon in der Voruntersuchung thätig gewesene Gerichtsärzte und zwei hiesige Aerzte, letztere auf Antrag der Vertheidigung citirt. Eine Beeidigung hielt der Präsident nur für letztere nöthig, erstere könnten als Gerichtsärzte auf ihren Eid hingewiesen

werden. Es gestattet allerdings das Gesetz diese Ausnahme; indeß habe ich schon im 1. Hefte S. 9 mich über diesen Punkt ausgesprochen; ich finde diese Ausnahme nicht begründet; der Gerichtsarzt steht zu dem Geschwornengerichte in keiner andern Beziehung, wie jeder andere, als Sachverständige geladene Arzt; dadurch, daß die Gerichtsärzte schon in der Voruntersuchung thätig gewesen waren, ist die Ausnahme nicht begründet, da sonst ja jeder schon in der Voruntersuchung vernommene Zeuge in gleichem Verhältnisse stehen würde und da sie jetzt als Sachverständige den Geschworenen gegenüber ihr Gutachten abgeben sollen. Freilich steht den Partheien das Recht zu, die Beeidigung zu verlangen; indeß hat man in den Fällen, wo der Vertheidiger von diesem Rechte Gebrauch machte, es diesem sogar übel genommen; eine Lächerlichkeit, worauf die Vertheidiger Nichts geben sollten.

Ein anderer Umstand, welchen ich hier erwähnen möchte, ist folgender. Der Präsident richtete an die Sachverständigen die Frage, ob jeder einzeln sein Gutachten abgeben wolle, oder ob man sich nach vorläufiger Berathung über die zu gebenden Antworten dahin geeinigt hätte, daß einer für alle das Wort nehmen könne. Da dieß nicht geschehen, so beantragte ein Sachverständiger, daß es ihnen gestattet würde, sich zu dem Zwecke einer Berathung zurückzuziehen, welchen Antrag jedoch der Präsident zurückwies, weil in dem Gesetze dazu keine Vorschriften enthalten seien. Ich meine aber, wo bei dem öffentlichen Verfahren das Gesetz etwas nicht besonders gebietet oder verbietet, ist die Entscheidung lediglich der discretionären Gewalt des Präsidenten anheim gegeben, der Alles thun darf, was zur Fördrung der Wahrheit und Klarheit beitragen kann; daß in diesem Falle eine solche Anordnung — wie in allen Fällen, wo so viele Sachverständige fungiren — zweckmäßig gewesen wäre, wird Allen, welche der Verhandlung beigewohnt haben, klar geworden sein, namentlich aber werden die Geschwornen daraus, daß über sieben Fragen je vier Sachverständige ihr Gutachten mit Hin-

zufügung ihrer Gründe abgaben, nicht eine klare Auffassung haben gewinnen können; dazu kommt noch, daß bei den meisten Fragen sich zwischen den Sachverständigen eine Discussion entspann, daß der eine die in dem Gutachten des andern ausgesprochene Ansicht zu widerlegen strebte, sogar wenn er selbst schon sein Gutachten abgegeben hatte, ja es ereignete sich einige Male, daß zwei oder drei zugleich sprachen. Wenn ich auch nicht der Ansicht bin, wie ich sie wohl habe aussprechen hören, daß die Sachverständigen, um dem Publico nicht das allerdings oft unerfreuliche Bild eines ärztlichen Streites zu liefern, sich über ihr Gutachten vereinigen sollen, so meine ich doch, daß wenn mehrere Sachverständige fungiren, eine vorläufige Berathung sehr zweckmäßig sein wird; das Gutachten wird dadurch jedenfalls eine größere Sicherheit und Präcision erhalten, wobei es ja immer Jedem unbenommen bleiben muß, seine abweichende Ansicht überhaupt oder bei einzelnen Fragen vorzubringen. Jedenfalls scheint es mir aber unzweckmäßig, eine solche Discussion unter den Aerzten in der öffentlichen Verhandlung zuzulassen, da die Geschwornen als Laien keinen Gewinn daraus ziehen können. Hat ein Sachverständiger einmal sein Gutachten abgegeben — und er giebt es zufolge seines Eides nach bestem Wissen und Gewissen ab — so kann ein anderer Sachverständiger, der sein Gutachten schon abgegeben hat, nicht ohne Veranlassung des Präsidenten gegen das eine oder andere, was mit seiner Ansicht nicht übereinstimmt, auftreten und es zu widerlegen suchen; sind die Thatsachen nur die richtigen, worauf das Urtheil gebaut ist, so kann dieses selbst je nach der individuellen Anschauung ein verschiedenes sein.

Es könnte geeigneter erscheinen, diesen Umstand in einem einer größern Oeffentlichkeit sich erfreuenden Blatte zur Sprache zu bringen, damit er leichter dahin gelangen könne, wohin er gelangen soll, um für die Zukunft beachtet zu werden; indeß ich betrachte einmal dieses Archiv, das ja nicht lediglich auf das medicinische Publicum, sondern auf Alle, welche bei dem Geschwornengericht mitzuwirken haben, berech-

net ist, seiner Tendenz nach als den richtigern Ort, wo Jedes, was erfahrungsmäßig auf die öffentliche Verhandlung vom medicinischen Standpunkte aus von Nutzen sein kann, seine Erörterung finden soll.

Die Sachverständigen gaben einzeln auf die gestellten Fragen ihr Gutachten in folgender Weise ab.

Erste Frage. Ist nach Maaßgabe der im Obductionsprotocolle vom 14. Febr. d. J. und im Nachtrag dazu vom 3. März d. J verzeichneten Wahrnehmungen das in Frage stehende Kind für ein im Mutterleibe ausgetragenes zu erachten, oder, wenn dieses nicht, in welchem Zeitpunkte nach der Empfängniß ist die Geburt desselben erfolgt?

Bemerkung. Sollte das Obductionsprotocoll unvollständig, dunkel oder mangelhaft sein, solchergestalt, daß aus demselben das Eine oder Andere nicht zu entnehmen stände, dessen es zur sichern Beantwortung der Frage bedürfte, so wird dieses in der Antwort hervorzuheben sein.

Antwort der Sachverständigen einstimmig Ja.

Der erste Sachverständige, Dr. S., motivirte sein Gutachten ohngefähr mit Folgendem. — Die Hauptpunkte für die Reife sind Länge, Schwere, Durchmesser des Kopfes und Zustand der Nägel, andere Umstände sind durch die Fäulniß verwischt, erstere sind durch dieselbe nicht alterirt und will ich mich auf sie allein beschränken. Die Gewichts- und Maaßverhältnisse sind: die Leiche wog 5 Pfund 24½ Loth, die Körperlänge war 21¾ Zoll, die Durchmesser des Kopfes waren der gerade 5 Zoll, der quere 4 Z., der senkrechte 3¾ Z., der schräge 5¾ Z. Die Länge der noch an der Leiche befindlichen Nabelschnur war 17½ Zoll, die Nägel waren fest und ausgebildet. Diese Data berechtigen zu dem Ausspruche, daß das Kind ein reifes, ausgetragenes, wenigstens diesem Zeitpunkte nahes gewesen ist.

Der zweite Sachverständige Dr. M. Ich stimme dem vollkommen bei, finde aber, daß das Gewicht des Kin-

des in keinem Verhältniß zu der Länge und Ausbildung steht; Kinder, welche verheimlicht sind, findet man wohl in der Regel leicht und klein; die Kopfdurchmesser sind fast durchweg hier um ½ Zoll größer als gewöhnlich; es läßt sich dieses Dimensionsverhältniß vielleicht durch die Auftreibung in Folge der Fäulniß erklären.

Der dritte S., Gerichtsarzt Dr. H. aus G. Ich finde es nicht auffallend, daß die Leiche leicht war, was durch die Länge der Zeit gekommen ist. — Wären die Kopfknochen durch Fäulniß aufgetrieben gewesen, so hätten sie wacklig sein müssen; es muß ein großes und starkes Kind gewesen sein, da alle Verhältnisse in guter Proportion waren, was bei nicht völlig ausgetragenen Kindern nicht der Fall ist.

Der vierte S., Gerichtsarzt Dr. F. aus B. meint, daß der Verlust der Epidermis durch die Fäulniß die Leichtigkeit hervorgerufen habe.

Zweite Frage. Liegen Gründe vor, welche auf ein vor dem Beginne der Geburt stattgefundenes Absterben des bezeichneten Kindes mit Gewißheit oder mit Wahrscheinlichkeit schließen lassen? wenn dieses, wie lange vor der Geburt hat das Absterben Statt gefunden?

Antwort: einstimmig Nein.

Dritte Frage. Läßt nach dem Zustande der obducirten Kindesleiche die Dauer der zwischen dem Tode und der Obduction verstrichenen Zeit mit einiger Sicherheit sich bestimmen? wenn das: auf wie lange?

Dr. S. Die gleichmäßige Verbreitung der Hautfäulniß macht es wahrscheinlich, daß das Kind ganz in Koth gelegen hat und so der Luft entzogen war; daß die Fäulniß auf der Bauchhaut schon weiter vorgeschritten war, erklärt sich daraus, weil dieselbe auch von innen nach außen geht. Eine genaue Zeitbestimmung läßt sich nicht angeben, obwohl man aus der Beschaffenheit der Leiche auf eine längere Dauer schließen kann.

Dr. F. Nach Angaben von Nicolai gerathen Leichen

in Wasser leichter in Fäulniß als in Jauche und Erde; es können daher sehr wohl Monate vergangen sein.

Dr. H. Es ist überhaupt schwierig die Zeit anzugeben, welche die Leichen zur Fäulniß nöthig haben; Luft, Wasser und Wärme sind vor Allen nöthig; in der Kälte halten sie sich länger; bei steigender Temperatur geht die Fäulniß gradweise fort. Im October hatten wir eine Wärme von 5 und 6 Grad, hiernach würde die Leiche nur langsam in Fäulniß fortgegangen sein; im November 4—5 Grad, wodurch die Fäulniß etwas retardirt ist; im December 2 Grad. Nach diesem Verhältniß schritt im October und November die Leiche in der Verwesung langsam fort, in den andern Monaten wurde sie retardirt. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß die Leiche so lange gelegen habe; es soll dieß indeß nicht als directer Beweis gelten.

Dr. M. Ich kann mich mit solchen festen Bestimmungen nicht einverstanden erklären, und beschränke mich höchstens auf Tage und Wochen, weil hier gar zu viele Momente influiren.

Dr. H. führt noch Versuche an, wo man verschiedene Theile in verschiedene Flüssigkeiten rc. gelegt hat, und meint außerdem, daß man die Möglichkeit, daß das Kind von October bis Februar in dem Kothe gelegen und daß die Fäulniß noch nicht weiter gegangen sei, zugeben müsse, ohne jedoch einige Bestimmtheit dafür annehmen zu können.

Frage 4. Hat die von dem Sachverständigen Landphysicus Dr. Hartwig am 16. März d. J. vorgenommene körperliche Untersuchung der Angeklagten Merkzeichen ergeben, welche auf eine bei derselben zuvor stattgefundene Schwangerschaft und Entbindung hinweisen, sei es nun, daß sie zu diesem Schlusse mit Gewißheit berechtigen oder doch dem gewöhnlichen Laufe der Dinge nach Kennzeichen stattgefundener Schwangerschaft und Entbindung sind.

Bemerkung. Ob die bei der Angeklagten wahrgenommenen Erscheinungen aus dem Vorhandensein einer s. g. Mole oder andern Abnormitäten zu erklären seien, liegt be-

reits in der Frage, wird jedoch der Vollständigkeit wegen hervorgehoben; die Sachverständigen werden jedoch zu berücksichtigen und darüber sich zu äußern haben, welche Erklärung im gewöhnlichen Laufe der Dinge liegt und was dagegen als minder wahrscheinlich oder gar als nur möglich zu betrachten steht?

Nicht minder wird eine Aeußerung darüber gewünscht, ob im Falle anzunehmender Schwangerschaft und Entbindung über die Reife oder Unreife der getragenen oder gebornen Frucht etwas sich bestimmen lasse?

Dr. S. Zu den Daten der frühern Untersuchung der Angeklagten nehme ich die meiner eignen, am gestrigen Tage angestellten hinzu. Was frühere Krankheiten anbetrifft, will sie im 12ten Jahre an Bleichsucht und stets bei dem Herannahen der Regeln — seit dem 16ten Jahre menstruirt — 8 Tage lang an heftigen Schmerzen gelitten haben; im 17ten Jahre sollen in Hannover die menses 15 Wochen ausgeblieben sein; 3 Wochen vor Weihnachten 1850 sind sie wiederum ins Stocken gerathen und erst auf dem Apartement zu Knesebeck wieder eingetreten; sie will sich in dieser Zeit wie damals in Hannover bis auf etwas Magenkrampf wohl befunden und keine Auftreibung des Leibes bemerkt haben. Gegenwärtig ergiebt die körperliche Untersuchung etwas hängende, mittelgroße, weiche Brüste, dunkelbräunliche Warzen, umgeben von einem leicht bräunlichen Hofe; die Bauchhaut ist schlaff, welk, narbenähnlich, der Nabel nicht hervorgetrieben, die linea alba nicht gelb. Die kleinen und großen Schamlefzen liegen aneinander und schließen den Eingang des Scheidencanals; sie sind schlaff und leicht von einander zu entfernen. Die commissura post. lab. ist nicht eingerissen, nicht gezackt; in ihr und dem Damme entdeckt man mit Deutlichkeit keine Narben und keine Narbensubstanz; gerade in der Raphe des frenuli scheint die Substanz desselben dünner und halbdurchsichtig. Beim Auseinanderhalten der großen und kleinen Schamlefzen sieht man den weit geöffneten Scheidencanal ohne Hymen; der Canal ist weit, die Wände

sind schlaff, mit wenigen schlaffen, nicht körnigen Falten versehen; die Schleimhaut ist geröthet und schlüpfrig von Schleim. Das collum uteri steht circa 1½ Z. über der Scheidenöffnung; seine Substanz ist weich, nicht fest; der äußere Muttermund bildet eine ziemlich breite Querspalte, welche nach rechts und mehr nach links in einen Einriß ausläuft; die etwas gewulsteten Muttermundslippen liegen nahe aneinander, lassen aber die Spitze des Zeigefingers zwischen sich legen, der aber nicht tiefer einzudringen vermag; eine krumme und grade Uterussonde dringen mit Leichtigkeit nur etwas über 1 Zoll in den Canal des Mutterhalses. Die vordere Muttermundslippe ragt nur wenig tiefer herunter, als die hintere; der Körper der Gebärmutter ist runder und voluminöser als in dem jungfräulichen Zustande; überhaupt steht die ganze Gebärmutter tiefer. — Das Becken ist nach allen Richtungen hinreichend geräumig.

Unter den angeführten Zeichen finden sich alle einer stattgehabten Schwangerschaft und Entbindung, namentlich die Einrisse und die Querspalte des Muttermunds, wenn auch das eingerissene frenulum fehlt. Der Werth dieser Zeichen entsteht durch ihren Complex, und man würde keinen Anstand nehmen, einer Person, welche angiebt, geboren zu haben, bei diesen Zeichen vollen Glauben zu schenken. Man würde die Frage sofort bejahen, wenn man nicht zu erwägen hätte, ob diese Zeichen nicht durch eine Mole entstanden seien; diese ist indeß selten und bewirkt nicht solche bedeutende Veränderungen, namentlich nicht Einrisse, nicht ein Ausbleiben der menses auf 9 Monate, da eine solche Molenschwangerschaft höchstens bis zu 6 Monaten anhält.

Was die Entstehung der Veränderungen durch Krankheit anlangt, so scheint das unwahrscheinlich; diese sind bestimmter Art, als Wassersucht und Entartung des uterus und der Ovarien; die Angeklagte hat daran nicht gelitten, wie überall nicht an Zuständen, welche die Gesundheit trüben könnten. Es fehlen somit alle Zeichen, eine Schwangerschaft abzuläugnen, da außerdem Wasser und Luft in der Gebär-

mutter selbst selten sind. Wann die Entbindung stattgefunden hat, läßt sich nicht bestimmen.

Dr. M. Ich bemerke, daß ich nicht so weit gehen mag; ich halte es für wahrscheinlich, daß die Angeklagte schwanger gewesen ist; indeß lege ich auf den Zustand des frenulum mehr Gewicht, da man es selten nach Geburten nicht eingerissen findet und seine Integrität namentlich hier bei so großen Dimensionen des Kopfes auffallend ist. Die andern Erscheinungen veranlassen Wahrscheinlichkeit, obgleich gegen einzelne manche Einwendungen sind; ich habe die Größe der Brustdrüse nicht gefunden; auch giebt es Fälle, wo bei Krankheiten der Uterinorgane solche Zustände des Bauches eintreten; ich kann mich nicht veranlaßt fühlen, in Bezug auf diese Frage einen solchen Grad von Bestimmtheit auszusprechen.

Dr. H. Wichtig ist vor allen der gefundene Zustand der Muttermundsöffnung und die Einkerbungen an dem Muttermunde; ich halte aus dem Complex der angegebenen Erscheinungen eine Schwangerschaft und Geburt für höchst wahrscheinlich.

Ebenso spricht sich Dr. F. aus.

Frage 5. Ist es für möglich und wenn dieses, ist es für wahrscheinlich zu erachten, daß die Angeklagte über den Zustand einer bei ihr vorhanden gewesenen Schwangerschaft, namentlich, falls dieselbe bis zum regelmäßigen Endtermine angedauert haben sollte, in Unwissenheit sich befunden?

Dr. S. Es ist dieß allerdings möglich, da es selbst erfahrenen Frauen passiren kann; außerdem war bei der Angeklagten schon früher ein längeres Ausbleiben der Regel dagewesen, ohne daß eine Schwangerschaft vorhanden war; indeß unwahrscheinlich ist es, daß sie sich nicht für schwanger gehalten, weil sie den Beischlaf vollzogen, ferner aus dem Versuche zu abortiren und aus dem Gerede der Leute. Andere Zeichen, welche bei Schwangern gewöhnlich vorkommen, sind von der Angeklagten nicht zugestanden.

Die übrigen Sachverständigen erklären sich mit dem Gutachten des Dr. S. einverstanden.

Die Staatsanwaltschaft beantragt, die Sachverständigen zu veranlassen, sich darüber zu äußern, ob nicht gegen Ende einer Schwangerschaft gewisse Zeichen wirklich eintreten, die eine Schwangere fühlen müsse, die sie aber verkennen könne.

Dr. H. meint, daß die Ausdehnung und die Kindsbewegung als Regel nicht zu verkennen sei; es könne solche indeß fehlen oder möglicherweise verkannt werden bei Blödsinnigen, bei fortwährendem Fluß der menses, bei andern Krankheiten der Mutter oder bei schwachen Kindern, oder aber bei abgestorbenen Früchten. In dem concreten Falle sei weder das eine noch das andere anzunehmen und glaubt er deshalb annehmen zu müssen, daß sie höchst wahrscheinlich ihren Zustand gekannt habe.

Auch die andern Sachverständigen sprechen sich dahin aus, daß der Regel nach die Kindsbewegungen bei jeder Schwangern da sind und auch wahrgenommen werden; es sei eben nicht wahrscheinlich, daß die Angeklagte die Natur solcher Bewegungen, die sie bei einer so starken Frucht, welche im Mutterleibe nicht abgestorben sein konnte, auch gefühlt haben müsse, verkannt haben sollte.

Frage 6. Kann es für möglich und wenn dieses, kann es doch für wahrscheinlich erachtet werden, daß die Angeklagte die nahe bevorstehende Geburt nicht inne geworden, vielmehr vollständig überrascht sei? daß ferner sie auch die wirklich erfolgende Geburt mit Sicherheit nicht bemerkt habe?

Bemerkung. Die Sachverständigen werden bei Beantwortung dieser Frage neben allgemeinen medicinischen Erfahrungen, die Körperbeschaffenheit der Angeklagten, die Angaben der Angeklagten und die Beschaffenheit des Sitzes auf dem fraglichen Aborte, wie er im Besichtigungs-Protocolle beschrieben ist, zu berücksichtigen haben.

Sollte für die Beantwortung der Frage es von Einfluß sein, je nachdem von der Angeklagten ein voll ausgetragenes oder ein mehr oder minder unreifes Kind geboren sein, so

werden Sachverständige beide Fälle zu berücksichtigen haben.

Dr. S. Es ist zwar Regel, daß bei der Geburt Wehen vorhanden sind und die Frauen sie auch fühlen; aber es giebt auch zahlreiche Fälle von rasch eintretenden Geburten; es ist daher eine vollständige Ueberraschung durch die Geburt möglich, auch im Allgemeinen nicht unwahrscheinlich, ohne daß im vorliegenden Falle besondere Wahrscheinlichkeitsgründe zu treffen wären. Gebären aber, ohne es mit Sicherheit zu bemerken, ist sehr unwahrscheinlich; auch sind hier die objectiven Zeichen der Art, daß man schließen muß, die Ausstoßung des Kindes sei keine leichte und schmerzlose gewesen.

Dr. M. Ich halte die Ueberraschung für möglich, selbst nicht für unwahrscheinlich bei unehlichen Geburten, vielleicht in Folge der großen Aufregung. Daß die Angeklagte die Geburt nicht bemerkte, halte ich den Umständen nach nicht für ganz unwahrscheinlich, da einmal Erstgebärende überall leicht getäuscht werden und ferner hier aus der Weite und guten Stellung des Beckens wohl angenommen werden kann, daß das Kind leicht abgegangen sei. Osiander sagt in seinen Vorlesungen über gerichtliche Medicin: „Das Gebähren auf dem Abtritte oder dem Leibstuhle geschieht um so leichter ohne Absicht bei Erstgebährenden, weil sie durch den Druck des Kindskopfes auf den Mastdarm das Gefühl bekommen, als ob sie zu Stuhl müßten.“ Henke sagt in seinem Lehrbuche: „Solche Fälle sind auch bei Ehefrauen vorgekommen, wo das Kind der Mutter entweder völlig unbewußt oder doch so, daß sie es nicht hindern konnte, vorstürzte.“

Ferner führe ich Siebold, Lehrbuch der ger. Medicin an (S. 124, Berlin 1847): „die Möglichkeit der Wahrheit solcher Behauptung muß zugestanden werden, da in ganz unverdächtigen Fällen in ehelichen Verhältnissen Frauen die Schwangerschaft gänzlich verkannten und von der Geburt überrascht wurden.

(Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.)

Schwurgerichtshof zu Celle.

Anklage wegen Abtreibung der Leibesfrucht.

(Fortsetzung.)

Cohen van Baren sammelte 50 Fälle als Beitrag zur Beurtheilung des Falles neugeborner Kinder aus den Geburtstheilen heimlich und in ungewöhnlicher Stellung gebährender Mütter (Central=Archiv für die ges. Staatsarzneikunde von Friedreich, 2. Jahrg. 4. Thl.) Das Hervorschießen der Kinder kömmt bei solchen Personen nicht selten, welche die Schwangerschaft nicht verhehlt haben, ungewöhnlich häufig aber bei unverehlichten, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlichten; nach seinen Beobachtungen in dem Verhältnisse wie 6 zu 1; es kann dieß auch bei Erstgebährenden vorkommen.

Dr. H. u. Dr. F. halten es für möglich, daß die Angeklagte von der Geburt überrascht sei, wenn sie auch das Nichtinnewerden der Geburt nicht für wahrscheinlich halten.

7. Frage. Kann mittelst eines Brechmittels überhaupt, — dessen sonstige Beschaffenheit völlig dahingestellt — eine zu frühzeitige Entbindung oder der Tod der Frucht im Mutterleibe bewirkt werden?

Dr. S. Ja, es kann eine zu frühzeitige Entbindung durch ein Brechmittel hervorgerufen werden; die Wirkung des Brechactes ist zunächst Zusammenziehung der Bauchmuskeln und dadurch bedingte Verengerung der Bauchhöhle, in weiterer Folge Zusammenpressung der Gebärmutter und Ausstoßung des Inhaltes derselben. Der Tod der Frucht kann ebenfalls dadurch entstehen, obgleich dieses selten ist.

Die andern Sachverständigen stimmten dem bei.

Auf eine Frage des Staatsanwalts, ob Menstrualblut und solches der Wochenreinigung auch durch Laien unterschieden werden könne, sprechen sich alle Sachverständige für das Gegentheil aus.

Eine Interpellation eines Geschwornen, ob ein Mädchen nach solchem Acte sofort reisen und gesund erscheinen könne, bejahen sie einstimmig und führen aus ihrer Erfahrung Fälle an.

Mit Uebergehung des Plaidoyer und Resumé lasse ich hier die an die Geschwornen gestellten Fragen und den darauf erfolgten Wahrspruch folgen.

1. Ist die Angeklagte schuldig, am 3., richtiger am 4. Octbr. 1850 zu Knesebeck mit einem unehlichen Kinde hilflos niedergekommen zu sein und diese Niederkunft vorsätzlich in der Absicht veranstaltet zu haben, das Kind zu tödten?

Nein, jedoch mit dem Hinzufügen, daß der erste Theil der Frage „ist die Angeklagte schuldig, am 3., rect. 4. Oct. 1850 zu Knesebeck mit einem unehlichen Kinde hilflos niedergekommen zu sein," bejaht wird.

2. Ist die Angeklagte ferner schuldig, längere Zeit vor ihrer Niederkunft mit rechtswidrigem Vorsatze Mittel angewandt zu haben, welche geeignet waren, eine zu frühzeitige Entbindung oder den Tod der Frucht in ihrem Leibe zu bewirken?

Ja.

Hierauf lautete das Erkenntniß des Gerichtshofes auf 9 Monate Strafarbeitshaus und Tragung der Kosten (Art. 236 u. 36 des Crim. Ges.)

Obwohl man dem Gutachten im Allgemeinen hinsichtlich seiner Wissenschaftlichkeit und Gewandtheit volle Anerkennung zu Theil werden lassen wird, so muß man doch, wenn man den Verhandlungen beigewohnt hat, auf einer Seite eine gewisse Heftigkeit und Gereiztheit tadeln, veranlaßt vielleicht durch eine zu feste moralische Ueberzeugung von der Schuld der Angeklagten, vielleicht auch durch den Eifer, die zu den Acten der Voruntersuchung gegebenen Be=

hauptungen aufrecht zu erhalten. Der Arzt aber in seiner Stellung als Sachverständiger vor Gericht muß, wie seine moralische Ueberzeugung auch sein mag, sich fern von jedem Partheistandpunkte halten, er darf sich nicht zu einem Urtheile über Schuld oder Unschuld hinreißen lassen, er darf weder Richter noch Geschworner sein; er hat nur die eine Pflicht, die Wahrheit nach Kräften zu fördern, sei es nun, daß er dabei die Anklage bestätige oder vernichte. Um seine Aufgabe richtig zu lösen, muß er sich nur auf dasjenige berufen, was im concreten Falle zum Bereiche der medicinischen Begutachtung gehört und sich streng an das halten, was durch die Frage ermittelt werden soll; jede Berufung von Seiten des begutachtenden Arztes auf Aussagen der Angeklagten oder der Zeugen, jede sonst auch gerechtfertigte Schlußfolgerung aus irgend welchem Thatumstande, der außer dem Bereiche der medicinischen Beurtheilung liegt, führt nothwendig zu einer Verkennung des Verhältnisses, in welchem die gerichtliche Medicin zur Rechtspflege steht.

Die Reife des Kindes im fraglichen Falle konnte keinem Zweifel unterliegen, wenn gleich bei der Länge des Körpers das geringe Gewicht auffallen mußte; indeß bei der Frage über die Reife einer Frucht darf man auf Länge und Schwere nicht zu viel Gewicht legen, weil hierbei sehr bedeutende Abweichungen von den aufgestellten Normalverhältnissen vorkommen; man hat reife Kinder von **15—16** Zoll, aber auch von **23** Zoll und von **2—3** Pfund, aber auch von **12—14** Pfund. Es scheint deßhalb der Versuch des Dr. H., die Leichtigkeit aus der Länge der Zeit zu erklären, unnöthig, aber auch unmotivirt, da die Fäulniß noch nicht zu einem so hohen Grade fortgeschritten war. Bei der Bestimmung der Reife darf das gerichtlich-medicinische Urtheil überhaupt nicht nach dem einen oder dem andern der in den Lehrbüchern angegebenen Merkmale gefällt werden, da einige durch individuelle Abweichungen unsicher sind; es muß das Ganze, wie die einzelnen Theile in einem gewissen Entwicklungsverhältnisse stehen und die Zusammenstellung und genaue Ver-

gleichung aller Merkmale untereinander muß die Entscheidung abgeben. Zu den äußeren Merkmalen der Reife sind deßhalb auch die Proportionen zu rechnen und war die Bemerkung des Dr. H., daß in dem gegebenen Falle alle Verhältnisse in guter Proportion waren, eine durchaus treffende. Das Urtheil darüber erfordert allerdings einen gewissen praktischen Blick, der nicht aus der Theorie, wohl aber aus der Praxis zu holen ist.

Die Sachverständigen haben in der ersten Frage ausgetragen für synonym mit reif gehalten, und ich wüßte auch nicht, was man im Allgemeinen unter dem Worte Ausgetragensein in Beziehung auf eine Leibesfrucht anders verstehen sollte, als daß eine Frucht denjenigen Entwicklungsgrad erreicht hat, welcher dieselbe in Folge des regelmäßigen Verlaufs der Schwangerschaft zur Zeit der Geburt erreicht haben muß. Indeß glaube ich, mußten die Sachverständigen hier das Wort ausgetragen lediglich auf die Schwangerschaftsdauer beziehen, weil, da die Angeklagte den coitus zu einer gewissen Zeit zugegeben hatte, der Zweck der Frage war, auf das Alter der Frucht rückschließen zu wollen, so daß Anfang und Ende der Schwangerschaft zwischen **3** Wochen vor Weihnachten **1849** und dem **4.** October **1850** liegen mußte. Daß der Sinn der Frage der behauptete sein sollte, geht unzweifelhaft aus Frage **4** hervor, wo eine Aeußerung darüber gewünscht wird, ob im Fall anzunehmender Schwangerschaft über die Reife oder Unreife der getragenen oder geborenen Frucht sich etwas bestimmen lasse. Es konnte der Ausspruch reif in dem angedeuteten Sinne nicht genügen, da reife Kinder nicht nothwendig auch ausgetragen sein müssen, obgleich der Schluß umgekehrt zulässig ist. Da die Anklage nicht auf Kindesmord gerichtet war, so kam die Reife hier wenigstens nicht in so ferne in Betracht, um aus derselben die Lebensfähigkeit zu constatiren, weil diese zum Thatbestande des Verbrechens des Kindesmords nothwendig gehört, wie auch das Neugeborensein — was, wie ich mich entsinne, sehr häufig in der Fragestellung vergessen wird —

obgleich dieses für den Thatbestand so gut, wie das Unehelichgeborensein, ein unbedingtes Requisit ist.

Das Gutachten hinsichtlich der stattgefundenen Geburt ist von dem sachverständigen Theile des Publikums vielfach discutirt und Manche haben die zu große Wahrscheinlichkeit, mit welcher sich dasselbe dafür ausspricht, tadeln wollen, da viele der vorgefundenen Erscheinungen eine andere Erklärung ihrer Entstehung zuließen und die Länge der Zeit, nach welcher eine Untersuchung vorgenommen wurde, das Urtheil trüben müsse.

Referent war indeß keinen Augenblick zweifelhaft, auf welche Seite er in diesem Falle treten müsse und sieht hier eine Warnung, sich nicht durch Möglichkeiten irre führen zu lassen, wenn nicht besondere Umstände in dem zur Untersuchung vorliegenden Falle dazu Veranlassung geben.

Jeder Arzt kennt den diagnostischen Werth der puerperalen Erscheinungen und weiß, daß die meisten der im Gesammtorganismus, insbesondere der in den Genitalien während der Schwangerschaft und Geburt stattgehabten Veränderungen in einer bestimmten Zeit rückgängig werden und daß nur wenige derselben bleibende Spuren hinterlassen.

Im vorliegenden Falle kann, da Monate seit der muthmaßlichen Geburt verflossen waren, allerdings von einer medicinischen Gewißheit nicht die Rede sein; es handelt sich nur darum, ob die vorgefundenen physischen Merkmale zu dem Ausspruche der medicinischen Wahrscheinlichkeit berechtigen dürfen oder ob die Unmöglichkeit daraus erhoben werden müsse, daß die Angeklagte geboren habe. Der Grad der Wahrscheinlichkeit wird durch die Menge der bei der Untersuchung sich herausstellenden Merkmale bedingt, wenn diese nicht durch schon vorhergegangene Geburten getrübt werden, oder wenn nicht überhaupt andere krankhafte Zustände angetroffen werden oder als früher vorhanden gewesen angenommen werden müssen, welche eben solche körperlichen Verhältnisse und in demselben Grade zu erzeugen im Stande sind, in welchem Falle jedes Urtheil ausgeschlossen ist.

Wir haben hier sowohl an den Genitalien — Veränderungen in der Größe, in der Configuration und Lage der Gebärmutter — Veränderungen in der Scheide — als in den außerhalb der Genitalien gelegenen Theilen — narbenvolle, schlaffe Bauchdecken, Pigmentablagerungen auf derselben und um die Brustwarzenhöfe — solche Erscheinungen, die man als puerperale bezeichnen muß; wir haben auf der andern Seite weder aus den Angaben der Angeklagten über ihr Befinden, noch aus den Untersuchungen der Aerzte irgend welche Momente, die auf eine Störung der Gesundheit, namentlich nicht solche, welche auf krankhafte Entartungen oder Ansammlungen in der Bauch- und Beckenhöhle schließen lassen; man kann ferner nicht behaupten, daß eine Geburt ohne jene puerperalen Erscheinungen theils zeitweilig, theils dauernd zurückzulassen, vor sich gehen könne, während der Mangel derselben doch zu einem negativen Resultate nothwendig führen muß. Und selbst für den Fall, daß vielleicht für die eine oder andere Erscheinung irgend ein anderer Entstehungsgrund zu finden wäre, so ist es doch der Complex aller der bekannten Erscheinungen, welcher — wie auch hervorgehoben wurde — im concreten Falle das Urtheil über Wahrscheinlichkeit stattgehabter Geburt zulassen muß. Die vom Dr. S. hervorgehobene Integrität des frenuli — allerdings eine seltne Erscheinung nach einer Geburt — ist um so auffallender und unerklärlicher, als in dem Protocolle vom 16. März über den Befund bei der Untersuchung durch die Gerichtsärzte — von einem eingekerbten Schaamlefzenbändchen die Rede ist. — Würden die Sachverständigen sich hier durch die Ansicht — wie das oft genug geschehen ist — haben hinreißen lassen, daß Alles, was in den Lehrbüchern der gerichtlichen Medicin als möglich für einen Fall aufgeführt wird, auch in jedem gegebenen Falle möglich sein und als Möglichkeit berücksichtigt werden müsse, so würden sie denjenigen Vorschub geleistet haben, welche der gerichtlichen Medicin einen verderblichen Einfluß auf das Strafrecht aufbürden.

Ueber den Zeitpunkt, wann die Geburt stattgefunden hat,

konnten die Sachverständigen sich nicht auslassen, da die Untersuchung nur in den ersten Tagen nach der Geburt ein ohngefähres Urtheil zuläßt, welches nicht einmal mit Sicherheit auf einen Zeitraum von acht Tagen gestellt werden kann. Ja man darf annehmen, daß in der größten Mehrzahl der Fälle nur in den ersten 14 Tagen eine Exploration der vorliegenden Art mit einiger Hoffnung auf Erfolg angestellt werden kann, indem die späterhin etwa noch aufzuspürenden Merkmale zur Bestimmung der Zeit, welche seit der Geburt verflossen ist, wenigstens in einer für den Richter brauchbaren Weise keineswegs zu benutzen sind. Der Grund, warum die Beschaffenheit der Geburtstheile auch in der ersten Zeit nach der Entbindung einen für alle Fälle passenden Maaßstab zur Beurtheilung des seit derselben verflossenen Zeitraums nicht abgeben kann, liegt besonders in der höchst verschiedenen Einwirkung, welche der Geburtshergang auf die dabei interessirten Theile zeigt und welche durch eine Anzahl sehr verschiedenartiger Umstände modificirt wird.

Was nun die hier in Betracht kommende Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit einer übereilten Geburt anbelangt, so scheint mir das Gutachten, daß der gegebene Fall keine besondern Wahrscheinlichkeitsgründe darbiete, um deßhalb nicht motivirt, weil die Bedingungen, die zu dieser Annahme vollständig berechtigen könnten, nämlich die genaue Bestimmung der innern Durchmesser und der Neigung des Beckens, im Wesentlichen mangeln, da der andere Grund zu der Möglichkeit einer übereilten Geburt, wenn nämlich bei regelmäßig gebauten Becken und starken Wehen das Kind sehr klein ist, hier nicht wohl anzunehmen sein wird.

Außer den Andeutungen, daß das Becken durchweg geräumig sei, und daß die weichen Geburtstheile als lax, die Scheide namentlich als ungewöhnlich weit bezeichnet wird — Umstände, die hier wohl Berücksichtigung verdient hätten — wurde in Beziehung auf die eben angedeuteten Dimensionen ꝛc. Nichts vorgebracht; die Voruntersuchungsacten enthalten nur Angaben über eine äußerliche Beckenmessung,

woraus man annehmen zu können glaubt, daß die innern Dimensionen der Normalität entsprechen werden. Unter solchen Umständen mußte man meiner Ansicht nach sich entweder auf die hervorgehobene Möglichkeit einer Ueberraschung durch die Geburt überhaupt beschränken und den Theil der Frage über die Wahrscheinlichkeit unter Angabe des Grundes, weßhalb man sich nicht darüber auslassen könne, unbeantwortet lassen, oder man mußte auf Anstellung einer innern Beckenmessung antragen. Es würde eine solche Untersuchung überall nothwendiger und nützlicher gewesen sein als eine Wiederholung der Exploration der weichen Theile, wie sie am Tage vor der öffentlichen Verhandlung mit der Angeklagten von Dr. S. vorgenommen wurde, und würde diese auch in so ferne ein sichereres Resultat geliefert haben, da die harten Theile bekanntlich keinen Veränderungen durch die Zeit — vorausgesetzt, daß sich inzwischen keine Krankheit der Beckenknochen entwickelt hat — die weichen Theile dagegen zumeist einer retrograden Metamorphose nach der Geburt unterworfen sind. — Der Dr. M. allein sprach sich für eine Ueberraschung aus allgemeinen Gründen aus und es bestätigt auch die tägliche Erfahrung, daß heimlich gebährende Mädchen in der Regel leicht und schnell gebähren; es giebt fast kein Beispiel, daß ein heimlich gebährendes Mädchen der Geburt erlegen wäre, während so häufig bei der thätigsten und freundlichsten Unterstützung durch Hebamme und Arzt Frauen nur mit Gefahr ihres Lebens den Act des Gebährens überstehen, ja leider nicht selten ihr Leben dabei einbüßen.

Daß heftige Blutungen, wie sie übereilten Geburten zu folgen pflegen, hier stattgefunden haben, scheint aus dem Befinden nicht hervorzugehen und wenn auch die Willenskraft bei heimlich und unehlich Gebährenden Ungewöhnliches zu leisten vermag, so würde doch in Folge größeren Blutverlustes das Aussehen einen innern krankhaften Zustand haben verrathen müssen. Der auf dem Aborte gefundene Blutfleck steht ohne Frage mit dem Vorgange der Geburt in Verbin-

dung; ich möchte aber seine Entstehung nicht aus der Angabe der Angeklagten erklären, daß ihr, nachdem sie sich vom Sitzbrette erhoben, das Blut weggeschossen sei — warum wandte sie hier nicht die so große Vorsicht, welche Frauenzimmer überall bei Blutungen aus den Geschlechtstheilen anwenden, und welche die Angeklagte in den spätern Tagen so sorgsam anwandte, daß die Bettwäsche nur geringe Blutspuren zeigte — vielmehr möchte ich ihn daraus erklären, daß die R. stehend die Geburt vollendet und die Frucht in den Abort geworfen hat, wodurch auch am einfachsten die oben angegebene Lage der Kindesleiche in dem Unrathe aufgeklärt wird, wohin sie nicht gelangen konnte, wenn die Geburt auf dem Sitzbrette abgehalten wurde.

Schwurgerichtshof zu Hildesheim.

Anklage gegen den Schneider B— wegen Blutschande.

(Fortsetzung.)

Die Anklage war lediglich auf Blutschande gerichtet, weil das Verbrechen der Nothzucht als verjährt anerkannt werden mußte. — Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wurden dem Publicum die Thüren verschlossen, und darauf die Geschworenen ausgeloos't. Nur den gesetzlich berechtigten Personen, in deren Zahl die Aerzte sich nicht befinden, war der Zutritt gestattet. *)

*) Die Herren Präsidenten der Schwurgerichtshöfe werden den erwähnten Mangel des §. 67 im Gesetze vom 24. Decbr. 1849 durch ihre persönliche Gefälligkeit auszugleichen wissen und so geschah es

Auf der Anklagebank sitzt der Schneider B— von hier, 39 Jahr alt und Vater sieben lebender Kinder. Sein Aeußeres vermag den Eindruck des Widerwillens, welchen schon die Verlesung der Anklageacte gegen ihn hervorbringen mußte, nur zu unterstützen. Das bleiche Gesicht, von einem dunklen struppigen Barte rings eingefaßt, bietet nur den einen Ausdruck der gemeinsten Sinnlichkeit, durch keinen geistigen Zug von höherem Werthe gehoben; die blitzenden grauen Augen schweifen keck aber unruhig über die Versammlung und entsprechen in ihren Bewegungen der ganzen Haltung des Angeklagten, welcher zugleich verwegen und unsicher durch den Schein der Entschlossenheit zu imponiren sucht. Es ist ihm bekannt, daß stricte Beweise gegen ihn nicht vorzubringen sind, aber die ungekannte Art des Gerichtsverfahrens scheint zuweilen ihn ahnen zu lassen, daß ein neues Recht auch neue und überraschende Erfolge bieten könne. Mit bewußter Koketterie trägt er seine natürliche Rohheit zur Schau und antwortet mit einem derben, durch barsche Wendungen der kurzen gedrungenen Figur gesteigerten, Trotze, der eine Zurechtweisung des Vorsitzenden wiederholt erforderlich macht; weder ein treffender Vorhalt noch eine bedeutende Zeugenaussage noch endlich die Zeichen der lebhaftesten Sensation unter den Anwesenden vermögen einen modificirenden Einfluß auf ihn auszuüben; gewohnt, dem Gerichte gegenüber zu stehen, will er den Helden des Prozesses auch spielen und unterdrückt künstlich jede Besorgniß, welche der Gedanke an seinen Ausgang in ihm hätte erregen können. Das Bild eines „verstockten Sünders," der in der Staatsgewalt nur das physische Uebergewicht zu achten weiß, mag selten in solchen scharfen Contouren erscheinen. — Aus seinem Verhöre

auch während des mitgetheilten Falles. Allein es verdient eine ernste Erwägung, was Seitens der Aerzte geschehen könnte und müßte, um das Einholen einer besondern Erlaubniß überflüssig zu machen, wo die Anerkennung ihrer offenbaren Berechtigung augenscheinlich nur vergessen wurde.

Anm. des Verfassers.

geht hervor, daß er wegen Trunkenheit, nächtlichen Umhertreibens, Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Personen und Befehle u. s. w. schon mehrfach bestraft wurde, die Polizeibehörde schildert ihn als einen leichtsinnigen und ausschweifenden Menschen, der die Arbeit scheue, um desto eifriger die Wirthshäuser aufzusuchen; ein detaillirtes Pastoralzeugniß bestätigt durch Einzelnheiten, was das allgemeine Urtheil gegen ihn ausgesprochen.

Der Angeklagte lobt seine Frau, mit welcher er in „glücklicher Ehe" lebe und sucht seine Stieftochter in ein möglichst schlechtes Licht zu stellen. Es sei seine Absicht gewesen, das Mädchen nach Aufhören der Alimentenzahlung aus dem Hause zu schaffen, allein die Rücksicht auf die große Kinderlast seiner Frau habe die Ausführung dieses Planes verhindert und eben die Mutter verschulde es, daß ihre Tochter nichts gelernt habe. Marie sei ihm selbst „nur aus Furcht vor Schlägen" gehorsam, gegen seine Ehefrau aber oft widersätzlich gewesen und habe die jüngeren Kinder häufig mißhandelt. Ein „so schlechtes Mädchen, wie es ihm noch nicht vorgekommen," habe er sie nur aus angedeuteten Rücksichten in seinem Hause geduldet. — Der Angeklagte begründet sein ungünstiges Urtheil auf Befragen dahin, daß seine Stieftochter träge gewesen sei und Alles nur unwillig gethan habe, er beruft sich auf ihre polizeiliche Bestrafung wegen Diebstahls, weiß aber gegen ihr sittliches Betragen im engeren Sinne nichts vorzubringen. Ihre Flucht sei durch Intriguen ihrer Tante veranlaßt, die ihr muthmaßlich vorgestellt, „daß sie auf eigne Hand besser und bequemer leben könne," und ihre Denunciation bezwecke lediglich einen erfolgreichen Widerstand gegen die Fortdauer der elterlichen Gewalt. Alles, was sie gegen ihn vorgebracht, sei erlogen.

Marie wird eingeführt und nach lebhafter Debatte der Parteien vermöge einer Entscheidung des Gerichtshofs als Zeugin beeidigt. Von einnehmendem Aeußern macht sie den Eindruck eines anspruchlosen und sittsamen jungen Mädchens, überrascht zugleich und ermuthigt durch die theilnehmende

Aufmerksamkeit, welche sie für sich erregt sieht Sie recognoscirt festen Blickes ihren Beleidiger auf der Anklagebank, zeigt eine sichere Haltung vor dem Richtertische, blickt aber schamhaft zur Erde, wenn sie vor- oder zurückzutreten genöthigt ist und dem forschenden Auge der Zuhörer sich nicht entziehen kann. Ihre Antworten sind klar und unbefangen, eben so bestimmt als decent; sie scheint während der Voruntersuchung alle Bezeichnungen erlernt zu haben, welche die Sprache der Bildung den sexuellen Theilen und Handlungen beilegt und gebraucht sie ohne Prüderie, aber mit echt weiblichem Tacte. Den Querfragen des Vertheidigers und des Vorsitzenden, welche zuweilen zweifelnd und argwöhnisch klingen mußten, erwiedert sie treffend, ohne Zögern und ohne die Verletzte zu spielen. Nur bei den oft schamlosen Aussagen ihrer Gegner empört sich, obwohl sie doch das Schlimmste anzuhören gewohnt ist, ihr jungfräuliches Gemüth von Neuem und bis zur Heftigkeit, aber der Affect erreicht in Thränen und sprachlosen Bewegungen seine Spitze und bricht niemals in ungeeignete Zornworte aus, wie sie den übrigen Personen der Handlung mehr als einmal verwiesen werden müssen. — Marie weiß seit Jahren aus dem Munde des Angeklagten, daß derselbe nur ihr Stiefvater ist, sie kennt den Namen ihres Vaters und hat häufig von dessen Mandataren die Geldentschädigung selbst holen müssen, welche für ihre Verpflegung ausgezahlt wurde. Die Angriffe des Angeklagten erzählt sie ausführlich, mit den Resultaten der Voruntersuchung genau übereinstimmend.

Schon seit längerer Zeit vor dem Verbrechen hat der Angeklagte grobe Unschicklichkeiten gegen sie begangen und namentlich in ihrer Wohnstube, während die anwesende Mutter schlief, unter ihre Kleider gegriffen, um ihre Schaam zu betasten. Erwachte dann die Mutter, durch ihr Schreien aufgeschreckt, so erklärte der Stiefvater grollend, „daß das Mädchen wohl verrückt sein oder geträumt haben müsse.“ Den Klagen Mariens über diese Nachstellungen wurden dann jene Ermahnungen zur Geduld und jene allgemeinen Ver-

sprechungen entgegnet, durch welche die Ehefrau B— einen Conflict ihrer Pflicht und Neigung mit ihren Bedürfnissen hinauszuschieben suchte. In ihrem Bette wiederholt ähnlichen unzüchtigen Manipulationen ausgesetzt, ward das Mädchen mit Schlägen bedroht, wenn die Noth oder der physische Schmerz (durch den gewaltsam eindringenden Finger des Angeklagten hervorgerufen) sie zu schreien zwang und erst dann verlassen, sobald ihre Mutter, welche in derselben Kammer schlief, erwachte und sich mit den Worten: „was es gebe, ob es da spuke" u. s. w. nach der Ursache des Lärms erkundigte. Die Ehefrau B— lag während ihrer gedachten Krankheit in einer Stube neben der gewöhnlichen Schlafkammer. In einer (näher bezeichneten) Nacht drang der Angeklagte nochmals in die Kammer der Tochter und es erfolgte wiederum einer jener schmählichen Auftritte, der durch ihr Aufschreien „von Schmerz und weil sie es nicht leiden wollte" und durch eine Drohung der kranken Frau, selbst hinzukommen zu wollen, beendigt wurde. Kurze Zeit darauf ruft der verscheuchte Wollüstling, welcher nach einem kurzen Verstecke unter dem Bette des Mädchens hinweggeschlichen war, Marien herunter, damit sie Kaffee koche. Es war etwa gegen vier Uhr Morgens; die begründetsten Einreden gegen einen Befehl, der zu sehr als Vorwand erschien, waren vergeblich und Drohungen der rohesten Art bewegen sie, ihm zu folgen, nachdem sie das jüngste erst vierteljährige Kind „zum Schutze" auf ihren Arm genommen. Kaum in die noch halbdunkle Wohnstube eingetreten, hört sie die Thür hinter sich verschließen, ihr Schreien ist fruchtlos, das mit ihr schreiende Kind muß sie ins Sopha legen, sie wird mit dem Kolben eines Gewehrs geschlagen, „weil sie oben so geschrien habe" und mit dem Tode durch Erschießen bedroht, wenn sie wiederum Lärm mache. Der Stiefvater erklärte, „jetzt seinen Willen haben zu wollen, gerade weil sie sich so anstelle;" ihrer Vorstellung, daß sie ihre Regel habe, wird die Antwort „das schade nichts;" ihr lebhafter körperliche Widerstand wird durch die „in leidenschaftlicher Aufre-

gung verdoppelte" Kraft des entschieden stärkeren Mannes überwunden. Aber dennoch sind außerordentliche Mittel nöthig gewesen, um die Gegenwehr des schwächeren Kindes zu brechen, erst nachdem ihr die Hände mit einem Taschentuche auf den Rücken zusammengebunden waren und mit einem anderen Tuche ihr Mund verstopft ist, „so daß sie immer zu ersticken fürchtete," ward Marie auf einen Tisch geworfen und der Beischlaf vollzogen.

Aus dem Verhöre der Zeugin über diesen letzten Act der Nothzucht scheint hervorzugehen, daß der Beischlaf vollständig vollzogen wurde, sie wenigstens behauptet es bestimmt, zumal sie ihre Besinnung nicht verloren habe. Auf die Frage des Präsidenten, welche Empfindung das eindringende Glied hervorgebracht, erwiederte sie unter allgemeiner ängstlicher Spannung des Zuhörerkreises: „Eine angenehme." — Außer der catamenialen Absonderung hat sie keine Spuren einer anderen an ihrem Körper oder in ihrer Wäsche wahrgenommen.

Nach vollbrachter That erklärte der Angeklagte seiner Stieftochter, daß sie ins Zuchthaus käme, wenn sie von dem Geschehenen etwas sage, „ihm selbst könne nichts geschehen, weil seinen Worten geglaubt werden würde." Diese Drohung verfehlte bekanntlich ihr Ziel und die Ehefrau B— ward Mitwisserin des Geheimnisses. Einige Tage hindurch vermied der B— das Zimmer seiner kranken Frau, später indeß äußerte er gegen sie, „daß Marie sich einen Bräutigam anschaffen und Tanzvergnügungen mitmachen müsse, da sie nicht immer allein zu sein brauche," ein Vorschlag, welcher mit der Bemerkung abgewiesen wurde, „daß er ja sonst nicht für das Mädchen gesorgt habe." Der Angeklagte fürchtete Folgen des erzwungenen Beischlafs und wollte sich selbst frühzeitig zu schützen versuchen. Auch Marie und ihre Mutter hegten entsprechende Besorgnisse und theilten sich diese einander mit, da das Aussehen der ersteren sich sehr verschlechterte und ihre Menses unterdrückt waren. Namentlich auf einem sonntäglichen Spaziergange äußerte die Ehefrau

B— ihre Furcht und sagte: „wenn da was nach käme, solle der Kerl ins Zuchthaus,“ auch verordnete sie mehre Male Kamillenthee, damit sich die Regel vielleicht wieder einstelle. — Indeß ist Marie nach zweimonatlicher Amennorrhoe wieder regelmäßig menstruirt gewesen.

Die erste Person, welche außer der Frau des Angeklagten von dem Verbrechen Kenntniß erhielt, war die Mitbewohnerin des B—schen Hauses, die Ehefrau des Tischlers Q—. Diese soll sich der Aussage Mariens nach am Morgen der That erkundigt haben, weshalb sie so geschrien, und hat darauf die Mittheilung des Geschehenen empfangen. Auf den Vorwurf des Mädchens, weshalb sie nicht zu Hülfe gekommen wäre, erwiederte die Q—, „daß sie mit ihrem Stiefvater nichts zu thun haben wolle, weil er so brutal sei.“ Uebrigens suchte auch sie die Ehefrau B— zur Entlassung Mariens aus dem Hause zu überreden. — Die Tante Mariens wurde von dem Schicksal zuerst andeutungsweise und später ausführlich unterrichtet, als sie ihrer kranken Schwester Besuche machte und so mehrfach in dem B—schen Hause mit ihrer Nichte und der Frau des Tischlers zusammentraf. Letztere hatte sie dringend gebeten, Marien zu sich zu nehmen, im Falle ihre Mutter nicht wieder genesen sollte. Beiden Frauen gegenüber hat die Ehefrau B— Aeußerungen gemacht, welche entschieden darauf hindeuteten, daß sie frühzeitig von der Handlung ihres Mannes unterrichtet war.

Der zwölfjährige Stiefbruder der Zeugin hatte in der Nacht vor dem Verbrechen mit ihr in einem Bette geschlafen und wurde von ihr absichtlich aufgeweckt, als der Angeklagte seine Angriffe gegen sie wiederholte. Er unterrichtete seine Mutter wenigstens von der Thatsache, daß der Vater vor Mariens Bett gekommen und diese heftig geweint habe. Die Ehefrau B— erzählte ihrer Tochter von dieser Anzeige, wußte es aber später, als eben diese Scene vor Gericht zur Sprache kam, dahin zu bringen, daß der Knabe zu keinem Geständnisse zu bewegen war. Erst als jene schmutzige Denunciation gegen sie verhandelt wurde, in welcher dasselbe

Kind eine so bedeutende Rolle spielte, hat es Marie gewagt, auch diesen unmündigen Zeugen für sich aufzurufen, „weil es ihm nun ja nicht mehr schaden könne."

Nach dem Verhöre Mariens, aus dem wir die wesentlichsten Ergebnisse zusammenstellten, wurden dem Angeklagten alle Thatsachen vorgehalten, welche dessen Anschuldigung begründeten und unterstützten. Er erklärte Alles für erlogen und wollte nicht begreifen können, weshalb die Verletzte ihn nicht sofort denuncirt, wenn er wirklich jenes Verbrechen begangen habe. Alle näheren Angaben der Zeugin waren vergeblich, sie trat zurück, um ihrer Mutter Platz zu machen, welche die allgemeine Aufmerksamkeit mit Recht für sich in Anspruch nahm.

Catharina B—, etwa **40** J. alt, hat früher vielleicht durch Antlitz und Gestalt die Beachtung erregt, welche ihr heute in weniger schmeichelhafter Weise zu Theil wird. Krankheit und häusliches Elend zerstörten augenscheinlich ihr äußeres Ansehn und das Geschick verwischte die weiblichen Züge des Gesichtes, um sie durch die Charaktere der Härte und der Entschlossenheit zu ersetzen. Während der Mann auf der Anklagebank trotz seines starken Bartes, seiner untersetzten Figur und seiner frechen Manieren stets an die Versteckscene unter dem Bette des jungen Mädchens erinnert, stimmt die Erscheinung der Frau vollkommen mit jener kalten Resignation seltener Herzlosigkeit, welche alle natürlichen Gefühle der Mutter und Gattin zu verleugnen weiß, um in dem Ehemanne den Ernährer zu retten. Ihr Benehmen ist dem gemäß, sie übertreibt fast die gewählte Rolle durch abstoßende Schärfe, sucht nichts zu verhüllen und im Ausdrucke zu mildern und scheint unbekümmert darum, ob ihre Entäußerung aller weiblichen Rücksicht jede fremde Wange mit Zorn- und Schaamröthe übergießt oder selbst eine hörbare Entrüstung in dem kleinen auserlesenen Zuhörerkreise sich offenbart, unzweifelhafter Geberden der Geschworenen nicht zu gedenken. Die Frau B— wird nicht beeidigt; sie leugnet, von dem Attentate ihres Mannes jemals durch Tochter oder Schwe-

ster unterrichtet zu sein, negirt alle Umstände und Aussagen, welche das Gegentheil wahrscheinlich machen und sucht wie der Angeklagte selbst die ungeeignetsten Erklärungen und Einreden zur Geltung zu bringen, wo die einfache Verneinung nicht durchführbar scheint. Marie sei früher stets gut und folgsam gewesen, das Benehmen derselben während ihrer Krankheit könne sie indeß nicht beurtheilen, da sie selbst häufig besinnungslos gewesen wäre, allein nach ihrer Genesung habe sich das Betragen des Mädchens gänzlich geändert und zwar deshalb, weil sie erfahren, daß B— nicht ihr Vater sei und sie einem vornehmeren Manne das Leben verdanke. Von jener Zeit habe sie ihren Stiefvater „nicht mehr ansehen können" und ihren Abscheu nicht allein ihm offen gezeigt, sondern dieselbe Abneigung offenbar auch auf sie übertragen. Ein Wortwechsel Mariens mit ihrem Stiefvater, dem mancherlei Aufhetzereien Seitens der Tante vorausgegangen sein möchten, habe ihre Flucht aus dem elterlichen Hause veranlaßt. Sie selbst sei freilich, durch einen Zank mit ihrem Manne getrieben, ihrer Tochter gefolgt und habe sich überreden lassen, sich einige Tage hindurch von dem Angeklagten zu trennen, allein der Gedanke an ihre Kinder hätte sie bald zur Rückkehr bewogen. Marie habe aus Trägheit nichts gelernt, sie selbst habe dieselbe der großen Kinderlast halber zur Erlernung weiblicher Arbeiten u. dgl. nicht ernstlich anhalten können. — Ueber ihre Gegenanklage gegen Marien vernommen, besteht Cath. B— darauf, die schmutzige Erzählung ihres Knaben von diesem selbst gehört und geglaubt zu haben, sie gesteht das Unwahrscheinliche derselben nur zweifelnd zu, scheint noch jetzt geneigt, sie thunlichst benutzen zu wollen und hört die Vorhalte des Präsidenten in dieser Beziehung fast theilnahmlos an, ohne zu genügenden Antworten gedrängt zu werden. Alle Aussagen ihrer Tochter, welche ihr einzeln vorgeführt werden, erklärt sie durchaus für Lügen, je nach Umständen fingirt sie Zorn, Ueberraschung oder Entsetzen über das schlechte und lügnerische Mädchen,

für welches kein Schimpfwort ihr Genüge leistet, die mannigfachsten und spannendsten Confrontationen haben keinen andern Erfolg, als den, — das Publicum von einem Extreme der Empfindung in das andere zu treiben.

Um über die erwähnte Gegenanklage wider Marien aufzuklären, ist der 13jährige Christel B— vor die Schranken geladen, allein der begründete Protest der Vertheidigung erreicht das Aufgeben eines Verhörs, welches die unnatürlichsten Situationen nur wiederholt haben würde, ohne der Justiz erheblich dienen zu können. Aus den Protocollen der Voruntersuchung, deren Vorlesung einer mündlichen Verhandlung substituirt wurde, stellen wir das Wesentliche einer Geschichte zusammen, welche nicht unterdrückt werden kann, ohne unserem Bilde die Grundfarbe zu nehmen. Daß diese Grundfarbe aller gewöhnlichen Gränzen selber des Ekelhaften spottet, ist nicht Schuld des Berichterstatters. In den Kreisen der Gesellschaft, dessen innerstes Leben und Treiben nur ein politisches Erdbeben oder ein Blitzstrahl des Gesetzes vorübergehend zu erleuchten pflegt, bedarf anscheinend die kleine Perle Tugend zuweilen einer solchen Fülle des Schmutzes, um dem Auge der Welt sichtbar zu werden und die verdiente Anerkennung zu finden.

Einige Tage nach der Verhaftung ihres Ehemannes erschien nämlich Catharine B— vor dem hies. Stadtgerichte, um aus eigenem Antriebe einen Beitrag zur Characteristik ihrer Tochter mitzutheilen, da sie gehört, daß diese ihren Stiefvater der Nothzucht beschuldigt habe. Eines Abends habe sie mit ihren Kindern in der Stube gesessen und über die Verhaftung ihres Mannes geweint, als ihr etwa zwölfjähriger Sohn Christel sie um die Ursache jenes Ereignisses gefragt habe. Auf ihre Antwort, daß Marie „so was Häßliches" vom Vater angezeigt, sei die Erklärung des Knaben erfolgt: daß er nun auch etwas Häßliches von sich erzählen wolle, was nämlich Marie mit ihm getrieben habe. Der

Bericht über jene angebliche Erzählung schildert nun nichts Geringeres, als die **auf einem Kartoffelnfelde** vollzogene Verführung des zwölfjährigen Sohnes durch die achtzehnjährige Tochter unter Details der widerlichsten Art, welche dem Knaben in den Mund gelegt, das Gewebe der raffinirtesten Bosheit um so scheuslicher erscheinen ließen, je mehr die Kunst einen Hauch kindlicher Naivität darüber zu verbreiten suchte. Sie sei über die Enthüllung außer sich gewesen, allein sie müsse deren Wahrheit annehmen, denn sie erinnere sich, daß die Kinder um jene Zeit einmal sehr spät vom Lande zurückgekehrt wären, auch sei ihr jetzt erst klar geworden, aus welchem Grunde Christel um jene Zeit so blaß ausgesehn, weshalb „sein kleines Gemächte immer .... vom Leibe abgestanden" und er über heftigen Schmerz beim Uriniren geklagt habe. Das Kind sei eine Zeit lang verhindert, die Schule zu besuchen, allein einen Arzt habe sie **aus Schaam** nicht zugezogen, sondern nur eine Frau um Rath gefragt, die ihre Besorgnisse auch durch einige beruhigende Erklärungen zerstreut habe. Sonst sei ihr selbst niemals eine Neigung zu geschlechtlichen Ausschweifungen bei ihrer Tochter aufgefallen, doch wäre ihr mehrfach von einem Gesellen K... berichtet, mit dem sie in einem näheren Verhältnisse gestanden haben solle. — Jene zu Rathe gezogene Frau konnte nicht namhaft gemacht werden, die sorgsame Mutter konnte sich nicht mehr darauf besinnen, auch „war ihr der Kopf zu voll gewesen," als daß sie alle Einzelfragen des Untersuchungsrichters in Betreff der örtlichen und zeitlichen Umstände, unter welchen die angebliche Verführung und das Geständniß des Knaben erfolgt wäre, genügend zu beantworten vermocht hätte. — Mit der größten Unbefangenheit und anscheinend vollkommen gedankenlos wiederholte der Knabe, dessen Aeußrres den Eindruck eines c. 8jährigen Kindes machte, Alles **wörtlich**, was seine Mutter vorher als Referat seiner freiwilligen Mittheilung gegeben hatte, kein Moment des Beischlafs bis auf die Frictionen des Penis, welche seinem Gedächtnisse entfallen und seinem Ver-

stande nicht zugänglich gewesen sein mußten, wurden vergessen, nur eine Menge von weniger wesentlichen Nebenumständen in Betreff der Zeit und des Ortes der That sowie des Zwiegesprächs darüber mit der Mutter wurden nicht allein lückenhaft, sondern den mütterlichen Angaben offenbar widersprechend gefunden. Auch in seiner Erzählung wurde ein Verhältniß Mariens mit dem Gesellen K... (in crassester Weise) angedeutet. — Die Vermuthung, daß lediglich ein eingelerntes Pensum hergesagt sei, lag zu nahe, um lange unentschieden zu bleiben. Marie wurde verhört und mit ihrem Bruder zusammengestellt, ihr Entsetzen wetteiferte mit ihrer Entrüstung, seine Hartnäckigkeit in der Lüge contrastirte mit seinem ängstlich-scheuen Benehmen; der Knabe konnte die Schwester, von der er nur Wohlthaten empfangen hatte, nicht ansehen und gestand endlich nach langem Widerstreben, daß seine Mutter ihm die Geschichte vorgesagt und ihn auch überhört habe, „er habe sie aber sogleich das erste Mal hersagen können.“ Dem Siege des kindlichen Gemüths über die Furcht vor den angedrohten Schlägen Seitens der Mutter, folgten nun die lebhaftesten Aeußerungen aufrichtiger Reue. Die Ehefrau B— beharrte indeß bei ihrer Fabel von der freiwilligen Mittheilung des Sohnes, obwohl dieser selbst in ihrer Gegenwart zu keiner Aenderung seines Widerrufs und seines Geständnisses zu bewegen war. Der Knabe war nicht einmal zu überreden, wiederum auf das Einzelne jener Geschichte, deren Organ er gewesen, einzugehn und bewahrte ein bedeutungsvolles Schweigen, während die Mutter ihn der Lüge anklagte, über die Feindseligkeit ihrer Kinder tobte, ihre eigene Leichtgläubigkeit bejammerte, endlich selbst das Unwahrscheinliche der Sache zugestand und vergeblich nach Ausflüchten suchte, welche die Motive ihres Beitrags zur Charakteristik Mariens hätten beschönigen können.

Christel war derselbe Knabe, welcher in jener Nacht vor dem Verbrechen bei seiner Stiefschwester geschlafen und sei-

ner Mutter über die damals vorgefallene Scene berichtet hatte. Marie besteht auf der Wahrheit dieser ihrer Aussage, ihre Mutter bestreitet die Thatsache; der Angeklagte selbst behauptet, nichts davon zu wissen.

Eine größere Reihe von Zeugen deponirt über die Hauptpersonen des Processes und über zahlreiche Nebenumstände der Handlung:

Marie Anna P—, Schwester der Catharine B— und Haushälterin eines hiesigen Einwohners, lebte mit der B-schen Familie seit Jahren in einem gespannten Verhältnisse. Die Krankheit Catharinens veranlaßte indeß eine zeitweilige Annäherung, da die Patientin ihre Schwester noch einmal zu sehen verlangte und in Folge ihres dringenden Wunsches mehrere Besuche von ihr erreichte. Gelegentlich eines solchen Besuchs erfuhr sie von den Beziehungen, in welche ihre Nichte zu dem Stiefvater gerathen war, und wurde allmählig Mitwisserin des ganzen Geheimnisses. Eine auffallend innige Bitte der Tischlerfrau Q—, daß sie doch im Falle des Absterbens ihrer Schwester deren ältestes Kind jedenfalls zu sich nehmen möge, unterstützt von einer geheimnißvollen Andeutung dieses Kindes (Mariens) selbst, bildete die Einleitung zu weiteren Mittheilungen. Während eines ferneren Besuchs vertraute ihr Marie, daß ihr Stiefvater mehrfach unzüchtige Manipulationen mit ihr vorgenommen und sie bei der Mutter Klage darüber erhoben habe, allein die ausführliche Entdeckung des geschehenen Frevels erfolgte erst dann, als das Mädchen aus dem Hause entwichen bei der Tante Schutz suchte und Obdach fand. — Alle Einzelnheiten der That und der nächstfolgenden Auftritte, wie sie die Zeugin berichtet, stimmen genau mit der Erzählung Mariens, welche das erklärlichste Schaamgefühl zurückgehalten hat, bei dem ersten Zwiegespräche mit ihrer Verwandten dieser sogleich Alles zu offenbaren. — Einige Tage nach der Aufnahme der Nichte suchte auch die Schwester selbst bei der Zeugin Obdach, „ihr Mann habe sie mißhandelt und sie wolle nicht wieder zu ihm zurückkehren.“ Der neue Besuch

indeß wurde bald lästig und auf die Vorstellung, „daß sie sich doch selbstständig eine Wohnung miethen möge," änderte die entflohene Frau bald ihren energischen Vorsatz, um heimzugehen und sich wieder zu verständigen. Während des kurzen Zusammenseins der Schwestern versuchte die Zeugin natürlich, über den Gegenstand der heutigen Verhandlung ein Gespräch anzuknüpfen, die ablehnende Antwort: „Was soll ich mich noch darüber ärgern," bewies wenigstens, daß die B— hinreichende Kenntniß von dem Geschehenen erlangt hatte.

Die Vertheidigung sucht die Glaubwürdigkeit dieser Zeugin herabzusetzen, indem sie den Lebenswandel derselben verdächtigt und constatiren läßt, daß Frauenzimmer zweifelhaften Charakters dann und wann bei ihr im Hause gewohnt haben.

Die Ehefrau des Tischlers D—, 37 J. alt, wohnt im B—schen Hause und giebt der Marie ein glänzendes Zeugniß, welches besonders deren Fleiß und kindliches Benehmen hervorhebt, sowie jeden Verdacht gegen ihre Sittlichkeit entschieden zurückweis't. Eines Morgens zwischen 5—6 Uhr (das Datum wird als Tag des Verbrechens genauer eruirt) ist Marie weinend und in höchst aufgeregtem Zustande, obwohl angekleidet, zu ihr gekommen und hat ihr auf Befragen anvertraut, wie sie ein Opfer brutaler Sinnenlust geworden sei. Zeugin erinnert sich nicht, ein Schreien des Mädchens an jenem Morgen gehört und sie deshalb gefragt zu haben, kann sich aber bestimmt nicht mehr darauf besinnen. Sie bestätigt, was die vorige Zeugin über ihr Ansuchen in Betreff Mariens ausgesagt. Auf Befragen des Vorsitzenden theilt sie über Christel B— mit, daß dieser, aus dem Gefängnisse (in dem er während der Untersuchung über seine Fabel detinirt gewesen) entlassen, ihr in Gegenwart des Schreibers M— wiedererzählte, was er vor Gericht ausgesagt habe, und erklärte, daß er diese Geschichte von seiner Mutter hätte erlernen und auf deren Antrieb dort hersagen müssen. Während des Verhörs habe ihm die

Mutter durch den Gefangenwärter sagen lassen, daß er ja bei der Wahrheit bleiben solle, und als er diese Mahnung nun in der That befolgt, sei er sehr verwundert gewesen, sie so sehr erzürnt zu finden.

Der Pfarrer des Kirchspiels, welchem die Eheleute B— angehören, hat die Catharine B— während ihrer Krankheit zuweilen besucht und ist sehr überrascht gewesen, sie eines Tages wieder schwer erkrankt zu finden, nachdem sie schon auf dem Wege der Genesung gewesen war. Die Patientin gestand ihrem Seelsorger, daß ein großer Aerger, durch ihren Ehemann herbeigeführt, ihren Rückfall verursacht habe, allein einer weiteren Nachforschung setzten die Delirien der Befragten unüberschreitbare Gränzen. Vorwürfe, in Folge dieses Geständnisses gegen den stets halbtrunkenen Ehemann gerichtet, machten auf diesen nicht den geringsten Eindruck. — Dem Pastor ist es aufgefallen, von jener Zeit an Marien nie mehr bei ihrem Stiefvater in der Wohnstube, sondern sie entweder bei der kranken Mutter oder auf der Hausflur mit dem jüngsten Kinde beschäftigt zu finden. Er äußerte sogar sein Befremden gegen Vater und Tochter, ohne indeß Aufschluß zu erhalten oder an Ersterem Auffälliges zu bemerken. Von dem Attentate oder den vorhergegangenen Angriffen hat ihm Marie niemals gesagt.

In einer älteren Frau, welche vor einigen Jahren mit der Familie B— zusammenwohnte, wird die erste Entlastungszeugin vorgestellt, indem sie das Leben der B—schen Eheleute als früher fleißig und ordentlich schildert, während sie angiebt, daß Marie lügenhaft und bei den anderen Kindern ihres Alters wenig beliebt gewesen wäre.

Zwei andere Frauen haben als Mitglieder eines Krankenpflegevereins der Ehefrau B— hülfreich zur Seite gestanden und sind deshalb häufig in deren Wohnung gewesen. Beide schildern den Krankheitsrückfall ihrer Pflegbefohlenen wie der Pfarrer und auch ihnen hat die Patientin einen heftigen Aerger als Ursache ihrer Verschlimmerung angegeben. Ihren Mann habe die Kranke nicht angesehn und

sich „mit Schaudern“ von ihm abgewendet. — Die Schilderung Mariens aus dem Munde beider Augenzeugen, die von Lob und Bewunderung erfüllt sind, machen einen erschütternden Eindruck im Gegensatze zu dem ebenso lebhaften Gemälde von ihrer abschreckenden Umgebung.

Der Armenarzt, welcher die B— behandelte, erklärt, daß seine Kranke in der Wochenperiode an einem gastrischen Fieber gelitten habe, welches jedoch durchaus keine Neigung zeigte, sich etwa zu einer Nervosa auszubilden. Um so überraschender sei der plötzliche Rückfall gewesen und die bedeutende nervöse Aufregung, welche ihn characterisirt, habe ihn annehmen lassen, daß eine erhebliche psychische Noxe influirt haben müsse. Nachfragen in dieser Beziehung hatten keine Resultate. Zur Sache weiß Zeuge nichts auszusagen, Marie hat auf ihn lediglich den Eindruck eines fleißigen und bescheidenen jungen Mädchens gemacht, das für Mutter und Geschwister mit aufopfernder Liebe sorgte.

Physicus und Stadtwundarzt, welche mit der körperlichen Untersuchung der Verletzten beauftragt waren, berichten darüber und begutachten, wie wir angaben. Sie fanden keine Spur von Gewalt, einen schlaffen aber unverletzten Hymen und fließende Menses. Die Untersuchung wurde etwa ein halbes Jahr nach dem Attentate und nicht eher vorgenommen, weil Marie in Folge ihres Selbstmordversuchs krank daniederlag.

Den letztgenannten drei Zeugen als Sachverständigen werden folgende Fragen vorgelegt:

1) Was medicinisch unter „vollzogenem Beischlafe“ verstanden werde?
2) Ob, wenn der Beischlaf nicht vollständig vollzogen sei, doch Spuren desselben hätten zurückbleiben müssen?
3) Ob bei vorhandener Regel die Folgen weniger zu bemerken wären?
4) Ob nach Besichtigung des Mädchens und nach den heutigen Mittheilungen anzunehmen wäre, daß an ihr schon ein vollständiger Beischlaf vollzogen sei?

5) Ob die Regel so regelmäßig eintrete, daß von der Zeit der Besichtigung zurückgerechnet unter Berücksichtigung ihres zweimaligen Ausbleibens, anzunehmen sei, sie habe auch während des Attentats (dessen Datum näher bestimmt ist) ihre Regel gehabt?

Die Sachverständigen (Med. R. P., Stadtwundarzt M., Dr. D.) erwiederten wie folgt:

Ad 1. Der Beischlaf ist vollzogen, wenn der Penis in die Vulva eingedrungen ist, auch ohne den Hymen zu verletzen oder zu zerstören, auch ohne in die Vagina selbst aufgenommen zu sein.

Ad 2. Nein, Spuren sind nicht immer vorhanden, da selbst Schwangerschaft bei unverletztem Hymen vorkommt. Auch anderweitige Spuren, wie Samenflecke in der Wäsche u. dgl. sind nicht nothwendig.

Ad 3. Ja, da die etwa stattgefundene Samenergießung in der Wäsche weniger zu bemerken ist, auch der Hymen erschlafft seine Integrität leichter bewahren kann.

Ad 4. Nach der Besichtigung läßt sich ein vollständig vollzogener Beischlaf nicht behaupten, allein nach den Mittheilungen läßt sich die Möglichkeit desselben nicht ausschließen, zumal das empfundene angenehme Gefühl darauf hindeutet, daß ein solcher stattgefunden haben kann.

Ad 5. Die Regel tritt allgemein zu einer bestimmten, alle 28 Tage wiederkehrenden Periode ein, allein niemals so bestimmt, daß sich darauf mit Sicherheit eine Berechnung gründen ließe.

Christian T--, ein dreizehnjähriger Knabe, erzählt ausführlich Mariens Selbstmordversuch und dessen Ausgang. Er hat sie kurz vorher in der Nähe des Flusses gesprochen und aus ihren ziemlich durchsichtigen Andeutungen ihre Absicht sowohl als deren Gründe vernommen. Aufmerksam verfolgte er die Verzweifelnde bis zu ihrem Sprunge in die Fluth, rief dann Hülfe herbei und nahm persönlich einen wesentlichen Antheil an dem gelungenen Rettungswerke, welches er des Weiteren darstellt. In die Stadt geschickt, um

trockne Kleidung zur Stelle zu schaffen, sucht er diese vergebens bei der Mutter der Geretteten, welche mit dem „verfluchten Menschenkinde" nichts zu schaffen haben will, und findet sie erst bei der Tante P—, welche bestürzt und vor Schmerz „außer sich" Alles leistet, was jene herzlos versagte.

Die beiden Beamten des Stadtgerichts, welche die Voruntersuchung leiteten, referiren über deren wesentlichste Momente. Aus ihrem Berichte geht hervor, daß während der Untersuchung über die Gegenanklage der Ehefrau B— sowohl diese als ihr Sohn in Haft genommen waren. Beide bestätigen die Characteristik der Hauptpersonen, auch die mißverstandene mütterliche Ermahnung zur Wahrhaftigkeit, welche der Knabe im Verhöre empfing, findet ihre Erklärung.

Der Schreiber M—, 48 J. alt, hat aus dem Munde der Ehefrau B— in Gegenwart der Frau O— Folgendes vernommen: Der Angeklagte habe ihr durch ihren Sohn aus dem Gefängnisse sagen lassen, daß es jetzt Zeit sei „wegen des Kartoffelnlandes." Sie möge die Sache, wie sie wohl wisse, erzählen und den Knaben vorher gehörig unterrichten, wie er aussagen solle. — Die B— soll ihm geradezu anvertraut haben, daß sie die Geschichte als Mittel benutzen wolle, um Mariens Denunciation zu entkräften, und es sei ihr dieses Mittel von einem früheren Beamten (?) angerathen.

Der Zeuge weiß nicht, wie der Gefangene dies dem Sohne habe mittheilen können, allein das Räthsel löst sich durch die Erklärung eines der Untersuchungsrichter, welcher den Gefangenwärter als unzuverlässig kennt und mehrfach Mitglieder der B—schen Familie in dessen Wohnung angetroffen hat *). Frau O— bestätigt die Angabe des Schreibers; die Ehefrau B— behauptet, dem Zeugen wegen seiner

*) Der Gefangenwärter ist inzwischen seines Amtes entbunden.
Anm. d. Verf.

Großthuerei schon Manches aufgebunden zu haben; der Angeklagte selbst leugnet, von irgend einer Bestellung der angegebenen Art zu wissen.

Der Tischlermeister P—, Vater des 13jährigen Lebensretters, ist früher mit dem Angeklagten befreundet gewesen, hat aber nach mehrfachen Streitigkeiten dessen Umgang gemieden. Sein Zeugniß über ihn ist sehr ungünstig und wird durch Beispiele illustrirt, welche allerdings als eben so viele Beweise sein Urtheil begründen.

Die Aussagen der übrigen Zeugen (theils Leumundszeugen) sind mit wenigen Ausnahmen von keinem erheblichen Interesse. Der Gefangenwärter, durch discretionäre Gewalt des Präsidenten herbeigeführt, leugnet, daß der Angeklagte während seiner Haft Besuche empfangen oder Bestellungen gemacht habe, giebt indeß auf speciellere Fragen zu, daß derselbe einmal wegen Kartoffelnlandes etwas habe nach Hause sagen lassen; sie möchten dafür sorgen, daß das in Ordnung komme. — Der Angeklagte erklärt auf Nachfrage des Präsidenten, kein Kartoffelnland zur Zeit seiner Haft besessen zu haben. — Ein achtzehnjähriges Mädchen ferner sagt aus, daß Marie im vergangenen Sommer einen Geliebten gehabt und diesen Geschenke gemacht habe, weiß aber diese Aussage nur durch Vermuthungen und nichtssagende Anzeichen zu belegen, während Marie ein solches Verhältniß entschieden negirt und der citirte Geselle K—, dessen Name schon von der Ehefrau B— und ihrem Sohne als Verdächtigungsmittel gebraucht wurde, Mariens Behauptung eidlich bestätigt.

Um über den Tisch, auf welchem das Verbrechen vollzogen wurde, Aufklärung zu gewinnen, zumal die Aussagen darüber widersprechend erschienen, ist derselbe herbeigeholt und als Zuschneidetisch des Angeklagten anerkannt. Wie er damals gestanden habe, war nicht weiter zu ermitteln. Als Marie die Polizeibeamten in das B—sche Haus begleitete, um ihn dort persönlich zu bezeichnen, wurde sie von allen ihren Stiefgeschwistern umringt, welche sie weinend baten,

doch zu bleiben und wieder für sie zu sorgen. Der Anblick dieser jammernden, in Schmutz und Elend verkommenden, Kinder und ihr freiwilliges Zeugniß bildete die eindruckvollste Ehrenrettung des vielverleumdeten jungen Mädchens. Ein Act der Großmuth Mariens kam noch zufällig und ohne ihr Zuthun zur Sprache. Sie hatte ihrer Mutter einen Theil ersparten Geldes (man erinnere sich ihres kurzen Dienstes in Hannover) geschenkt, um es für ihren Haushalt zu verwenden und die Mutter, darüber befragt, erklärte: daß sie das Geld angenommen habe, damit es ihre Tochter nicht vernaschen sollte.

Unter dem Eindruck dieser Scene endete das Instructionsverfahren.

Die Staatsanwaltschaft, durch Adv. Dr. Flügge vertreten, begründete nochmals die Anklage unter Hinweisung auf die entsetzlichen Auftritte, deren alle Anwesende sich dauernd erinnern würden. Die Vertheidigung des Adv. Götting, obwohl gut geführt, vermochte das allgemeine Urtheil weder zu mildern noch zu ändern. Das Resumé des Präsidenten (des jetzigen Ober-App.-R. v. Marschalk) war ein Muster bewunderungswürdiger Unbefangenheit und Klarheit. Den Geschwornen werden folgende Fragen vorgelegt:

Ist der Angeklagte schuldig:

1) im Frühjahre und Sommer **1849** wiederholt die Schaamtheile seiner Stieftochter Marie u. s. w. betastet, und
2) am Morgen eines Tages im Juli des genannten Jahres — ungeachtet seiner noch bestehenden Ehe mit der Mutter der Marie — den Beischlaf mit letzterer, unter Anwendung von Drohungen und körperlichem Zwange vollständig, oder doch
3) (eventuell, wenn **2** verneint wird) bis zu einer bewirkten Verbindung der gegenseitigen Geschlechtstheile vollzogen zu haben?

Die Staatsanwaltschaft beantragt, das Wort „wiederholt" in der ersten Frage zu streichen. Die Defension will, daß in der zweiten Frage die Parenthese „ungeachtet — Ma-

rie" fortgelassen und die dritte Frage allgemein auf Mißbrauch zur Unzucht gerichtet werde. Beide Anträge werden indeß verworfen.

Die Jury entscheidet ad 1 und 2: Ja, der Angeklagte ist schuldig. — Unter dem Gewichte dieses Ausspruches bricht der Angeklagte erblassend zusammen. Bei geöffneten Thüren wird das Urtheil verkündet. Es lautet „wegen Blutschande, in Betracht der dabei verübten Nothzucht, des Ehebruchs und des Mangels jeglicher Milderungsgründe" auf achtjährige geschärfte Zuchthausstrafe (zweiten Grades) und Kostenersatz, soweit der Verurtheilte des Vermögens.

Ein Proceß, der so sehr wie der vorliegende, die Publicität verdient, ohne sie anders als in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erlangen zu können, entschuldigt wohl den Mangel der prägnanteren und lediglich objectiven Darstellung, wie sie das Forum erlangt, durch den Stoff und die Art seiner Entwicklung. Ein flüchtiges Nachwort mag die sachlichen Verhältnisse beleuchten, welche in Frage kamen.

Nothzucht kann begangen sein, ohne sichtbare Spuren am Körper der Verletzten zu hinterlassen. Mag man den Begriff des stupri violenti in die engsten Gränzen einschließen, in unserem Falle fehlt bis auf ein positives Resultat der körperlichen Untersuchung keines ihrer wesentlichen Criterien und auch die körperliche Untersuchung würde muthmaßlich bestimmte Ergebnisse geliefert haben, wenn kurz nach begangenem Verbrechen Gelegenheit gegeben wäre, sie vorzunehmen. Die nach dem gewaltsamen Beischlafe eingetretene Amenorrhoe mit den begleitenden Erscheinungen der Blässe, des Unwohlseins u. s. w. können freilich als Folgen der heftigen Gemüthsbewegung angesehen werden, welche das Attentat hervorbrachte, sind aber mindestens eben so wahrscheinlich Folgen der Brutalität, mit welcher jener Act vollzogen wurde, und deuten etwa auf locale Verletzungen im weiteren Sinne, welche allerdings nur im frischen Zu-

stande wahrnehmbar gewesen sein mochten. — Sicher ist die Schleimhautfalte der Scheide erschlafft und nachgiebiger, wenn sie sich während der Catamenien im hyperaemischen Zustande befindet, allein wünschenswerth wäre zugleich eine Bemerkung über die Form dieses Hymens gewesen, da sie bekanntlich nicht immer dieselbe ist und bei jeder Hypothese, sei sie bis zu den Gränzen der Gewißheit einleuchtend, ein nicht unwesentliches Moment für ihre Beurtheilung darbietet.

Die Frage: Was medicinisch unter einem vollständig vollzogenem Beischlafe zu verstehen sei? ist schwer in einer Weise zu beantworten, daß sie der Gesetzgebung in allen Fällen Genüge leistet. Die Physiologie versteht darunter die innige Vereinigung der beiderseitigen Geschlechtstheile, welche männlicher Seits mit der Samenergießung in die Vagina endet. Eine Schwangerschaft bei unverletztem Hymen steht dieser Definition eben so wenig entgegen, als ein Mangel der Befruchtung bei dem Vorhandensein aller Erscheinungen des vollkommenen Coitus. Ein unvollständiger Beischlaf kann eben dennoch ein fruchtbarer sein und ein vollkommen ausgeführter ohne Folgen bleiben. Ebenso ist das Bekenntniß der angenehmen Empfindung für sich durchaus kein Argument eines vollständigen Beischlafs, da der Nervenreichthum der äußeren Genitalien und die Gegenwart eines erectilen Gewebes (Clitoris) hinreichend andeutet, daß das Wollustgefühl nicht von dem Eindringen in die Scheide allein abhängig ist. Die gerichtliche Medicin mag die Verhältnisse, welche im concreten Falle erheblich erscheinen, darlegen und der Justiz die Anwendung ihrer Categorien überlassen. Wie bedenklich im vorliegenden Falle das Wort „vollständig" erschien, beweis't der Zusatz der dritten (Eventual-) Frage an die Geschworenen, welche eben diesem Worte auf der Ferse folgt. Es ist richtig und zweckmäßig, solche nach Ansicht und, fast möchten wir sagen, nach Geschmack variable Begriffe der ungezwungenen Entscheidung der Jury anheimzugeben.

Der Jury ein Schlußwort! Das schönste Rechtsinsti-

tut unserer Zeit ist noch heute der Tummelplatz einer widerwärtigen Polemik, sobald hie und da ein Proceß gegen Erwartung oder gegen Neigung eines Herrn von Hinz oder von Kunz entschieden wird. Was während der Periode des geheimen Verfahrens geschah und nicht geschah, gelangte ja nicht ins Publicum und bleibt deshalb außer Frage. — Die Anklage wider den Schneider B— wegen Blutschande wäre außerhalb eines Schwurgerichtshofes voraussichtlich **nicht** durch eine Verurtheilung beendet worden, während mancher elende Preßproceß im Schooße eines Richtercollegs vielleicht die Schuldigerklärung finden würde, um welche er im Zimmer der Geschworenen vergebens anspricht. Die Männer, welche auf ihr Rechtsgefühl pochend nur im Donner und Blitz den Gott, d. h. in der „Strafe" die Gerechtigkeit erkennen, mögen gern jene mindestens kleinen Vergehen frei ausgehen lassen, die ohnehin nach Zeit und Umständen wechselnd beurtheilt werden. Sie empfangen dafür wahre Verbrecher, die ihrer Beweistheorie einst unerreichbar jetzt dem Ausspruche der Zwölf unterliegen müssen. Die Themis führt nicht bloß ein Schwert, sondern auch eine Waage und die Binde, welche **sie** immer hätte tragen sollen, trug statt ihrer lange genug — die Jurisprudenz!

Dr. Emil Edel.

Schwurgerichtshof zu Hannover.

Sitzung vom 21. bis 26. Juli 1851.

Proceß Masemann wegen Mordversuchs und Brandstiftung.

Präsident: Justizrath Vogt. Staatsanwalt: Canzleiassessor von Heimbruch. Vertheidiger: Advocat Dörrien.

Berichterstatter: **Dr. Burghardt** zu Hannover.

Dieser Fall ist zu einer cause célèbre der Hannoverschen Assisen geworden und hat die Aufmerksamkeit der Juristen und Aerzte wie des Publikums im höchsten Grade erregt. — Es ist ein Mann, dessen Ruf früher völlig unbescholten war, dessen Charakter durchaus rein erschien und dessen Gemüth nur in den letzten Jahren nach dem Verlust seiner ersten Frau sich gedrückt zeigte, des schweren Verbrechens eines wiederholten Mordversuches gegen seine zweite Frau und der Brandstiftung angeklagt. Die Verhandlung vor dem Schwurgerichte ergab so mancherlei gewichtige Gründe für und wider die Schuld, so verschiedene Anhaltspunkte für die ärztliche Beurtheilung über die Bedeutung der Läsionen der Frau wie über die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten, daß man etwaige Wiederholungen und eine ausgedehntere Berichterstattung damit entschuldigen wolle. — Es ist dieser Fall schon im Februar d. J. vor dem hiesigen Schwurgerichte verhandelt, die von der Vertheidigung, besonders auf eine vom Präsidenten an die Geschwornen gestellte, im Verweisungsurtheile nicht enthaltene Frage begründete Nichtigkeitsbeschwerde vom Ober-Tribunale anerkannt und die Sache so zum zweiten Male verhandelt. Es wirkten dieses Mal andere Geschworene, ein anderer Präsident und andere Rich-

ter, auch zwei andere zugezogene ärztliche Sachverständige mit, das Urtheil der Geschworenen ist fast dasselbe geblieben, dagegen waren einzelne Aussagen des Angeklagten und verschiedene Zeugen neu und werden wir dies, wo es wichtig erscheint, bemerken.

Die zunächst verlesene Anklageschrift enthielt der Hauptsache nach Folgendes:

Der Bäcker Friedrich Masemann, 41 Jahr alt, zu Gestorf, hatte früher als Geselle sich das Lob seiner Meister erworben, kaufte 1843 die Bäckerei in Gestorf, welche er mit gutem Erfolge betrieb. Er heirathete damals eine F. Brenner und führte eine glückliche Ehe, welche mit drei Kindern, von welchen das Eine starb, gesegnet wurde. Bald nach Pfingsten 1849 aber starb diese Frau und M. fühlte sich in Folge dessen höchst unglücklich. Dieses Gefühl beherrschte ihn zweifellos auch noch während der zweiten Ehe, welche er, durch äußere Rücksichten geleitet, im Februar 1850 mit Dorette Behnsen, der ältesten Tochter des Vogtes zu Gestorf, einging, wenngleich er sich zuweilen zufrieden über dieses Verhältniß äußerte. — Gegen das Leben dieser seiner zweiten Frau gerichtete Handlungen sind es, deren M., welcher später am 22. April v. J. sich zu entleiben versuchte, beschuldigt ist.

Am Freitag, den 19. April v. J. um Mittag lag die Masemann bewußtlos auf der Diele der Scheune ihres Mannes, sie schien aus der etwa 14 F. über der Stelle, wo sie lag, befindlichen Bodenluke herabgestürzt zu sein. In ihrer Schürze und neben ihr sah man zerbrochene Eier. Der herbeigerufene Arzt bemerkte an ihr Erscheinungen einer Gehirnerschütterung zweiten Grades, eine unbedeutende Hautwunde am Hinterkopfe und eine Contusion der äußeren Bedeckungen des linken Auges. Die Gerichtsärzte untersuchten sie am 29. April und erklärten ihren krankhaften Zustand für Folge eines Sturzes, hielten fortgesetzte ärztliche Beobachtung für erforderlich. Erst am 14. Juni konnte die Kranke aus der ärztlichen Behandlung entlassen werden.

Die Masemann erinnert sich bezüglich des Herganges dieses Vorfalles nur, daß ihr Mann sie aufgefordert habe, mit ihm auf den Boden der Scheune zu gehen, wo er ein Nest mit Hühnereiern gefunden habe. Sie sei mit ihm gegangen; er habe ihr das Nest, welches etwa vier Schritt von der Luke entfernt sich befunden, gezeigt. Als sie das Nest gesehen, hinsichtlich dessen sie nicht undeutlich den Gedanken an Vorrichtung desselben durch ihren Mann zu verstehen giebt, hat sie angeblich die Besinnung verloren, und ist sie fest davon überzeugt, daß Mißhandlungen von Seiten des Mannes der Besinnung sie beraubt haben, weil sie frisch und gesund auf den Boden hinaufgegangen und aus Versehen nicht habe herabstürzen können. Sie glaubt, daß M., von welchem sie erzählt, daß er keine Ruhe gehabt, sich oft sonderbar und unerklärlich betragen, daß er sich schrecklich zu verstellen gewußt, sie aber früher nie schlecht behandelt, beabsichtigt habe, sie aus der Welt zu schaffen.

M. selbst war es, welcher das Erscheinen derjenigen Personen in seiner Scheune veranlaßte, welche dort zuerst seine Frau bewußtlos liegend erblickten. Einige fanden M. nach diesem Vorfalle in natürlicher Betrübniß, Anderen erschien sein Benehmen verdächtig. — Seiner Schwiegermutter erzählte er auf Befragen über den Hergang, seine Frau habe auf dem Boden Eier suchen wollen; sie werde wohl vorher im Hühnerstalle gewesen sein und die Eier mit hinaufgenommen haben, welche sich in ihrer Schürze befanden. Aehnliches äußerte er sich gegen Andere.

Im ersten Verhöre, welches er am 15. Mai nach seiner Rückkehr aus dem Krankenhause in Linden, wo er wegen der sich am 22. April zugefügten Verletzungen behandelt war, vor dem Amte bestand, gab er an, er habe am fraglichen Morgen ein Nest mit Eiern auf dem Boden gefunden, dasselbe seiner von ihm herbeigerufenen Frau gezeigt, und als diese die Eier zu sich genommen, sei er in den Stall gegangen. Als er nun kurz nachher in die Scheune zurückgekommen, da habe seine Frau unter der Luke gelegen und könne

er sich nur denken, daß sie beim Aufstehen, als sie die Eier genommen, der Luke sich zu sehr genähert und herabgestürzt sei. In den beiden folgenden Verhören sagte er dasselbe aus und weinte über den Verdacht, in welchen er gerathen sei. Als er aber im vierten Verhöre, am 4. Juni, die weiteren Fragen des Instruenten damit abschneiden wollte, daß er sagte: „Meine Gedanken sind sehr zerstreut, ich weiß oft nicht, wo ich bin, den Sturz kann ich mir nicht erklären; fragen Sie nicht weiter!" und ihn Jener nun ernst aufforderte, sein Gewissen zu befragen und erst dann zu antworten, da warf sich M. auf die Knie. „Ich habe gelesen," sagte er, „daß wer seine Sünden bekennt, der soll Gnade finden!" und erzählte nun also: „Ich ging mit meiner Frau auf den Boden und als wir vor dem Neste waren, lag da ein Stock. Ich nahm ihn und schlug meine Frau mit demselben auf den Kopf, da stürzte sie vorn über nach der Luke zu und hinunter. Ich wollte noch zufassen und sie halten, und wäre dabei fast selbst mitgefallen. Ach Gott, ich weiß nicht, wie ich dazu gekommen bin; ich bin nicht mit dem Vorsatze, meine Frau zu tödten, hinaufgegangen; erst oben verfiel ich auf den unglücklichen Gedanken. Der Stock war nicht armeslang, rund, wohl 2 Zoll dick; er lag zufällig auf dem Stroh und ich wollte schon hinuntergehen, da trat ich auf denselben, und nun wurde es mir ganz wunderbar, ich weiß nicht, wie ich dazu kam, ich schlug nur einmal nach ihrem Kopfe, da schurrte sie zur Seite und stürzte hinab." — Am 5. Juni wollte M. sich anfangs des gestrigen Geständnisses nicht erinnern, fühlte sich schwindelig; auf Ermahnung erst wiederholte er die Hauptpunkte des Geständnisses und fügte hinzu, daß er vorher den Stock, um seine Frau zu schlagen, auf das Stroh geworfen; doch leugnete er dies wieder bald nachher, und am 6. Juni wiederholte er, er wisse nicht, wie er zu dem Schlag gekommen, bei welchem er nicht gedacht habe, daß die Luke so nahe sei, so daß ihm bei dem Sturze ein Schauder übergegangen sei. Am 10. Juni widerrief er Alles, er habe weder einen Stock auf dem Boden

gehabt, noch einen Finger an die Frau gelegt, und habe sich nun große Scrupel über seine Aussagen gemacht, zu welchen er nur durch das viele Fragen gekommen sei. Am 11. Juni: Er wisse nicht, was auf dem Boden vorgegangen, er habe seine Besinnung nicht gehabt, denn sonst könnte er seine Frau nicht geschlagen haben. Am 16. Juni: Meine Frau fiel herunter, als ich auf der Treppe war; ich bin unschuldig. Bei dieser Behauptung verharrte er kalt und ruhig.

Zwei Tage, nachdem die Frau des M. den Sturz erlitten, in der Nacht vom Sonntag, den 21., auf Montag, den 22. April v. J., zwischen 2 und 3 Uhr, brach in dem hinteren oberen Theile der Masemannschen Scheune Feuer aus. Die Gebäude waren assecurirt; es brannte die Scheune ganz ab, das Wohnhaus zu zwei Drittel; nur ein Theil der Mobilien wurde gerettet und an baarem Gelde 150 Thlr. Bei dem Ausbruche des Feuers befand sich die M. auf ihrem Krankenlager in der Wohnstube, bewacht von der Wittwe Will und Häuser und der Haushälterin Engel Böttcher. Ihr Mann nahm sie auf und trug sie aus dem Hause, angeblich um sie nach dem Schmidtschen Hause zu bringen. Unterwegs stürzte er mit derselben nieder, und als Beide auf der Straße lagen, sah die Böttcher, welche ihm gefolgt war, deutlich, daß M. den Kopf seiner Frau in beide Hände nahm und ihn wiederholt, gewiß dreimal, heftig gegen das Steinpflaster stieß, gleichzeitig vernahm sie eine unheimliche, schaudererregende Stimme. Sie sprang zu, um M. zurückzureißen, wurde aber von ihm niedergezogen; jedoch gelang es ihr bald, die Frau zu befreien und sie in Sicherheit zu bringen. Die M. erzählt: Ich weiß, daß M. mit mir gefallen ist, daß er über mir gelegen und meinen Kopf mit den Händen faßte und so gewaltig aufstieß, daß die B. noch sagte: „Masemann! Was wollen Sie mit Ihrer Frau anfangen? Unterstehen Sie sich nicht und fassen Sie wieder an den Kopf!" M. erklärt die Beschuldigung dieser Mißhandlung für eine Unwahrheit.

Ueber die Entstehung des Feuers behauptet er, keine

Auskunft geben zu können; doch ist nach den Umständen nur ein absichtliches Anlegen anzunehmen. — Einige Stunden vorher hatte die Böttcher im Gespräche über den Vorfall vom 19. April dem M. gesagt, wenn sie einmal bei Tage käme, so solle er ihr die obere Einrichtung der Scheune zeigen, damit sie sich überzeuge, wie seine Frau bei dem Herunterfallen den Schlag auf das Auge habe erhalten können; auch hatte sie geäußert: „Ihre Scheune ist eine schaudervolle Scheune!" Anderthalb Stunden vor Ausbruch des Feuers kam M. schleichend und blaß in die Wohnstube, aus welcher er vor zwei Stunden sich entfernt, um zu Bett zu gehen, erkundigte sich nach dem Ergehen seiner Frau und forderte die damals anwesenden Wärterinnen Häuser und Böttcher auf, nach Hause zu gehen; da diese aber erklärten, wegen des heftigen Regens bleiben zu müssen, ging er wieder fort. Gegen 2 Uhr kam die Will zu den Frauen und eine halbe Stunde darauf hörten alle drei Wärterinnen in der Wohnstube auf der Kammer des M. über ihrem Kopfe laute Tritte und kurz darnach kam M. angekleidet die Treppe herab und meldete jammernd den Ausbruch des Feuers. Die Häuser, welche aus dem Hause stürzte, sah die Kuh schon frei auf dem Hofe umhergehen. Für die Entstehung des Brandes durch einen Zufall, eine Unvorsichtigkeit, die Bosheit eines Dritten kein Zeichen! —

Da Mitte Mai der M. sich im Gefängnisse höchst unruhig und unsinnig gebährdete, so veranlaßte das Gericht am 18. Mai eine ärztliche Beobachtung desselben durch den Landphysicus. Dieser erklärte sich am 5. Juni in einem motivirten Gutachten gegen das Dasein einer Geisteskrankheit. Als nach Beendigung der Untersuchung die Justiz-Canzlei von demselben Arzte und dem Landchirurgen ein Gutachten über M.'s jetzigen Geisteszustand und über die Frage verlangte, ob derselbe zur Zeit der begangenen That (— deren Existenz vorausgesetzt —) an einem Irrsinn gelitten? fiel solches (September 2) dahin aus: M. leide zur Zeit sehr wahrscheinlich nicht an Irrsinn, wohl aber habe derselbe zur

Zeit der ihm zur Last gelegten rechtswidrigen Handlungen den freien Gebrauch seiner Vernunft und seines Willens nicht gehabt, daher an Irrsein in weiterem Sinne dieses Wortes gelitten. Das Ober-Medicinal-Collegium entschied dagegen in einem Ober-Gutachten sich dahin, daß M. seit dem Tode seiner ersten Frau zwar an einer Gemüthsverstimmung in hohem Grade gelitten, in einem Zustande von Irrsinn, Mangel des Selbstbewußtseins und Willensunfreiheit aber zur Zeit der ihm beigemessenen That sich nicht befunden habe. —

Die Anklage lautet nun, daß M. die Tödtung seiner Ehefrau mit überlegtem Vorsatze beschlossen und in Folge dieses Beschlusses oder doch mit gleichem, im Augenblicke der Ausführung gefaßten, Vorsatze am 19. April dieselbe aus der Bodenluke auf die darunter befindliche Diele seiner Scheune auf eine lebensgefährliche Weise gestürzt, — daß er bei dem vom 21. auf den 22. April in seinem Hause stattgehabten Brande in Folge jenes früheren Beschlusses oder mindestens mit dem im Augenblicke der Ausführung überlegten Vorsatze der Tödtung das Leben seiner, von ihm fortgetragenen Frau durch wiederholtes Stoßen ihres Kopfes gegen das Straßenpflaster gefährdet habe, — und endlich, daß er in der zuletzt erwähnten Nacht mit nicht verkannter Feuersgefahr für Andere in der Absicht und um unter Begünstigung dieses Brandes den fraglichen Mord verüben zu können, die Scheune seines eignen Wohnhauses in Brand gesteckt und dadurch die Anzündung dieses Letzteren selbst bewirkt habe. (Art. 33—37, 227, 229 II, 181, 183 III und VIII.)

Es wurden nach Verlesung der Anklageschrift die vorgeladenen 42 Zeugen und Sachverständigen aufgerufen; unter Letzteren waren die ärztlichen der Physicus und der Landchirurg (ein Wundarzt), welche bei der Voruntersuchung thätig gewesen, der Hausarzt des M., welcher die Ehefrau behandelt hatte, und zwei Sachverständige aus dem Ober-Me-

dicinal-Collegio. Der Präsident forderte diese beiden Sachverständigen zunächst auf, den Verhandlungen beizuwohnen, um das Benehmen des Angeklagten zu beobachten und sich behufs ihrer späteren Gutachten durch die Verhandlung zu instruiren, zu welchem Zwecke er ihnen auch Fragen an Zeugen wie an den Angeklagten erlaubte; er glaubte auch, daß in diesem besonderen Falle die drei ärztlichen Zeugen, da sie zugleich als Sachverständige adhibirt werden sollten, bleiben dürften, und widersprach die Staatsanwaltschaft im Vertrauen darauf, daß die Selbstständigkeit ihrer Aussagen darunter nicht leiden werde, sowie die Vertheidigung dieser Ansicht nicht. —

Der Präsident theilte nun eine Uebersicht über den Gang der Verhandlung mit, welchen er einzuhalten gedenke; er werde mit dem vollständigen Verhöre des Angeklagten beginnen, dann aber die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen nach folgenden Abschnitten vornehmen: 1) Der Sturz der M. aus der Bodenluke, 2) der Brand der Scheune des M., 3) die Mißhandlung der M. nach dem Brande, 4) der Selbstmordversuch des M., 5) der Leumund des M., sein eheliches Verhältniß, 6) die Zurechnungsfähigkeit desselben.

Wir halten uns bei der Berichterstattung an diese Eintheilung, erlauben uns jedoch, der bessern Uebersicht halber, auch die Vernehmung des M. nach diesen Abschnitten und nicht sogleich im ganzen Umfange mitzutheilen. Noch schicken wir eine Charakteristik des M., wie selbiger vor den Geschworenen erschien, voraus.

Der Angeklagte ist ein ziemlich magerer, schlanker Mann, seine Haltung ist etwas schlaff, doch seine Bewegungen nicht ohne Energie. Seine Kopfbildung ist ziemlich regelmäßig, nur das Hinterhaupt wenig entwickelt, die untere Gesichtshälfte stark ausgeprägt, die Lippen aufgeworfen, die Nase klein und an der Spitze aufgestülpt, die Augen klein und ohne Ausdruck, sein Teint bleich wie so oft bei dem Gewerbe der Bäckerei. Seine Physiognomie trägt für gewöhnlich den

Ausdruck der Ruhe, seine Augen sind halbgeschlossen und seine Blicke schweifen selten umher, sondern sind leer und trübe wie bei einem in sich gekehrten Menschen. Die Stimme ist klar und sanft, seine Redeweise zeugt von Bildung. Er erfaßt richtig und schnell die Fragen des Präsidenten und beantwortet sie ziemlich rasch und bündig mit einem gesunden Raisonnement, zögert nur bei einigen Vorhalten und neuen Einwürfen mit der Antwort oder weiß solche nicht zu geben. Eine Erregung des Gemüthes offenbarte M. nur bei den ihm widersprechenden und gravirenden Aussagen seiner Ehefrau; dann wurde er unruhig, sprach mit erhobener Stimme und machte jener, sie scharf ansehend, Vorhalte. (In der Schwurgerichts-Verhandlung im Februar war das Benehmen des M. auffallend scheuer, er war schlaffer und beantwortete nur die ersten Fragen schnell, mußte bei allen späteren sich lange besinnen oder sagte, er wisse sich dessen nicht zu erinnern, sein Kopf sei so wüst u. s. w.)

Abschnitt 1. Der Sturz der Masemann aus der Bodenluke.

Um die Lokalität, wo der Sturz geschah, festzustellen, bedurfte es, da die Scheune abgebrannt war, vieler Fragen. — Die schmale Vorderseite der fraglichen Scheune gränzte zum Theil an das Wohnhaus, zum Theil mit einer großen Thür an die Straße; die Hälfte der Scheune, in welche diese Thür führte, war die Scheunendiele, mit festem Lehmboden, während die andere Hälfte aus Ställen bestand, von welchen der dem Wohnhause zunächst gelegene, der Pferdestall, mittelst einer Thür mit der Scheunendiele communicirte, durch eine entgegengesetzte aber auf den Hof, wenige Schritte von der Hofthür des Wohnhauses entfernt, führte. Ueber diesen Stall hin lief die Treppe von der Scheunendiele ab zum Boden, welcher sich über Scheune und Wohnhaus erstreckte, ohne daß aus letzterem ein besonderer Aufgang stattfand. Auf dem über der Mitte der Scheunendiele befindlichen Theile des Bodens befand sich nun eine Luke,

14 Fuß über der Diele, zum Hinaufwerfen von Stroh; dieselbe war 4 Quadratfuß breit, quer über ihr lag ein schmales Brett und an den Rändern traten die Balkenenden etwas hervor. Der Boden war überall dicht gewellert und mit Stroh bedeckt, so daß man an einer anderen Stelle, als der Luke, nicht durchfallen konnte; das Stroh lag gebunden 3 Fuß hoch aufgeschüttet und so auch dicht um die Luke, nur ein schmaler Gang führte bis an letztere hindurch. Ob Hühner sich hier aufgehalten, weiß Niemand, ebensowenig hat der Taglöhner des M. hier früher ein Nest bemerkt. —

Masemann's heutige Aussagen über den Sturz seiner Frau sind fast ganz die seines ersten Verhöres; er habe ein Nest mit Eiern etwa vier Schritte von der Luke auf dem Stroh gefunden, seine Frau gerufen und ihr dasselbe gezeigt, er habe gehört, wie sie gesagt, sie wolle die Eier mitnehmen und gesehen, daß sie solche in die Schürze genommen, sei nun fortgegangen, die Kuh zu füttern, welche in einem Stalle an der Scheunendiele stand. Als er nach etwa 3 Minuten auf die Diele zurückgekommen, habe seine Frau unter der Luke gelegen, in welcher Körperlage, dessen erinnere er sich nicht, ebensowenig, ob außer zertrümmerten Eiern um sie her, solche auch in der Schürze gewesen. Er sei allein in der Nähe gewesen, da die Mägde im Garten, der Taglöhner auf dem Felde beschäftigt gewesen, habe voll Schrecken über dieses Unglück, ohne die Verletzungen der Frau zu untersuchen, schnell Wasser geholt, das Blut abzuwaschen, und den nahe der Scheune auf demselben Hofe wohnenden Tischler Grüne zu Hülfe gerufen. Er kann sich den Sturz nicht erklären, auch nicht die doppelte Verletzung am Kopfe seiner Frau, einen Stock habe er nicht oben gehabt. Seine Aeußerung gegen die Schwiegermutter kurz nach dem Vorfalle, daß die Frau aus eignem Antriebe und allein hinaufgestiegen sei, erklärt er, gemacht zu haben, um jedem Mißtrauen der Leute vorzubeugen, und betheuert seine Unschuld, indem er sich auf seiner Frau Erklärung gegen ihren Vater, sie wisse, daß er ihr nichts gethan, beruft, auch zu seiner Vertheidigung her=

vorhebt, wie alle Thüren offen gewesen, er also bei einer solchen That jeden Augenblick von Leuten, welche, Brot zu holen, nach ihm hätten suchen können, überrascht werden konnte.

Die Frau M. erinnert sich nur, von M., welcher kurz vorher mit ihr gescherzt habe, gerufen zu sein, die Eier vom Boden zu holen, diese im Neste gesehen, aber nicht, sie herausgenommen zu haben; sie fügt die neue (der früheren entgegengesetzte) Aussage hinzu, daß M. hinter ihr hergegangen sei. Von dem Augenblicke an, wo sie das Nest sah, bis zum nächsten Tage war sie völlig besinnungslos, sie fühlte sich vorher durchaus gesund und befand sich im dritten Monate der Schwangerschaft. Ihres ersten Verhöres vom 25. April, in welchem sie sich für die Unschuld ihres Mannes aussprach, erinnert sie sich nicht mehr, und hat sie auch nach dem Untersuchungsprotocolle erst am 29. April sich selbstständig und weitläufig auslassen können. (Diese wichtige Zeugin drückt sich bei der diesmaligen Verhandlung viel bestimmter aus als in der vorigen, und klagt sie ihren Mann so rücksichtslos und ohne Schonung an, daß der zahlreich vertretene weibliche Theil des Publicums wiederholt Zeichen seiner Antipathie gegen dieses Auftreten kund giebt. M. selbst, sichtlich erregt, hält ihr einzelne Umstände, deren sie sich erinnern müsse und welche sie ableugnet, dringend vor.) „Ich habe den festen Glauben," schließt sie, „daß M. mit mir hinaufgegangen ist, um mich zu morden!" —

Die Zeugen, welche nach dem Sturze in der Scheune zusammenliefen, geben über das Benehmen Masemann's an, daß er aufrichtig betrübt geschienen und seine Frau für todt gehalten habe, übrigens sich vernünftig benommen.

Die Lage der M. betreffend, so stellt sich heraus, daß sie unter der Luke auf dem Rücken ausgestreckt wie todt lag, die eine Hand am Leibe herabgestreckt, die andere die Schürze haltend und in dieser noch einige zerdrückte Eier, während andere zertrümmert daneben lagen; eine Blutlache sei neben dem Kopfe gewesen. Sie hätten nun auf M.'s Aufforderung die Frau, wie er angiebt, damit die Leute von der Straße

nicht zusähen, nicht den kürzesten Weg durch die große Thür, sondern durch den Pferdestall über den Hof in die Wohnstube getragen und M. habe zu dem Hausarzte geschickt.

Der Hausarzt giebt an, daß er die M. bald nachher besinnungslos daliegend gefunden, jede Berührung sei ihr empfindlich gewesen und sie habe zuweilen um sich geschlagen. Es habe sich bei genauerer Untersuchung eine bedeutende Contusion des linken Auges und eine nicht bedeutende Verletzung, eine Trennung der Kopfschwarte von 1 bis 2 Zoll Länge am Hinterkopfe, nahe bis zum Scheitel sich erstreckend, gefunden. Die Unruhe der Kranken habe bis zum Abend zugenommen, dann sei sie besinnlicher und ruhiger geworden; er habe sie bis zum 4. Mai behandelt.

Der Landchirurg, welcher vom Hausarzte sogleich zugezogen war, sagt etwas genauer aus, giebt die Hinterhauptswunde 1½ Zoll lang, der Pfeilnath parallel laufend, die Sugillation des Auges auf die Lider beschränkt, an, beschreibt den Allgemeinzustand als den einer Hirnerschütterung mit anfänglichem Erbrechen. Der verlesene Bericht eines nicht anwesenden Physicus, welcher die Kranke am 29. April untersucht und behandelt hatte, besagt dasselbe, fügt nur hinzu, daß nach vier Wochen die schon vernarbte Wunde sich wieder leicht entzündet gezeigt und genäßt habe. Am 4. Mai klagte die M. noch über Kopfschmerz besonders der linken Seite, unsicheren Gang, Mangel an Schlaf und Appetit; am 8. Juli zeigte sich nur noch eine Schwäche des Geruchssinnes als Folge; dann trat eine Pleuritis auf und Abortus, welche beiden Zustände, da die Zwischenzeit zu lang und die Frucht wohlgenährt war, als nicht mit der Verletzung in Zusammenhang stehend betrachtet werden.

Nachdem noch auf Fragen der zugezogenen beiden Sachverständigen von den Zeugen angegeben war, daß die Kopfbedeckung der Frau M. an dem Morgen des 19. April in einer leinenen Haube bestanden und sie in dem stark nach hinten geflochtenen, nicht sehr dicken Haarwulste einen Kamm getragen habe, daß ferner Anfälle von Ohnmacht oder Schwin-

del früher nicht bei ihr vorgekommen seien, wurden vom Präsidio folgende Fragen an sämmtliche ärztliche Sachverständige gestellt und, wie folgt, beantwortet.

Frage 1. Läßt nach Ansicht der Sachverständigen und aus der Beschaffenheit des krankhaften Zustandes, in welchem die Ehefrau M. am 19. April v. J. auf der Lehmdiele der M.'schen Scheune gefunden wurde, mit Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit sich schließen, daß dieser krankhafte Zustand Folge eines Sturzes gewesen ist?

Hausarzt und Landchirurg verneinen diese Frage, indem Letzterer hervorhebt, wie Schlag, Stoß, Fall denselben Zustand der Hirnerschütterung herbeiführen, Jener sich jeder Motivirung enthält.

Der Landphysicus spricht sich ebenso aus, indem er noch hinzusetzt, wie die Sugillation des Auges sehr wohl durch einen Sturz auf die Lehmdiele veranlaßt sein könne und wie dies ihm deshalb wahrscheinlich sei, weil, wenn M. erst die Frau geschlagen hätte, sie sich dieses Momentes leichter erinnern würde.

Erster Sachverständiger: Nach dem allgemeinen Zustande muß ein schwerer mechanischer Eingriff auf den Kopf der M. eingewirkt haben, welcher Art derselbe war, kann man, ohne das Gebiet reiner Vermuthungen zu betreten, nicht entscheiden.

Ebenso der zweite Sachverständige.

Frage 2. Läßt sich, wenn erwiesen wird, daß die M. aus der Luke gestürzt ist, mit Rücksicht auf ihre damaligen Gesundheits-Umstände und ins Besondere auf ihre damalige Schwangerschaft, — nach Ueberzeugung der Aerzte mit Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit annehmen, daß dieselbe

a. in Folge einer Ohnmacht, oder

b. in Folge eines Scheintodes

auf dem Boden der Scheune ihre Besinnung verloren und aus der Luke gefallen sei?

Hausarzt: Möglich sei eine Ohnmacht als Ursache des Sturzes; seine Ueberzeugung widerspreche dem aber hier.

Im Falle einer Ohnmacht würde sie wahrscheinlich bald darauf zur Besinnung gekommen(!) und der Zustand vor derselben ihr auffallender gewesen sein.

Landchirurg: Bei Schwangeren sei Schwindel und Ohnmacht nichts Seltenes und deshalb der Sturz als Folge einer Ohnmacht nicht unwahrscheinlich.

Landphysicus spricht sich für die Möglichkeit einer Ohnmacht aus. Der erste Sachverständige stimmt Letzterem bei, leugnet jedoch unter Berufung auf die angegebenen Gesundheitsverhältnisse der M. die Wahrscheinlichkeit.

Der zweite Sachverständige erklärt sich gleichfalls für die Möglichkeit, doch seien Ohnmachten, wenngleich bei erstmaliger Schwangerschaft und in den ersten Monaten derselben, wie hier, am häufigsten, doch bei Landleuten sehr selten.

Frage 3. Läßt sich, — vorausgesetzt, daß die M. auf gewaltsame Weise aus der Luke gestürzt wurde, — aus der Beschaffenheit der bei ihr wahrgenommenen Kopfverletzungen nach Ansicht der Sachverständigen mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit bestimmen, ob die gedachten Kopfverletzungen entstanden sind, entweder

a. durch das Aufschlagen auf die Lehmdiele, oder
b. während des Sturzes aus der Luke, oder
c. schon vor dem Sturze durch einen auf dem Boden erhaltenen Schlag auf den Kopf?

Der Hausarzt hält alle drei Fälle für möglich, jedoch für am meisten wahrscheinlich einen Schlag auf dem Boden und zwar nehme er an, daß dieser der das Hinterhaupt verletzende gewesen sei

Landchirurg und Physicus erklären die Fälle a und b für gleich möglich, glauben dagegen, daß ein Schlag nicht annehmbar sei, da ein solcher, auf das Auge geführt, eine heftigere Contusion, auf den Hinterkopf eine größere(?) Wunde veranlaßt haben würde; doch könne ein Sturz auf das über der Luke liegende Brett dieselbe Läsion herbeiführen, wie ein Schlag.

Erster Sachverständiger: Die Erfahrungen über die Wir-

kung der Schläge auf den Kopf macht das Urtheil schwierig; bei großer Gewalt sind die Wunden oft ganz gering, vorzüglich wenn das Haar die getroffene Stelle schützt, wie hier. Es ist nun möglich, ja einigermaßen wahrscheinlich, daß ein Schlag vor dem Sturze auf den Kopf geführt ist, da die M. sehr wahrscheinlich vor dem Letzteren die Hirnerschütterung erlitten hat; der Schlag, muß man dann annehmen, traf das Hinterhaupt, da hier eine Hautverletzung stattfand und da die Annahme eines Schlages von Vorn her sehr schwierig ist, während die Sugillation des Augenlides ohne jede Hautverletzung eher die Folge des Sturzes auf die Lehmdiele sein kann.

Zweiter Sachverständiger: Die Wunde des Hinterkopfes ist nicht erheblich, kann aber sehr wohl die Folge eines Schlages mit einem runden Stocke sein; die Sugillation des Auges mag entstanden sein, indem die M. nicht unmittelbar auf den Kopf, sondern auf einen anderen Körpertheil und dann erst mit dem Gesichte aufschlug.

Frage 4. Erachten die Sachverständigen dafür, daß, in Folge eines auf den Kopf eines Menschen geführten Schlages, die Betäubung des Getroffenen so schnell eintreten kann, daß er nach später wiedererlangter Besinnung sich des erhaltenen Schlages nicht bewußt ist?

Diese Frage wird von Allen einfach bejaht.

Frage 5. Ist, — vorausgesetzt, daß die M. aus der Luke gestürzt, sei es, daß sie vorher entweder

a. ohne äußere Gewalthandlung oder

b. durch einen Schlag über den Kopf

auf dem Boden ihre Besinnung verloren haben sollte, — nach Ansicht der Sachverständigen anzunehmen, daß die Lage des Körpers und namentlich ihrer Schürze, wie solche von den Zeugen bekundet wird, nach dem Sturze noch eine natürliche war?

Hausarzt und Landchirurg erklären die Lage für eine natürliche ohne weitere Motivirung, während der Physicus die Lage des Armes als eine unnatürliche, krampfhafte be-

zeichnet, die des übrigen Körpers als eine natürliche.

Erster Sachverständiger: Die Lage des Armes erschien nach den Aussagen der ersten Zeugen allerdings als eine künstliche, zurecht gelegte, doch hob ein fernerer Zeuge die Zweifel durch die Angabe, daß das Schürzenende noch einmal um den Arm geschlungen war; sonst würde in der Betäubung der Arm wohl zur Seite gefallen sein und wie der übrige Körper eine natürliche Lage gehabt haben.

Zweiter Sachverständiger hegt Zweifel über die Natürlichkeit der Armlage.

Auf eine weitere Anfrage eines Geschworenen fügen die beiden Letzteren hinzu, daß ihre Aeußerung sowohl auf den Fall, daß die Bewußtlosigkeit auf dem Boden, als auf den, daß sie unten eingetreten, zu beziehen sei; die anderen Experten verharren einfach bei ihrem Ausspruche.

Frage 6. (Auf Antrag des Staatsanwaltes.) Ist, — vorausgesetzt, daß die M. mittelst eines Schlages vom Boden herabgestürzt sei, — aus der mangelnden Erinnerungsfähigkeit derselben über den erhaltenen Schlag ein Vermuthungsgrund zu entnehmen, daß der Schlag von Vorn oder daß er von Hinten ihr beigebracht wurde?

Hausarzt mag keinen Vermuthungsgrund daraus entnehmen. Auf die von einem Richter zur Erläuterung nach einer Angabe eines Experten in der ersten Schwurgerichts-Verhandlung gestellte Frage, ob nicht, wenn ein sinnlicher Eindruck bei dem Schlage stattgefunden, wie das Sehen des Stockes, das Hören des Hiebes, eine Erinnerung dadurch bedingt werde? antwortete derselbe: Sehr wahrscheinlich.

Die beiden Gerichtsärzte verneinen die Frage, indem sie beide Möglichkeiten gleich stellen, und der Physicus glaubt, daß nur die Heftigkeit des Schlages hier entscheiden könne.

Die beiden Sachverständigen wollen auch aus der mangelnden Erinnerung allein keinen Schluß ziehen; der Erstere hebt hervor, wie die Erinnerung gewöhnlich bleibe, wenn z. B. Jemand einen Stein herabstürzen, einen Windmühlenflügel auf sich zukommen sehe, bis zu dem Momente des

Berührtwerdens, und hätte die M. den Stock gesehen, so würde sie sich wohl dessen erinnern.

Frage 7. (Auf Antrag des Staatsanwalts.) Ist es erfahrungsgemäß, daß eine solche Erinnerungsunfähigkeit sich selbst über den Augenblick der erlittenen Mißhandlung hinaus erstreckt?

Einstimmig bejaht.

Frage 8. (Auf Antr. der Verth.) Läßt die Beschaffenheit der äußeren Verletzungen der M. mit einiger Sicherheit darauf schließen, daß der Schlag, welchen sie erlitten haben muß,

a. ein sehr heftiger, und
b. so heftig gewesen, daß man bei dem Schlagenden die Absicht zu tödten annehmen kann?

Die drei ersten Aerzte verneinen a wie b, und meint der Physicus, die Erscheinungen seien zu unbedeutend gewesen, um einen heftigen Schlag annehmen zu können. Die beiden Sachverständigen dagegen nehmen mit einiger Sicherheit an, daß die vollständige Besinnungslosigkeit trotz der unbedeutenden Kopfverletzung auf eine große Heftigkeit des Schlages schließen lasse, während sie b unentschieden lassen.

Die Stellung der zu diesem Abschnitte gehörigen Fragen durch den Präsidenten war jedenfalls vortheilhafter als ihre Einreihung in der früheren Verhandlung am Schlusse derselben unter alle übrigen ärztlichen Fragen; jedoch waren die damals gestellten drei Fragen des Präsidenten vielleicht bündiger gewählt, indem Fr. 1 die Fr. 7 von heute war, Fr. 2 dahin ging, ob die Verletzung des Auges durch den Sturz auf die Lehmdiele oder durch eine andere Gewalt vorher herbeigeführt sei, Fr. 3 aber etwaige nachtheilige Folgen des Sturzes für die Gesundheit der M. betraf. Auf die damals von dem Vertheidiger gestellte Frage, ob die M. ohne Gewaltanwendung auf dem Boden ihre Besinnung verloren haben könne, erklärte der eine Sachverständige: wenn die M.

auf dem Boden in Ohnmacht gefallen sei, so würde sie an der Stelle, wo sie befallen, also vier Schritte von der Luke, niedergesunken sein, ebenso, wenn ein schwerer Schwindel sie ergriffen hätte; bei einem leichten Schwindel aber könnte sie der Luke zugetaumelt sein, würde sich jedoch später wohl des Eintrittes dieses Schwindels erinnert haben. Bezüglich der Haltung der Schürze bemerkte dieser Sachverständige, daß ein Auffassen derselben nach erfolgtem Sturze nicht annehmbar, daß es dagegen, wenn auch selten, vorkomme, daß in solcher tiefen Bewußtlosigkeit und Lähmung ein einzelnes Glied des Körpers die frühere Stellung beibehalte.

In den Antworten der Experten vermissen wir die Zusammenstellung des Krankheitsbildes, um den Geschwornen die Heftigkeit und Gefährlichkeit der Gewalteinwirkung klar zu machen, sodann die Hervorhebung der möglichen Entstehungsarten der Kopfverletzungen durch das Aufschlagen auf das Brett über der Luke oder gegen die vorstehenden Balkenenden, den Sturz auf die Diele, die sehr mögliche Veranlassung der Hinterhauptswunde durch eine Spitze des Kammes.

Die Beschreibung der Verletzungen gab der Hausarzt allerdings heute genauer, obgleich er früher dieselben am ersten Tage gar nicht untersucht haben wollte, doch blieb jene namentlich bezüglich des Auges höchst ungenügend. In den Antworten und der Motivirung der Gerichtsärzte war der Einfluß einer subjektiven Ueberzeugung von der Unschuld des M. kaum zu verkennen, wie dies später noch mehr hervortrat. Daß eine heftige Gewalt auf den Kopf der M. eingewirkt haben mußte, wird kein Arzt verkennen, ebensowenig aber die Art derselben mit Bestimmtheit angeben können, wenngleich bei der unbeweglichen Lage der M. auf dem Rücken die Veranlassung der Augenverletzung durch den Fall auf die Diele nicht sehr wahrscheinlich ist, solche auch schon durch das Anschlagen gegen das Brett oder die Balkenenden in der Luke entstanden sein kann. Ebenso ist es gewiß unmöglich, nach der Erfahrung sicher zu bestimmen, ob eine Er-

innerung an den Moment des Schlages, selbst wenn er das Auge getroffen hätte, vorhanden sein müsse oder nicht, da derartige Erinnerungen oft nach langer Zeit erst wieder auftreten. —

Abschnitt 2. Der Brand der Masemannschen Scheune.

In Betreff der Lokalitäten haben wir nur Folgendes der früheren Beschreibung hinzuzufügen: Die an der Vorderseite der Scheune zum Theil anliegende Hinterseite des Wohnhauses enthielt im Erdgeschosse, der Scheune zunächst, die Küche, durch welche die Hofthür auf die Diele führte und daneben die Wohnstube, welche gleichfalls mit der Diele communicirte; im ersten Stock oberhalb der Küche die Mehlkammer, oberhalb der Stube M.'s Schlafkammer, an welche die Mägdekammer gränzte, und welche Räume sämmtlich durch Thüren mit dem Vorplatze oben zusammenhängen. Auf dem Scheunenboden, unweit der Luke, befand sich ein mit dickem Lehmboden versehener Verschlag zum Ausschütten der in einer Dämpftonne erstickten Bäckerkohlen. — Mit Ausnahme des Grüne'schen Hauses lagen andere Gebäude von denen des M. etwas entfernt.

Masemann erinnert sich des Brandes in der Nacht vom 21. auf den 22. April sehr gut, jedoch nicht aller Einzelnheiten. „Es war etwa drei Uhr Nachts," sagt er, „ich lag in meiner Kammer im Bette, da gewahrte ich plötzlich eine Tageshelle vor dem Fenster und Funken flogen vorbei, es schien der mittlere Theil des Scheunenbodens zu brennen. Ich sprang nun auf, weckte die Mägde, lief die Treppe hinab zur Wohnstube und meldete das Unglück. Ich war angekleidet, denn ich war schon um Mitternacht aufgewesen, um die Häuser und die Böttcher aufzufordern nach Hause zu gehen, da sie die ganze Nacht nicht bei der Frau wachen sollten und ich die Will statt ihrer herbeirufen wollte; Stiefel hatte ich übrigens nicht an den Füßen, so daß mein Auftreten nicht sehr stark sein konnte, wie die Frauen unten gehört haben

wollen. Ich war auch in der Nacht wohl im Hofe, sah aber nichts von Feuer, auch muß sich die Kuh erst später von der Kette befreit und auf den Hof begeben haben, was sie oft that (dies bestätigt der Taglöhner). — Die Entstehung des Brandes kann ich mir nur durch Ausschütten der Kohlen, unter welchen noch ein Funke, welcher in das Stroh gerathen, gewesen, erklären, möglicher Weise ist es auch veranlaßt durch die am Abend sich mit den Mägden im Hofe unterhaltenden Burschen, welche vielleicht rauchten.

Die Frau des M. kann, da sie damals ihre volle Besinnung nicht gehabt, nichts über den Brand aussagen. (M. benimmt sich bei diesem Theile ihres Verhöres sehr ruhig, giebt ihr Erläuterungen) Sie erinnert sich auf Befragen, daß M. ihrer Meinung, daß der Brand durch Kohlen entstanden, widersprochen habe.

Wo das Feuer in der Scheune zuerst ausgebrochen, ist durch die Zeugen nicht bestimmt zu ermitteln.

Bezüglich der möglichen Entstehung stellt sich heraus, daß acht Tage vorher keine Kohlen auf den Boden ausgeschüttet worden, daß auch die Burschen im Hofe nicht geraucht haben. Die Will hatte ein Viertel nach 2 Uhr noch Wasser aus dem Hofe geholt und nichts bemerkt. Ein als Sachverständiger vernommener Schornsteinfegermeister spricht sich dahin aus, daß nach den Zeugenaussagen nur die Annahme einer Anlegung des Feuers durch Menschenhand übrig bleibe; die Kohlen in einer Dämpftonne wären nach 6 Stunden gewöhnlich todt, gegen die Verschleppung des Feuers durch Katzen spreche der Umstand, daß die Küche verschlossen gehalten sei und Katzen hier keinen Zutritt gehabt hätten.

Zwei andere Sachverständige erweisen, daß die Zerstörung der Scheune, eines Theiles des Wohnhauses, der Mobilien, die Verbrennung von Vieh einen größeren Verlust für M. betragen hätten, als er aus der Assecuranz würde ersetzt erhalten haben, ungerechnet die Benachtheiligung seines Gewerbes. —

An M. war nach weiteren Zeugenaussagen am Abend

vor dem Brande nichts Auffälliges bemerkt, er hatte um 10 Uhr Wasser aus dem Hofe geholt und sich dann auf die Kammer begeben. Als er mit der Meldung des Brandes in die Wohnstube trat, war er ganz besinnungslos und zitterte (die Will weiß nicht, ob vor Schreck oder Gewissensangst). „O Gott, meine Frau und Kinder!" jammerte er, und griff sogleich nach der Frau, sie zu retten. Erst als er diese fortgebracht und sein Schwiegervater ihn fragte: Was er zunächst retten wolle? zeigte er auf einen Koffer: Da ist Geld! und wurde dieses in Sicherheit gebracht. Ob M. damals Stiefel an den Füßen hatte, ist nicht aufzuklären; er selbst will solche erst jetzt angezogen haben. —

Abschnitt 3. Die Mißhandlung der Ehefrau Masemann in der Nacht des Brandes.

In der langen Dorfgasse, an welche das Wohnhaus des M. stieß, lag etwa fünf Minuten von diesem entfernt das Schmidt'sche Haus; etwa in der Mitte dieser Strecke lief eine mit einem Brette bedeckte Gossenvertiefung quer über die gepflasterte Straße nahe der Wohnung des Stille. In der Nähe lagen Baumstämme.

Masemann giebt nun an, daß er auf Aufforderung der Leute seine Frau nicht in das nächste Haus, sondern weiter fort zu Schmidts habe tragen wollen. Es sei regnigt und dunkel, der Boden sehr glatt gewesen, so sei es denn gekommen, daß er an der beschriebenen Vertiefung der Straße mit seiner Frau auf den Armen gefallen sei; er habe sich dann wieder aufgemacht und sei nach einigen Schritten abermals gefallen, habe sich nun auf einen nahen Baumstamm gesetzt, um Beistand zu erwarten. Grüne habe ihm auch bald die Frau abgenommen und er sei nach seinem Hause zurückgeeilt. Er wisse wohl, daß die Böttcher hinter ihm hergegangen sei, habe sie aber bei dem Falle nicht gesehen, auch nichts sehen können, da die über seine Frau gehängte Decke auch ihm das Gesicht fast ganz verhüllt habe. Er erinnert sich durchaus nicht, einen Stoß oder Schlag seiner Frau auf der Straße

versetzt zu haben, nimmt in Abrede, daß, wenn etwas derartiges gesehen sei, er dies mit Vorsatz gethan habe, und betheuert mit scheinbarer Aufrichtigkeit seine Unschuld.

Die M. erinnert sich (— obwohl sie auf Umstände bei dem Brand wegen ihrer Bewußtlosigkeit sich nicht besinnen konnte —), daß M. sie auf seinem linken Arme getragen habe, daß sie an der bezeichneten Stelle auf den Hinterkopf gefallen sei, M. nun ihren Kopf gefaßt und wiederholt aufgestoßen habe unter Ausdrücken der Wuth. Ihr Kopf war ohne weitere Bedeckung, als das Haar.

Der Stille hörte in seinem Bette, daß auf der Straße wiederholt etwas „aufbuffte," dazwischen eine Mannsstimme in kurzen, anscheinend wüthenden Lauten und schwächere Töne einer weiblichen Stimme. Er forderte seine Frau auf, nachzusehen, was da sei. Diese (heute als neue Zeugin auftretend) erblickte einen Mann über einer Frau einige Schritte von der Gosse entfernt liegend und hörte die Frau kläglich stöhnen. Näher hinzutretend gewahrte sie, wie der Mann, sobald die Frau sich aufrichten wollte, sie mit dem Kopfe auf die Steine wieder „dahlschlug" oder „dahldrückte" und dies mehrere Mal wiederholte. Die Tochter des Stille, welche dazukam, meint, der Mann habe den Hals der Frau umfaßt, sie sei bei den Versuchen, sich zu erheben, stets wieder niedergefallen, ob in Folge eines „Dukens," habe sie nicht gesehen. Als die Böttcher nun hinzugekommen, hätten sie von ihr erfahren, daß es M. mit seiner Frau sei, und nun hörte die Stille, wie M. seine Frau bat, *sie möge ihm vergeben, er habe einen Schluck getrunken.*

Die Böttcher wiederholt ihre Aussagen der Voruntersuchung, auch trotz des Leugnens des M., daß er sie gesehen habe, als sie dabei gestanden, und sie erzählt weiter, daß, als M. sich, mit seiner Frau auf den Knien, auf dem nahen Baumstamme niedergesetzt, er gesagt habe: „*Beste Doris, ich verlasse Dich nicht!*" sie habe nun den Grüne gerufen, welcher die M. zu Schmidts getragen habe.

Das Befinden der M. scheint sich nach den Zeugenaus-

sagen nach diesem Vorfalle nicht verschlimmert zu haben; nur behauptet heute der Hausarzt, sie sei etwas unbesinnlicher gewesen, ohne dies genauer angeben zu können.

Die Vernehmung ergiebt noch, daß M. bei dem Forttragen der Frau vernünftig erschienen, am anderen Morgen höchst unglücklich ausgesehen habe und gesagt: „Ich weiß nicht, wo ich bin!" und stets umherging. Auf die Frage seiner Frau am anderen Mittage, weshalb er ihren Kopf so fest gefaßt und auf die Steine gestoßen habe? erwiederte er: „Das weiß ich ja nicht! Was bin ich unglücklich! In einem Jahre Alles das zu erleben!" — Im Dorfe wurde an diesem Tage der Verdacht der Urheberschaft des Brandes und der Verletzungen der Frau durch M. schon sehr laut.

An die ärztlichen Sachverständigen stellte der Pr. zum Schluß dieses Abschnittes folgende Fragen:

Frage 1. Sind die Sachverständigen der Ansicht, daß die dem Angeklagten zur Last gelegte Handlung, — nämlich in der Nacht vom 21. auf den 22. April v. J. den Kopf seiner Ehefrau wiederholt auf das Straßenpflaster gestoßen zu haben —, deren Beweis vorausgesetzt

a. an sich oder
b. unter den besonderen Umständen des Falles, eine lebensgefährliche war?

Hausarzt und Chirurg verneinten a; glaubten aber, daß mit Rücksicht auf den Krankheitszustand der M. b. als wahrscheinlich zu bejahen sei.

Der Physicus motivirte wie jene seine Antwort nicht, bejahte aber a wie b.

Der erste Sachverständige bejaht ebenfalls a und b, indem das wiederholte Aufstoßen eines Schädels auf die Steine gewiß lebensgefährlich sei, im vorliegenden Falle aber noch eine erhöhte Reizbarkeit des Gehirns dazu trat.

Der zweite Sachverst. will dagegen die Gefährlichkeit nach der Gewalt des Stoßes bemessen wissen, welcher, wenn die M. auf dem Rücken gelegen und den Kopf nicht hoch hätte erheben können, sehr gering, während er, wenn sie sich

halb aufgerichtet und nun mit Heftigkeit niedergestoßen sei, lebensgefährlich hätte sein können. Er beantwortet a. für diese doppelte Annahme deshalb mit Ja und Nein; bejaht dagegen b für jede Voraussetzung.

Frage 2. Hat die in vorstehender Frage erwähnte That nach Ansicht der Sachverst. nachtheilige Folgen für die Gesundheit der M. gehabt?

Der Hausarzt glaubt, es würde die Krankheit ohne diese That einen schnelleren Verlauf genommen haben, bejaht die Frage, insofern von vorübergehenden Nachtheilen die Rede sei.

Die Gerichtsärzte antworteten ebenso.

Der erste Sachverst. entscheidet gleichfalls mit Ja, indem er die nicht von den Folgen der Verletzung zu trennende Einwirkung des nächtlichen Transportes, des Feuerschreckens bei der Schwererkrankten in Betracht zieht.

Ebenso der zweite Sachverst.

Frage 3. Konnten die ertheilten Stöße nach Ansicht der Sachverst. mit Heftigkeit ausgeführt werden, ohne daß äußere Spuren davon sich zeigten?

Nur der Landchirurg verneint diese Frage, die übrigen bejahen sie und hebt der erste Sachverst. hervor, wie grade Gewalteinwirkung auf den Schädel, namentlich durch stumpfe Körper, Knochenbrüche u. s. w. ohne äußere Verletzung veranlassen.

Frage 4. (Auf Antrag d. Vertheid.) Ist nach Ansicht der Sachverst., — vorausgesetzt, daß die M. weder innere noch äußere Verletzungen davon getragen, — anzunehmen, daß die erlittenen Stöße sehr heftig gewesen sind?

Die allgemeine Antwort ist verneinend; nur der erste Sachverst. lehnt die Antwort ab, da die Frage überflüssig scheine und jeder Laie genug einsehen könne, daß, wo nichts verletzt sei, keine sehr heftige Gewalt eingewirkt haben könne.

Es hat uns unter den Zeugenaussagen die des Hausarztes unangenehm berührt, da er, ohne eine genauere Auf-

klärung geben zu können, in diesmaliger Verhandlung angab, der Zustand der M. habe sich nach der fraglichen Nacht etwas verschlimmert, sie sei besinnungsloser gewesen, während er früher in Uebereinstimmung mit anderen Zeugen das Gegentheil versicherte. Es konnten deshalb auch die darauf bezüglichen Antworten der Sachverst. kaum so bestimmt gefaßt werden und wäre es vielleicht besser gewesen, wenn Letztere, wie in der vorigen Verhandlung, mit Berufung auf die unvollkommene Aufklärung, namentlich Fr. 2 unbeantwortet gelassen. — Es bleibt jedenfalls etwas Räthselhaftes, daß die Stille ein „Aufpuffen" gehört hat, daß die Stille ein wiederholtes „Dahldrücken" oder gar „Dahlschlagen" bemerkt haben will, ohne daß der Allgemeinzustand der M. später eine auffällige Verschlimmerung zeigte, daß sie selbst im Acte der Mißhandlung hörte, was die Böttcher ihrem Manne sagte (siehe die Anklageschrift), daß bei dem Verbande der Wunde der Chirurg anderen Tages keine Verschlimmerung derselben bemerkte; auf der anderen Seite kann man freilich das von Stille wahrgenommene Geräusch von dem zweimaligen Niederstürzen der Beiden herleiten, allein ein „Dahldrücken" annehmen, zumal die Tochter der Stille nur ein wiederholtes Niederfallen der um den Hals gefaßten Frau gesehen hat, auch die Verwicklung des M. in die Decke mit der Frau den ganzen Act als einen möglicher Weise wiederholten Versuch, sich mit ihr zu erheben, erklären, und muß der Schutz des Kopfes durch den Haarwulst, vielleicht auch durch die Decke, in Rechnung gebracht werden.

Die Nichtbeantwortung der vierten Frage halten wir für durchaus richtig, da derlei Fragen Nichtsachverständige ebensowohl sich beantworten können und ihr Zweck oft nur als ein solcher erscheint, den Antworten mehr Gewicht zu geben und die Bedeutung früherer Aussprüche der Experten zu paralysiren. Wir haben Beispiele erlebt, daß die eine Parthei einen Sachverst., dessen Antwort sie als für sie günstig anzuwenden, erwartete, fragte und die übrigen Sachverst. ungefragt ließ, ebenso daß durch allerlei Querfragen solcher öf-

fentlicher Verhandlungen ungewohnte Aerzte dahin getrieben wurden, ihr Urtheil über Zurechnungsfähigkeit in einer Folge drei Mal umzukehren. Es wird stets dem ärztlichen Stande zum Vortheile gereichen, medicinisch nicht bestimmt gestellte oder verwirrende Fragen unbeantwortet zu lassen und ein Urtheil über durch Zeugen nicht gehörig aufgeklärte Sachen abzulehnen.

Abschnitt 4. Masemanns Selbstentleibungs-versuch.

Am 22. April, dem Tage nach dem Brande, sagte der Schwiegervater des M., Behnsen, demselben, die Beamten würden nun bald zur Untersuchung kommen, und ließ er die erhaltenen Räume im Wohnhause reinigen. Bald darauf trat der Bruder des B. in die Kammer des M. und fand hier M. blutend umhergehen, welcher für sich hinsprach: „Ach wenn ich todt wäre!" und das Bluten durch einen Fall erklären wollte. Dem herbeigerufenen Schwiegervater trat er mit den Worten entgegen: „Jetzt gehe ich fort; ich soll Feuer angelegt, meine Frau ermordet haben, und das kann ich nicht ertragen!" (Diese Anschuldigungen waren wirklich so heftig von Seiten einiger Dorfbewohner geworden, daß Drohungen, ihn aus dem Hause zu werfen, laut wurden.) Der herbeigerufene Wundarzt fand Schnittwunden am Halse und oberhalb der Handgelenke und vereinigte diese durch die Nath; M. wurde am andern Morgen nach Hannover in das Krankenhaus geschafft, wo er am 17. Mai geheilt entlassen wurde.

Die Magd fand am 22. April in dem Beinkleide des M. einen Zettel mit den Worten: „Nehmet Euch meiner Kinder an, ich kann nicht länger leben; ich habe das nicht verschuldet!" und meint, da M. an Sonntagen dasselbe nie getragen habe, so müsse er solches schon vor dem Brande, der auf dem Sonntage stattfand, geschrieben haben. Ueber der Thür der an seine Kammer angränzenden Mehlkammer stand von seiner Hand geschrieben: Ich habe es in großem Mißmuthe gethan, ich bin unschuldig an diesem Unglück!

Masemanns Aussage über diesen Act ist folgende: „Ich war ganz mißmüthig geworden, da das Schicksal so Eines zu dem Anderen über mich brachte; auch machten mich die Anschuldigungen der Leute, da ich doch meiner Unschuld mir bewußt war, verzweifelt, und ich brachte mir, ich weiß nicht, wie? eine Wunde mit dem Rasirmesser bei." — Den Zettel will er schon vor der zweiten Heirath in einem Anfalle von Schwermuth geschrieben haben. Auch im Hospitale sagte M., daß er in Verzweiflung sich die Schnitte beigebracht.

Abschnitt 5. Der Leumund des Masemann, seine Lebensverhältnisse, namentlich das eheliche.

1810 geboren und auf dem Lande erzogen, erreichte M. die gehörige geistige und moralische Ausbildung zur Confirmation, nach welcher er einen Dienst als Hausknecht bei einem hiesigen Bäckermeister annahm. Letzterer liebte ihn wie sein Kind und erhielt sich M. nicht nur seine Zuneigung während einer sechsjährigen Dienstzeit, sondern auch die eines zweiten hiesigen Meisters, bei welchem er eben so lange als Geselle arbeitete. Dieser Meister schildert ihn als einen ruhigen, guten, wahrheitsliebenden, sparsamen und arbeitssamen Menschen. Masemann hatte als Geselle eine Braut und mit ihr ein Kind; beide starben während seines hiesigen Aufenthaltes und nach dem Zeugnisse der Brüder der Braut behandelte er diese stets sehr gut, sorgte mit seinem Gelde für ihre und des Kindes Krankenpflege und Begräbniß. Ein Bürger von hier erzählt als Beweis der Ehrlichkeit M.'s, wie dieser ihn eines Tages gebeten habe, ein Lotterie-Loos mit ihm zu spielen, er, ohne seinen Geldbeitrag zu geben, dies zugesagt habe, und erstaunt gewesen sei, als M. ihm später die Hälfte des auf das Loos gefallenen Gewinnes gebracht habe. Als M. sich etablirt hatte zu Gestorf, nahm er auf Zureden seines früheren Meisters seine erste Frau, und schien diese Ehe eine durchaus glückliche, bis der Tod **1849** um Pfingsten dieselbe trennte; seine drei Kinder, von welchen das Eine früh starb, liebte er väterlich. — Auf

Zureden von verschiedenen Seiten schritt er im Herbste desselben Jahres zu einer neuen Verlobung und zwar mit der Doris Behnsen, von welcher er, wie er sagt, glaubte, sie werde eine tüchtige Hausfrau werden und deshalb sie einem andern ihm angetragenen Mädchen vorzog, obgleich dieses ihm eine nicht unbedeutende Mitgift, jene nichts Bestimmtes verhieß. Bald nach der Verlobung indessen schwankte er wieder, fürchtete, seine Braut werde verschwenden, gab die Verlobung wieder auf und wies die von Anderen bezüglich der zweiten Heiraths-Candidatin angeknüpften Unterhandlungen nicht ab. Als nun die einflußreiche Familie der Behnsen ihm ihre Kundschaft entzog, so daß er nach Schätzung seiner Mägde fast zwei Drittel seines Absatzes einbüßte und der Vater der B. ihn vor dem Amte auf Schadenersatz belangte, wiewohl die Parthei des anderen Mädchens diesen reichlich zu ersetzen versprach, so lenkte er doch wieder ein, zeigte sich sehr verliebt und heirathete im Februar **1850** seine jetzige Frau. Die Ehe schien auch eine zufriedene; M. behandelte seine Frau gut, wenn sie auch nicht soviel Einfluß auf ihn zu haben schien, wie die erste, er besorgte sein Gewerbe mit Erfolg. Er war stets thätig, sparsam, aber nicht knauserig, sondern belohnte besondere Arbeiten der Dienstmägde oft durch Geldgeschenke. — Während ihm die Magd, welche sechs Jahre bei ihm diente, und selbst der Schwiegervater das Zeugniß der Redlichkeit ausstellen, lautet nur das Pastoralzeugniß und die Aussage der Ehefrau ungünstiger.

Der vorgeladene Pastor des Dorfes hält M. zwar für gut, auch für einen treuen Kirchenbesucher, aber aus Habsucht zu Allem fähig, sagt, M. habe nicht volles Gewicht gegeben, vom Trockenobst zurückbehalten, habe auch irreligiöse Aeußerungen gemacht, kann jedoch für keine dieser Behauptungen einen stichhaltigen Beleg liefern und wird selbst von den von ihm vorgeschlagenen Zeugen widerlegt. Auch die Unredlichkeiten, welche die Frau dem M. vorwirft, scheinen mehr auf Mißverständniß oder einem Gewerbebrauch zu beruhen, da die Dienstmägde dem widersprachen. M. selbst

offenbart bei diesen Anschuldigungen eine große Erbitterung und zittert sichtlich, als die Frau ihn verläumdet.

Abschnitt 6. Der Gemüthszustand und die Zurechnungsfähigkeit des Masemann.

Masemann war, wie sein früherer Meister versichert, als junger Mann zurückhaltend und ging selten einem Vergnügen nach, lebte still vor sich hin; zu wichtigeren Entschlüssen mußte er überredet werden und schwankte dann lange, so bei seinem Etablissement in Gestorf, so vor seiner ersten Heirath; übrigens war damals keine Spur von Schwermuth oder Beschränkung des Verstandes zu bemerken, und körperlich litt er nur zuweilen an Rheumatismus. Auch in Gestorf lebte er ruhig hin und zeigte Zufriedenheit in seiner Ehe; zeitweiligen Anfällen von leichter Melancholie und Grillen wußte, nach M.'s eigner Angabe, seine erste Frau mit Erfolg entgegenzutreten und ihm solche auszureden. Erst nach dem Tode derselben gab sich eine auffallende Neigung zur Verstimmung bei ihm kund. Er selbst giebt an, wie er seitdem oft an Hitze des Kopfes und an Beengung gelitten, und wie diese Zufälle im nächsten Jahre zugenommen hätten, er nach dem Tode der Frau und ebenso nach demjenigen seines Kindes wenig Schlaf und Appetit, große Erschlaffung am Abend gefühlt, wie er sich schwer habe entschließen können, unter Leute zu gehen, obgleich Besuche ihn erheiterten. „Ging ich zu Bett," sagte er, „so schlief ich auf 3 bis 4 Stunden ein, wachte dann, ohne wieder Schlaf finden zu können, und tausend Gedanken kamen mir, so daß ich nicht wußte, wo und was ich war; zu meinem Geschäfte hatte ich keine Lust und verdanke dessen guten Fortgang nur meinen Mägden. Ich wünschte mich aus der Welt; stets stand mir meine selige Frau vor Augen und ging ich an ihrem Grabe vorüber, so überlief es mich kalt. Meine zweite Frau heirathete ich nur aus Zuneigung und lebte zufrieden mit ihr!"

Diese Beschreibung seiner Gemüthsstimmung bestätigen im Wesentlichen die Zeugen. M. äußerte nach dem Tode

der ersten Frau aufrichtige Trauer und sagte oft, daß er eine solche Frau nicht wieder erhalten könne; als er sich dann wieder verlobt hatte, drückte ihn die Sorge, ob seine Wahl eine richtige sei, und als er wieder zurückgetreten, die, seine Nahrung zu verlieren. Ob er Zuneigung zur zweiten Frau gehabt, darüber widersprechen sich die Zeugen. Kurz vor der Hochzeit mit der B. zeigte er sich sehr niedergeschlagen, sprach nur auf Anreden, blickte sehr schwermüthig und rang oft die Hände; am Tage der Hochzeit selbst ging er viel einsam umher und offenbarte keine Freude. Den ersten Tag nach derselben äußerte er gegen eine Bekannte, wenn etwas passire, möge sie sich seiner Kinder annehmen. Den Eindruck eines Schwermüthigen machte er auch in der ersten Zeit dieser Ehe; zankte die Frau dann mit ihm über seine Grillen, so ging er fort und jammerte für sich; in der letzteren Zeit schien er zufriedener, sagte jedoch öfter, daß sein Gewerbe ihm Ueberdruß errege, daß er seine Bäckerei abzugeben wünsche. Die Frau M. erzählt, daß, wenn M. habe Geld hergeben sollen, er oft sehr heftig geworden sei (obgleich Zeugen versichern, daß die M. nie verschwendete), und ließ sie ihre Mutter dann kommen, um den M. zu ermahnen, so zeigte er sich augenblicklich anders, wie er denn überhaupt vor fremden Leuten seine Verstimmung und seine Grillen stets verbarg.

Der Pastor allein sagt wieder, M. sei bei dem Tode der ersten Frau gleichgültig und mehr bitter und verbissen gewesen. —

Eine besondere Veränderung des Gemüthszustandes des M. vor dem Sturze der Frau wurde nicht bemerkt; er erschien an dem fraglichen Morgen ganz zufrieden und erst nachher unruhig und verstimmt.

Im Krankenhause zeigte M. nach ärztlichem Berichte anfangs eine apathische Ruhe, war sehr schweigsam, sprach, obgleich Gelegenheit dazu sich darbot, von dem Brande nie, antwortete stets genau und bestimmt; später betete er viel und sprach Nachts für sich, verlangte sodann sehr nach den Seinigen und nach Hause.

Am 17. Mai aus dem Krankenhause entlassen, wurde M. in das Amtsgefängniß transportirt und berichtet zunächst der Gefangenwärter über sein Benehmen hier Folgendes:

M. erschien anfangs ruhig, klagte nur und murmelte Unverständliches für sich, wandelte Nachts zwischen 2 und 3 Uhr, ängstlich stöhnend, umher. Nach einigen Tagen glaubte er Nachts Lärm zu hören, sah Kerle, welche ihn vom Bette fortschleppen wollten und Gespenster, beruhigte sich erst auf längeres Zureden. Als er später im Hofe spazieren geführt wurde, schleuderte er seine Mütze fort und rief: „Ich kann das Sitzen nicht länger ertragen!"

Ueber das Benehmen bei den Verhören ist am 28. Mai in den Protocollen registrirt: Sein Blick ist ängstlich, sein Reden oft abschweifend; er klagt, es sei hier im Gefängnisse so unheimlich und erzählt Hallucinationen von nächtlichen Verfolgungen. Auf tröstenden Zuspruch wurde er ruhiger, versicherte seine Unschuld, erkundigte sich nach seiner Frau und Kindern, meinte, die Untersuchung werde wohl viel Geld kosten. Am 30. Mai: Schlaffes, gleichgültiges Wesen, stierer Blick; die meisten Fragen beantwortet M. mit: „Ich weiß nicht, die Leute sagen es ja!" Später machte er mehr den Eindruck der Verstellung, antwortete, aber sehr langsam und scheinbar absichtlich zögernd, als wolle er nichts von der Sache wissen; doch waren seine Antworten stets treffend und er auf seine Vertheidigung wohl gefaßt.

Dem Gefangenwärter erschien M. am Tage des ersten Geständnisses, am 5. Juni, ganz ruhig, gestand ihm den Mordversuch, aber leugnete die Brandstiftung. Am 18. Juni benahm er sich wieder verwirrter, leugnete, seine Frau geschlagen zu haben, lief umher, wie er sagte, weil er Hitze im Kopfe habe, hatte wenig Appetit, machte allerlei schaurige Stimmen, antwortete hastig, und rannte mit vorgestreckten Händen gegen die Wände.

Der Landchirurg, welcher M. in den ersten vierzehn Tagen seiner Haft wohl acht Mal besuchte, fand ihn sehr unbesinnlich, auf den Boden hinstierend, appetitlos und körper-

lich schlaff. M. klagte über Druck in der Herzgrube und zeigte eine so große Unempfindlichkeit, daß er eine Brandwunde des Fingers, welche er sich, da er wegen steten Fröstelns sich an den heißen Ofen gedrängt, zugezogen, obgleich dieselbe bis auf den Knochen drang — nicht fühlte. Jammernd ging er im Gefängnisse umher, ohne daß er einen anderen Grund, als den Wunsch, zu den Seinigen und zu seinem Geschäfte zurückzukehren, anzugeben wußte. Sein Verstand schien schwer anzuregen, er war wortkarg, antwortete, ohne daß man fragte, an einzelnen Tagen besinnungslos. „Ich hielt ihn damals für geistesverwirrt," schließt dieser Zeuge seine Aussage, meint jedoch, auf Vorhalt, daß er früher das Gegentheil ausgesprochen, „wenigstens während der Hälfte der Tage, wo ich ihn sah, und ohne regelmäßige Intervalle.

Der Physicus beobachtete M. vom 19. Mai an 15 Wochen lang und stimmt in der Beschreibung des Zustandes mit dem vorigen Zeugen überein. M. machte den Eindruck eines Gemüthskranken (?), war sehr traurig und seine Bewegungen zeigten auch etwas Gedrücktes; oft zerstreut und in Gedanken vertieft, schien er Fragen zu überhören, aber seine Reden waren frei von Verwirrung, und Verrücktheit fand nicht Statt.

(Ueber M.'s Zustand in der Schwurgerichtshaft hier, wo ihn Sachverständige untersuchten, fand keine Vernehmung Statt; auch scheint derselbe nach beendigter Voruntersuchung in keiner Weise auffallend gewesen zu sein; über sein Benehmen bei der erstmaligen öffentlichen Verhandlung haben wir schon am Eingange und über dasjenige zur Zeit der einzelnen imputirten Vorfälle bei diesen gesprochen.)

Der Präsident verstellte nun an die Aerzte folgende Fragen über die Zurechnungsfähigkeit des M. zur Beantwortung:

Frage 1. Sind die Sachverständigen, — den Beweis vorausgesetzt, daß der Angeklagte seine Ehefrau am 19. April v. J. aus der Bodenluke auf die darunter befind-

liche Lehmdiele auf gewaltsame Weise gestürzt hat, — der Ueberzeugung, daß derselbe zur Zeit der Verübung dieser That an einem Irrsinn gelitten hat? (Der Verth. wünscht hier den Zusatz: oder an einer Schwäche des Gemüthes? der Präs. lehnt diesen jedoch ab, da er sich an den Ausdruck unserer Criminalordnung halten müsse und wünscht, besondere Fragen des Verth. später zu stellen; ebenso erwidert er auf die Ansicht derselben Parthei, daß es vortheilhafter sein möchte, wenn die Sachverst. sich zu einer Berathung zusammen zurückzögen, daß dieses nicht der regelmäßige Weg sei, er es jedoch geschehen lassen wolle, wenn die Betheiligten es wünschten, wogegen diese jedoch sich aussprachen.)

Hausarzt: (Ohne Motivirung, welche er ablehnt) Nein.

Chirurg: Ja. Der stiere Blick, welchen ich am 19. April schon bei M. gewahrte, die Aussagen der Zeugen über seine damalige gedrückte Stimmung, sein körperliches Leiden im Gefängnisse und die Autorität eines Irrenarztes, welcher in voriger Verhandlung entschied, M. habe an einer Gemüthskrankheit gelitten, berechtigen mich zu der Annahme, daß M. zur Zeit der erwähnten Handlung an Irrsinn gelitten habe, dessen Ursprung ich in dem Tode der ersten Frau finde, — und daß seine Vernunft und sein freier Wille durch krankhafte körperliche Vorgänge gebunden gewesen ist.

Physicus: Ja. M. litt damals an einer Gemüthskrankheit, welche die Zurechnung aufhebt. Anhaltender Trübsinn, die fixe Idee drohender Nahrungslosigkeit, Neigung zum Selbstmorde und dessen Ausführung mit kaltem Blute, dies sind bestimmte Zeichen der Melancholie und sie waren hier vorhanden, die Erklärung der Motive und der Handlungen selbst ist dabei unmöglich. (Der Staatsanwalt wirft hier ein, daß nach dem gewöhnlichen Menschenverstande ein Melancholischer sehr wohl zurechnungsfähig sein kann, bezweifelt auch das Kaltblütige des Selbstmordversuches, da M. Anderen sehr aufgeregt erschienen, und meint, daß mancher Mensch jene Zeichen dargeboten und doch seines Willens durchaus mächtig gewesen. Er fragt deshalb: Hat jede Melancholie

die Beschränkung des freien Willens zur Folge? und der Ph. antwortet:)

Besteht Melancholie als eine wirkliche Krankheit und nicht als oberflächliche Verstimmung, so ist allerdings die Folge, daß bestimmte Functionen, körperliche(?) wie geistige, dadurch aufgehoben werden. Auf Urtheil, Wollen und Handeln influirt die Melancholie entscheidend; der Wille wird krankhaft und so die Selbstbestimmungsfähigkeit beschränkt. Der körperliche Zustand und die Handlungen selbst sind in diesem Falle bestimmte Beweise. (Der Staatsanwalt bittet diesen Sachverst. nochmals bei der Motivirung zu bedenken, wie Art. 83. 2, 84. 9, 94. 1, des Crim. Ges. genau unterscheiden zwischen einer vollständigen Aufhebung des Vernunftgebrauches oder augenblicklicher Bewußtlosigkeit und einer Beschränkung der Selbstbestimmung, und wie der Sachverst. sich an die dort gegebene Definition zu halten habe. Eine Abnormität sei doch nicht eine gänzliche Aufhebung der Gesundheit; der freie Wille könne beschränkt sein, ohne daß er aufgehoben sei. — Litt M. zur Zeit der That an einem Irrsein, welches den Vernunftgebrauch nicht völlig aufhob, so daß er z. B. nur die Strafbarkeit der Handlung, ihre Folgen nicht übersah, oder an gänzlicher Aufhebung der freien Vernunft?)

Rede ich von Irrsein, so verstehe ich darunter Mangel an hinlänglicher moralischer(?) Kraft und diese Kraft fehlte M. Er wollte besser werden, bat seine Frau, ihm zu vergeben und es war ihm unmöglich, seine Handlungen nach den Gesetzen der Vernunft zu regeln, seine krankhaften Launen zu unterdrücken, — das ist Krankheit. (Staatsanw.: In Gegenwart Anderer wußte er sich doch zu beherrschen?) Grade das Verbergen des Leidens vor Fremden macht die Diagnose der Melancholie schwierig; hier war ein gewöhnliches Zeichen derselben vorhanden, die Furcht vor Nahrungslosigkeit.

Erster Sachverst.: Zur Beurtheilung des Vorhandenseins eines Geistesleidens in gewissen Zeiten und Handlungen wählt man in der gerichtlichen Medicin drei Wege, die

Untersuchung 1) des früheren Lebens, 2) des Zeitpunktes der Handlung, besonders auch ihrer Motive und Ausführung, 3) des Benehmens nach derselben. — M. hat von allen Seiten bezüglich seines Charakters ein vortheilhaftes Zeugniß erhalten; trotzdem tritt darin hervor ein großes Verlangen nach irdischem Besitze, sich für das Alter zu sichern und geht diese Begierde wie ein rother Faden durch sein ganzes Leben; er zeigte außerdem einen außerordentlichen Wankelmuth und einen Mangel an Kraft zu Entschlüssen; leicht ließ er sich etwas ausreden. Tritt aber Begierde zu einem schwankenden Charakter, so schleudern beide im Vereine, nicht gehörig überwacht, den Menschen, der nicht Macht genug über sich selbst besitzt, oft plötzlich an den Abgrund des Gesetzbruches. M.'s Wandel war tadellos, er besorgte sein Geschäft gut; einzelne Ausstellungen liefern keine Beweise für Irrsein; trotzdem ist er zu der unglücklichen Handlung gekommen, indem er nach langem Schwanken in ein eheliches Verhältniß trat, welches ihm aufgenöthigt wurde. — Die Handlung selbst trägt nicht den Charakter eines Irren, sie ist eine planmäßig ausgeführte; nichts ist versäumt, ihre Entdeckung zu verhüten. Wohl war M. nach dem Tode der ersten Frau betrübt; aber daß Trauer zum Verbrechen treibt, ist nicht gewöhnlich und in solchen Fällen haben Melancholische z. B. ihre Kinder im Wahne, daß diese nun verhungern müßten, ermordet, sie haben später die That bereut oder sich zur Bestrafung gestellt; auch spricht dagegen, daß er solche Handlung so kurz nach der Heirath ausführte. Das spätere auffällige Benehmen des M. aber erklärt sich einfach aus seiner Reue, dem Gefühle der Einsamkeit im Gefängnisse, der Furcht vor Strafe. Während dieser Verhandlung habe ich nichts Melancholisches an ihm wahrgenommen und kann ich den damaligen Gemüthszustand des M. nicht für so unfreiwillig halten, daß er nicht den Umfang und die Folgen des Verbrechens übersehen konnte. Er litt nicht an einem Irrsinn.

Zweiter Sachverst. spricht sich, wie der Vorredner, ver-

neinend aus; er erklärt, wie M. besonders kurz nach dem Tode der ersten Frau an Trübsinn gelitten habe, einem leichten Gemüthsleiden, welches sich durch traurige und drückende Gedanken, wie hier die Betrübniß über den Todesfall, die Besorgniß vor Verarmung, charakterisire, aber nicht an Melancholie. Alle Zeugen hätten ihn in jener ganzen Zeit vernünftig gefunden, er habe sein Geschäft gehörig besorgt, die Kinder und Dienstboten gut behandelt. Die Handlung selbst sei ausgeführt, als Niemand im Hause war, der Plan des Nestzeigens verrathe Klugheit und das Scherzen mit der Frau am Morgen eine kalte Besonnenheit. Das Herbeiholen von Hülfe nach der That, seine Anweisung, wie man die Frau transportiren solle, sprächen wahrlich nicht für Irrsein.

Frage 2. Sind die Sachverst., — den Beweis vorausgesetzt, daß M. in der Nacht nach dem 21. April die Scheune seines Wohnhauses in Brand gesteckt — der Ueberzeugung, daß derselbe zur Zeit der Begehung dieser That an einem Irrsein gelitten hat?

Hausarzt (ohne Motivirung): Nein.

Chirurg und Phys.: Ja (mit Beziehung auf das ad Fr. 1 Gesagte).

Die beiden Sachverständigen antworteten mit Nein in der Voraussetzung, daß bei der, während einer vom Präs. ihnen verstatteten Abwesenheit des Verhöres über die Brandstiftung nichts Neues zur Aufklärung über den Geisteszustand vorgekommen sei.

Frage 3. Sind die Sachverst., — in Voraussetzung des Beweises, daß M. in jener Nacht den Kopf seiner Ehefrau wiederholt gegen das Straßenpflaster gestoßen hat, — der Ueberzeugung, daß derselbe zur Zeit der Begehung dieser That an Irrsein gelitten hat?

Die Beantwortung dieser Frage fällt der der vorigen gleich aus.

Frage 4. (Auf Antrag des Verth.) Sind die Sachverst. der Ansicht, daß der M. den vollen Umfang der Gefährlichkeit und der Größe der Strafwürdigkeit der in den

vorstehenden Fragen bezeichneten Handlungen, ihren Beweis vorausgesetzt, wegen eines damaligen krankhaften Gemüthszustandes nicht eingesehen habe?

Der Hausarzt: Er sah sie ein; der Chirurg: er sah sie nicht ein.

Der Physicus antwortet dagegen mit Ja, da der Verstand in voller Integrität gewesen, außer in Bezug auf die fixe Idee, und meint, als der Verth. andeutet, wie grade das Gesetzbuch bei einer Gemüthskrankheit als gewöhnliche Folge die Unfähigkeit, die Consequenzen der Handlung zu übersehen, annehme, daß er trotz des anscheinenden Widerspruches mit seinen früheren Antworten bei der Freiheit der Intelligenz des M. seine Aeußerung nur wiederholen könne; M. habe die Folgen eingesehen.

Erster Sachv.: Ja Der damalige Gemüthszustand des M. konnte, da er nicht krankhaft war, diese Einsicht nicht hindern und er hat sicher die Folgen vorausgesehen; ob aber in vollem Umfange und im Augenblicke der Ausführung, dagegen spricht sein Charakter, sein nicht verstocktes Herz.

Zweiter Sachv. bezweifelt auch, ob bei seinem Trübsinn M. den vollen Umfang habe übersehen können.

Frage 5. (Auf Antr. d. Verth.) Ist nach den hier vorgekommenen Ermittelungen anzunehmen, daß der Angeklagte während seiner Haft, namentlich aber zur Zeit der von ihm abgelegten Geständnisse an einem Irrsein gelitten hat?

Hausarzt: Nein.

Die Gerichtsärzte: Ja, da er damals überhaupt die stärksten Zeichen von Geisteskrankheit äußerte, Visionen hatte.

Die Sachverständigen: Nein, unter Berufung auf die Art seiner Aussagen und seines Benehmens.

Frage 6. (Auf Antr. d. Verth.) Ist M. zur Zeit des Geständnisses getrübten Verstandes gewesen und zwar in dem Maße, daß er die Bedeutung des Geständnisses nicht vollkommen eingesehen hat?

Nur der Chirurg antwortet mit Ja.

Es ist gewiß für den Arzt eine schwierige Aufgabe, sich vor Laien über einen Gemüthszustand und Zurechnungsfähigkeit klar auszusprechen, da Bezeichnung und Begriffe in der Psychologie wenig stabil sind und zur Verständigung unter Aerzten selbst erst eine Festsetzung jener Beiden erforderlich ist, sodann aber auch eine verwickelte, unklare Beobachtung und eine unbestimmte Begränzung des Irrseins bei seiner Beurtheilung gar leicht verwickelte, unklare und unbegränzte Irrschlüsse bei Sachverständigen und mehr noch bei Laien hervorruft. Der Begriff von Irrsein in rechtlicher Beziehung wird so lange zu ähnlichen crassen Controversen, wie hier, Anlaß geben, so lange nicht das Gesetz eine umfassendere allgemeine Definition feststellt *), oder in einer schwurgerichtlichen Verhandlung der Präsident sich erst mit den Sachverständigen über die Bedeutung jenes Terminus für den speciellen Fall vereint. Der hier gemachte Vorschlag der Verth., daß die Sachverst. sich vor Beantwortung der Fragen zu einer Besprechung zurückziehen möchten, war gewiß sehr passend, und würde seine Annahme vielleicht eine größere Conformität der Ansichten erzielt haben. So boten die ärztlichen Aussagen das traurige Schauspiel eines entschiedenen Widerspruches, und wer bürgt dafür, daß nicht möglicher Weise, wenn eine in klare, ausdrucksvolle Worte gefaßte, auf Erfahrungen sich berufende Erklärungsweise des Seelenzustandes nicht, wie hier auf der Seite, welche am richtigsten urtheilte, sondern auf der anderen vorgebracht wäre, — daß dann nicht die Geschworenen dieser Parthei beigestimmt hätten? Die Selbstständigkeit der Meinung muß allerdings möglichst bewahrt werden; aber in so wichtigen Fällen wäre eine Verständigung darüber unter den Sachv. vor dem öf-

*) Siehe darüber: Henke's Zeitschrift 1827, Heft 1. p. 198; Friedreich's Syst. der ger. Psych. Regensburg 1842, p. 207; auch die Versuche einer Definition im Preuß. Allgem. L. R., Th. 1. Tit 1. §. 27, Oestr. R. Ges. über Verbrechen 1803 §. 2; die betreffenden Art. des Hannov. Cr. G. Anm. d. Eins.

fentlichen Ausspruche gewiß am Orte, da eine wissenschaftliche Disputation dann nicht mehr zulässig ist und die zugezogenen Sachv. sich auch mit richtigem Tacte jeder Widerlegung enthielten und dem Staatsanwalt natürliche Einwürfe überließen.

Die nächste Aufgabe für die Aerzte bei Beurtheilung der Imputabilität bestimmter Handlungen vor den Geschworenen scheint zu sein, die Hervorhebung der in den ärztlichen und anderen Zeugen-Aussagen vorgekommenen Angaben über den psychischen Zustand, die Zusammenstellung derselben zu einem Bilde und ihre Würdigung, wie die dahin gehörige Erklärung bestimmter somatischer Störungen, — eine fernere, die Vergleichung des vorliegenden mit erfahrungsmäßigen, ähnlichen Zuständen, die Unterscheidung der krankhaften Seelenzustände von den Zuständen des Affectes, von moralischen Anomalien; — das Urtheil über die Zurechnungsfähigkeit selbst, über den Einfluß eines Gemüthszustandes auf die imputirten Handlungen, dieses Urtheil wird sodann den Laien ebenso leicht sein, als den Aerzten und hegen diese einen Zweifel, so mögen sie seine Lösung getrost der letzten Instanz, den Geschwornen überlassen! *)

Die hier gestellten Fragen waren dieselben in der früheren Verhandlung, nur fügte der Vertheid. Fr. 4 und die nicht unwesentliche bezüglich der Zeit des Geständnisses hinzu. Die Antworten sind gleichfalls fast ganz, wie damals, ausgefallen; der Irrenarzt, auf welchen sich der Chirurg ad Fr. 1 berief, nahm allerdings ein Gemüthsleiden, aber keinen den freien Vernunftgebrauch aufhebenden Geisteszustand an, und ein zweiter Sachv. äußerte nur in Betreff des Actes der Mißhandlung auf der Straße einen Zweifel, indem er hervorhob, wie Masemann bei einem solchen Unglücke, wie dem Brande, bei dem Regen in der Nacht und dem glatten Boden, verwirrt und erregt, durch das mühsame Fortschlep-

*) Siehe darüber im ersten Hefte dieses Archivs. S. 10 u. f.
Anm. d. Eins.

pen seiner Frau, durch den Sturz mit derselben (vielleicht auch einer Verwickelung in die übergehängte Decke), sehr wohl in einen heftigen, die Willensfreiheit aufhebenden Gemüthsaffect gerathen konnte, daß er den Kopf seiner Frau auf das Pflaster stieß, wie eine Wärterin bei plötzlicher Widerwärtigkeit das Kind auf ihrem Arme schlägt. Der von den beiden Gerichtsärzten in der ersten Verhandlung consequent festgehaltene Ausdruck aus ihrem schriftlichen Gutachten, — eines Irrseins in weiterem Sinne des Wortes, an welchem M. gelitten habe (— bei der Mißhandlung auf der Straße nach dem Phys. auch im engeren Sinne des Wortes —), dieser Ausdruck kam nicht wieder vor, und schien aus den Antworten des Physicus, von deren genauerer Analyse, auch in Bezug auf den scheinbaren Widerspruch ad Fr. 4 und 6 wir abstrahiren, nur soviel hervorzugehen, daß er einen Wuthanfall ohne Verkehrtheit des Verstandes, Pinel's Mania sine delirio bei einem Melancholischen annahm. Die abermalige anomale Erscheinung der Vorenthaltung jeder Motivirung für das ärztliche Urtheil wird hoffentlich mit diesem zweiten Auftreten des Hausarztes vor den Geschworenen die letztmalige gewesen sein. — In der Beantwortung der Fr. 5 wäre vielleicht ein Zweifel zu erheben gewesen, ob bei der augenscheinlichen Gemüthserregung, der Weichheit des M., bei seiner Schwäche, sich leicht überreden zu lassen, — alle Aussagen aus einem freien Verständnisse hervorgegangen, oder ob in demselben nicht einzelne Details, so das Auffinden oder Benutzen eines Stockes, mehr in der Aufregung zu—, und nicht eigentlich ein—gestanden sein.

Plaidoyer, Resumé, Wahrspruch der Geschworenen.

Die Vorträge der Staatsanwaltschaft und der Vertheidigung enthielten im Wesentlichen Folgendes:

Staatsanwalt: Der Angeklagte hat zwar öfter seine Unschuld mit Thränen im Auge betheuert; doch haben solche

Betheuerungen vor dem Ohre des Richters nicht mehr Werth, als ein einfaches Nein, dem gegenüber die Staatsanw. ihr Ja aus dem Beweismateriale zu begründen und aufzubauen hat. Dieses Material ist in reichem Maße vorhanden, und ist die Staatsanw. auch weit davon entfernt, zu behaupten, daß sie einen verhärteten Verbrecher auf die Bank der Angeklagten geführt hat, so kann daraus nicht die Unschuld desselben an dem ihm zur Last gelegten Verbrechen gefolgert werden. Die schwersten Verbrechen stehen erfahrungsgemäß vereinzelt da; ein günstiger Augenblick, eine lockende Veranlassung kann selbst einen bis dahin unbescholtenen Menschen zum Verbrechen reizen und das eine Verbrechen wird dann die Mutter anderer. Solche Verhältnisse liegen hier vor; Sucht nach Geldgewinn hat den Angeklagten gereizt; durch den Tod seiner ersten Frau ist er in seine angeborne Rathlosigkeit und seinen Wankelmuth, welche sich durch sein ganzes Leben charakteristisch vordrängen, zurückgefallen und dadurch ist das Verbrechen veranlaßt. — Die Zurechnungsfähigkeit des M. muß die Staatsanw. als im vollen Umfange vorhanden behaupten, denn drei Aerzte haben sich dafür ausgesprochen und die beiden zugezogenen Sachverständigen unter trefflicher Begründung, ihre Voten dahin abgegeben, daß der Angeklagte den vollständigen freien Gebrauch seiner Vernunft gehabt habe. Dieses Gutachten, unterstützt durch das Urtheil vieler Zeugen aus Gestorf, kann durch die entgegengesetzte Ansicht der beiden Gerichtsärzte nicht erschüttert werden. Das Urtheil des unstudirten Landchirurgen ist ohne alle Bedeutung, da derselbe nicht mehr als jeder Laie zur Begutachtung von Seelenzuständen berufen ist, der Physicus hat angenommen, daß M. melancholisch war, und mit Voraussetzungen belegt, welche in facto unbegründet sind, wie das Beherrschtsein durch eine fixe Idee, da M. vor Fremden sich doch vollständig zu beherrschen wußte und diese Idee nur eine heftige Leidenschaft, der Geiz, war. Angenommen aber auch, daß eine Melancholie vorhanden war, so involvirt diese nicht nothwendig ein Irrsein, sondern — und dies ist

das Einzige und Höchste, was die Staatsanw. zugestehen kann, — sie verhindert vielleicht den Angeklagten, die volle Gefährlichkeit und Größe seiner Handlungen einzusehen. —

Was nun das erste Verbrechen anlangt, so haben die Sachverst. der Staatsanw. gegen die Annahme, daß die Ehefrau M. durch Schwindel oder Ohnmacht zu dem Falle aus der vier Schritte entfernten Luke veranlaßt sei, entschieden protestirt. Mehrfache verdächtigende Umstände werden unterstützt durch das Geständniß des Angeklagten in der Voruntersuchung und es ist wohl nicht möglich anzunehmen, daß dasselbe hinein instruirt sei und M. die Bedeutung seiner Aussage nicht eingesehen habe. Auch indirect in Betreff der Ausflüchte und Unwahrheiten, die sich der Angeklagte hat zu Schulden kommen lassen, hat er sein Verbrechen eingestanden.

Der Brand der Scheune muß nach der Aussage des eignen Sachverst. der Verth. absichtlich angelegt sein, und auf wen kann der Verdacht mehr fallen, als auf den Angeklagten, welcher bei dem Brande, sei es, um den Mordversuch zu wiederholen, sei es, um den Ort des ersten Verbrechens zu vernichten, interessirt war? Das dritte Verbrechen kann bei dem unbescholtenen Charakter, der durchaus unverdächtigen Aussagen der Zeugen Böttcher und Stille nicht bezweifelt werden.

Die Staatsanw. beantragt für alle drei Verbrechen das Schuldig. —

Der Vertheidiger verlangt keine Gnade für seinen Schützling von den Geschworenen, und würde, wenn er ihn irgendwie für schuldig hielt, der Erste sein, der seine Verurtheilung wünschte; der letzte Funken von Ungewißheit über die Unschuld des Angeklagten sei ihm durch den Vortrag der Staatsanw. ausgelöscht.

Auf das erste Verbrechen eingehend, hält der Verth. es für durchaus nicht glaublich, daß die Ehefrau M. durch die Luke auf die Diele gerathen sei, da die Lage des Körpers, die Härte der unbedeckten Diele bei der unbedeutenden Verletzung dagegen sprächen; auch sei eine Anwandlung von

Ohnmacht bei ihrem schwangeren Zustande ja als wohl möglich zugestanden. Das vereinzelte Geständniß in der Voruntersuchung spreche allein für einen Mordanfall auf dem Boden; aber lege man diesem Geständnisse einen großen Werth bei, so paralysire man den Segen der öffentlich-mündlichen Verhandlung. Jenes Geständniß aber selbst angenommen, so erübrige die einzige Erklärung, daß M. seine Frau in einem plötzlichen Wuthanfalle auf den Kopf schlug und sie dann, als seine Besinnung zurückkehrte, auf dem Rücken hinuntertrug und unter die Luke legte, und eine absichtliche Tödtung habe er nie eingestanden. Daß die Frau anfangs aus Liebe zu ihrem Manne nichts gegen ihn ausgesagt habe, das sei schwer zu glauben, nachdem sie ihn jetzt verläumdet, mit Haß verfolgt, ihn als Mörder angeklagt, ohne daß sie des Vorganges sich klar bewußt gewesen; und sie habe nur aus Convenienz geheirathet, sie sei bei dem Ausgange des Processes wesentlich interessirt.

Die Entstehung des Feuers sucht die Verth. durch einen Zufall, durch Verschleppen von Katzen und Mäusen, oder durch die Fahrlässigkeit irgend eines Menschen, möglicher Weise durch Anlegen von der Hand eines unbekannten Feindes zu erklären. Der Angeklagte habe die gleich nach dem Brande geäußerte Meinung, dasselbe sei durch Kohlen entstanden, selbst bestritten.

Von dem dritten Verbrechen, fährt der Vertheid. fort, weiß man kaum etwas zu sagen; der Angekl. bekümmert sich in der Brandnacht nicht um seine von ihm geliebten Kinder, nicht um sein Geld, so habsüchtig er sein soll, sondern er trägt seine kranke Frau auf seinen Armen mühsam fort, und dabei soll er den Gedanken gehabt haben, sie zu ermorden? Die Ansicht der Zeugen kann auf Sinnentäuschung, hervorgerufen durch den Schrecken des Brandes, die Dunkelheit der Nacht, beruhen; wahrscheinlich ist, daß der Angekl., als er seine Frau emporrichten wollte, zurückstürzte. Heftig können jene Stöße nicht gewesen sein, denn das müßte ja eine merkwürdige Frau sein, welche 14 Fuß hoch hinun-

tergestürzt, mörderisch auf das Steinpflaster gestoßen wird, ohne auch nur eine Beule davonzutragen.

Der Hauptdefensionalpunct bleibt aber der durchaus unbescholtene Lebenswandel des Angekl.; von ihm kann man sich nicht versehen, daß er solche Verbrechen mit überlegter Bosheit — denn im Affecte soll er nicht gehandelt haben, — begangen habe. Wo war denn nur der Preis dafür, die Ruhe des Gewissens aufzugeben und den Fluch des Verbrechens auf sich zu laden? Kein Schatten eines Verdachtes ist vorhanden, daß der Angekl. aus Habsucht oder Abneigung gehandelt habe; und von der Abneigung ist dann noch immer ein himmelweiter Sprung zum Morde. Das Geständniß, auf welches die Staatsanw. so hohes Gewicht legt, erscheint nicht halb so wichtig, als die Unschuldsversicherung des Angekl. kurz vor dem Selbstmordversuche; wollte M. mit einer Lüge auf den Lippen vor den allwissenden Gott treten? Lassen Sie sich, meine Herren Geschw., nicht durch das Verweisungsurtheil, nicht durch die Ansicht des Präsid., nicht von Ihren Mitgeschw. bestimmen, ein Schuldig auszusprechen; Jeder von Ihnen trägt die Verantwortung seiner Abstimmung allein und keiner hilft Ihnen das quälende Bewußtsein tragen, wenn Ihnen später Zweifel entstehen. Vertrauensvoll lege ich das Schicksal des Angekl. in Ihre Hände und erwarte Ihr Nichtschuldig.

Ueber die Zurechnungsfähigkeit sagte der Verth. in diesem ersten Vortrage nichts, dagegen bei der Duplik etwa Folgendes: Er gebe auf das Urtheil der Sachv. hier nichts, denn ob Jemand zurechnungsfähig sei, das könne kein Sachverst., das könne Niemand wissen; hier aber sei ihr Vortrag von um so geringerer Bedeutung, als man denselben nicht einmal habe fassen können. Der zugezogene erste Sachverst. habe freilich den Staatsanwalt trefflich unterstützt, mehr, weil er alle V e r d a c h t s gründe hervorgehoben, als weil er die Zurechnung bewiesen. Derselbe sei von der Ansicht ausgegangen, daß alle Handlungen planmäßig angelegt seien, und folgere daraus, daß deshalb eine Geistesstörung nicht

stattgehabt; das sei aber ein Kreisschluß, weil eben erst feststehen müsse, daß der Angekl. ohne Irrsein gehandelt, ehe man eine Planmäßigkeit annehmen könne. —

Der Angekl. selbst fügt noch hinzu, daß ihn seine Frau nicht aus Liebe, sondern um seiner Stellung willen geheirathet habe; er stehe jetzt vor einem weltlichen Gerichte, werde er auch von diesem für schuldig erklärt, so wisse er doch, daß er dereinst vor einem höheren Gerichte seine Belohnung erhalten werde.

Der Präsident giebt sodann das Resümé und macht darin nur auf die Gutachten, ohne ihren Inhalt nochmals vorzuführen, aufmerksam.

Die Fragen, welche an die Geschworenen gestellt werden, waren folgende nebst den Antworten:

Frage 1. Ist der Angekl. schuldig, daß er seine Ehefrau u. s. w. aus der Bodenluke auf eine lebensgefährliche Weise gestürzt hat? (Die Verth. erläutert, wie es hier auf das absichtliche Herabstürzen ankomme.)

Ja.

Frage 2. Ist der Angekl. schuldig, jene Handlung entweder —

I. a. in Folge eines mit überlegtem Vorsatze gefaßten Beschlusses, — oder doch b. mit gleichem, im Augenblicke der Ausführung gefaßtem Vorsatze — verübt zu haben? (Art. 227, 41.)

a. Ja. b. fällt also weg.

Oder II. ist anzunehmen, daß er diese That im Zustande der Raserei, allgemeinen oder besonderen Wahnsinnes, oder überhaupt einer Geisteszerrüttung oder Gemüthskrankheit, durch welche der Vernunftgebrauch aufgehoben wurde, begangen hat? (Art. 83, 2.)

Nein.

Frage 3. (Im Falle der Verneinung der vorigen Frage unter II und der Bejahung unter I.) Ist die nach Maßgabe der Beantwortung obiger Frage dem Angekl. zur Last zu legende That als ein beendigter oder nicht beendig-

ter Versuch der Ermordung seiner Ehefrau anzusehen? (A. 33)

Als ein beendigter.

Frage 4. Ist der Angekl. schuldig, daß er in der Nacht u. s. w. das Leben seiner Frau durch wiederholtes Stoßen ihres Kopfes gegen das Steinpflaster gefährdet hat?

Ja.

Frage 5. Ist der Angekl. schuldig I die in voriger Frage bezeichnete Handlung in Folge des in der Fr. 2 erwähnten früheren Beschlusses oder mindestens mit dem im Augenblicke der Ausführung überlegten Vorsatze der Tödtung seiner Ehefrau begangen zu haben? (Art. 227 u. 41.)

Mit im Augenblicke der Ausführung überlegten Vorsatze. Oder II (wie Fr. 2 II)?

Nein.

Frage 6. (Im Falle der Verneinung der Fr. 5 I und Bejahung von II.) Ist die nach Maßgabe der Beantwortung der Fr. 4 und 5 I dem Angekl. zur Last fallende Handlung als ein nicht beendigter Mordversuch anzusehen? (Art. 33.)

Ja.

Frage 7. Ist der Angekl. schuldig, in der Nacht vom 21/22. April 1850, also zu einer Zeit, wo die Bewohner von Gestorf gewöhnlich im Schlafe liegen, die Scheune seines Wohnhauses mit nicht verkannter Feuersgefahr für Andere aus rechtswidrigem Vorsatze in Brand gesteckt und dadurch die Anzündung seines (bewohnten) Wohnhauses bewirkt zu haben?

Nein.

Frage 8. (Im Falle der Bejahung der Fr. 7.) Vollführte der Angekl. die Brandstiftung in der Absicht, um unter Begünstigung des Brandes den Mord verüben zu können? (Art. 183, 8.)

Fällt weg.

Frage 9 wie Fr. 2 II fällt weg.

Der Staatsanwalt beantragt 20jährige Kettenstrafe; der Verth., noch immer fest überzeugt von der Unschuld des Angeklagten, beantragt nach §. 128 des prov. Ges. Verweisung an einen andern Schwurgerichtshof, empfiehlt event. den Angekl. der Gnade des Gerichtes.

Der Präsident verkündete dem Angekl. seine Freisprechung hinsichtlich der Brandstiftung, und bezüglich der beiden Mordversuche, deren er schuldig erkannt worden, nach der Entscheidung des Gerichtes und Maßgabe der Art. 227, 229: II, 33, 36, 37, 106, 94. 1, 91. 8, seine Verurtheilung zu einer 20jährigen Kettenstrafe ersten Grades und in die Untersuchungskosten. Als gewichtigen Milderungsgrund hatte der Gerichtshof angenommen, daß der Angekl. aus einem die Zurechnung nicht ganz aufhebenden Gemüthsgebrechen den vollen Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen habe. (Art. 94. 4.)

Es war unter die an die Geschwornen gestellten Fragen in der vorigen Verhandlung dieses Falles eine vom Präs. eingereiht, welche den Mordversuch durch einen auf dem Boden geführten Schlag mit dem Stocke betraf, und da dieselbe nicht im Verweisungsurtheile berührt war, die Nichtigkeit nach §. 137. 1, des prov. Ges. darauf hin erkannt. Bei der diesmaligen neuen Verweisung ist mit einer schwer erklärlichen Consequenz dieses wichtige Factum wiederum nicht aufgenommen und verblieb deshalb eine darauf bezügliche Frage. Damals fiel die Antwort der Geschwornen (— von Fr. 3 an waren ihre Entscheidungen dieselben —) ad Fr. 1 dahin aus, daß M. seine Frau auf dem Boden lebensgefährlich mißhandelt, aber nicht aus der Luke auf eine lebensgefährliche Weise gestürzt habe, und verneinten sie Fr. 2. I a, bejahten b.

Die bedeutende Mehrheit der Geschw. bildeten dieses Mal Landleute und hoffentlich hat ihr schlichter, nach unge-

trübter Lebensanschauung urtheilender Verstand das Richtige gefunden. Die Entscheidung über die Zurechnung haben sie, wie später das Gericht in Betreff der Beschränkung derselben, im Sinne der beiden zugezogenen Sachverst. gefaßt, und sicher hat darauf das durchaus geistig freie Benehmen des Angekl. bei der Verhandlung bedeutend influirt. Wir haben ein Gegenstück zu dem heutigen Falle in dem Proceß Kalbs (Landchirurg zu Lemförde) vor dem hiesigen Schwurgerichte erlebt; hier stand die That fester, über die Zurechnungsfähigkeit während derselben herrschte ein gleicher Widerspruch unter den ärztlichen Partheien, und gewiß war es damals der während der Haft und der Verhandlung entwickelte, den Laien offenbare, geistig unfreie Zustand des Angekl., welcher den Geschw. die, unserer Ueberzeugung nach unrichtige Ansicht von der Unzurechnung der inculpirten (wegen Ehebruchs des Getödteten mit seiner Frau freilich sehr entschuldbaren) Handlung, vertreten durch den Physicus, als die entscheidende aufdrängte. — Hätte Masemann täuschen wollen, hätte er sich ähnlich wie bei den ersten Verhören, unbesinnlich, gedrückt, körperlich leidend gezeigt, würde das Urtheil der Geschworenen über seinen Seelenzustand dasselbe gewesen sein, würde man einen mit überlegtem Vorsatze gefaßten Beschluß der Thaten angenommen haben? Bezüglich des ersten Mordversuches haben gewiß die früheren Geständnisse (— für die Brandstiftung lagen solche nicht vor, —) und die (freilich nicht ohne Animosität) gemachten Aussagen der Frau für das Schuldig entschieden; im Betreff des zweiten Attentates die bestimmten Zeugenberichte, obwohl bei diesen ein Sachv. von Autorität in der vorigen Verh. nicht unbegründete Zweifel über die psychische Freiheit des M. vorbrachte. —

Um so enorme Verbrechen bei einem sonst unbescholtenen Charakter zu erklären, ist die Behauptung der Staatsanwaltschaft gewiß richtig, daß dies nach der Erfahrung grade häufig sei, und wenn wir nicht mit ihr den Geiz als Hauptmoment hier anerkennen können, so ist uns doch der ange-

borne und erwiesene Wankelmuth und die Gemüthsstimmung des M. entscheidend. Solche passive Menschen bleiben, so lange Andere ihnen einen Gegenhalt bieten und sie in ihren gleichmäßigen Verhältnissen fortleben, gut und ohne Makel; tritt aber irgend ein unglückliches Ereigniß ein, wird nun ihr Gemüth gedrückt, beginnt auf's Neue das Schwanken ihres Willens, ohne daß die feste Kraft eines Anderen sich dawider lehnt, dann erblicken sie jede Widerwärtigkeit in unnatürlicher Größe, halten das Neue in ihren Verhältnissen und Umgebung für die Ursache ihres geträumten Unglückes, und ein günstiger Moment, diesen Gegenstand aus dem Wege zu räumen, genügt, sie plötzlich zum schrecklichsten Verbrechen zu führen und zur Verdeckung der ersten Unthat jede andere hinzuzufügen. So allein erklärt sich aus der frühern Unbescholtenheit des M., sein Schwanken nach dem Tode der ersten Frau, seine scheinbare Zufriedenheit mit der zweiten Ehe vor den Leuten, während er der gewöhnlichen Umgebung Launen und Verstimmung offenbarte, so allein die, wohl kaum vorher kalt ersonnene, erste That, zu welcher das Erblicken der Luke oder des Stockes, das Alleinsein mit derjenigen, um welche alle seine Scrupel sich bewegten, ihn plötzlich verführten, so die Brandstiftung, — ihre Entstehung durch seine Hand vorausgesetzt, — in der Absicht, die Spuren des ersten Verbrechens zu verwischen, so der zweite Mordanfall, wenn hier nicht die oben erwähnte psychologische Auslegung richtiger ist (denn der von der Verth. angeführte Gegengrund, daß M. die Frau zuerst gerettet, wird durch die Aussage von Zeugen, welche ihn aufforderten, diese zuerst in Sicherheit zu bringen, geschwächt); ja, es schien uns in der Verh. selbst glaublich, daß M.'s Unselbstständigkeit sein eignes Gedächtniß so täuschte, daß er an das, was seine Schuld beweisen konnte, wirklich nicht mehr glaubte und sich während der langen Haft in die angenehmere Ueberzeugung seiner gänzlichen Unschuld hineingeredet hatte, denn bei einer so vielfach verhandelten Sache ist es nicht auffallend, daß er die Momente seiner Vertheidigung geschickt hervorzuheben wußte.

Wir enthalten uns weiterer Reflexionen über diesen Fall, welchen wir deshalb so genau als möglich mitgetheilt haben, damit der Leser sein Urtheil sich selbst bilde und neue Anhaltspunkte für die psychologische Beurtheilung gewinne, indem wir schließlich die Hoffnung aussprechen, daß durch Vergleichung ähnlicher Fälle eine größere Einheit und Sicherheit für ärztliche Entscheidungen dieser Art erzielt werden möge.

Schwurgerichtshof zu Göttingen.

Proceß Feilke wegen Muttermord,

bearbeitet

vom **Dr. Spangenberg**.

Feilke war schon früher anno **1846** am **2.** Januar, wegen Mißhandlung der Mutter in Untersuchung, hatte dieselbe mit einem Gesangbuche, auf welches ein Hufeisen genagelt war, wiederholt auf den Kopf geschlagen, und auch auf andere Weise mißhandelt. Verhaftet und am **3.** Januar **1846** vernommen, sprach er verworren und war sehr unruhig, in der Coje ganz entkleidet, und hatte seine Kleidung in den Nachteimer gesteckt.

Als Motiv zu dieser Mißhandlung seiner Mutter giebt er an:

er habe ihr einen Gesang aufgeschlagen und ihr befohlen, denselben zu lernen und Morgens und Abends zu beten; er habe sie geschlagen, als sie erwiederte, sie könne nicht mehr sehen und lesen, und weil sie geheult und Angst gezeigt habe vor den Leuten, die den Leib tödten. Geschlagen habe er sie mit dem Peitschenstiele, denn jeder müsse seinen

Zwangsherrn haben; das 4te Gebot kenne er wohl, er habe sie geschlagen, damit sie ruhig sei, die Eltern hätten auch Pflichten gegen die Kinder, er habe deshalb das 4te Gebot nur halb übertreten.

Auf den Hülferuf der Mutter kommen Nachbaren hinzu, finden die Thür verriegelt und öffnen diese gewaltsam. F. steht auf einem Tische mit der Axt in der Hand und einem Nagel im Munde; die Axt wird seinen Händen entwunden, den Nagel speit er aus, sagend: „Speie aus deinen Teufel; Nachbar! Du hast mich erlöset, jetzt kann ich wieder sprechen."

Zeugen sagen aus, gleich nach der Confirmation sei er auch schon irre gewesen und deshalb an den Ofen gebunden worden, Mutter und Schwester seien ebenfalls rappelig. Nachdem ein Dr. S. sein Gutachten dahin abgegeben, daß F. im Wahne stehe, sein Habe werde ihm mißgönnt und solle ihm geraubt werden, ebenso, daß er ein höheres Wesen und demnach berechtigt sei, Sünden zu vergeben und zu bestrafen, sowie auch, daß er unzurechnungsfähig, sein Irresein ohne Intervallen auftrete, erblich sei und völlige Heilung bezweifelt werden müsse, wird F. in die Heilanstalt nach Hildesheim geführt und daraus um Michaelis 1846 wieder entlassen; wegen Diebstahls ist F. darauf 1847, dann später in Nienburg wegen Kindesaussetzung in Untersuchung gewesen.

Im November 1849 mißhandelt er wieder öfter seine Mutter, und äußert auch gegen einen Zeugen, welcher ihn darüber zurecht weist, „wenn er auch seine Mutter todt schlage, so geschehe ihm doch nichts, da er in der Irrenanstalt gewesen sei."

Am 24. November schlägt er seine Mutter zu wiederholten Malen, so daß die Nachbaren das Rufen derselben hören „Au! Junge, laß mich doch gehen, das ist mein Tod." In der Nacht vom $^{24}/_{25}$. ist er die ganze Nacht auf, wie Eheleute D. bezeugen, welche seiner Eltern Hof angekauft und die Frau F. im Hause auf Leibzucht haben. Gegen

Morgen geht er dann fort, nimmt die Thürklinke mit, womit die Thür allein geöffnet werden kann und geht zu seinen Schwägern nach verschiedenen Ortschaften, denen er meldet, seine Mutter sei schon einige Tage krank, leide am Durchfall und habe von einem kranken Schweine, welches D. geschlachtet, Fleisch gegessen, wonach sie so elend geworden sei, daß sie wohl am Letzten liegen werde, wenn sie dieselbe noch einmal sehen wollten, so möchten sie hingehen, die Mutter aber nicht anrühren. Mittlerweile hatte D. dem Bauermeister Anzeige gemacht, und dieser hatte die Thür öffnen lassen und die F. todt gefunden, auch angeordnet, daß Niemand zur Leiche komme, bis die Beamten dagewesen seien.

Nachdem nun am Morgen des 25. Novbr. F. zurückkommt, und diese Einrichtungen bemerkt, ist er ganz verdutzt, frägt: „was denn die Beamten hier sollten, was das zu bedeuten habe," und begiebt sich dann wieder fort. F. geht dann nach Northeim, wärmt sich in der Thorwache, spricht mit dem Corporal über den Krieg in Schleswig; von da nach Willershausen zum Pastor, welcher das Capital auf seinem elterlichen Hofe stehen hat, um sich bei ihm Raths zu holen, wie er wieder an seine elterlichen Güter komme (welche ohne seine Zustimmung verkauft seien während seiner Abwesenheit), da er doch der rechtmäßige Erbe sei; zu Edesheim wird ihm erzählt, in Schlarpe habe Jemand seine Mutter erschlagen, darauf sagt er: „er wisse Nichts davon, er sei schon 4 Wochen von dort weg;" und fragt nach einiger Zeit: „ob sie denn die Frau operirt hätten?" dann kehrt er nach Moringen zurück und wird verhaftet; vernommen, macht er die Angabe zusammenhängend und verständig, hört aufmerksam der Vorlesung des Protocolls zu, und man bemerkt an ihm verkratzte Stellen besonders auf dem Rücken der Hand, welche er durch Ausschlag und Arbeiten bekommen haben will. Seine Aussagen lauteten:

In der Nacht vom $^{24}/_{25}$. Nov. sei er stets wach gewesen, da seine Mutter schwach und elend gewesen sei und er den Tod derselben befürchtet habe. Sowie er sage, verhalte

es sich, sie sei nicht durch Gewaltthätigkeit zu Tode gekommen, auch trage er die Schuld nicht, sie sei immer krank gewesen und habe an Krämpfen und Durchfall gelitten.

Am 4. Dec. verhört, will er auf die Fragen nicht antworten, will erst wissen, wozu die Fragen dienen sollten, sein Pastor habe ihm gesagt, „zur Treue und Aufrichtigkeit gehöre auch Verschwiegenheit;" Geld habe er nicht mehr, einen Curator brauche er auch nicht. Nachdem ihm vorgehalten, Flecken, Brandblasen und gebrochene Knochen habe man an seiner Mutter bemerkt, will er deren Veranlassung nicht kennen, er sei, wie seine Mutter so krank gewesen, daß er deren Tod befürchtete, zu seinen Schwestern gegangen, um dieselben davon zu benachrichtigen und habe die Thürklinke mitgenommen, der Hauswirth D. habe aber noch mehrere passende Klinken und habe schon mehrfach seiner Mutter nach dem Leben getrachtet, sowie auch ihm (F.) selbst; was passirt sei nach seinem Fortgehen, könne er nicht wissen. Wenn einige Zeugen sagten, er habe oft seine Mutter mißhandelt, oder auch sie sei nicht krank gewesen, so seien das Lügen und Haßreden. In den Confrontationen mit Zeugen sucht er sich gehörig zu vertheidigen und die Wahrheit für sich zu vindiciren.

Gegen Ende December zeigt der Voigt an, F., der sich bis dahin ganz ruhig verhalten, treibe jetzt allerhand unnütze Dinge, stecke seine wollene Decke und Weste in den Nachteimer, habe seinen Koth zwischen das Essen gemischt, sein Brod in den Nachteimer gethan und sei sehr unruhig gewesen. Vorgeführt, stellt er dies in Abrede, zeigt sich aber verwirrt, führt irre Reden 2c. Im März erinnert er sich genau aller Umstände, gesteht aber nichts zu, was er nicht zu seinen Gunsten ausbeuten kann; sucht mit Klarheit seine Ansprüche an dem elterlichen Hofe geltend zu machen und er habe seine Mutter zu beerben; dies Protocoll unterschreibt er, bei allen andern, worin Angaben in Bezug auf den Tod der Mutter vorkommen, verweigerte er die Unterschriften den Verhören.

Die anerkannte Leiche der Frau F. ergab Folgendes: An mehrern Körperstellen blaue mit Blut unterlaufene Flecken, besonders auf dem Mittelbauche ein 4½ Zoll langer und 1 Zoll breiter blauer Fleck; von epidermis entblößte Stellen. Nach Durchschneidung der Kopfbedeckungen in der Gegend der sutura coronalis und sagittalis, sowie unter dem musc. temporalis und am tuber frontale links Blutunterlaufung. Hirnoberfläche stark mit Blut infiltrirt und im cavo cranii 2½ Unzen Wasser. In den Hirnhöhlen ebenfalls Wasser, das kleine Hirn mit Blut überfüllt.

In der Mitte des Brustbeins ein bedeutendes Blutcoagulum, das Brustbein in der Mitte zerbrochen; die 2., 4., 5., 6. Rippe links in der Verbindung mit dem Knorpel getrennt, die 3. in der Verbindung mit dem sternum. Rechts die 2., 3., 4., 5., 6. Rippe in der Knochensubstanz gebrochen und die 3. annoch vom sternum getrennt.

Pleura und Rippen verwachsen, Lungensubstanz blutleer, Tuberkeln enthaltend; unter dem Bruche des sternum ein Blutextravasat.

In der regio pubis ein starkes Extravasat, Dünndarm innen und außen etwas geröthet.

Die Flecken am Körper zeigten Blutunterlaufung und am rechten Beine zeigten sich mit Wasser gefüllte Brandblasen. Sonst ward nichts Abnormes aufgefunden, diese Verletzungen sind bei Lebzeiten entstanden und haben wahrscheinlich den Tod herbeigeführt, sind auch von fremder Hand ihr zugefügt.

Die Direction der Irrenanstalt stellte am 5. Dec. 1849 folgendes Zeugniß aus:

F. litt an Melancholie, an religiöser Monomanie. Hinlänglich den Proben nach hergestellt, ward er auf Bitten seiner Mutter, theils seines Heimwehs und Wunsches wegen auf unbestimmte Zeit beurlaubt. Nachricht von ihm bekamen wir nur dadurch, daß er Handels wegen selbst hierher kam, wobei jedoch kein ungehöriges Benehmen, auch keine

Spur von Geistesschwäche oder Geistesabwesenheit bemerklich wurde.

Das Pastoralzeugniß lautet:

F.'s Sinnen und Trachten war nur auf Erwerb und Gewinn berechnet, alles religiöse Leben in ihm erstorben. Seine Verstandesgaben dieser Neigung folgend, hat er deshalb zur Schlauheit und Verstocktheit ausgebildet. Das Edlere und Bessere ist um so mehr zurückgedrängt, als er mit seinen Geschwistern eine gewisse Stumpfheit theilt, die über das Zunächstliegende nicht hinaussieht und zu höhern sittlichen und religiösen Beweggründen des Handelns sich nicht erhebt. Seine Mutter achtete er nicht, tadelte sie, daß sie ihre Rechte als Leibzüchterin nicht wahre und sich hintergehen lasse.

Das Gutachten des Dr. S. am 18. Januar 1850 sprach sich über den jetzigen Geisteszustand des F. folgendermaßen aus:

F. verweigert die Untersuchung, bemerkt, er sei gesund, und ob vielleicht bezweckt werden solle, ihn wieder in die Heilanstalt nach H. zu schicken, wodurch er um sein Vermögen gebracht sei. Körperliche Leiden wurden an ihm nicht entdeckt. Wir fanden ihn völlig gekleidet an der Thür der Coje, uns freundlich entgegentretend, er konnte nur mit Gewalt in dieselbe zurückgeführt werden, und ließ sich auf kurze Zeit auf keine Fragen ein, sagte dann, er wisse noch Alles genau, ehe er nach Hildesheim in die Heilanstalt gebracht sei, daß er sich stets mit der Besorgung der Pferde und Haushaltung in Gedanken gequält und geglaubt habe, es würde dabei etwas versäumt, und um aus dem Gefängnisse entlassen zu werden, habe er des Nachts geschrieen und gewüthet. Er ging dann auf seine Reisen und den Handel über und setzte auseinander, wie er sparsam die Reisen eingerichtet, wie ihm in N. eine Tonne Heringe abgenommen und wie er es angefangen, dieselbe wieder zu erhalten, wie er einst durch seinen Koth ihm lästige Personen fern gehalten, wie man in D. ihm zu leichte Butter abgenommen, welches er

habe verhindern können, wenn er die Pfunde rasch zusammengeknetet hätte.

In späterer Unterhaltung mit ihm, wobei er nackt gefunden wurde, aber bei Strafandrohung sich bekleidete, gab er an, er habe gut geschlafen, guten Appetit, wenn man ihm nur Fleisch und seine Heringe gebe. Seine Mutter habe schon lange am Durchfall gelitten, vor ihrem Tode krankes Fleisch und Wurst gegessen, jenen dadurch verschlimmert und ihren Tod herbeigeführt. Die Flecken und Rippenbrüche müßten beim Transport und dem Reiben der Mutter entstanden sein; diese einzelnen Mittheilungen unterbrach er zuweilen mit Mienen und Geberden, als weine er, ohne daß Thränen erfolgten und mit Bibelsprüchen, deren er sich viele angeeignet hat.

Nach Angabe der Wächter rührt F. oft Morgens das Contentum des Nachteimers tüchtig um, damit ein schlechter Geruch sich verbreite, beschmutzt den Griff und sich selbst mit Koth; bemüht sich zu hören, was auf der Wächterstube gesprochen wird; gesparte Brode versteckt er in seinem Strohsacke.

Bei F. fällt besonders die Neigung auf, soviel als möglich zu erwerben und zu sparen, um dies zu bezwecken, achtet er den Besitz des Geldes oder der Sachen zur Erlangung desselben höher, als Ruhe, Gesundheit, Ehre und Leben. Uebertriebene Sparsamkeit scheint auf seinen Geist den nachtheiligsten Einfluß ausgeübt zu haben. Sein Gefühl für Anstand, Schicklichkeit, Recht und Sittlichkeit ist abgestumpft, wirklich zum Viehischen gesunken, aber trotz dem versteht er es sehr gut, zu heucheln und sich zu verstellen und mit Bibelsprüchen, sowie allgemeinen guten Grundsätzen, welche ihm jederzeit zu Gebote stehen, zu frömmeln, um seine Zwecke zu verfolgen und zu erreichen, wobei ihm die ungemeine Geläufigkeit und Fertigkeit im Sprechen und Erzählen, welche er sich durch Handelsgeschäfte angeeignet hat, sehr wohl zu Statten kommt.

Das Strafbare der Handlung, an seiner Mutter aus-

geübt, kennt er sehr gut, wofür wir den Beweis darin zu finden glauben, daß er die körperliche Untersuchung verweigerte, den darauf bezüglichen Fragen auswich, falsche Angaben über die Todesart der Mutter machte, die Behandlungsweise derselben als Belebungsversuche bezeichnete und mit allerlei Nebenumständen bemäntelte, dem Hausbesitzer den Tod der Mutter nicht anzeigte und der Schwester anempfahl, wahrscheinlich damit sie keine Verletzungen wahrnehme, die Mutter nicht anzurühren.

An Unordnung und Unreinlichkeit ist er gewöhnt, was durch den Zustand und die Einrichtung seiner Wohnung dargethan wird, und fällt es demnach nicht auf, wenn er im Gefängniß ähnlich verfährt. Der Zweck scheint zu sein, die Wächter, welche ihm bei seinem Thun und Lassen und Sinnen lästig sein möchten, fern zu halten, wie er es auch bei der Reise nach N. machte.

Durch seine Reden und Erzählungen beurkundete er ein gutes Gedächtniß und gehörigen Verstand nebst großer Verschlagenheit und muß jetzt für vernünftig und zurechnungsfähig gehalten werden. Auch halten wir uns nach den Mittheilungen, welche er in Bezug auf den Tod seiner Mutter gemacht hat, berechtigt, anzunehmen, daß F. selbst während vollbrachter Gewaltthätigkeit an keiner Geistesstörung gelitten und zurechnungsfähig gewesen ist.

Einige Zeugen wollen an ihm ein blasses, stieres Aussehen, verwirrtes Wesen nach der That bemerkt haben, andere wieder nicht.

Nach diesen Ergebnissen der Voruntersuchung wurde F. vor das Schwurgericht verwiesen, um von der Staatsanwaltschaft angeklagt zu werden:

des Mordes seiner Mutter,

da die Vollbringung der That mit Vorsatz sich aus den vielen bedeutenden Verletzungen, aus dem Verhalten des Angeklagten, vor und nach der That und aus den Motiven zu derselben ergebe. F. habe geglaubt, nach dem Tode der Mutter sein Anrecht an den väterlichen Hof geltend machen zu

können, und that auch alsobald dahin zielende Schritte und wälzte zugleich den Verdacht auf die Eheleute D.

Als dem Angekl. am 21. Juni 1850 die Anklageschrift überreicht werden sollte auf der Amtsstube, betrug derselbe sich so unvernünftig, daß man davon abstehen mußte, sich ihm verständlich zu machen, auch wollte er die bezüglichen Schriften nicht annehmen

Nach diesem Vorgange erging eine Aufforderung des Präs. des Schwurgerichtshofes an den Landphys. Dr. St., den Geisteszustand des F. zu untersuchen, um danach beurtheilen zu können, ob die Verhandlung vor den Assisen seinen Fortgang nehmen oder verschoben werden könne. Dr. S. wünschte zur Untersuchung, ob ein wirklicher oder fingirter Krankheitszustand vorliege, die Einsicht der Acten und zugleich daß ihm Zeit zur Beobachtung gegönnt werde.

Darauf erging folgendes Promemoria des Dr. St.:

F. fahre fort, seine Rolle als Wahnsinniger zu spielen und sei trotz aller Mühe zu einer sachgemäßen bestimmten Antwort nicht zu vermögen, zumal wenn es sich um Gegenstände handle, bei denen F. zu befürchten glaube, durch seine Antworten sich zu verrathen oder daß diese ihm zum Nachtheile gerathen möchten. So will er die Fr., mit welcher er früher lebte, das Verhältniß zu seiner Mutter und deren Tod nicht kennen, obgleich aus den Acten erhellt, daß dieses ihm nur zu gut bekannt ist, und da er sonst in allen Dingen, welche ihm im Leben begegnet sind, namentlich wenn es sich um Reisen, Handel und sein Geld handelt, ein sehr treues, gutes Gedächtniß zeigt und sich der kleinsten Umstände erinnert.

Demnach müsse Dr. St. immer mehr den Glauben und die Ueberzeugung gewinnen: daß das irrsinnige Benehmen des F. größtentheils in einer wohlüberlegten und wohlberechneten Verstellung beruhe, in welcher er eine Meisterschaft erlangt zu haben scheine.

Das Gutachten des Dr. Str. lautete folgendermaßen:

F.'s Körper sei wohlgenährt, untersetzt, fehlerfrei gebaut,

seine Gesichtsfarbe blaß, sein Profil, sowie die ganze übrige Erscheinung verleihe demselben ein Meerkatzen artiges Ansehen. Er besitze eine gute innere Gesundheit und Appetit. Seine ganze äußere Erscheinung, sein Auftreten, Benehmen und sehr häufig verkehrten Reden lassen im ersten Augenblick eine Geistesverwirrung vermuthen, in welcher jeder Vernunftgebrauch und Nachdenken, gehörige Ueberlegung bei all seinem Treiben mangelten, zumal wenn man erfährt, daß er wegen religiösen Wahnsinns in der Irrenanstalt behandelt ist. Dieser Glauben schwindet indeß immer mehr, je öfter und länger man ihn beobachtet und sich mit ihm unterhält.

Sein ganzes Leben ist auf Gewinn und Erwerb gerichtet gewesen, um den väterlichen Hof zu erlangen, dieser Wunsch trieb ihn zu Sparsamkeit und auch wahrscheinlich zum Gedanken an die Beseitigung der Mutter, welche er als ein Hinderniß zur Realisirung jenes Wunsches betrachtete.

Physiognomie und Auge verrathen zwar keinen hohen Geist und besondern Verstand, auch stehen mehrere Glieder der Familie und F. selbst im Rufe, daß sie oft nicht recht bei Sinnen seien.

Großer Geiz, Habsucht spielen bei ihm die Hauptrolle, und um in Besitz von Geld zu kommen, bietet er Alles auf, wobei er selbst mit Schlauheit verfährt. Hierzu geselle sich großes Mißtrauen und Argwohn, wo es sich um Gewinn oder Verlust handele, wie es sich beim Unterschreiben der Protocolle in Bezug auf ihn gravirende Umstände zeigt, und ebenso bei Unterhaltung mit ihm. Handel, Geld, Reisen sind seine beliebten Thema's zur Unterhaltung, wobei er ein sehr treues Gedächtniß zeigt.

Um so auffallender ist, daß er jetzt vom Leben und Tode seiner Mutter nichts wissen will und sagt: das könne er nicht wissen, da er hier im Gefangenhause sitze. Dem Dr. S. in Mor. hat F. ausführliche Mittheilungen über den Tod gemacht und in allen ihn nicht gravirenden Sachen ein so treues Gedächtniß bewährt, so daß es auffällt und durchaus nicht anzunehmen und glaubhaft ist, daß das Erinnerungs-

vermögen gerade in Betreff der Mutter von ihm gewichen sein sollte.

Soviel ist ausgemacht und erhellt aus seinen Handlungen und Reden, daß es ihm nicht an Verstand und Einsicht gebricht, das Wahre vom Falschen, das Gute vom Bösen unterscheiden zu können, und daß er vom Tode seiner Mutter nichts wissen will, ist ein Beweis mehr, daß ihm die Größe und Strafbarkeit des Verbrechens nur zu wohl bekannt sind. Dies erkennend und fürchtend spielt er die Rolle eines Wahnsinnigen, tobt in der Coje, führt die verkehrtesten Reden, beschmiert Alles mit seinem Kothe ꝛc., so daß man ihn anschließen mußte. Daß er Letzteres nicht im Wahnsinn thut, geht daraus hervor, daß er dies früher schon ausführte, um ihm lästige Personen von sich zu entfernen.

Er bezweckt damit, wie damals bei Mißhandlung seiner Mutter, daß man ihn für wahnsinnig und unzurechnungsfähig erklären und in die Heilanstalt senden soll, um so seiner Strafe zu entgehen und nach einiger Zeit als geheilt aus der Anstalt entlassen, auf freien Fuß gesetzt zu werden.

Den 15. Juli 1850. Dr. Str., Landphys.

Der Vertheidiger B. schlug als Zeugen und Sachverständigen den Medic. R. Bergmann, Profess. F. und R. vor, um ein gründliches Urtheil zu erhalten, da die wenigsten practischen Aerzte in dieser dunkelsten Materie der Arzneiwissenschaft genügende Kenntnisse und Erfahrungen besäßen; diese wurden aber abgelehnt, da die Physici, nicht aber jene Aerzte, die nothwendige längere Zeit hindurch den F. beobachtet hätten.

Vertheidiger B. wiederholte seine Anträge mit dem Bemerken, die Anstellung der Landphysici gebe nicht die geringste Garantie dafür, daß sie auch über Seelenkrankheiten die genügenden Kenntnisse und Erfahrungen besäßen, welche bei Aerzten eine große Seltenheit sei. Das Gutachten des Dr. S. in M. knüpfe an Thatsachen ein durchaus unmotivirtes Urtheil und es fehle demselben eine jede wissenschaftliche und rationelle Begründung. Ihm könne dies um so

weniger Zutrauen einflößen, als Prof. R., welcher den F. beobachtet habe, mit Gründen ihm auseinandergesetzt habe, daß F. völlig verrückt sei. *)

Das Gutachten des Dr. Str. leide an ähnlichen Gebrechen und beide Experten seien nicht mehr unbefangen; da sie ihre Ansicht schon officiell ausgesprochen haben, so stehe nicht zu erwarten, daß sie davon abgehen.

In den Sitzungssaal des Gerichts eingeführt, konnte F. nicht zur Ruhe gebracht werden, sondern redete laut mit den Zeugen, unter andern rief er seiner Schwester zu: „Liebe Schwester, hüte Dich, daß Du nicht in Versuchung fallest, noch handelst wider Gottes Gebot, da! hast Du ein Stück Brod" und warf ihr ein mitgebrachtes Brod zu.

Der Präsident ließ F. darauf abführen, wobei ihn der Gendarm forttragen mußte, und F. ein Paar Zeugen, welche auf der vordern Bank saßen, trat (dies waren ihn gravirende Zeugen, welche sich bei F.'s später erfolgenden Wiedervorführung wegsetzen mußten, wobei er nicht wieder um sich trat); in dem Zimmer verhielt er sich darauf ruhig.

Der Vertheidiger trug dann auf Aussetzen der Verhandlung an, weil 1) die von ihm vorgeschlagenen Experten nicht vorgeladen, 2) der Angekl. an Raserei leide, wie man auf den ersten Blick sehen müsse, 3) durch Entfernung des F. den Geschwornen die Gelegenheit benommen werde, denselben zu beobachten.

Der Präsident berichtete nun über die Gründe der nicht geschehenen Vorladung der vom Vertheid. vorgeschlagenen Experten; hörte dann sogleich das Urtheil des anwesenden Physici ab, wovon abhängen werde, ob auf Aussetzen oder Fortführen der Verhandlung erkannt werde.

Dr. S. und Str. und Landch. erklären darauf: daß sie in dem von F. heute Morgen angenommenen Benehmen keinen Grund finden, an ihrem frühern Gutachten

---

*) Prof. R. ist Arzt des Vertheidigers und soll auf dessen Veranlassung den F. einmal gesehen haben.

über dessen Geisteszustand etwas zu ändern, vielmehr bei der Ansicht beharren, F. befinde sich im vollen Gebrauch seiner Verstandeskräfte und sein Benehmen sei Verstellung. Das Gericht entschied demnach für Fortführung der Verhandlung.

Noch einmal vorgeführt, gab F. keine genügende Antwort auf vorgelegte Fragen, tobte und wurde dann wieder abgeführt.

Dr. S. aus M. wiederholte seine früheren Angaben und bemerkte noch: F. habe ihm am **10.** Jan. **1850** erzählt, daß er seiner Mutter, um sie zu erwärmen, den Leib gerieben habe, diese habe sich dabei geäußert, als wenn sie glaube, er wolle mit ihr Unzucht treiben. Dann wurde das Protocoll über Localbesichtigung, Section und Obduction verlesen und die Physici St. und S. befragt, geben an:

Die am Leichname der Frau F. gefundenen Verletzungen haben allein und ausschließlich den Tod derselben verursacht, und ist der Tod nach und nach durch allmählige Erschöpfung der Lebenskraft entstanden. Daß dieselbe nicht geschrieen, ist daraus zu erklären, daß die F. vielleicht durch die Schläge auf den Kopf sofort besinnungslos geworden oder aber der Thäter ihr den Mund zugehalten. In Folge der Kopfverletzungen allein war es möglich, daß der Tod bewirkt wurde, es würde aber dann die F. noch etwas länger haben leben können. Bestimmte Zeichen, daß der Tod durch Schlag, sowie daß er nicht durch Schlagfluß entstanden sei, hätten sie an der Leiche nicht gefunden. Die Verletzungen sind sämmtlich bei Lebzeiten der Denata oder die Brandwunden im Todeskampfe zugefügt.

Dann wurde zur Vernehmung der Zeugen geschritten.

Bürgermeister W.: **1846** sei ihm F. verrückt vorgekommen, jedoch auch schlau in Bezug auf seine Vermögensverhältnisse, damals sei er in die Irrenanstalt abgeliefert. Aus der Anstalt entlassen, sei F. ihm wunderlich, aber nicht verrückt geschienen.

Frau Ass. F.: Angekl. habe in fortlaufender Rede sein An=

liegen vorgebracht, Spuren von Geisteskrankheit habe sie nicht bemerkt.

Zeuge F. sah Angekl. nach der That, welcher wild aussah und nach Schnaps roch, Geisteskrankheit will er nicht bemerkt haben.

Hauswirth D.: F. sei nicht wirre, habe sich richtig ausgedrückt und keinen Unsinn geschwatzt. Seine Mutter habe er oft geschlagen und diese geschrieen.

Frau D.: F. sei nicht ganz gescheut, aber auch nicht albern gewesen, sondern vernünftig redend. Er habe mit der Mutter gezankt, sie geschlagen, dann aber gleich ihr wieder gut gewesen. Wie heute sei F. nie gewesen, mit seiner Mutter oft toll umgegangen, dieselbe Hyre und Zaunigel genannt.

Zeuge B.: Am 25. Nov. v. J. sei ihm F. auf dem Wege nach H. begegnet und verdächtig vorgekommen, Geistesverwirrung habe er früher an ihm nicht bemerkt.

Zeuge H.: F. war klüger als andere Leute und nicht wirre.

B.: Angekl. habe wild ausgesehen und mit seiner Mutter am 24. Nov. gescholten.

B.: F. habe sich stets richtig ausgedrückt, und wenn er zu Zeiten war, als wäre es nicht richtig bei ihm, so hat er sich so gestellt, um die Leute von sich abzuschrecken. Böse Streiche machte er oft.

N. (Schwager des F.): F. sei ein Taugenichts, weshalb er wenig Umgang mit ihm gehabt, zuweilen sei er ihm als nicht recht verständig vorgekommen.

St.: F. habe gewöhnlich verwirrt ausgesehen.

Corporal K.: F. habe unrichtige Ansichten gehabt, für verrückt halte er ihn nicht.

R.: F. habe zu ihr gesagt, er wolle nach Haus zurückgehen, damit es nicht heiße, er sei Schuld am Tode der Mutter.

P. u. D. wiederholen ihre früheren Aussagen, F. sei nicht irre.

Gefangenwärter F.: Angekl. habe bei der Arrestation ganz vernünftig gesprochen, später sei er im Gefängniß sehr un-

bändig gewesen. Etwa 6 Wochen sei er vernünftig gewesen. Das Benehmen sei 1846 so wie jetzt gewesen, nur habe er sich damals für Christus ausgegeben, jetzt nicht. Zeugen S., H. u. B. hielten ihn auch für geistig gesund. H.: Man habe von der ganzen Familie F. präsumirt, daß es mit ihr nicht ganz recht im Kopfe sei.

Darauf wurde zur Vernehmung der Experten geschritten und zwar zunächst des Dr. Str., welcher die Frage: ob Angeklagter zur Zeit der That allgemein oder partiell wahnsinnig gewesen? nicht mit Bestimmtheit zu beantworten vermochte und namentlich die Möglichkeit des Wahnsinns (einer Störung der völligen Willensfreiheit durch seine zur Leidenschaft gewordene Begierde, das väterliche Gut zu erhalten) zugab. F. könne sich durch den Trieb des Eigennutzes und der Habsucht zur Zeit der That in einem Zustande der Unfreiheit und Unzurechnungsfähigkeit versetzt befunden haben; ja! er halte dies für wahrscheinlich. Den jetzigen Zustand des F. könne man etwa als Folge seines langen Sitzens im Gefängnisse in vielen Momenten für geistesschwach und gestört halten.

Dr. S.: Er verneine die Fragen, ob sich F. zur Zeit der That bei völlig aufgehobenen oder auch nur gestörten Geisteskräften befunden habe, durchaus und ohne Bedenken. Auch sei er der Ansicht, daß F. die Größe und Strafbarkeit seiner That bei deren Begehung gekannt habe, wenn auch das Motiv seiner Handlung die Leidenschaft des Geizes gewesen sei. Auch zur Zeit der Gefangenhaltung sei F. weder allgemein noch partiell wahnsinnig gewesen.

Landchir. L.: Er glaube, daß durch die Leidenschaft des Geizes allerdings die ruhige Ueberlegung bei F. genirt sein könne, allein seine Verstandeskräfte seien gewiß nicht völlig aufgehoben gewesen.

Darauf entwickelte der Staatsanwalt das Ergebniß der Verhandlungen und die Gründe zur Rechtfertigung der Anklage und beantragte das „Schuldig" auszusprechen.

Der Vertheidiger suchte diese Gründe zu schwächen und

beantragte: den F. zunächst wegen Geisteskrankheit für unzurechnungsfähig zu erklären, eventuell ihn nicht schuldig des Mordes und nur einer Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge zu erkennen.

Nach dem Resumé erklärte der Präsident die Merkmale des Thatbestandes nach dem Criminalgesetzbuche und stellte schließlich folgende Fragen an die Geschwornen:

1. Ist F. schuldig in der Nacht vom 24/25. Nov. 1849 seiner leiblichen Mutter in ihrer Wohnung mehrere Verletzungen am Kopfe, Brust, Rippen und dem Unterleibe beigebracht zu haben?
   Antwort: Ja!

2. Hat F. zur bezeichneten Zeit an Raserei, allgemeinem oder besonderem Wahnsinn, oder überhaupt an einer Geisteszerrüttung und Gemüthskrankheit gelitten, durch welche der Vernunftgebrauch desselben aufgehoben gewesen ist?
   Antwort: Nein!

2a) Hat F., insofern er die ad 1 erwähnte That nicht vorher beschlossen haben sollte, dieselbe in irgend einem unverschuldeten Zustande, einer solchen Sinnes- oder Verstandesverwirrung, begangen, worin derselbe seiner Handlung oder ihrer Strafbarkeit sich nicht bewußt sein konnte oder welcher die Willkühr desselben ganz aufhob?

3. Hat F. die ad 1 erwähnte Mißhandlung seiner Mutter mit überlegtem Vorsatze beschlossen und ausgeführt?
   Antwort: Ja! beschlossen und ausgeführt.

4. Ist bei solchem Beschlusse oder Ausführung der Vorsatz des F. darauf gerichtet gewesen, seine Mutter zu tödten?
   Antwort: Ja!

5. (eventuell bei verneinter Frage 4.) Ist die ad 1 erwähnte Mißhandlung von der Beschaffenheit gewesen, daß daraus nach allgemeiner Erfahrung eben so leicht eine lebensgefährliche, als eine geringere das Leben nicht gefährdende Verletzung entstehen konnte?

6. Hat F. die ad 1 erwähnte Mißhandlung ohne überlegten Vorsatz beschlossen und ausgeführt?
7. Ist solches in der Hitze des Affects geschehen?
8. Ist der Vorsatz des F. dabei bestimmt und geradezu auf Tödtung seiner Mutter gerichtet gewesen?
9. Ist die Handlung des F., welche die ad 1 erwähnten Verletzungen bewirkt hat, eine lebensgefährliche gewesen?
(Frage 6, 7, 8, 9 sind durch Antwort auf Frage 3 erledigt.)
9a. Ergiebt sich aus den Umständen mit Gewißheit oder hoher Wahrscheinlichkeit, daß die Absicht des F. bei der Handlung bestimmt und ausschließlich auf einen andern als tödtlichen Erfolg, namentlich bloß auf Mißhandlung der Mutter, gerichtet war?
10. Ist die Mutter des F. in Folge der ad 1 erwähnten Verletzungen gestorben?
Antwort: Ja!
11. (Sollte Frage 10 verneint werden.) Ist die Mutter des F. durch gedachte Verletzungen in einen Zustand versetzt, welcher sie zur Zeit der Vornahme ihrer Berufsarbeiten oder Verrichtungen völlig untüchtig gemacht hat und ist damals eine gegründete Wahrscheinlichkeit zu ihrer Herstellung nicht vorhanden gewesen?
12. (Bei Verneinung der Frage 10 u. 11.) Würde die vom Angekl. seiner Mutter zugefügte Mißhandlung jedenfalls eine Untüchtigkeit derselben zu ihren Berufsarbeiten oder Verrichtungen für längere Zeit zur Folge gehabt haben?

Nach obiger Beantwortung der Fragen stellte der Staatsanwalt den Antrag, F. zu geschärfter Todesstrafe zu verurtheilen; wogegen der Vertheidiger dem Gesetze gemäß nichts zu erinnern wußte.

Der Gerichtshof verurtheilte den F. dann, schuldig des Verbrechens eines ausgezeichneten Mordes, zur Todesstrafe mittelst Enthauptung nach vorgängiger Schleifung auf einer Kuhhaut zum Richtplatze und Tragen der Kosten.

Eine Nichtigkeitsbeschwerde, gestützt auf die Räumung des überfüllten Saales, wurde verworfen.

Eine Gerichtsdeputation theilte dem F. den Ausspruch der Geschwornen und das Urtheil mit; der Verurtheilte war ruhig, hörte, ohne daß es einen besondern Eindruck auf ihn zu machen schien, die Verlesung des Wahrspruchs der Geschwornen an, als die einschlagenden Art. des Gesetzbuches verlesen wurden, änderte er sichtlich die Farbe und sein bis dahin gleichgültiges und hin und wieder einen lächelnden Ausdruck annehmendes Gesicht wurde ernst und nahm den Ausdruck der Angst an. Bei Publication des Urtheils wurde das Gesicht noch bleicher, und F. anscheinend sich nicht mehr aufrecht halten könnend, mußte sich setzen und zitterte. F. stand nachher wieder auf, ihm wurde nun das Urtheil genau verdeutlicht, ihm das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde erklärt, derselbe auch befragt, ob er Alles verstanden, ob er seinen Vertheidiger sprechen wolle. Hiebei hielt er sich am Stuhle, trat dann einen Schritt zurück und ergriff zitternd die Hand des Wächters. Auf die Fragen antwortete er nichts, gab keinen Laut von sich, nickte oder schüttelte nur mit dem Kopfe, ohne daß man seinen Willen daraus hätte erkennen können. Man führte ihn in die Coje; da der Vertheidiger eintraf, wurde F. wieder vorgeführt und trat tief aufathmend und sehr angegriffen ein, gestützt auf den Arm des Wächters und setzte sich dann alsobald. Auf die Anreden des Vertheid. über das Verbrechen, Urtheil und Schritte dagegen, war er anfänglich zu keiner Antwort zu bewegen; später begann er zu sprechen, indem er allerlei nicht zur Sache gehöriges mit hoher lauter Stimme in schneller Rede vorbrachte und wurde dann in die Coje zurückgeführt. Die Gnade des Königs verwandelte die Strafe in lebenslängliche Detention in einer Strafanstalt.

Schwurgerichtshof zu Hannover.

Proceß L— wegen Nothzucht.

Berichterstatter: **Dr. Burghard** zu Hannover.

Carl L— ist angeklagt, am **3**. August **1851** die unverehlichte S. mittelst körperlicher Gewalt zur Duldung des Beischlafes gezwungen zu haben. (Art. **270**.)

Der Thatbestand ist nach den zweitägigen Verhandlungen, welchen der von der Vertheidigung vorgeschlagene Sachverständige auf Anordnung des Präsidii beiwohnte, folgender:

Carl L—, **25** Jahre alt, ist Besitzer einer Vollköthnerstelle in T., diente jedoch, da dieselbe noch für einige Jahre verpachtet ist, auf einer benachbarten Domaine als Großknecht. An einem Sonntage, dem **3**. August **1851**, um Mittag, verfügte er sich, um seinem Stiefvater bei der Ernte behülflich zu sein, nebst dem mit ihm dienenden Kleinknechte und der Magd seines Stiefvaters, der siebzehnjährigen S—, nach des Letzteren Stück Rockenland. Hier mähte er den Rocken, während die anderen Beiden das Binden und Nachharken besorgten. Als nun nach einigen Stunden diese Arbeit beendet war, verzehrten die Drei auf dem Felde gemeinschaftlich ein Vesperbrod; dann sandte L— den Kleinknecht zur Besorgung des Viehes nach Hause, während er mit der S— allein zurückblieb und mit ihr den Rocken in Stiege setzte.

Nachdem auch diese Arbeit beendet, schickte die S— sich an, nach Hause zu gehen, und da fiel es ihr, wie sie sagte, auf, daß L— auf sie zukam, ohne seinen Kittel wieder anzuziehen und seine Sense aufzunehmen. Sie habe nun befürchtet, er werde ihr etwas thun und sei fortgelaufen, in der Furche eines nahen noch nicht gemähten Rockenfeldes

entlang dem großen Wege zu. L— habe sie aber verfolgt, bald erreicht und sie nun zu Boden geworfen und dann ihres Schreiens und Widerstandes ohnerachtet zur Duldung des Beischlafes genöthigt. —

Der Angeklagte, von etwas mehr als mittlerer Größe, erscheint in seinem Aeußeren gesund und mittelkräftig, nicht besonders beleibt. Seine Bewegungen zeugen von Ruhe und sind frei von bäurischer Unbeholfenheit; seine Physiognomie verräth wie seine Aussagen Aufmerksamkeit, ruhiges Denken und grades, offnes Wesen ohne feinere Gewandtheit. Die Zeugnisse über seinen Charakter stimmen darin überein, daß L— ein redlicher, friedfertiger Dienstbote, und daß sein sittlicher Lebenswandel stets rein gewesen, daß auch nicht bekannt geworden, daß er jemals den Mädchen nachgestellt habe.

L— hatte in der Voruntersuchung überall den Versuch des Beischlafes mit der S— geleugnet; heute gesteht er auf die Fragen des Präsidenten ohne Zögern ein, daß er mit der S— den Beischlaf vollzogen habe, stellt aber in Abrede, daß er sie dazu gezwungen. „Ich wollte sie nach beendigter Arbeit," sagt er, „in den Arm nehmen, da lief sie fort; ich holte sie ein, umfaßte sie von hinten her und da fielen wir Beide. Jetzt hob ich ihre Röcke auf und sie sagte: „Mein bester Carl, laß das!" Als ich mich nun auf sie gelegt, that sie die Beine förmlich auseinander; ich faßte mit meiner Hand an, nicht in ihre Geschlechtstheile, und als dann mein Glied ihre Theile berührte, drohte sie: „Carl, laß das! Ich sage es meiner Mutter!" Ich versuchte nun, das Glied einzubringen und dies mochte ihr wohl Schmerzen verursachen, denn sie rief eine Viertelstunde lang, während welcher Zeit wir uns auch wohl hin= und herwarfen und zausten; sie leistete indessen weder mit den Händen noch mit den Füßen Widerstand. Sobald aber das Einbringen des Gliedes gelungen war, lag sie ganz ruhig und äußerte keinerlei Widerstreben; als aber Zeugen herbeikamen, klagte sie wieder laut; auch weinte sie nach dem Beischlafe und vorher, aber nicht während desselben."

L— fügt noch hinzu, daß bei dem Vespern auf dem Felde das Mädchen ihn gereizt habe, indem sie schmutzige Redensarten geführt habe und namentlich über ein älteres Ehepaar, welches in der Nähe gearbeitet, geäußert, ob diese wohl noch Lust dazu hätten; seine Aussage in der Voruntersuchung, sie habe in seinen Hosenlatz gegriffen, widerruft er jedoch; auch habe sie ihn gefragt, wieviel Bräute er wohl habe, und habe sie 3 bis 4 Schnäpse getrunken.

Diese Ent= und Anschuldigung wird durch den Kleinknecht als Zeugen nicht nur unterstützt, sondern auch noch obscönere Reden dem Mädchen Schuld gegeben; dieses zeigt jedoch eine so ungewöhnliche Erregung, indem sie erbittert diese Anklage zurückweist und die fraglichen Redensarten, soweit solche von L— selbst angegeben, wenn sie vorgekommen, als auf das Branntweintrinken der alten Leute bezüglich erklärt, auch das Maaß des genossenen Branntweins nicht ohne große Wahrscheinlichkeit so bedeutend reducirt, daß man bei dem Verhältnisse des angeklagten Großknechtes zu dem für ihn zeugenden Kleinknechte einen großen Zweifel über die Zuverlässigkeit der Aussagen des Letzteren nicht unterdrücken konnte.

Die S—, jetzt 18 Jahr alt, ist ein ausgewachsenes Mädchen von mittlerer Statur, kräftig gebaut und von derbem, gesunden Aussehen; ihre Haltung ist bäurisch nachlässig und ihre Bewegungen fallen durch Unbeholfenheit und Mangel an jeder Manier auf. Der oberflächliche, geistlose und zugleich etwas scheue Ausdruck ihres Gesichtes bewährt seine Natürlichkeit in jeder ihrer Verstandes= und Gemüthsäußerungen, indem sie schwer die Fragen erfaßt, oft ungenügend und schamhaft ausweichend antwortet, und bei irretirenden Vorhalten sich wieder mit bäurischer Heftigkeit laut und ohne Rückhalt über die indecentesten Punkte weitläufig ausläßt. Die S— machte durch ihre Offenheit und Natürlichkeit einen günstigen Eindruck und ihr scheues Wesen entsprach ihrer bestimmten Behauptung, den Beischlaf bis dahin nie gekannt zu haben; auch wurde in den ihr nur vortheil-

haften Sittenzeugnissen hervorgehoben, wie sie immer mit großer Schüchternheit jeder Gefährdung durch männliche Liebkosungen schnell ausgewichen sei. — Ihre genauere Aussage über den incriminirten Act lautete so:

„L— warf mich nieder, indem er mich von hinten umfaßte, hob meine Röcke nun auf und bohrte mit seinem Finger in meinen Geschlechtstheilen; die Beine, welche nach dem Niederfallen gespreizt lagen, brachte ich wieder aneinander. Jetzt faßte er aber meine Arme und brachte diese so hinter meinen Rücken, daß ich auf den Händen auflag; zugleich legte er sich fest auf mich und drückte wohl nicht, wie ich früher ausgesagt, mit seiner Hand meinen Hals, sondern durch sein Gesicht oder seinen Mund meinen Mund so fest zu, daß er mir den Athem beengte (— mich dümpte —) und mir so das Schreien sehr erschwerte. (Diese gewaltsamen Akte leugnet der Angeklagte entschieden.) Auf diese Weise gelang es dem L—, nachdem ich allen mir möglichen Widerstand geleistet, meine Beine auseinander zu bringen und mit seinem Gliede meine Genitalien zu berühren. Ich empfand dabei kein Gefühl von Lust, sondern nur Schmerz in den Theilen und in den Beinen von dem Widerstande und dem Drucke einer auf meinen aufliegenden Schenkel und rief oft, er solle ablassen, um Jemand in der Nähe herbeizulocken. Als er endlich, — es mochte wohl eine Viertelstunde seit dem Hinfallen vergangen sein, — sein Glied eingebracht, lag ich einen Augenblick still in der Hoffnung, daß er sich dann wohl enthalten (— geben —) werde, aber er fuhr im Coetus fort. Da hörte ich Jemand pfeifen und rief: Laß jetzt ab! und als der Zeuge kam, lag er noch auf mir.“

Mehrere Zeugen hatten das Schreien des Mädchens vernommen. Eine etwa **200** Schritte von der Stelle, wo die Beiden lagen, entfernt arbeitende Dienstmagd hörte die Worte: „Unser Herr Gott, helfe mir doch! Schicke mir doch Einen!“ M—, welcher in einer Entfernung von wohl **300** Schritt beschäftigt war, hörte die Rufe: „Du dümpest mich;

Du bist ein Ochse; laß das!“ während dessen Frau neben ihm auch Klagetöne vernahm, jedoch ohne daß diese ihr von einer Hülfesuchenden, sondern möglicher Weise von einer mit einem Manne sich zum Scherz Balgenden (— Herumjachtern —) auszugehen schienen. Als der M— wohl eine Viertelstunde das Rufen gehört, gab er dem etwa 100 Schritt von der fraglichen Stelle vorüberfahrenden D— ein Zeichen, aufzumerken, und hörte dieser nun lautes Klagen und den deutlichen Ruf einer weiblichen Stimme: Hülfe! Er lief hinzu, hörte nahe herangekommen die Worte: „Ach wenn doch Leute kämen! Ich werde es meiner Mutter sagen!“ und traf nun den L— auf der S— liegend. Sie stand schnell auf und weinte; L— erhob sich später und schien beschämt.

Das Korn wurde an dieser Stelle in weitem Umfange niedergetreten befunden; den Anzug der S— fand Zeuge D— vollständig, auch bemerkte er nicht, daß derselbe zerrissen oder auffallend beschmutzt war; jedoch erschien sie von Schweiß naß (was der Angeklagte auf die Arbeit am warmen Nachmittage schiebt), ihre Stimme war heiser und ihr Aussehen angegriffen.

Die Beiden haben sodann, ein Jeder seinen Weg nach Hause eingeschlagen, und die S— hat noch selbigen Abends, über den Grund ihres Weinens befragt, den Stiefeltern des L— den Vorgang erzählt und ist dann, ohne etwas zu genießen, zu Bett gegangen. Am nächsten Tage noch war ihre Heiserkeit Anderen auffallend, und sie selbst gab an, wie sie Schmerz im Leibe und in den Genitalien, auch beim Uriniren gefühlt habe, wie die Lenden ihr sehr empfindlich gewesen und sie deshalb mit großer Mühe anderen Tages die Arbeit verrichtet habe. Nachdem sie am zweiten Tage ihrer Mutter über das Erlebte Mittheilung gemacht, verließ sie auf deren Geheiß den Dienst sofort und jene stellte, als die Familie des L—, der Klage vorzubeugen, Geldanerbietungen machte, eine Forderung von 500 Thalern, nach deren Ablehnung das Gericht die Anzeige und sodann zunächst

der Landphysicus den Auftrag zur betreffenden Untersuchung der S— erhielt. —

Der vorgelesene *) Bericht des Landphysicus nebst Gutachten war zum größten Theile für die heutige Verhandlung nicht von Wichtigkeit, insofern ein Hauptzweck desselben, den vollzogenen Beischlaf zu beweisen, durch das jetzt abgelegte Geständniß des Angeklagten überflüssig geworden war. Wir berühren deshalb, indem wir das Gutachten im Wesentlichen wiedergeben, jene Seite desselben nur flüchtig.

Eilf Tage nach dem angeblich gewaltsamen Akte des L— wurde erst die ärztliche Untersuchung gefordert und vorgenommen. Zunächst betraf diese die S— und wurde sie in Bezug auf die allgemeine Ausbildung ihres Körpers, wie auf die besondere der Brüste und Genitalien vollkommen geschlechtsreif befunden. Die großen Schamlefzen waren schlaff, etwas hängend, schlossen nicht dicht aneinander, waren aber frei von krankhafter Röthung, von Geschwulst, Härte, Excoriation, krankhaftem Secrete; auch das Schambändchen war unversehrt.

Durchaus zerstört zeigte sich dagegen das Scheidenhäut-

*) In den medicinischen Fällen dieser Quartalssitzung waren die Aerzte, welche als Gerichtsärzte bei der Voruntersuchung betheiligt gewesen, nicht vom Präsidenten vorgeladen, sondern recurrirte man lediglich auf ihre schriftlichen Berichte und Gutachten. Mag nun diese Beschränkung insofern vortheilhaft sein, als nicht nur Kosten, sondern auch Zeit dadurch erspart werden, indem die Exposé's der Aerzte selten kurz sein können und Disputation und daraus folgende Aenderung der früheren Meinung nicht stattnehmig ist, so haben wir doch erfahren und zwar bei demselben Gerichtsarzte, dessen Bericht heute verlesen wurde, wie ein Arzt als Zeuge vor den Geschwornen frühere Aussagen zu besserer sachlicher Aufklärung verändern und erweitern kann, und dieser Möglichkeit halber hätten wir gewünscht, daß die von dem Sachverständigen der Vertheidigung direct bestrittene gerichtsärztliche Ansicht nicht blos schriftlich vorgetragen und begründet wäre. — Zu dem Zwecke der Aufklärung der Geschworenen über unklare oder wissenschaftliche Ausdrücke wird allerdings die Gegenwart eines Arztes wohl genügen. Anm. d. E.

chen und in stark entwickelte Karunkeln umgewandelt, jedoch waren letztere nicht verschmolzen, noch krankhaft geröthet oder empfindlich, vielmehr die Vernarbung vollendet. Der Scheideneingang war weit genug, um den Mittelfinger leicht eindringen zu lassen und wurde dadurch keine Blutung, sondern nur leichter Schmerz erregt. Starke Runzeln und der gewöhnliche Schleimüberzug zeigten sich auf der Schleimhaut der Scheide, die Gebärmutter erwies sich in Stellung und Beschaffenheit normal. Die S— befand sich im Allgemeinen wohl. — Von dem angeblich nach der Gewaltthat vorhandenem Schleime in der Gegend der Genitalien war nichts mehr wahrzunehmen und das Hemd, welches von steifem, klebrigem Schleime verunreinigt gewesen, schon ausgewaschen.

Die Inspection der Genitalien des L— erwies diese gehörig entwickelt; die Eichel war spitz und von der Vorhaut bedeckt. Es bestand eine angeborene Phimose und zwar in dem Maße, daß ein Zurückstreifen der Vorhaut über die Eichel selbst im schlaffen Zustande des Gliedes nicht bewirkt werden konnte. Vollständige Erection war nicht zu erregen, jedoch approximativ das steife Glied als das gewöhnliche Mittelmaß nicht überschreitend zu bestimmen. Das zur Zeit des incriminirten Aktes getragene Hemd war nicht zu beschaffen; auch bei dem L— keine Spur einer erlittenen Gewalt bemerklich.

Das Gutachten sprach sich auf Grund dieser Data und der Voruntersuchungsakten dahin aus:

1. Die S— ist ein ausgewachsenes, vollkommen mannbares und geschlechtsreifes Frauenzimmer.

2. Der Zustand ihrer Geschlechtstheile läßt mit vollkommener Gewißheit auf vollzogenen Beischlaf schließen*).

---

*) Schürmayer, Lehrb. d. ger. Med. Erlangen 1850, sagt in §. 103: »Es giebt weder aus dem Körper im Allgemeinen, noch aus einer besonderen Beschaffenheit der Geschlechtstheile hervorgehende Zeichen, aus denen man einen unverletzten jungfräulichen Zustand annehmen kann.« Orfila, Lehrb. d. ger. Med., übers.

3. Es ist zwar möglich und selbst wahrscheinlich, daß die bei der Untersuchung ermittelten physischen Merkmale die Defloration und Cohabitation in Folge des angeblich am 3. August 1851 stattgefundenen Mißbrauches entstanden sind; der gegenwärtige Zustand der physischen Merkmale ist jedoch zur vollständigen Beweisführung dieser Annahme nicht genügend.

Für die Wahrscheinlichkeit werden die von der S— angegebenen Sensationen nach und während des Aktes angeführt, während der Mangel in anderen Fällen entscheidender, sichtbarer Spuren an den Genitalien durch die verspätete Untersuchung erklärt wird.

4. Triftige Gründe lassen die Vollziehung der Nothzucht auf die von der S— angegebene Weise nicht nur als möglich, sondern auch mit hoher, an Gewißheit gränzender Wahrscheinlichkeit als vollendet erscheinen.

Diese Gründe sind: a. die gute Sittlichkeit der S—. Für die Wahrheit ihrer Aussage bürgt die in das genaueste Detail eingehende Beschreibung des ihr bis dahin unbekannten Beischlafes; b. das von den Zeugen gehörte Geschrei; c. die Lage und Stellung, in welcher Beide gefunden wurden; d. der aufgeregte, erhitzte Zustand der S—, welche heiser, in Schweiß gebadet war; e. die aus einer Vergleichung der beiderseitigen Körperbeschaffenheit resultirende größere Körperkraft des L—. Es wird in dieser Bezeichnung die Allgemeingültigkeit der Ansicht an=

---

von Krupp, sagt Bd. I. S. 140 der 4. Aufl., nachdem er die für Jungfrauschaft angeführten Zeichen umständlich geprüft: »Trotz der Vereinigung aller dieser Zeichen ist es unmöglich zu versichern, daß ein Mädchen deflorirt, wenn man nicht bestimmen kann, daß sie geboren hat.« Beide Autoren finden dagegen für eine Vereinigung der beiderseitigen Geschlechtstheile (also auch einfache Berührung) ein verlässiges Zeichen in dem Vorhandensein der Spuren männlichen Samens an oder in der nächsten Umgebung der Genitalien. Anm. d. E.

erkannt, daß von einem einzelnen Manne unmöglich Nothzucht an einem ausgewachsenen gesunden Frauenzimmer durch physische Körperüberlegenheit ausgeübt werden könne, jedoch der Grundsatz der Autoren, daß die Klagen solcher Frauenzimmer, durch körperliche Gewalt von einem einzelnen Manne genothzüchtigt zu sein, überall keinen Glauben verdienten, nicht für alle Fälle als stattnehmig angenommen. Der vorliegende Fall wird vielmehr zur Kategorie der Fälle gerechnet, von welchen Friedreich in seinem Handb. d. gerichtsärztl. Praxis (Bd. 1. S. 287) sagt: „Es ist möglich, daß bei einem Frauenzimmer, welches anfangs durchaus nicht in den Beischlaf eingewilligt und sich jedem Versuche dazu ernstlich widersetzt hat, dennoch zuletzt durch die Verführungsmanipulationen und Liebkosungen des Mannes die Sinnlichkeit und der Geschlechtstrieb so erregt wird, daß es sich dann ohne ferneren Widerstand der Umarmung des Mannes vollständig hingiebt. Vom physischen Gesichtspunkte ausgegangen, scheint zwar zuletzt keine Nothzucht begangen zu sein, allein es ist an die Stelle des körperlichen Zwanges der psychische getreten und es ist hier das weibliche Individuum durch Erregung eines hohen Grades seines Geschlechtstriebes in einen passiven und somit gewissermaßen willenlosen Zustand versetzt und demnach doch genothzüchtigt worden."

Hier fand psychischer und physischer Zwang Statt; jenen beweisen die so bedeutende körperliche Kraft des L—, daß er die S— zur Erde warf, sie trotz ihres Widerstandes *) in die Stellung brachte und erhielt, in welcher er ihre Schenkel entblößen und auseinander spreizen, dann, auf dem Körper liegend, mit seinem Finger in ihren Geschlechtstheilen wühlen konnte u. s. w. Der geistige Zwang ging aus dem körperlichen hervor, indem dadurch unwillkürlich der Geschlechtstrieb erregt wurde und äußerte sich dieser psychische Zwang in dem Nachlaß des Widerstandes und der vollen Hingebung, welche die Vollendung des Verbrechens herbeiführte. — Wich-

*) Quod est demonstrandum! Anm. d. E.

tig ist endlich noch das Größenverhältniß der beiderseitigen Genitalien, indem das Glied des L— durch seine spitze, gleichsam keilförmige Bildung der Eichel und die mäßige Dicke der Ruthe die Einbringung wesentlich erleichtern mußte.

5. Außer der höchst wahrscheinlich mit der Violation gleichzeitig stattgefundenen Defloration und der möglicher Weise eingetretenen Schwängerung sind andere nachtheilige Folgen für die Gesundheit der S— nicht zu erwarten. —

Dem auf Ansuchen der Vertheidigung zugezogenen Sachverständigen wurden nun folgende Fragen vorgelegt und, wie folgt, beantwortet.

Frage 1. Ist in abstracto anzunehmen, daß ein erwachsenes, gesundes, nur mäßig starkes Frauenzimmer, so lange es sein Bewußtsein hat, von einem einzelnen Manne genothzüchtigt werden kann, wenn er bloß körperliche Gewalt und nicht Drohungen gegen Leib und Leben oder vor der That Entkräftung oder Betäubung bewirkende Mißhandlungen angewandt zu haben, angeklagt ist?

Die Ansicht der medicinischen Autoritäten lautet einstimmig dahin, daß durch einen einzelnen Mann Nothzucht an einem erwachsenen Frauenzimmer mittelst körperlicher Gewalt nicht vollzogen werden könne, es sei denn, daß das Weib viel schwächer ist als der Mann. Es beruht diese Ansicht auf Gründen der Wissenschaft und der medicinisch-forensischen Erfahrung. Die Schriftsteller, welche, wie der im Gutachten angezogene Friedreich, noch eine Möglichkeit statuiren, greifen jenen Satz nicht an, sondern begründen die Möglichkeit durch psychische Nöthigung, durch eine mittelst Berührung des Körpers herbeigeführte moralische Entkräftigung des Weibes. Solche Möglichkeit kann indessen in Fällen, wie dem vorliegenden, nicht in Frage kommen, da es dann unmöglich wäre, eine Gränze zu ziehen, wo die Gewalt aufhört und psychischer Einfluß anfängt, zumal wenn, wie hier, die S— nichts über derartige psychische Eindrücke angiebt, vielmehr das Gefühl von Wollust durchaus ableugnet. — Ist nun im Allgemeinen die Frage zu verneinen, so kann

jedoch ein Mißverhältniß der Kraft zwischen Mann und Frau eine Möglichkeit bedingen. Es kann nämlich durch langes Andrängen der Gewalt die Widerstandsfähigkeit erlöschen; doch ist dabei zu bedenken, daß in demselben Maße die Angriffsfähigkeit abnimmt. —

Der Präsident wirft hier ein, es werde aber der Mann, liege er oben auf der Frau und auf ihren Schenkeln, wohl nicht so früh als diese ermatten?

Der Obenliegende hat den schwersten Stand, er muß die Balance erhalten. Dies wird am leichtesten durch das Ringen der Turner klar; legt sich hier der Eine auf beide Schenkel des Andern auf, so wird er jedes Mal geworfen, auch wenn der Andre mit gespreizten Beinen läge; liegt der Obenliegende zwischen des Gegners Schenkeln, so ist es anders. Daß beim Balanciren auf einer schmalen Fläche wohl ein Drittheil der Kraft verloren gehe, läßt sich selbst mathematisch erweisen. —

Frage 2. Ist im vorliegenden Falle nach Maßgabe der unterliegenden Verhältnisse mit Wahrscheinlichkeit eine begangene Nothzucht anzunehmen?

Es ist schon angeführt, daß, wenn die Kräfte des Mannes unverhältnißmäßig groß sind, die Nothzüchtigung durch körperliche Gewalt an einem Mädchen möglich ist, so bei Kindern, bei Kranken u. s. w.

Hier ist das Mädchen zwar nicht übermäßig stark, aber steht nach seinen Kräften durchaus nicht im Mißverhältnisse zum Manne; es würde aber selbst dieser Umstand für den Arzt doch nur entscheidend sein, wenn äußere Verletzungen bei dem Mädchen sich vorfänden. Diese sind aber so wenig am ganzen Körper als an den Genitalien der S— wahrgenommen. — Dieselbe scheint sich nicht jedes Umstandes klar zu erinnern, und so bleibt es zunächst fraglich, wenn sie von hinten her umgerissen wurde, wie sie dann nicht Zeit genug gehabt, ihre Beine zu kreuzen, bis L— herum treten konnte und die Röcke aufheben; aus dem in großem Umfange zertretenen Korne muß man auch auf ein längeres

Umherzerren schließen. Ebenso war nach ihrer Angabe bei der Voruntersuchung eine Beeinträchtigung des Athmens, — das Dümpen —, freilich möglich, aber nach ihrer jetzigen Aussage über den Akt ist diese Möglichkeit nicht auszusprechen, denn es fanden sich keine äußern Verletzungen am Halse, sondern nur Heiserkeit als Folge des Schreiens; das angedeutete Auflegen des Mundes als Dümpungsmittel setzt aber voraus, daß der Athem des Dümpers länger aushalte als der der Gedümpten, und das Gesicht paßt schlecht dazu; es war die Athembeengung, wenn solche vorhanden, wohl nur die Folge des Druckes, welchen das Mädchen durch den aufliegenden Körper erlitt. Sind zwei Menschen ernstlich handgemein, so fehlen als Folgen nicht Contusionen, Schrammen u. dgl. Bei dem Versuche der Nothzucht muß man eine ernste Gegenwehr voraussetzen, und wenn hier das feste Anpacken, Niederwerfen, Drücken und Stoßen der Schenkel und Genitalien bei der S— äußere Spuren zurücklassen mußte, so ist anzunehmen, daß der Widerstand gegen den Mann bei diesem wenigstens Kratzwunden zur Folge hatte. An solche äußere Zeichen müssen vor Allem ärztliche Gutachten sich anschließen, und da in unserem Falle weder die Kleidung zerrissen war noch eine äußere Körperverletzung sich offenbarte, so kann man die Anwendung einer starken Gewalt nicht annehmen; der Schweiß der S— kann sehr wohl zum Theil der Arbeit vorher zugeschrieben werden, indessen wird auch ein freundschaftlicher derartiger Akt wie der incriminirte im August nicht leicht ohne diesen Effekt bleiben. Daß die S— sich lebhaft gesträubt, dafür bürgen die Zeugenaussagen, aber für ernstlichen Widerstand keine Zeichen. Der im Gutachten zum Beweise angeführte örtliche Schmerz, die Geue beim Gehen, das schmerzhafte Uriniren waren hier nicht in hohem Grade vorhanden, denn die S— arbeitete anderen Morgens auf dem Felde, und solche Zustände folgen jedem ersten Beischlafe; der Beweis gewaltsamer Einführung des Gliedes fehlt. Die im vorgelesenen Gutachten über die vollzogene Nothzucht gegebene Entscheidung beruht nicht auf wis-

senschaftlichen Gründen und der sub c angeführte medicinische Grund der Ueberlegenheit des L— an Kraft kann durchaus nicht anerkannt werden, vergleicht man die beiden Individuen unpartheiisch. Die Untersuchung des Gliedes des L— hat mir allerdings das Vorhandensein einer Phimose bestätigt, durch welche dasselbe ein spitzes Aussehen erhält; es ist dies jedoch nicht, wie im Gutachten angenommen, ein den Beischlaf erleichternder Umstand, sondern ein erschwerender, indem deshalb vielleicht der Beischlaf hier so lange dauerte, da bei der nicht unmittelbaren Berührung der Schleimhäute es längerer Zeit bis zur Befriedigung der Wollust bedarf. —

Ich kann demnach aus wissenschaftlichen Gründen weder mit Gewißheit noch mit Wahrscheinlichkeit eine begangene Nothzucht im vorliegenden Falle annehmen.

Der Präsident fragt noch, ob die Kraft des Weibes nicht weniger ausdauernd sei als die des Mannes? was der Sachverständige verneinte; sodann: ob der bei der S— bemerkbare schwerfällige Gang und die Ungewandtheit nicht für ein leichteres Unterliegen derselben spreche? Der Sachverst. findet diese Eigenthümlichkeit bei Bauern nicht ungewöhnlich, welche sich doch wohl zu wehren verständen.

Auf die Frage des Staatsanwaltes, ob der Sachv. bei seinem Gutachten berücksichtigt habe, daß die Hände der S— hinter ihrem Rücken gelegen? antwortet derselbe, dann hätte L— die beiden Hände der S— mit den seinigen hinten festhalten müssen und wäre also durch ihre Hülfe nicht zwischen die Schenkel gekommen, wie doch angegeben worden; durch sein Körpergewicht allein habe er dies nicht ausrichten können, denn, um zum Coetus zu kommen, mußte er den Oberkörper heben.

Der Vertheidiger machte den Sachv. noch auf eine von dem Präsidenten der Lagerung der S. gegebene Deutung aufmerksam, nach welcher das Mädchen, auf einem leicht geneigten Boden liegend, mit den Füßen schwerlich einen festen

Halt habe gewinnen können. Dies stellte der Befragte bestimmt in Abrede, indem er ausführte, wie die S— auch bei solcher Lage fest genug noch gegen den Boden treten konnte, um jeden Augenblick sich so weit zu erheben, daß sie den L— aufheben und abwerfen konnte, und setzte er auf den Einwurf des Präsidenten, daß dazu Geistesgegenwart gehöre, hinzu, derlei Bewegungen bei mechanischen Eingriffen seien eine instinktmäßige Gegenwehr. —

Im Plaidoyer begründete die Staatsanwaltschaft ihre Anklage durch Beantwortung folgender Fragen: 1) Hatte die S— den ernstlichen Willen, den Beischlaf nicht zu dulden? 2) Gab sie diesen Willen durch die That zu erkennen? 3) Nahm der Angeklagte Mittel vor, gegen diesen Willen seine Absicht durchzusetzen? Der Staatsanwalt hebt den unschuldigen Charakter und die Aufrichtigkeit der S— hervor, statuirt die bis zum 3. August vorhandene Jungfernschaft, führt dann aus, wie sie fortlief, welche Ausrufe die Zeugen hörten. Der erste Angriff möge sie wohl so erschreckt haben, daß sie nicht so heftigen körperlichen Widerstand leistete, als sonst gewöhnlich sei; daß indessen solcher länger Statt gefunden, dafür spreche das niedergetretene Korn, ihr Schweiß, ihr Geschrei. Man müsse bedenken, daß fast eine halbe Stunde vor der Auffindung durch den D— von Andern gehört sei: „Carl, laß das;“ daß L— mit ganzer Körperwucht auf ihr gelegen und ihr Schreien zu hindern gesucht, und daß trotzdem in der Entfernung von 300 Schritt die einzelnen Worte, welche sie rief, verstanden seien. L— möge wohl anfangs nicht die Absicht der Gewalt gehabt haben, aber als er sah, wie er mit Güte nicht zum Ziel komme, als er Widerstand fand, da erzwang er den Beischlaf, indem er ihre Arme hinter ihren Rücken bog — und Jeder, der einmal auf seinen Händen geschlafen, weiß, wie diese dann eine Zeit lang gelähmt sind, — und nun die Beine ihr auseinander zwängte und endlich sein Glied einbrachte.

Die Vertheidigung begegnet der von der Staatsanwaltschaft mit Rücksicht auf das Gutachten des Sachverst. beson-

ders geltend gemachten entgegengesetzten Meinung mit der Hervorhebung dieser ärztlichen Autorität und mit Verlesung der bezüglichen Ansichten von Henke, Friedreich, Cella *), Klose. Sie erweitert den Satz der Staatsanwaltsch., daß das Verbrechen der Nothzucht Statt finde, wenn wider Willen des Weibes der Beischlaf vollzogen sei, dahin, daß die Duldung des Beischlafes durch körperliche Gewalt erzwungen sein müsse, und zwar müßten dann Mißhandlungen vorausgehen, welche die Kräfte lähmten oder das Bewußtsein raubten. Ueber die angewandten Gewaltmittel aber habe die S— sich entweder den früheren Aussagen widersprechend geäußert oder solche so angegeben, daß der Sachv. ihre Möglichkeit habe leugnen müssen. So lange keine bestimmteren Beweise von Mißhandlung oder Gegenwehr vorlägen, als so unbestimmte allgemeine Ausrufe, sei Nothzucht nicht anzunehmen.

Die den Geschwornen vorgelegte Frage: Ist der L— schuldig, daß er am 3. August 1851 mittelst körperlicher Gewalt die S— zur Duldung des Beischlafes gezwungen habe? wurde bejahend beantwortet, und dem gleichlautenden Antrage beider Partheien auf das mildeste Strafmaß entsprechend von dem Gerichte auf vierjährige geschärfte Zuchthaus-Strafe nebst Tragung der Kosten erkannt. —

„Meine Herren Geschwornen," schloß ungefähr der Staatsanwalt seine Anklage, „ich beantrage aus voller Ueberzeugung das Schuldig und appellire an Ihr Herz für das unglückliche Mädchen, welches seine Jungfräulichkeit, seine Ehre verloren hat und jetzt von Ihnen allein eine Rechtfertigung und Genugthuung erwarten kann." — Der Schluß der Vertheidigungsrede dagegen lautete im Wesentlichen: „Vertrauungsvoll lege ich das Urtheil in Ihre Hände! Kör-

*) Cella, von Verbrechen und Strafen in Unzuchtsfällen.
Anm. d. E.

perliche Gewalt, hier das nothwendige Mittel der Nöthigung, ist weder erwiesen noch von dem anwesenden Sachverständigen als irgend wahrscheinlich angenommen. Wollen Sie aber eine psychische Nöthigung annehmen, wie solche im verlesenen ärztlichen Gutachten angedeutet ist, dann verzichten Sie auf den Sinn der Anklage selbst, welche sich nur auf körperliche Gewalt bezieht, und erwarten Sie, daß künftig die Bank der Angeklagten sich mit Nothzüchtern füllt, denn dann kann jeder Beischlaf als erzwungen ausgelegt werden!"

Es ist nicht unsere Absicht, mit den Geschwornen über ihren Wahrspruch zu rechten und zu untersuchen, ob ihr Herz oder ihr Verstand sie zu demselben geführt habe; wir haben nicht bloß aus ihrem Munde dieses Urtheil gehört, sondern von der Mehrzahl der anwesenden Juristen und selbst mehreren Aerzten. Die Differenz der in der Verhandlung geltend gemachten beiden ärztlichen Ansichten aber und die Beschaffenheit des Falles selbst, welcher in die Classe derjenigen Fälle gehört, wo die Bestimmung der einzelnen Art schwer zu treffen ist und der ärztliche Ausspruch unmerklich die Gränze der wissenschaftlichen Aufgabe überschreitet, — diese Umstände werden einen kurzen wissenschaftlichen Rückblick auf das Mitgetheilte erlauben. Wir können es uns zugleich nicht versagen, ein Resümé vorauszuschicken über die Lehre von der Nothzucht, soweit dieselbe jetzt entwickelt ist, und wir glauben dadurch und indem wir die Aufgabe des Arztes bei Untersuchung über Nothzucht feststellen, nicht nur für diesen Fall leichtere Aufklärung, sondern auch Anderen zum Nutzen für künftige Fälle feste Anhaltspunkte zu gewinnen.

Der Begriff der Nothzucht ist von Gesetzgebern wie von Aerzten sehr verschieden definirt *). Eine die mannichfachen Interpretationen umfassende möchte folgende sein:

*) Friedreich, Blatter für ger. Anthrop., Jahrg. 3, Heft 1, hat neuerlich auf die Unzulänglichkeit der bisherigen Definitionen aufmerksam gemacht.

Nothzucht ist eine wider den Willen einer Person an derselben von einer Person des anderen Geschlechtes rechtswidrig ausgeführte Vereinigung der Geschlechtstheile.

Die Differenz der Autoren und Gesetze beziehen sich:

1) auf das Geschlecht und den Geschlechtszustand der genothzüchtigten Person, indem diese als Weib oder auch als Mann, das Weib als erwachsen oder nicht erwachsen, als jungfräulich oder verehelicht, als unbescholten oder auch entgegengesetzt gedacht wird;

2) auf die Vereinigung der Geschlechtstheile, indem ihr Thatbestand entweder in bloßer Berührung der beiderseitigen Genitalien oder in der vollständigen Vereinigung oder in der geschehenen Samenergießung gefunden wird;

3) auf die rechtswidrige Ausführung, indem die Einen absichtlichen Zwang und absichtlich veranstaltete Hülflosigkeit, Andere auch die zufällig vorhandene Hülflosigkeit darunter verstehen, endlich auch die Art des Zwanges und der Hülflosigkeit verschieden bestimmt wird, und die Folgen nach den Gesetzen verschiedene Strafen bedingen.

Als die Aufgabe des Arztes, dessen Urtheil zur Aufklärung des Richters in Fällen einer Anklage auf Nothzucht verlangt wird, stellt sich nach jener allgemeinen Definition dieselbe im Allgemeinen folgendermaßen heraus:

a. der wissenschaftliche Nachweis der Möglichkeit, Wahrscheinlichkeit oder Wirklichkeit einer geschehenen Vereinigung der Geschlechtstheile mit einer Person des anderen Geschlechtes bei dem angeblich genothzüchtigten Individuo wie der Vollführung derselben durch die der Nothzucht angeklagte Person.

b. der Nachweis einer von Seiten der der Nothzüchtigung angeklagten Person rechtswidrig ausgeführten Vereinigung der Geschlechtstheile mit dem angeblich genothzüchtigten Individuo.

Zuweilen auch:

c. die Erhebung etwaiger nachtheiliger Folgen für die

fernere Gesundheit oder das Leben der genothzüchtigten Person.

Um diese Aufgaben zu erfüllen, ist es vorerst nothwendig, die Erfahrungen und Ansichten der Autoren über die Nothzucht zu überblicken und sodann auf diesen Grund hin und auf die so gewonnenen Erfahrungs-Merkmale den einzelnen vorliegenden Fall mit den entsprechenden wissenschaftlichen Hülfsmitteln zu untersuchen.

„Ein erwachsenes, gesundes, nur mäßig starkes Frauenzimmer kann, so lange es sein Bewußtsein hat, von einem einzelnen Manne nicht zum Beischlafe gezwungen werden, wenn er bloß körperliche Gewalt, nicht Drohungen gegen das Leben oder vor der That Entkräftung oder Betäubung bewirkende Mißhandlungen angewandt hat."

Dieser Ausspruch ist als Fundamentalsatz von den meisten medicinisch-forensischen Autoren anerkannt. Von Paul Zachias *) angedeutet, wurde er von der Leipziger Facultät **) bestimmt hingestellt und ist durch Henke ***) und viele Andere neu bekräftigt †). Die Möglichkeit der Noth-

*) Quaestion. med. leg. II. 2. 3. und III. 34. Anm. d. E.

**) Valentini pandect. P. 1. Anm. d. E.

***) Lehrb. d. ger. Med. 1845. §. 177. Anm d. E.

†) Nach der Zeitfolge geordnet nennen wir folgende Autoren, deren Ansichten wir berücksichtigt haben; unter ihnen haben jenen Grundsatz bestritten besonders Elvert und Mende, enger begränzt Wildberg und Siebold. Schürmayer will so lange das Gegentheil für möglich halten, als nicht besondere Umstände für jenen Satz sprechen. Schurig, Gynaecol. 1730. p. 292; Teichmeyer, Instit. med. leg. 1767; Gerstacher, welcher die verschiedenen älteren Ansichten sammelte, tractat. medicoleg. de stupro, 1772; Pyl, Auff. u. Beob. Samml. 1—6. 1784—93; Faselius, Elem. med. for. p. 1. §. 11. 1787; Metzger, Syst. der gerichtl. Med. 1793; Osiander, Denkw. B. 2 1795; Fürbringer, de stupro viol.

zucht wird statuirt unter folgenden, von den Schriftstellern zum Theil allgemein anerkannten, zum Theil sehr bestrittenen Bedingnissen. Diese Bedingnisse sind, abgesehen von denen, welche die Fähigkeit des angeblichen Nothzüchtigers zu der That betreffen:

A. In Bezug auf die gegen die genothzüchtigte Person ausgeübte körperliche Gewalt:

1. Kindheit oder hohes Alter (Henke; jene bedingt nach dem Hann. Cr. G. Schändung).

2. Angeborne oder durch vorhergegangene Krankheit ꝛc. erworbene, oder im Verhältniß zum Angreifer vorhandene bedeutende Körperschwäche (Henke, Klose u. A.).

3. Durch längere Fortsetzung der Gewaltmittel, wenn auch nur für einige Augenblicke erschöpfte Körperkraft. (Mende, Elvert, Siebold; dieser Umstand ist für Henke u. A. nur gültig, insofern er gleichzeitig Bewußtlosigkeit bedingt, nach Wildberg, Osiander u. A. insofern zugleich das Wollustgefühl erweckt wird.)

4. Wehrlosigkeit des Körpers durch besondere Lagerung und Stellung. (Bernt, l. c. p. 93, Klose, l. c. p. 276, Osiander, l. c. B. 2. p. 24), durch Binden und durch Unterstützung des Thäters von Seiten Anderer. (Henke u. A.)

5. Hülflosigkeit in Folge des Verschließens des Mundes oder der Unmöglichkeit, daß der Hülferuf von Jemand ge-

---

1798; Francke, de stupro v., 1800; Elvert, üb. vorh. männl. Unvermögen, 1808; Wildberg, Hdb. d. ger. Arzneiw. §. 100, 1812; Klose, Syst. d. ger. Physik, p. 270, 1814; Masius, Hdb. d. ger. Arzneiw. 1821; Mende, Hdb. d. ger. M., Th. 4. p. 468, 1826; Poel, Henke's Zeitschr., Jahrg 6. Hft. 4. p. 279 1826; Schmalz, Siebenhaar's Encycl. B. 2. p. 307, 1840; Rothhamel, Henke's Zeitschr. J. 21. Hft. 4. p. 336. 1841; Friedreich, Hdb. d. ger. Praxis, B 1. p. 285, 1843; Bergmann, Lehrb. d. M. for. §. 491, 1846; Bernt, syst. Hdb. d. ger. A. p. 93, 1846; Siebold, L. d. ger. M. §. 106, 1847; Orfila, 1848; Röbbelen, Zur geh. Inquisition, 1848; Schürmayer, l. c. 1850; Krahmer, Hdb. d. ger. M. §. 158, 1851.

Anm. d. E.

hört werde. (Als allein entscheidendes Moment von Keinem aufgestellt.)

6. Bewußtloser Zustand, bedingt a. durch vorherige körperliche Mißhandlung, wie Schlag auf den Kopf u. dgl. (Henke, Wildberg, Pyl), b. durch Ohnmacht und Scheintod (Henke, Haller's Vorl. Bd. I. 301; nach Hann. Cr. G. bedingt dies Schändung), c. durch festen Schlaf (Mende, Klein in Kopps Jahrb. X. p. 49, Jahn in Henke's Ztschr. Bd. 11. 125), d. durch Berauschung (Ulrich in Henke's Ztschr. Bd. 3. p. 432), e. durch Anwendung betäubender Medicamente, wie Opium (Haller, Vorl. I. p. 45, Hufel. Journ. 1812, Mai), Stechapfel (Alberti, syst. jur. med. II. p. 200), Chloroform der in Göschen's klin. Ztschr. mitgetheilte Fall eines Pariser Zahnarztes, welcher eine Patientin mißbrauchte *).

B. In Bezug auf den geistigen Zustand des genothzüchtigten Theiles:

1. Geisteskrankheit, welche die Willensfreiheit aufhebt (nach dem Hann. Cr. G. Bedingung der Schändung).

2. Drohung gegen Leib und Leben von Seiten des Angreifers (Henke u. A.).

3. Ueberraschung (Mende; nach Hann. Cr. G. Schändung) und durch das Ungewöhnliche der Lage gesteigerte individuelle Unbeholfenheit, die vorhandenen Körperkräfte richtig und gehörig zu gebrauchen (Schürmayer),

4. Täuschung der kindlichen Unschuld über den Akt des Beischlafes durch den Anderen (Feuerbach, Lehrb. d. p. R. §. 263, Pyl's Auff. S. 6. p. 135) oder Täuschung durch Vertretung des Mannes bei der schlafenden Ehefrau (Mende; beide Fälle gehören nach H. Cr. G. zur Schändung).

5. Erregung der Sinnlichkeit, des Wollustgefühles. (Diese

---

*) Mende führt an, wie die altgermanischen Gesetze verboten, einem Weibe ohne Gegenwart von Zeugen eine Ader zu schlagen, da die darnach eintretende Ohnmacht leicht zur Nothzucht verleite. Solch ein Gesetz möchte bei der Chloroformirung noch passender sein!
Anm. d. E.

Bedingung einer Möglichkeit wird von Henke verworfen, indem er sagt: wenn der Abscheu so bald weiche, sei nicht mehr Nothzucht vorhanden; Mende, Elvert, Schürmayer, Schmalz, Wildberg und Siebold vertheidigen dieselbe dagegen und ist sie in das Baiersche Strafgesetz *) aufgenommen.)

Unter Berücksichtigung dieser die vollbrachte Nothzucht als möglich bedingender Verhältnisse und unter sorgfältiger wissenschaftlicher Prüfung des Werthes dieser Angaben der Autoren liegt dem Arzte nun ob, im einzelnen Falle die seiner Aufgabe entsprechenden Zeichen und Beweise aufzusuchen und zu würdigen.

Die Untersuchung aber, welche diese Merkmale auffinden soll, hat nach Erfahrung und Wissenschaft folgende Punkte zu berücksichtigen:

A. Bei der der Nothzucht angeklagten Person:

1. Die Fähigkeit der Vereinigung der Geschlechtstheile mit einem Individuo des anderen Geschlechtes im Allgemeinen, — also das Alter, das Vorhandensein und die Ausbildung der Genitalien, Sexualtrieb und Sexualkraft und Ausdauer der Letzteren.

2. Dieselbe Fähigkeit zur Zeit der That und unter den besonderen Verhältnissen. — Das körperliche und geistige Befinden kurz vor, während und nach dem Akte, das Vorhandensein von Samenfeuchtigkeit in der Wäsche, von ansteckender Krankheit der Genitalien.

3. Die angewandte rechtswidrige Gewalt, — die Körperkraft und ihre Ausdauer, das Vorhandensein von Krankheit oder Rausch, die Art und Weise der Gewaltthätigkeit nach ihrer Zweckmäßigkeit, auch die Wollust erregenden Momente derselben; die Spuren einer Gewaltausübung an den Genitalien und die des erfahrenen Widerstandes, wie zerrissene Kleidung, Wunden u. s. w.

---

*) Bd. 2. S 63.

B. Bei der angeblich genothzüchtigten Person:

1. Die Möglichkeit einer Geschlechtsvereinigung mit einem Individuo des anderen Geschlechtes im Allgemeinen; — also die Lage der Genitalien (bei sehr geneigtem Becken weit nach hinten), die Entwicklung und Veränderung derselben in Bezug auf Alter und Individualität, ihr Zustand rücksichtlich bestimmter physiologischer und pathologischer Veränderungen (Jungfernschaft, Defloration, Schwangerschaft, Fluor albus u. s. w.), die Bekanntschaft mit den Vorgängen des Beischlafes.

2. Die geschehene Geschlechtsvereinigung mit einer bestimmten Person und zur angegebenen Zeit wie unter den besonderen Umständen; — die Beschaffenheit der Geschlechtstheile im Verhältniß zu denen des Nothzüchters, dem Akte und dessen Zeitpunkte entsprechende Veränderung derselben, das Vorhandensein von Samenfeuchtigkeit an oder in der Nähe der Genitalien, ein dem ansteckenden Leiden des Thäters entsprechendes an Letzteren, die angegebenen Details über den Vorgang und die Empfindungen bei demselben, die Lage und Stellung des Körpers bei dem Akte.

3. Die erlittene rechtswidrige Gewalt in dem besonderen Falle; — die Körperkraft im Allgemeinen und in specieller Beziehung zu dem der Nothzucht Angeklagten, zu der Dauer der gewaltsamen Handlung, zum Befinden vor und nach der That, zu der Lage des Körpers während derselben, auch die Möglichkeit, fremde Hülfe herbeizuziehen; Zustand der zur Zeit des Aktes getragenen Kleidung; Verletzungen des Körpers überhaupt und der Genitalien ins Besondere mit Rücksicht auf den verletzenden Gegenstand, sowie die vorhandenen oder zu befürchtenden Folgen, — der Geistes- und Gemüthszustand im Allgemeinen und zur Zeit des Aktes, die Neigung zu Ohnmacht und zu tiefem Schlaf und die Angaben über deren Vorhandensein, die Wirksamkeit und der angegebene Effekt etwa angewandter betäubender Mittel.

Diese Momente sind diejenigen, welche den Gegenstand der Erforschung bei einer Klage auf Nothzucht für den Arzt

ausmachen; die dadurch an das Licht geförderten Zeichen sollen seinen Ausspruch bedingen. Es würde eine unergiebige Arbeit sein, die Zeichen, welche sich als Beweise für eine begangene Nothzucht nach einer solchen Untersuchung der Erfahrung gemäß herausstellen, hier in ihrer Totalität aufzuführen oder nach ihrem Werthe einzeln abzuwägen; für die Beurtheilung des Einzelfalles ist die Beachtung aller möglichen Merkmale nothwendig und die besondere Beziehung der gefundenen Zeichen zu den gegebenen Verhältnissen fruchtreich.

Unterbreiten wir denn den oben mitgetheilten Schwurgerichtsfall jenen allgemeinen Grundsätzen und Ansichten in der ger. Medicin und unterwerfen wir seine Beurtheilung dem Maßstabe der durch Erfahrung und Wissenschaft gegebenen Regeln.

Der Artikel **270** des Hannov. Criminal-Ges., auf welchen die Anklage gegen L— basirt ist, lautet: „Wer eine Frauensperson mittelst körperlicher Gewalt oder Drohung, welche mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben verbunden ist, zur Duldung des unehelichen Beischlafs zwingt, ist der Nothzucht schuldig.

Das Verbrechen ist für vollendet zu halten, sobald die Vereinigung der Geschlechtstheile erfolgt ist u. s. w. *)"

Die Anklage im vorliegenden Falle geht dahin, daß L— am **3.** August **1851** die unverehlichte S— mittelst körperlicher Gewalt zur Duldung des Beischlafes gezwungen habe.

Die S— ist unverehlicht; der Beischlaf ist als an dem besagten Tage vollzogen von dem Angeklagten in der schwur-

---

*) Soviel uns bekannt, wird der Zusatz: »welche mit u. s. w« von den Juristen gewöhnlich nur auf die Drohung bezogen, wie dies auch aus der Anklage hervorgeht. Der Ausdruck »Vereinigung d. Geschlsth.« entbehrt aber leider der bestimmten Definition.

Anm. d. E.

gerichtlichen Verhandlung zugestanden; es erübrigt demnach nur noch der Nachweis:

1) daß die S— zur Duldung des Beischlafes gezwungen ist;

2) daß L— durch körperliche Gewalt diesen Zwang ausgeübt habe.

Beide Punkte wurden von dem Angeklagten entschieden geleugnet, von der S— ebenso bestimmt behauptet. Die Aussagen der Zeugen, welche einen viertelstündigen Hülferuf hörten, scheinen freilich für den Angeklagten gravirend, aber nicht überzeugend, da solche Rufe auch von ängstlichen Mädchen bei dem ersten Beischlafe und ohne daß sie die Worte so ernstlich meinen, wohl vorkommen können, namentlich aber bei Bauern die Uebertreibung der Ausdrücke über Gefühle, Widerstreben u. s. w. sehr gewöhnlich ist. Es blieb also nur der ärztliche Befund als positives Beweismittel und das ärztliche Gutachten als Anhaltspunkt für eine Würdigung der vorliegenden Aussagen wie als Vorbedingung der beiden nothwendigen Nachweise übrig.

Die Angaben des Physicus über die aufgefundenen Zeichen, welche ihm den vollzogenen Beischlaf zur Gewißheit erheben, in Gleichem die denselben gegebene Bedeutung einer am 3. August wahrscheinlich stattgehabten Defloration kommen nach dem Geständniß des L— nicht weiter in Betracht; vielmehr ist die Erste der oben für Nothzuchtsfälle im Allgemeinen gestellten Aufgaben, der Nachweis einer Vereinigung der beiderseitigen Geschlechtstheile, damit gelöst. Welche Data finden sich aber im ärztlichen Berichte für die Entscheidung der Frage, ob die S— zum Beischlaf gezwungen wurde und ob L— durch körperliche Gewalt sie zwang?

Folgen wir dem von uns aufgestellten Schema der hier in Betracht kommenden Merkmale, so gewinnen wir folgende Data:

A. Bei dem L—:

Ad 1. Die Genitalien gehörig entwickelt und das Glied von Mittelmaß, aber durch Phimosis etwas spitz zulaufend;

der Sexualtrieb und die Sexualkraft wie ihre Ausdauer nach der Körperausbildung nicht zu bezweifeln. — Die Phimosis soll nach dem Physicus das Einbringen des Gliedes erleichtern; der Sachverst. bemerkt, daß sie aber auch die Befriedigung des Wollustgefühles verzögere und wir möchten hinzufügen, daß die mit Phimose Behafteten klagen, wie die Erection zu Anfang des Coetus durch die Spannung der Vorhaut sehr schmerzhaft sei und daraus schließen, daß vielleicht im Anfange der Widerstand der S— nicht so groß gewesen, da der wollüstige Trieb des L— durch den Schmerz noch beschränkt wurde.

Ad 2. Dieselben Verhältnisse zur Zeit der incriminirten Handlung nach dem Geständnisse des L—.

Ad 3. Eine Körperkraft genügend, um einen viertelstündigen Kampf mit der S— möglich zu machen, nicht ein erschlaffender Zustand von Rausch, Krankheit u. dgl.; nur ist die dem Akte vorhergegangene Feldarbeit in Anschlag zu bringen. — Das von L— zugegebene Niederfallen mit der S—, sein Betasten ihrer Genitalien, sein Versuch, das Glied einzubringen, was ihr wohl Schmerz gemacht habe, das Hin- und Herwerfen und das Zausen Beider entsprechen vollkommen dem Zwecke, den Beischlaf mit einer sich Sträubenden zu vollziehen, aber nicht der Annahme einer ein Weib bezwingenden Gewalt. Das Betasten konnte Wollust erwecken, der Schmerz der S— konnte Folge des heftigen Andringens des Gliedes sein; aber Spuren einer Gewaltausübung durch das Glied zeigten sich an diesem nicht, ebensowenig diejenigen einer erlittenen Gegenwehr.

B. Bei der S—:

Ad 1. Die Beschaffenheit der Genitalien eine solche, daß eine vollkommene Geschlechtsvereinigung mit einem Manne nicht besonders schwierig war.

Ad 2. Dieselben Verhältnisse am 3. August und die unbestreitbare Möglichkeit, daß L— mit ihr den Coetus vollziehen konnte, indem die beiderseitigen Genitalien nicht im Mißverhältnisse standen.

Ad 3. Die Körperkraft der S— im Allgemeinen durchaus dem Alter gemäß und ins Besondere zu der des L— nach der gewöhnlichen Erfahrung nicht geringer, vielleicht weniger ausdauernd; augenscheinlich ist nur eine größere Unbeholfenheit der Bewegungen und somit möglicher Weise eine geringere Widerstandskraft bei ungewöhnlichem Akte. Das körperliche Befinden vor der That war gut, jedoch auch hier wegen der vorausgehenden Feldarbeit nicht vollkräftig; nach dem Akte wurde sie von Schweiß durchnäßt gefunden, und wie der Sachv. richtig bemerkt, ebensowohl mögliche Folge der Arbeit am Sommertage wie auch eines freundschaftlicheren Beischlafes; — die S— war am Abend und am folgenden Tage heiser, — gleichfalls möglicher Weise durch langes Schreien wie durch den erhitzenden Akt bedingt. Alle übrigen Angaben über gestörtes Wohlbefinden nach dem Coetus kommen nur aus dem Munde der S—, so diejenigen über Schmerz im Leibe und den Genitalien, beim Uriniren, Empfindlichkeit der Lenden und mühsame Verrichtung der Arbeit am nächsten Tage, und sprechen diese Details auch für die Wahrheit ihrer Aussage, so sind sie doch ebenso mögliche Nachwehen eines ungewohnten und nicht erzwungenen Beischlafes. Die Lagerung der S— war, wie der Sachv. hervorhob, keine entwaffnende, ebensowenig das von ihr angegebene Aufliegen der Schenkel des L— auf den ihrigen; Hülfe aber blieb allerdings nach den Zeugen über eine Viertelstunde fern. An der Kleidung der S— wurde keine Spur von Gewaltthätigkeit, am Körper keinerlei Verletzung, auch an den Genitalien nur die vom Physicus auf Defloration gedeuteten wahrgenommen; jedoch ist hier gerichtsärztlich richtig hervorgehoben, daß die Inspection elf Tage nach dem Akte vorgenommen wurde *).

*) Orfila, l. c. p. 157: „Wenn diese Untersuchung nützlich sein soll, so muß sie wenigstens in den ersten drei Tagen nach dem Verbrechen vorgenommen werden, indem die meisten Wunden der Genitalien binnen sehr kurzer Zeit durch die Heilkraft der Natur heilen.
Anm. d. E.

Die Angaben der S— über erlittene Gewalt stehen isolirt da und tragen nicht sämmtlich die Wahrscheinlichkeit in sich. Das gewaltsame Zurückdrängen ihrer Arme hinter den Rücken, so daß sie auf ihren Händen auflag, ist schon vom Sachv. als nicht denkbar hingestellt, so lange der Angreifer Versuche zur Vollziehung des Beischlafes macht, und wäre eine entfernte Möglichkeit für die Wahrheit wohl nur in der Unbeholfenheit und einer psychischen Befangenheit der S— zu finden, auch das „Dümpen" ist in der Verhandlung schon als sehr zweifelhaftes Gewaltmittel erklärt. Der geistige Zustand der S. war zur Zeit der That nicht getrübt; sie leugnet entschieden den möglichen Einfluß des vorher genossenen Branntweins, ebenso bestimmt stellt sie das Gefühl der Wollust in Abrede, wiewohl diese Behauptung, da sie das Gegentheil in der Voruntersuchung angab, vielleicht auf mangelhafter Auffassung der Frage beruhte; dagegen verstattet das scheue, leicht eingeschüchterte Wesen der S— im Allgemeinen wohl den Schluß auf die Möglichkeit, daß sie durch das Ungewöhnliche des Angriffes und durch die unerwartete Fortdauer desselben in einen kurzdauernden Zustand von Apathie gerieth, in welchem sie jeden Widerstand aufgab, indem sie, wie sie sagte, dachte: „er gebe sich wohl von selbst." —

Das Gutachten des Physicus entscheidet sich für eine mit an Gewißheit gränzender Wahrscheinlichkeit begangene Nothzucht. Ihm sind entscheidend a. die gute Sittlichkeit der S—, — diese spricht allerdings für die Annahme, daß sie dem L— nicht entgegen gekommen sei, was Letzterer auch nicht behauptet, aber unmöglich für etwas mehr; b. ihr Geschrei, — wie oben angeführt, auch möglicher Weise nicht so ernst gemeint und keinenfalls für das ärztliche Gutachten entscheidend; c. die Lage und Stellung, in welcher die S— gefunden, — sie waren die bei jedem Beischlafe vorkommenden; d. der erhitzte, aufgeregte Zustand derselben, — ebensowenig ein Criterium für gewaltsamen Beischlaf; e. die aus der Vergleichung der beiderseitigen Körperbeschaffenheit resul-

tirende größere Körperkraft des L—. Dieser Grund würde, wäre er erwiesen, allerdings ein entscheidender sein können; indessen eine körperliche Uebermacht, wie sie die Erfahrung zur Vollbringung der Nothzucht fordert, ist hier durchaus nicht gefunden; die verschiedenen zum Beweise angeführten Akte werden vom Angeklagten geleugnet und sind durchaus nicht genügend, jeden Widerstand zu lähmen; es ist selbst von Autoren *) hervorgehoben, daß, wenn das Weib des Gebrauches seiner Hände und Füße beraubt wäre, eine Verschiebung des Beckens durch Bewegung des Steißes genüge, die Einbringung des männlichen Gliedes in die Scheide zu verhindern. Vor Allen aber fehlen die allein für den Arzt beweisenden Merkmale äußerer Gewaltthätigkeit und Gegenwehr, da doch zu erwarten steht, daß, selbst zugegeben eine lähmende Ueberraschung der S— bei dem Niederfallen, eine geraume Zeit vergehen mußte, bis er ihren Arm hinter ihren Rücken brachte, und der gewöhnliche Instinkt sie wenigstens znm Gebrauch ihrer Fingernägel und, lag sie wirklich auf den Händen, zum Versuche treiben mußte, dem Angreifer die Macht ihrer Zähne fühlen zu lassen, deren Spuren sich bei L— gefunden haben würden.

Der Verfasser des Gutachtens fühlte vielleicht das Mangelhafte seines Beweises der körperlichen Gewaltthätigkeit und nahm seine Zuflucht zu gleichzeitigem psychischem Zwange. Er nimmt eine unwillkürliche Erregung des Geschlechtstriebes bei der S— an, welche endlich ein Nachgeben bedingte, — aber sie leugnet dies; er beruft sich auf Friedreich, welcher jedoch für solche Fälle die Möglichkeit, aber nie eine an Gewißheit gränzende Wahrscheinlichkeit behauptet hat und welchem wir einwerfen möchten, daß wenn die erwachende Wollust das Weib unzurechnungsfähig machen soll in Bezug auf das Verleugnen seines angebornen Schamgefühles und das Aufgeben jeder Vertheidigung seiner Tugend, — daß es dann unbillig scheint, nicht auch dem erfah-

---

*) Schmalz, l. c. p. 306 u. A. Anm. d. E.

rungsgemäß durch Widerstreben des Weibes bis zur Aufhebung des gesunden Willens gesteigerten Geschlechtstriebe des Mannes auf gleich entschuldigende Weise Rechnung zu tragen.

Die Anklage lautete auf Anwendung körperlicher Gewalt und für solche liegen hier keine Beweise für den Arzt vor *); deshalb stimmen wir dem Sachv. durchaus bei, wenn er, dem gerichtsärztlichen Gutachten entgegengesetzt, erklärt, daß wissenschaftliche Gründe nicht vorliegen, um eine begangene Nothzucht als wahrscheinlich anzunehmen.

Wäre aber eine Frage auf die Möglichkeit der Nothzucht im beregten Falle gestellt, so glauben wir, daß die Antwort nicht unbedingt verneinend ausgefallen sein würde. Unter den Merkmalen, welche wir als bestimmend aufgefunden, sprechen folgende für die Möglichkeit: Die Dauer des von L— zugegebenen Widerstrebens der S— während einer Viertelstunde, ihr anhaltendes Schreien, so laut, daß es über 200 Schritt weit gehört wurde, deuten zunächst auf ein anhaltendes ernstliches Sträuben; die Kennzeichen einer Gewaltausübung können durch die Zeit, welche bis zur Untersuchung verging, getilgt sein und die Angaben der S— über den Schmerz nach dem Akte sind an sich so wahr, daß nicht zu bezweifeln, die Vereinigung der Geschlechtstheile sei dem L— nicht leicht gelungen; ihre Heiserkeit, ihr Schweiß, die Abmattung am Abend, indem sie, ohne etwas zu genießen, zu Bett ging, weisen gleichfalls auf längeren Widerstand hin; die Unbeholfenheit in ihren Bewegungen aber, dazu gerechnet das Ungewöhnliche ihrer Lage, das Gefühl der Beengung durch den aufliegenden Manneskörper, endlich ihr scheues, leicht deprimirtes Gemüth machen es denkbar, daß hier die

---

*) Krahmer, l. c. §. 158: „Der Gerichtsarzt kann bei der Untersuchung über Nothzucht einen Zwang zum Beischlaf nur dann anerkennen, wenn er solche Erscheinungen wahrnimmt, die auf eine ungewöhnliche Beeinträchtigung der gewöbnlichen Widerstandsfähigkeit des Frauenzimmers deuten, oder wenn ihm ein ungewöhnliches Mißverhältniß zwischen den beiderseitigen Körperkräften zum Nachtheil der Frau erwiesen ist. Anm. d. E.

Bedingung Statt fand, welche für die Möglichkeit der Nothzucht sub A. 3. aufgeführt ist, — durch längere Fortsetzung der Gewaltmittel; wenn auch nur für einige Augenblicke erschöpfte Körperkraft, — und zugleich die sub B. 3. von Schürmayer ausgesprochene Unbehülflichkeit des Geistes, die Körperkräfte richtig zu verwenden. — Es wäre überflüssig, nochmals anzuführen, wie auf der anderen Seite die mit der Widerstandsfähigkeit abnehmende Kraft des Angreifers, wie der Instinkt der Gegenwehr, vorhanden auch trotz geistiger Befangenheit, diese Möglichkeit beschränken, wie positive Merkmale körperlicher wie psychischer Gewaltanwendung fehlen; gewiß wäre aber die Andeutung einer Möglichkeit von Seiten der Wissenschaft auch in diesem Falle gestattet gewesen. Der Ausspruch der Geschworenen, welcher nicht von dem technischen Gutachten allein abhängt, erhob diese Möglichkeit, welche sie vielleicht bei dem Widerspruche der Aerzte um so fester im Auge behielten, wohl in Rücksicht auf die persönliche Erscheinung der S— und in Vergleichung ihrer Aussagen und der bezeugten Ausrufungen zur Gewißheit, ohne sich ängstlich an die Worte der Anklage, bezüglich des körperlichen Zwanges zu binden. —

Der Fall war für den Arzt nicht zweifelhaft, indem der Mangel wissenschaftlicher Beweise und die Erfahrung ihn bestimmt der Kategorie der nicht erwiesenen Fälle zurechnen; für die Geschworenen aber lag er auf der Gränze, auf welcher gewöhnliche Lebensanschauung und juristische Auffassung in Conflikt kommen und deren Ueberschreitung in Bezug auf die Entscheidung für das Schuldig von dem Vertheidiger für Fälle von Nothzucht mit Recht besonders gefährlich genannt wurde.

Schwurgerichtshof zu Osnabrück.

Sitzung vom 1., 2., 3. u. 4. December 1851.

Proceß Husen wegen Arsenikvergiftung.

Berichterstatter: **Dr. Rawitz** zu Osnabrück.

Anna Maria von Husen, 42 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Rütenbrock, früher 2 Mal wegen kleiner Diebstähle in Untersuchung und einmal deshalb mit 4tägigem Gefängniß bestraft, war seit 20 Jahren mit dem Colonisten Herrmann von Husen in Rütenbrock verheirathet. Nach den Wahrnehmungen und Ansichten einiger Nachbaren und Bekannten hat dieser Ehe auch früher schon die Eintracht gefehlt; im Februar d. J. aber scheint die Aufnahme eines Fremden, welcher sich Wilhelm Vogt (sein wirklicher Name ist Friedr. Pöhler) nannte und einen Abschied aus Schleswig-Holsteinschem Kriegsdienste mit sich führte, die Mißhelligkeiten im Husenschen Hause vermehrt und das Benehmen der Ehefrau Husen gegen diesen Fremden ihrem Manne Aergerniß gegeben zu haben. Dieser Fremde verließ nun zwar Ende März d. J., weil er im benachbarten Holländischen Arbeit erhalten, das von Husensche Haus, setzte jedoch seine Bekanntschaft mit den Bewohnern desselben, namentlich der Ehefrau Husen, fort.

Am Freitage, den 11. April, fährt Herm. v. Husen mit seinem zweiten, 11jährigen Sohne Morgens 6 Uhr vom Hause ab, um die Kirche zu besuchen und Korn zur Mühle zu bringen. Mittags 12 Uhr kehrt er zurück und nachdem ihm seine Frau beim Ausspannen in der Scheune Hülfe geleistet, begeben sich beide Eheleute zum Mittagsessen in die Küche ihres Hauses. Während desselben ruft plötzlich der

Mann: „O Gott! was kriege ich für Leibschmerzen!" Er faßt sich mit beiden Händen um den Leib und kriecht zu Bette. Hier stellen sich außer den heftigsten Leibschmerzen Brustbeklemmungen, häufiges Erbrechen und ein Schmerz in der rechten Seite ein, welcher auch am Sonnabend beim Zurücktreten der übrigen Krankheitserscheinungen neben heftigem Durste andauert, bis Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr nach rascher, dem Kranken selbst die Hoffnung raubender Abnahme der Kräfte der Tod erfolgt.

Am Dienstage, den 22. April, ist die inzwischen beerdigte Leiche wieder ausgegraben und hat die gerichtsärztliche Untersuchung derselben es zur Gewißheit erhoben, daß Herm. von Husen durch Vergiftung mittelst Arseniks seinen Tod gefunden. Bald nach letzterem lief schon das Gerücht, der Mann sei von der Frau durch Arsenik aus dem Wege geräumt und liegen außerdem in dem Verhältnisse der Frau zu dem Wilhelm Vogt, in dem Umstande, daß dieselbe schon am Todestage ihres Mannes davon geredet haben soll, der letztere habe sie für den Fall seines Todes auf den Beistand und Schutz des Wilh. Vogt hingewiesen, ferner darin, daß dieser nicht nur am Todestage um Mitternacht, sondern auch noch 8 Tage später, am Abende des Ostersonntags, die Frau besuchte, endlich auch in der Thatsache, daß diese, nachdem Wilhelm Vogt seiner Verhaftung in ihrem eigenen Hause am Ostermontage durch gewaltsamen Widerstand entgangen und verwundet in das benachbarte Ausland entkommen war, ihm nicht allein desselbigen Tages eines ihrer Kinder gesandt, sondern sich auch gleich folgenden Tags, Dienstag, den 22. April, früh Morgens selbst zu ihm begeben hatte, diejenigen Verdachtsgründe, welche eine gerichtliche Untersuchung und in Folge dieser die Verweisung von Seiten des Tribunals vor den hiesigen Schwurgerichtshof veranlaßten. Nach letzterer ist die Wittwe von Husen angeklagt:

daß sie schuldig sei, am 11. April d. J. ihrem Ehemanne, dem Colonisten Hermann von Husen zu Rütenbrock, in tödtlicher Absicht Gift beigebracht und dadurch

dessen am darauf folgenden Tage erfolgten Tod bewirkt zu haben.

Zu bemerken ist, daß auch auf den späterhin im Holländischen verhafteten Wilhelm Vogt wegen Verdachts der Theilnahme die Untersuchung ausgedehnt, derselbe jedoch vom Ober-Appellationsgerichte wegen mangelnden genügenden Beweises freigesprochen ist.

Die Angeklagte behauptet, mit ihrem Manne in gutem Verhältnisse gelebt zu haben, fügt aber hinzu, daß sie allerdings oft hart habe mit ihm sprechen müssen, da er sehr schwerhörig gewesen. Auch habe derselbe seit mehreren Jahren an heftiger, bei Durchnässung oder Verdruß sich leicht einstellender Kolik gelitten, jedoch sei, wenngleich dieser Zustand oft mehrere Tage lang gedauert, deshalb kein Arzt zugezogen; ihr Mann habe sich meist mit Chamillenthee oder, da er auch an Würmern gelitten, mit Wurmkraut geholfen.

Am Donnerstage, den 10. April, arbeitete mein Mann auf dem Moore; als er Abends zu Hause kam, klagte er über Leibschmerz und legte sich zu Bett. Am Freitag, den 11. April, schnitt er nach dem Aufstehen erst Hecherling und fuhr dann in Begleitung unsers zweiten Sohnes nach der ¾ Stunde von unserm Hause entfernten Mühle. Da er auch zur Kirche wollte und Eile hatte, nahm er sein Butterbrod mit, ohne den im Kessel bereits fertig am Feuer stehenden Kaffee zu trinken. Ich weiß es nicht, ob mein Mann vor dem Fortfahren über Unwohlsein geklagt hat. Mittags kehrte er zurück. Ich war in der Küche, mußte indeß herbeikommen und das Pferd abschirren, weil er dazu wegen heftiger Leibschmerzen nicht im Stande war. Er stand gekrümmt da, den Finger im Munde, aus welchem viel Wasser lief; er sagte, er müsse zu Stuhle, könne es aber nicht vor Schmerzen. Die Frau Hoffstede war kurz vor der Rückkehr meines Mannes nach unserm Hause gekommen und befand sich daselbst in der Küche, welche uns zugleich als

Wohn- und Schlafraum dienend, einen Lehmboden hat und mittelst einer Thür mit der Diele in Verbindung steht. Ich folgte dahin meinem Manne, nachdem ich das Pferd in den Stall gebracht, und waren außer ihm und mir die Hofstede, unser zweiter Sohn, der mit dem Vater zur Mühle gewesen, und unser jüngstes Kind anwesend. Ich bereitete nun das Essen, nämlich Kartoffeln mit einer aus Wasser, Ungel und Zwiebeln bestehenden Brühe und Kaffee, welchen letztern ich von Neuem in Gegenwart meines Mannes, da er Morgens keinen bekommen hatte, aus Kaffee, Cichorien, Wasser und Milch kochte und zwar, wie gewöhnlich, in einem Topfe, aus welchem derselbe dann in den zum Einschenken dienenden Kessel gegossen wurde. Wir setzten uns nun an den in der Nähe des Feuerheerdes stehenden, länglich viereckigen Tisch. Ich saß an der Heerdseite, mein Mann an der Kammerseite, die Kinder neben uns; die Hofstede blieb am Feuer sitzen. Wir aßen nun, da Teller für Einzelne nicht vorhanden, gemeinschaftlich die Kartoffeln aus der Schüssel und tauchten sie in die auf einer Pfanne befindliche Brühe. Mein Mann aß einige Kartoffeln, hörte aber damit bald wieder auf. Er trank nun Kaffee. Das Umgießen und Einschenken desselben besorgte ich allein; ob die Tassen schon bereit standen oder von mir erst zurecht gesetzt wurden, weiß ich nicht mehr; Zucker gebrauchen wir nicht zum Kaffee, welchem übrigens die Milch beim Kochen schon beigemischt wird. Ob mein Mann 1 oder 2 Tassen, welche meist zum Ueberlaufen eingeschenkt werden, getrunken, kann ich nicht angeben. Seine Leibschmerzen wurden immer schlimmer; er ging gekrümmt auf und ab, dann setzte er sich wieder an den Tisch und aß noch einige Kartoffeln, zog jedoch bald darauf sein Wamms aus und legte sich mit den übrigen Kleidern ins Bett und jammerte sehr. Die Bettstelle steht in der Küche. Ich ließ nun meinen Bruder rufen, welcher Branntwein mitgebracht hatte und ihm davon gegen die Leibschmerzen etwa 4 Schnäpse gab. Danach wurde es noch schlimmer und mußte er mehrmals erbrechen. Von dem Erbrochenen hat unser Haushund

gefressen; ich verjagte ihn davon und fegte den Rest hinaus. Die Hühner sah ich später an diesem Kehricht herumkratzen, kann aber nicht bestimmt sagen, ob sie auch davon gefressen.

Mein Mann jammerte im Bette sehr und gab ich ihm deshalb neuerdings und dieses Mal ohne Cichorien bereiteten Kaffee, ferner warme Milch und endlich noch Milch mit geschmolzener Butter, womit er sich auch früher schon bei Leibschmerzen geholfen; auch legte ich ihm einen erwärmten hölzernen Deckel auf den Leib. Alles dies blieb indeß erfolglos, die Schmerzen dauerten mehrere Stunden an und machten dann einem Schmerz in der rechten Seite, verbunden mit Kälte der Füße, Platz. Ich blieb die ganze Nacht auf und saß am Bette meines Mannes, welcher im Ganzen etwa ½ Stunde schlief. Sonnabend Morgens glaubten wir, es sei viel besser; um 10 Uhr jedoch rief er plötzlich: „o Gott! ich kriege wieder den Krampf in den Leib!" Mittags stand er einen Augenblick auf, während ich das Bett machte. Nachdem er sich wieder niedergelegt, klagte er über Beängstigung und Vollheit in der Brust; er sagte, er müsse sterben, und verlangte nach dem Pastor. Ehe jedoch der letztere, nach welchem ich hierauf unsern Nachbar Nordmann entsandt hatte, erschien, war er schon gestorben. Einen Arzt — der nächste wohnt 3 Stunden von uns entfernt — zogen wir nicht zu, weil mein Mann nichts davon hielt und glaubte, es müsse so wieder vorüber gehen.

Ich weiß nicht anders, als daß mein Mann an Kolik gestorben ist und habe diese seiner eigenen Aeußerung gemäß auf heftigen Aerger mit Nordmann, der mit ihm in Feindschaft stand, geschoben. Rattengift hatten wir im Hause, mein Mann hatte es etwa im Februar d. J. selbst zum Waschen des Viehs vom Dr. Dyk in Terhaar, in Holland, geholt. Er brachte davon 2 versiegelte Papierdütchen voll mit, deren Beschaffenheit ich erst sah, als er etwa 3 Wochen vor seinem Tode etwas davon, in Wasser gekocht, zum Waschen des Pferdes benutzte. Es blieb ein Dütchen unerbrochen und das andere zum Theil über; beide legte er in unsern gemein-

schaftlichen, in der Küche stehenden Zeugkoffer, damit die Kinder nicht dabei kämen. Nachher habe ich auf die Düttchen nicht mehr geachtet.

Wilhelm Vogt wurde einige Wochen vor dem Tode meines Mannes in unserm Hause aufgenommen, um demselben für bloße Kost in der Arbeit zu helfen. 8 Tage vor jenem Ereigniß, am 4. April, ist er fortgegangen, weil er etwas verdienen und deshalb anderweite Arbeit suchen wollte. Mein Mann konnte Vogt gut leiden; auch ich war gut mit ihm zufrieden. Am Abende des Todestages meines Mannes kam er wieder, auch besuchte er mich am 1. Ostertage nochmals mit einem gewissen Otto Hoffmann. Beide logirten die Nacht in meinem Hause. Hier sollte er andern Morgens vom Landgensdarmen arretirt werden, entkam jedoch durch Flucht über die holländische Grenze. Dem Landgensdarmen läugnete ich übrigens beim Eintreten seine Anwesenheit, weil ich wirklich glaubte, er habe seinen Rückweg schon angetreten.

Damit endete das Verhör der Angeklagten. Zu bemerken ist, daß dieselbe durchweg deutlich, ruhig und unbefangen antwortete. Von dem so oft beobachteten Fehler Angeklagter, zu viel zu sprechen oder zu läugnen, bemerkte man hier nichts. Die Angeklagte gab diejenigen Umstände, welche wohl geeignet waren, einen zweifelhaften Schein auf sie zu werfen, offen zu und suchte nur, sie auf ihre Weise natürlich zu erklären. Ihre ganze äußere Haltung war außerdem der Art, daß der bedeutende Druck, womit eine so schwere Anklage ihr Inneres wohl belasten konnte, durch dieselbe nicht bemerkbar wurde.

Von den behuf Constatirung des objectiven Thatbestandes aus den Voruntersuchungs-Acten verlesenen Depositionen der anwesenden Herren Sachverständigen Landphysicus Dr. Erpenbeck, Apotheker Kerkhoff und Landchirurgus Dr. Druiding, theilen wir nur das Wesentliche mit, und geben na-

mentlich statt des ganzen Sectionsbefundes der Kürze wegen nur die wichtigeren Ergebnisse desselben, wie sie zur Begründung des am 10. Juli 1851 dem Amte Meppen übergebenen Gutachtens von den Gerichtsärzten selbst citirt sind:

Ob die verhältnißmäßig wenig vorgerückte Fäulniß im Allgemeinen, und der lederartige Zustand der Haut schon als ein Symptom der Arsenik-Eintrocknung angesehen werden darf, mag dahin gestellt bleiben; eben so ob die gräulich-blauen Flecken am Unterleibe und das schmerzvolle Gesicht dahin zu zählen sind. Deutlicher sind die aus dem inneren Befunde der Leiche hervorgehenden Erscheinungen und namentlich die am Nahrungscanale vorhandenen. Dahin gehören zunächst nach dem Sectionsprotocolle die blutreichen Gefäße und die im Ganzen dicken und festen Wände des Magens, an dem sich auch äußerlich an der kleinen Curvatur und nach dem Pylorus hin ein dunkel gefärbter, blutreicher, in der Fäulniß anscheinend stark fortgeschrittener großer Fleck zeigte, wie es auch Alles (vergl. Schmidts Jahrb. 1851. №. 5. S. 173 und Orfila's Lehrb. d. ger. Med. Bd. III. Abth. 1. S. 309 und 310) öfters bei Arsenikvergiftung vorkommt. Dann gehören dahin die insel- und streifenförmige Röthung der Schleimhaut des Oesophagus und seines Uebergangs an den Magenmund, ferner die 3 – 4 Zoll lange und 2 Zoll breite schwammartige Auflockerung der Magenschleimhaut, zwischen welcher und der Muskelhaut sich viele Luftbläschen entwickelt hatten (Orfila l. c. Abth. 2. S. 332). Ferner citiren wir die Röthung und Gefäßinjection der Schleimhaut des Pylorus, eines Theils des Duodenums, so wie besonders des Jejunums und den blutigen Inhalt des letzteren. Die entzündliche Beschaffenheit der Schleimhaut, ihre tiefe Röthe und theilweise Erweichung, dann die Gefäßvölle in ihr und selbst in dem umgebenden Gekröse des Dünndarms sind Erscheinungen, wie sie bei Vergiftungen durch scharfe Metallgifte sich zeigen. In der weichen Hirnhaut findet man öfters bei Arsenikvergiftungen eine Blutfülle, wie es hier der Fall war, eben so in den Lungen.

Von den durch den Herrn Apotheker Kerkhoff im Auftrage des Amtes angestellten chemischen Untersuchungen theilen wir unter Hinweglassung der Formalien mit:

1) Untersuchung der Flasche mit dem Mageninhalte №. 6.

Die Flüssigkeit hatte ein etwas breiartiges schmutzig gelbes Aussehn und waren darin einige Kartoffelstückchen und Kaffeedick, jedoch keinerlei Giftsubstanzen, als namentlich: kein Phosphor, keine Arsenikkörner, keine giftigen Pflanzen u. s. w. durch die Sinnesorgane zu erkennen. Dieselbe war in Gährung begriffen und hatte einen stinkenden Geruch.

Sie zeigte, gekocht, mit destillirtem Wasser verdünnt und filtrirt,

a. auf Lackmuspapier eine schwach saure Reaction;
b. mit Silbersolution gab sie einen eigelben Niederschlag, der sich lange gelb erhielt und sich vollständig in Aetzammoniak wieder auflöste;
c. mit schwefelsaurem Kupfer einen gelbgrünen Niederschlag, welcher sich in Aetzammoniak vollständig wieder auflöste;
d. mit Salzsäure gekocht und Schwefelwasserstoffgas durch die filtrirte Flüssigkeit geleitet, entstand ein citronengelber Niederschlag, der sich in Aetzammoniak auflöste und durch Salzsäure wieder gefällt wurde.
e. Essigsaures Blei gab einen weißen Niederschlag, der sich leicht in Salpetersäure wieder auflöste.

Eine Hälfte des Mageninhalts wurde mit einer hinreichenden Menge Aetzkali bis zur Zerstörung der vegetabilischen und animalischen Substanzen gekocht und mit Salzsäure übersättigt. Nach dem Erkalten wurde die Flüssigkeit mit Chlorgas gesättigt, wodurch sich oben genannte Substanzen als eine weiße, käsige Masse abschieden. Hierauf wurde filtrirt und eine weingelbe klare Flüssigkeit erhalten. Diese wurde bei Seite gestellt, um sie später mit dem aufgelösten Magen zu vermischen und der ferneren Behandlung zu unterwerfen.

2. Untersuchung des Magens.

Der Magen wurde in kleine Stücke zerschnitten und ein Theil davon zur Aufbewahrung bei Seite gestellt. Es wurde hiebei vom Herrn Landphysicus Dr. Erpenbeck, der das Zerschneiden vornahm, an der innern Oberfläche und der großen Curvatur noch dieselbe weiße, schwammig aufgelockerte, 3—4 Zoll große Stelle an der Schleimhaut des Magens bemerkt, wie er sie bei der Obduction gefunden, und hatte selbe, obgleich der Magen mehrere Tage lang in der Fäulniß fortgeschritten, doch die gleiche frühere Größe, Form und Beschaffenheit beibehalten. Verdächtige Körner oder Substanzen ließen sich nirgends auf der Schleimhaut auffinden.

Der Magen wurde nun mit Aetzkali so lange gekocht, bis alle Häute zerstört waren, dann mit Salzsäure übersättigt und durch die erkaltete Flüssigkeit so lange mehre Tage Chlorgas geleitet, bis sich eine weiße käsige Masse abgeschieden hatte. Hierauf wurde filtrirt und eine weingelbe klare Flüssigkeit erhalten. Es wurde nun diese Flüssigkeit mit der Flüssigkeit, die bei der Untersuchung des Mageninhaltes erhalten war, vermischt, das Chlor durch Kochen entfernt und wiederholt Schwefelwasserstoffgas bis zur vollkommenen Sättigung hindurch geleitet. Hierdurch färbte sich die Flüssigkeit schon im Anfange citronengelb. Als dieselbe gesättigt war, erfolgte auf Zusatz von Salzsäure ein citronengelber Niederschlag.

Diese citronengelbe Färbung, wie auch der gleich gefärbte Niederschlag leiteten zur Auffindung der arsenigen Säure hin, denn sollte von andern giftigen Metallen, als Blei, Quecksilber, Kupfer, Antimon darin enthalten sein, so würde durch Schwefelwasserstoff Blei und Quecksilber schwarz, Kupfer braun und Antimon roth gefärbt worden sein. Es könnte nun noch Zinkvitriol darin enthalten sein, auf dessen Auffindung, wie später gezeigt werden wird, Bedacht genommen ist.

Nachdem die Flüssigkeit 8 Tage geruht hatte, wurde die-

selbe erhitzt. Die citronengelbe Flüssigkeit trübte sich immer mehr, wodurch ein reichlicher Niederschlag entstand. Dieser Niederschlag wurde auf ein Filter gebracht, mit destillirtem Wasser so lange ausgelaugt, bis das abfiltrirte Wasser wieder rein durch das Filter lief.

Dieser Niederschlag war aus 17 Unzen gedachter Flüssigkeit erhalten, welche 32 Unzen betragen hatte. Es blieben mithin noch 15 Unzen übrig, welche der etwaigen nochmaligen Untersuchung vorbehalten bleiben.

Genannter Niederschlag wurde scharf getrocknet und zur Reduction aufbewahrt. Die Flüssigkeit, aus welcher dieser Niederschlag erhalten war, wurde nun auf Zinkvitriol geprüft, indem sie mit kohlensaurem Natron gekocht wurde. Es entstand ein geringer weißer Niederschlag von einem Gran (nachdem derselbe geglüht war). Derselbe verhielt sich gegen alle Reagentien als Kalk.

Nachdem ersterer citronengelber Niederschlag trocken war, betrug derselbe 3 Gran und wurde in 2 Theile getheilt, um ihn zweimal der Reduction auf Arsenik zu unterwerfen, denn der berühmte Chemiker Berzelius sagt (Bd. 3. S. 78): „Nur allein die Reductionsprobe kann als sicher angesehen werden und sie macht alle andern überflüssig.“

Zu diesem Zwecke wurden zuvörderst ein und ein halber Gran genannten Niederschlages mit Salzsäure digerirt, um noch etwaige organische Substanzen aufzulösen, hierauf die Salzsäure abfiltrirt, der Niederschlag auf dem Filter so lange mit destillirtem Wasser abgewaschen, bis das zuletzt abgelaufene Wasser sich wie rein destillirtes Wasser verhielt. Der Niederschlag wurde nun mit Aetzammoniak vom Filter aufgelöst. Es löste sich alles auf. Die Auflösung wurde nun durch Verdampfen vom Aetzammoniak befreit. Der Niederschlag, fast 1½ Gran, scharf getrocknet, wurde mit 4 Theilen, also 6 Gran kohlensaurem Natron vermischt und mit etwas destillirtem Wasser durch einander gemengt und wiederum im Sandbade eingetrocknet. Die getrocknete Masse wurde in eine Reductionsröhre gegeben, die mit einem Rohre,

worin geschmolzenes Chlorcalcium enthalten war, verbunden wurde; hierüber wurde Wasserstoffgas geleitet und über das Gemenge in der Reductionsröhre getrieben. Als das Gas aus der Reductionsröhre ausströmte, wurde es angezündet und eine reine Porcellanschale davor gehalten, welche keinen Fleck erhielt, weshalb das Wasserstoffgas als rein zu betrachten war. Die Flamme wurde ausgeblasen und vermittelst der Spirituslampe das Gemenge, welches sich in der Reductionsröhre befand, geglühet. Es gab sich alsdann an etwas entwichenem Dampfe der an Arsenik erinnernde Geruch zu erkennen.

Die Röhre belegte sich mit einem metallenen Anfluge, der sich durch Erhitzen stellenweise vertreiben ließ. Dieselbe wurde mit kochender Salpetersäure ausgelaugt, die Flüssigkeit filtrirt und mit Aetzammoniak genau neutralisirt. In der neutralen Flüssigkeit gab:

a. Silbersolution einen eigelblichen Niederschlag, der leicht in Aetzammoniak löslich war;
b. schwefelsaures Kupferammoniak einen grünen Niederschlag, der leicht in Aetzammoniak löslich war;
c. schwefelsaures Kupfer ebenfalls einen gelbgrünen Niederschlag, welcher leicht in Aetzammoniak löslich war;
d. Kalkwasser einen weißen Niederschlag.

Es wurden die noch übrigen $1\frac{1}{2}$ Gran auf dieselbe Weise behandelt und der Reduction unterworfen.

3) Untersuchung der Erde, auf welche Herm von Husen erbrochen.

Dieselbe wurde ebenfalls mit Aetzkali, Salzsäure und Chlor behandelt, dann Schwefelwasserstoffgas durchgeleitet, wodurch eine citronengelbe Flüssigkeit entstand, die auf Zusatz von Salzsäure bei längerem Stehen einen citronengelben Niederschlag gab. Die Flüssigkeit wurde ferner, wie bei Untersuchung des Magens angegeben, behandelt. Ein Gran des Niederschlages, wie auf obige Weise gereinigt und in der Reductionsröhre behandelt, zeigte ebenfalls die oben angegebenen Eigenschaften.

Wir unterlassen, um Wiederholungen zu vermeiden, die Mittheilung der chemischen Untersuchung des Darms und Darminhalts, deren Ergebniß später mit angeführt werden wird.

Da die Angeklagte in der Voruntersuchung geäußert hatte, sie wisse zwar überall nicht, wie ihr Mann am fraglichen 11. April etwas Schädliches habe erhalten können, müsse jedoch, falls derselbe wirklich an Gift gestorben sei, zu der Vermuthung kommen, er könne nach seiner Rückkehr aus der Kirche in seinen Schmerzen vielleicht im Stalle von dem dort befindlich gewesenen Reste des zum Waschen des Viehs gebrauchten vergifteten Wassers getrunken haben: so war dieserhalb genau nachgeforscht, im Stalle indeß nichts gefunden. Dagegen hatte die Mutter der Angeklagten einen im Wohngebäude gefundenen zerbrochenen Topf, in welchem ein Rest von Flüssigkeit gewesen, ausgeliefert, dessen chemische Untersuchung wir nach der Bemerkung, daß eine freilich erst am 23. April vorgenommene sorgfältige Nachforschung im von Husen'schen Hause keine Spur von Arsenik oder sonstigem Gifte entdecken ließ, nur im Resultate bei den Antworten der Sachverständigen Dr. Erpenbeck und Apotheker Kerkhoff auf die ihnen nunmehr mündlich vorgelegten Fragen anführen.

1) Hat sich in der Leiche und in welchen Theilen derselben Gift vorgefunden?

Antwort. Im Magen und Darmkanal und dem Inhalte beider hat sich Gift vorgefunden.

2) Welche Art von Gift und in welcher Quantität?

Antwort. Weißer Arsenik oder arsenige Säure. In dem zunächst zur Untersuchung verwandten vierten Theile des Magens und Mageninhalts fanden sich 3 Gran davon, in dem vierten Theile des nachträglich untersuchten Darmkanals und seines Inhalts aber 1 Gran. Es ist also anzunehmen, daß im ganzen Magen und Darmkanal mindestens 15—16 Gran vorhanden waren.

3) Hat auch die Untersuchung der Erde, worauf der ver=

storbene von Husen erbrochen, das Vorhandensein von Gift und eventuell welcher Art von Gift ergeben?

Antwort. Eine Unze der untersuchten Erde ergab einen Gran Arsenik.

4) Woraus besteht das s. g. Rattenkraut?

Antwort. Rattenkraut ist der vulgäre Name für weißen Arsenik oder arsenige Säure.

5) Enthielt der im von Husen'schen Hause aufgefundene Topf Gift, und in welcher Quantität?

Antwort. Nein, es hat darin kein Gift entdeckt werden können. Vorgefundene Spuren von Mehl deuten vielleicht darauf, daß besagter Topf zum Anrühren von Pfannkuchen benutzt worden ist.

Der zugezogene vierte Sachverständige, Herr Medicinal-Rath Vezin, erkannte die Zweckmäßigkeit des eingeschlagenen Untersuchungsweges an, da nach Auffindung einer so bedeutenden Masse Arseniks die chemische Analyse anderer Organe und Flüssigkeiten, welche nach Entdeckung sehr geringer Spuren des Giftes in den ersten Wegen angestellt zu werden pflege, hier habe überflüssig erscheinen müssen.

Zeugenverhör:

Müllerknecht Niehaus: Von Husen war am Freitage vor Ostern auf der Mühle. Nachdem er Korn zum Mahlen abgegeben, ging er zur Messe und kehrte nach derselben zurück. Jetzt klagte er über Leibschmerz. Gegessen oder getrunken hat er nichts in der Mühle, so viel ich weiß.

Vorsteher Nögel: Am Freitage, den 11. April, traf ich nach der Messe zwischen 10 und 11 Uhr von Husen. Derselbe klagte über Leibschmerz und hatte beide Hände in der Hose, lachte jedoch im Gespräch später noch einmal.

Colonist Eiken: Am Tage vor seinem Tode war von Husen mit einem kleinen Knaben nach der Kirche ½—¾ Stunde bei mir. Er klagte über nichts, auch merkte man ihm nichts an. Genossen hat er in meinem Hause nichts.

Ehefrau Harmsen I. Ich wohne in der Nähe von 200 Schritte bei von Husens. Am Freitage vor seinem Tode sah ich von Husen von der Mühle kommen. Hinter seinem Wagen hergehend sprach er mit mir, ohne über etwas zu klagen oder verändert auszusehen. Einige Stunden später wurde ich zu von Husens gerufen und fand den Mann im Bette, jammernd über heftige Leibschmerzen. Schon in unserm Garten hatte ich seine Schmerzensschreie gehört. Er wand sich im Bette und rief: „o Gott, ich muß sterben!" Außer der Frau von Husen und ihrem Bruder, Menke, war Niemand zugegen. Die erstere sagte: Nordmann habe ihrem Sohne gesagt, er wolle die von Husen'sche Familie vergiften. Menke gab dem Kranken Schnaps, die Angeklagte Kaffee und Milch. Als ich zu letzterer rieth, fragte Menke sie, ob sie noch von der Milch habe, welche sie ihm früher gegeben und ob sie auch Wurmkraut hineingethan. Sie bejahete beides, der Mann wollte aber keine Milch und sagte, es sei ihm schlimmer darnach geworden. Er erbrach mehrmals und zwar Speisen und Milch. Menke ging, als es nach dem Erbrechen besser wurde, fort und sagte: „Er stirbt so nicht mehr!" An diese Worte erinnerte ich mich erst später, als ich von einer Vergiftung hörte. — Als ich Nachmittags nochmals zum Kranken ging und demselben in Folge seiner Klagen rieth, zum Pastor zu schicken, sagte er, er wolle noch damit warten, da ihm seine Natur besser vorkäme, er klagte indeß über seine Frau, welche geäußert, er jammere ohne Noth so übermäßig. Am Sonnabend wurde ich von dem Sohne nochmals zu von Husen gerufen. Er sagte: „es ist aus mit mir!" Nordmann ging nun, den Pastor zu holen. — Die Eheleute von Husen lebten in Unfrieden, wozu meist die Frau Veranlassung gab. Daß dieselbe den Wilhelm Vogt lieber hatte, als ihren Mann, war deutlich zu merken. Der letztere klagte oft, daß er nicht satt zu essen bekomme, auch hörte ich ihn einmal, als er mit seiner Frau auf dem Acker war, rufen: „Jetzt schlägt sie mich!" Das Schlagen selbst habe ich indeß nicht gesehen. Es ist

dies auch schon mehrere Jahre her. — Nach dem Tode ihres Mannes weinte die Frau von Husen, welche übrigens in Rütenbrock in schlechtem Rufe steht, sehr und klagte über ihr nunmehriges Alleinstehen in der Welt.

Ehefrau Hofstede: Am Freitage vor von Husens Tode war ich Mittags in dessen Hause, um Kartoffeln zu holen. Die Frau war in der Küche, ging aber, als ihr Mann zurückkehrte, hinaus, um ihm beim Abschirren des Pferdes zu helfen. Als von Husen nun selbst in die Küche kam, setzte er sich so an den Tisch, daß er gerade nach dem Feuerheerde sehen konnte; die Frau setzte sich gegenüber, die beiden Kinder daneben. Die Kartoffeln standen in der Schüssel auf dem Tische, ebenso 4 Tassen. Die Pfanne mit der Brühe stand noch auf dem Feuer, wurde aber von der Angeklagten nach ihrer Rückkehr aus dem Stalle sofort auf den Tisch gestellt. Dieselbe goß nun in die Tassen sämmtlicher 4 Tischgenossen, welche bis dahin uneingeschenkt gestanden, den Kaffee aus dem gemeinschaftlichen Kessel. von Husen trank zuerst eine Tasse, indem er aus der Obertasse in die Untertasse goß und letztere zu Munde führte. Ich habe deutlich gesehen, daß die Angeklagte einem nach dem andern in die leeren Tassen eingeschenkt hat. Ob von Husen mehr als eine Tasse getrunken hat, kann ich nicht bestimmen. Bald nachdem er getrunken, klagte er indeß über Leibschmerz, fing jedoch, nachdem er aufgehört zu essen, später bei den Kartoffeln wieder an, die er, wie sie es alle thaten, aus der Schüssel nahm und in die auf der Pfanne befindliche Brühe eintauchte. Als er einige Kartoffeln gegessen, sagte er: „Nun kann ich nicht mehr, ich muß zu Bett.“ Seine Frau deckte ihn zu, und ist mir in dem Benehmen derselben, wie auch in dem ganzen von mir beobachteten Vorgange nichts Verdächtiges aufgefallen. — Am Sonntage nach dem Tode sagte mir die Frau von Husen, als wir über den Trauerfall sprachen: „Er ist an nichts anderm gestorben, als an Gift.“ Ich habe jedoch unter dem Worte „Gift“ nur inneren Groll gegen Nordmann verstanden und glaube, daß auch

sie es so gemeint hat. — Wilhelm Vogt sagte, als er etwa 3 Wochen vor dem Tode des von Husen in unserm Hause war: „die Frau ist gut, aber ich wollte, der Mann verreckte." Uebrigens kann ich von dem gegenseitigen Verhältnisse der Eheleute nichts sagen, erinnere mich aber, daß von Husen, Wilhelm Vogt und Hofstede sich verabredet hatten, zusammen auf Arbeit nach Holland auszugehen und daß der erstere sagte, der Wilm sei ein fixer Junge und könne ihm mit der Arbeit durchhelfen.

Vorsteher Schweers: Der verstorbene von Husen war ein frommer, geachteter Mann. Das Verhältniß indeß, in welchem er mit seiner Frau lebte, war kein gutes. Er klagte, daß seine Frau, die zu sparsam sei, ihm nicht satt zu essen gäbe. Sie selbst erfreuete sich keines guten Rufes und soll nach einem freilich erst nach dem Tode ihres Mannes zum Ausbruch gekommenen Gerüchte mit dem Wilhelm Vogt ein Liebesverhältniß unterhalten haben.

Colon Nordmann (hat nach Angabe der Angeklagten, mit deren Familie wegen eines Prozesses in Feindschaft gelebt; nach Aussage des Zeugen hat allerdings zwischen ihm und von Husen wegen eines Gränzgrabens ein Prozeß, deshalb aber keine Feindschaft Statt gehabt; übrigens ist derselbe zweimal in Criminaluntersuchung gewesen und einmal wegen Diebstahls zu zweitägiger Gefängnißstrafe verurtheilt): Am Todestage von Husens wurde ich im Auftrage seiner Frau zu demselben gerufen: er wünschte, daß ich den Pfarrer hole, da es mit ihm zu Ende ginge; auch reichte er mir zum Zeichen der Aussöhnung die Hand. Ehe ich mit dem Pfarrer anlangte, traf uns schon die Nachricht von dem Tode. Als ich nun in das Husen'sche Haus zurückging, fand ich die Frau und Kinder in tiefer Betrübniß, anhaltend weinend. — Der Leib der Leiche, welche ich entkleidete, war aufgetrieben, übelriechend; bei der Bewegung floß eine dunkle, sehr stinkende Flüssigkeit aus dem Munde. — Die Frau von Husen klagte über ihren Verlust und bemerkte, ihr Mann habe ihr gerathen, den Wilhelm Vogt wöchentlich 2 Tage

der Arbeit wegen ins Haus zu nehmen, was sie indeß nicht gerne möge. — Am Morgen nach dem Tode von Husen's war Vogt im Hause; ich sah ihn nur mit einem Hemde und einer Hose bekleidet da sitzen. — Daß der Verstorbene über Leibschmerzen geklagt, habe ich nur einmal gehört. Im Hause hatte die Frau das Regiment. Ueber das Verhältniß Vogt's zur Angeklagten habe ich nur Schwätzereien und nichts Bestimmtes gehört. Der nächste Arzt wohnt von Rütenbrock 3 Stunden entfernt, in Haren. Vor einigen Jahren war von Husen allerdings krank, ohne einen Arzt gebrauchen zu wollen, bis endlich seine Frau mit ihm zu demselben hinfuhr.

Steueraufseher Janssen: Ich war in Dienstabsicht dreimal im Hause der Angeklagten. Einmal fiel es mir auf, daß dieselbe und Wilhelm Vogt, am Feuer sitzend, sich scherzend mit Torfstückchen warfen: ein andermal bemerkte ich, wie dieselbe dem im Bette liegenden Vogt, welcher hustete, warme Milch brachte, nachdem sie selbst zu diesem Ende aus ihrem Bette aufgestanden.

Marie Bürske: 8 Tage vor seinem Tode sagte von Husen in unserm Hause: „das Werk mit dem Fremden und meiner Frau ist zu groß." Er fügte hinzu, er freue sich ihn los zu sein; als seine Frau demselben beim Fortgehen nachgesehen, habe er gesagt, wenn sie mit wolle, solle sie nur nachgehen.

Kolon Webers (naher Nachbar der Angeklagten): Am zweiten Tage der Krankheit war ich an von Husen's Bette. Derselbe würgte und erbrach zweimal eine schwarze Masse. Er rief seine Frau. Diese sagte: „was willst Du?" Er reichte ihr die Hand und sagte: „Marie, ich muß sterben!" worauf sie, die Hand nehmend, erwiderte, er könne noch wohl besser werden. — Als der Mann vor Schmerz schrie, sagte sie, er möge doch still sein, sie könne das Schreien nicht gut hören. (Die mitanwesenden Frauen Hofstede und Hermsen haben diese Aeußerung nicht gehört.) Nach dem Tode ihres Mannes weinte die Frau sehr und sagte, jener habe ihr gesagt, sie möge sich an Vogt halten, das sei ein guter Junge;

seine Papiere habe sie in ihrem Koffer. Sie sagte auch, ihr Mann sei aus „Niedigkeit, Giftigkeit" wegen Nordmann gestorben. (Unter diesen Ausdrücken verstehen die Angeklagte und der Zeuge: Groll, Haß)

Ehefrau Webers: Am Sonntage sah ich im Husenschen Hause die Hühner am Stroh kratzen, worauf die Leiche lag; etwa eine Woche später sagte mir die Angeklagte, ich möge die Hühner, wenn sie mich belästigten, nur todt schlagen, sie stürben ihr doch alle, zwei davon seien schon todt. Ueber Wilhelm Vogt hat sie mir gesagt: dieser sorge so gut für sie und ihre Kinder, sie aber auch für ihn.

Regina Wübken und Herrmann Jänen deponiren übereinstimmend, die Angeklagte habe ihnen erzählt, ihr Mann habe ihr gesagt, daß, wenn sie in Verlegenheit käme, der Wilhelm ihr wohl helfen werde, der sei so gut. — Jänen, welcher den Wilhelm Vogt, als er entflohen, mit verfolgt, sagt außerdem, daß die Angeklagte sich nach jenem erkundigt und geäußert habe: denen, die ihn so nahe verfolgt, könne es wohl schlecht gehen, denn sie kenne den Wilhelm.

Otto Hoffmann (im schlechten Rufe stehend, dreimal wegen Diebstahl bestraft, nicht beeidigt): Ich bin mit Wilhelm Vogt am Ostersonntage nach von Husens Hause gegangen. Nach unserer Ankunft zog sich Vogt in Gegenwart der Angeklagten ein anderes Hemd an. Das Abendessen fanden wir fertig vor. Im Gespräche über ihren Mann sagte die Angeklagte, sie hätte mit dem Vergiften nichts zu thun. Sie saß neben Vogt am Feuer und hatte einen Arm über seine Schulter gelegt. Als jener mir einen Platz für die Nacht in seinem Bette anbot, meinte sie, ich könne wohl auf der Diele im Heu schlafen, was ich auch that. Ich hörte, ehe ich einschlief, zwar sprechen, verstand aber nichts. (Auf Vorhalt, daß er in der Voruntersuchung ausgesagt, er habe gehört, wie sich Jemand zu der Frau von Husen auf das Bett gelegt und einige Zeit dort geblieben sei.) Wenn es geschrieben steht, ist es auch wahr. — Am andern Morgen beim Frühstück schnitt Wilhelm reichlich Speck ab und

sagte, er thue im Hause, was er wolle. Um 8 Uhr kam der Gensdarm, um ihn zu verhaften. Er entfloh zunächst in die Kammer, wurde aber, nachdem die Angeklagte seine Anwesenheit im Hause abgeläugnet, dennoch entdeckt und entfloh endlich nach lebhaftem Widerstande. Als ich nach Hause kam, traf ich ihn dort verwundet im Bette liegen. Abends besuchte ihn der Sohn der Angeklagten und am andern Morgen 6 Uhr diese selbst. Sie brachte ihm einen halben Stuten mit und ein Hemd, woran sie, da es zu kurz, ein mitgebrachtes Stück Leinen ansetzte. Auch sagte sie, sie wolle ihr Wesen verkaufen und dann wollten sie zusammen nach Amerika. Dann gingen Beide mit einander hinaus und unterhielten sich etwa ½ Stunde allein. Als sie fortging, nahm sie die vom Gensdarmen zerhauenen Kleidungsstücke mit. (Auf Vorhalt aus den Voracten, daß die Angeklagte dem Vogt beim An- und Ausziehen des Hemdes so ungenirt geholfen, als wären sie Mann und Frau:) Das ist auch so. — Angeklagte: Der Zeuge schlief im Heu, weil er selbst sagte, er sei nicht rein am Körper. Uebrigens haben die Kinder die ganze Nacht bei mir in meinem Bette geschlafen. Das Hemd endlich habe ich dem Wilm mitgebracht, weil mein Mann es ihm noch schuldig war für seinen Soldatenrock. —

Aufke Hoffmann, Concubine des vorigen Zeugen, gegen den Antrag des Vertheidigers, deponirt wie ihr Zuhalter. —

Colon Wöbker hat die Angeklagte nach dem Tode ihres Mannes sehr traurig gefunden, auch nach der Flucht des Wilhelm die Aeußerung von ihr gehört: Diejenigen, welche Wilhelm so eifrig verfolgt hätten, könnten sich in Acht nehmen, sie hätten ja auch Häuser von Holz.

Schullehrer Keuter: Als die Angeklagte im Büterschen Hause auf Befehl des Amts bewacht wurde, ließ sie mich am 23. April zu sich rufen und bat mich, ihren Bruder aufzufordern, 2 Tuten mit Rattenkraut aus einer in ihrem Hause befindlichen Kiste zu nehmen, damit kein Verdacht auf

sie fiele, daß sie ihren Mann vergiftet habe. Sie äußerte die Vermuthung, ob er vielleicht aus Versehen etwas davon genommen haben könne; sie habe ihm nichts gegeben. (Zu dem dem Zeugen gegebenen Auftrage will die Angeklagte dadurch gekommen sein, daß sie im Büterschen Hause, wo sie während der Section gehalten wurde, gehört habe, das Gericht wolle andern Tages in ihrem Hause nach Gift suchen, dessen Auffindung sie, da sie das Gerücht, ihr Mann sei vergiftet, schon gekannt, natürlich hätte vermeiden wollen).

Gastwirth Büter: Als die Angeklagte zur Zeit der Ausgrabung der Leiche ihres Mannes in meinem Hause war, äußerte sie die Besorgniß, daß das Amt Gift, welches ihr Mann von Dr. Dyk zum Viehwaschen geholt, finden könne. Sie bat mich, zum Lehrer Keuter zu gehen und ihn zu fragen, ob er ihren Auftrag ausgeführt. Ich that dies auch. Keuter bat mich, zu sagen, er sei nicht zu Hause gewesen. Später kam er zu mir und ersuchte mich, dem Amte anzuzeigen, daß Gift liege im Koffer in einer Mützenschachtel. Ich theilte dies indeß blos dem Dr. Erpenbeck mit. Letztere bestätigt dies. Es ist übrigens weder an der bezeichneten Stelle, noch sonst irgendwo im Hause eine Spur von Gift vorgefunden.)

Die Tochter und Ehefrau des vorigen Zeugen haben gleichfalls von der Angeklagten gehört, daß sie Gift im Hause habe, welches ihr Mann zum Waschen des Viehes benutzt. Der letzteren hat dieselbe auch die Besorgniß mitgetheilt, daß ihr Mann vielleicht etwas aus Versehen davon genommen haben möge.

Arzt Dyk zu Ter Haar in Holland: Ich handle allerdings mit Gift, auch mit Rattenkraut, welches ich gewöhnlich in versiegeltem Papier von länglich runder Form abgebe; für 3 Stüber erhält man ein beinahe fingerlanges Päckchen. An Herm. Husen, den ich wohl kenne, habe ich, so viel ich weiß, nie Gift verkauft, eben so wenig an seine Frau. Ich glaube nicht, daß man in der Nähe von Rütenbrock Gift kaufen kann, außer bei mir. Ich halte dasselbe

indeß unter festem Verschluß, so daß in meinem Hause es kein Anderer verabfolgen lassen kann.

Wichers, Bauer zu Ter Haar: Im März d. J. war von Husen in meinem Hause, wo auch Dr. Dyk wohnt, welcher übrigens gerade abwesend war. Ich weiß nicht, daß von Husen von Dyk Rattengift gekauft.

Gefangenwärter Schwecke: Bei der Abführung von Meppen bat die Angeklagte mich, ihre Mutter zu fragen, ob ihr Bruder das Gift fortgetragen habe. Ich fragte die Mutter und diese sagte, die Kinder hätten es in den Wind gestreut. — Im Gefängnisse hat die Angeklagte mit dem in der gegenüber befindlichen Koje sitzenden Robben aus Rütenbrock mehrmals gesprochen.

Bernhard Robben aus Rütenbrock (wegen schlechten Rufes unbeeidigt): Ich habe von Husen in diesem Frühjahr einmal auf meinem Wagen von Stadt-Canal mit nach Rütenbrock genommen. Er zeigte mir zwei runde weiße Päckchen mit Rattenkraut, welche er seiner Angabe nach in Holland für 3 Stüber das Stück gekauft habe. Er klagte über heftige Leibschmerzen und sagte, wegen dieser Schmerzen möge er noch wohl ins Wasser springen. Kreide habe er dagegen schon erfolglos genommen.

Joh. Albrecht (wegen Meineids verurtheilt, daher unbeeidigt): Ich bin einmal mit von Husen von Stadt-Canal auf dem Wege nach Rütenbrock eine Zeit lang zusammen gegangen. Robben war auch bei uns, jedoch ohne Wagen. Von Husen klagte über Kolik, welche er oft bekomme und wegen der er wohl aus der Welt sein möge. Er zeigte uns zwei Päckchen mit Rattenkraut zum Viehwaschen. Ich meine, daß die Papier-Päckchen verschieden gefärbt waren. Es war dies am Fastabend. Als ich mich von ihm trennte, ging Robben mit ihm weiter.

Wilhelm Vogt, rectius Joh. Friedr. Pöhler: Nachdem ich in Holstein entlassen, ging ich nach Rütenbrock und fand bei von Husen Aufnahme und Arbeit. Einige Zeit vor seinem Tode verließ ich denselben, um in Holland zu

arbeiten. Sonntags besuchte ich indessen von Husens noch öfters, da die Frau mir die Wäsche besorgte. Auf dem Wege zu einem solchen Besuche hörte ich, der Mann sei gestorben und fand bei meiner Ankunft die Frau in Thränen. Am Ostersonntage ging ich wieder hin mit Otto Hoffmann. Ich übernachtete im Hause und zwar allein in einer Kammer, wo ich immer schlief. Am andern Morgen kehrte ich zurück, nachdem ich mich dem Gensdarmen, welcher mich schließen wollte, widersetzt. Dabei bekam ich neun Wunden und blieb dieserhalb bei Otto Hoffmann. Andern Morgens besuchte mich die Husen und brachte mir außer mir gehörigen Kleidungsstücken 1 Hemd mit, an welches sie ein Stück ansetzte. Sie blieb ½—¾ Stunde und nahm meine anderen Kleidungsstücke zum Reinigen und Ausbessern mit. Mit v. Husen stand ich gut, er war ein guter Mann, wir hatten nie Uneinigkeit. Mit der Angeklagten stand ich auch gut. Nach ihrem letzten Besuche habe ich zwar allein mit ihr an der Thür gesprochen; sie hat aber weder hier noch sonstwo je mit mir über einen Auswanderungsplan gesprochen. Mit ihrem Manne habe ich sie wohl davon sprechen hören, dieser wollte aber nicht darauf eingehen. Es ist mir bekannt, daß derselbe oft über Leibschmerz klagte und sich auch deshalb zu Bett legte. Bei meiner Ankunft in Rütenbrock hat mir v. Husen für meine Uniform gewöhnliche Kleider, auch später wohl für meine Arbeit Kleidungsstücke gegeben. Wir hatten zusammen verabredet, gemeinschaftlich in Holland zu arbeiten und wollten damit, nachdem wir uns zusammen in Holland bereits nach Arbeit umgesehen, gleich nach Ostern anfangen. — Die Frau v. Husen hat mir, als ihr Mann noch unbeerdigt war, gesagt, derselbe habe sie angewiesen, mich zu bitten, daß ich ihr einige Tage helfe.

Es wird nun trotz der Protestation des Vertheidigers ein Protokoll des Amtes Meppen, welches die eidliche Aussage eines gewissen Kocks enthält, verlesen. Danach ist jener Kocks zur Zeit des Todes des v. Husen mit Wilhelm Vogt zur Arbeit gegangen, welcher, aus dem Husenschen Hause

kommend, einen schweren Sack mit Lebensmitteln getragen und geäußert hat, er habe es dort sehr gut und könne noch wohl mehr bekommen. Auf des Zeugen Bemerkung, er könne die Frau selbst noch wohl kriegen, dann habe er den Vogel mit dem Neste, habe Vogt erwidert, das könne auch noch wohl so werden. Vogt läugnet dies und will den Kocks gar nicht kennen, eben so stellt er die von der Zeugin Hofstede ihm vorgehaltene Aeußerung: „die Frau sei gut, aber er wolle, der Mann verrecke“ in Abrede.

Joh. Herm. v. Husen, der 9jährige Sohn der Angeklagten: Auf dem Wege zur Mühle hin verzehrte ich mit meinem Vater zusammen das von ihm mitgenommene Butterbrod; auf dem Rückwege bekam mein Vater so heftige Leibschmerzen, daß ich den Wagen fahren mußte. Einige Tage vor dieser Fahrt fand ich in der Wammstasche meines Vaters, als ich dessen Messer suchte, ein Papier mit weißem Zeuge, Venin.

Gerh. Herm. v. Husen, 12jähriger Sohn der Angeklagten, Kuhjunge außerhalb des älterlichen Hauses: Mein Vater stand mit Vogt gut. — Nach Ter Haar bin ich mehrmals mit dem Vater gewesen, wann, weiß ich nicht. In seiner Hose habe ich nach seinem Tode, als ich das Messer suchte, ein papiernes, weich anzufühlendes Päckchen gefunden, welches meine Tante mir aus der Hand nahm. Was darin war, weiß ich nicht.

Colon Menke sen., Onkel der Angeklagten: Ich kam in der Sterbestunde zu v. Husen, den die Angeklagte mit ihren Armen stützte. Verdächtiges ist mir nicht aufgefallen.

Ehefrau Harmsen II.: Ich habe die Leiche des v. Husen mit auskleiden helfen. Die Angeklagte sagte, ihr Mann sei an „Gift“, an „Grelligkeit“ über Nordmann gestorben, welcher gedroht, ihn in einen Graben werfen zu wollen. Auf einem Gange zur Kirche hat sie mir auch erzählt, daß es heiße, ihr Mann sei an Gift gestorben; auch hat sie später einmal gesagt, daß man sie der That beschul-

dige, sie wolle zum Pastor gehen, um zu veranlassen, daß die Leiche wieder ausgegraben werde, man solle es ihr beweisen. Als ich beim Auskleiden der Leiche die Angeklagte tröstete, sagte sie: o, ich rette mich noch wohl, Willm soll mir wohl helfen, da wir ihm ja auch geholfen, als er in Noth war.

Colon Harmsen (Nachbar) und Schuster Hofstede bezeugen, daß die Eheleute v. Husen sich gut vertragen und sie selbst von Unverträglichkeiten nie etwas bemerkt hätten. Ersterer bekundet außerdem, daß v. Husen ihm einige Zeit vor seinem Tode gesagt, er habe seine Kühe mit Rattenkrautwasser gewaschen, und letzterer, daß die Angeklagte ihn, den Zeugen, am Todestage ihres Mannes angerufen und gebeten habe, dem Willm, wenn er ihm begegne und den Todesfall erfahre, zu sagen, er könne bei ihr bleiben. Zeuge fügt hinzu, daß der Verstorbene nie über seine Frau gegen ihn geklagt habe, übrigens auf seine Klagen überall nicht viel zu geben sei.

Schumacher Rohde, bei welchem v. Husen 14 Tage vor seinem Tode ein Paar Stiefeln für den Wilhelm flicken ließ, deponirt, daß jener diesen als einen guten Menschen gelobt und hinzugefügt habe, er werde das Geld bezahlen.

Schneider Klee, welcher im Auftrage von v. Husen eine Weste für Wilhelm gemacht hat, sagt aus, daß er ihn wegen seiner Arbeitstüchtigkeit gelobt aber auch bemerkt habe, Willm habe es „groß" mit seiner Frau.

Ehefrau Kollmer, welche beim Tode des v. Husen zugegen gewesen, sagt, die Frau sei traurig gewesen und habe geweint. Nicht lange vor seinem Tode habe v. Husen zu ihr gesagt: „wenn ich mal sterbe, dann nimmt meine Frau den Wilhelm wieder."

Ehefrau Speller bezeugt, daß der Mann häufig geklagt habe, er bekomme nicht satt zu essen; ferner, daß die Eheleute häufig Zwist unter einander gehabt, namentlich einmal darüber gezankt hätten, daß die Frau ein Paar Stiefeln ausgeliehen; die Frau sei gekommen und habe behauptet, daß ihr Mann sie aus dem Hause gejagt, wogegen dieser gesagt:

„das Teufelsweib, ich habe draußen schildern müssen, indem sie mich todtstechen wollte.“ Auch habe die Frau einmal im Gespräche über den plötzlichen Tod ihres Mannes gesagt, derselbe sei an „Gift“ gestorben, worunter die Zeugin verstanden: „aus Aerger und Groll“. Auf Bestellung der Frau habe Zeugin einmal ein Hemd gemacht. v. Husen habe sich erkundigt, ob das Hemd fertig sei und sich über die große Länge desselben gewundert, als ob seine Frau für Andere heimlich Hemde machen lasse.

Nach dieser Vernehmung der Zeugen wurden Seitens des Präsidenten sowohl als auch mit Genehmigung des letzteren Seitens der Vertheidigung den Sachverständigen verschiedene Fragen vorgelegt und dieselben nach vorhergegangener Besprechung und Einigung durch den Herrn Medicinalrath Bezin in folgender Weise beantwortet.

Fragen des Präsidii:

1) Wodurch ist der Tod des Herm. v. Husen verursacht? — Durch Arsenik.

a. Hat Herm. v. Husen das Gift, welches sich nach der chemischen Untersuchung in seiner Leiche befunden, lebend einbekommen? —

Ja. Die Erscheinungen im Munde, Magen und Darmkanal, namentlich die entzündliche Röthe und Auflockerung der Schleimhäute, konnten nur in Folge lebendiger Reaction und daher nur beim lebenden Menschen eintreten.

b. War das verschluckte Gift mit Rücksicht auf die Quantität nothwendig, unmittelbar, und seiner allgemeinen Natur nach tödtlich? —

Ja. Die aufgefundene Quantität Gift, zumal wenn sie in einen leeren Magen kam und nicht alsbald nachher ärztliche Hülfe eintrat, war an

und für sich schon absolut tödtlich. Jene Quantität stellt aber nicht einmal die ganze Masse des verschluckten Giftes dar, da anzunehmen, daß durch das eingetretene mehrmalige Erbrechen ein erheblicher Theil desselben wiederum aus dem Körper entfernt und somit der Untersuchung entzogen worden ist.

c. Wodurch sind die heftigen Leibschmerzen bei dem Mittagsmahle am 11. April d. J. verursacht? —

Durch den Genuß des Arseniks. Es gehören diese Schmerzen zu den ersten Folge-Erscheinungen der Arsenikvergiftung und reihen sich die andern Vergiftungssymptome an jene an.

d. Läßt sich aus der Krankheitsgeschichte und dem Leichenbefunde annehmen, daß die Leibschmerzen, von denen Herm. v. Husen bereits am Morgen des 11. April befallen gewesen sein soll, durch Gift verursacht sind? —

Nein. Wir sind mit Rücksicht auf den früheren durch Leibschmerzen öfters getrübten Gesundheitszustand des v. Husen und auf die Beschaffenheit und den Grad jener Schmerzen der Ueberzeugung, daß diejenigen Schmerzen, von denen der Verstorbene am fraglichen Morgen in der Mühle und überhaupt bis zum Mittagsessen befallen sein mag, nicht Folge einer Vergiftung sind, sondern wahrscheinlich Folge der im Darm zahlreich aufgefundenen Spulwürmer waren, auf deren Rechnung auch die früheren habituellen Kolikschmerzen zu schreiben sein mögen.

e. (eventuell) Ist mit Rücksicht auf die Krankheitsgeschichte und den Leichenbefund anzunehmen, daß der Tod des Herm. v. Husen durch Gift, welches er bereits vor den am Morgen des 11. April sich geäußert habenden Leibschmerzen verschluckt, bewirkt worden? — Nein.

f. Wie lange Zeit vor dem Eintreten der Leibschmerzen bei dem Mittagsmahle ist das Gift, welches diese Leibschmerzen verursacht, von Herm. v. Husen verschluckt worden?

Die Angaben, welche von den Aerzten in Betreff der zwischen der Vergiftung mit Arsenik und dem Eintritt der Einwirkung desselben auf den Körper liegenden Zeitdauer gemacht sind, sind verschieden und erklärt sich dies vorzugsweise aus der verschiedenen Form, in welcher, und aus der verschiedenen Körperbeschaffenheit, von welcher in einzelnen Fällen das Gift aufgenommen wurde. Bei Arsenik in aufgelöster Form tritt, wenn derselbe, wie es hier der Fall war, in einen nüchternen, leeren Magen kommt, die Wirkung oft augenblicklich, spätestens aber in dem Zeitraum von **5—15** Minuten ein, bei Arsenik in Pulverform etwas später. Im vorliegenden Falle ist die Wirkung r a s c h eingetreten und muß v. Husen b e i m M i t t a g s e s s e n den Arsenik verschluckt haben. Die beim Essen eingetretenen Leibschmerzen waren, wie gesagt, die ersten Erscheinungen der Vergiftung.

g. Bietet die Krankheitsgeschichte und der Leichenbefund Anhaltspunkte für die Annahme, daß Herm. v. Husen noch n a c h dem Mittagsmahle des **11.** April d. J. Gift eingenommen habe? —

Nein, es sind für diese Annahme bei der Unvollständigkeit der Krankengeschichte keine Anhaltspunkte vorhanden und ist es zwar möglich, nicht aber wahrscheinlich, daß v. Husen nach dem Mittagsessen, als er schon im Bette gelegen, nochmals Arsenik bekommen habe.

2) Wie kann Rattenkraut (weißer Arsenik) zu Butterbrod, Kaffee, Milch und Branntwein dergestalt hinzugefügt oder damit vermengt werden, daß diese Nah-

rungsmitteln von einem Andern ohne Wahrnehmung des Giftzusatzes verschluckt werden mögen? Eine Quantität von 5—10 Gran ist genügend, um einen Menschen zu tödten. Diese und selbst eine bedeutend erheblichere Dosis vermengen sich mit Kaffee, Milch und Branntwein leicht, ohne erhebliche Veränderung des Geschmacks. In Branntwein ist der Arsenik zwar schwer löslich, indessen lassen sich 10 Gran in einem Schnapsglase voll leicht lösen, ohne Geschmacks- oder Farbenveränderung zu bedingen. Mit Butter auf Brod geschmiert, bringt das Pulver beim Kauen höchstens ein knisterndes Gefühl hervor. Uebrigens ist dasselbe ein schweres Metall, nimmt also im Verhältniß zu seinem Gewichte einen geringen Raum ein. (Medicinalrath Bezin zeigt den Geschworenen 1 Scrupel gepulverten Arseniks in einem Glase vor.) — Der Dr. Druiding berichtete bei dieser Gelegenheit über einen in Rücksicht auf diese Frage angestellten Versuch folgendermaßen: „Ich habe 2 Drachmen weißen Arsenik in 5 Unzen Cichorien-Kaffee aufgelöst und dann, nachdem ich mich mit dem nöthigen Antidot versehen, einen Theil der Flüssigkeit eine kurze Zeit im Munde gehalten und wieder ausgespien. Ich verspürte Anfangs fast gar keine Geschmacksempfindung, nach kurzer Zeit aber hatte ich ein zusammenziehendes Gefühl auf der Zunge und im Munde, dem dann ein merkliches Brennen in Speiseröhre, Magen und Därmen folgte, welches den ganzen Tag hindurch anhielt und sich dann von selbst wieder verlor." —

Fragen der Vertheidigung.

1) Woher kommt es, daß bei der großen Masse Arsenik, welche man in dem Körper des v. Husen gefunden haben will, die innern Organe des Körpers, namentlich der Magen und der Weg zum Magen nicht

größere Zerstörungen zeigten, als im Obductionsberichte enthalten sind?

Es ist diese Frage, weil von einem Laien gestellt, erklärlich; dem Arzte ist es bekannt, daß die Arsenikvergiftung sehr verschiedene Veränderungen im Körper hervorbringt. Man hat in der Leiche, und zwar an der Schleimhaut des Schlundes, der Speiseröhre, des Magens und Darmkanals bald corrodirte, brandige Stellen, bald rothe Entzündungsflecke, bald Auflockerungen mit dunkleren Flecken, endlich aber auch in Fällen, wo das Gift eine lähmende Einwirkung auf das Nervensystem geltend gemacht zu haben schien, nur sehr geringe oder auch gar keine Spuren jener lokalen Erscheinungen vorgefunden. Im vorhandenen Falle sind die im mitgetheilten Sectionsbefunde hervorgehobenen Erscheinungen vollkommen befriedigend und ist die angeführte Auflockerung und Aufwulstung der Magenschleimhaut eine häufig beobachtete Folge der Arsenikwirkung.

2) Bringt nicht der Arsenik regelmäßig weit größere Zerstörungen hervor? —

Nein, man findet in der Regel eher geringere Zerstörung.

3) Woher kommt es, daß bei der Masse Arsenik die Leiden des v. Husen nicht noch größer gewesen?

Die Leiden des v. Husen, das Erbrechen, die Schmerzen, Beängstigungen rc. waren wahrlich erheblich genug, um für Folge der Arsenikvergiftung erachtet zu werden.

4) Bringt der Arsenik regelmäßig nicht weit größere Leiden, namentlich weit stärkere Beängstigung hervor?

Diese Frage ist mit der vorigen erledigt.

5) Woher kommt es, daß sich bei v. Husen nur einzelne wenige Symptome der Arsenikvergiftung gezeigt haben, und die meisten der in dem schriftlichen

gerichtsärztlichen Gutachten angeführten Symptome fehlen?

Die umfassende Beschreibung einer Krankheit enthält erklärlicher Weise alle diejenigen Erscheinungen, welche bei derselben vorgekommen sind und vorkommen können. Es ist aber nicht gesagt, daß die Gesammtzahl dieser Erscheinungen vorhanden sein müsse, um der Krankheit den bestimmten gegebenen Namen zu vindiciren; es findet sich dieselbe im Gegentheile fast nie im einzelnen Falle vollständig vor, sondern, minder oder mehr vorwiegend, zeigen sich bald diese bald jene characteristischen Merkmale. Ebenso ist es mit der durch Arsenik im menschlichen Körper hervorgebrachten, in den verschiedensten Zügen sich zeigenden Krankheit, für welche übrigens hier die beobachteten Symptome vollkommend ausreichend sind, um sie als solche darzustellen.

6) Hätte nicht v. Husen, wenn ihm die bei ihm gefundene Masse Arsenik in eine so kleine Obertasse, wie sie vom Amte Meppen eingesandt worden ist, geschüttet wäre, dieses bemerken müssen, und wegen des widerlichen Geschmacks den Kaffee wieder ausgespien?

Es dient hierauf die auf die 2. Präsidialfrage bereits abgegebene Antwort.

Nach den Vorträgen der Staatsanwaltschaft und Vertheidigung trug der Herr Präsident Martin*) das Resumé

*) Es ist nicht zu begreifen, wie ein Correspondent der Hannoverschen Presse einem Manne, dem durch die Art seiner Geschäftsführung und sein in jeder Beziehung humanes Auftreten hier sonst allgemeine Anerkennung zu Theil wurde, Willkühr vorwerfen und diese Behauptung mit theils entstellten, theils vollkommen falschen Angaben zu rechtfertigen suchen konnte. Ref.

der Verhandlungen vor und stellte darauf den Geschworenen folgende Fragen:

Ist die Angeklagte Wittwe v. Husen schuldig:

a. am **11**. April **1851** ihrem Ehemanne, dem Colonisten Hermann v. Husen zu Rütenbrock, in tödtlicher Absicht Gift beigebracht und

b. dadurch dessen am folgenden Tage erfolgten Tod bewirkt zu haben?

Nach 2½ stündiger Berathung sprachen die Geschworenen das „Schuldig" aus. Es machte dieser Wahrspruch auf die Angeklagte einen wirklich erschrecklichen Eindruck. Sich mit entstellten Zügen erhebend und mit hervorgetretenen Augen die Geschworenen anblickend, machte sie dieselben wegen ihres Spruches verantwortlich und betheuerte unter Anrufung des allwissenden Gottes ihre Unschuld. Eine darauf folgende ergreifende Scene zwischen der Angeklagten, ihrer Mutter und ihren Kindern endete mit einer Ohnmacht der Angeklagten und der Entfernung der Mutter aus dem Sitzungssaale.

Nachdem der Staatsanwalt geschärfte Todesstrafe beantragte, der Vertheidiger hingegen darauf aufmerksam gemacht hatte, daß weder im Verweisungsurtheile, noch in den von den Geschworenen beantworteten Fragen die zum Begriffe des Mordes erforderlichen Worte: „mit überlegtem Vorsatze" enthalten seien, daher denn auch die Strafe dieses Verbrechens nicht erkannt werden könne, erkannte das Gericht:

„daß, da zum Thatbestande des im Artikel **229** Nro. II. des Criminal-Gesetzbuchs bezeichneten Verwandten-Mordes der überlegte Vorsatz gehöre, eine auf das Vorhandensein desselben bezügliche Frage aber den Geschworenen nicht vorgelegt worden, diese gesetzliche Bestimmung nicht zur Anwendung kommen, daß dagegen die Angeklagte, weil zum Thatbestande des in Art. **229** Nro. V behandelten Giftmordes nicht der Beweis des überlegten Vorsatzes, sondern nur erforderlich sei, daß das Gift in tödtlicher Absicht beigebracht sei, dies aber durch den Wahrspruch der Geschworenen bejahet worden, auf Strafe der Enthauptung durch

das Schwerdt nach vorgängiger Schleifung zum Richtplatze auf einer Kuhhaut und in die Kosten zu verurtheilen sei."

Die Angeklagte nahm dieses Urtheil in dumpfer Apathie entgegen.

Wir haben die Verhandlung, der wir von Anfang bis zu Ende beiwohnten, so vorurtheilsfrei und treu wieder gegeben, als es der Ernst des Falles selbst verlangt. Die Ueberzeugung, nach keiner Seite hin zu viel Schatten oder Licht aufgetragen zu haben, beruhigt uns, wenn der Leser das ganze Bild nochmals scharf ins Auge fassen und die einzelnen Züge desselben zur Grundlage seines Urtheils machen sollte. Ob dieses aber dann mit dem unsrigen ähnlich oder gleichlautend ausfallen wird, ist eine andere Sache. Es würde nicht einmal eine große Enttäuschung für uns sein, wenn dem nicht so wäre; denn einerseits handelt es sich um rein menschliche, subjective Anschauung nebst den davon abhängigen innern Eindrücken — und wie verschieden können diese ausfallen, — andrerseits tritt bei gewissen Fragen statt des Dieners die Wissenschaft selbst ein, um zu urtheilen und zu critisiren, und ist es leider nicht zu läugnen, daß diese Gebieterin, eben durch den Mund ihrer Unterthanen, sich in ähnlichen Fällen oft dunkel oder gar widersprechend geäußert hat.

Das Eine wird freilich wohl allseitig unbestritten bleiben, daß Herm. v. Husen durch Arsenikvergiftung seinen Tod gefunden hat. Wo die chemische Untersuchung aus dem Magen und Darmkanal nebst ihrem Inhalte eine so erhebliche Masse Arsenik zu Tage gefördert hat, bleibt die Antwort auf die Frage, ob dieses Quantum Tod bringend sei, eben so wenig zweifelhaft, als gegen die Zulänglichkeit der mit Umsicht und

Genauigkeit angestellten Untersuchung irgend ein Einwand zu erheben ist. Nachdem aus den genannten Organen bereits so schlagende Resultae hervorgegangen, erscheint es allerdings überflüssig, nach der Marsch'schen Methode in den Blutgefäßen, der Blase und der Leber nach geringeren zu spüren. Uebrigens sind die aus der Krankheit berichteten und in der Leiche aufgefundenen Erscheinungen zwar befriedigend, jedoch nur von suppletorischem Werthe, da dieselben bei und nach Arsenikvergiftung in verschiedenster Zahl und Größe, oft sogar in solchem Mangel beobachtet werden, daß aus ihnen an und für sich kein Schluß zu ziehen ist und die chemische Analyse überall das einzige sichere Beweismittel bleibt.

Herm. v. Husen ist also an Arsenik gestorben. Hat er dieses Gift aber von einem andern bekommen? Hat es ihm namentlich die Angeklagte in tödtlicher Absicht beigebracht? — Die Geschworenen haben diese Frage mit Ja beantwortet. — Ist dieses „Schuldig", welches der Angeklagten Kuhhaut und Richtschwerdt als nächste Perspective vorführt, auf dem Boden des juristischen directen Beweises gewachsen? — Nein, es ist die Folge einer aus der Zusammenstellung von Indicien gewonnenen Ueberzeugung. Betrachten wir nun zunächst diese Indicien, so weit sie durch die Vernehmung der Angeklagten und das Zeugenverhör ans Licht gezogen sind, so beziehen sich dieselben vorzugsweise auf solche Verhältnisse, welche es erklärlich machen, daß die Angeklagte das ihr angeschuldigte Verbrechen begangen haben könne. Die eheliche Uneinigkeit, in welcher sie einerseits mit ihrem Manne gelebt, die Vertraulichkeit, mit welcher sie andererseits dem Wilh. Vogt gegenüber an den Tag gelegt haben soll, sind allerdings Umstände, welche einen Verdacht rege machen. Dazu kommt nun, daß im Hause der Eheleute geständiger Maaßen Gift vorhanden gewesen, und daß sie nach der Verhaftung sich wiederholt bemüht, die Entfernung desselben zu bewirken, dazu kommt das angebliche Benehmen der Frau gegen ihren Ehemann während seiner Leiden, ferner die Unterlassung der Zuziehung eines Arztes, endlich die von der Angeklagten ge-

äußerte Vermuthungen, der Mann könne durch Unvorsichtigkeit oder mit Absicht das Gift selbst genommen haben. Es ist nicht unsere Sache, diese Punkte einzeln abzuwägen und danach ihr Gesammtgewicht zu bestimmen; wir wollen noch weniger die Schwerkraft der auf die entgegengesetzte Schaale zu bringenden Momente zu schätzen versuchen. Ein Jeder wägt mit ihm eigen gehöriger Wagschaale und eigenen Gewichten, und mag danach der Leser selbst die Schwere des Verdachtes bestimmen. Das Eine indeß wollen wir bekunden, daß wir zwar nicht zu derjenigen Sorte von Zuhöhrern zu rechnen sind, welche sich fast bei jedem Angeklagten sofort durch ihr Gefühl auf dessen Seite ziehen lassen und in gutmüthiger Verblendung kaum etwas anderes sehen, als Entschuldigungs- oder Entlastungsgründe, daß wir demnach auch nicht die Erheblichkeit des gegen die Angeklagte zusammen gehäuften Verdachtes verkennen; auf der andern Seite aber können wir nicht verhehlen, daß wir über den Verdacht nicht hinausgekommen sind. Wenn Umstände, bekundet durch den Mund der Angeklagten selbst und der Zeugen, es erklärlich machen, daß jene das Verbrechen begangen haben könne, wenn sie es selbst wahrscheinlich machen, daß sie es begangen habe; diejenige Festigkeit der Ueberzeugung, daß es wirklich von ihr begangen sei, welche wir im Sinne der Geschworenen nothwendig für das „Schuldig" erachteten, konnten wir nicht gewinnen. So war es wenigstens mit uns bis zum Morgen des vierten Tages der Verhandlung, an welchem die Sachverständigen ihr Gutachten abgaben. Bis dahin deutete in directer Richtung nichts darauf hin, daß die Frau und nur diese dem Manne das Gift beigebracht haben könne. Diese Ansicht war nicht die unsrige allein. Wir haben dieselbe vielfach aussprechen hören, wir haben sogar, theils unmittelbar nach beendetem Zeugenverhör, theils nach vollständiger Beendigung der Sache, von mehreren Geschworenen die unumwundene Aussage vernommen, daß sie bis dahin keine bestimmte Ansicht, sondern nur eine Anhäufung von hin und her ziehenden Gründen, eine Ansammlung von Zweifeln gewonnen

hätten. Anders aber gestaltete sich die Sache am andern Morgen mit und nach Abgabe des ärztlichen Gutachtens.

Es ist anzuerkennen, daß jenes Gutachten mit einer Klarheit im Vortrage und einer Deutlichkeit in der Motivirung abgegeben wurde, welche es den Zuhörern in allen seinen Theilen zugänglich und faßlich machte. Ob es jedoch nicht hie und da mit einer dem Stande der Wissenschaft nach zu großen Bestimmtheit und Sicherheit ausgesprochen wurde, ist ein Zweifel, den wir um so weniger unterdrücken mochten, als unserer Ueberzeugung nach durch diese Bestimmtheit und Sicherheit diejenigen Geschworenen, welche bis dahin zweifelten und schwankten, in eine Bahn hineingedrängt wurden, deren folgerechtes Endziel die Schuldigsprechung der Angeklagten nothwendig sein mußte.

„Die Wirkung des Arseniks (Antwort auf die Präsidialfrage 1.) tritt, wenn dasselbe in aufgelöster Form in einen leeren Magen kommt, oft augenblicklich, spätestens aber in dem Zeitraume von **5 bis 15 Minuten**, bei Arsenik in Pulverform etwas später ein. Hier ist die Wirkung **rasch** eingetreten und muß v. Husen **beim Mittagsessen** den Arsenik verschluckt haben."

Der dieser Antwort vorangeschickten Bemerkung, daß die ärztlichen Angaben über die zwischen dem Verschlucken und der hierauf folgenden Einwirkung des Arseniks liegende Zeit verschieden seien nach Verschiedenheit der Dosis und Form des Gifts, sowie der allgemeinen Körperconstitution und momentanen Beschaffenheit der Organe, welche zunächst davon betroffen werden, ist vollkommen beizutreten. Es ist diese Zeitangabe überhaupt schon deshalb ein kitzlicher Punkt, weil gewiß die unverhältnißmäßig größere Zahl der Vergiftungsfälle erst dann zur Kenntniß der Aerzte kamen, als die Erscheinungen der Einwirkung auf den Körper schon vorhanden waren. Es geht aber daraus hervor, daß eine vom Eintritt der Ursache bis zum Beginn der Wirkung fortlaufende Beobachtung und Zeitmessung nicht Statt haben, sondern meist nur von einer nachträglichen Schätzung nach den Angaben

des Kranken selbst die Rede sein konnte. Daß eine solche Schätzung, wobei es auf Minuten ankommt, nach dem Gedächtnisse der Kranken, welche die Uhr in solchen Katastrophen wohl selten im Auge behalten mögen, ohne mathematische Schärfe und nur annähernd ausfallen kann, ist um so einleuchtender, als es in vielen Fällen zweifelhaft bleibt, welche Erscheinung man als die erste Folgewirkung des Giftes zu betrachten habe. Soll man ein Brennen in Schlund, Speiseröhre und Magen, soll man Uebelkeit und Wasserspeien, soll man Schmerz im Magen oder Erbrechen, oder endlich eine allgemeine Abgeschlagenheit und Mattigkeit im Körper mit eintretendem Frost oder Hitze als solche betrachten? Diese Zustände kommen alle vor, jeder für sich kann aber auch fehlen und kein einziger ist als constant auftretendes erstes Deutungssymptom für Arsenik zu betrachten. Dafür hat man denn häufig die erste auffallende Körperveränderung, welche der Giftkranke an sich verspürt, annehmen müssen und würde diese Annahme am Ende auch wohl die richtigste sein, wenn nicht da, wo der Kranke wußte, daß er Gift im Innern habe, die Alteration der Psyche mit ihrem Reflex auf die Körpernerven, welche ebenfalls Kälte- und Frostgefühl, Uebelkeit und Erbrechen, Abgeschlagenheit und selbst Krämpfe hervorbringen kann, dieselbe wiederum trübte. Die an Thieren, namentlich an Hunden, vielfach angestellten Versuche haben die beregte Frage einer sichern Beantwortung fast um gar nichts näher gebracht, da sie erklärlicher Weise viel mehr dazu dienten, die durch verschiedene Formen und Gaben des Arseniks hervorgebrachten Symptome und organischen Veränderungen zu erschauen, als die Wirkungszeit des Giftes durch Analogie-Schlüsse beim Menschen zu bestimmen. Zu allen diesen Uebelständen kommt nun noch hauptsächlich der, daß es den meisten Aerzten an Material zu eigener Beobachtung fehlt. Wie viele mag es wohl geben, welche die acute Arsenikkrankheit in allen ihren Stadien so nahe zu Gesichte bekamen, daß sie aus eigener Erfahrung ein Votum in dieser Frage abgeben könnten? Gewiß sehr wenige und wahr-

scheinlich weniger noch, als über den Gegenstand selbst geschrieben haben. Es ist deshalb auch ganz natürlich daß in den meisten Fällen statt des eigenen Urtheils fremde Autorität eintreten muß, und daß wir uns in erster Reihe Raths erholen bei jenen Bevorzugten, welche ihrer Stellung und ihres Rufes wegen in volkreichen Städten ein vorzüglich ergiebiges Feld der Beobachtung vor sich hatten, oder in zweiter bei denjenigen Toxicologen oder Gerichtsärzten, welche die Resultate der Zusammenstellung eigener und fremder Erfahrung in ihren Schriften niederlegten. Nehmen wir nun einmal, ohne nach bestimmter Absicht eine Auswahl zu treffen, sondern wie sie uns gerade zugänglich sind, diese Autoritäten in Anspruch, so läßt uns zunächst Schneider[1]) welcher die Zeitfrage gar nicht berührt, vollkommen im Stich. Buchner[2]) sagt, daß **5** bis **20** Gran weißen Arseniks in äußerst kurzer Zeit tödten und daß unmittelbar nach dem Verschlucken desselben Brennen im Halse, Schlunde und Magen und danach die übrigen Vergiftungssymptome folgen. Henke[3]) giebt wiederum gar keine Auskunft. Christison[4]) sagt: „in manchen Fällen, besonders wenn das Gift in Auflösung verschluckt war, haben sich die ersten Symptome, Uebelkeit und Schwäche, schon nach einigen Minuten eingestellt; in einem von Bernt erzählten Falle, wo eine Auflösung von arseniksaurem Kali genommen war, nach **15** Minuten; in einem anderen Falle, den Wildberg erzählt, war das Oxydin Kaffee gegeben worden, und die betreffende Person wurde unmittelbar nach der zweiten Tasse afficirt; in einem von Edwards erzählten Falle stellte sich nach **8** Minuten Uebelkeit ein; in einem von mir

---

1) Ueber die Gifte in medicinisch-gerichtlicher und medicinisch-polizeilicher Rücksicht von P. J. Schneider, Tübingen 1821.

2) Toxikologie, ein Handbuch für Aerzte und Apotheker von Dr. J. A. Buchner, Nürnberg 1827. S 456.

3) Lehrbuch der gerichtlichen Medicin von A. Henke, Stuttgart 1832.

4) Abhandlung über die Gifte von Robert Christison M. D., aus dem Englischen, Weimar 1831. S. 300 und folg.

selbst beobachteten Falle begannen die Symptome nach 20 Minuten. Es ist deshalb ganz falsch, anzunehmen, wie manche Aerzte zu thun pflegen, daß das Arsenik wenigstens unter ½ Stunde nicht zu wirken beginne. Aber man muß allerdings zugeben, daß das Arsenik in der Regel erst ½ Stunde nach dem Verschlucken in Wirksamkeit zu treten pflegt. Selten aber bleibt dieselbe länger als 1 Stunde aus. „Friedreich[5]) geht über den Gegenstand ganz hinweg und auch Schürmayer[6]) läßt denselben vollkommen unberührt. Krahmer[7]) dagegen sagt: Das erste und wohl nie fehlende Symptom einer vergiftenden Arsenikwirkung ist die Empfindung von Uebelkeit und wiederholtes Erbrechen. Letzteres folgt dem Genusse einer Arseniklösung bereits innerhalb einiger Minuten. Feines Arsenikpulver, in eine Flüssigkeit eingerührt oder mit einem bei der Temperatur des menschlichen Körpers flüssigen Fette gemischt, bewirkt den Eintritt des Erbrechens nicht später." Orfila[8]), welcher als erste Folgenerscheinung öfteres Ausspucken von Speichel, Zusammenschnürung des Schlundes und Oesophagus, Ekel und Erbrechen anführt und zu den ferneren Angst, Ohnmacht, Brand in der Präcordialgegend, Schmerz mit einem Gefühle von Brand in der Gegend des Magens, der die mildesten Getränke nicht vertragen kann, zählt, sagt ausdrücklich: „das Erbrechen tritt meist erst 2, 4 oder 6 Stunden nach der Vergiftung ein, wenn die arsenige Säure in festem Zustande genommen ist, wenn sie in Auflösung genommen und schnell absorbirt ist, so erfolgt das Erbrechen schon nach 5, 10, 15, 20 oder 30 Minuten." Otto[9]) entlehnt den Beobachtungen von Sobernheim und

5) Handbuch der gerichtsärztl. Praxis von J. B. Friedreich, Regensburg 1844, II. Band, Seite 1069 u flg.

6) Theoretisch-practisches Lehrbuch der gerichtlichen Medicin von Dr. J. H. Schürmayer, Erlangen 1850, S. 230.

7) Handbuch der gerichtlichen Medicin für Aerzte und Juristen von L. Krahmer, Halle 1851, S. 369.

8) Lehrbuch der gerichtlichen Medicin von M. Orfila, übersetzt von Dr. G. Krupp. Leipzig 1850, III. B., 1. Abth., S. 306.

9) Graham — Otto's Lehrbuch der Chemie, 2. Aufl., Braunschweig, 1848, S. 1038.

Simon (Handbuch der practischen Toxiologie) das Resultat, daß die Arsenikwirkung eine halbe Stunde oder eine Stunde nach der Vergiftung sich einstelle.

Gehen wir auf die bei den genannten Schriftstellern angestellte Nachforschung zurück, so ergiebt sich zuvörderst, daß einzelne derselben unsere Frage, wahrscheinlich im Bewußtsein ihrer Schwierigkeit vollkommen unbeantwortet lassen. Diejenigen, welche Auskunft ertheilen, legen unverkennbar Gewicht auf die Form der Einverleibung des Giftes. Ist dasselbe in festem Zustande, also in Pulverform genommen, so tritt nach Orfila das Erbrechen, eine der ersten Folge-Erscheinungen, meist erst nach 2, 4 oder 6 Stunden, also nicht „etwas später" sondern ganz bedeutend später ein, als in dem abgegebenen Gutachten gesagt ist. Interessant erscheint uns in dieser Beziehung eine in Schmidts Jahrbüchern[10]) bei Gelegenheit der Mittheilung einiger Fälle von Arsenikvergiftung enthaltene Aeußerung: „Schon von mehrern Autoren, Orfila, Christison, Bochèse, Taylor u. A. ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß nicht selten längere Zeit, 2—12 Stunden, zwischen der Vergiftung mit Arsenik und den ersten Folgeerscheinungen verfließt, ein Umstand, der für die Beurtheilung des geschehenen Verbrechens oft entscheidend ist." Wir sind jedoch weit entfernt, durch diese Anführung etwas anderes beweisen zu wollen, als die gewaltige Verschiedenheit des Zeitraums, nach welchem das verschluckte Gift zur Wirkung kommen kann. Eine directe Anwendung können wir ihr hier um so weniger geben, als es anzuerkennen ist, daß die in die letzte Hälfte der genannten Zeit fallenden Beispiele zu den großen Seltenheiten gehören und ihre Erklärung meist in einer gröberen Form des Pulvers, in einer die Löslichkeit und Einwirkung desselben verzögernden Verbindung, in Anfüllung des Magens mit Speisen oder andern günstigen Umständen finden. Wir haben es hier außerdem mit der Pulverform nicht zu thun, da sowohl nach dem bei den Vor-

---

10) Schmidts Jahrbücher der ges. Medicin, Bd. 76, 1852, 2. S. 172: Fälle von Arsenikvergiftung von Ogston u. Ryan.

untersuchungsacten niedergelegten als auch mündlich abgegebenen Gutachten das Gift in aufgelöstem Zustande verschluckt war, eine Angabe, für welche sich allerdings aus dem mitgetheilten Sectionsbefunde der höchste Grad von Wahrscheinlichkeit ergiebt.

„Bei Arsenik in aufgelöster Form tritt die Wirkung oft augenblicklich, spätestens aber in dem Zeitraume von 5—15 Minuten ein." Schon dieser allgemeine Ausspruch erscheint uns zu scharf und eng begränzt. Wenn derselbe auch mit den Ansichten einiger Autoren, namentlich Krahmers, übereinstimmt, wenn auch Fälle von Arsenikvergiftung innerhalb der genannten Zeit, wie sie vorzugsweise Christison anführt, vorhanden sind: so lassen doch andere gewichtige Autoritäten, ebenfalls gestützt durch selbst beobachtete, zutreffende Fälle, der Wirkung des gelösten Arseniks einen weitern Spielraum. Solche Gewährsmänner, welche ihrer reichhaltigen Beobachtung und Erfahrung wegen gewiß eine gewichtige Stimme in der Sache abgeben können, sind Christison und Orfila. Die allgemein hingestellte Zeitangabe beider aber, welche eine raschere Einwirkung in manchen Fällen jedoch auch beobachtet haben und anführen, übertrifft die Angaben des Gutachtens gerade um das Doppelte. So ergiebige Quellen durften nicht unberücksichtigt bleiben, der bis dahin allgemein gehaltene Wahlspruch durfte sich nicht nach allgemeinen Autoritäten richten, sondern mußte unseres Erachtens, wenn er das Interesse der Angeklagten nicht verletzen sollte, den weitesten Raum umfassen, den eine lautere wissenschaftliche Erfahrung gestattet. Das Gutachten fügt aber hinzu: „wenn er (der aufgelöste Arsenik) in einen nüchternen leeren Magen kommt." Daß ein leerer Magen der rascheren Einwirkung des Giftes günstig ist, ist durchaus richtig; aber günstige Umstände hören überall dazu, damit dasselbe sich in seinen Folgen innerhalb der von Orfila angegebenen 5—30 Minuten zeige, denn er sagt ausdrücklich, daß dies dann der Fall sei, wenn die arsenige Säure in Auflösung genommen und s c h n e l l a b s o r b i r t sei. Eine Anfüllung des Magens mit Speisen, eine besondere

Beschaffenheit der letztern dient gerade zur Erklärung derjenigen besonderen Fälle, in welchem die Wirkung außerhalb des regelmäßigen, gewöhnlichen Zeitraums fiel. „Im vorliegenden Falle ist die Wirkung rasch eingetreten." Diese Behauptung, welche natürlich andeutet, daß die Wirkung im Verhältniß zu der allgemeinen Zeitbestimmung und innerhalb der Grenzen derselben rasch eingetreten sei, scheint uns ebenfalls gewagt, weil sie sich nicht sicher und scharf begründen läßt. Es mag immerhin die Annahme, daß der aufgelöste Arsenik in den nicht angefüllten Magen gelangt war, da ja v. Husen am Morgen nur ein Butterbrod und vielleicht nur einen Theil desselben genossen hatte, die Wahrscheinlichkeit begründen, daß das Gift unter so fördernden Umständen sich rasch geltend gemacht habe; zu mehr als einer subjectiven Wahrscheinlichkeit, zu einer festen Behauptung berechtigt sie nicht. Es gehört nicht allein die durch äußere Einflüsse bedingte Beschaffenheit des Magens und Darmkanals zu den Stützpunkten dafür, sondern auch der Grad der Resorptionskraft des betroffenen Körpers. Davon ist indessen eben so wenig bekannt, als von andern Umständen, welche möglicher Weise in Frage kommen könnten. Wir sehen aber hiervon ab und fragen einfach: Wo liegt mehr als eine Vermuthung, wo ein Beweis dafür, daß hier das Gift rasch eingewirkt habe? Weiß man denn genau, wann das Gift verschluckt und ob es mit einem Male oder nach und nach verschluckt ist? Ja, wenn man sicher wüßte, zu welcher Zeit und welcher Dose der Kranke dasselbe einbekommen hätte, dann wäre von da ab bis zu den ersten Folgeerscheinungen eine Messung denkbar; ein unter Rücksicht der vorhandenen Umstände aber von den ersten Krankheitserscheinungen vorgenommener Rückschluß zu dem Punkte der Ursache kann nie so fest sein, daß er zur Basis einer solchen Behauptung dienen könnte. Wäre nach gestellter Frage die bloße Wahrscheinlichkeit und nicht die Gewißheit hingestellt, so würde dagegen nichts einzuwenden sein. — Die Sicherheit geht aber noch weiter.

„Von Husen muß beim Mittagsessen den Arsenik

verschluckt haben." Das waren für die Angeklagte die gefährlichsten Worte, denn daraus sprang vor den Geschworenen sofort die folgende, einfache Logik in die Höhe: v. Husen hat beim Mittagsessen Gift bekommen, dieses Mittagessen ist aber von der Angeklagten bereitet, dem Manne vorgesetzt und zum Theil (Kaffee) direct gereicht, also muß die Frau dem Manne das Gift gegeben haben. Wo liegt nun die Begründung für diese ominösen Worte? Wer in aller Welt vermag das zu beweisen? Daß v. Husen beim Mittagsmahle Leibschmerzen bekommen hat, steht fest, und zwar durch die Aussage der Angeklagten selbst und der Zeugin Hoffstede. Ob aber diese Schmerzen, deren baldiger kurzer Nachlaß den Mann noch zum abermaligen Genusse von Kartoffeln befähigte, als erste Giftwirkung zu betrachten sei, ist mit Sicherheit nicht zu sagen, weil man eben gar nicht weiß, wann der Mann zuerst Gift einbekommen hat, die Schmerzen an sich aber nach ihrem Grade und ihrer Beschaffenheit nicht die alleinige und ausschließliche Erklärung der Gifturfache zu lassen. Angenommen aber, es sei jener Schmerz die erste Folgeerscheinung statt gehabter Vergiftung gewesen, wofür sich daraus, daß Arsenik überhaupt die gewisse Ursache des Todes war und daß bis zu diesem von jenem Schmerze an eine progressive Entwickelung der Symptome beobachtet ist, ein erheblicher Grund von Wahrscheinlichkeit darstellen lassen mag, angenommen selbst ferner, daß der weiteste Zeitraum von der Einnahme bis zur ersten Wirkung des Giftes, wie es das Gutachten sagt, 15 Minuten beträgt: ist es dann, wenn wir diese längste Zeitdauer nun auch einmal zu Gunsten der Angeklagten annehmen, nicht möglich, daß das ganze Mittagsessen der Familie, über dessen Dauer man etwas Sicheres freilich gar nicht weiß, in 5 Minuten abgemacht gewesen sei und bleiben dann nicht vor diesem Mahle noch 10 Minuten über, in denen das Gift genommen sein könnte? Wir sprechen nur von einer Möglichkeit gegenüber der anderseits ausgesprochenen Bestimmtheit Will man uns die Frage entgegenwerfen: Aber wie sollte der Mann vor Tische Gift bekommen

haben? Dann sagen wir: das wissen wir nicht! entgegnen aber mit der Frage: „Wie hat er es denn bei Tische bekommen?“ und behaupten: das wissen wir eben so wenig?

Gehen wir nunmehr zu den im Gutachten enthaltenen negativen Gründen über, welche den Satz, v. Husen müsse das Gift beim Mittagsmahle verschluckt haben, auch wenn er nicht mit so klaren Worten ausgesprochen wäre, dennoch hervortreten lassen und welche zu seiner Begründung verwandt werden können, so liegen dieselben eines Theils (Antwort auf die Präsidialfrage 1, d.) in der Seitens der Sachverständigen ausgesprochenen Ueberzeugung, daß diejenigen Schmerzen, von denen v. Husen vor dem fraglichen Mittagessen am Morgen befallen sein soll, nicht Folge einer Vergiftung seien, anderen Theils in dem Ausspruche (Antwort auf die Präsidialfrage 1. g.), daß kein Anhaltspunkt dafür vorhanden und es, wenn auch möglich, doch nicht wahrscheinlich sei, daß v. Husen nach dem Mittagessen noch Arsenik bekommen habe.

Gegen innere Ueberzeugungen und Ansichten läßt sich nicht streiten; wir können uns aber nach den Motiven umsehen und erwägen, wie weit dieselben bestimmend und dringend waren. Der Leichenbefund, welcher mit Sicherheit eben nur den eingetretenen Tod durch ein bestimmtes Gift bekundet, kommt dabei außerdem nur wegen der im Darm aufgefundenen Spulwürmer in Betracht. Was aber die Krankengeschichte anlangt, so ist dieselbe aus den Depositionen der Angeklagten und Zeugen zu entnehmen. Es ist danach immerhin möglich, daß die vor dem Mittagsmahle eingetretenen Leibschmerzen nicht Folge von genommenen Gifte waren; es lassen sich dieselben allerdings durch die zahlreich aufgefundenen Würmer eben so ausreichend erklären, als die früheren habituellen Kolikschmerzen, an denen der Verstorbene gelitten. Diese Erklärung ist aber keine ausschließliche. Können dafür mehr directe Gründe angeführt werden, wie für die Annahme, daß Gift ihre Ursache gewesen? Wissen wir über den Grad und den Sitz der Schmerzen etwas Näheres? Wäre der

Schmerz in der Mühle auch nicht so bedeutend gewesen, als die nach Mittag eingetretenen, läßt sich aus der geringeren oder größeren Heftigkeit des Schmerzes, welcher bei Arsenikvergiftung in einzelnen Fällen ganz gefehlt hat[1]), oder läßt sich aus dem Umstande, daß dieser Schmerz nach seinem Auftreten auf längere Zeit wiederum nachgelassen[2]), irgend ein sicherer Schluß ziehen? Wie hat sich der Schmerz am Morgen von dem am Mittage unterschieden? Weiß man etwas davon, daß letzterer, wie es der durch Arsenik bewirkte Magenschmerz thun soll, sich beim Druck vermehrt hat und ersterer nicht? Es steht nicht einmal fest, daß der in der Mühle aufgetretene Schmerz vollkommen nachgelassen und bis zum Mittagessen gänzlich ausgesetzt habe. Die Zeugenaussagen widersprechen sich hier. Ist es aber wahr, was die Frau selbst sagt, aus deren Depositionen man doch auch die übrige Krankengeschichte zum größten Theil hat entnehmen müssen, daß nämlich der Mann nach seiner Rückkehr das Pferd wegen heftiger Leibschmerzen nicht habe abschirren können, daß er gekrümmt da gestanden und, den Finger im Munde, viel Wasser ausgespieen habe, dann stimmen diese Symptome mit den durch Arsenik bewirkten ersten Folgeerscheinungen[3]) in einer Vollkommenheit überein, welche für den Fall der Unwahrheit dieser Aussage nur eine merkwürdige Zufälligkeit zur Erklärung übrig läßt.

Für die Bejahung der andern Frage, ob v. Husen nach dem Mittagsessen noch Arsenik bekommen habe, finden sich allerdings in der Krankengeschichte und dem Leichenbefunde keine Anhaltspunkte: es ist aber klar, daß die Verneinung der Wahrscheinlichkeit, zusammen mit der eben besprochenen Ansicht über die Vorgänge vor dem Mittagessen, darauf hindeuten, daß der Verstorbene das tödtliche Gift in ganzer Dose eben während dem Mittagsmahle einbekommen habe. Da-

---

1) Christison, S. 309.

2) Christison, S. 306.

3) Orfila a. a. O. S. 306.

gegen nun behaupten wir: Es ist unmöglich, daß v. Husen beim Mittagsmahle allein das ganze Quantum des Giftes, welches er der gerichtsärztlichen Untersuchung nach überhaupt verschluckt hat, in gelöstem Zustande einbekommen haben könne, und wollen wir bei Begründung dieser Behauptung die Antwort der Sachverständigen auf Präsidialfrage 2 zugleich mit in Rücksicht nehmen.

Diese zweite Frage ist zwar auf eine Hinzufügung oder Vermengung des weißen Arseniks zu oder mit verschiedenen Nahrungsmitteln gerichtet und theilweise auch dem entsprechend beantwortet worden; es kommt jedoch erklärlicher Weise hier nicht allein darauf an, ob durch jene Handlungen eine wahrnehmbare Veränderung in den bezeichneten Speisen und Getränken hervorgebracht, sondern es kommt auch sehr darauf an, ob das Gift durch oder nach Hinzufügung oder Vermengung in denjenigen Zustand versetzt werden könne, in welchem es dem ersten Gutachten der Gerichtsärzte zufolge verschluckt worden ist. Jenes Gutachten sagt: „wir sind mit einer an Gewißheit gränzenden Wahrscheinlichkeit überzeugt, daß der v. Husen nur kurze Zeit, etwa kaum wenige Minuten vor Eintritt der heftigen Schmerzen an jenem Freitag-Mittage den Arsenik und zwar in aufgelöstem Zustande verschluckt habe." In mündlicher Verhandlung haben die Sachverständigen die gleiche Behauptung, daß das Gift in Auflösung genommen sein müsse, ausgesprochen und auf diesen Ausspruch wiederum jenen andern über die Zeitdauer bis zum Eintritte der Folgenerscheinungen des Giftes basirt. Es stimmt diese Behauptung auch unserer Ansicht nach vollkommen mit dem Sectionsbefunde, demzufolge Arsenikkörnchen an den Wänden des Magens und Darmkanals nicht entdeckt wurden, überein. Orfila[1]) sagt: „Wenn die arsenige Säure in Pulverform genommen ist, so findet man meist eine mehr oder minder große Menge von ihr in diesem Zustande im

---

1) a. a. O., S. 299.

Magen oder den Gedärmen, selbst wenn häufiges Erbrechen mehre Stunden lang vorhanden war. Man kann leicht begreifen, daß die Arsenikthеilchen zwischen den Falten der Schleimhaut, mit der sie gewissermaßen adhäriren, durch das Erbrechen nicht leicht ausgetrieben werden."

Daß v. Husen nun beim Mittagsmahle den aufgelösten Arsenik nicht mit den Kartoffeln oder in der zum Eintauchen derselben benutzten Brühe einbekommen haben könne, ist klar, da es fest steht, daß alle Tischgenossen die Kartoffeln aus gemeinschaftlicher Schüssel nahmen und in eine und dieselbe, in der Pfanne befindliche Brühe tauchten. Es bleibt somit nur der Kaffee über. Da derselbe aber aus dem allgemeinen Kessel fertig, mit Milch bereits versetzt, in sämmtliche Tassen eingeschenkt wurde, so konnte das Gift vor dem Einschenken in demselben noch nicht vorhanden sein. Die Tassen standen nach dem bestimmten Zeugnisse der Hofstede leer auf dem Tische. Es erübrigt demnach kein anderer Ausweg, als anzunehmen, daß bei oder nach dem Einschenken das Rattenkraut in die Tasse hineinpracticirt, oder daß letztere, wenngleich uneingeschenkt, nur dem Anscheine nach vollkommen leer gewesen sei, das Gift aber sich darin bereits befunden habe, sei es in der Obertasse oder sei es, unter dieser und von derselben bedeckt, in der Untertasse. Diese letzte Idee, welcher das Einschenken des Kaffees bis zum Ueberlaufen und dann noch das vor dem Trinken Seitens des Mannes vorgenommene Uebergießen von der Obertasse in die Untertasse zu Hülfe kommt, ist mehreren Geschworenen ihrer eigenen Aussage nach die plausibelste gewesen. Was sich gegen diese, wie gegen andere aufgestellte Vermuthungen sagen läßt, geht uns, da wir ja eine Vertheidigung nicht schreiben, nichts an. Genug, der Kaffee mußte entweder zu dem Rattenkraut oder letzteres zu dem Kaffee gekommen sein. In beiden Fällen ist es unserer Ansicht nach unmöglich, daß davon so viel gelöst werden konnte, als v. Husen verschluckt hat.

Daß die arsenige Säure schwer löslich, ist hinreichend bekannt; staunenswerth ist aber selbst bei der Annahme, daß

bald mit der glasigen, bald mit der undurchsichtigen Säure operirt wurde, die Verschiedenheit der vorhandenen Angaben darüber, wie viel sich davon in kochendem Wasser lösen lasse. Den Umfang dieser Verschiedenheit führt uns L. Gmelin[1]) durch die Aufzählung der von namhaften Chemikern erzielten Resultate vor Augen. **1** Theil arsenige Säure löst sich in **9,33** kochendem Wasser, Guibourt; in **10,5**, Wenzel; in **11,34**, Fischer; in **12**, Klaproth; in **12,2** Buchholz; in **15**, Brandt; Justy, Bergmann; in **16**, Rud. Aug. Vogel; in **24**, Taylor; in **24**, Lametherie; in **40**, Pörner; in **64**, Baumé; in **80**, Navier; in **200**, Nasse; in **640**, Hagen. — Gmelin selbst sagt: „die in der Hitze gesättigte Lösung hält auf **1** Theil arsenige Säure gegen **10**—**12** Th. Wasser; beim Erkalten scheidet sich so viel arsenige Säure in kleinen, wasserfreien Krystallen ab, daß **1** Th. arsenige Säure in **20** bis **30** Th. Wasser gelöst bleibt. Uebereinstimmend damit ist die Angabe bei Graham — Otto[2]). Erwägt man diesem nach, daß v. Husen nicht allein diejenigen **15**—**16** Gran des Giftes, welche sich aus der Untersuchung des Magen- und Darminhalts ergeben, verschluckt hat, sondern daß die Gerichtsärzte selbst das ganze verschluckte Quantum den Voracten nach auf $^1/_4$ Loth oder **60** Gran nicht zu hoch angeschlagen zu haben glauben, worin wir ihnen im Hinblick auf die Umstände, daß ein erheblicher Theil desselben bis zu dem nach **24** Stunden eingetretenen Tode resorbirt, eine noch erheblichere Masse durch das reichlich stattgehabte Erbrechen ausgeworfen sein muß, vollkommen beipflichten: so ist es wirklich unbegreiflich, wie diese **60** Gran in einer Tasse, welche der Vorzeigung nach etwa **3** Unzen halten mochte, gelöst werden konnten. Daß der Verstorbene mehr als eine Tasse getrunken habe, steht nicht fest; aber auch in zwei solcher Tassen Kaffee hätten sich unserer Meinung nach jene **60** Gran und selbst nicht einmal

1) Handbuch der Chemie von Leop. Gmelin, Heidelberg, 1844, 2. Bd., S. 682.

2) a. a. O., Seite 1012.

die Hälfte lösen lassen. Wollte man hiergegen mit einem nach dem Verhältniß von 1 Arsenik zu 12 kochendem Wasser ausgeführten Rechenexempel auftreten, so würde dieses auch nicht die geringste Beweiskraft haben; denn die Angabe, daß 1 Theil Arsenik in 12 Theile kochendem Wasser löslich sei, stellt die äußerste Möglichkeit dar, welche unter bestimmten Voraussetzungen sich durch Mühe und Arbeit erzielen läßt. Gmelin[1]) sagt; „Soll sich 1 Theil arsenige Säure in 12 Theile Wasser lösen, so muß man einen Ueberschuß derselben mit Wasser kochen; kocht man ein Theil der Säure mit 12 Theilen Wasser, so bleibt viel Säure ungelöst; selbst bei 1 Theil Säure auf 50 bis 60 Wasser ist zur völligen Lösung längeres Sieden nöthig." Von längerem Sieden ist aber im vorliegenden Falle keine Rede; hier müßte sich der Arsenik in der Zeit vom Aufgießen der kochenden Flüssigkeit in die Tasse bis zum Austrinken derselben gelöst haben und das eben bleibt uns so lange unglaublich, bis es uns durch Versuche klar bewiesen wird, daß Rattenkraut, wenn dasselbe auch mit dem feineren Arsenikpulver identisch wäre, in angegebener Masse durch Aufgießen siedender Flüssigkeit in Zeit von 5 bis selbst 10 Minuten gelöst werden könne. Es würden unsere Zweifel schon schwinden, wenn der verehrte College Druiding uns darthun könnte, daß er bei seinem Versuche 2 Drachmen Arsenik in 5 Unzen Kaffee wirklich gelöst habe, wenn auch in der 3 oder 4 oder 10 fachen Zeit. Wir haben nämlich bislang stets von kochendem Wasser gesprochen; ob aber Kaffee dieselbe Lösungsfähigkeit gegen Arsenik an den Tag lege, als jenes, ist mindestens sehr zweifelhaft. Christison[2]) führt geradezu an, daß, wenn organische Bestandtheile im Wasser anwesend seien, dieser Umstand der Auflöslichkeit des Arsenikoxydes großen Eintrag thue. Vermischt mit Schleim oder Milch löse es sich nach Hahnemann äußerst schwierig auf und er selbst habe gefunden, daß eine Tasse voll

---

1) a. a. O.

2) a. a. O. Seite 246.

Thee mit 2 Gran Arsenik, welche am Feuer ½ Stunde lang bei einer Temperatur von 200° F. erhalten wurde, nicht einmal diese kleine Quantität vollständig aufgelöst habe. Als Folge davon betrachtet er es denn auch, daß die arsenige Säure, im festen Zustande verschluckt, meist auch wiederum in demselben, nicht aber oder nur in sehr geringem Maaße in aufgelöstem Zustande in dem flüssigen Mageninhalte wiederum angetroffen werde, wofür er namentlich einen von Scheele beobachteten Fall als Beleg citirt.

Da es sich in dem Christison'schen Versuche um Thee und nicht um Kaffee handelt, da der ganze Versuch außerdem deshalb von uns hier nicht verwendet werden kann, weil derselbe nur mit einem geringen Giftquantum im Verhältnisse zur Flüssigkeit angestellt, die Löslichkeit aber um so bedeutender ist, je größer der Ueberschuß an Arsenik und je feiner das Pulver ist, so haben wir selbst einige Versuche angestellt, welche wir hier folgen lassen.

1. In eine 8 Loth oder 4 Unzen Inhalt fassende Tasse nebst Untertasse wurden 120 Gran fein pulverisirten Arseniks geschüttet und darauf um 9 Minuten vor 5 Uhr heißer Kaffee ohne Cichorien bis zum Ueberlaufen von etwa 2 Loth gegossen und gleich darauf etwas Milch zugegeben, die aber nur lauwarm war. Gleich Anfangs zeigte sich auf der Oberfläche der Flüssigkeit ein rahmartiges Häutchen (Arsenikpulver); umgerührt fiel dieses zu Boden, wogegen sich einige weiße, käsig geronnene Theilchen auf der Oberfläche zeigten, wahrscheinlich veranlaßt durch die Einwirkung der arsenigen Säure auf die Milch. Das Umrühren geschah noch einige Male; dann wurde nach einiger Ruhe die Flüssigkeit um 5½ Uhr aus der Tasse in ein Glas abgegossen. In der Tasse blieb ein weißer, beträchtlicher, leicht wahrnehmbarer Bodensatz zurück. Dieser, auf einem Filter gesammelt, wog getrocknet 111 Gran, war weiß, hie und da schwach gelblich gefärbt. In der von der Tasse abgegossenen Flüssigkeit zeigte sich nach kaum viertelstündigem Stehen ein nochmaliger weißer Bodensatz, über den sich eine braune, körnig-flockige Masse ge-

legt hatte. Auf ein Filter gesammelt und getrocknet, erhielt man $9^7/_8$ Gran einer weißen, mit dunkelbraunen organischen Theilen untermengten Masse. — Es war also gesammelt 111 Gran und $9^7/_8$ Gran, zusammen $120^7/_8$ Gran, mithin mehr wieder erhalten, als Arsenik verwandt worden war. Es erklärt sich dieses plus durch die aus dem Kaffee-Absude, welcher bei der Anwendung gleich nach dem Kochen nicht vollkommen klar war, niedergefallenen organischen Theile.

2. Um 5 Uhr 8 Minuten wurde in eine 10 Loth oder 5 Unzen haltende Tasse auf 120 Gran weißen, fein pulverisirten Arseniks ein kochendheißer Cichorien-Kaffeeaufguß, der vorher mit Milch versetzt war, bis zum Ueberlaufen gegossen, wobei sich auch sofort ein kleines, auf der Oberfläche schwimmendes Arsenikhäutchen zeigte. Beim Umrühren schieden sich auch hier einige käsige, weiße Theile aus. Das Umrühren wurde öfter wiederholt und nach einiger Ruhe um 6 Uhr der Milch-Kaffee abgegossen, wonach sich am Boden der Tasse ebenfalls ein bedeutender weißer Satz zeigte. Dieser, auf ein Filter (0,870 Gran) gesammelt und getrocknet, wog $109^3/_4$ Gran. In dem abgegossenen Kaffee schied sich nach halbstündigem Stehen ebenfalls ein weißer Bodensatz (Arsenik), überlagert von braunem Kaffeesatze, ab. Letzterer wurde nicht weiter gesammelt.

Als Resultat dieser beiden Versuche stellt sich also heraus: daß bei einer Vermischung von 120 Gran feinen Arsenikpulvers mit einer Tasse Milch-Kaffee nach einiger Ruhe $109^3/_4$ bis 111 Gran, also $^{11}/_{12}$ Theile des angewandten Arseniks sich am Grunde der Tasse befanden, und daß 9 bis $10^1/_4$ Gran Arsenik in solchem Kaffee eine ziemliche Zeit suspendirt bleiben können.

3. Zur ungefähren Ermittlung der Löslichkeit des angewandten weißen Arsenikpulvers wurden von demselben 30 Gran mit 830 Gran destillirten Wassers etwa 1 Stunde lang unter Erneuerung des verdunstenden Wassers gekocht. In diesen 830 Gran Wasser waren nach 1 Stunde jene 30 Gran weißen Arseniks nicht vollständig gelöst; es mochten

etwa noch 1 bis $1\frac{1}{2}$ Gran ungelöst geblieben sein. Man kann also annehmen, daß (unter solchem Gewichtsverhältnisse zur Flüssigkeit) dieser Arsenik bei 80° R. sich etwa in 28 bis 29 Theilen destillirten Wassers löst.

Von dieser klaren Arseniklösung von etwa 70° R. wurde einem filtrirten, reinen, kalten Kaffee-Aufgusse zugesetzt, ohne daß eine Trübung oder Farbenveränderung eintrat.

Von derselben 70° R. heißen Arseniklösung gekochter, lauwarmer Milch zugefügt, gab keine auffallende Veränderung der letzteren, sondern nur eine sehr geringe käseartige Ausscheidung auf der Oberfläche.

Auf völlig klaren Kaffee-Aufguß ohne Cichorien wirkt in der Kälte der Arsenik demnach nicht trübend und auf Milch in der Wärme nur käsige Theile absondernd.

4. In ein Branntweinglas wurden um $4\frac{1}{2}$ Uhr etwa 4 Loth oder 2 Unzen klaren, weingelben, wahrscheinlich durch gebrannten Zucker tingirten Branntweins gegeben und dazu 30 Gran weißen, fein pulverisirten Arseniks geschüttet, der sich sofort zu Boden senkte. Beim Umrühren der Masse mit einem Glasstabe erschien die Flüssigkeit milchig trübe und, nachdem sie kurze Zeit gestanden, verhielt sie sich urinos-trübe, während der größte Theil Arseniks am Boden abgelagert und nur ein geringer Theil suspendirt war. Später wurde das Umrühren einige Male wiederholt. Endlich, nach vollkommener Senkung des Pulvers war die Flüssigkeit noch weingelb und schien verglichen mit dem angewandten Branntwein sehr wenig von ihrer weingelben Färbung verloren zu haben. Um 6 Uhr 40 Minuten wurde der Arsenik auf ein Filter gesammelt, nach zweitägigem Liegen getrocknet und während dem Trocknen mehrere Male gewogen, wobei sich (abzüglich des Filters) ein constates Gewicht von $29\frac{7}{8}$ Gran zeigte, so daß also nur $\frac{1}{8}$ Gran am ursprünglichen Gewichte fehlte. Das gesammelte, mehlartige, weiße Arsenikpulver, verglichen mit dem angewandten Pulver, hatte eine geringe schwachgelbliche Färbung angenommen, so daß also ein geringer Theil vom Farbestoffe des Branntweins sich mit dem Arsenik ver-

bunden hatte. Will man diese schwach-gelbliche Färbung des Arseniks zu einer Gewichtsvermehrung anschlagen, so wird diese kaum zu $\frac{1}{8}$ Gran anzunehmen sein. Es würde sodann also nur $\frac{1}{4}$ Gran Arsenik in den 4 Loth oder 2 Unzen Branntwein innerhalb $2\frac{1}{6}$ Stunde beim mehrmaligen Umrühren sich gelöst haben, also $\frac{1}{4}$ Gran in 960 Gran oder 1 Theil Arsenik in 3840 Theilen Branntwein. —

Wie unzureichend diese mitgetheilten Versuche sein würden, sofern sie über die quantitative Löslichkeit der arsenigen Säure überhaupt etwas Näheres und Bestimmtes darthun sollten, liegt zu Tage; wir haben aber auch keinen andern Zweck gehabt, als dadurch eine Bestärkung der oben ausgesprochenen Ansicht in Bezug auf den speciell vorliegenden Fall zu gewinnen und glauben wir dieselbe durch die erlangten negativen Resultate allerdings gewonnen zu haben, wobei wir überdem noch bemerken, daß nichts darüber fest steht, ob das den Rütenbrokern überhaupt käuflich gewesene und namentlich bei dem Holländischen Arzte Dyk vielleicht entnommene Rattenkraut ein Pulver gröberer oder feinerer Art, ob rein oder vermengt gewesen sei.

Der übrige, sich auf die durch den Arsenik bedingte Geschmacksveränderung beziehende Theil der Antwort auf die 2. Präsidialfrage stimmt mit den von andern Autoritäten darüber abgegebenen Urtheilen vollkommen überein[1]). Ob indeß nach der Art der Zugabe des Arseniks zu dem Kaffee, wie sie verschiedentlich vermuthet ist, ein auf dem Boden der Ober- oder Untertasse befindlicher, ungewöhnlich starker Satz des Giftes, den v. Husen, zumal da Zucker in dem Kaffee nie getrunken wurde, nicht durch den Gesichtssinn hätte auffallen und verdächtig werden können, ist eine andere Frage, auf welche wir indeß eben so wenig Gewicht legen, als wir uns überhaupt bemüht haben, die Schwierigkeit der Gifteingabe Seitens der Frau, sowohl unmittelbar vor als bei dem Mittagessen, aus den Umständen darzustellen. Nach den von

---

1) Friedreich a. a. O., Seite 1070 und Orfila a. a. O. S. 306.

uns bisher ausgesprochenen Regirungen möchten wir überhaupt ungern die Frage an uns gerichtet sehen, auf welche Weise wir uns das Zustandekommen der völlig unzweifelhaften Vergiftung erklären. Ueber dem Wie? und Wann? dabei liegt unserer Meinung nach ein so dichter Schleier, daß jede scharfe Antwort darauf gewagt und zur Anregung neuer Zweifel geeignet erscheint. Das aber glauben wir aus unserer letzten Erörterung mit Sicherheit schließen zu können, daß, falls die Vergiftung beim Mittagsmahle selbst begonnen hat, dieselbe auch nach demselben mittelst der von dem Verstorbenen genossenen Getränke fortgesetzt ist.

Fassen wir nun schließlich die im Vorstehendem gegen die Aussprüche der Sachverständigen geäußerten Ansichten in Kürze zusammen, so gehen dieselben dahin:

Daß zunächst der zwischen dem Verschlucken des Arseniks in gelöster Form und dem Eintreten der Folgeerscheinungen hingestellte Zeitraum von 5—15 Minuten im Allgemeinen zu enge begränzt und mindestens auf 30 Minuten auszudehnen ist;

daß ferner die Behauptung „im vorliegenden Falle sei die Wirkung rasch eingetreten" mit Sicherheit nicht aufzustellen ist, sondern höchstens aus wissenschaftlichen Gründen ein höherer oder geringerer Grad von Wahrscheinlichkeit sich dafür darlegen läßt;

daß darüber, ob die Schmerzen, welche von Husen vor dem Mittagsmahle am fraglichen Tage etwa wirklich gehabt, Folge von Gifteinnahme oder von andern Ursachen seien, wegen mangelnder diagnostischer Anhaltspunkte eine bestimmte Ansicht sich nicht geben läßt;

daß der Ausspruch, „v. Husen müsse das Gift beim Mittagsmahle einbekommen haben" nicht allein jeden Beweises ermangelt, sondern daß im Gegentheile die Einnahme der ganzen nach Angabe der Gerichtsärzte verschluckten Giftdose in gelöster Form als eine Unmöglichkeit erscheint und

daß endlich hiernach, wenn auch nicht aus der Krankengeschichte und dem Leichenbefunde, eher auf eine Wahr-

scheinlichkeit, daß v. Husen nach dem Mittagessen noch Gift einbekommen habe, sich schließen, als diejenige Unwahrscheinlichkeit, welche die Sachverständigen in dieser Hinsicht ausgesprochen, sich annehmen läßt.

Der Leser wird aus dieser Darlegung nichts anderes entnehmen können, als daß wir vorzüglich der Sicherheit und Bestimmtheit in den Aussprüchen der Sachverständigen, zumal da dieselben der Angeklagten unzweifelhaft erheblich geschadet hat, entgegen getreten sind. Wenigstens haben wir nichts Anderes gewollt. Daß sich aus der Wissenschaft für die verschiedenen Antworten ein höherer oder niederer Grad von Wahrscheinlichkeit ergiebt, ist nicht zu verkennen und haben wir selbst die dafür sprechenden Autoritäten, wie wir glauben, nicht unerwähnt gelassen. Außerdem haben wir unsere Arbeit der Oeffentlichkeit nicht übergeben, ohne dieselbe unserm geschätzten Herrn Medicinal-Rath Bezin, dem Organe des fraglichen Gutachtens, mitzutheilen. Wenn derselbe nun vor demselben Forum sein Urtheil gegen das unsrige geltend machen wird, so ist uns nicht allein dies angenehm, sondern es wird uns jede Kritik erfreuen, selbst wenn wir durch dieselbe mit unsern Ansichten und Gründen heim geleuchtet werden sollten. Das dabei verwendete Licht wird jedenfalls zur Aufklärung und Belehrung dienen.

Nachtrag

zu dem

von Husenschen Vergiftungsfalle

von

Dr. Hermann Vezin,
Medicinal-Rath und Landphysikus zu Osnabrück.

Der im Vorstehenden erzählte Criminalfall ist mit Rücksicht auf die erkannte Strafe, der wichtigste bisher vor dem hiesigen Schwurgerichtshofe verhandelte, da die Todesstrafe bis dahin von demselben nicht erkannt war.

Die von dem Herrn Verfasser von mehreren Geschworenen vernommene Aeußerung: daß sie bis zu dem Gutachten der Sachverständigen keine bestimmte Ansicht, sondern nur eine Anhäufung von hin- und hergehenden Gründen eine Ansammlung von Zweifeln gewonnen hätten, zeigt, daß die ihnen durch das abgegebene Gutachten gewordene Ueberzeugung sie hauptsächlich in den Stand setzte, ihr „Schuldig" auszusprechen.

Bei einer Vergiftung muß begreiflich das Gutachten der Sachverständigen eine hauptsächliche Basis der richterlichen Entscheidung sein; da durch die solchem Urtheile vorhergehende Untersuchung die Vergiftung überhaupt, die Art des Giftes, seine Wirkung &c. erst constatirt werden kann. Es muß den hier thätig gewesenen Sachverständigen daher Befriedigung gewähren, wenn ihre Aussprüche genügend waren, die Ge-

schworenen zu überzeugen und ihre Ueberzeugung in der Sache zu begründen.

„Die Unentbehrlichkeit der gerichtsärztlichen Untersuchung für die Rechtspflege" sagt Henke*) „zeigt sich bei den Criminal-Processen über Vergiftung auf das einleuchtendste. Denn ohne Hülfe derselben vermag das Gericht weder den Thatbestand der Vergiftung zu erheben, noch über die Folgen derselben für Gesundheit und Leben der Vergifteten Gewißheit zu erlangen. Nur wenn Aesculap die Gewichte sorgsam geprüft hat, vermag Themis mit rechter Waage Schuld und Unschuld abzuwägen, und wie die Jünger Aesculaps schon manchen Verbrecher, der in der tiefsten Verborgenheit durch Gift mordete, der Nemesis übergeben, so haben sie auch oft den schuldlos Angeklagten gerechtfertigt und gerettet, indem sie die Binde lüften, welche die Augen der Themis bedeckt."

Der von Husensche Fall ist von den Gerichten entschieden, die Verurtheilte hat sich an die Gnade des Königs gewendet und ihr Gesuch durch die vorliegende Arbeit des Herrn Dr. Rawitz unterstützt. Möge ihr die gehoffte Gnade zu Theil werden, ich wünsche ihr das von Herzen und schreibe Nachstehendes wahrlich nicht nieder, um der beklagenswerthen Frau das Erlangen solcher Gnade zu erschweren, — bevor diese Seiten gedruckt sind, wird darüber längst entschieden sein, — sondern es veranlassen mich dazu andere Umstände, welche kurz zu erwähnen mir hier erlaubt sein möge.

Nach Beendigung des v. Husenschen Falles theilte der Herr Präsident mir mit, daß ihm und auch einem der Herrn Richter, Zweifel gegen die Richtigkeit des in diesem Falle von uns abgegebenen Gutachtens erhoben seien und wenn auch der geehrte Herr sich in keiner Weise darüber äußerte, daß er durch solche Zweifel beirrt sei, so war es doch begreiflich, daß die Geschworenen — denen höchst wahrscheinlich dieselben Zweifel zu Ohren gekommen waren, da dergleichen nur zu gern verbreitet werden —, welche eben ein die Todesstrafe

*) Abhandlungen Bd. III. pag. 79.

herbeiführendes „Schuldig" ausgesprochen und die Richter, welche diese Strafe dann erkannt hatten, nicht ruhig bei dem Gedanken bleiben konnten, daß sie, zum großen Theile gestützt auf die unhaltbaren Aussprüche leichtsinniger Sachverständigen, einen Justizmord veranlaßt haben.

Ich erklärte, daß ich Veranlassung nehmen werde, unser, vor dem Gerichtshofe nur kurz motivirtes, Gutachten, ausführlicher zu begründen und hoffentlich diejenigen zu beruhigen, welche damals durch peinliche Zweifel beunruhigt wurden. Es konnte mir daher nur sehr erwünscht sein, durch Mittheilung der vorliegenden Arbeit Seitens des Herrn Verfassers in den Stand gesetzt zu werden, zugleich mit dessen Ansicht auch meine dawider gerichteten Einreden der Oeffentlichkeit übergeben zu können.

Der erste Vorwurf, welcher uns gemacht wird, ist der, daß wir den Zeitraum, welcher zwischen dem Genusse des Giftes und dem Hervortreten der ersten Erscheinungen der Wirkung zu liegen pflege, zu kurz angegeben haben, da nicht selten hier mehrere Stunden verlaufen, was in diesem Falle, wo von Husen bereits am Morgen des 11. April in der Mühle Leibschmerzen hatte, von großer Wichtigkeit sei.

Wir müssen hier die Frage des Präsidii l. d. nochmals ins Auge fassen und sie so erörtern, wie wir das vor dem Schwurgerichte thaten. Von Husen litt bereits früher wiederholt an Kolikschmerzen, welche stets bald, auch ohne Gebrauch von Arzneimitteln vorübergingen. Am 11. April, Morgens, etwa 6 Uhr, bereitete er sich selbst ein Butterbrod, welches er auf der Fahrt zur Mühle, die 3/4 Stunde von seiner Wohnung entfernt ist, mit seinem Sohne verzehrte und dann bis zu seiner Rückkehr nach Hause, Mittags 12 Uhr,

nach der übereinstimmenden Aussage aller Zeugen und auch des von Husenschen Sohnes, welcher seinen Vater auf dieser Fahrt begleitete und sehr geneigt war, zu Gunsten seiner Mutter auszusagen, nichts weiter zu sich nahm. Etwa zwischen **10**—**11** Uhr, wo er in der Mühle mit einigen Zeugen zusammen war, steckte er beide Hände in die Hosentasche, schüttelte den Leib und sagte: „Jungens, Jungens! was habe ich für Leibschmerz", dann sprach er in munterer Weise weiter, wobei er auch lachte. Die Zeugen, welche ihn nachher noch sahen, bemerkten an ihm kein Unwohlsein und klagte er weiter nicht über Schmerzen.

Zwar sagt der Sohn — auf dessen Glaubwürdigkeit wir zurückkommen werden — sein Vater habe auf der Heimfahrt über Leibschmerz geklagt, sich auf den Wagen gelegt und ihn fahren lassen, dagegen deponirt der Colonus Colmer in der Voruntersuchung am **5**. Juli, daß der v. Husen bei der Heimfahrt anscheinend ganz wohl neben dem Sohne auf dem Wagen gesessen und selbst gefahren habe. Gewiß ist, daß v. Husen, wie er auf der Heimkehr in die Nähe seines Hauses kam, hinter dem Wagen herging und als er an den Garten seines etwa **200** Schritte von seinem Hause entfernt wohnenden Nachbars Harmsen sich befand und dessen Frau im Garten arbeiten sah, er diese zu sich an die Hecke rief und sich mit ihr über gleichgültige Gegenstände unterhielt, wobei ihn die Ehefrau Harmsen wohl und munter fand. — Nun sagt zwar die Ehefrau v. Husen, nicht anfangs, sondern im spätern Verlaufe der Verhandlung, daß ihr Mann, als er den **11**. April Mittags zu Hause angekommen und bevor er in das Haus getreten sei, über heftige Leibschmerzen geklagt, den Finger in den Hals gesteckt und darnach gewürgt habe, allein die Ehefrau Hoffstedde, welche zu der Zeit eines Geschäftes wegen im v. Husenschen Hause war, deponirt, daß nach des Mannes Heimkehr auf dessen Aufforderung die Frau ihm das Pferd abspannen half und nach sehr kurzer Zeit beide Ehegatten, ohne irgend einen Anschein von Uebelbefinden, in das Haus traten, sich an den Tisch setzten und nun der Mann, bald

nachdem er einige Kartoffeln gegessen und eine Tasse Kaffee getrunken hatte, über Leibschmerzen klagte, welche sich auf eine kurze Zeit so weit minderten, daß er abermals einige Kartoffeln essen, und, wie die Frau v. Husen sagt, noch eine oder eine halbe Tasse Kaffee trinken konnte, wo dann aber die Schmerzen mit solcher Heftigkeit wieder eintraten, daß er sich mit den Kleidern in das Bett legte ,und von da an bis zum Tode die heftigsten Krankheitserscheinungen ihn nicht mehr verließen.

Erst nachdem wir vor dem Schwurgerichte das Obige vorausgeschickt hatten, fügten wir den vom Herrn Verfasser wiedergegebenen Ausspruch hinzu, daß, und warum diejenigen Schmerzen, über welche der Verstorbene am fraglichen Morgen in der Mühle geklagt habe, nicht Folge einer Vergiftung gewesen seien rc., und wir gestehen, daß wir diesen Ausspruch auch heute ganz mit derselben Bestimmtheit thun würden, da es sich hier um einen Mann handelte, in dessen Leiche man noch eine tödtliche Menge Arsenik gefunden hatte, welchen er, bei leerem Magen und Eingeweiden*) in aufgelöstem Zustande genossen hatte und der, da der v. Husen am Vormittage des 11. April weder berauscht noch durch Narcotica betäubt war, gewiß auf seine Wirkungen nicht hätte Stunden lang warten lassen.

Am meisten Widerspruch hat unsere Antwort auf die Frage des Präsidii l. c. „wie lange Zeit vor dem Eintreten der Leibschmerzen bei dem Mittagsessen, ist das Gift, welches die Leibschmerzen verursacht, von Herm. v. Husen verschluckt worden?" erfahren. Zunächst muß ich hier berichtigend bemerken, daß wir allerdings gesagt haben, die Wirkung des Arseniks trete, wenn dieser aufgelöst in einen leeren Magen

*) Im Magen des v. Husen fanden sich einige Kartoffelstücke und Kaffeesatz, im Darmkanale 15 Spulwürmer, aber in den dünnen und dicken Därmen kein Darmkoth, obwohl H. nach dem Mittagsessen am 11. April keine Darmentleerung gehabt hatte, er sich also gewiß im Zustande der Nüchternheit befand, und sein Magen sehr geeignet war, ihm übergebene Speisen und Getränke rasch zu resorbiren.

gelange, oft augenblicklich, spätestens aber in 5—15 Minuten ein, und daß dies, wenn unter gleichen Umständen der Arsenik als feines Pulver genossen werde etwas später, da aber, wo er als grobes Pulver in den Magen gelange, oft viel später eintrete. Den letzten Satz wird der Verfasser überhört oder sich zu merken versäumt haben.

Diese Frage ist allerdings von größter Wichtigkeit und ist es sehr zu beklagen, daß in der Erzählung so mancher Fälle von Arsenikvergiftung, die Angabe der Zeit, welche zwischen dem Genusse des Giftes und dem Hervortreten der Wirkungen desselben liegt, gänzlich fehlt, sowie, daß bei andern das Erbrechen als erstes Symptom angesehen wird, während dasselbe doch bekanntlich bei mancher tödtlich werdenden Arsenikvergiftung gänzlich fehlt.

Der Herr Verfasser zählt Schriftsteller auf, welche den zwischen dem genossenen Arsenik und den Erscheinungen der ersten Symptome liegenden Zeitraum, in den Fällen wo der Arsenik im aufgelös'ten Zustande oder als feines Pulver einer Flüssigkeit beigemengt in einen leeren Magen gelangt als sehr kurz angeben, sagt dann aber, daß nach Orfila das Erbrechen meist erst 2 — 4 — 6 Stunden nach der Vergiftung eintrete, wenn die arsenige Säure im festen Zustande genommen sei*) und führt einen Fall aus Schmidts Jahrbüchern Bd. 72. 1851 (nicht 1852.) S. 172 an, welcher hierher gehöre und doch gerade das Gegentheil von dem beweiset, was er beweisen soll. Ein junges Frauenzimmer nämlich, welches drei Drachmen Arsenik zu sich nahm, empfand fast unmittelbar darauf heftigen Kopfschmerz und das Gefühl der Lähmung. Erbrechen erfolgte erst nach mehreren Stunden nachdem große Gaben von Zinc. sulphur. vergebens angewendet waren, durch Kitzeln des Schlundes mit einer Feder und auch dann nur in geringer Menge.

---

*) Wir werden später sehen, welcher Unterschied unter der Löslichkeit des Arseniks im festen und im zerfallenen Zustande vorhanden ist.

Die fast unmittelbar dem Genusse des Giftes folgenden ersten Symptome der Vergiftung waren hier der heftige Kopfschmerz und das Gefühl der Lähmung das spätere Erbrechen war in diesem Falle nicht durch den Arsenik, sondern durch das Kitzeln des Schlundes mit einer Feder bewirkt. Dieser Fall war einer derjenigen, wo nach dem Genusse großer Dosen Arsenik der Tod ohne Uebelkeit, Erbrechen ꝛc. nur unter den Erscheinungen allgemeiner Schwäche eintritt und diese Wirkung des Giftes zeigte sich ja auch hier fast unmittelbar nach dessen Genusse.

Es ist auch unrichtig, wenn der Herr Verfasser sagt, wenn der Arsenik im festen Zustande, also in Pulverform, genommen sei, so trete nach Orfila das Erbrechen, eine der ersten Folgeerscheinungen, meist erst nach 2 — 4 bis 6 Stunden, also nicht „etwas später" ein. Orfila versteht aber hier unter fester Form wohl den Arsenik in Stücken, denn er sagt pag. 306: Die Symptome dieser Vergiftung sind nach der Menge der eingebrachten arsenigen Säure, der Form unter der sie genommen ward (in Auflösung, in Stücken, feinem Pulver) dem Zustande von Anfüllung und Leere des Magens, dem früheren Zustande des Darmcanals, der gesund oder krank sein kann, ꝛc. verschieden. Dann giebt er weiterhin die Symptome folgendermaaßen an: Kaum merklicher Geschmack, höchstens etwas herbe und keinesweges ätzend, bald nachher öfteres Ausspucken von Speichel (dieses Spmptom des Arsenikgenusses, muß doch, da es bald nach dem Geschmack, den der Arsenik verursacht, eintritt, dem Verschlucken des Giftes in kurzer Zeit folgen,) Zusammenschnüren des Schlundes und des Aesophagus, Ekel, Erbrechen, (was also hier keinesweges als eines der ersten Symptome der Vergiftung angesehen ist), letzteres tritt meist erst 2 — 4 oder 6 Stunden nach der Vergiftung ein, wenn die arsenige Säure im festen Zustande (in Stücken?) genossen ist, denn wenn sie in Auflösung genommen und schnell absorbirt ist, so erfolgt das Erbrechen schon nach 5 — 10 — 15 bis 30 Minuten. — Und ferner pag. 307: In man=

chen seltenen Fällen sterben Individuen, ohne daß andere Symptome, als oft unbedeutende Ohnmacht eintrat.

Ich habe mich bemüht die mir zugänglichen Fälle kurz zusammen zu stellen, bei denen das Eintreten der Symptome bestimmt angegeben war, oder nach der kurzen Dauer, welche zwischen dem Genusse des Giftes und dem Eintritte des Todes lag mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, und werde mir erlauben, sie kurz anzuführen.

1. Der Müller Christoph Ilgener zu Obersdorf brachte seiner Frau in einer Suppe Arsenik bei. Gleich nachdem sie solche gegessen, sagte sie: Mein Gott wie wird mir denn auf die Suppe! sie hat dann gleich zu brechen angefangen und ist ihr unter und über sich Alles weggegangen.[1])

2. Ein dem Trunke sehr ergebener Kaufmann nahm am 8. April 1787 Mittags zwischen 12 — 1 Uhr eine Quantität weißen Arsenik. Wann die Symptome eintraten, ist zwar nicht angegeben, doch ward bald ein Arzt und Wundarzt herbeigerufen und trotz eingegebener Brech- und anderer Mittel starb der Mann bereits am selben Nachmittage 3 Uhr unter den heftigsten Leibschmerzen, Purgiren und Convulsionen.[2])

3. Im Zuchthause zu Halle genossen am 15. December 1790 31 Gefangene Abends eine Mehlsuppe, welche, nach später angestellter Untersuchung weißen Arsenik enthielt. Alle hatten sich gesund zu Tische gesetzt. Die weiblichen Gefangenen bekamen schon während des Essens Uebelkeit und einige wirkliches Erbrechen, bei den männlichen erschien dies etwas später[3]) und doch war, da kein Gefangener starb, die Dosis des genossenen Giftes höchst wahrscheinlich nur eine geringe.

---

1) Pyls Repertorium Bd. 1. pag. 244.
2) Pyls Aufsätze Bd. 5 pag. 105.
3) Pyls Aufsätze Bd. 8 pag. 73.

4. Ein 58 Jahre alter Jude und seine Tochter aßen eine frisch bereitete Gerstensuppe mit Fleisch gekocht. Kaum hatte die Tochter einige Löffel voll gegessen, so fühlte sie heftiges Brennen, Eckel, Uebelkeit, qualvolles Erbrechen. Der Vater empfand, nachdem er etwa einen kleinen Teller voll der Suppe gegessen, dieselben Erscheinungen und $^{3}/_{4}$ Stunde nach dem Genusse der Suppe fand der Arzt sie in sehr bedenklichem Zustande.

Es versuchten dann noch ein Mann und ein 16 Jahre altes Mädchen die Suppe zu essen, kaum hatten sie aber einige Löffel voll genossen, so bekamen sie dieselben Zufälle. — Die Analyse ergab Arsenik, es starb aber keine der vier Personen.[1])

5. Am 20. December 1826, Abends 7 Uhr, aßen in Darmstadt die Wittwe P., deren Nichte, eine Magd und eine Lauffrau von einer Kartoffelnsuppe. Gleich darauf empfanden sie heftige Leibschmerzen und mußten sich sämmtlich erbrechen. Die Analyse wies Arsenik in der Suppe nach, von den vier Personen, welche von derselben genossen hatten, starb keine.[2])

6. Eine 54 Jahre alte Frau steht Morgens um 8 Uhr auf, genießt eine Tasse Kaffee und etwa um 9 Uhr eine für sie weggestellte Suppe. Bald darauf muß sie erbrechen, was sich unter dem Gefühle von Mattigkeit wiederholte und wonach sie bereits Abends in der achten Stunde starb. Die Suppe enthielt arsenigte Säure.[3])

7. Der Müller Zoepfel genoß am 4. Juli 1828, Nachmittags etwa halb zwei Uhr, Klöße und legte sich dann in der Scheune zur Ruhe, nach ohngefähr einer halben Stunde kam er wieder heraus und sagte; jetzt hat Alles wieder herausgemußt, es trat dann fortgesetzt heftiges Erbrechen, Leibschmerzen rc. ein und starb der Mann am folgenden Nach=

1) Rothamel in Henkes Zeitschr. 29. Ergänz.=Heft, pag. 77.
2) Bopp in Henkes Zeitschr. Bd. 39. pag. 403.
3) Chaulot daselbst Bd. 42. pag. 402.

mittage 3 Uhr also nach etwa 26 Stunden. — Die Section ergab Arsenik und die Ehefrau Z. gestand ein, ihrem Manne in den Klößen grob gepulverten Arsenik beigebracht zu haben, und dennoch die Wirkung innerhalb einer halben Stunde [1])

8. Ein 29 Jahre altes Mädchen nahm am 15. Februar 1841, Abends 10 Uhr, einen großen Theelöffel voll weißen Arsenik, in 2 Gläser Wasser. Es stellten sich bald Uebelkeit, Brechreiz, Leibschmerzen und unerträgliche Angst ein. Die Patientin gestand schon nach 1/4 Stunde ihre That ein. Die Erscheinungen waren also schon vor Ablauf dieser Zeit eingetreten. [2])

9. Eine Müllerfrau trank Morgens nach 7 Uhr Kaffee, nach der zweiten Tasse bekam sie Schmerz im Magen, welcher nach der dritten Tasse sich noch sehr vermehrte, mit Erbrechen und den andern gewöhnlichen Symptomen, unter denen der Tod bereits Nachmittags 2 Uhr erfolgte. [3])

10. Am 16. September 1840, Morgens ungefähr 8 Uhr, nahm ein junger Mann eine nicht bekannte Quantität arsenigte Säure in nicht näher bezeichneter Form. Etwa eine halbe Stunde nachher trat heftiges Würgen, zusammenziehendes Gefühl im Magen und bald darauf starkes Erbrechen ein. Der Mann starb nicht. [4])

11. Am 23. April 1841 aßen Abends nach 8 Uhr drei Kinder von 13, 11, 10 Jahren und eine erwachsene Person von einem Mehlbrei, in den Arsenik gerathen war. Bald traten die gewöhnlichen Symptome und auch ein heftiges anhaltendes Erbrechen ein, in welchem Zustande der Vater seine Angehörigen bald nach 10 Uhr antraf. Keine der vier Personen starb. [5])

---

1) Schreyer in Henkes Zeitschr. Bd. 24. pag. 78.

2) Spengler daselbst Bd. 55. pag. 448.

3) Wildbergs Handbuch für Physici Bd. 2 pag. 298.

4) Dr. Oppeler zu Tarnowitz in der Berliner Vereinszeitung 1841 pag. 56.

5) Dr. Kraft — Kerpen in der Berl. Vereinsztg. 1841. pag. 190.

12. Ein Mann von 30 Jahren trank am 4. Septbr. 1837, Morgens 12 Uhr, von einem Arsenik enthaltenden Fliegenwasser eine Quantität, welche nach angestellter Analyse etwa $1\frac{1}{2}$ Gran Arsenik enthalten hatte, worauf sehr bald Magenschmerz, Uebelkeit und reichliches Erbrechen eintrat, in welchem Zustande der Dr. Ludike zu Breslau den Mann eine halbe Stunde nach genossenem Gifte antraf.[1]

13. Ein dreijähriger Knabe trank den 2. Juli, Nachmittags 4 Uhr, als er sich völlig wohl befand, in einer Untertasse befindliches, mit Milch gemischtes Fliegengift (in Wasser gelöster Arsenik). Er ward sogleich von heftigen, mit Brechen begleiteten Leibschmerzen befallen, und starb den folgenden Nachmittag gegen 4 Uhr.[2]

14. Ein gesunder vierjähriger Knabe trank von einer zum Waschen der Pferde bestimmten Auflösung von weißem Arsenik. Nicht lange darauf zeigte sich auch schon die Wirkung als Würgen, Erbrechen, schneidende Schmerzen im Unterleibe und brennende Empfindung im Halse, worauf nach 6 Stunden der Tod erfolgte.[3]

15. Am 11. Januar 18.. setzte sich die 34 Jahre alte Ehefrau N. vollkommen wohl und mit Appetit zum Mittagsessen, welches aus Kartoffeln und Witsbohnen bestand, genoß aber wegen des daran bemerkten unangenehmen Geschmackes nicht viel davon und begab sich wieder an ihre Arbeit. Nach Verlauf einer halben Stunde empfand sie aber ein so heftiges Brennen im Halse und Schmerzen im Unterleibe, daß sie sich nicht zu helfen wußte. Sie starb in der Nacht vom 25. zum 26. Januar und der Mann gestand ein, weißen Arsenik unter das Mittagsessen seiner Frau gemengt zu haben.[4]

1) Dr. Kraft — Kerpen in der Berl. Vereinsztg. 1839. pag. 207.
2) Henkes Zeitschr. 43. Ergänzungsheft. pag. 150
3) Rust's Magazin Bd. 20. pag. 483.
4) Ebendaselbst Bd 5. pag. 64.

Von den mir zu Gebote stehenden und von dem Herrn Verfasser nicht genannten Schriftstellern, welche sich über die Wirkung des Arseniks im Allgemeinen aussprechen, erwähne ich noch:

Richter[1]) nach ihm beginnen die Zufälle der Vergiftung gewöhnlich nicht sehr rasch nach dem Genusse des Arseniks, meist erst nach einer Viertelstunde.

Wogegen Jahn[2]) sagt: nach größeren Gaben von Arsenik entstehen sogleich heftig brennende Schmerzen im Magen, Uebelkeit und Erbrechen und nach

Friedreich[3]) (welcher nicht, wie der Verfasser angiebt, über den Gegenstand ganz hinweggeht) kurz nachdem der Arsenik in den Magen gelangt ist, Neigung zum Erbrechen, Auswürgen eines blutigen Schaumes mit Brennen im Halse rc. entsteht.

Derselbe führt nach Artus an, daß die Wirkung der arsenigen Säure bedeutend dadurch erhöht werde, wenn sie entweder gleich in Verbindung mit salpetersaurem Kali oder dieses kurz nach dem Genusse des Arseniks gegeben werde.

Dagegen verzögert das gleichzeitig mit dem Arsenik genommene Opium die Wirkung des Ersteren. Um sich hiervon zu überzeugen, gab Orfila[4]) mehreren Hunden 5 Gran arsenige Säure in 3 Unzen Wasser aufgelöst und mit 1—2 Drachmen laudan liquid. Sydh. oder mit 4—10 Gran wässerigten Opiumextract vermischt. Das Erbrechen trat jetzt erst nach 1½, 2—3 Stunden ein, während dies sonst nach 5, 10—15 Minuten der Fall gewesen sein würde. Das Opium hat also unter diesen Umständen die Absorption der arsenigen Säure verhindert, ihre schädlichen Wirkungen verlangsamet und das Leben länger erhalten.

Daß dies aber auch bei Menschen der Fall ist, lehrt ein Fall, welchen Jennings im medical and physical Journal

1) Dessen Arzneimittellehre Bd. 5. pag. 676.
2) Matria medica zweite Auflage pag. 395.
3) Handbuch der gerichtärztlichen Praxis Bd. 2. pag. 1070.
4) Lehrbuch der ger. Med. Bd. 3 pag. 304.

Bd. 65. S. 295. Jahrg. 1831 veröffentlicht hat, und welchen Richter[1]) erzählt.

16. Ein Mädchen nahm 3 Unzen Laudanum mit ungefähr zwei Drachmen weißen Arsenik. Die Zufälle der Arsenikvergiftung fehlten hier gänzlich und als J. das Mädchen 4 Stunden nach dem Genusse des Giftes sah, war es bei vollkommenen Bewußtsein, nur fühlte sie sich müde und schläfrig. 14 Stunden nach dem Genusse des Giftes erfolgte der Tod, dem nur ein leiser Schmerz im Magen vorherging.

Aehnlich scheint auch der Branntwein zu wirken, was, außer andern Fällen, auch nach dem folgenden wahrscheinlich wird.

17. Ein 27jähriger robuster Mann P., dem Trunke sehr ergeben, kam Abends den 15. April berauscht zu Hause und forderte Kaffee. Seine Frau besorgte ihm denselben und in der Dunkelheit griff er hastig aus einem Schranke eine Tasse, in der gestoßener weißer Arsenik aufbewahrt ward und in die nun der heiße Kaffee gegoßen wurde. P. trank denselben so weit aus bis er auf der Zunge fühlte, daß der Rest süß schmecke und ihm ein körniges Pulver bemerkbar ward, jetzt erkannte er seinen Irrthum, spie sogleich, was er noch im Munde hatte, auf die Erde und warf die Tasse mit dem Inhalte von sich. Sehr aufgebracht verließ er abermals seine Wohnung, irrte eine Zeitlang während der Nacht in deu Straßen umher, verlangte endlich Einlaß in eine andere Wohnung und es verging noch einige Zeit, ehe diese geöffnet ward. Hier fing die Wirkung des Giftes an. Nach einem Gefühle von Schneiden und Kälte traten furchtbare Schmerzen im Unterleibe, Brennen im Munde, dem Schlunde und der Speiseröhre entlang, sowie großes Angstgefühl und bald heftiges Erbrechen und Diarrhöe ein. Trotz eingeleiteter ärztlicher Behandlung starb der Mann nach abwechselnder Verschlimmerung und Besserung am 25., Morgens 5 Uhr.[2])

1) Richter Arzneimittellehre Suppl. Band. pag. 648.

2) Sanitätsrath Dr. Kersten in Magdeburg in der deutschen Klinik 1851. Nro. 37.

Diese von mir aus den Quellen geschöpften 56 Fälle haben, wie es mir scheint, mehr Werth, als manche nach Citaten gegebene Citate, welche, wenn wir ihnen näher nachforschen, gerade das Gegentheil von dem beweisen, was Schriftsteller, welche sie zuletzt anführten, damit beweisen wollten.

Von den, im Vorstehenden 56 erwähnten, durch Arsenik vergifteten Personen, genossen 45 dasselbe in Suppe, drei in wässerigter Auflösung, welche bei einem Knaben mit Milch gemischt war, ein Mädchen einen Theelöffel voll Arsenik in 2 Glas Wasser gemengt, ein Mann grob gepulverten Arsenik in Mehlklöße, eine Frau das Gift unter einem Gemüse von Kartoffeln und Vitsbohnen gemengt, zwei Personen in Kaffee, eine andere mit Opiumtinctur und eine in nicht näher bezeichneter Form. Von allen starben 10 Personen, und da die meisten der Fälle sich zu einer Zeit ereigneten, wo die später entdeckten wichtigen Gegengifte des Arseniks noch nicht bekannt waren, so ist mit Grund anzunehmen, daß in der Mehrzahl der nicht tödtlich verlaufenen Fälle die Menge des genossenen Giftes nicht groß war, wie z. B. bei den 31 Gefangenen in Halle, den vier unter Nro. 4. aufgeführten Personen und andern, bei denen doch die Vergiftungssymptome bereits während des Essens oder gleich nach demselben eintraten. Auch in den zwei Fällen, wo der Arsenik in dem einen, und zwar als g r o b e s Pulver, unter Mehlklöße, in dem andern aber unter ein Gemüse gemengt war, traten die Vergiftungssymptome und zwar bei dem Erstern selbst Erbrechen bereits innerhalb einer halben Stunde nach dem Genusse des Giftes ein.

Stellen wir zu diesen Erfahrungen die Aussprüche der ganz überwiegenden Mehrzahl der Schriftsteller über Arsenikvergiftung, so halten wir uns auch jetzt vollkommen berechtiget zu dem Ausspruche, daß die Wirkungen des in Auflösung genossenen Arseniks 5, 10—15 Minuten nach dem Genusse, die des fein gepulverten Arseniks etwas später, dagegen die des grob gepulverten Arseniks oft erheblich später eintreten und daß der von Husen, welcher seit dem Morgen des

des 11. April 7 Uhr nichts genossen, sich relativ wohl befunden und mit Appetit zum Mittagsessen nieder gesetzt hatte, dort aber, kurze Zeit nach dem Genusse einiger Kartoffeln und einer oder ein paar Tassen Kaffee plötzlich unter Erscheinungen erkrankte, wie sie dem Genusse des Arseniks zu folgen pflegen, welche denn auch bis zu dem 26 Stunden später erfolgenden Tode ihn nicht mehr verließen und wonach man in der Leiche eine tödtliche Menge Arsenik auffand, an Arsenik-Vergiftung gestorben sei und dieses Gift kurze Zeit vor dem Eintritte der Erscheinungen genossen habe.

Auch bei v. Husen waren die ersten Symptome des genossenen Giftes nicht Erbrechen, sondern Kolik. Erbrechen trat erst ein, als er bereits eine Zeitlang im Bette lag und mit dem eingebrachten Finger den Schlund gereizt hatte, um Erbrechen zu veranlassen, wodurch er Linderung seiner Schmerzen zu erlangen suchte. Diese waren übrigens so heftig, daß er in seiner Angst an die Wände seiner Schlafstelle hinanzuklettern versuchte, und auf seinem Lager festgehalten werden mußte, auch eine Frau, welche sich etwa 180 Schritte von der Wohnung des v. Husen entfernt befand, dessen Jammergeschrei hörte, und waren also sehr verschieden von den Schmerzen, welche er Morgens in der Mühle empfand.

Daß v. Husen das Gift bei dem Mittagsessen müsse genommen haben, habe ich, nach Versicherung der Herren Mitsachverständigen, des Herrn Staatsanwalts und nach meiner eigenen Erinnerung nicht gesagt.

Daß v. Husen sich am 11. April bis zum Mittagsessen, die vorübergehenden Leibschmerzen in der Mühle abgerechnet, wohl befand, ist nach den übereinstimmenden Aussagen aller Zeugen nicht zu bezweifeln, nur die Frau v. Husen und der Sohn, welcher den Vater zur Mühle begleitete, sagen anders aus. Wer aber die beiden v. Husenschen Knaben vor dem Schwurgerichtshofe ihre offenbar unwahr und auswendig gelernten Aussagen vorbringen hörte, der schaudert bei dem Gedanken, daß schon in solchen Jahren Kinder dazu mißbraucht werden, öffentlich falsches Zeugniß abzulegen, oder war es

etwa nichts Erlerntes, wenn der ältere der Knaben, welcher nicht so schlau wie der jüngere war, gleich zu Anfange der Vernehmung auf verschiedene, von ihm wahrscheinlich nicht verstandene Fragen des Präsidenten, die auf die gestellten Fragen ganz unpassende Antwort gab: der Vater habe den Wilhelm Vogt immer im Hause behalten, die Mutter ihn aber entfernen wollen „de Pappe woll em immer da behaulen un de Memme woll em immer weg hebben". Dies schien der Kardinalpunkt seines Pensums zu sein, mit dem er nicht früh genug hervortreten zu können glaubte, und womit er doch allen Aussagen glaubhafter Zeugen und auch dem Benehmen der eigenen Mutter widersprach.

In Fällen, wo das Urtheil der Sachverständigen zum Theil auf die Aussagen der Angeklagten, Zeugen u. A. sich zu gründen hat, muß es ihm eben so gut, wie den Geschwornen, erlaubt sein, ein Urtheil über die Glaubwürdigkeit der verschiedenen Zeugenaussagen und darnach seine Ansicht sich zu bilden.

Daß v. Husen an Vergiftung gestorben sei, war durch die Section hinreichend dargethan, wann er aber das tödtliche Gift genossen hatte, konnte nur nach den Zeugenaussagen ermittelt werden und war es ein Glück, daß hier eine den Sachverständigen genügende Anzahl unverdächtiger und glaubhafter Zeugnisse abgelegt wurden, um darnach ihr Gutachten mit Gewißheit abgeben zu können ohne sich in, Geschworne und Richter verwirrende, Wenns und Aber zu verwickeln.

Wie andere Sachverständige und nach ihrem Gutachten ein anderer Gerichtshof in einem dem unsrigen sehr ähnlichen Falle verfuhren, möge Nachstehendes zeigen.

Am 5. April 1829, Nachmittags 4 Uhr, kehrte der Schenkwirth Arnold Eschweiler, ein robuster Mann, etwas berauscht von Düren nach seinem Wohnorte Grützenich zurück und verschenkte unter seine drei jüngsten Kinder Zuckererbsen, die er in der Stadt gekauft und von denen er auch selbst genossen hatte.

Er schlug das dargebotene Mittagessen aus und trank

Kaffee, welchen ihm seine Frau einschenkte. Als er davon mehr verlangte, bereitete seine älteste 18jährige Tochter Clara eine zweite Portion in der Küche, von dem der Vater mit seinem 12jährigen Sohne Heinrich trank.

Etwa 1/2 Stunde darauf bekamen beide heftiges Erbrechen und Abführen rc. und starben 54 Stunden nachher. — Bereits am 5. Abends erbrach auch der 11 Monate alte Jacob Eschweiler und starb nach 6 Stunden unter Convulsionen. —

Die Analyse des Magens und der Gedärme mit einem Theile ihres Inhalts ergaben bei der Leiche des Vaters 3/4 Gran arsenige Säure, bei dem ältesten Knaben nur etwa 1/24 und bei dem jüngsten Kinde 1/8 Gran desselben Giftes.

Der Verdacht der Vergiftung fiel auf Clara Eschweiler.

Die öffentlichen Verhandlungen gegen dieselbe begannen am 25. Mai 1830 vor den Assisen zu Aachen und währten, da 56 Zeugen vernommen wurden, 6 volle Tage. Das Resultat war, daß Clara Eschweiler ungeachtet ihres hartnäckigen Leugnens und einer höchst gewandten Vertheidigung durch ihren Anwalt, von den Geschworenen schuldig erkannt ward, ihren leiblichen Vater und ihre zwei Brüder freiwillig mit Arsenik getödtet zu haben und das Gesetz sie demnach zum Tode der Vatermörderin mit vorhergehenden Abhauen der rechten Hand verurtheilte.*)

Das Königlich Preußische Medicinal-Collegium zu Coblenz sprach in seiner officiellen Controle forensischer Gutachten über das in dieser Untersuchungssache abgegebene folgende Kritik aus:

„Sowohl die Obduction der drei Leichen, als die chemische Prüfung der Eingeweide, ihres Inhaltes und der „aufgefundenen Excremente, ist mit der lobenswerthesten „Sorgfalt und Genauigkeit angestellt und das aus dem „Ergebnisse abgeleitete Gutachten auf unerschütterliche „Grundlehren festgestellt. Namentlich gereicht dem Arzte

*) Kortum in Henkes Zeitschr. Bd. 26. pag. 1.

„die gründliche Beurtheilung der noch bei Lebzeiten der „Vergifteten beobachteten krankhaften Erscheinungen und „die Vergleichung derselben mit dem Leichenbefunde „zur besondern Ehre. Dieses Gutachten verdient daher „wohl eine öffentliche Mittheilung."

Welch eine Menge scharfsinniger Einwendungen würde man dagegen hier gemacht haben. Der Mann, welcher angetrunken zu Hause kam, konnte ja vor der Heimkehr das Gift genommen haben, es konnte in den Zuckererbsen oder auch in dem von der Frau eingeschenkten Kaffee enthalten sein. Der jüngste 11 Monate alte Knabe, welcher ja auch an Arsenikvergiftung gestorben war, hatte überall keinen Kaffee genossen, welch' schönes Feld für Zweifel und Vermuthungen, welche auch in diesem Falle von der Vertheidigung wahrscheinlich vorgebracht wurden, auf die aber der einfache Verstand der Geschwornen sich nicht einließ, sondern das „Schuldig" aussprach.

Wahrscheinlich genossen der Vater Eschweiler und dessen 12jähriger Sohn in dem Kaffee nur eine geringe Dosis Arsenik und traten deshalb das Erbrechen und der Durchfall erst etwa nach einer halben Stunde ein, obwohl auch andere Symptome bereits früher vorhanden sein mochten, ohne hier erwähnt zu sein. Den Genuß einer irgend bedeutenden Menge des Giftes hätte der 12jährige Knabe gewiß nicht 54 Stunden überlebt und hätte man in seiner Leiche dann auch wohl mehr wie $1/_{24}$ Gran Arsenik gefunden.

Sollte mir in der Folge die gerichtsärztliche Beurtheilung einer Arsenikvergiftung wieder vorkommen, so werde ich ganz nach denselben Grundsätzen verfahren, welchen meine Herren Collegen und ich in dem vorliegenden Falle folgten und mich dabei der Worte Henkes erinnern:

„Gewiß verdient es dankbare Anerkennung, daß die Aerzte durch ihre Kunst so manchen das Leben gerettet haben, das durch Vergiftung gefährdet war; aber eben so ruhmwürdig ist es, daß sie so oft das in das tiefste Dunkel gehüllte Verbrechen des Giftmordes an das Licht zu ziehen und den ge-

wissen Beweis zu geben vermögen, ohne welchen der ruchlose Mörder dem Schwerte der Gerechtigkeit entgehen würde.

Wenn nun auch meine Zeit es mir nicht erlaubt und es auch nicht erforderlich scheint, dem Herrn Verfasser auf allen seinen Wegen zu folgen und jede seiner Ansichten zu beleuchten, so will ich doch auf die Behauptung desselben

„Es sei unmöglich, daß von Husen beim Mit„tagsessen allein das ganze Quantum des „Giftes, welches er der gerichtsärztlichen Un„tersuchung nach überhaupt verschluckt habe, „im gelös'ten Zustande einbekommen haben „könne."

und ferner

„in den mündlichen Verhandlungen haben „die Sachverständigen, die gleiche Behaup„tung, daß das Gift in Auflösung genommen „sein müsse, ausgesprochen,"

zurückkommen.

Die Gerichtsärzte sagten in der Voruntersuchung auf eine deshalb an sie gestellte bestimmte Anfrage, daß v. Husen, nach der Quantität Arsenik, welche man in seiner Leiche gefunden, etwa $1/4$ Loth des Giftes möge bekommen haben. Bei der mündlichen Verhandlung ist hiervon gar keine Rede gewesen, auch scheint mir die Frage eine ganz müssige, da, nach dem Leichenbefunde von Husen jedenfalls eine tödtliche Menge Arsenik genossen hatte.

Wo wir aber in der mündlichen Verhandlung die Behauptung ausgesprochen haben, daß das Gift in Auflösung genommen sein müsse, ist mir unbekannt, ich finde in der Antwort auf die Frage I. f. eine solche nicht, wohl aber die Annahme, daß der Magen des von Husen nüchtern und leer gewesen sei.

Eine Frage nach der Löslichkeit des Arseniks ist uns überall nicht gestellt, sondern nur sub. 2. wie Rattenkraut mit Kaffee, Milch und Branntwein gemengt werden könne? Wir haben darauf nur erwiedert, daß 5—10 Gran Arsenik zur Tödtung eines Menschen meist ausreichen, daß aber eine bedeutend größere Menge sich mit Kaffee oder Milch vermenge. Das Verhalten desselben zum Branntwein sei uns Aerzten unbekannt und bemerkte dann der anwesende Chemiker, daß mit einem Schnapsglase voll Branntwein 10 Gran und mehr zu vermengen seien, da von vermengen hier überall nur die Rede war.

Die Versuche, welche der Herr Verfasser in Beziehung auf die Löslichkeit des Arseniks gemacht hat, scheinen mir hier durchaus nicht zutreffend. Von Husen ließ seinen Kaffee nicht ½ oder ganze Stunde stehen und sich absetzen, sondern er trank gleich eine oder zwei Tassen und genoß damit eine hinreichende Quantität Arsenik in aufgelös'tem Zustande, um davon rasche Vergiftungssymptome zu erleiden und eine viel größere Menge im Kaffee schwebenden gleichsam geschleimten feinen Arsenikpulvers, welches sich auch noch in einem Zustande befand, in welchem es, auch ohne den wirklich aufgelös'ten Antheil, Vergiftungssymptome rasch bewirken mußte.

Sagt doch der oft citirte Orfila pag. 312:

„die arsenige Säure wirkt viel stärker in aufgelös'tem, „als festem Zustande. Bringt man in dem Magen „eines Hundes sechs Drachmen arsenige Säure in „drei Unzen Wasser augelös't, so äußert sich der „Einfluß des Giftes nach 5—10 Minuten unter Erbrechen, hat man das Erbrechen verhindert, so „tritt der Tod 3 4 Stunden später je nach der Stärke „des Hundes ein.“

Unmöglich konnte doch Orfila sechs Drachmen Arsenik in drei Unzen Wasser aufgelöset haben, diese Quantität konnte mit dem Wasser nur vermengt sein, und dennoch äußerte sich der Einfluß desselben nach 5—10 Minuten.

Von Husen konnte die von ihm wahrscheinlich genossene Quantität Arsenik auf ein Mal zu sich nehmen, und, da wir durchaus keine Beweise dafür hatten, daß er nach dem Auftreten der Krankheitssymptome noch Gift bekommen habe, so wäre es unverantwortlich gewesen, hätten wir die Frage I. g. „bietet die Krankheitsgeschichte und der Leichenbefund Anhaltspunkte für die Annahme, daß Herm. von Husen noch nach dem Mittagsessen des 11. April d. J. Gift eingenommen habe?" anders beantwortet, wie es von uns geschah und würde dadurch die Lage der Angeklagten noch um vieles verschlimmert sein.

Bei den sehr abweichenden Angaben über die Löslichkeit der arsenigen Säure, hat Herr Apotheker Veltmann hieselbst sich einer umfassenden Untersuchung hierüber unterzogen, welche aber leider noch nicht soweit gediehen ist, daß ich das Resultat bereits benutzen konnte, doch hoffe ich dasselbe demnächst an einem andern Orte mittheilen zu können, da es jedenfalls ein großes wissenschaftliches Interesse hat, wenn auch der vorliegende Fall dadurch in keiner Weise alterirt wird.

Mögen mir schließlich noch einige Worte an meine Herren Collegen ganz im Allgemeinen erlaubt sein, wobei ich sehr bestimmt erkläre, daß ich dabei durchaus auf keine Person hinzudeuten beabsichtige.

Seit Jahren hat man von Aerzten vielfach Klagen über den Verfall des ärztlichen Standes und über die Abnahme der Achtung, welche denselben bezeigt werde, gehört und bezweifle ich nicht, daß diese Klagen begründet und nur zu oft durch die Aerzte selbst, ihre so häufig an unpassenden Orten, in politischen und andern Tagesblättern geführten Streitigkeiten rc., veranlaßt sind.

Die Schwurgerichte sind der Ort, wo sie das angeblich verlorne Ansehen wieder erlangen können, dort müssen sie die Macht und Würde der Wissenschaft zeigen, indem sie nach den Lehren derselben und nach ihrer eigenen Erfahrung, sich auf einen durchaus freien Standpunct stellen, und, ohne der Anklage oder der Vertheidigung zu dienen, ihre Ueberzeugung einfach, klar und auch den Laien verständlich, aussprechen. Ein so abgegebenes Urtheil, nach welcher Seite es auch treffe, wird dem Sachverständigen und der Wissenschaft der er dient, Achtung und Vertrauen erwerben, welches aber dann gänzlich verschwinden muß, wenn auch der Schwurgerichtshof zum Kampfplatz für Neid, Eitelkeit, Rechthaberei und oft selbst Unwissenheit gemacht wird. Weitläufige, mit vielen Kunstworten verbrämte Deductionen ermüden und langweilen den Laien, verwirren ihn, anstatt ihn aufzuklären und setzen das Ansehen der Wissenschaft und ihrer Jünger in seinen Augen herab.

Benutzen wir die uns dargebotene Gelegenheit, wenn wir vor die Schwurgerichte gerufen werden, wenden wir unsern ganzen Fleiß bei Erörterung des vorgelegten Falles auf, sprechen unsere Ueberzeugung unumwunden aus, und wir werden der Wissenschaft und uns selbst die Achtung und das Vertrauen der Geschwornen und Richter gewinnen. Von einem erfahrnen Richter hörte ich die Aeußerung, daß erst bei den schwurgerichtlichen Verhandlungen ihm die ganze Bedeutenheit der gerichtlichen Medicin recht einleuchtend geworden sei.

Dawosky

Archiv gerichtlich-medicinischer, vor den Assisen des Königreichs Hannover verhandelter, Fälle, herausgegeben von Dawosky und Polalk

Bd.: 1

Celle 1851 - 52